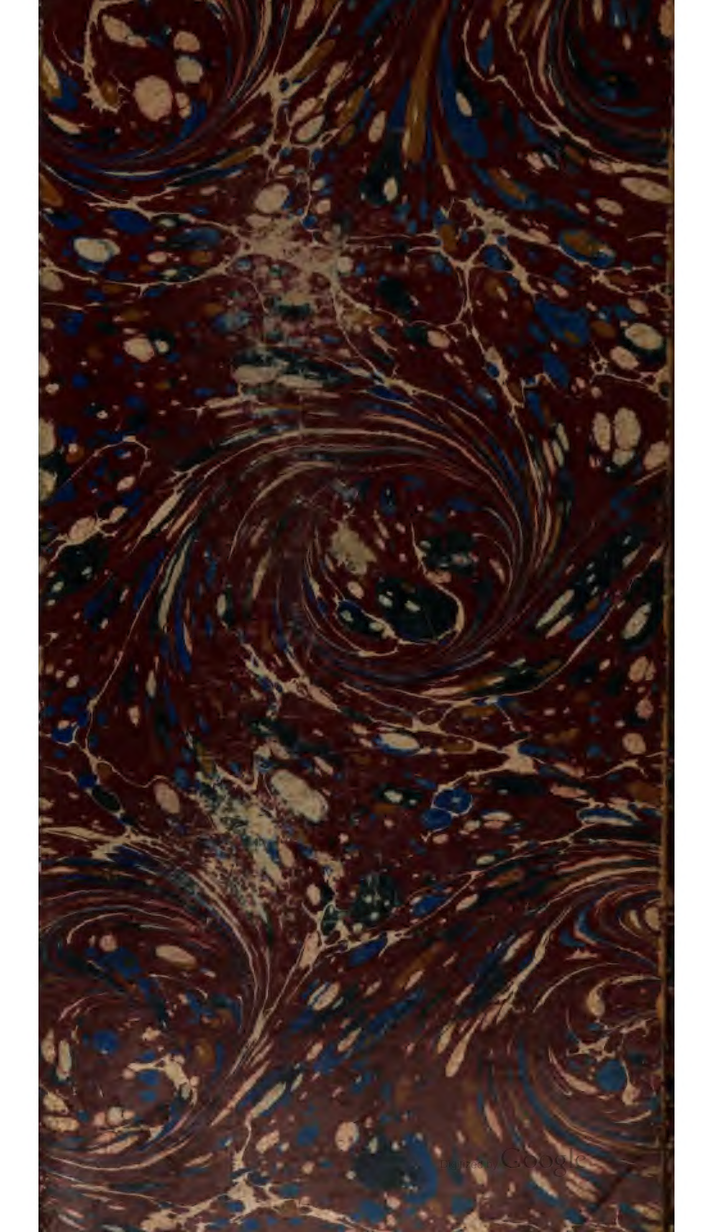
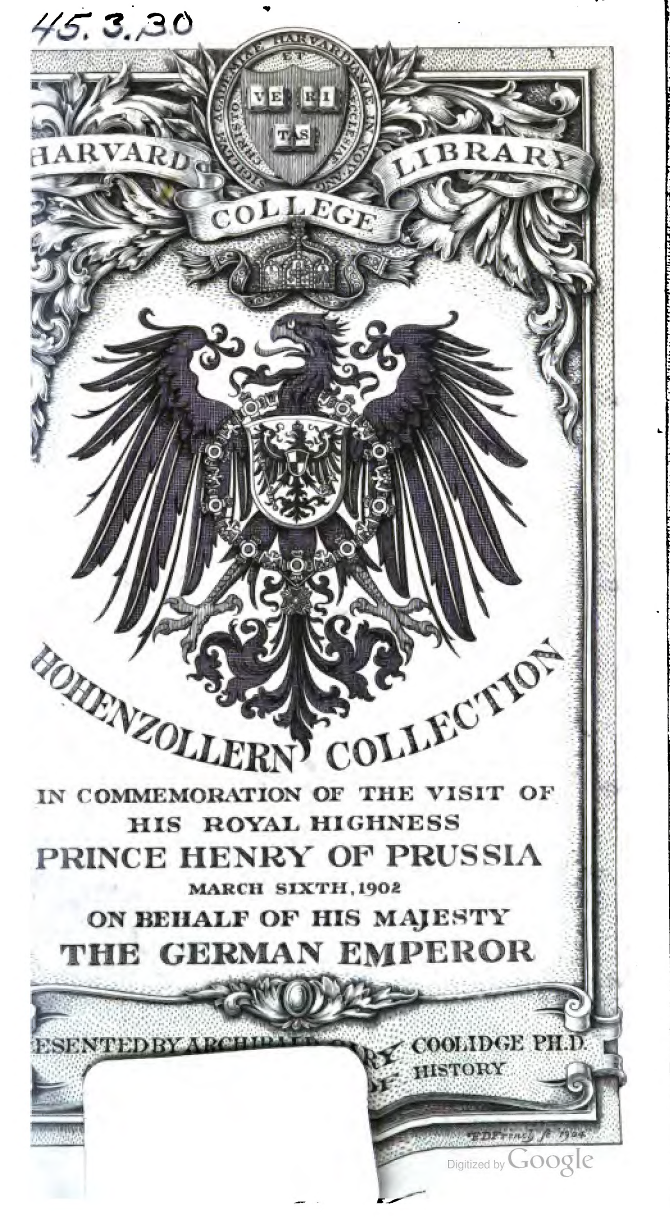




SIGILLUM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV ANGL
CHRISTO ET ECCLESIAE
VE RI TAS
HARVARD COLLEGE LIBRARY
HOHENZOLLERN COLLECTION
IN COMMEMORATION OF THE VISIT OF
HIS ROYAL HIGHNESS
PRINCE HENRY OF PRUSSIA
MARCH SIXTH, 1902
ON BEHALF OF HIS MAJESTY
THE GERMAN EMPEROR
ESENTED BY ARCHIB RY COOLIDGE PH.D.
HISTORY

Vaterländisches Archiv

des

historischen Vereins

für

Niedersachsen.

Herausgegeben

von

Dr. Adolph Broennenberg.

Jahrgang 1840.

Hierbei zwei lithographirte Zeichnungen.

Hannover,
in der Hahn'schen Hofbuchhandlung.
1841.

2¾."

Historische

Inhaltsverzeichniss.

2⅜."

historische

I.

Ueber das an der Weser gefundene römische bronzene Henkelgefäß.

Von dem Herrn Forstrath Ritter Wächter in Hannover.
(Hierbei eine lithographirte Zeichnung.)

Das auf der beigefügten Tafel abgebildete bronzene Gefäß ward im Jahre 1835 im hannoverschen Amte Grohnde an der Weser, unweit des Pfarrdorfs Börry, an der Straße von Lafferde nach Hameln, bei der Beackerung eines dem Pfarrer gehörenden Landes, ausgepflügt. Bei dieser Auffindungsart mag es schon aus seiner Lage gebracht und zerstoßen sein. Außerdem glaubte der Finder, daß Geld darin verborgen sei. Er bemühte sich daher, es herauszuheben und von der Erde zu befreien. Bei dieser Arbeit ist, ohne Zweifel, der dünne und ohnehin größtentheils oxydirte Bauch des Gefäßes zerbrochen und verloren gegangen, denn, nach der Aussage des Finders, soll es in seiner ganzen Gestalt etwa 1 Fuß hoch gewesen sein.

Anstatt Geld, fanden sich aber nur: oben gewöhnliche Erde, weiter unten eine gelblichgraue Masse, zum Theil in harten Stücken, und darunter mehre Überbleibsel von — dem Anscheine nach — verbrannten Knochen.

So ist denn nicht viel mehr, als der Rand mit seinen beiden Henkeln und der Fuß übrig geblieben, glücklicherweise das Vorzüglichste! — Dieses brachte der Nutznießer des Landes,



der Herr Superintendent Thilo in Börry, an sich, und von diesem hat es der hiesige historische Verein gekauft.

Das Gefäß hat oben am Rande 10″ rheinisch und an seinem Fuße 3″ rheinisch im Durchmesser; die Höhe ist also der Weite ziemlich gleich gewesen; die Form ist die ovale. — An dem 3 bis 4‴ dicken Rande sind in sogenannten Ösen zwei, etwa 4‴ dicke wulstige Henkel befestigt, deren elegante Verzierung aus der Zeichnung besser, als aus einer Beschreibung zu ersehen ist. — Die Form dieser Henkel ist mit derjenigen an anderen hier aufgefundenen bronzenen Gefäßen übereinstimmend. Die Löcher, worin sie in den Ösen laufen, scheinen mit Knöpfen bedeckt gewesen zu sein. Sie sind ziemlich ausgeschliffen, und dies sowie die Abplattung der Henkel auf der Seite, wo sie beim Niederfallen mit dem Rande in Berührung gerathen, scheint einen langen Gebrauch des Gefäßes zu verrathen.

Die Mischung der Bronze scheint nicht aller Orten gleich zu sein; am Rande, wo die gleich weiter zu beschreibenden Figuren angebracht sind, scheint ihr mehr Silber beigemischt zu sein, wenigstens zeigen angebrachte Striche einen weißen, silberartigen Glanz. — Ihre Dicke am Gefäße ist nicht aller Orten gleich, am Rande beträgt sie etwa ⅓‴, am Bauche etwa ½‴, am Fuße hingegen etwa 2‴. Daher auch die Erhaltung am Rande und am Fuße und die Zerstörung in der Mitte! — Man sieht hieraus die fein berechnete und der Bestimmung und beabsichtigten Verzierung des Gefäßes zugleich angemessene Ökonomie des Metalls, die der Gießer bei seiner Verfertigung angewandt hat. Der Rand mußte am Dicksten sein, um die beiden Henkel tragen und um die Verzierungen darauf anbringen zu können; der ganz schlichte Bauch brauchte nicht stärker zu sein, als nöthig war, das Gefäß zusammenzuhalten, der Fuß

hingegen mußte wiederum dicker sein, um die Last des Ganzen tragen zu können.

Dieser Umstand, die gleichförmige Dicke des Metalls an den verschiedenen Abtheilungen des Gefäßes, die körnige Beschaffenheit der Bruchflächen und die Art und Weise, wie die Figuren auf dem Rande hervorgehoben sind, lassen keinen Zweifel, daß das Gefäß sowohl, wie seine beiden Henkel gegossen worden seien; wie denn das der Fall bei den meisten — ja! ich mögte behaupten: bei allen — aus römischen Werkstätten zu uns gekommenen metallenen Geräthschaften, selbst bei den Schwerdtern und Spießen war, wenigstens habe ich kein einziges Stück dieser Art gesehen, bei welchem die Spuren des Gusses nicht deutlich nachzuweisen wären. Es läßt uns dies, beiläufig, wiederum einen Blick auf die außerordentlichen Fortschritte werfen, bis zu welchem die Alten in der Kunst des Metallgusses, zugleich aber auch der Kunst der Metallmischung gelangt waren: denn wir würden z. B. niemals glauben, daß einem gegossenen Schwerdte eine hinlängliche Schärfe der Schneide beigebracht werden könne; und doch haben die Feinde der Römer die Schärfe ihrer Schwerdter genugsam empfunden! Wie viele Kunst ist doch mit den Römern untergegangen, die wir gegenwärtig neu wieder auffinden müssen oder vielleicht auch gar nicht wieder auffinden!

Die Verzierungen an dem Rande des Gefäßes sind offenbar das Schönste und Merkwürdigste an demselben; sie zeichnen es nebst den beiden Henkeln vor allen, bis jetzt bei uns gefundenen bronzenen Gefäßen der Art auffallend aus und sie machen es, unstreitig, zu einem der kostbarsten Stücke in der noch jungen Sammlung des hiesigen historischen Vereins.

Sie stellen in 9 oder 10 Abtheilungen (ein Paar sind zum Theil zerstört, so daß man ungewiß bleibt, ob sie ein oder zwei Felder eingenommen) Thiere und Thierkämpfe,

Theils unter sich, Theils mit Menschen (Jägern?) — en bas-relief, so, daß sie wirklich auf einem egalen Grunde hervortreten und nicht (wie dies bei so genannter getriebener Arbeit der Fall zu sein pflegt) auf der Rückseite um eben so viel ausgehöhlt oder auf dem Grunde gravirt wären, obwohl es sein kann, daß dem Gusse, nachdem er vollendet worden, durch den Meißel etwas nachgeholfen ist, wie Dies gegenwärtig noch häufig bei unsern Metallgüssen geschieht. — Wären die Figuren durchaus hinein gravirt, so müßten ihre Umrisse schwächer erscheinen, wie es der Fall ist, und insbesondere müßten die Zwischenräume, der abgestochene Grund, Spuren der Gravirnadel erscheinen lassen, was sie doch nicht thun.

Jene 9 (oder, wie ich glaube, 10) verschiedene Vorstellungen werden, nach Art der Alten, durch Baum-Repräsentanten (so muß man einen graden Stab, der oben nicht bezweigt, sondern, ähnlich einem Thyrsusstabe, bloß mit einem Wedel (einem Ananas- oder Tann-Zapfen ähnliche Figur) geschmückt ist, nennen) von einander abgesondert. Jede Abtheilung schließt ein Thier oder einen Thierkampf in sich; zwei etwas verschieden bekleidete Kämpfer (oder Jäger) machen an jeder Seite des Gefäßes, von den Einfügungen der Henkel angerechnet, den Anfang.

Der erste Kämpfer, mit kurzer, faltiger Lendenbekleidung, hat es mit einem Eber aufgenommen; allein der Kampf hat einen unglücklichen Ausgang; sein Speer ist zerbrochen und er selber ist zu Boden geworfen; sein Schicksal mag Niemand theilen, der weiß, wie die Eber ihren niedergeworfenen Gegner behandeln; — der Hund (S. unten S. 24 Note [1]), der den Eber verfolgt und der an der aufgeworfenen Nase kenntlich ist, wird seinen Zorn nicht weniger erfahren. Darauf folgt ein Steinbock, von einem Tiger oder einer Löwin gejagt; der lange Bart und die Hörner lassen über ihn keinen Zweifel zu, nur scheint

der Schwanz etwas zu lang gerathen zu sein. — Langsam schreitet hinter dieser Gruppe ein einzelnes Elenthier einher; Geweih und überhängende Oberlippe charakterisiren diesen ehemaligen Bewohner gallischer und germanischer Wälder hinlänglich. Die zweite Reihenfolge hebt ein glücklicherer Kämpfer an! Er ersticht einen fliehenden und gefallenen Tiger oder eine Löwin. In der folgenden Abtheilung verfolgt in schöner malerischer Stellung ein Löwe einen Stier; Verfolger und Verfolgter sind im eiligsten Laufe begriffen. — Nach ihnen scheint ein plumper Bär, (seine Tatzen verrathen ihn) eine Schlange (vielleicht auch eine Gans?) wegzuschleppen. Leider! aber ist diese Gruppe nicht mehr vollständig, eben so wenig, wie die letzte, wo ein Tiger mit einem Hirsche im Kampfe begriffen ist und anscheinend vor dem gewaltigen Geweihe zurückschreckt.

Bemerkenswerth ist bei allen Thieren eine Art von Zone, die ihnen in der Gegend der Rippen um den Leib läuft. Vielleicht wollte der Künstler dadurch die Lage und das Hervortreten der Rippen andeuten, vielleicht bezeichnete man auch so die Thiere, die zum Kampfe bestimmt waren. — Alle Thiere, mit Ausnahme des Elenthiers, zeigen eine gewisse Leichtigkeit in der Darstellung und Richtigkeit in der Zeichnung. Nur das Elenthier, was freilich auch lebend eine schwerfällige Figur hat, (v. Wildungens Taschenbuch für das Jahr 1805. J. Caesar de bello gallico.) sieht aus, als wenn es nach einem ausgestopften Exemplare gemacht worden wäre. — Vielleicht war es dem Künstler nicht so oft vorgekommen, wie die übrigen Thiere.

Darstellungen dieser Art waren ein Lieblingsgegenstand der Alten. Man findet ihn unendliche Male, vorzugsweise aber auf Todtenurnen und an den Friesen der Grabkammern und Grabgewölbe angebracht, worin die Verstorbenen beigesetzt wurden, z. B. in den etruskischen Grabgewölben,

die uns noch neuerdings so schöne und merkwürdige Überreste alter Kunst und alter Mythologie geliefert haben. — Der Eber und der Löwe, beide sehr kraftvolle und, wenn gereizt, sehr wüthende Thiere, treten dabei sehr häufig auf. Vielleicht sollte mit diesen Kämpfen auf Leben und Tod das Schicksal angedeutet werden, welchem der Verstorbene zuletzt unterlegen. (Histoire de l'art par les monumens etc. par Mr. Seraux d'Agincourt. Paris 1823. Architecture pag. 9.)

Aber auch auf andern, als zur Aufbewahrung der letzten Reste des Menschen bestimmten Gegenständen und Bauwerken findet man diese Darstellungen angebracht, z. B. in den Wohnzimmern der Alten an den Friesen. Die schönen Abbildungen von den Ausgrabungen in Pompeji, von denen in der hiesigen Königl. Bibliothek die ersten Bände vorhanden, liefern mehre Beispiele davon. Es darf Dies auch nicht befremden, wenn man weiß, ein wie großes Vergnügen die Römer an dem Anblicke von Thierkämpfen fanden; sie wollten den geliebten Gegenstand auch im Bilde beständig vor Augen haben!

Eine andere Merkwürdigkeit unseres Gefäßes sind seine zwei Henkel!

Ein Henkel zum Tragen eines Gefäßes ist hinlänglich und gewöhnlich. Seltener kommen zwei oder gar dreihenkelige Gefäße vor. Von zwei- und dreihenkeligen römischen Vasen gibt die Allgem. Lit. Zeitung in № 67 und 70 des Jahrs 1837 und № 221 des Jahrs 1838 Nachricht. Eine zweihenkelige Vase befindet sich im Museo Gregoriano in Rom; zwei dergleichen sind in dem zuletzt angeführten Jahre in Pompeji in Gegenwart des Herzogs Bernhard von Sachsen-Weimar aufgegraben und demselben vom Könige von Neapel geschenkt worden; (jeder Henkel ist mit reichen Ornamenten und einer, mit Wellen umgebenen, im Meere schwim-

menden Nereide verziert) und eine dreihenkelige ist bei den apulischen Ausgrabungen gefunden.

Zwei und mehre Henkel wurden wahrscheinlich aus Schönheitssinn oder auch des bequemern Tragens wegen angebracht. Ein stehendes Gefäß, auf dessen Rande zwei schön verzierte Henkel ruhen, gewährt einen angenehmeren Anblick als ein einhenkeliges, und zwei Henkel neben einander in der Hand drücken nicht so sehr, als ein Henkel.

Die Henkel an unseren Gefäßen sind augenscheinlich gegossen, wie das Gefäß selber. Ihre Verzierung besteht in kleinen Wulsten, durch herumgelegte Bänder veranlaßt.

Diese Henkel deuten auch die ursprüngliche Bestimmung des Gefäßes unwidersprechlich an: es sollten damit flüssige Gegenstände herbeigetragen, nicht die Asche der Todten darin begraben werden; mir ist kein Beispiel, weder aus der Wirklichkeit, noch aus Abbildungen bekannt, wo ursprüngliche Aschenkrüge, beständen sie auch aus Metall oder Stein oder Glas, mit Henkeln versehen gewesen wären. Auch sieht man nicht ein, wozu die Henkel bei den Aschenkrügen gedient haben sollten; der Todte sollte sein eigenes Grab nicht mitnehmen. Wohl aber geschahen Libationen bei Opferfesten 2c. mit Henkelgefäßen.

Material, Technik, Kunst und Bestimmung lassen also keinen Zweifel über, daß das Gefäß nicht deutschen, sondern höchst wahrscheinlich römischen Ursprungs sei; denn so konnten unsere alten Vorfahren zur Zeit, als sie ihre Todten noch verbrannten, in Metall nicht arbeiten (würde es doch manchem ihrer hochgebildeten Nachkommen schwer werden, etwas Ähnliches zu liefern!) und angenommen, sie hätten es gekonnt, so ist es nicht glaublich, daß sie zu ihren Kunstdarstellungen Gegenstände gewählt hätten, die in ihrem geselligen Leben nicht vorkommen oder ihren mythologischen Vorstellungen nicht angemessen waren. Man vergleiche ein-

mal die Darstellungen auf dem berühmten tünderschen goldenen Trinkhorn mit diesen und ähnlichen! — Wohl aber gehörten Thierkämpfe und Thierhetzen zu dem täglichen Leben der Römer: »panem et circenses!«

Nur das Elenthier — dieser ehemalige Bewohner der germanischen Wälder — könnte Bedenken gegen diese Ansicht rege machen und glauben lassen — der Guß sei dennoch aus eben diesen Wäldern hervorgegangen. Allein, abgesehen davon, daß es nach Cäsars Beschreibung auch in dem benachbarten römischen Gallien Elenthiere gab, so war es den Römern gewiß eben so leicht, sich Elenthiere aus Deutschland (wovon sie zu Zeiten Augusts schon einen guten Theil inne hatten) kommen und im Circus morden zu lassen, als es ihnen leicht war, Giraffen aus Afrika und Löwen aus Asien kommen und morden zu lassen. Brachten doch diese Herren der Welt Thiere zusammen, von denen unsere Naturforscher zweifelhaft sind, ob sie überall noch wo aufgefunden werden!

Ist man über den Ursprung des Gefäßes einig, so frägt es sich:

1. Aus welchem Zeitalter der römischen Kunst schreibt es sich her?

2. Wie kam es nach den Ufern der Weser?

Über beide Fragen, insbesondere aber über die erste, lassen sich nur Muthmaßungen aufstellen.

An dem Gefäße findet sich keine Bezeichnung irgend einer Art, die es möglich machte, dasselbe in irgend ein Zeitalter der römischen Geschichte und der römischen Kunst zu versetzen oder es mit einer Begebenheit in derselben in Verbindung zu bringen. Auch sind Verzierungen der Art auf bronzenen Gefäßen nicht so häufig, daß man an ihnen einen gewissen Styl, ähnlich wie z. B. bei den etrurischen ꝛc. Vasengemälden wahrnehmen könnte. Höchstens kann man, eben dieser Seltenheit und der guten Ausführung der Zeich-

nung wegen, auf einem Gefäße, das vielleicht nur zu dem häuslichen Gebrauche eines vornehmen Mannes dienen sollte, annehmen:

daß es sich aus einem Zeitalter herschreibe, wo das römische Reich und die römische Kunst in ihrer größten Blüthe standen, also aus dem Zeitalter der Auguste, Trajane, Antonine.

Steigt die Kunst herab in die unteren Regionen des häuslichen Lebens, so ist sie gewiß sehr allgemein verbreitet und eine solche allgemeine Verbreitung läßt sich bei einem Volke nur denken, wenn es auf dem Gipfel seiner Macht und seines Reichthums steht; und Das war bei den Römern zu den angegebenen Zeiten der Fall.

Die zweite Frage läßt sich eben so wenig mit historischer Gewißheit lösen; auf mancherlei Art konnte das Gefäß an die Weserufer, wo eine uralte deutsche Cultur Statt fand, verschlagen werden. — Durch den Handel, durch Eroberung, durch Verehrung als Geschenk für Freunde und Söldlinge. Nur liegen den Muthmaßungen deshalb mehr historische Nachrichten und der einen vielleicht mehr wie der andern unter.

Schon lange vorher, nämlich ehe die Deutschen sich mit den Römern am Rheine rc. schlugen, war den Letzteren die Tapferkeit und die Kriegs= und Beute=Lust der Ersteren bekannt geworden; — der Zug der Cimbern und Teutonen hatte sie gelehrt, was sie vor diesen Feinden einst zu fürchten hätten. Seit jener Zeit aber geriethen die Deutschen mit den Römern in ununterbrochene nähere Berührung; bald standen sie freundschaftlich bald feindschaftlich gegen einander über; Friedens= und Freundschafts=Bündnisse wurden mit einander geschlossen; je näher dem Rhein (und späterhin der Donau) je näher die Berührungen, bis sie zuletzt in eine förmliche Besitznahme des südlichen Deutschlands ausarteten

und selbst Theile des nördlichen Deutschlands — unsere Landsleute, die Chaucen und Friesen, geriethen in ein Tributs- und Abhängigkeits-Verhältniß; sie mußten Häute und Haare für die Römer und Römerinnen liefern und sie sollten als Stützpunkte dienen, die Eroberung von ganz Deutschland zu vollenden.

Häufig nahmen die Deutschen römische Kriegsdienste; ihre Tapferkeit war eben so groß, wie ihre Treue; sie waren den Römern, was die Schweizer den Franzosen lange Zeit hindurch waren, und noch mehr! der gefeierte Held der Deutschen, Hermann der Cheruskerfürst, hatte es im römischen Heere bis zum Obersten gebracht und sein Bruder, Flavius, hatte gegen römische Stipendien mit dem Namen sogar auch die Liebe zum Vaterlande abgelegt! — (Man lese die ergreifende Unterredung beider Brüder an den Ufern der Weser im Tacitus.)

Aber waren die Berührungen der Deutschen mit den Römern nicht bloß feindlicher, sondern auch friedlicher Art, standen sie sich mit dem Degen in der Faust oder mit den Producten ihres Landes gegen einander über; so war es auch kein Wunder, wenn aus dem unendlich reichen kunst- und gewerb-vollen Römerlande zahlreiche Gegenstände des Bedürfnisses und des Luxus auf die armen und rohen, aber desto hab- und genuß-süchtigeren Deutschen übergingen; — die hochcultivirten Römer suchten Vortheile von diesem Zustande der Deutschen zu ziehen; ein lebhafter Tauschhandel fand am Rheine (und an der Donau) statt; römische Kaufleute zogen hausirend ins Innere von Deutschland, gerade wie noch jetzt die Europäer, namentlich die Engländer, ihre Waaren den Völkerschaften in Amerika, Afrika, Australien zuführen und Otternfelle, Elfenbein, Sandelholz dagegen eintauschen — und wie noch jetzt die europäischen Fabrikanten sich dem Geschmacke und dem Bedürfnisse dieser Völkerschaften beque-

men: eben so bequemten sich ohne Zweifel auch die Römer dem Geschmacke und dem Bedürfnisse der Deutschen und verfertigten für sie, wenn auch nicht Waffen (was verboten war) doch Geräthschaften, Kleidungsstücke und Schmucksachen für die Weiber.

Mag doch auch mancher goldene Ring, manche Heftnadel (fibula), die wir aus den Gräbern unserer alten Vorfahren hervorsuchen, an dem Finger oder an dem Gewande einer schönen Römerin gesteckt haben und nicht ohne süße Rückerinnerungen von dem gelbgelockten, kraftvollen Krieger, mit in's Vaterland und mit in's Grab genommen worden sein!

Überhaupt ist der Einfluß der Römer auf deutsche Sitte und Sprache, in Folge der langen und innigen Verbindung, worin die Deutschen mit diesen Herren der Welt standen, bei weitem größer, als die Nationaleitelkeit vielleicht zugeben mag. — Eine sehr große Anzahl deutscher Wörter z. B. sind römischen Ursprungs; die Deutschen haben sie nur nach ihrer Art gemodelt oder mit Wörtern echt deutschen Ursprungs verbunden; wir könnten eine unserer Lieblingsbeschäfftigungen, das S c h r e i b e n, nicht ausdrücken, hätten wir das Wort nicht von den Römern entlehnt und eben so wenig könnten wir einem armen Autor (Scribenten) das Urtheil sprechen, liehe uns die römische Sprache das Wort (damnare) nicht dazu; bei längerer Bekanntschaft würde unsere Sprache dahin gekommen sein, wohin die französische und englische Sprache gekommen sind.

Die Annahme also, daß irgend ein Kaufmann oder ein heimkehrender Krieger, oder wohl gar ein deutscher Kunstliebhaber oder Sammler ein solches Gefäß, wie das unsrige, an die Ufer der Weser brachte und dort in seinem Söller aufstellte, ist durchaus nicht unwahrscheinlich; ja! sieht man von den Ereignissen ab, die sich an den Ufern dieses berühmten Flusses außerdem zugetragen haben, sogar das Wahrschein-

lichste; — waren und sind doch noch bis jetzt die Flüsse die Zugänge in die Herzen der Länder und die ersten Ansiedelungspunkte der Civilisation!

Allein ist diese Annahme nicht unwahrscheinlich, so kann man einer andern:

> daß das Gefäß eine Reliquie der Römer von ihrem Aufenthalte an der Weser, eine Beute aus der berühmten Varusschlacht sei —

die Wahrscheinlichkeit nicht absprechen, denn sie hat, außer der Periode der Kunst, aus welcher es abzustammen scheint, eine bestimmte Thatsache, nämlich den Aufenthalt und die Niederlage der Römer an den Ufern und in der Gegend der Weser und den merkwürdigen Umstand für sich: daß noch außerdem eine Reihe von bronzenen Gefäßen an den Ufern der Weser gefunden worden, die ebenso unbezweifelt römischen Ursprungs sind, als das hier beschriebene.

Daß drei römische Legionen mit allem ihrem Troß, an der Weser und in dem Gebiete der Weser, zu Zeiten Augusts unter Varus, im Quartier lagen, leidet gar keinen Zweifel. Nach der Beschreibung, die uns römische Schriftsteller, namentlich Dio Cassius, von ihrem unglücklichen Schicksale hinterlassen haben, campirte die römische Armee, nachdem sie vom Rheine weggelockt war, ruhig an den Ufern der Weser; einzelne Corps waren detachirt, Theils, um unruhige und unsichere Völkerschaften im Zaume zu halten, Theils aber auch, um der Hauptarmee die Zufuhr zuzuführen und Theils, um die Straßen von Räubern rein zu halten. (Igitur Varus, neque milites, quod in hostico fieri debet, uno loco continuit multosque suorum potentibus infirmiaribus Germania populis sub nomine praesidio firmandarum oppidarum aut latronum comprehendorum commeatum ve tutius subvehendarum distribuebat. Dionis

Rom. Hist. Lib. LVI. A. U. C. 762.) Vielleicht war Grohnde, die herrliche grüne Aue, der Ort, wo eine solche Corpsabtheilung lag, um der Hauptarmee (bei Hameln oder Minden?) die Zufuhr zu sichern.

Bekanntlich wurden diese einzelnen Corps, nach Hermanns fein angelegtem Plane, vorher, ehe der Angriff auf die aufgebrochene Hauptarmee geschah, überfallen und niedergehauen (occisis Romanis, quos ante ab eo impetratos quisque secum habebat militibus.) Schon hier konnte sich unter der Beute ein solches Gefäß befinden.

Aber dieses gelegentlichen Beutemachens bedarf es gar nicht, um sich den Besitz eines römischen Gefäßes in den Händen eines Deutschen zu erklären. Was für eine unermeßliche Beute mußten die Deutschen nicht bei der Niederlage der Hauptarmee machen; Waffen, Geräthschaften, Kostbarkeiten, Alles, und leicht auch das zweihenkelige Wassergefäß eines Centurionen, oder wohl gar des Lagerpräfecten, fiel in ihre Hände; das Beutemachen war bei dem verbündeten Heere der Deutschen ein Gegenstand des Bestrebens und der Belohnung und kostete sie manchen Sieg! (omnesque Romani ea die occidione perissent, aut cepti fuissent nisi Germani ad diripiendam praedam convertissent, quo factum est, ut robustissimus quisque evaderet. Dio Cass. — Insidiis ab eo hoste ad internetionem trucidatus est (exercitus omnium fortissimus) quem ita semper more pecudum trucidaverat Vellej. Paterculus lib. 119.) Unwillkürlich denkt man an den Rückzug der Franzosen aus Rußland und an das Schlachtfeld von Waterloo und an die Menge von Luxusartikeln und Kostbarkeiten, die die Russen und Preußen dort von den fliehenden Franzosen erobert haben!

Diese Annahme gewinnt noch an Gewicht dadurch:
daß mehre solcher unbezweifelt römischen Bronzegefäße an den Ufern der Weser und namentlich in der classischen

Gegend der Hermannsschlacht, aufgefunden worden sind, während man dergleichen im übrigen Königreiche Hannover, ja! in ganz Deutschland, entweder gar nicht oder nur höchst selten entdeckt hat.

Im Hannoverschen soll, nach einer Bemerkung des bekannten Geschichtsforschers Gebhardi, in Jacobi's Annalen der braunschweig-lüneburgschen Churlande, I. Jahrg. 2. Stück, die erste metallene Urne 1772 bei Ülzen gefunden worden sein. Sie soll gehämmert an der Mündung 6½″, und im Bauche 8″ weit und 8¼″ hoch und am Rande mit zwei gegossenen Öhren versehen und jetzt im Besitze des Hrn. Geh. Canzleiraths Blumenbach in Hannover sein. In ihr sollen, außer Knochen und Asche, zwei metallene Nadeln und ein Messer von Stahl (?) gelegen haben. Ülzen, an der einst schiffbaren Ilmenau belegen, ist eine uralte Stadt, wo heidnische Bevölkerung und heidnischer Gottesdienst lange geblüht haben müssen, wie die vielen dort aufgefundenen, zum Theil kostbaren und von dem seligen Probst Zimmermann daselbst beschriebenen und abgebildeten, leider! aber verloren gegangenen oder doch wenigstens zerstreuten Alterthümer beweisen. Die Nähe der Elbe setzte sie mit dem festen Lande und mit der See in mancherlei Verbindungen.

Die Umgegend von Stolzenau, an der Weser, etwa 4 Meilen abwärts von Grohnde, in einem schönen Thale belegen, ist der Fundort von drei römischen bronzenen Henkelgefäßen geworden, die sämmtlich, bis auf den etwaigen Deckel, vollkommen in ihrer ursprünglichen Gestalt erhalten worden und gegenwärtig öffentliche und Privat-Sammlungen zieren. Sie sind, höchstwahrscheinlich, alle drei in ein und eben demselben Orte, nämlich auf einem s. g. Heidenkirchhofe zwischen Stolzenau und Holzhausen, etwa 10 bis 15 Minuten von ersterem Orte belegen, beim Abfahren des unfruchtbaren Sandes gefunden worden. Der Ort heißt der

Sünchenberg oder Sönneckenberg (Sühneberg oder Sonnenberg??) und die daselbst ordentlich reihenweis in geraden Linien, dicht neben einander, aufgestellt gefundenen unzähligen thönernen Urnen, von ziemlich gleicher Größe und Gestalt, beweisen, daß Stolzenau der uralte Sitz einer bedeutenden heidnischen Bevölkerung lange vor der Ankunft der Römer gewesen sein muß. Von zweien ist es gewiß, daß sie hier gefunden worden sind.

Das erste und unstreitig schönste dieser Gefäße ward im Jahre 1774 gefunden. Es ruht auf drei Löwenfüßen, ist in der Mitte bauchig und unten und oben zusammengezogen; die größte Weite beträgt etwa 14″ Hann., die Höhe etwa 10¼″ und die obere Weite eben so viel. Der platte, verzierte, und oben an seiner größten Höhe noch mit einem kleinen, ebenfalls verzierten Ringe versehene Henkel, ist an zwei behelmten Köpfen (Minervaköpfen) befestigt und das Ganze nach der davon vor mir liegenden Zeichnung überaus zart und zierlich und im schönsten Geschmacke gearbeitet. — Beim Auffinden soll ein Deckel vorhanden gewesen, aber verloren gegangen sein, sowie auch die in dem Gefäße befindlichen, in Zeug eingewickelten Knochen und 14 lanzenförmige Eisen (Spieße) die neben dem Gefäße gelegen haben und nach der davon gegebenen Beschreibung ebenfalls römischen Ursprungs gewesen sein sollen.

Das Gefäß befindet sich in dem Besitze des Herrn Protoconsuls Dr. Degen in Lüneburg, dessen Güte ich diese Nachricht und die davon erhaltene Zeichnung verdanke. Als Fundort ist eine sandige Anhöhe, ¼ Stunde von Stolzenau, angegeben; ohne Zweifel der abgedachte Sönneckenberg.

Unbezweifelt aber sind in diesem Berge vor etwa 4 bis 5 Jahren beim Abfahren des Sandes zwei andere ganz gleichförmige bronzene römische Henkelgefäße ganz vollständig

erhalten, zwischen jenen vielen thönernen Urnen gefunden und glücklicherweise vor dem Zerstören gerettet worden. — Die Gefäße sind nicht bauchig, wie das eben beschriebene, sondern cylinderförmig, auf dem runden platten Fuße sanft ablaufend, ohne alle Verzierung und 9″ Hann. hoch und oben an der Mündung 9½″ weit. — Der wulstartig gearbeitete eine Henkel läuft in runden Löchern, die in einer hervorragenden Scheibe am Rande des Gefäßes angebracht sind, und ist bei seiner Einfügung stark umgebogen. Neben den beiden Gefäßen wurden Theile eines Pferdegerippes und eines Schwerdtes, ohne Griff, 2′ 5″ lang und 2″ breit, gefunden; was aber in den Gefäßen selber gefunden worden, ist mir nicht bekannt.

Das eine dieser Gefäße befindet sich durch die Güte des Herrn Amtsassessors Bünemann, früher zu Stolzenau, in dem Besitze des hiesigen historischen Vereins; das andere in dem des Herrn Erblandmarschalls Grafen von Münster in Derneburg.

Neben diesen beiden bronzenen Gefäßen sind an eben diesem Orte zwei sehr schön verzierte und in Form und Materie wesentlich von den gewöhnlichen deutschen Urnen abweichende, thönerne, wahrhafte Todtenurnen gefunden worden, von denen die Eine ganz vollständig erhalten und ebenfalls in den Besitz des Herrn Grafen von Münster gekommen ist. — Die zweite, am oberen Rande etwas verletzte Urne dieser Art befindet sich in dem Besitze eines Freundes und Sammlers von Alterthümern in Stolzenau. Durch dessen Güte habe ich eine Abbildung von diesen Urnen bekommen. — Wenngleich hieraus und aus Stoff und Form der Urnen hervorgeht, daß ihrem Anfertiger eine größere Geschicklichkeit und ein höherer Kunstsinn beiwohnte; so bin ich doch mit dem kenntnißvollen Übersender der Meinung — daß sie deutschen Ursprungs sei, und ich führe ihr Auffin=

den hier nur an, um zu beweisen: daß unsere alten Vorfahren so ganz ungeschickt nicht waren.

Dieses Zusammenfinden von mehren, unbezweifelt römischen, bronzenen (neben einer Unzahl von thönernen, deutschen) Gefäßen in einem und eben demselben Hügel, in der Nähe der Weser, ist allerdings merkwürdig. Mit Gewißheit kann man daraus schließen, daß die Gegend, wo sie beigesetzt gefunden worden sind, sehr früh und sehr stark bevölkert gewesen sein müsse; daß ausgezeichnete Personen daselbst gelebt haben und gestorben sein müssen; daß Deutsche in den Besitz von römischen Gefäßen gerathen sind; daß die letzten Besitzer der Gefäße davon einen Gebrauch gemacht haben, der ihrer ursprünglichen Bestimmung nicht angemessen war. Ob aber diese Gefäße als Beute aus der Varusschlacht, in deren Gegend sie allerdings gefunden sind, und die darin aufbewahrte Asche als theure Reste von den Besiegern des Varus angesehen werden können? ist Etwas, was man gerne glauben mögte, was aber aller historischen Gewißheit entbehrt, und daher lediglich als eine historische Fiction angesehen werden kann.

Ein, diesen letztern beiden Gefäßen ganz ähnliches, aber leider! beim Auffinden bis auf den Rand und Henkel (der ganz unverletzt geblieben ist) und einige wenige Fragmente von dem Bauche — völlig zerstörtes Gefäß ist im Jahre 1833 im Amte Osterholz im Herzogthume Bremen, also weiter an der Weser herunter, bei dem Dorfe Garlstedt, in einem Grabe gefunden, und mir von einem Freunde für meine Sammlung geschenkt worden. Der Bauch des Gefäßes ist so dünn und gleichförmig, und die Mischung der Bronze so körnig, daß man nicht einen Augenblick zweifelhaft sein kann, daß es gegossen sei. — Herr Hofrath Thiersch aus München, welchem ich das Vergnügen hatte es

zu zeigen, sprach es gleich für römisch an, wodurch es also ein Certificat d'origine erhalten hat.

Garlstedt liegt zwar nicht unmittelbar an der Weser, aber doch nicht sehr weit davon entfernt und übrigens auch im Cheruskerlande. — Möglich also auch, daß ein Theilnehmer an der Hermannsschlacht seine Beute hieher brachte; der Name ist außerdem bedeutungsvoll, denn die Sylbe = Garl — Jarl — (Garlsdorf, Jarlsberge) kömmt häufig vor und mögte vielleicht mit Karl, Kerl (Held, Krieger ꝛc.) einerlei sein.

Bei der Stadt Nienburg an der Weser, in der Grafschaft Hoya ist, ich weiß aber nicht zu welcher Zeit, in einem Grabe ein angeblicher römischer bronzener Feldkessel, als Urne gebraucht, gefunden und in der Sammlung des verstorbenen Oberforstmeisters Grafen von Münster zu Langelage im Osnabrückschen, aufbewahrt worden. Das Gefäß war in seiner jetzigen Gestalt etwa 1′ hoch und weit, cylinderförmig und von Außen gereift. Ob gegossen? kann ich mich nicht mehr erinnern.

Außerdem soll in der Grafschaft Hoya noch ein bronzenes Gefäß beim Aufgraben eines Hügels zum Wegbau gefunden und in dem Verwahrsam eines Wegbaubedienten befindlich sein. Ich habe aber nichts Näheres darüber erfahren können.

Dies ist Alles, was mir über Entdeckungen von unbezweifelt römischen bronzenen Gefäßen im Weserthale, also an der Grenze des alten Cheruskerlandes, von Grohnde, und nicht weit von dem Sitze der Chatten an bis jenseits Bremen, also bis zu den Wohnsitzen der Marsen, Brukterer ꝛc. bekannt geworden ist.

Außerdem ist im Königreiche Hannover, meines Wissens, nur noch im Amte Ebstorff, und zwar in Ebstorff selber, ein bronzenes Gefäß gefunden worden, was in anderer Bezie-

hung die Aufmerksamkeit der Antiquare verdient. — Keysler (in seinen Antiquitates selectae septentrionales etc. Hanoverae 1720) und nach ihm Beckmann in seiner anhaltischen Geschichte beschreiben und bilden ab ein metallenes Gefäß, welches im Jahre 1719 bei Neilingen in der Altmark (in agro Neilensi) gefunden worden ist. Das Gefäß ist konisch und mit einem graden Rande versehen, an welchem sich zwei Öhre befinden. Das Gefäß selber ist ohne alle Verzierungen, desto mehre blumenartige befinden sich aber auf dem schalenförmigen Deckel, der ebenfalls mit zwei Öhren versehen ist, die auf die Öhren des Gefäßes passen und daher mit einander haben verbunden werden können.

Gerade ein solcher Deckel mit denselben Verzierungen ist in Ebstorff im Jahre 1833 in einem Garten gefunden und mir von dem Finder für meine Sammlung geschenkt worden. Der Deckel ist an seiner Mündung etwa 6″ hann. weit und seine Höhe etwa 2″. Die darauf befindlichen Arabesken sind eingedrückt, nicht erhaben; das Ganze ist unbezweifelt gegossen und nicht, wie die vorhin beschriebenen (römischen) Gefäße, zu anderen Zwecken, sondern zum Aufbewahren der Asche eines Todten bestimmt gewesen.

Neilingen ist, nach Büsching, ein Pfarrdorf in dem Amte Arendsee, also nicht weit von der Grenze des hannoverschen Amts Lüchow belegen. Mehre Theile des jetzigen Fürstenthums Lüneburg haben ohnedem zur (wendischen) Markgrafschaft Brandenburg einer brandenburgschen Familie gehört. So ist das Schloß Warpke (im jetzigen Amte Lüchow) 1235 von dem Grafen Siegfried von Osterburg an den Herzog Otto puer und die Grafschaft Lüchow im Jahre 1318 oder 1320 von dem Grafen Günther von Kevernburg an den Herzog Otto stren., der sie vom Markgraf Waldemar zu Brandenburg zu Lehn nahm, verkauft worden. (P. W. Gerken vermischte Abhandl. 3r Th.

1782 und Rehtmeyer braunschweig-lüneburg. Chronik). Was Alles zur Grafschaft Lüchow — diesem alten Sitze der Wenden (Wilczow) gehört haben mag — ist noch nicht klar ausgemacht. Gehörte aber auch das angrenzende Ebstorff nicht dazu; so war doch Ebstorff höchst wahrscheinlich der Sitz eines heidnischen Gottesdienstes, ähnlich wie das Pfarrdorf Reilingen, weil Klöster und Kirchen gewöhnlich auf heidnisch-gottesdienstlichem Boden errichtet wurden, um den Übergang von einem Gotte zum andern leichter zu machen; die commerzielle Verbindung beider Örter und die Übereinstimmung religiöser Geräthschaften mit einander, darf daher nicht Wunder nehmen, wohl aber zu weiteren Nachforschungen über die heidnische und christliche Geschichte dieser Gegenden auffodern. Und dies um so mehr, als ich nicht glauben mögte, daß diese Gefäße von römischen Händen gegossen worden seien! Die Form ist so abweichend von der einfachen und deßwegen schönen, der römischen, und die Verzierungen so wenig in dem Geschmacke der Römer, dagegen aber so sehr in dem noch bis zu diesem Augenblicke gebräuchlichen ehemaligen Lande der Wenden, daß ich viel eher glauben mögte, sie seien von diesem, schon ziemlich in der Cultur vorgeschrittenen Volke selber gegossen, oder doch wenigstens durch den weit ausgedehnten Handel auf der Ostsee herbeigeführt. (Siehe Adam Bremens.)

So reichen Kunst und Geschichte unvermuthet einander die Hände! —

In andern Gegenden Deutschlands, namentlich in der Germania magna, in demjenigen Theile Deutschlands, der nicht wie unser Land von den Römern besessen worden war, hat man, so viel mir bekannt geworden ist, gar keine bronzenen Gefäße echt römischen Ursprungs gefunden; wohl aber in demjenigen, der von ihnen schon zur Provinz gemacht worden war. — So finde ich z. B. im Intelligenz-

blatte der Allgem. Lit.=Zeit. vom Jahre 1833. № 89. eine Nachricht von dem Funde zweier, am Rande und Henkel geschmackvoll verzierten Erzgefäße, welche in der Umgegend von Trier in einem vermeintlichen römischen Grabe auf einem kleinen Bergrücken — die drei Köpfe genannt — gefunden und mit Asche und einzelnen Stücken von Hirschschädelknochen angefüllt gewesen sind.

Die Gefäße selber mögen — und dafür hält sie auch der Referent — wohl römischen Ursprungs gewesen sein; ob aber auch die darin gefundene Asche? ist sehr zweifelhaft. Wenigstens benutzten in der Regel die Römer zu ihren Todtenurnen nicht Henkelgefäße, und legten ihren Todten auch nicht Schädelknochen vom Hirsche bei.

Gerne will ich übrigens zugeben, daß im jetzigen Deutschland noch mehre bronzene Gefäße zu Graburnen gebraucht, gefunden worden seien; es ist mir nur Nichts darüber bekannt geworden, und es wäre zu wünschen, daß die Besitzer darüber Nachricht geben mögten.

Was ist nun, nach dem Auffinden mehrer, unbezweifelt römischen Gefäße an den Ufern der Weser verführerischer, als der Gedanke:

> alle diese Gefäße sind eine Beute aus der Varusschlacht und die Asche der Helden, die Deutschland von der Knechtschaft der Römer retteten, lag in ihren eigenen Siegesdenkmalen begraben!

Wie würde Dies die Nationaleitelkeit, ja! noch mehr, die Eitelkeit der Sammler schmeicheln, wenn sie so ein Stück zeigen könnten, was unsere freiheitsliebenden Vorfahren den Herren der Welt aus den Händen rissen, als sie sie schmählig zu Boden schlugen und dabei vom heimischen Boden verjagten!

Aber gemach, liebe Landsleute und Alterthumsforscher! so schnell geht es mit historischen Daten nicht; die ernste

Geschichte will bessern Boden unter sich haben, wenn sie zu sichern Resultaten gelangen soll! und seid zufrieden, wenn ihr Etwas zeigen könnt, was zu seinem Theile auch beweist, wie unendlich reich und üppig die Römerwelt war und wie viele Kunst mit ihrer Zerstörung durch eure Vorfahren zu Grunde gegangen ist, die wir jetzt mühsam aus den Trümmern wieder hervorsuchen! — Vielleicht geht es uns zu einer andern Zeit nicht besser!

Alles, was wir daraus sicher schließen können, ist:

> daß an der Weser Deutsche wohnten, die zu irgend einer Zeit mit den Römern in Berührung geriethen und von ihnen Gegenstände eroberten oder erhandelten, von denen sie einen andern, als den ursprünglich beabsichtigten Gebrauch machten.

Daß diese Fundorte nun grade die Gegenden sind, wo die Römer sich unbezweifelt lange aufgehalten, wo sie eine ungeheure Niederlage von Natur und Feindes Hand erlitten haben und wo sie, neun Jahre später, blutige Rache suchten und auch fanden; — daß die aufgefundenen Gegenstände Geräthe sind, deren Gebrauch in einem römischen Feldlager, mit Weibern und Kindern angefüllt, sich wohl denken läßt und daß diese Geräthe eine Kunst verrathen, wie man sie nur zu den Zeiten der Auguste annehmen kann: — ist allerdings ein Zusammentreffen von Umständen, was von Neuem zu Nachforschungen über den Ort: wo Hermann den Varus schlug! — auffodern kann; und dies ist es, was ich so gerne bewirken, wozu ich so gerne die Landesregirungen, die Localbehörden, die Ortseinwohner, Personen, deren Beschäfftigung sie in Wälder und in's Freie hineinführt, vor Allen aber die Alterthumsforscher Norddeutschlands ermuntern mögte!

Die Acten über diesen Ort sind, den Forschungen des trefflichen Clostermeyer's unerachtet, meines Bedünkens,

noch gar nicht geschlossen; und wenngleich das Denkmal, welches ganz Deutschland gegenwärtig seinem Befreier auf der Grotenburg errichtet, auf immer die Gegend zu bezeichnen scheint, wo Hermann, der Sieger, sein Volk haranguirte; so kann doch dies die stillen Zweifel des Geschichtsforschers nicht beruhigen und ihn abhalten, die Durchgänge und Thäler des langgestreckten teutoburger Waldes und die Ufer der weltberühmten Weser von Neuem einer Untersuchung zu unterwerfen, ob er nicht das Lager des Varus und die Spuren der dreitägigen Ungewitterschlacht anderswo, als in lippischen Engpässen entdecken mögte! (Siehe Note 2. S. 25.)

Mancher Leser wird vielleicht denken und sagen: eitles, unnützes Streben! — Was wollt ihr noch wissen, wo Hermann den Varus schlug? — genug, daß er ihn schlug! — Laßt uns der Früchte des Sieges freuen; was nützt es uns, noch jetzt zu wissen, wo sie gefallen sind.

Wohl wahr! — Aber gerne knüpft der Geschichtsforscher große Begebenheiten an feste Punkte; man kann sich die Begebenheiten besser versinnlichen, lebhafter vorstellen, hat man die Bühne unter sich, auf der sie vorfielen; und könnten wir, den Führern des Germanikus gleich, den Nachkommen sagen: „hic cecidisse Legatos: illic raptas aqui„las; primum ubi Vulnus Varo adactum; ubi infelici „dextra, et suo icto mortem invenerit: quo tribunali „concionatus Arminius: quot patibula captivis, qua „scrobes: atque signis et aquilis per superbiam illu„serit“ (Tacit. annal. Lib. 1. 61.) so wäre das ein Triumph der Geschichtsforschung nach 18hundert Jahren, der nur der Befriedigung des Nationalruhms gleich zu setzen sein mögte!

Wie vorsichtig aber man bei diesen Nachforschungen und bei Verbindung an Begebenheiten mit objectiven Gegenständen zu Werke gehen müsse, lehren auch noch weitere Nach-

richten, die ich von Freunden und Bekannten aus diesen classischen Gegenden mitgetheilt erhalten habe, nachdem ich diesen Aufsatz schon größtentheils vollendet hatte.

Ein sehr gebildeter Alterthumsforscher und Sammler daselbst macht mir in einer brieflichen Mittheilung bemerklich, daß, unter andern Gegenständen, dort auch Münzen vom Kaiser Trajan und vom fränkischen Könige Chlodwig gefunden und in seinen Besitz gerathen seien. Die nähere Beschreibung dieser Münzen läßt an ihrer Echtheit keinen Zweifel übrig.

Nun sind diese Münzen vielleicht Überbleibsel von dem Solde, den die deutschen Miethlinge an der Weser vom Kaiser und Könige erhielten, und der zum Andenken von des tapfern Ritters Frau in der Truhe aufbewahrt wurde.

Allein sie beweisen doch jene lange und innige Verbindung der Deutschen mit den Römern bis zur gänzlichen Vertreibung der letzteren und die mannichfaltigen Gelegenheiten, die sich den Deutschen darbieten konnten, römische Geräthschaften zu beziehen, sei es nun mit friedlicher oder feindlicher Hand! —

[1]) Zu Seite 4. Nicht immer Hunde waren es, mit denen man andere Thiere jagte. Kaiser Friedrich II. von Hohenstauffen, eben der, der das Buch de arte venandi cum avibus etc. geschrieben hat, hielt in Salerno und Messina viele Leoparden. Einem seiner Wirthschaftsbeamten befiehlt er: tres de Leopardis tue cure commissis meliores et metius affaytatos et tres alios non affaytatos meliores, qui tamen sciant equitare. — Einem andern schreibt er: 60 tappeta pro leopardes — machen zu lassen. Diese Leopardenwärter nannte er „Leoparderii“ und ohne Zweifel bediente sich Friedrich dieser zahmen und abgerichteten Leoparden zur Jagd, wie die alten Perserkönige. Man nahm dabei das Thier hinter sich auf das Pferd (Sciant equitare) und ließ es los, wenn ein Wild aufging. (Regest. Imperat. in Const. regum utriusque Siciliae Nap. 1786. Im Morgenblatt von 1838 № 301.) Solche Leoparden scheinen es zu sein, mit denen hier Löwen und wilde Schweine gehetzt werden.

*) Nach der preuß. Staatszeitung von 1838 № 394 ist bei Haltern an der Lippe auf dem sogenannten Annenberge — einer sandigen, in der Mitte mit Fuhren bewachsenen Anhöhe, ½ Stunde westlich von Haltern, ein römisches Lager entdeckt worden. — Der Verfasser der deutschen Briefe rc. setzt den Ort der Varusschlacht zunächst auf das Winnefeld zwischen Würgassen und Rienover, also mitten in unsern waldigen Solling, und fügt hinzu: da haben mein Vater, meine beiden Großväter von väterlicher und mütterlicher Seite, mein Urgroßvater und dessen Vater, Waffen, Spieße, Lanzen, Geschosse, eiserne Keile und Streitäxte gefunden. Da hat mein Onkel (der verstorbene Oberförster Hermann, welcher den siebenjährigen Krieg von Anfang bis zu Ende mitgefochten,) alte Heergeräthschaften ausgraben lassen und als ein kundiger Krieger mir, oft die Päsſe gezeigt, welche wahrscheinlich unsere Urväter besetzt gehalten (Blätter der Börsenhalle 1838 № 1506 S. 415.)

Das Winnefeld ist eine mir sehr wohl bekannte Blöße von etwa 600 Morgen, mitten im Walde, am rechten Weserufer! — So gerne ich auch unserm Lande und namentlich dem alten ehrwürdigen Sollinge, die Ehre der Varusschlacht vindiciren mögte, so glaube ich doch, daß Dies nicht möglich sein werde: — der Wunsch erliegt den Daten der Geschichte! — Viel eher ist zu glauben, daß dies Winnefeld der Ort sei, wo Karl der Große 775 die Sachsen schlug. Die Ruinen einer alten Kirche oder Kapelle (von der ich den Schlüssel besitze) finden sich am südlichen Ende derselben und wer weiß, wie gerne Karl der Große, aus Dankbarkeit, auf seinen Siegesfeldern, Kapellen und Kirchen bauete. Z. B. zu St. Hülf im Amte Diepholz. (Vergl. Rheinisch-Westphäl. Anzeigen, 1828. № 15. Beil.) — Am rechten Weserufer darf man die Varusschlacht, däucht mir, nicht suchen; die fliehenden Römer hätten in der Weser eine Beresina gefunden! — und der Name Winnefeld gebührt noch mehren Schlachtfeldern.

II.

Rechtsalterthümliches vom fürstlichen Gericht Leineberg.

Von dem Herrn Senator Friese zu Nordheim.

Aus den frühern Grafengerichten bildet sich für das nachmalige Fürstenthum Oberwald (Göttingen), seitdem Herzöge aus welfischem Stamme regiren, ein Obergericht auf dem Leineberge bei Göttingen, unter Vorsitz des Herzogs oder seines Stellvertreters; im Jahre 1241 verkauft Poppo, Edler Herr zu Plesse, alle sein Gut zu Nordheim dem Kloster St. Blasii und läßt den Handel an diesem Gerichte coram invictissimo domino Ottone Duce in Brunswic und coram terre nobilibus et plebejis bestätigen. Herzog Erich d. ä. verfügt die Revision der Gerichtsordnung Herzog Wilhelms für das hohe Landgericht auf dem Leineberg, läßt solche Dienstag nach Oculi 1529 zu Münden auf der Canzlei vorlesen und publiciren, und schafft das altdeutsche Formelnwesen meistens darin ab *).

1. Dut is des greuen vnde Schulten Rechticheit vp dem Leyneberge:

we dar wil malkes ghud bekummern, dat dar dinkplichtich is, de moyd geuen deme greuen XVIII ₰ Loyt; we den Kummer entsetten, gift auer XVIII ₰. Item so mennich mark erwunnen wert, so mennigen Schillink. Item so men-

*) Grupen discept. for. p. 863.

nigen Fulmechtigen he to leyt, so mennigen Schillink. Item werd de sake scheiden vp eyde, vnd de eyde vme godeswillen vorlaten, de eydpennige horen dem Schulten. Item werd de sake erkant vp erwiesinge, welker part ouerwiset edder nedder fellich wert, so mennich der is, so mennige IIII ß wort an der parte welk beswert worden, de mach appelleren an de hern by des gerichte wedde, dat syn viff ferding IIII ß, des gehoren den hern III ß, dem greuen I ß, dem Schulten I ß, dem Knechte IIII ß; Item pande gelt XVIII ₰ wert, we pande syn V ß, horen den heren; we vor dem gerichte to weme pande socht mit gerichte, brecht auer V ß an de hern

2. In pynliken saken vp dem Leyneberge:

we dar wil laten vorboden tom schrynge, so mennich der is, dar he schrenges to mordet so mannige schillink moyd he geuen dem greuen, den schulten IX ₰, dem Knechte II ₰; kumpt de ferng tor feste, so moyd he auermals so vele geuen In de feste to donde, willen se wedder dar vth moten se dat sulfte geuen; Item werd de fereyg Fellich vnd kumpt nicht to richte, is jowelkeme IIII ß; kumpt he auer to ghe-richte, so is dar de hern vorby. syn V ß. In de feste to donde vnde vth to latende V ß V ß; Item wort auer doytslach, dar de feste vmme ginge, so mach me den morder effte doytslager vth der feste nicht don he hebbe denne erst den doden mit gode vorsönet, den frunden gebettert vnde der hern far by gedan.

3. Dut is des Schulten rechtichept to gottingen:

wan eyn vthman bekumert van den Stadknechten, so mach de Sulfte gan to dem Schulten vnde laten den kummer entsetten XIIII dage, darvor moyd he dem Schulten geuen IX ₰ gl.; kumpt de man nicht wedder In der tyd vnde maket willen des sakewolden, so he beclaget wert, brecht he V ß

an de hern, so mennich mal dat geschud; den kummer hefft nemant to entsettende, denne alleyne de schulte. Item wor auer de vthman vnder vnses hern nicht beseten wore myt huse, houe, erue vnde ghude, so mach de Schulte den kumer nicht entsetten, de sulfte hebbe denne erst wyssenheit gedan vor borgen dorch leyffhafftige, de vor de Schult wyss syn, dar de kumer vme gescheyn is, ock vor de broke den hern. Item wan vthlude des gerichtes bruken willen, so mannich der is so mennichmal IX ₰ gl. geuen se dem Schulten; willen se ock edder de borgen gast-gerichte hegen laten, so mennich der is, so mennichmal IX ₰ gl. Item werdet de borgen edder vthlude vp eyde gescheiden vor dem rade edder vor gerichte de wyset me In gerichte; werdet se denne der eyde vorlaten vmme godes willen, so moten se nicht wedder vth effte afftreden, se enhebben dem Schulten erst gegeuen IX₰ gl. jowellech. Item werdet se vp erwisinge effte fullenkomen gescheiden, welker part seck leyt ouerwysen edder nedderfellicht wert, so mennich der is, so mennich IIII ß. Item geyt we an gerichte sunder orloyff des Schulten edder von gerichte, brecht IIII ß, edder eyn den andern legen heyt effte vnnutte wort, gyfft jonen ock IIII ß.

4. In pynelikan Saken:

we von Borgern edder vthluden Schryges moydende is, de schal dat erlangen an den Schulten met des scryges rechtichеyt, so mennigen man, so mennigen Schillink gl.; so dichke ende vaken de Screyg fellet, is Jodem manne IIII ß; kumpt do Screyg auer to gerichte, so folget der hern far; kumpt de Screyg to feste, so mennich man, so mennich mal V ß den hern, vnde so mennigen schillink gl. dem Schulten; vthe der feste to donde vor de absolucion moten se geuen jowelk V ℳ V ß den hern, vnde dem Schulten jowelk I ß gl. Item wor doytslach is, vnde de doytslager to feste qweme, dar moyd erst de beyder den beyder mit gode versonen, vnde

den frunden betteren, vnde denne der hern far aff to leggende, vnde dar na seck laten vthe der feste don myt eynem gewochten frede des gerichtes.

5. Dut is de veste:

Her richter ek hebbe laten to deme Screy vorboden N. vmme gewalt vnd vmme freuel, vnd bidde vmme eyn ordel, wo ek myne not schonegen schulle, dat my rechte sche vnd ome neyn vnrecht. — So secht de richter: Du schalt ome volghen met dem lande vnd met dem Schrey, also dat is an dek gebracht. — Her richter, so bidde ek, dat ek schrien moghe to iodute! — Her richter, ek bidde gerichtes na dem Screye; — vestenoder, dar vrage ek dek vme; — Her richter manet mek; — So secht de richter: ek mane dek to rechte; — So secht de vestenoder: Her richter, gy schult laden Eyn werff, ander werff, dridde werff; — So secht de richter: So du mek to rechte vunden hest, so lade ek on to dem ersten male Eyn werff, ander werff, dridde werff; — So secht myn vorspreke: Her richter, ek bidde gerichtes; — vestenoder, dar vrage ek dek vmme; — So secht de vestenoder: Her richter manet mek; — So secht de richter; Ek mane dek to rechte; — So secht de vestenoder: Ek vinde to rechte, gy schult ome en dink legen to vorndes dinges Eyn werff, ander werff, dridde werff; — So secht de richter: So du my to rechte gevunden hest, So lege ek ome eyn dink to vorndes dinges Eyn werff, ander werff, dridde werff; — So secht myn vorspreke: Ek bidde gerichtes; — vestenoder, dar frage ek dek vmme; — Her richter manet mek; — So secht de richter: Ek mane dek to rechte; — So secht de vestenoder: Ek vinde to rechte, gy schult on laden to dem andern male Eyn werff, ander werff, dridde werff; — So secht de richter: So du my to rechte vunden hest, So lade ek on to dem andern male Eyne werff, ander werff, dridde werff; — So secht myn vorspreke: Her richter, ek bidde gerichtes; — So secht de richter wed-

der dem vestenoder: Dar vrag ek dek vmme; — Her richter mant mek; — So secht de richter: ek mane dek to rechte; — So secht de vestenoder: Ek vinde to rechte, gy schult ome eyn dink legen To dem andern male Eyne werff, ander werff, dridde werff; — So secht de richter: Alse du mek to rechte gevunden hest, So lege ek ome eyn dink to dem andern male Eyne werff, ander werff, dridde werff; — So secht myn vorspreke: Her richter ek bidde gerichtes; vestenoder, dar vrage ek dek vmme; — Her richter manet mek; — So secht de richter: Ek mane dek to rechte; — So secht de vestenoder: Her richter, ek vinde to rechte, gy schult on laden to dem dridden male vnd to dem lesten male Eyne werff, ander werff, dridde werff; So secht de richter: So alse du mek to rechte gevunden hest, So lade ek on to dem dridden male vnd to dem lesten male Eyne werff, ander werff, dridde werff. — So mecht myn vorspreke: Her richter, ek bidde gerichtes. — So secht de richter wedder to dem vestenoder: dar vrage ek deck vmme; — Her richter mant mek. — So secht de richter: Ek mane dek to rechte; So secht de vestenoder: Her richter, ek vinde to rechte, gy schult ome eyn dink legen to dem lesten dinge Eyne werff, ander werff, dridde werff. — So secht de richter: So alse du mek to rechte gevunden hest, So lege ek ome eyn dink to dem lesten dinge Eyne werff, ander werff, dridde werff. — So secht myn vorspreke: Her richter, ek bidde gerichtes; — vestenoder, dar vrage ek dek vmme; Her richter manet mek; — Ek mane dek to rechte; — Ek vinde to rechte, gy schult one to borge beden Eyne werff, ander werff, dridde werff. — So secht de richter: So du mek to rechte vunden hest, So bede ek on to borghe Eyne werff, ander werff, dridde werff. — Dar doyt de richter eyne vraghe vnd secht: is dat eyner nigen ouertal wert? — So secht de persone, den de sake angeyt, ja, dat is eyner nigen ouertal wert. — So secht myn vorspreke: Her richter, ek

bidde gerichtes; — vestenoder, dat vrage ek dek umme; — Her richter manit mek; — Ek mane dek to rechtes; — Her richter, ek vinde to rechte So alse hyr nemant en is, de one borgen wille, so schole gy on gemeyne maken met hande vnd met munde, met vingern vnd met tunghen, vnd beden alle den jonnen recht to lestende, de recht geuen vnd nomen willen. So schal de richter tweyne vingere uprichten tegen den hymmel vnd spreken: So alse du mek to rechte vunden hest, So make ek on gemeyne met hande vnd met munde met vingern vnd met tungen, vnd bede alle den jonnen recht to lestende, dede recht geuen vnd nomen willen. — So biddet myn vorspreke vmme eyn ordel: Eff de vnbescheden man nicht so vervorvestet sy, alse de hern moghe vnd macht hebben? — So antwordet der richter: he sy so vervorvestet, alse de hern moghe vnd macht hebben. — So biddet myn vorspreke wort vmme eyn ordel: Her richter, Eff we den vnbescheden man sochten, mochte we vnser frunt nicht geneten vnd holden on myt rechte? — So secht de richter: ja, he moge syner frunt geneten vnd holden on myt rechte. — So biddet myn vorspreke wort vmme eyn ordel: Eff vns dent vnbescheden man we vorhusede vnd hegede, mochte we dem nicht volgen gelick dem rechten sakewolden? — So secht de richter: ja, we den vnbescheden man jw vorhuset edder heget, dem moge ge volgen gelick deme rechten sakewolden, he wille on denne to rechte vorvoren. — So biddet myn vorspreke vmme eyne vrede; — So secht de richter: Ek werke ome vnd synem vorspreken eynen vrede by der hor, by der ee, by dem halse, dat dar nemant vp en veyde edder ensake, he do dat met betereme rechte, wenne he hyr med vnser genedighen hern richte und rechte vorworven heft.

Anmerkung. Ad vocem, to jodute: Grimm, Rechtsalterth. S. 877. Die Sachsen-Chronik ad A. M. C. XV. erzählt. In dussem iare des negesten dages na sunte Scolastica dage wunnen de

6. Item wo men eyne Veste voden schal.

Tom ersten fraget des anclegers vorsprekе: Eff de Rad erkannt hefft, det he plichtig sy eyne veste vmme sodan freuel vnd gewolt, de he an sinen liue vnd gude gedan hebbe, to lidende, ov he mit de veste vorfaren moge, dat on beide Recht scheyge? Dar op vinde wy to Rechte: dat de ancleger one vmme sodan freuel vnd gewolt mach verschrigen.

Item de ancleger biddet furder gerichte mit der veste vorttofarende, — Dar up vinde wy to Rechte: me schulle one vorladen to dem ersten male.

Item So he vorgeladen sy, ov he vortfolgen schulle? Dar up vinde wy to Rechte: de richter schulle om eyn dingk leggen to dem ersten dinge eyne werff, ander werff, dridde werff.

Item So ome dat dingk gelecht sy, ov he vortfolgen schulle? darup vinde wy to Rechte: me schulle on vorladen to dem middelen dinge vnd to dem lesten dinge eyn werff, ander werff, dridde werff.

Item So he to dem middeln vnd tom lesten dinge vorgeladen sy, ov he folgen schulle? Dar vp vinde wy to rechte:

sassen twey stride, eyn to koten, vnde eynen to dem wulpes holte vp eynen dach. De Keyser vnd greue hoyger van mensz uelde de legen to dem wulpes holte; vnd dar toch hertoge luder van sassen vnd bischop reynert van halverstad vnd greue hermen van arneszborch, vnd slogen eyn groten strid, dar schach eyn grot mord rc. — —

To einen dechtnisse des suluen strides buweden de sassen eyne clene kappellen vp de stidde, dar de strid geschach, vnd richte den darop ein sule, darop stood eyn wapent man, de hedde einen schilt in der hant vnd ein Kule mit scharpen tacken, vnd den beden de bur an vor einen got, vnd heten one jodute, vnd menden, dat se dorch hulpe sunte jodute den stryd gewunnen hebben. Vp dusse stidde is nu gebuwet eyn closter, prediger orden, vnd heb wederstidde.

me schulle ome noch eyn dingk leggen to dem lesten dinge eyne werff, ander werff, dribde werff.

Item So he tom lesten male vorgeladen sy rc.? vinde wy to rechte: me schulle ome noch eyn dingk leggen to dem dribden dinge vnd to dem lesten dinge eyne werff, ander werff, dribde werff.

Item So dat dribde vnd dat leste dingk gelecht is, so fraget me, efft ok eyne nige ouertal gewert sy? Darup vindet me: so he sick der gewolt vnd des freuels nicht vorantwordet hefft, so isset der ouertal wol gewert.

Item So dat der ouertal gewert is, wo he mit der veste vortfolgen schulle? Darup vinde wy to Rechte: de richter schulle one to borge beden to dem ersten male, tom andern male, tom dribden male.

Item de voget fraget, efft one we borgen wille rc.?

Item wert he nicht geborget, so de veste to borge boden is, so schal de richter one gemeyne maken mit hande vnd mit munde, mit vingern, mit tungen, vnd vorbeden alle de jonnen, de recht lesten vnd geuen willen, dat on nemant huse edder hege, wedder Recht.

Item de ancleger fraget, wo verne dusse man vorvestet sy? Dar vp vinde wy: So vme dut richte moge vnd macht hefft.

Item de ancleger fragt, we den vnbescheden man wolde husen vnde heghen, wo me dar by varen schulle rc.? Dar vp vinde wy to rechte: Deme mogeme volgen gelik dem sakewolden, Id en sy, dat he one wille to recht vorforen.

Item de vorspreke bidbet dem cleger eyn ffrede; Dar vp vinde wy to Rechte: so he den frede mit rechte erweruet, so mach de richter ome eyn frede werken, by der stad Kore vnd by dem halse, dat dem cleger derwegen nemant weff en

doy edder to foyge, he do dat mit betteren rechte, wen vor vnser gnedigen herrn gerichte mit richte vnd rechte erworuen is.

Item wen me den vorvesteden man wedder Inhalt, vnd dat gerichte geheget is, fraget sin vorsprecke, so he sik mit dem sakewolden vorsonet hebbe, ifft de richter nicht plichtich, one wedder in syn erste recht to settende? Darup vinde wy to rechte: hefft he sik mit dem sakewolden versonet vnd der hern richte vmme de veste gelestet (mit V ß), Na dem dat mit rechte erworuen wert. — So is de richter plichtich, on wedder in sin recht to settende vnd ome wedder sinen vrede to werkeden eyne werff, ander werff, dridde werff, by der hern hulde vnd der stad kore (vnd dar egent de richter noch I ß von, dat he om den frede wedder werket).

III.

Das im Lande Hadeln im 16ten Jahrhundert bestandene herzogliche Kirchenlager.

Von dem Herrn Bürgermeister, Consistorialassessor Dr. Götze zu Otterndorf.

In dem neuen vaterländischen Archiv von 1831 Heft 1 u. 2 befindet sich eine Abhandlung über den religiösen und kirchlichen Zustand des Landes Hadeln, den der Verfasser von der ältesten Zeit an darzustellen versucht hat. Solcher Aufsatz ist voll von historischen Unrichtigkeiten und irrigen Ansichten. Besonders gilt Dies von der darin enthaltenen Darstellung des im Lande Hadeln im 16. Jahrhundert eine Zeitlang bestandenen sogenannten Kirchenlagers — einer Art Hoflagers, welches der Landesfürst jährlich ein Mal in den größern kirchlichen Gemeinden zwei Tage und in den kleinern Pfarrgemeinden einen Tag auf Rechnung des Kirchenguts hielt. Ganz unrichtig wird diese, zum großen Nachtheil der Kirchen bestandene Einrichtung als eine aus dem Wunsche der Parochianen hervorgegangene und, der Tendenz nach, löbliche Anordnung in dem erwähnten Aufsatze gepriesen, und nachdem der Erzähler die Sache so dargestellt hat, daß der Unkundige glauben muß, der Landesfürst Herzog Franz I. habe aus bloßer Liberalität oder Frömmigkeit auf sein Kirchenlager Verzicht geleistet, rechnet es sich endlich der Verfasser zum Verdienst an, seine Erzählung zum bleibenden Andenken in dem vaterländischen Archiv niedergelegt zu haben,

weil über die Sache nur geschriebene Nachrichten vorhanden wären. Es hat aber schon die gedruckte hadelnsche Chronik des Chronisten Billau S. 92 das Andenken daran bewahrt, und nur nicht mit eigenen Erfindungen ausgeschmückt.

Folgende, aus reinen geschichtlichen Quellen geschöpfte, Berichtigung des vorgedachten Aufsatzes, in so weit derselbe das landesfürstliche Kirchenlager zum Gegenstande hat, wird vielleicht von einigem Interesse sein.

Vor der Reformationszeit wurden die bischöflichen Rechte des Kirchenregiments, welche dem Erzbischof zu Bremen im Lande Hadeln zustanden, großentheils durch Archidiaconen oder Pröbste, als Vicare des Erzbischofs, ausgeübt. Der Sprengel dieser Vicare umfaßte außer dem Lande Hadeln, dessen Regent der Herzog von Sachsen-Lauenburg war, gewöhnlich auch das angrenzende Land Wursten und einige andere bremische Gegenden, und zu ihren Amtsbefugnissen in dem Archidiaconatbann gehörte besonders die Oberaufsicht über die Kirchen, Schulen und milden Stiftungen, das Recht, die Kirchen zu visitiren, die angestellten Geistlichen einzusetzen, das Synodalgericht zu halten, geringere Stiftungen zu bestätigen, und mit Genehmigung des Erzbischofs und dessen Capitels in Sachen der Kirchenregirung Verordnungen zu erlassen. Waren aber Kirchen, Kirchhöfe, Altäre, kirchliche Gefäße, Meßgewänder u. s. w. einzuweihen oder von neuem zu heiligen, so mußte der Erzbischof zu Bremen seinen Weihbischof dazu abordnen.

Wie der Weihbischof für seine Amtsverrichtungen neben Fuhrlohn Consecrationsgebühren bezog, z. B. 1484 in Altenbruch für die Einweihung eines Chors, außer 2 Gulden Fuhrlohn und 2 Mark für jeden Diener, 30 rheinische Gulden Einweihungsgebühr, und 1500 für die gelegentliche Einweihung von 3 Kelchen und 5 Meßgewändern, 2 rheinische

Gulden nebst 8 Schilling für den Diener, so erhielt der Archidiaconus auf seinen Visitationsreisen freie Fuhr und Herberge mit freier Zehrung. Das kanonische Recht verpflichtete die Kirchen und deren Pfründner zu diesen Lieferungen, die den Namen Procurationen führten, auch mansionatica, poratae, albergariae officia, ecclesiatica etc. genannt wurden [1]). Außerdem empfing der Archidiaconus von Hadeln, bis zum Ausgange des 14. Jahrhunderts, aus dem Nachlasse eines verstorbenen Pfarrers als Synodalgebühr ein mortuarium [2]) (Hauptrecht) oder Statt dessen den dritten Theil des Geldwerths der Verlassenschaft. Solche Einnahme mußte er aber oft entbehren, weil die Pfarrer theils durch Ausgaben, die sie bei dem Antritt des Amts, in Beziehung auf die Pfarrgebäude zu bestreiten hatten, theils durch Deichbrüche, Überschwemmungen und Mißwachs oft in Armuth geriethen. Der Archidiaconus Johann Schlemstorp verlieh daher im Jahre 1398, mit Genehmigung des Erzbischofs Otto, des Decans und Domcapitels zu Bremen, den Erben eines verstorbenen Pfründners ein ganzes Gnadenjahr vom Todestage angerechnet, wie es in der hamburgschen Präpositur hergebracht war und verordnete dabei, daß, wenn der Geistliche mit Hinterlassung eines Testaments gestorben sei, dessen Testamentsvollstrecker alle Einkünfte der erledigten Pfarre während des Gnadenjahrs beziehen und verpflichtet sein solle, nicht nur den Archidiaconus und die Gläubiger des abgeschiedenen Pfarrers möglichst daraus zu befriedigen, sondern auch die Kosten der Amtsverrichtungen während des Gnadenjahrs daraus zu bestreiten. Für den Fall dagegen, daß der Geistliche ohne Testament gestorben sein sollte, wurde dem

[1]) J. H. Böhmer jus eccles. Prot. T. III. l. 3. tit. 39. §. 37. seq.

[2]) Vergl. Lang's historische Entwickelung der deutschen Steuerverfassungen. S. 173.

Archidiaconus die Einnahme des Gnadenjahrs mit den nämlichen Verbindlichkeiten zugesichert [3]).

Das katholische Kirchenrecht schreibt den Archidiaconen vor, auf ihren Visitationsreisen nicht mehr als 5 bis 7 Reisepferde zu fodern, weder Jagdhunde noch Beizevögel mit sich zu führen, auch keine kostbare Mahlzeiten zu verlangen, sondern mit anständiger Bewirthung sich zu begnügen [4]). Wie die Pröbste von Hadeln in diesen Beziehungen gehandelt haben, darüber fehlt es an vollständigen Nachweisungen; sie scheinen indeß die Grenzen der Ordnung nicht überschritten zu haben, da im Jahre 1494 eine Tonne hamburger Bier noch genügte, als der Probst bewirthet wurde.

Durch die Reformation, — die im dritten Decennium des 16. Jahrhunderts in Hadeln von einigen Geistlichen und dem Volke ausging [5]) und einen so raschen Fortgang nahm, daß

[3]) Diese Urkunde ist abgedruckt in Pratje's Altem und Neuem a. d. Herzogth. Br. u. Verden. B. 3. S. 242.

[4]) c. 6. x. de censibus, exact. et procurationibus.

[5]) Nach Bilkau, in dem historischen Bericht vom Lande Hadeln S. 79 und Müller, im gelehrten Hadeln, §. 9., soll Andreas Carding zu Altenbruch, Michaelis 1526, auf Herzog Magnus Befehl, die erste evangelische Predigt gehalten haben. Aber schon 1521 wurde in Otterndorf das Evangelium öffentlich gepredigt, wie auch Bilkau S. 76 selbst bemerkt hat, und Andreas Garding (nicht Carding) war erster evangelischer Pastor an der Michaeliskirche in Lüneburg und nicht Prediger in Altenbruch. Wahrscheinlich hat dieser, nicht sowohl auf Befehl des Herzogs Magnus, als vielmehr auf Veranlassung des verdienstvollen herzoglichen Canzlers Goekhusen, eines eifrigen Beförderers der Reformation und Haupturhebers der hadelnschen Kirchenordnung von 1526, sich nach Altenbruch begeben, um die dortige Geistlichkeit, die ihren katholischen Probst des Landes Hadeln und Wursten, als ordentlichen Lehnherrn der Kirche zu Altenbruch, nicht verlassen wollte, auf andere Gedanken zu bringen. Nach einer in Altenbruch geschriebenen glaubwürdigen Chronik hat A. Garding auch erst Michaelis 1527 dort gepredigt, nachdem vorher

der damalige Landesfürst Herzog Magnus schon 1526 zwei evangelische Visitatoren oder Superintendenten ernennen und eine hadelnsche Kirchenordnung geben konnte, — wurde das katholische Kirchenregiment bald verdrängt, und es verblieb nur dem Archidiaconus von Hadeln, als Lehnsherrn der Kirche zu Altenbruch, eine Pension, die erst 1538 abgekauft wurde. Allein gerade die Reformation veranlaßte nunmehr eine Anfoderung des Herzogs Magnus an die Kirchengüter des Landes. Sein fürstliches Haus in Otterndorf war 1529 abgebrannt und zum Wiederaufbau desselben bedurfte er einer Beihülfe. Diese durch eine Steuer von den Eingesessenen zu erlangen, war indeß unthunlich, weil das Land durch die Händel des Herzogs mit dem Erzbischof Christoph von Bremen ungemein gelitten, dasselbe auch dem Bruder des Herzogs, dem vormaligen Bischof Johann von Hildesheim, der nach seiner Abdankung zu Lauenburg lebte, erst 1529 eine Beisteuer bewilligt hatte, und ein Türkenschatz bevorstand. Zudem war der Herzog seiner Meinung nach, durch die Kirchenverbesserung in die Stelle des katholischen Landesbischofs getreten, und gleichwie dieser von seiner Geistlichkeit, wenn er in Noth war, wohl ein subsidium charitativum verlangen konnte, so schien ihm, seines Protestantismus ungeachtet, das Kirchengut mit aushelfen zu müssen. Er ließ deshalb durch zwei abgesandte Räthe bei der gesammten hadelnschen Landschaft den Antrag machen: ihm zur Wiederherstellung seines Schlosses in Otterndorf, die Aufkünfte aller Kirchengüter des Landes, sowie aller geistlichen Gilden, Brüderschaften und Calandengüter auf drei Jahre zu bewilligen. Die Stände

schen Gebt, Hülle zu Otterndorf und Johann Blickwebel zu Lüdingworth das Evangelium verkündigt hatten. Dem Herrn Andreas Garbing aber hat man in Altenbruch, zufolge einer alten Kirchenrechnung, 100 Mark für seinen Dortoch (Durchzug) bezahlt.

des Landes, welche der neuen Kirchenregirung gegenüber, jetzt zum erstenmal in der Stellung kirchlicher Repräsentanten handelten, gingen zwar auf solchen Antrag im ganzen Umfange desselben nicht ein; doch fanden sie sich bewogen, die verlangten Auskünfte von einem Jahre in zwei Terminen zahlbar, dem Herzog Magnus einzuräumen, welcher dagegen versprach, dergleichen Anfoderungen nicht wieder zu machen [6]). Während seiner noch dreizehnjährigen Regirungszeit hat er auch die Kirchengüter des Landes zu seinem Vortheil nie wieder in Anspruch genommen. Unter seinem Sohne und Nachfolger Franz I., welcher von 1543 bis 1581 regirte, erscheint nun aber in der hadelnschen Geschichte die drückende Belästigung der Kirchengüter von Seiten des Herzogs, die den Namen Kirchenlager oder Kirchenablager führte.

Schon die beiden nächsten Vorfahren des Herzogs Franz I., sein Vater Magnus und sein Großvater Johann VI. beschwerten das Bisthum Ratzeburg mit der Ausübung eines vermeintlichen Rechts des Ablagers (jus albergariae) wornach sie sich für befugt hielten, mit einem zahlreichen Gefolge auf den Dörfern des Bisthums sich zu lagern und sich daselbst von den Einwohnern bewirthen zu lassen, so, daß die armen Dorfbewohner sich wohl genöthigt sahen, Haus und Hof zu verlassen. Kam der Herzog nicht selbst, so sandte er seine Hofleute [7]). Obgleich Herzog Magnus den darüber entstandenen Rechtsstreit durch ein Erkenntniß des Reichskammer-

[6]) Bilkau's hist. Bericht vom Lande Hadeln S. 81 der fürstliche Revers ist nicht mehr vorhanden. Eine alte geschriebene Chronik berichtet das von dem Fürsten gegebene Versprechen mit folgenden Worten: „daringen F. G. verheeten, heeferner nicht mehr darumme tho forderende ane Geuehrde tho holdende.“ Nach dieser Chronik waren die abgesandten fürstlichen Räthe, welche die Vereinigung mit den Ständen zu Stande brachten, der ehrenfeste und edle Ludolphus Schlake und Nicolaus Lüttekens, Secretarius

[7]) v. Kobbe's Geschichte des Herzogthums Lauenburg. Theil 2 S. 234 rc.

gerichts vom 13. Mai 1536 gänzlich verlor [8]), entsah sich doch sein Sohn und Nachfolger Franz I. nicht, das Stift Ratzeburg von 1555 an mit einem Ablager wieder zu bedrücken [9]). So konnte er nun zwar, als Regent des Landes Hadeln, gegen die freien Eingesessenen desselben, die ihrem Fürsten nicht einmal einen persönlichen Hofdienst leisteten, wenn er nicht vorher darum nachgesucht und versichert hatte, daß der Dienst ohne Schuldigkeit und der alten Freiheit unbeschadet geschehen solle, mit Erfolg nicht verfahren; aber seine Ansicht über Ablager auch hier geltend zu machen, wenn es nur auf Kosten der Kirchengüter geschah, schien ihm, der, wenngleich dem Äußern nach Protestant, doch den vormaligen katholischen Bischof gern machte, ganz in der Ordnung zu sein. Bereits 1558 belästigte er daher einzelne Kirchen des Landes Hadeln mit kostspieligen Besuchen unter dem Namen eines Kirchenlagers, wobei die Revision der Kirchenrechnungen als Hauptzweck angegeben wurde. Als die Stände von diesem verfassungswidrigen Verfahren Kunde erhalten hatten, ersuchten sie den Landesgräfen in einem Schreiben, datirt 1558 Donnerstag nach Matthäus, bei dem Fürsten die Unterlassung des unzulässigen Kirchenlagers zu bewirken und die Kirchenrechnungen, zur Ersparung von Kosten, gelegentlich in Empfang nehmen und durchsehen zu lassen. Es erfolgte hierauf keine Antwort; anderthalb Jahre später trug dagegen Herzog Franz I. bei den hadelnschen Ständen auf die förmliche Bewilligung einer Abzugsgerechtigkeit mit Herberge dergestalt an, daß er mit seinen bei sich habenden Dienern und Pferden in allen Kirchspielen des Landes jährlich einen Tag oder zwei Tage, auf Rechnung des Einkommens der Kirchen, nach dem Vermögen derselben, mit Herberge und nothwendiger Zehrung unterhalten würde. Merk-

[8]) v. Kobbe. S. 245. Th. 2.
[9]) v. Kobbe. S. 256. Th. 2.

würdig genug gingen die Stände auf dieses sonderbare Ansinnen, in auffallendem Widerspruch mit ihrem Vortrage von 1558, bereitwillig ein, und ließen sich, aus welchen Gründen ist unbekannt, bewegen, 1560, Freitags nach Lätare ihrem Fürsten zu bewilligen, daß er jedes Jahr, wenn er in das Land Hadeln komme, mit 30 Personen und 30 Pferden nebst etlichen Trabanten in den größern Gemeinden 2 Tage, in den übrigen 1 Tag, aus den Einkünften der Kirchengüter unterhalten werden solle. Der Anzug solle zwischen Philippus, Jacobus und Michaelis, wenn ein jeder sein Vieh im Felde habe, sein, und bei dieser Gelegenheit solle auch die Aufnahme der Kirchenrechnungen geschehen. Ständischerseits wurde hierüber eine schriftliche Urkunde ausgestellt, und damit war nun den Kirchen des Landes eine Last aufgebürdet, die sich weder mit der Bestimmung des Kirchenguts, noch mit dem Geiste des protestantischen Kirchenregiments vertrug.

Gleich im nächsten Jahre (1561) machte Herzog Franz I. von dem auf solche Weise erlangten Rechte Gebrauch, und damit die Kirchen einiger Entschädigung genössen, wurde der jährliche Zins der Kirchenmeyer mit nicht geringer Willkühr auf das Doppelte erhöht [10]). Wo es noch an einem Kircheninventar fehlte, da wurde dasselbe unter Zuziehung der Kirchengeschworenen bei dem ersten Ablager mit angelegt. Es scheint, daß man in der Folge auch die Kirchenrechnungen zur flüchtigen Durchsicht hat vorlegen lassen. Daß man aber bei den Durchzügen für Kirchen und Schulen irgend eine heilsame Einrichtung getroffen habe, darüber findet sich nicht

[10]) Bilkau S. 89. In einer alten geschriebenen Chronik heißt es, „Anno 1561 iß Frantz Hertoeg tho Sassen ꝛc. erstlich up dat afflager by allen Kerken gekamen, vnd findt darsülueſt de Kerkenmeyer verhöget alſo, dat de thovor 3 Mark gegeuen, muſten 6 Mark geuen vnd ſolcheß denen Kerken järlich entrichten.“

die geringste Nachricht vor. Das Hauptgeschäfft bei dem Kirchenlager war auch ja nur die Gasterei, die, so wie den Trunk, den es dabei gab, der Herzog über Alles liebte, und für Kirchen und Schulen hatten ja schon die beiden evangelischen Visitatoren nach Vorschrift der Kirchenordnung zu sorgen.

Wie die Bankete des fürstlichen Kirchenlagers beschaffen waren, darüber geben die noch vorhandenen Rechnungen der otterndorfer Kirchengeschwornen aus dem Zeitraume von 1561 bis 1574, von denen nur die der Jahre 1562, 1569, 1570 und 1571 fehlen, genaue Auskunft.

Zu dem Ablager von 1561, welches erst um Martini gehalten wurde und dem Anschein nach nur einen Tag dauerte, lieferten die Kirchgeschwornen der Gemeinde Otterndorf 1 Ochsen, 2 Schafe, 1 Schwein und 84 Pfund Speck, 3 Gänse, 20 Hühner, 2 Enten, für 1 Rthlr. 8 Sch. Hummer, 5 Himten Weizenmehl, 3 Himten Roggen, 16 Brödte, für 1 Rthlr. hamburger Brodt, 34 Pfd. Butter, 1 Himten Salz, 4 Pfd. Talg, für 6 Sch. Eier, 9 Tonnen hamburger Bier, 3 Pfd. Zucker, 11 Pfd. 1 Loth Gewürz, Rosinen, Mandeln und Reis, 8 Scheffel 4 Himten Hafer, 40 Bunde Stroh, 2 Kähne Torf, für 2⅓ Rthlr. Holz. An Trinkgeld, Arbeitslohn, Waschlohn, für das Tischzeug u. s. w. wurden 6 Rthlr. 3 Sch verausgabt.

In den folgenden Jahren dauerte die Bewirthung zwei Tage, und es mußten 1563 herbeigeschafft werden: 2 Ochsen, 12 Lämmer, 1 Schwein, 6 Seiten Speck, Hühner und Enten für 1 Rthlr. 20 Sch., für 1 Rthlr. 20 Sch. Fische, für 1 Rthlr. 25 Sch. Weizenmehl, für 9 Rthlr. Roggen, 41 Schillingsbrödte, 44 Pfd. Butter, 2¼ Himten Salz, für 1 Rthlr. 3 Sch. Eier, 21 Stübchen und 1 Quartier Wein, 11 Tonnen Bier, 4 Pfd. Zucker, 16 Pfd. 5 Loth Gewürz, Rosinen, Mandeln, Zwetschen und Reis, für 8 Sch. Zwiebeln und gelbe Wurzeln — denn der herzogliche Gärtner gab auch

nicht einmal einige Gartenfrüchte aus dem fürstlichen Garten umsonst her — 9 Scheffel 14 Himten Hafer, 3 Fuder Stroh und für 7 Rthlr. 18 Sch. Heu, weil 66 Wagen und Reitpferde, 11 Leibklepper und 4 Pferde der Prinzen Magnus und Heinrich zu dem Kirchenlager geführt waren, für deren Stallung die Kirche überher ein Stallgeld bezahlen mußte, 19 Fuder Torf, für 1 Rthlr. 8 Pfennig Lichter. Für Kirchengeräth, an Trinkgeld, Arbeitslohn u. s. w. wurden 8 Rthlr. 1 Sch. verausgabt [11]).

Im Jahre 1564 am 2. und 3. August wurden verzehrt: 2 Ochsen, 4 Hammel, 11 Lämmer, 230½ Pfd. Speck, 2 Schinken, 4 Himten Weizenmehl, 24 Himten Roggen zu Brödten, und überher für 4 Rthlr. 13 Sch. feinere Brödte, für 31 Rthlr. 4 Sch. Bier, Butter und andere Waaren. 10 Hühner und für 2 Rthlr. Enten, 200 Eier und für 11 Rthlr. Wein. Die Pferde fraßen 8 Scheffel Hafer und für 6 Rthlr. Heu und Stroh auf. Die Nebenkosten beliefen sich auf 3 Rthlr. 27 Sch. und die Frau Pastorin in dem ersten Pfarrhause (die Pastorsche in der Wedem, heißt es in der Rechnung) erhielt für Unlust 1 Rthlr.

Das folgende Jahr 1565 hielt der Herzog das Ablager auf seinem Schlosse in Otterndorf, wohin die Kirchengeschwornen die dazu gefoderten Gegenstände schafften. Zwei Ochsen standen dabei wieder oben an, denen für diesmal 10 große Schafe folgten. An Brodtkorn mußte 1 Wispel, und für die Pferde mußten 2 Wispel Hafer geliefert werden. Das Getränk bestand aus 11 Tonnen Bier, und zu dem gewöhnlichen Wein kamen jetzt 11 Stübchen Rheinwein hinzu. Sogar mit Tellern und Kochgeschirr mußten die Kirchjuraten die fürstliche Küche zu dem Schmause versehen.

[11]) So kostspielig war nicht die Verpflegung eines katholischen Bischofs, wenn er als geistliches Oberhaupt seinen Sprengel visitirte, und dies fand alle 4 Jahre auch nur einmal Statt. Siehe Lang l. c. S. 23.

Im Jahre 1566, als der Herzog abwesend war, kauften die Kirchengeschwornen das Kirchenlager für dasmal mit 50 Thalern und 1½ Wispel Hafer ab. Desto mehr mußte aber die Kirche das nächste Jahr ausgeben, als die Küche wieder bestellt und ein Troß Pferde mit gefüttert werden mußte. Unter den gelieferten Artikeln waren jetzt auch: Aale, Schellfische, Krabben und Seekrebse, und für Herzog Franz den jüngern Herrn, welcher mit gegenwärtig war, mußten 2 Stübchen Wein besonders herbeigeschafft werden.

In den Jahren 1568 und 1572 fand man sich, der Lieferungen wegen, abermals mit dem Fürsten ab, und gab 1568 100 Gulden und 2 Wispel Hafer, und 1572 104 Thaler. Im Jahre 1573 sollte Alles wieder in Natur geliefert werden; die angekauften Ochsen wurden aber ausgeschossen, weil sie Fürstlichen Gnaden, wie es in der Rechnung heißt, zu gering waren, und der Herzog ließ sich darauf für diesmal mit 200 Mark lübisch, 1 Ochsen, 1 Last 39 Himten Hafer, und 2 Tonnen Bier begnügen. Im Jahre 1574 endlich nahm er 200 Mark lübisch, 6 Lämmer und 2 Wispel Hafer.

Der Chronist Bilkau meldet, das Kirchenlager habe 1570 in Altenbruch 315 Mark und in Lüdingworth 125 Mark gekostet, und er bemerkt dabei, solche Durchzüge hätten die Kircheneinkraben mächtig geschwächt [12]). Ein älterer Chronikschreiber gibt die angeführten Summen zu 350 Mark und 145 Mark lübisch an, und fügt ironisch hinzu: „das sollte wohl Kirchen und Schulen forthelfen, wie der Krebs kriecht." [13])

Vierzehn Jahre hatte nun die Belästigung zum Nachtheil der Kirchen, die ohnehin im Ganzen nur schlecht dotirt wa-

[12]) Bilkau, in der gedruckten hadelnschen Chronik. S. 92.

[13]) Die Worte des Chronisten sind: „dat scholde woll Kercken vndt Scholen vorsetten helven, also de Kreuet Kruppet."

ren, schon gedauert, als sich 1575 eine Gelegenheit darbot, das dem Fürsten unvorsichtigerweise zugestandene Kirchenlager vertragsmäßig wieder aufzuheben. Der Herzog hatte die allgemeine Landschaft auf den Freitag nach Mariä Reinigung 1575 zu einem Landtage zusammenberufen. Daselbst erschien er persönlich mit seinem Sohne, dem Erzbischof Heinrich von Bremen, und ließ durch seinen Redner Marcus Keller auf die Erhöhung der seinem Vater Magnus im Jahre 1518 von dem Lande bewilligten Accise und auf die Anlegung eines Zolls antragen. Da eine Vereinigung hierüber nicht zu erreichen war, so ernannten die Stände auf Begehren des Herzogs einen Ausschuß, welcher den folgenden Montag mit sechs Abgeordneten des Herzogs, an deren Spitze der erzbischöfliche Kanzler Dr. Sebastian Stellebogen stand, auf dem fürstlichen Schlosse zu Otterndorf zusammentrat. Nach zweitägiger Unterhandlung kam hier eine Übereinkunft zu Stande, wornach dem Fürsten die beantragte Erhöhung der Accise und die Anordnung eines Zolls in der Art wie der erzbischöfliche Zoll zum Neuenhause gebräuchlich war, zugestanden wurde. Dagegegen verpflichtete sich der Herzog, das bis dahin geübte Kirchenlager aufzugeben und darüber dem Lande eine gute Urkunde auszustellen. Und als er darauf noch wünschte, daß die Stände 360 Thaler Zinsen übenehmen mögten, die er nächsten Ostern zu bezahlen hatte, wurde ihm auch hierin gewillfahrt.

Hiermit war das fürstliche Kirchenlagerz war aufgehoben; bis zum October 1577 fehlte aber noch immer die versprochene urkundliche Verzichtleistung des Herzogs; auch war die Landesverschreibung von 1560, wodurch der Herzog das Recht auf das Kirchenlager erlangt hatte, noch nicht zurückgegeben, obgleich der Fürst schon 1576 sein freies Land Hadeln seinem Sohne, dem bremischen Erzbischofe Heinrich auf den Todesfall vermacht, und das Land diesem sofort eventuell gehuldigt

hatte. Die Stände drangen daher auf Erfüllung des fürstlichen Versprechens, und erhielten jetzt einen vom 23. Octbr. 1577 datirten schriftlichen Revers des Herzogs Franz, worin dieser auf das ihm bewilligte Kirchenlager, durch dessen Ausübung die Kirchengüter, wie er selbst bekannte, so verkleinert wären, daß die Kirchen in ihrem Wesen nicht erhalten werden könnten, für sich, seine Erben und Nachkommen, Gott zu Lob und Ehren, gänzlich Verzicht leistete, und hinsichtlich der verlangten Zurückgabe der über das Kirchenlager aufgerichteten Verschreibung versicherte, daß diese, wiewohl er in allen seinen Registraturen und geheimen Händeln mit Fleiß darnach habe suchen lassen, dennoch nicht habe aufgefunden werden können. Würde aber dieselbe über kurz oder lang durch ihn oder seinen Erben wiederum gefunden werden, so solle sie kraftlos und nichtig sein.

Die Stände hielten solchen Revers nicht für genügend, da nicht darin enthalten war, daß der Herzog versprochen habe, gegen die ihm bewilligte Erhöhung der Accise und gegen den ihm eingeräumten Zoll, auf das Kirchenlager zu verzichten, sondern die Verzichtleistung bloß Gott zu Lob und Ehren geschehen war. Sie konnten auch nicht begreifen, wie das Original ihrer Verschreibung wegen des Kirchenlagers in so wenigen Jahren sollte verloren gegangen sein, und sie drangen daher wiederholt auf die Herausgabe ihrer frühern Bewilligungsurkunde wegen des Kirchenlagers. Im Jahre 1580 fand sich zu dieser Anfoderung eine neue Gelegenheit. Es hatte damals der Herzog auf Dienstag nach Cantate einen Landtag wieder ausschreiben lassen. Hier erschien sein Kanzler mit drei Räthen, welche darauf antrugen, daß gesammte Stände für einen fürstlichen Schuldposten von 8000 Thalern sich als Selbstschuldner verbürgen mögten. Die Abgeordneten versicherten dabei, der Herzog sei geneigt, der Landschaft dafür Alles einzuräumen, was seiner Reputation

nicht entgegen stehe, und abzuschaffen, was dem Lande beschwerlich falle. Das Land übernahm hierauf nicht auf 8000 Rthlr. sondern 8000 Mark die verlangte Bürgschaft und verpflichtete sich, die Hauptsumme vier Jahre lang zu verzinsen und sie darnach demjenigen zu bezahlen, den der Herzog als seinen Gläubiger benennen würde; man knüpfte aber daran einige Bedingungen, deren erste auf die Zurückgabe der über das Kirchenlager ausgestellten landschaftlichen Urkunde ging. Gegen Erhöhung der Accise und Einräumung des Zolls, so erklärten die Stände, sei das Kirchenlager vertragsmäßig aufgehoben worden, folglich nicht aus Frömmigkeit und Gnade des Fürsten; zur Sicherheit des Landes müsse ihre rechte Verschreibung wegen des Kirchenlagers zurückgegeben werden, und da schon mehrmals daran erinnert worden sei, so begehre die Landschaft ihre Hauptverschreibung nochmals zurück. Das verlangte Document war indeß immer noch vermißt, und Herzog Franz half sich jetzt damit, daß er in einem Reverse vom 13. Juli 1580 erklärte, er habe dafür, daß seine allgemeine hadelnsche getreue Landschaft ihm in seiner Noth mit einer ziemlichen Zusteuer zu Hülfe gekommen sei, und sich auf 8000 Mark für ihn verbürgt habe, gnädiglich gewilligt, daß, wofern bei ihm oder in seinen Verwahrnissen die alte versiegelte Hauptverschreibung des Landes auf das Kirchenlager solle gefunden werden, dieselbe nichtig und kraftlos sein, und das Kirchenlager abgeschafft sein und bleiben solle [14]).

Wenngleich der erste Vertrag von 1575 in dieser Erklärung wieder nicht berührt war, so ließen doch die Stände nunmehr bei der neuen fürstlichen Urkunde es bewenden.

[14]) Diese Urkunde ist abgedruckt in Spangenbergs Sammlung der hadelnschen Privilegien u. s. w. S. 50 rc., aber höchst unrichtig und datirt vom 13. Jun. statt Julius. Das Original befindet sich im Archiv der hadelnschen Stände.

Auch starb Herzog Franz I. schon im April 1581, und es folgte ihm in der Regirung des Landes Hadeln sein Sohn, der Erzbischof Heinrich von Bremen, welcher als Regent ganz das Gegentheil seines Vaters war, aber leider! nur vier Jahre regirte [15]).

IV.

Auszüge aus dem Todtenbuche des hildesheimschen Hochstifts.

Erläutert von Hr. E. F. Mooyer zu Minden, der asiatischen Gesellschaft zu Paris, der Königl. Gesellsch. für nordische Alterthumskunde zu Kopenhagen und mehrer anderer wissenschaftlichen Vereine Ehren- und wirkliches Mitglied.

Einleitung.

Das Nekrologium des hildesheimschen Hochstifts, woraus in Leibnitz's Script. Rer. Brunsvic. T. I. p. 763 sq. Auszüge mitgetheilt worden sind, ist äußerst schätzbar, nicht sowohl wegen seines Alters, — denn die meisten Verstorbenen, deren Sterbetage sich darin verzeichnet finden, lebten vor dem dreizehnten Jahrhundert, — als vornehmlich der Reichhaltigkeit und Mannigfaltigkeit der gegebenen Notizen wegen, vorzüglich was die geistlichen Personen betrifft. Letztere bin ich besonders bemüht gewesen nachzuweisen, wogegen mir dies bei den weltlichen, zum Theil aus Mangel an urkundlichen Hülfs-

[15]) In v. Kobbe's Geschichte des Herzogthums Lauenburg, Th. 2. S. 322 heißt es von diesem ausgezeichneten Fürsten mit Recht: „kein Fürst war im Leben mehr geliebt, und ward im Tode mehr betrauert, als Heinrich."

mitteln, nicht möglich war, denn im Ganzen genommen sind nicht sehr viele hildesheimsche Urkunden durch den Druck bekannt gemacht. Hildesheimsche Geschichtsforscher und solche, denen ungedruckte Urkunden und Handschriften, die auf die Geschichte des Bisthums Hildesheim Bezug haben, zugänglich sind, werden hier Mehr leisten können, als wozu ich im Stande bin. Vor Vielen dürfte der Herr Justizrath Lüntzel in Hildesheim, der sich durch seine geschichtlichen Werke ein bleibendes Denkmal gestiftet hat, befähigt sein, fernere Aufklärungen zu geben.

Eine schwierige Aufgabe wird es gleichwohl bleiben, die vielen, in diesen Auszügen vorkommenden Grafen zu bestimmen, da die Namen ihrer Grafschaften unangemerkt gelassen worden sind, auch sonst keine Anleitung gegeben ist, wodurch man auf die Spur geführt würde, denn es sind nicht einmal überall die von ihnen der Kirche gemachten Schenkungen namentlich angegeben. Eine genaue Ermittelung wird aber auch so lange ausgesetzt bleiben müssen, bis die specielle Geschichte dieser Dynastenhäuser bearbeitet ist und deren Stammtafeln festgestellt sind. Ich sehe mich daher genöthigt, diese zum Theil unberücksichtigt zu lassen, und will nur bemerken, daß wohl keine Mißgriffe gemacht werden, wenn die einzelnen Namen in denjenigen Familien aufgesucht werden, welche sich der hildesheimschen Kirche in irgend einer Art wohlgefällig erwiesen haben (der Hauptgrund, weshalb deren Namen in das Nekrologium eingetragen worden sind). Dahin rechne ich die erloschenen Geschlechter: v. Reinhausen, v. Winzenburg, v. Woldenberg, v. Schladen, v. Poppenburg, v. Homburg, v. Wöltingerode, v. Wolfenbüttel oder Peine, v. Blankenburg, v. Reinstein, v. Hallermund, v. Spiegelberg, v. Wunstorf oder Lauenrode, v. Dassel u. A.

Einige hier angebrachte Andeutungen werden hoffentlich entschuldigt werden.

Wir treffen unterm 9. Jan., 22. Jul. und 22. Aug. Grafen mit Namen »Bodo« verzeichnet. Ein solcher starb im Jahre 1004 (Chron. Alberti Abb. Stad. f. 146 a.); ein anderer soll 1021 gelebt haben (v. Wersebe Beschr. der Gaue. S. 199 u. 201.). Dieser Name ist in dem Geschlechte der Edlen von Homburg vorherrschend, und einer der erwähnten dürfte derjenige Bodo sein, den ich in Urkunden aus den Jahren 1150 — 1197 angetroffen habe, da ein Bodo mit seinem Bruder Berthold in einer hildesheimschen Chronik als unter der Regirungszeit des Bischofs Adelog (1170 † 20. Sept. 1190.) lebend, angeführt wird (Leibnitz S. R. Br. I, 748.); ein Anderer, Bodo der Ältere, starb vor 1244, der Jüngere schon vor 1229. Bodo, Graf von Hallermund, welcher von 1345 — 1358 vorkommt, lebte zu spät, um berücksichtigt zu werden.

Unterm 13. März erscheint ein Berthold, welcher der Bruder des obigen Bodo sein könnte; diesen Namen führten Glieder derselben Familie, die in dem Zeitraume von 1141 — 1245 zum Vorschein kommen. Berthold, Graf von Werningerode, wird 1219 genannt (Tolner Hist. Palatina. Cod. dipl. p. 61.). An die folgenden ist hierbei wohl nicht zu denken. Markgraf Berthold II. Herzog von Schwaben seit 1090, starb 1111 (Wedekind Noten zu einigen Geschichtschreibern des Mittelalters. Hf. II. S. 196.); ein anderer, vermuthlich der Vater des ebengenannten, seit 1080 verschied 1090 (das.); Berthold I., Herzog von Zäringen, ging 1076 oder 1077 mit Tode ab (das.; Gaupp über deutsche Städtegründung. S. 161.); ein Graf Berthold erreichte sein Ende am 3. oder 7. März 1122 (Wenck Hessische Landesgeschichte. I, 210.); Berthold I., Graf von Henneberg, fand um 1157 sein Grab in Palästina (Harenberg Hist.

dipl. eccl. Gandersheim. p. 175; Schultes diplom. Gesch. des Gräflichen Hauses Henneberg I, 45.); Berthold II., verschied wohl 1212 (Schultes I, 51.).

Unterm 1. Jul. und 18. Aug. erscheinen zwei verschiedene Grafen Heinrich. An einen Druckfehler statt rex für comes ist beim 1. Jul. wohl nicht zu denken, sonst könnte K. Heinrich I. gemeint sein, dessen Tod sich am 2. Juli 936 ereignete. Heinrich, Graf von Reinhausen, Vater der Äbtissinnen Eilika und Adelheid (vergl. 4. Septb.), erscheint 1097 (v. Raumer Historische Charten und Stammtafeln. № IX.); Heinrich I., Markgraf von Ilburg, verschied 1103; und sein Sohn Heinrich II. im Jahre 1123 (das. № VII.); Heinrich, Graf von Winzenburg, der Bruder Hermann's (vergl. 29. Jan.), brachte sein Leben bis auf das Jahr 1146 (das. № IX.). In der Familie der Grafen von Woldenberg kommen mehre Glieder mit Namen Heinrich vor; einer derselben hatte eine Hedwig zur Gemahlin (1251); der Sohn dieser beiden, ebenfalls Heinrich genannt, wird noch 1302 angeführt, war aber 1306 bereits verstorben. Der Sohn dieses letzteren hieß wie sein Vater und war deutscher Ordensritter. — Heinrich von Homburg, lebte im 13ten Jahrhundert, und hatte Mathilde, Gräfinn v. Woldenberg zur Gattin. Zwei Enkel dieser beiden führten ebenfalls den Namen Heinrich, und einer dieser war mit einer Agnes vermählt. — Unter den Grafen von Schladen finden sich mehre mit Namen Heinrich. Vergl. noch meinen Commentar zum Todtenbuche des Klosters Möllenbeck in Meyer und Erhard's Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Alterthumskunde. Bd. II. H. I. S. 10.

Unterm 22. Febr., 16. Jul. und 26. Octbr. kommen drei Gräfinnen Mathilde zum Vorschein; wer diese waren, muß ich der Ermittelung hildesheimscher Geschichtsforscher

überlassen. Mathilde, die Tochter Kuno's v. Beichlingen († 1103) verheirathet an Wilhelm, Grafen von Luxemburg, ging um 1130 mit Tode ab (Schrader Dynastenstämme I, 133; v. Raumer Charten № VIII.); Mathilde, die Tochter Bertolds v. Schartfelde, wurde um 1166 Nonne in Steder burg (Leibn. I, 858.); die zweite Gemahlin Siegfried's I., Grafen von Nordheim († um 1004), hieß Mathilde. Sollte nicht Mathilde, die Gemahlinn Ludolphs, Grafen von Wöltingerode († vor 1174. vergl. 10. Febr.), deren eine Urkunde vom Jahre 1174 als verstorben erwähnt (Lauenstein II, 260.), eine der hier in Frage stehenden Gräfinnen sein? Ihre Tochter hieß ebenso. — Übrigens hat Wedekind (Noten Hf. IX. S. 14.) unterm 23. Febr.: Machthildis infans; das ungedruckte Nekrologium des Stifts Essen unterm 22: Matildis custos.

Januar.

1. Thietmarus Helmwardeshusensis Abbas.

Eine vollständige Reihefolge der Äbte des ehemals zur paderbornschen Diözese gehörenden Benedictiner-Mönchskloster Helmershausen, welches 998 gestiftet wurde, fehlt uns noch. Nach diesem hildesheimischen Todtenbuche und dem noch ungedruckten des mindenschen St. Moritzklosters, haben in ältester Zeit dem Kloster mehre Äbte des Namens Detmar vorgestanden, denn wir treffen unterm 14. Sept. noch einen Abt Detmar an. Derjenige Detmar, welcher im Jahre 1205 Abt von Corvei wurde, und 1208 mit Tode abging, ist nicht wohl unter einem der erwähnten zu verstehen, da dessen Ableben wahrscheinlich am 25. Octbr. erfolgte. (Mencken S. R. G. II. col. 148.) Ein Detmar erscheint als Abt von Helmershausen in Urkunden aus den Jahren 1093 (Lünig Reichsarchiv. Bd. XIX. S. 908;

Schaten Ann. Paderb. I, 441.), 1100 (Schaten l. c. I, 449; Leibnitz S. R. Br. I, 705; Lünig XVII, 722; Harenberg Hist. Gandersh. 1521), 1101 (Lünig XVII; Schaten I, 452, 453), 1107. (Schaten I, 464, 465; Hontheim Hist Trevir. III, 976), 1109 (Schrader Dynastenstämme I, 238.) und 1141 (Pfeffinger Br. Lüneb. Hist. I, 36), wenn das letztere Jahr nicht etwa einem zweiten Abt Detmar angehört, welcher dann in diesem oder dem folgenden Jahre gestorben sein müßte, da bereits im Jahre 1142 ein Konrad daselbst als Abt zum Vorschein kommt. — Auch das Nekrologium des hildesheimschen St. Michaelis-Klosters hat den Tod dieses Abts Detmar auf den ersten Jan. angesetzt (Leibn. II, 103); Da in diesem hildesheimschen Todtenbuche mehre Äbte des Klosters Helmershausen verzeichnet stehen, so darf man daraus wohl abnehmen, daß zwischen beiden Stiftern in ältester Zeit eine sehr enge geistliche Brüderschaft bestanden hat (vergl. Leibn. I, 767 unter № XLVIII.).

Godeschalcus Osenbrugensis Episcopus.

Gottschalk, Bischoff von Osnabrück, starb am 1. Janr. 1119. Vergl. Meyer u. Erhard Zeitschrift für vaterl. Geschichte u. Alterthumskunde Bd. II. Hf. I. S. 3.

7. Johannes quondam praepositus et frater noster — Algemesen et Muldinge, — Repenarde — Stempne — Westenen — Dunnesdorp.

Sehr wahrscheinlich ist hierunter der Dompropst Johann I., welchen Behrens und Lauenstein nicht kannten, zu verstehen. Derselbe erscheint in Urkunden aus den Jahren 1201 (Würdtwein Nova subs. dipl. I, 276; Scheidts Anmerk. zu v. Mosers Br. Lüneb. Staatsrechte. Cod. dipl. p. 773; Böhmer princ. juris feud. p. 382; v. Spilcker Beitr. I, 193), 1202 (Kindlingersche Handschriften-Samml. Bd. XL. S. 637) und 1204 (das. XL., 637,

Thuringia sacra p. 313; Würdtw. l. c. I, 278; Schöttgen u. Kreyßig Dipl. II, 705.); vor dem Jahre 1208 muß er in die Ewigkeit gegangen sein, indem dann sein Nachfolger Berthold namhaft gemacht wird. (Vergl. Leibn. I, 750.)

Die angeführten Ortschaften sind: Algermissen im Amte Steuerwald; Müllingen im Amte Hannover; Reppener im Braunschweigischen unweit Lengede, oder das wüste Ribbenrode; Burg- oder Nord-Stemmen; Denstorf bei Vechelde im Braunschweigischen. Was Westenen betrifft, welches 1146 und 1285 Westenem genannt wird, (Harenberg Hist. p. 709, 787 vergl. Leibn. I, 748) so soll dies das nach Dettfurth eingepfarrte, im hildesheimschen Amte Steuerwald gelegene, Dorf Westeln oder Wesseln sein (das. 787 not. a.). An Westen bei Rethem an der Aller, im Jahre 1233 Westem genannt (Scheidt zu v. Mosers Staatsr. Cod. dipl. p. 654), ist hierbei wohl nicht zu denken. Vielleicht ist letzterer Ort gemeint, wenn in einem, mir zugehörenden, handschriftlichen Güterverzeichnisse und Todtenbuche des mindenschen Hochstifts aus dem 13ten Jahrh. es p. 140 heißt: Curia Westenen XXIIII. solidos denariorum.

8. Apud Ratisponam civitatem B. Herhardi Episcopi Beluaci.

Erhard, Bischof von Beauvais in Frankreich, welcher etwa in Regensburg gestorben wäre, habe ich nicht ermitteln können; nach A. Pilgram (Calendarium chronologicum p. 217.) soll im 7ten Jahrh. ein Bischof dieses Namens in Regensburg gelebt haben und am 8. Janr gestorben sein; einen solchen habe ich jedoch nicht entdecken können.

9. Ekbertus Monasteriensis Episcopus.

Egbert, anfänglich im Domkapitel zu Cöln, wurde im Jahre 1127 Bischof von Münster und starb als solcher am 9. Jan. 1132 (Kock Series I, 65, 57; Mencken II,

174; ab Eccard Corp. histor. medii aevi I, 665, 929. Leibnitz Access. 259; Würdtw. Nova subs. dipl. XIII, 22; und Kindlingersche Handschr.-Samml. LXXVI., 57 und ein ungedr. münster. Taschenbuch; nach Tritheim's Annal. Hirsaug. I., 393 verschied er im J. 1131; nach Erhard's Gesch. von Münster S. 81 am 6. Jan. 1132.)

13. Rothbertus Archiepiscopus.

Robert wurde im Febr. 970 zum Erzbischof von Mainz erwählt, und verschied als solcher am 13. Jan. 975 (ab Eccard. Corp. I, 327; Leibn. Access. 189; Beß Scr. I, 342; Falkenstein Thüringsche Chronik III., 384; Wigand's Archiv Bd. V. Hf. I. S. 14; Schannat Vind. I, 1; Kindlinger Hdschr. XLIV, 168); nach Andern erfolgte sein Tod im Jahre 974 (Leibn I, 719), oder 976 (Mencken III, 477; Pistor S. R. G. ed. Struv. I, 647), oder 977 (Pertz Mon. Germ. hist. II, 242), oder gar 988 (Pistor I, 316).

14. Fridericus Magtheburgensis Archiepiscopus.

Friedrich, Erzbischof von Magdeburg, segnete das Zeitliche am 14. Febr. (Schannat Vind. II, 48) 1152 (Würdtw. Nova subs. dipl. IV, 150; Meibom S. R. G. II, 329; Mencken II, 24, 184) oder 1153 (Leibn. Access. 304; Mencken III, 139).

15. Ordinatio S. Bernewardi Episcopi et Confratris.

Berward wurde, nach Gerdag's am 7. Decbr. 992 erfolgtem Hinscheiben, am 15. Jan. 993 zum Bischof von Hildesheim ordinirt (Leibn. I, 443.), und starb am 20. Novbr. 1022. Papst Cölestin III. (1190 † 8. Jan. 1198) hat ihn am 8. Jan. oder 18. Decbr. 1193 heilig gesprochen. (Beitr. zur Hildesheimischen Geschichte I, 48; Leibn. II., 399; ob. das. I, 774; Meibaum S. R. G. I., 531 mit 1194.)

16. Godeschalcus Comes.

Gottschalk, Graf von Schwalenberg, von welchem

die Grafen von Pyrmont abstammen, den ich in Urk. aus den Jahren 1171 bis etwa 1245 angetroffen habe, und dessen Gemahlin Kunigunde hieß, wird der in Rede stehende Graf Gottschalk nicht sein, da, nach einem ungedruckten Todtenbuche des Klosters Marienmünster, sein Tod am 13. Jan. erfolgte. Auch der Slavenfürst Gottschalk, der Sohn Udo's († 1031) kommt nicht in Betracht, da derselbe am 7. Jan. 1066 zu Lenzen in der Prigniß erschlagen wurde. (Chron. Alberti Abb. Stad. f. 131. b.; v. Raumer Regesta I, 109; dessen Charten ꝛc. synchron. Taf. II; Wedekind Noten I, 180; Harenberg Hist. Gandersh. p. 225; Beck III, 95; Leibniß, II, 557; Riedel Nov. Cod. dipl. Brandenbg. I, 5. ab Eccard Corp. I, 494. mit 1065.)

Ist dieser derselbe, welcher mit einem Grafen Eckhard in einer Urk. des K. Heinrichs IV. vom J. 1065 angeführt wird (Orig. Guelf. IV. 482.)? oder ist letzterer etwa der Sohn des Markgrafen Eckard, welcher 1018 von seiner Gemahlin Gertrud, der Tochter Ekberts getrennt wurde. (Leibn. I, 547, 724; Falke Corp. Trad. Fuld. 164; ab Eccard Hist. princ. Saxon. 167.) Ein anderer Graf Gottschalk kommt 1130 vor (Schaten Ann. I, 504).

Ein ungedrucktes Todtenbuch des Klosters Marienmünster hat unterm 15. Jan. einem Godeschalcus Abbas verzeichnet.

18. Theodericus Abbas S. Godehardi.

Unter den Äbten des hildesheimischen St. Godehardsklosters, welches 1802 sekularisirt wurde, kommen drei des Namen Dietrich vor. Dietrich I. soll (Heineccii Ant. Goslar. p. 137; Lauenstein I, 282.) im Jahre 1188 verblichen sein, doch kann diese Angabe der Todeszeit nicht als richtig angenommen werden, da seiner in Urkunden noch 1189 (Böhmer Electa juris civil. III, 112.), 1191 (Leibniz I, 864.), ja! selbst

noch 1192 (Orig. Guelf. III. praef. p. 40.) Erwähnung geschieht. Sein Sterbetag ist vielleicht der 2. October (Leibn. II, 108.). Dietrich II. soll (ebenfalls nach Heineccii Ant. Gosl. l. c. und Lauenstein I., 282.) 1281; dagegen Dietrich III. v. Harlessen im Jahre 1354 oder 1355, wahrscheinlich am 9. April (nach dem erwähnten ungedruckten Nekrologium des mindenschen Moritzklosters) gestorben sein. Würden die Todestage nach Obigem, von Dietrich I. und III. feststehen, dann lernten wir aus diesem Nekrologium den Tag des Ablebens Dietrichs II. kennen.

20. Alveradis Comitissa.

Die Gräfinn Alverad habe ich nicht ermitteln können; eine andere verschied am 28. Decbr. (vergl. meinen Kommentar zum Nekrologium des Klosters Möllenbeck in Meyer u. Erhard Zeitschrift Bd. II. Hf. I. S. 104.); zwei Äbtissinen desselben Namens (von Lindau und von Wunstorf) erreichten ihr Ende am 5. und 6. April (vergl. das. S. 31.); eine Äbtissin von Aulhausen (Vlinhusen) wird 1261 namhaft gemacht (Bodemann Rheingauische Alterthümer I, 237.); eine Nonne desselben Namens (Alvurad) in Magdeburg starb am 19. Mai 1017. (Leibn. I, 414.)

Otto Imperator.

K. Otto's III. Ableben erfolgte am 24. Jan. 1002. Sein Grab fand er in Aachen.

28. Karolus magnus Imperator.

Kaiser Karl der Große verschied im Jahre 814. Vergl. Diptychon Bremense im Vaterländ. Archiv Jahrg. 1835. Hf. III. S. 282. Ann. 5; ferner Mencken S. R. G. I., 105; v. Hontheim Prodrom. hist. Trevir. p. 968; und Bouillart hist. de l'abbaye royal de S. Germain des Pres, recueil des pieces justif. p. 100; und über die Erhebung aus dem Grabe im Jahre 1166 Leibn. II, 61.

29. Hermannus Comes occisus.

Dieser Graf ist Hermann, Graf von Winzenburg, welcher am 29. Jan. 1152 nebst seiner zweiten, damals schwangern Frau Lutgard v. Stade auf dem Schlosse Winzenburg im Bette ermordet wurde.

30. Fretherundis laica.

Die Wittwe desselben Namens, welche 1018 der paderbornschen Kirche Schenkungen machte (Leibn. I., 737; wohl dieselbe, deren das. p. 738. gedacht wird), wird nicht gemeint sein.

Ich vermuthe, daß unter der hier vorkommenden diejenige Frideruna zu verstehen sei, deren 1133 und 1147 Erwähnung geschieht (Hesse Beitr. Bd. I. Abth. II. Ährenlese S. 45, 41, u. 42.), wenn es nicht etwa diejenige ist, deren im Jahre 1171 gedacht wird (Heinecci Ant. Goslar. p. 171.). Eine andere desselben Namens, welche 1123 und 1126 angeführt wird, gehörte entweder zum Geschlechte der v. Itter oder war damit nahe verwandt (Wenck Hessische Landesgesch. II., 996, 997. u. Stammtaf. zu S. 1115.).

Diejenige Frideruna, welche am 26. Octbr. 1015 mit Tode abging, war vermuthlich Äbtissinn (Leibn. I., 406. vergl. 414.); eine andere Äbtissinn wird 1087 genannt (Hund Metrop. Salisb. II., 245.); über einige andere Äbtissinnen gleiches Namens vgl. Meyer u. Erhard Zeitschr. Bd. II. Hft. I. S. 7. u. 8.; eine Fridernua endete ihr Leben am 25. Jan. (Schannat Vind. II., 48.) ist aber wohl verschieden von derjenigen, deren Tod als am 24. Jan. erfolgt angegeben wird (Zapf anecd. I., 351, 462.); eine, welche zum geistlichen Stande übertrat, starb am 4. März (Schannat Vind. II., 50.), eine Nonne am 6. April (Wiegand's Archiv. Bd. V. Hf. IV. S. 350.), eine andere am 16. März (Wedekind Noten IX., 20.).

Bernardus Comes de Welpa.

Bernhard, Graf von Wölpe, ist vermuthlich derjenige, dessen in Urkunden aus den Jahren 1168 — 1221 gedacht wird.

Februar.

2. S. Burchardi Episcopi et confratris.

Burchard, der erste Bischof von Würzburg, resignirte im Jahre 752 und verschied am 2. Febr. 781 oder wohl richtiger 791. (Pertz Mon. Germ. hist. I., 240; ab Eccard Corp. I., 149; Oefele S. R. Boic. I., 434; nach »Leben der Väter« Bd. XIV. S. 654. starb er am 9. Febr. 752.)

Gunzelinus de Weferbotle.

Gunzelin v. Wolfenbüttel, auch v. Peine genannt, der Sohn Burchards, starb im Jahre 1261 (vergl. Leibn. I., 753; II., 714.). Harenberg (Hist. Gandersh. p. 1522) sagt, sein Tod falle auf den 5. Ferb.

Marquardus nostrae Ecclesiae quintus Episcopus.

Marquard, Bischof von Hildesheim, wurde am 2. Febr. 880 von den Normannen bei Ebstorp erschlagen. (Leibn. II., 104, 785; Leben der Väter. XIX., 263; Lüning Reichs-Arch. XIX., 537; Binterim Gesch. der Concil. I., 303).

Alberti Episcopi Leodiensis.

Unter diesem Albert wird wohl der lüttichsche Bischof Albert oder Autbert II. zu verstehen sein, dessen Tod im Jahre 1199 (Pistor S. R. G. ed. Struve. I., 1012) oder 1200 (Kindlingersche Hdschr.-Samml. XLIV., 140.) erfolgte, da Albert I. am 21. oder 24. Novbr. 1192 getödtet wurde (Pistor I., 1003; III., 225; Freher S. R. G. I., 260; Miraei Opp. I., 190, 283; III., 65; Gelen de magn. Colon. 137; Mencken III., 232, aber II., 207 mit 1191.); Otbert dagegen am 31. Jan. 1119 (Pistor I., 671; III., 146.); Adalbero I. am 1. Jan. 1128

(Pistor I., 951; III., 167.) und Adalbero II. am 27. März 1145 (Pistor I., 963; III., 176; Kindlinger Hdschr.-Samml. XLIV., 140.) starben.

7. Conradus Abbas in Helm.

Etwa Konrad, Abt von Helmershausen, der in Urkunden aus den Jahren 1142 (Schaten Ann. Pad. I., 528; Monum. Paderb. 174.), 1144 (Leibn. I., 706; Wenck II., 92, 93.), 1148 (Schaten I., 542.) 1153 (Kindlinger Münster. Beitr. III., Urk. 45.) und 1170 (das. 66.) angetroffen wird, und vor 1187 verschieden sein muß? Der später lebende Konrad, den ich 1240 (Orig. Guelf. IV. praef. p. 73.) u. 1248 (v. Moser histor. u. diplom. Beitr. V., 212.) gefunden habe, wird nicht in Betracht zu ziehen sein.

9. Bernhardus Dux.

Bernhard I. Herzog von Sachsen, ging am 9. Febr. 1011 mit Tode ab. Vgl. meinen Kommentar zum Todtenbuche des Kl. Möllenbeck. S. 11.

11. Thiethardus Episcopus Osenbrugensis.

Dethard, Bischof von Osnabrück, entschlummerte am 11. Febr. 1137 (Sandhoff antist. Osnabr. res gestae I., 106; vgl. Dipt. Bremens. S. 285. Anm. 19.)

Welpesholt.

Die Schlacht am Welpesholze unweit Sandersleben fand am 11. Febr. 1115. Statt (Beck III., 531; ein 1284 geschriebenes Todtenbuch der münster. Domkirche hat hier: bellum actum est in Welpesholte.)

12. Rembertus nostrae Ecclesiae secundus Episcopus.

Rembert, Bischof von Hildesheim, verschied am 12. Febr. 835 (Leibn. II., 104, 153, 742; ab Eccard Corp. II., 395; Höfer Zeitschr. für Archivkunde I., 145; Beitr. zur Hildesheim. Gesch. I., 29.) nach Anderen 845

(Kindlinger Hdschr.-Samml. XLIV., 194.) 846 (Binterim Gesch. d. Concil. I., 303.) oder 847 (Lünig XIX., 537.)

14. Albero IV. Babenbergensis Episcopus.

Adalbero, der vierte Bischof von Bamberg, ging am 14. Febr. 1057 mit Tode ab. (Ussermann Episcopat. Bamberg. p. 29; Schannat Vind. II., 49; ab Eccard Corp. I., 489; Pertz Mon. II., 244; Öfele I., 477; Gebhardi, Geneal. Gesch. d. erbl. Reichsstände. III., 404; Leibn. III., 768; vgl. Würdtwein Subs. dipl. XII., 329; nach de Ludewig Scr. Bamb. I., 4. aber 1060).

15. Bruno Veronensis Episcopus.

Bruno, anfänglich Vorsteher der Schulen in Hildesheim (Magister scholarum), folgte dann wohl dem seit 1055 regirenden Dietpold als Bischof von Verona, und soll um 1080 von seinem Kapellan getödtet sein. (Leibn. I., 769; II., 1089). Seiner wird 1073 (Ughelli Ital. sacra V., 767) und 1076 (Pertz Monum. IV., 45.) gedacht. Der Nachfolger, welcher schon 1080 vorkommt (das. I., 52.) hieß Segebodo. War Bruno's Nachfolger etwa Wolfstrigel, dessen 1096 gedacht wird (Lünig XVI. Anh. S. 94.)? Das ungedruckte Todtenbuch des Stifts Essen hat unterm 14. Febr. Bruno Archiepiscopus.

20. Ludolfus de Waltinkerothe.

Ist hier etwa derjenige Ludolf v. Waltingerode gemeint, welcher 1153 gestorben sein soll (Harenberg Hist. Gand. 196; Meibaum S. R. G. I., 454)?

23. Willighis Archiepiscopus.

Willigis, Erzbischof von Mainz, erreichte sein Ende am 23. oder 24. Febr. 1011 (Mencken III., 480; Pertz Mon. I., 99; II., 242; ab Eccard Corp. I., 417; Leibn. I., 524; Öfele I., 469; Lodemann Rheing. Alterth. I., 402; Leben d. Väter III., 187); nach Anderen am 9. März

(Kindlinger Hdschr.-Samml. XLIV., 168; Falkenstein Thüring. Chron. III., 393.)

25. Reinhardus Episcopus.

Reinhard, Bischof von Minden, auch Reinward genannt, starb am 25. Febr. 1089.

28. Thiodericus Monasteriensis Episcopus.

Dietrich II. Graf von Zütphen, Bischof von Münster, vertauschte das Zeitliche mit dem Ewigen am 28. Febr. 1127. (ab Eccard Corp. I., 662; Kindlinger Hdschr.-Samml. XLIV., 150; LXXVI, 50.) Auch das Nekrologium des Kl. Möllenbeck verzeichnet hier seinen Todestag; vgl. meinen Kommentar S. 17. wo ich, irregeleitet durch Kock, die Zeit des Ablebens auf den 29. März 1137 (bis 1127) angegeben habe, welches Datum auch Erhard Gesch. von Münster S. 81. ansetzt. Andere haben gar den 30. April (Meibaum II., 210; Pistor I., 672.).

März.

2. Reinhardus Halverstadensis Episcopus.

Reinhard's, Bischofs von Halberstadt Ableben erfolgte am 2. März 1123 (Leibn. II., 104, 133; III., 685; dessen Access. p. 286.); Wedekind Noten IV., 365; IX., 17; Mencken III., 209. ab Eccard Corp. I., 651.); Andere setzen 1122 (Leibn. II., 133.), 1. März 1123 (Kindlinger Hdschr. XLIV., 188; Thuringia sacra 323) und 1124 (Leibn. I., 854.)

6. Retharius Episcopus.

Der Tod Rethars, Bischofs von Paderborn, ereignete sich am 6. März 1009 (Leibn. I., 522, 722, 852; II., 287; III., 766; Mencken III., 191.) oder am 5. März (v. Kleinsorgen Westphäl. Kirchengesch. I., 465.)

14. Methildis Regina.

Mathilde, Gemahlin K. Heinrichs I., Mutter K. Otto's I., verschied am 14. März 968 (Leibn. I., 334;

III., 768; dessen Access. 175; ab Eccard Corp. I., 315; Pertz II., 211; Wedekind Noten IX., 20 u. A.).

Bertoldus XIX. nostrae Ecclesiae Episcopus.

Bertold, Bischof von Hildesheim, starb am 14. März 1130. (Leibn. I., 153; vgl. meinen Kommentar zum Todtenb. des Kl. Möllenbeck. S. 24.)

16. Herbertus Episcopus.

Heribert, Erzbischof von Cöln, ging am. März 1021 mit Tode ab. (Gelen 44, 675; Oefele I., 470: Pertz I., 99; II., 214; Meibaum II., 14; Freher I., 344; ab Eccard Corp. I., 453; Miraei Opp. I., 5; Pistor I., 273, 648, 829; Leibn. I., 549. u. A.)

Fritherundis Comitissa.

Friderung soll die Tochter des Grafen Altmann von Himstede (vgl. 20. Oct.) und der Hedewig v. Ölsburg gewesen sein. Für ihren Gemahl wird Rudolf, Graf von Woldenberg angegeben; nach dem Ableben des letzeren wäre sie Äbtissinn von Gandersheim geworden und als solche am 16. März um 1104 mit Tode abgegangen (Harenberg 145 not. z. 147, 188, 193. vgl. Leibn. I., 849, 850, 864, 869; ferner zum Jahre 1007. v. Wersebe Beschr. d. Gaue S. 166; Rehtmeier Br. Lüneb. Chr. 255.). Da hier jedoch in den Zeitangaben Unterschiede von mehr als 170 vorkommen, so müssen mehre Verwechselungen von Personen sich eingeschlichen haben; ich unterlasse es, Dies hier weiter auseinander zu setzen, da es einem Jeden von selbst und sogleich einleuchten muß, welcher sich die Mühe gibt, die Notizen unter sich zu vergleichen.

Friderung, die Schwester der Mathilde (vgl. 14. März), Gemahlin des K. Heinrich I., war die Frau des am 23. April 944 verstorbenen sächsischen Herzogs Wigmann I., und starb am 10. oder 12. Jan. 971; eine Königin desselben Namens, die Gemahlin K. Karl's III. von

Frankreich, des Einfältigen († 924) verschied am 10 Febr. (ab Eccard Corp. II., 858; Bouillart Recueil des piéces justif. p. 21.); ebenso hieß die Mutter eines im Jahre 1104 verblichenen Grafen Bodo (Chron. Alberti Abb. Stad. f. 147 a.), so auch die Gemahlin des im Jahre 997 mit Tode abgegangenen Markgrafen Hodo I. (Höfer I. 135, 148; ab Eccard Hist. princip. Saxon. p. 124; v. Raumer Charten rc. № I.), deren noch 996 gedacht wird (Beckmann Hist. v. Anhalt III., 430; ab Eccard Hist. 143.); Friderunа hieß auch die Gemahlin Bruno's Grafen von Arneburg, welcher am 30. Nov. 976 oder 977 starb (v. Raumer Chart. № II.) andere Gräfinnen gleiches Namens starben am 20. Mai, 28. Oktober und 20. Novb. (Wedekind Noten IX., 37, 80 u. 88.) vgl. oben unterm 30. Jan.

20. Guthberti Episcopi.

Der h. Cuthbert war Bischof von Lindisfarn, und starb am 20. März 687. Das Todtenbuch des Stifts Essen hat Guiberti. Vgl. meinen Kommentar zum Todtenb. d. Kl. Möllenbeck. S. 25.

Ebo Archiepiscopus Remensis.

Ebo, nach Wolfher's Abgange, im Jahre 822 zum Erzbischof von Rheims erhoben, wurde später einige Male seines Amts entsetzt, bis ihm nach Remberts Tode (vgl. oben 12. Febr.) der Bischofsstuhl von Hildesheim zu Theil wurde, den er bis an seinen, am 20. März 847 oder 851 erfolgten Tode inne hatte. Hinkmar folgte ihm in der erzbischöflichen Würde zu Rheims, Altfried dagegen wurde sein Nachfolger als Bischof von Hildesheim. (Vgl. Leibn. I., 743; II., 104; ab Eccard Corp. II., 395; Höfer I., 144; Binterim I., 308; Leben d. Väter XI., 172; Kindlinger Hdschr.-Samml. XLIV., 194, welcher den 20. Jan. angibt.). Auch das Todtenbuch des Klosters

S. Germain des Pres bei Paris läßt den Ebbo an diesem Tage sterben (Bouillard Recueil des pièces just. p. 111.).

21. Hartbertus nostrae Ecclesiae XXVI. Episcopus obiit.

Harbert, Bischof von Hildesheim, ging am 21. März 1217 mit Tode ab (Leibn. II., 104, 154; Kindlinger Hdschr.-Samml. XLIV., 196). Andere lassen ihn bereits 1204 oder 1208 verscheiden; jedenfalls beruht diese Angabe auf einem Irrthum, da seiner noch 1214 gedacht wird (Beitr. zur Hildesh. Gesch. I., 73; Heineccii Ant. Gosl. p. 213.), dessen Nachfolger, Siegfried I. auch 1221 das vierte Jahr seiner eignen Weihe nennt (Würdtwein Nova subs. dipl. I., 294.)

24. Thetmarus Abbas S. Michaelis.

Detmar, Abt des hildesheimschen St. Michaelisklosters, ging am 24. März 1240 (Leibn. II., 104, 400, 794; Lauenstein I., 272) oder 1241 (Meibaum II., 520) in die Ewigkeit.

26. S. Liudgeri Episcopi.

Der Tod des ersten Bischofs von Münster, Namens Lüdger, erfolgte am 26. März 809 (Leben der Väter IV., 242; Kindlinger Hdschr.-Samml. LXXVI., 17; Erhard Gesch. v. Münster S. 40; v. Kleinsorgen I., 176; v. Raet Münster Gesch. I., 137; vgl. Öfele I., 440 zum Jahre 811.) S. auch meinen Kommentar des möllenb. Todtenbuchs S. 27.

28. Heinricus Abbas Vuldensis.

Heinrich I. v. Kemnade, Abt von Fulda, vorher Dechant daselbst, segnete das Zeitliche am 28. März 1133 (Schannat Hist. Fuld. 165; nach dessen Probat. ad. hist. Fuld. p. 9. u. 27. resignirte er 1133.). übrigens starb er an demselben Tage im Jahre 1137. Heinrich I. Abt des

Cisterzienserklosters Altenkamp (Binterim u. Mooren alte u. neue Erzdiözese Köln III., 88, 91; Gelen de Magn. Col. p. 678; v. Hontheim Prodr. hist. Trev. p. 973.)

29. Konrad I. Bischof von Toul, regirte von 1126 — 1127; Konrad II. von 1281 — 1294; vermuthlich ist der erste zu verstehen.

April.

1. Hermannus Comes de Lichcave — Buine.

Hermann, Graf von Lüchow, welcher von 1144 bis 1174 vorkommt, wird von Riedel (Mark Brandenburg I., 206.) und von v. Raumer (Charten № IX.) für den Sohn Ulrichs v. Warpke gehalten. Ich traf ihn 1144 (Chron. Alberti Stad. f. 163b.), 1158 (Gründliche Nachricht rc. von der Vogtei Möllen, Beil. S. 30. u. Orig. Guelf. III., praef. 46.), 1164 (Orig. Guelf. III., 494) und 1170 (das. III., 509; Mader Ant. Brunsv. 238; Leuckfeld Ant. Amelunxborn. 51; vgl. auch Leibn. I., 770.). Verschieden von diesem ist derjenige desselben Namens, welcher hildesheimscher Domkapitular war und 1191 vorkommt (das. I., 864.) An einer andern Stelle wird der angeführte Ort nicht Buine sondern Byrne genannt (das. I., 770.). Ist dieser etwa Bühne im Amte Wülperode in Osterwieckschen?

2. Baldevvinus Rex Hierosolimitanus.

Balduin I., König von Jerusalem, starb am 7. April 1118 (ab Eccard Corp. I., 641, 927, 1363; Leibn. I., 739; Pistor I., 867, 943; Spondam Annal. Eccles. II., 532; Beck III., 309.) oder 1120 (ab Eccard Corp. II., 661.); Balduin II. verschied am 22. Aug. 1132 (Spondam II., 547.).

3. Burghardus Magdeburgensis Archiepiscopus.

Der Tod Burghard's I., Erzbischofs von Magde=

burg, erfolgte am 3. April 1236 (Meibaum II, 330) oder 1235 (Würdtwein Nova subs. dipl. IV., 151.)

4. Ecbertus Comes. — Bulthem.

Graf Egbert der Einäugige, Wichmanns des Jüngern († 22. Sept. 967.) Bruder, erreichte sein Ende am 4. April 994 (Leibn. II., 282, dess. Access. 203; ab Eccard Corp. I., 358; dess. Hist. princ. Saxon. 273, 277; Falke 162; Wedekind Noten I., 42; V., 67, 70, 75, 79, 108; IX., 26; X., 274.). Ist es etwa derselbe, dessen eine Urk. vom 25. Jan. 993 gedenkt (Schaten I., 233.)?

Groß-Bülten liegt im Amte Peine und ist nach Groß-Solschen eingepfarrt, Bültum dagegen im Amte Woldenberg. Es bleibt noch näher zu ermitteln, welche von beiden Ortschaften die hier in Rede stehende ist (vgl. Wedekind I., 43.).

6. Aribo Archiepiscopus.

Das Ableben Aribo's, Erzbischofs von Mainz, ereignete sich am 6. April 1031 (Pertz Mon. I., 90; Mencken II., 482; ab Eccard Corp. I., 462; de Guden Cod. II., 817; v. Hontheim Prodr. 973; Öfele I., 471; Monum Boica II., 159; Falkenstein III., 408; Leibn. I., 560, 726, 852; II., 105; III., 767; ab Eccard Comment. de reb. Franc. orient. II., 920; Freher I., 345; Schannat I., 2; Falke 211.)

9. Henricus dictus de Golterne-Bokenum.

Heinrich v. Goltern, Erzbischof von Bremen, entschlief am 9. April 1306 (Meibaum II., 61; Harenberg 1493) oder 1307 (Lindenberg S. R. Septentr. 102; Mencken III., 796.)

Das Kirchdorf Bockenem liegt unweit Hildesheim (vgl. Leibn. II., 797.).

11. Beatrix Comitissa.

Beatrix, die Tochter des Herzogs Hugo des Großen,

welche mit Friedrich, Herzog von Lothringen, verheirathet wurde, und als Wittwe am 13. April 990 in die Ewigkeit ging (Kramer Gesch. des Ardennischen Geschlechts rc. S. 26.), kann nicht gemeint sein. Ebenso hieß die Gemahlin Ulrichs (Hoger od. Olger), Grafen von Warpke, der um 1100 lebte (Leibn. I., 705, 706; v. Raumer Charten rc. № IX.). Sie könnte vielleicht die hier verzeichnete sein. Auch die Gemahlin Udo's, Grafen von Nordheim (1000—1050), hatte diesen Namen (Bertrada de Suevia. s. v. Raumer Chart. № VIII.); Beatrix, die Gemahlin Udo's, Grafen v. Stade, († 15. März 1130) starb 1155. (das. № IX.)

13. Conradus Episcopus Trajectensis.

Konrad, Bischof von Utrecht, erreichte sein Ende am 14. April 1098 (Pistor I., 851; III., 137; Schannat Vind. I., 2.) oder 1099 (Becka Hist. Ultraj. 44, 137; Heda Hist. Utraj. 138; Freher I., 356; Leibn. I., 733; Pistor I., 664; Mencken III., 205; ab Eccard Corp. I. 586, 916; v. Kleinsorgen I., 568; Gelen 684 mit 27. April, und Leibn. Access. 278 mit 1100.).

15. Heinricus Maghedeburgensis Archiepiscopus.

Heinrich I. Graf v. Assel, Erzbischof von Magdeburg, ging am 15. April 1107 mit Tode ab (Meibaum II., 323; Würdtwein Nova subs. dipl. IV., 149.).

18. Mylo Episcopus.

Milo, Bischof von Minden, verschied am 18. April 996.

24. Israhel Episcopus.

Israel, Bischof in Irland oder Schottland, war im Jahre 947 auf dem Kirchenkonzil zu Verdun, woselbst der triersche Erzbischof Robert († 19. Mai 956) den Vorsitz führte. Israel war Mönch des St. Maximinsklosters in Trier. Die Nekrologien des letztgenannten Klosters und desjenigen in Epternach verzeichnen seinen Tod auf den

26. April. Vgl. über ihn Leibn. I., praef. c. 2. b. u. p. 275. Brower und Maaßen Annal. Trev. I., 456, 458; v. Hontheim Prodr. hist. Trev. p. 975. Nach Tritheim (Ann. Hirsaug. I., 88.) lebte 949 ein Bischof Israel in Brixen.

25. Meinvvardus abbas S. Michaelis.

Meinward, auch Meginward genannt, war der vierte Abt des hildesheimschen St. Michaelisklosters. Sein Tod fällt auf den 25. April 1102 (Leibn. II., 105, 400; Meibaum II., 518; Lauenstein I., 271. und das ungedr. Todtenbuch des mindenschen S. Morizklosters). Wenn übrigens im Todtenbuche des lüneburgschen St. Michaelisklosters unterm 25. Febr. (Wedekind IX., und Register zu X.) ebenfalls ein Abt desselben Namens erscheint, so beruht es auf einem Irrthume, wenn man annimmt, darunter sei der hildesheimsche Abt zu verstehen, es ist dieser vielmehr der seit 1042 regirende erste Abt des mindenschen Morizklosters, (vgl. das erwähnte Todtenbuch dieses Klosters und Leibn. II., 104.)

27. Siffridus XXXII. Episcopus obiit.

Siegfried II. Graf v. Querfurt und Bischof von Hildesheim, ging am 27. April 1310 in die Ewigkeit (Leibn. I., 758; II., 105, 796, 797; Lüning XIX., 538; Beitrag zur hildesh. Geschichte II., 73; Binterim Geschichte d. Concil. I., 304). Vorher war er Dechant in Magdeburg.

Borchardi Magdeburgensis Archiep.

Burchard II., Graf von Blankenburg, Erzbischof von Magdeburg, starb am 18. Februar (Würdtw. Subs. dipl. X., 408) oder 27. Sept. (das. X., 411) 1304 (das. Nova Subs. dipl. IV., 152) oder 1305; nach Gebhardi (Geneal. und hist. Abhandl. IV., 119) nach dem Jahre

1308, welches wohl eine Verwechselung mit Burchard III. sein wird.

Hermanni Halverstadensis Episc.

Hermann, Graf von Blankenburg, Bischof von Halberstadt, lebte am Ende des 13. und im Anfange des 14. Jahrhunderts. Nach v. Bennigsen (Bd. I., Heft IV., S. 359) soll er 1303 des Todes verblichen sein.

Sifridi praepositi nostri.

Siegfried, Graf von Blankenburg, erscheint anfänglich als Domherr in Hildesheim (1290 — 1293), als Propst aber 1304 (Lauenstein I., 218; Baring Descript. Salae II., 260; Behrens Hist. Praepos. p. 25). Sein Vorgänger Arnold wird 1303 (Würdtw Nova Subs. dipl. I., 357) und sein Nachfolger Konrad, Graf von Falkenstein, bereits 1305 (v. Ledebur allg. Archiv, Bd. VII., Heft IV., S. 365) namhaft gemacht.

Heinrici et Borchardi fratrum Comitum de Woltenberghe Kunegundis et . . . . . . uxorum suarum. — Meynardi, Andreae et Conradi.

Die Brüder Heinrich und Burchard, Grafen von Woldenberg, lebten unter den Bischöfen Johann I. v. Brakel († 14. Sept. 1261) und Otto I., Herzog von Braunschweig, († 4. Jul. 1279) und verkauften dem zuletzt genannten Bischofe, außer anderen Gütern, auch das Schloß und die Grafschaft Woldenberg, ersteres für 1500 Mark. (Leibn. I., 753, 754; nach Bothe aber wohl irrig im Jahre 1320, vergl. das. III., 376, indeß das. p. 367 mit dem Jahre 1261.)

Kunigunde wird die Gemahlin Hermanns, Grafen von Woldenberg sein, welche 1259 (Falk 903; Harenberg 1717) und 1302 (Orig. Guelf. IV., 499; Falke 591; Baring 109) vorkommt, eine Edle Frau von Homburg

war, und Johann, Bodo, Heinrich, Hermann und Sophie zu Geschwistern hatte.

Heinrichs, Grafen von Woldenberg, Gemahlin hieß Hedwig; den Namen der Gemahlin Burchards habe ich nicht entdecken können.

Meinhard, Andreas und Konrad sind keine Grafen von Woldenberg; der erstere könnte vielleicht derjenige Meinhard, Graf von Schladen, sein, dessen Gemahlin Adelheid, Gräfin von Eberstein, war.

28. Otto Abbas.

Wenn unter diesem Abt Otto etwa ein hildesheimscher zu verstehen sein mögte, dann dürfte wohl nur Otto, Abt des Michaelisklosters gemeint sein, welcher 1297 seine Regirung begonnen, im folgenden Jahre derselben aber schon entsagt haben soll (Meibaum II., 521; Leibn. II., 401), nach Anderen wurde er erst 1317 Abt und resignirte 1318 (Lauenstein I., 271; Leibn. II., 796).

Sivvardus Mindensis Episcopus.

Siward, anfänglich wohl Domkapitular in Hildesheim, später Domprobst in Minden, wurde 1020 Bischof in Minden und starb als solcher am 28. oder 29. April 1140.

29. Conradus Tullensis Episcopus.

Konrad, Bischof von Toul, müßte derjenige sein, welcher den Beinamen Probus führte und von 1271—1295 regirte, denn ein anderer dieses Namens kommt in der Reihe der dortigen Bischöfe nicht vor.

29. Henricus Dux Palatinus.

Der Pfalzgraf Heinrich, Sohn Heinrichs des Löwen, starb am 28. April 1227. (Wedekind Noten Heft III. und IV., S. 334, 429; Leibn. II., 61; Harenberg 365, 1277; Orig. guelf. III. 231; Treuer Münchhausen-

sche Geschl. Hist. 173. vergl. Parâi Hist. Palat. p. 129.)

30. Conradus de Waldenbergh. Diaconus.

Der hildesheimsche Diakon und Domkapitular Konrad (Graf) v. Woldenberg ist nicht der Propst des dortigen Moritzklosters, welcher seit 1160 regirte und 1178 gestorben sein soll, obgleich 1171 ein Werno daselbst vorkommt (Heineccii Ant. Gosl. p. 171); es wird vielmehr derjenige sein, welcher ein Sohn Konrads war, 1326 und 1331 erscheint (Harenberg 423, 1431), und einen Bruder Namens Heinrich hatte.

Mai.

4. Translatio S. Godehardi confratris.

Die Heiligsprechung (Traslation, Kanonisation) des hildesheimschen Bischofs Godehard fand an diesem Tage im Jahre 1132 statt (Leibn. I., 740, aber 505 mit 1128; Mencken II., 174; III., 133, 212; ab Eccard Corp. I., 665 mit IV. Non. Mart.; 929, 1009; Pistor I., 427; Leuckfeld Ant. Poeld. Add. 227; Alberti Abb. Stad. Chron. f. 156b.; Leben der Väter VI., 153; Hesse Beitr. II., Anh. 45; Lackner Memoriale p. 5; Lauenstein I., 277); Andere haben das Jahr 1131 (Hueb Metr. II., 4; Beitr. z. hildesh. Gesch. I., 57, 334) oder 1134 (ab Eccard Corp. II., 674).

5. Natalis S. Godehardi.

Natale oder auch Natalis ist nach Einigen nicht der Geburtstag (Nativitas), sondern der Sterbetag (dies obitus).

Godehard soll 959 (Beitr. z. hildesh. Gesch. I., 48), 960 oder 965 (Leben der Väter VI., 145; Lackner Memor. 1.) zu Rittenbach in Baiern geboren sein, wo sein Vater Raimund als Dienstmann des Stifts Nieder-Altaich lebte. Späterhin wurde er Abt von Nieder-Altaich, im Jahre 1022 Bischof von Hildesheim und verschied daselbst am 5. Mai 1038 (Leibn. I., 505, 729; II., 304, 788;

III., 767; Pistor I., 317; ab Eccard Corp. I., 468; Leibn. Access. 247; Lünig XIX., 537; Pez Thes. nov. III., 510); Andere lassen seinen Tod im Jahre 1036 (Leibn. II, 76), 1037 (das. I., 773) oder 1039 (Leben der Väter VI., 145) erfolgt sein.

Buno Camerarius S. Godehardi.

Buno, Kämmerer des h. Godehard, wird in der Lebensbeschreibung des letzteren als einer, welcher in der Malerei erfahren war, erwähnt (Leibn. I., 497).

5. Juditta Abbatissa.

Sollte hierunter nicht Judith, Äbtissin von Drübeck in der Grafschaft Werningerode zu verstehen sein? Sie erscheint 1197 (Scheidts Anm. zu v. Mosers Einl. Cod. p. 764; Lünig XVII. Anh. S. 17). Über andere Äbtissinnen dieses Namens vergl. meinen Kommentar zum Todtenbuch des Kl. Möllenbeck S. 53 unterm 14. März. Die daselbst zuletzt angeführte Äbtissin von Waltingerode war die Tochter Hoyers, Grafen Woltingerode (lebte noch 1188) und dürfte bei Bestimmung der Äbtissin Juditta nicht aus der Acht gelassen werden.

6. Wulbrandus de Waldenbergh, Canon.

Wulbrand, Graf v. Woldenberg, Subdiakon und Domkapitular in Hildesheim, ist der Bruder der Grafen Johann, Burchard und Gerhard, welche vier zusammen in einer Urkunde ihrer Schwester, der gandersheimschen Pröbstin Jutta im Jahre 1332 vorkommen (Harenberg 1076) Wulbrand erscheint noch 1335 (daselbst 826).

14. Dodo Episcopus.

Das ungedruckte Todtenbuch des Stifts Essen hat ebenfalls an diesem Tage einen Bischof Dudo angemerkt; ich vermuthete daher, es sei Dodo, Bischof von Münster, welcher 993 starb, darunter zu verstehen, dessen Todestag

noch nicht feststeht, obgleich derselbe nach einer Notiz auf diesen Tag fallen soll (Höfer I., 142). Nach einer anderen Angabe, die mir glaubwürdiger scheint, erfolgte sein Ableben am Ende des Jahres 993 (Kindlingers Hschr. Samml. LXXVI. 33, 200). Wenn dem letztern so ist, dann glaube ich, daß unter dem hier verzeichneten Bischof Dodo der osnabrücksche Dodo I. gemeint ist, welcher 949 in die Ewigkeit ging (v. Kleinsorgen I., 381; Sandhoff I., 48) und dessen Sterbetag der 15. Mai ist (Meibaum II., 203 aber mit dem Jahre 938).

16. Winnimarus Abbas.

Sollte hierunter nicht Winnimar, Abt von Clus bei Gandersheim, welcher 1166 (Leibn. II. Introd. p. 31) oder 1167 (ab Erath. Cod. dipl. Quedl. p. 94; Hasenberg 184; Kettner Ant. Quedl. 186) starb, zu verstehen sein? Auch das Todtenbuch des Michaelisklosters in Hildesheim hat ihn angemerkt. (Leibn. II. 106.) Der Todestag Winnimars, Abt von Pforte, ist der 22. September (Menken II., 144); andere dieses Namens sind mir nicht aufgestoßen.

19. Volchardus Brandenburgensis Episcopus, praepositus noster.

Volkmard II., nicht Volkard, anfänglich Vicedom, dann (1040) Domprobst in Hildesheim, (Leibn. I., 501; Behrens 9) endlich (wohl erst 1080) Bischof von Brandenburg, ging am 19. Mai (Leibn. II. 105) von dem Jahre 1100 mit Tode ab (vergl. v. Raumer Regesta I., 100.)

20. Burchardus Abbas S. Michaelis.

Burchard, Abt des hildesheimschen St. Michaelisklosters, starb am 20. Mai 1143 (Meibaum II., 519) oder 1144 (Lauenstein I., 271; Leibn. II., 105, 400; Leuck,

feld Ant. Praemonstr. 65); nach Anderen lebte er noch 1150. (Orig. Guelf. III., 447.)

25. Theodericus Abbas S. Michaelis.

Dietrichs III., Abt des Michaelisklosters, Ableben erfolgte am 23. Jan. 1448 (Leibn. II., 103, 402) oder (das. II., 801; Meibaum II., 523; Lauenstein I., 273); von Dietrich I., welcher 1141 in die Ewigkeit ging (Leibn. II., 400; Lauenstein I. 271; Meibaum II., 519) und Dietrich II., welcher 1203 starb (Leibn. II., 400; Lauenstein I., 271) oder 1204 resignirte (das. II., 794; Meibaum II., 519) wissen wir den Todestag nicht genau. Einer von beiden verschied am 1. December (das. II., 109) und ich vermuthe, daß darunter Dietrich II. zu verstehen sei; in diesem Falle wäre der Sterbetag Dietrichs I. der 25. Mai, welchen Tag auch das Todtenbuch des Michaelisklosters angibt (Leibn. II., 106). Dieser soll übrigens noch 1151 vorkommen (Beitr. zur hildesh. Gesch. II., 355).

27. Berta Comitissa.

Bertha, die Wittwe des Grafen Dedo V., († 1124) eine Tochter des Markgrafen Wiprecht v. Groitsch, († 22. Mai 1124), welche am 16. Mai 1144 (ab Eccard Hist. Princ. Sax. 70, 71, 105; dessen Corp. I., 1013; Mencken II., 178; III., 137, 868, 1009), nach Anderen am 16. December (Schrader Dynastenst. I., 65. Anm. 129) aber wohl richtiger im Jahre 1143 (Mencken II., 131; v. Raumer Charten № II.) starb, kann nicht gemeint sein; auch wird Bertha, die Gemahlin des Grafen Beringer, Herrn von Sangershausen († vor 1110), welche 1145 mit Tode abging (Wedekind Noten IV., 143; v. Raumer Charten, № VII.), nicht in Betracht kommen. Bertha, die Tochter des Grafen Berthold von Schartfelde, deren 1166 gedacht wird (Leibn. I., 858), wurde Nonne in Steterburg. Nach dem fuldaischen Todten-

register (Leibn. III. und Schannat Probat. ad Hist. Fuld. p. 480) erreichte eine Gräfin Bertha ihr Ende im Jahre 1042 (vergl. Höfer I., 134). Ebenso hieß die Gemahlin Bertholds, Grafen von Henneberg, deren Tod im Jahre 1090 erfolgte (Harenberg 175).

31. Hildibertus Archiepiscopus.

Hildebert, erst Abt von Fulda, dann Erzbischof von Mainz, verschied am 31. Mai 937 (Leibn. Access. 166; Falkenstein III., 336; Kindlingers Handschr. Samml. XLIV., 168; Leibn. I., 338, II., 279, III., 763; Wigands Arch. V., 1, 13; ab Eccard Corp. I., 261); Andere setzen die Jahre 936 (Pertz I., 617, II. 241; Pistor I., 103, 645; Paullini Synt. 429; Höfer I., 139), 938 (Mencken III., 471) oder 939 (Trithem. Annal. Hirsaug I., 76; Pistor I., 313).

Suanehildis Comitissa.

Eine Gräfin Swanefeld starb am 26. Novb. 1014 (Wedekind IX., 89; ab Eccard Corp. I., 432); die Gemahlin des am 5. Sept. 930 bei Lenzen gebliebenen Grafen Luther v. Stade am 13. Decbr. (das. IX., 95; v. Raumer Chart. № XV.); diejenige Heinrichs I., Markgrafen von Österreich († 24. Jun. 1018) am 3. December (Gebhardi Geneal. Gesch. d. erbl. Reichsstände III., 159). Suanehild, Tochter des Hermann Billinc, Herzogs von Sachsen († 37. März 973), war erst an den Markgrafen Detmar, († 978) und dann an den Markgrafen Eckard von Meißen († 30. April 1002) dem Sohne Günthers, Markgrafen von Thüringen, verheirathet. (Leibn. I., 366; Harenberg 244; ab Eccard Hist. princ. Sax. 15, 168, 179; v. Raumer Charten № I., VI. und VII.) Eine andere Swanehild hat unser Todtenbuch unterm 14. Aug. verzeichnet; eine dritte am 6. December.

Junius.

3. Bruno Episcopus.

Einen Bischof Bruno, welcher an diesem Tage mit Tode abgegangen ist, kenne ich nicht; nicht unwahrscheinlich mögte sich jedoch im Nekrologium ein Fehler eingeschlichen haben, und III. Kal. Junii für III. Non. Jun. zu lesen sein, und in diesem Falle könnte es Bruno II., Graf von Altena, Erzbischof von Cöln sein, da derselbe, am 29. oder 30. Mai 1137 das Zeitliche gesegnet hat (Meibaum II., 15; Pistor I., 959; Leibn. I., 741; Pertz II., 216; Mencken II., 176; ab Eccard Corp. I., 676, 930; Leibn. Access. 293; Würdtw. Nova subs. dipl. V., 267, XII., 22, 24; Oefele I., 491; Binterim und Mooren I., 392; Gelen 45). Bruno, Bischof von Würzburg, verschied am 27. Mai 1045. In den Hildesheimschen Annalen (Leibn. I., 724) wird zwar eines Bruno's, Bischofs von Oldenburg in Wagrien gedacht; derselbe hieß jedoch nicht Bruno, sondern Benno oder Bernhard, und wurde 1022 oder 1024 entsetzt oder vertrieben. Dieser Fehler wird auch an anderen Stellen verbessert (das. I., 551, 725. II., 303).

4. Conradus Imperator.

Kaiser Konrad II. starb am 4. Jun. 1039. Vergl. Diptich. Brem. S. 294. Anm. 55.

Anno Domini MCCLXXXVIII. occisi sunt milites in Helmenstat a burgensibus.

Diese Notiz über eine Niederlage, welche im Jahre 1288 die Ritter, vermuthlich bei einem Auflaufe der Bürger Helmstädts, erlitten, hat auch Cuno in seinen Memorab. Scheningens. p. 96. aufgenommen.

6. Nortbertus Magedeburgen Archiepiscopus.

Norbert, Erzbischof von Magdeburg, verschied am 6. Jun. 1134. (Leibn. I., 741; Mencken II., 174;

Oefele I., 731; Annal. Eccles. II. 548; v. Ledebur allg. Archiv Bd. VIII., Hf. II., S. 118; ab Eccard Corp. I., 667; Selen 695; Beck III., 759; Würdtw. Nova subs. dipl. IV., 150; Miraei Op. I., 176; Leben der Väter VII., 495; Binterim und Mooren I., 393).

7. Fridericus Abbas S. Godehardi.

Friedrich, der erste Abt des St. Godehardsklosters in Hildesheim, entschlief am 7. Jun. 1151 (Leibn. II., 106; Lauenstein I., 282; vergl. Schannat Hist. Fuld. p. 7); nach Anderen starb er 1155 (Heineccii Ant. 137, 156).

9. Obitus multorum millium occisorum in primo bello ad locum, cui nomen Haimburg.

Die Schlacht bei Hohenburg an der Unstrut fiel im Jahre 1075 vor.

10. Ghertrudis Ghandershemensis Praeposita.

Gertrud, Pröbstin in Gandersheim, erscheint 1148 (Harenberg 122, 1076; Lünig XVIII. v. Äbtiss. 33; Orig. Guelf. III., 443), starb aber vor dem Jahre 1167 (Harenberg 706, 1076).

Cunegundis in Quindelincheburg Praeposita.

In Quedlinburg kommen mehre Pröbstinnen des Namens Kunigunde vor. Eine solche wird 1227 bis 1229 angetroffen, scheint aber vor 1231 das Zeitliche gesegnet zu haben; eine andere erscheint 1346, war aber 1348 nicht mehr am Leben; der Todestag einer solchen ist der 11. April (ab Erath Cod. 909). Vermuthlich ist hier Kunigunde, Gräfin von Woldenberg zu verstehen, welche ich 1299 als Chanoinesse (das. Cod. 317) angetroffen habe. Wurde sie darauf etwa Schatzmeisterin? Ich traf wenigstens 1305 eine Schatzmeisterin Kunigunde daselbst (Kettner Ant. Quedl. 383, 384). Im Jahre 1308 war sie Küsterin (das. 385), wurde aber in demselben Jahre noch Dechantin, und blieb

dies bis 1313 (das. 386, 437; dessen Reform und Kirchengeschichte 80), war 1314 bereits Pröbstin (das. 387; ab Erath Cod. 370), welche Würde sie noch 1321 bekleidete, und ging vor dem Jahre 1323 mit Tode ab.

11. Reghinbertus Episcopus.

Rembert, Erzbischof von Bremen, beschloß sein Leben am 11. Jun. 888 (Beitr. II., 299, 544, 744; III., 763; Meibaum II., 26; Mencken III., 778; ab Eccard Comm. II., 702; dess. Corp. II., 490; Lindenberg 12, 72, 253; Wigand's Archiv V., 10; Schaten I., 143; Wedekind IV., 385; Leben der Väter II., 389).

Heinricus Rex Angliae.

Hierunter dürfte wohl nur Heinrich II., König von England, der Vater Mathilden's († 28. Jun. 1189), der Gemahlin Heinrichs des Löwen († 6. Aug. 1195), zu verstehen sein, dessen Ende am 6. Jul. 1189 erfolgte (Wedekind X., 244; Oefele I., 497), denn Heinrich I. verschied am 1. Decbr. 1135 und Heinrich III. am 16. oder 20. Novb. 1272.

12. Athelgotus Maghedeburg Archiepiscopus.

Adelgott, Graf v. Veltheim, Erzbischof v. Magdeburg, starb am 11. Jün. 1119 (Leibn. Access. 285; Mencken II., 134; Pistor I., 671, 1153; ab Eccard Corp. I., 643; Meibaum II., 324 mit 1118; v. Raumer Chart. № XI.; Chron. Alberti Abb. Stad. f. 155a).

14. Athelburgis Comitissa.

Diese Gräfin habe ich nicht entdecken können; eine andere des Namens Alburg ging am 4. Jun. mit Tode ab (Wedekind IX., 42).

28. Harthuvicus Maghedeburg. Archiepiscopus.

Der Tod Hartwichs, Erzbischofs von Magdeburg, ereignete sich am 17. Jun. 1102 (ab Eccard Corp. I., 598; Oefele I., 487; Würdtw. Nova subs. dipl. IV., 148).

18. Gunzelinus Comes.

Graf Gunzelin, der Bruder Ekkards I., Markgrafen von Meißen († 30. April 1002) starb am 18. Jun. 1018 (Wedekind IX., 45; X., 239; ab Ecoard Hist. princ. Saxon. 180).

20. Heilbertus Archiepiscopus.

Hierunter wird Adelbert, der erste Erzbischof von Magdeburg, zu verstehen sein, dessen Ableben am 20. Jun. 981 erfolgte (Leibn. I., 343; III., 765; Würdtw. Subs. dipl. XII., 137; nova IV., 147; ab Eccard Corp. I., 330; Oefele I., 466; Pistor I., 315, 1133; Tritthem I., 122; Mencken II., 7; III., 733; Wedekind IX., 45).

Lodewicus Imperator.

K. Ludwig, Sohn Karls des Großen, der Milde genannt, verschied am 20. Jun. 840 (Bouillard Hist. de l'abbaye de S. Germain; Recueil p. 115).

Archiepiscopi Reinoldi.

Vergl. unterm 14. Aug.

22. Adolfus Abbas in Helmvvardeshusen.

Adolph, Abt von Helmershausen, ist wohl nicht der erste Abt jenes Klosters, der 1003 Haulf genannt wird (Wenck II., 42).

Im Todtenbuche des St. Michaelisklosters in Hildesheim findet sich unterm 23. Jun. der Name eines Abts Eilolf (Leibn. II., 106), doch ist mir ein solcher in Helmershausen nicht vorgekommen. Ein Egilolf, Abt von Hersfelde, verschied 970, und Erlolf, erst Abt in Murbach, dann in Fulda, im Jahre 1122.

24. Wino Abbas in Helmwardeshusen.

Wino kommt als Abt von Helmershausen 1033 (Schaten I., 339; Leibn. I., 532, 562) und 1036 (Schaten I., 344; Falke 464) vor, starb aber vor dem Jahre

1053, in welchem bereits Tamme erscheint (Schaten I., 382).

Thietmarus Episcopus.

Detmar I., Bischof von Verden, beschloß sein Leben am 25. Jun. 1034 (Leibn. I., 727; III., 215; Schannat Vind. I., 3; Wedekind III., 111; IX., 47; Kindlinger Handschr. Samml. XLIV., 182).

22. Otto Dux.

Herzog Otto, Bruder des Markgrafen Wilhelm († 10. Sept. 1056), fiel am 26. Jun. 1057 bei Reindorf an der Selke. Vergl. meinen Kommentar zum Todtenbuche d. Kl. Möllenbeck S. 55 und 56.

28. Vdo Osenbrugensis Episcopus.

Udo, war bis 1137 Probst des Moritzklosters vor Hildesheim, dann Bischof von Osnabrück, und erreichte sein Ende als solcher am 28. Jun. 1141 (Leibn. II., 106; Würdtw. Nova subs. dipl. XIII., 27; ab Eccard Corp. I., 931; Sandhoff I., 106 mit 1140; Kindlinger Handschr. Samml. XLIV., 158). Wenn übrigens Günther (Cod. dipl. Rheno-Mosell. I., 342) seiner noch in einer Urkunde vom Jahre 1153 erwähnt, so muß darin, was die Zeit der Abfassung derselben betrifft, sich ein Fehler eingeschlichen haben.

Methildis Ducissa benedictae memoriae,

Mathilde, Tochter K. Heinrichs II. von England, war die Gemahlin Herzog Heinrichs des Löwen, und starb am 28. Jun. 1189 (Wedekind IX., 47). Ein mir gehörendes ungedrucktes mindensches Todtenbuch gibt denselben Tag an.

30. Otto Babebergensis Episcopus.

Otto I., Graf von Andechs, erst Kanzler, dann Bischof von Bamberg, ging am 30. Jun. 1139 in die Ewigkeit (Ussermann 60; Schannat II., 53; Oefele

I., 491, 750; Mencken III., 137, 216; v. Ludewig Scr. Bamb. I., 5, 118; Pistor I., 428; Mon. Boica XI., 99; Heß Mon. Guelf. hist. I., 243; ab Eccard Corp. I., 1012; Leben der Bät. XI., 38). Andere haben die Jahre 1137 (ab Eccard Hist. gen. princ. Sax. 99; Mencken II., 438;) oder 1140 (Mencken II., 177; Leibn. Access. 295; Pistor I., 675, 961; Thuring sacra 86) aber irrig, angesetzt.

Ghoderamus Abbas S. Michaelis.

Goderam, der erste Abt des hildesheimschen St. Michaelisklosters, brachte sein Leben bis auf den 30. Jun. 1030 (Leibn. I., 725; II., 186, 399; Meibaum II., 518; Lauenstein I., 270.)

Julius.

1. Hildeburgis Abbatissa.

Vermuthlich ist hierunter die hamerslebensche Äbtissin dieses Namens zu verstehen, deren 994 Erwähnung geschieht, (Leuckfeld Ant. Groning. 244.) Vergl. meinen Kommentar zum Todtenb. d. Kl. Möllenbeck S. 57., woselbst übrigens irrig das Jahr 944 steht. Ihre Vorgängerin war wohl Gundrad, deren 961 gedacht wird (Leuckfeld Ant. Halberst. p. 644.)

2. Oda Regina.

War Oda etwa die Gemahlin K. Arnulfs, welche nach dessen Hinscheiden († 8. Decbr. 899) im Jahre 900 dem Gerhard, Grafen v. Lothringen, vermählt wurde. (Pertz Mon. I., 609.) Oda, die Tochter des Markgrafen Dietrich, († 6. März 985) war anfänglich (bis 977) Nonne in Calve, wurde von Miseco, (Mislav I.) Herzog von Polen († 11. Mai 992) entführt und geehlicht, und starb 1033 in Quedlinburg (v. Raumer Chart. № III.) Oda, die Tochter Lippolds und der Ida, Gräfin v. Elstorpe, soll zuerst Nonne in Rinteln gewesen (Chron. Alberti

Abb. Stad. f. 152 b.), welches ich bezweifle, da damals noch kein Nonnenkloster in Rinteln bestand, indem das St. Jakobskloster, welches anfänglich in Bischoperode bei Stadthagen lag, erst in der ersten Hälfte des 13ten Jahrhunderts nach Rinteln verlegt wurde, sollte nicht Ringelheim, woselbst anfänglich ein Nonnenkloster bestand, gemeint sein? dann die Gemahlin Wsewolod's, Königs von Rußland (1075 + 1093) geworden, nach dessen Tode aber nach Sachsen zurückgekehrt sein und sich dort mit einem Harman verheirathet haben. (v. Raumer Chart. № XIV.) Oda hieß die Tochter Billings, welche 806 geboren wurde, später Ludolf, Herzog von Sachsen († 864) verheirathete, und erst 913 ihr Lebensende erreichte. (Leibn. I., 446; ab Eccard Corp. II., 788.) Oda, die Gemahlin Udo's II., Markgrafen von Stade († 4. Mai 1082), verschied am 13. Jan. 1110 (v. Raumer Chart. № XV.; ab Eccard Corp. I., 625). Odu, die Tochter Otto's, Grafen von Orlamünde, Markgrafen von Meißen († 1067), war an Ekbert, östlichen Markgrafen († 1090) verheirathet (v. Raumer Chart. № V.a., XIII.)

3. Heinricus Archiepiscopus.

Heinrich I., Erzbischof von Trier, fand seinen Tod am 3. Jul. 964. (v. Hontheim Hist. Trevir. dipl. I. praef. LXVIII.; dessen Prodrom. p. 981; Pertz Mon. I., 627; ab Eccard Comm. II., 921; Leibn. III., 764; Höfer I., 139; Günther, die Grabmahle der trierischen Bischöfe mit 965; Oefele I., 464 mit 963.)

4. Ottonis — XXXI. Episcopi.

Otto I., der Sohn Otto's, Herzogs von Braunschweig († 7. Jun. 1252), verließ diese Welt am 4. Jul. 1279 (Leibnitz I. 755, 868; II., 18, 19, 61, 106; Lünig XIX., 538; Binterim I., 304; Beitrag zur hildesh. Geschichte II., 72; Kindlinger Handschr. XLIV., 196; Spangen=

bergs Archiv, Jahrg. 1832. I., 10; Wedekind IV., 430; Leibn. I., 774; II., 154 mit 1280.)

5. Guntharius nostrae Ecclesiae primus Episcopus.

Günther, der erste Bischof von Hildesheim, starb am 5. Jul. 835. (Leibn. II., 106, 785; Lünig XIX., 537; ab Eccard Comm. II., 395; Wedekind IX., 50; Höfer I., 143;) Denselben Todestag gibt das ungedruckte essensche Nekrologium an.

Beringharius Comes.

Beringer, Graf v. Poppenburg, hatte eine Schwester Hermanns, Bischofs von Hildesheim (vgl. 10. Jul.) Edlen v. Wennerde(?) zur Frau, mit der er drei Söhne, Bernhard, Albert und Konrad erzeugte. Zuerst habe ich ihn 1143 (Launstein II., 250) und zuletzt 1178, (Harenberg 718. Art. a.; Koken, die Winzenburg S. 180) angetroffen. Ob dieser hier gemeint sei, muß ich der Beurtheilung Anderer anheimgeben. Beringer, Grafen von Sangershausen, haben wir bereits oben erwähnt (vergl. 27. Mai und Harenberg 1437); Berengar, Sohn Ludwigs, Grafen v. Lare, kommt 1162 vor (Wolfs Politische Geschichte des Eichsfeldes I. Urk. S. 11.) Ein Beringer, Graf v. Woldenberg, soll 1118 gelebt und einen Sohn gleiches Namens gehabt haben (? Harenberg 194.) Um 1108 kommt ein Graf Beringer vor (Wenck III. Urk. S. 64); etwa derselbe, dessen auch 1120 Erwähnung geschieht (v. Ludewig Reliq. Manuscr. X., 134; Schöttgen und Kreysig Diplom II., 690)? Der Schenkung wegen vermuthe ich, daß der hier vorkommende im Hildesheimschen begütert war.

Meinwardin Kerothen.

Meinwardingerode ist doch nicht etwa das frühere Megecingeroth, später Mensirode, östlich von Beteln? Vergl. Lauenstein Specim. geogr. medii aevi. p. 41.

bes. Lüntzel Die ältere Diöz. Hildesheim S. 142; nach Lauenstein Hist. Dipl. II. Vorb. S. 25 meint, der Ort habe früher Bentzingerode geheißen.

6. Wichardus Abbas S. Michaelis.

Das Ableben Wichards, Abts des hildesheimschen St. Michaelisklosters, erfolgte im Jahre 1179 (Leibn. II., 106, 400; Lauenstein I., 271), doch ist das Antrittsjahr seines Nachfolgers Dietrich II., nicht erst in das Jahr 1191 zu setzen, da desselben bereits 1183 gedacht wird (Orig. Guelf. III., 550.)

7. Adolfus Comes et Enkelbertus occisi in Slavia cum multis aliis.

Adolph III., Graf von Schaumburg, wurde in dem Treffen bei Varchen, unweit Demmin, am 6 Jul. 1164 von den Pommern erschlagen und sein Leichnam nach Minden geschafft und daselbst beigesetzt. Vergl. meinen angezogenen Kommentar S. 58.

Engelbert wird unter der Zahl der Erschlagenen gewesen sein.

8. Albertus Comes.

Albert hieß der Sohn Beringer's, Grafen von Poppenburg (vergl. 5. Jul.); den ich 1175 (Baring Descr. Salae. Beilage 32), 1178 (Koken 180; Harenberg 718. not. a, Lauenstein II., 62), 1183 (Orig. Guelf. III., 551) und um 1188 (Würdtw. Subs. dipl. VI., 362; Leibn. II., 180.) in Urkunden gefunden habe. Albert, Graf von Schladen, der im 14. Jahrhundert vorkommt, lebte zu spät, um hier in Betracht zu kommen.

Adelbert, Pfalzgraf von Sommerschenburg, verschied im Jahre 1080. (Vergl. Raumer Chart. № Vb.) Ein Graf Adelbert gründete 1117 die Kirche zu Evern (Lüntzel Diöz. Hildesheim 369.) Übrigens hat das ungedruckte Todtenbuch des Klosters Liesborn unterm 7. Jul.

einen Albertus Abbas in Oestbrock (das Benediktinerkloster St. Laurentii in Östbrock liegt bei Utrecht und wurde im ersten Viertheil des 12. Jahrhunderts gestiftet), wogegen das ungedruckte Todtenbuch des Klosters Marienmünster und dasjenige des hildesheimschen St. Michaelisklosters (Leibn. II., 196) diesen Abt unterm 4. Jul. anführen. Das letztere Todtenbuch hat dagegen unterm 7. Jul. Osnabruck für Ostbrock. Dies wäre das heil. Klemenskloster in Iburg, dessen Stiftung in das Jahr 1069 oder 1077 fällt (v. Kleinsorgen I., 535, 511) und in diesem Falle dürfte der im Anfange des 15. Jahrhunderts als Abt darin lebende Albert v. Loen darunter zu verstehen sein. Übrigens hat das Todtenbuch des lüneburgschen St. Michaelisklosters einen Grafen Albert unterm 18. Jan. vermerkt. (Wedekind IX., 5.)

10. Albericus Abbas in Helmwardeshusen.

Den helmershausenschen Abt Alberich oder Elberich habe ich nicht ausfindig machen können. Das Nekrologium des hildesheimschen Michaelisklosters hat hier Albertus Abbas (Leibn. II., 106), den ich auch nicht aufgefunden habe.

Hermannus nostrae Ecclesiae XXII. Episcopus.

Hermann, erst Probst zum h. Kreuz, dann Bischof von Hildesheim, verschied am 10. Jul. 1169 (Leibn. I., 858; II., 106, 154; Mencken III., 223) oder 1170 (Kindlinger Handschr. Samml. XLIV., 196; dagegen Leibn. II., 793 und Lünig XIX., 537 mit 1174.)

Sutherem.

Sutherem ist vermuthlich das Kirchdorf Sorsum im Amte Steuerwald. (Vergl. Leibn. I., 747.)

11. Altfridus Althaensis Abbas.

Altfred oder Adalfrid, Abt von Niederaltaich in Baiern, beschloß sein Leben im Jahre 1143. (Monum.

Boica XI., 9; Lackner Memoriale p. 79; vergl. Hunt Metr. II., 4; Oefele I., 723.)

12. Gherberga Abbatissa in Quindelingeburch.

Gerburg, Äbtissin von Quedlinburg brachte ihr Leben bis auf den 12. Jul. 1137 (ab Eccard Corp. I., 680; Leuckfeld Ant. Praemonstr. 66; Kettner Ant. 171) oder 1139.

13. Heinrici Regis.

König Heinrich I. starb am 2. Jul. 936 und fand in Quedlinburg seine Grabstätte.

Byso Halverstadensis, frater noster.

In Halberstadt kommt ein Bischof Biso vor; ich kenne nur den paderbornschen dieses Namens, welcher jedoch am 9. Sept. nach den verschiedenen Angaben 899, 900, 902, 908 oder 909 mit Tode abging. Vergl. meinen oft angezogenen Kommentar zum 1. Jul. S. 57 und 58. Ein Küster Biso in Corvei starb am 5. Jun. 1036. (Leibn. II., 304; Paullini Synt. p. 385; Falke 672.) Ein Kämmerer Buso lebte unter dem corveiischen Abte Marquard, welcher am 18 Jan. 1106 starb. (Paullini Chron. Hükariense p. 37.)

Heynricus primus Imperator.

Kaiser Heinrich (II.) starb am 13. Jul. 1024 zu Grona, und wurde in Bamberg beigesetzt.

Bokbarden.

Bokbarden ist Boppard im Regirungsbezirk Coblenz. Der Name des Ortes lautet 995 Botpardon, (Würdtw. Nova subs. dipl. I., 119) 1002 Bochbardon, (Schaten I., 362 alte Ausg.; Leibn. I., 521) und 1021 Pochpartun (Heyberger Ichnogr. Bamberg 126) 1180 Boppardum (Tolner Hist. Palatina Cod. dipl. p. 56) aber 1193 schon Bopardia (Tolner l. c. p. 39.) Es war ein alter königlicher Hof, und ist von dem noch nicht be=

stimmten Bolchbarda zu unterscheiden. (Oesterreicher Neue Beitr. zur Gesch. II., 30.)

Wahrscheinlich sind die hier bemerkten Güter späterhin veräußert, und dieselben, deren eine Urkunde vom 21. August 1236 erwähnt, (Günther Cod. dipl. Rheno-Mosell. II., 181) wonach der Bischof und das Domkapitel zu Hildesheim dem Kloster Marienburg (Conventui sanctimonialium beate Marie virginis juxta Bopardiam) ihre, von aller Voigtei freien, Güter in und um Boppard, um 150 Mark Heller verkaufen.

Harenberg (Hist. p. 75) wußte den Ort nicht zu bestimmen.

Leithe.

Leithe ist das frühere Lebi, Lehdi, Lebe, jetzt zu Gronau eingezogen. Vergl. Lüntzel Diöz. Hildesheim. S. 131.

Heinricus XXXIII. Episcopus obiit.

Heinich II., Graf von Woldenberg, Bischof von Hildesheim, segnete das Zeitliche am 13. Jul. 1317 (Leibn. II., 154 und 106. mit VIII. Id. Jul.) oder 1318 (Leibn. I., 759; II., 797; Lünig XIX., 538; Binterim I., 304; Beitr. zur Hildesh. Gesch. I., 240.) zu Avignon in Frankreich. Vorher war er Domkapitular in Hildesheim, dann Dechant und Propst von Ölsburg.

14. Heinricus Episcopus.

Heinrich I., Bischof von Augsburg, wurde am 13. Jul. 982 in Italien von den Sarazenen getödtet (Leibn. III., 765; Höfer I., 143; Wedekind IX., 52; Pistor I., 315; Trithem I., 123. mit 981; Freher I., 343. mit 981; Mencken I., 1305 mit 979.)

25. Luidgardis Abbatissa in Gandersheim.

Die gandersheimsche Äbtissin Lutgard ging am 15. Jul. 1151 in die Ewigkeit (Harenberg 706; Brusch

Chronolog. Monast. 234. Eine frühere (um 927 lebende) dürfte wohl aus der Reihe der Äbtissinnen zu streichen sein.

Rodolfus Rex.

K. Rudolf von Habsburg verschied am 15. Jul. 1291 und fand seine Ruhestätte in Speier (Böhmer Regesta p. 251. Heineccii Ant. 310.) Das ungedruckte Todtenbuch von Essen hat Rodolphus Romanus Rex.

16. Arnoldus Abbas S. Godehardi.

Arnold I., der zweite Abt des St. Godehardsklosters in Hildesheim, starb am 16. Jul. 1181 (Lauenstein I., 282; Heineccii Ant. 137; Leibn. III., 106.) Seines Nachfolgers Dietrich I., geschieht in demselben Jahre Erwähnung (Falke 410; Scheidt vom Adel. Mant. 490.)

17. Volcmarus Episcopus.

Ist hierunter nicht etwa der kölnische Erzbischof Folkmar zu verstehen, dessen Ableben am 18. Jul. 969 erfolgte (Würdtw. Nova subs. dipl. XIII., 2; Wedekind IX., 53; Binterim u. Mooren III., 43; Gelen 43, 706)? Folkmar I., Bischof von Brandenburg, starb vermuthlich im Jahre 1004. Vgl. oben unterm 19. Mai und meinen Kommentar S. 101. zum 10. Decbr.

18. Godefridus Dux Iherosolimitanus.

Gottfried, Graf von Bouillon, ging am 18. Jul. 1100 aus dieser Welt. Vgl. meinen Kommentar S. 69. zum 12. August.

20. Rothbertus S. Mauritii.

Das Verzeichniß der Pröpste des St. Moritzklosters vor Hildesheim bei Lauenstein I., 298 fg. führt diesen Robert nicht an.

Wilbrandus Osenbrugensis.

In Osnabrück kommt ein Bischof Wulbrand nicht vor; es wird hier der osnabrückische Bisthumsverweser Wulbrand, Graf von Oldenburg, von 1225 — 1227



Bischof von Paderborn, dann in gleicher Eigenschaft nach Utrecht versetzt, wo er am 26. Jul. (Heda Hist. Ultraj. 204; Kindlinger XLIV., 146; Binterim u. Mooren I., 398) oder 1. Aug. 1233 mit Tode abging (Beka Hist. Ultraj. 74, 138; Pistor III., 253; v. Kleinsorgen II. 143) gemeint sein.

Bernhardus nostrae Ecclesiae XX. Episcopus.

Bernhard, Bischof von Hildesheim, verschied am 20. Jul. 1153 (Leibn. I., 747, 774; II., 107, 153; dess. Access. 304; Mencken II., 184; III., 139.) Von Andern wird der Todestag auf den 20. Aug. (Beitr. zur Hildesheim. Gesch. I., 62.), im essenschen Todtenbuche auf den 21. Jul. angesetzt.

22. Bertoldus Vuldensis Abbas.

Berthold oder Berthous I. v. Schleitz, Abt von Fulda, wurde vergiftet und beschloß sein Leben am 22. Jul. 1134 (Leibn. Access. 290; ab Eccard Corp. I., 667; Schannat Hist. Fuld. 166; dess. Vind. I., 35).

26. Victor Papa.

Gebhard, Bischof von Eichstädt, wurde am 13. April 1055 zum Pabst unter dem Namen Viktor II. erhoben, und ging am 28. Jul. 1057 aus dieser Welt. (Gruber Lehrsystem diplom. Zeitenkunde III., 140; Leben der Väter XX., 140; ab Eccard Corp. I., 489, 904; Leibn. I., 852; III., 761; Pertz II., 244; Orig. Guelf. II., 56; Chron. Alberti Stad. f. 126b.)

Benno Osenbrugensis Ecclesiae Episcopus.

Benno, anfänglich Scholaster, dann Dompropst in Hildesheim, darauf als Benno II. Bischof von Osnabrück, starb als solcher am 27. Jul. 1088 (Schannat Vind. I., 3; v. Kleinsorgen I., 560; Sandhoff I., 86, 87; Meibaum II., 208.)

August.

2. Ekkehardus Sleswicensis Episcopus.

Eggehard, Bischof von Schleswig, ging am 2. Aug. 1026 mit Tode ab (Leibn. I., 727; II., 107; Wedekind IX., 56.)

3. Conradus Praepositus Goslariae.

Konrad, Propst zum Neuenwerke in Goslar, welcher von 1329 bis etwa 1340 vorkommt, kann nicht gemeint sein. Konrad, Propst des Klosters Georgenberg bei Goslar, ein Edler Herr von Homburg, erscheint von 1172—1193, ein anderer daselbst 1334. Konrad, Propst des Kollegiatstifts St. Simon und Judas daselbst, soll 1075 Bischof von Utrecht geworden sein, woselbst auch seit 1075 ein Konrad als Bischof vorkommt, der jedoch am 13. April 1099 getödtet wurde. Ein anderer Propst daselbst Namens Cono soll Bischof von Freisingen geworden sein, und von der Mitte des 13. Jahrhunderts an, erscheinen daselbst mehre Bischöfe des Namens Konrad. Im Kloster Frankenberg bei Goslar wird Konrad I. im Jahre 1346 angeführt. Mit Ausnahme des obigen Konrad v. Homburg können sämmtliche angeführte Personen hier nicht in Betracht kommen.

Adiukerothe.

Adiukerothe wird Engerode bei Beinum sein, welches früher Eddingerode hieß.

5. Amelungus Abbas in Riddageshusen.

Amelung, der siebente Abt des Klosters Riddagshausen, starb am 5. Aug. 1208 (Meibaum III., 350.)

Ettelo nostrae Ecclesiae XVII. Episcopus.

Hezel, erst Propst zu Goslar, dann Bischof zu Hildesheim, ging am 5. Aug. 1079 in die Ewigkeit (Leibn. II., 790; Wedekind IX., 57; vgl. meinen Kommentar S. 65. mit 6. Aug.)

6. Thietmarus Episcopus.

Das Todtenbuch des lüneburgschen St. Michaelisklosters verzeichnet den Tod eines Bischofs Detmar am 7. Aug. (Wedekind IX., 57.). Ist etwa der brandenburgsche dieses Namens gemeint, welcher 969 (Binterim I., 334) oder 978 (Höfer I., 146.) gestorben sein soll, dessen Ableben jedoch wohl vor 969 erfolgte!

7. Wezelo Magdeburg. Archiepiscopus.

Warner oder Wezel, Erzbischof von Magdeburg, Bruder des kölnischen Erzbischofs Anno († 5. Decbr. 1075) blieb am 7. Aug. 1078 in der Schlacht bei Strowj (Leibn. I., 732, 853; Würdtw. Nova subs. dipl. IV., 148; Pistor I., 1147; Gelen 712; Wedekind IV., 351.) Wezel, Erzbischof von Mainz, verschied am 6. Aug. 1088.

10. Conradus Dux occisus.

Der fränkische Herzog Konrad II. blieb am 10. Aug. 955 in einer Schlacht gegen die Slaven auf dem Lechfelde unweit Augsburg (v. Leutsch Markgraf Gero S. 99; Leibn. I., 718; II., 280; III., 764; dess. Access. 166, 168; ab Eccard Corp. I., 295; Pertz I., 623; Pistor I., 107, 262, 314; Schannat Vind. I., 3, 35; Wedekind IX., 58; Schöpflin Alsat. illustr. II., 603.)

14. Suaneheldis Comitissa.

Vgl. oben 31. Mai.

Reinnaldus Coloniensis Archiepiscopus.

Reinhold, Graf von Dassel, anfänglich Kanonich von St. Mariä in Hildesheim (Leibn. II., 107), dann, und zwar 1150, Dompropst daselbst (Orig. Guelf. III., 446; Harenberg 325), wurde 1159 Erzbischof von Cöln und verschied als solcher am 14. Aug. 1167 (Meibaum II., 15; Gelen 46; Mencken II., 438 mit 1166; II., 199 und III., 141 mit 1168; Leibn. I., 858 desgl.; dessen Access. 309 desgl.; ab Eccard Corp. II., 724 mit 1169)

15. Alfridus nostrae Ecclesiae quartus Episcopus.

Alfried, der vierte Bischof von Hildesheim, starb am 15. Aug. 874 (Leibn. I., 743; II., 167; Wedekind IX., 60; Pertz I., 51; ab Eccard II., 398; Gelen 714; Binterim I., 307) oder 875 (Leibn. I., 716, 772; III., 153; ab Eccard Corp. I., 212; Leben d. Väter XI., 173; König XIX., 537 mit 875). Das ungedruckte Todtenbuch von Essen hat: Obiit Altfridus episcopus fundator ecclesie.

Borchardus Comes.

Andere Grafen dieses Namens erreichten ihr Ende in den Jahren 936 (Leibn. III., 763), 961 (das. 765), 993 (das.) und 1041 (das. 765), einer am 27. April 938. (daselbst 763). Burchard, Graf v. Lucca (Lockum) welcher 1130 ermordet wurde, kann nicht wohl der hier angegebene sein, da dessen Tod vor dem Monat Jul. fallen muß (Kofen 31). In dem Geschlechte der Grafen v. Woldenberg kommen mehre dieses Namens vor. Auch die Geschlechtstafel der Grafen von Homburg kennt einen Burchard, da derselbe jedoch im 14. Jahrhundert lebte, so wird derselbe hier nicht in Betracht zu ziehen sein. Mit mehr Wahrscheinlichkeit gehören hierher die verschiedenen Grafen Burchard, welche aus der Familie der Grafen von Wöltingerode angeführt werden.

Osethe.

Osede lag in Gau Guddingo, unweit Sorsum und Mehle.

16. Wicherus Episcopus.

Wicher (Wigger?), erst Propst in Cöln, darauf Bischof von Verden, ging am 16. Aug. 1031 aus dieser Welt (Leibn. I., 726; ab Eccard Corp. I., 462; Wedekind II., 110; IX., 60; Kindlinger XLIV., 182 hat 7. Sept.)

Conradus nobilis de Werberch interfectus est in praelio ante castrum Harlingeborch anno Domini MCCXCI.

Der Edle Konrad v. Werberge wurde am 16. Aug. 1291 vor Harlingsburg getödtet (Chron. coenob. Montis. Franc. Goslar. p. 47; Leibn. II., 796, 797). Seiner wird noch 1290 gedacht (Heineccii Ant. 308).

Et eodem die translatio S. Berwardi Episcopi.

Die Translation des hildesheimschen Bischofs Bernward († 20. Novbr. 1022) fand am 16. Aug. 1193 statt (Mencken III., 232; Leibn. I., 774 vergl. 482; II., 107; Selen 714; Leuckfeld Ant. Bursfeld. 89 mit 1194; Annal. Eccles. II., 629 desgl.)

19. Jofredus Comes.

Ein Graf Jofred ist mir nicht bekannt. Der Name ist vielleicht fehlerhaft statt Godofredus; doch wird Gottfried, Graf von Namur, welcher am 19. Aug. starb, nicht gemeint sein. Vergl. noch meinen Kommentar S. 93 unterm 2. Novbr.

20. Bruno Episcopus.

Bruno, Sohn Siegfrieds, Grafen v. Walbeck († 15. März 990), soll anfänglich Abt des Klosters Nienburg an der Saale gewesen sein, wurde dann Abt des Klosters St. Johannis des Täufers in Magdeburg, und endlich Bischof von Verden. Sein Ableben erfolgte am 20. Aug. 1049 (ab Eccard I., 481; v. Raumer Chart. № II.; Wedekind II. III. vergl. Dipt. Brem. S. 300 Anmerkung 82).

21. Erwinus Comm. conversus.

An Erwin, Grafen von Alstedt, der um 920 lebte, ist wohl nicht zu denken (Leuckfeld Ant. Halberst. p. 107).

24. Piligimus Coloniensis Archiepiscopus.

Pilgrim, Erzbischof von Cöln, segnete das Zeitliche

am 24. Aug. 1036 (Leibn. I., 728; III., 767; ab Eccard Corp. I., 465; Pistor I., 278, 317, 649; Freher I., 345; Meibaum II., 15; Wedekind IX., 61; Gelen 44; Oefele I., 472; Würdtw. Nova subs. dipl. V., 266; Pertz II., 243 mit 1035; ab Eccard I., 902. desgl.; Leibn. Access. 244; Schaten I., 394; Würdtw. Nova subs. XIII., 7. mit 1034 und Miraei Op. I., 510 mit 1037.) Das essensche Todtenbuch hat Peregrinus episcopus.

28. Conradus Comes.

Sollte dieser Konrad, der nachfolgenden Schenkungen wegen, nicht unter den Grafen von Dassel zu suchen sein, von denen ein Konrad 1293 — 1310 vorkommt?

An Konrad I., Grafen von Roden, welcher am 28. Septb. 1191 mit Tode abgegangen sein soll, wird wohl nicht zu denken sein; vgl. Leibn. I., 752 und meinen Kommentar S. 26. zum 24. März und S. 61. zum 20. Jul.

Stochen & Odesrode.

Diese Ortschaften werden Stöckheim zwischen Nordheim und Eimbeck, und Oldenrode, im Gerichte Oldershausen, Kirchspiels Düderode, oder dasjenige, welches nach Moringen eingepfarrt ist, sein.

September.

1. Heinricus Moguntinus Archiepiscopus.

Heinrich, seit dem 17. Sept. 1142 Erzbischof von Mainz, wurde entsetzt und starb am 1. Sept. 1153 (Pistor I., 676; Würdtwein Nova subs. dipl. XIII., 31; Mencken III., 501 mit 5. Sept.; Leibn. II., 108. mit 2. Sept., ab Eccard Corp. I., 935, 1014; Oefele I., 493; v. Guden Cod. II., 818; v. Falkenstein III., 511.)

Embike.

Embike ist wohl Eimbeck, und nicht Emmerke bei Hildesheim.

4. Elika Abbatissa in Ringelheim — et soror ejus Athelheidis Abbatissa.

In Ringelheim befand sich, ehe es um die Mitte des 12ten Jahrhunderts in ein Benedictiner-Mönchskloster umgewandelt wurde, ein Nonnenkloster. Eine demselben vorstehende Äbtissin Judith, die Schwester des hildesheimschen Bischofs Bernward, verschied am 13. März (Leibnitz II., 104.)

Diese hier angeführte Eilica ist wohl nicht die Tochter des am 26. Jun. 1057 bei Reindorf an der Selke gefallenen Grafen Bruno (Wedekind V., 109, wie ich in meinem Kommentar S. 52 angenommen hatte, sondern die Tochter Heinrichs, Grafen von Reinhausen (wie Koken S. 12, 143 und nach ihm v. Raumer Chart. № IX. hat,) vergl. Leibn. I., 746; Harenberg 143, 795; Wenck II., 693.)

Ihre Schwester Adelheid soll zuerst Äbtissin in Steterburg bei Wolfenbüttel gewesen sein, wo sie denn auch als solche im Jahre 1103 (Lüntzel Diöz. Hildesheim 255) und 1106 (Harenberg 695) angetroffen wird. Daß sie darauf Äbtissin in Quedlinburg geworden sei, mögte ich in Zweifel ziehen, es wäre denn, daß sie ein außerordentlich hohes Alter erreicht hätte, und diejenige Adelheid wäre, welche nach der Beatrix II. im Jahre 1160 (v. Raumer Reg. I., 215; Harenberg 712, 713) zur Äbtissin sowohl in Quedlinburg als in Gandersheim erhoben wurde, und am 1. Mai 1184 (Mencken III., 150; Harenberg 716) oder 1190 (Orig. Guelf. III., 98, aber wohl irrthümlich, da 1184 bereits Agnes in Quedlinburg, eine andere Adelheid auch bald darauf in Gandersheim erscheint) starb, denn eine andere, welche ich 1063 (ab Erath Cod. 63; Kettner Ant. Quedl. 167), 1068 (Kettner Ant. 159, 167; Lünig XVIII., v. Äbtiss. 195), 1069 (ab Erath. 64; Kettner 167) und 1071 (Annal. Saxo) angetroffen

habe, kann es nicht füglich sein, wenn sie nicht etwa diejenige ist, welche noch 1095 Äbtissin in Gandersheim wurde, und als solche im Jahre 1125 mit Tode abging (Harenberg 693.) Nach Wedekind wäre Adelheid auch Äbtissin in Ringelheim gewesen. Sollte nicht die päpstliche Bulle (Leibn. I., 707), welche Innozenz III. zugeschrieben ist, und worin der ringelheimschen Äbtissin Cilika und der quedlinburgschen Adelheid als Wohlthäterinnen des Klosters Reinhausen Erwähnung geschieht, von Innozenz II. herrühren? In diesem Falle würde sie im Jahre 1140 erlassen worden sein.

Hevenhusen.

Hevenhusen ist das Kirchdorf Hevensen bei Hardegsen (Harenberg 694, 713; Leibn. II., 790; I., 746) oder das Kirchdorf Evensen im Amte Winzenburg.

6. Ludolfus Dux.

Ludolf, Herzog von Schwaben, Sohn K. Otto's I. aus erster Ehe, verschied am 6. Sept. 957 in Italien. Vergl. meinen Kommentar S. 77.

10. Thiodericus Comes.

Der katlenburger Dietrich I., Graf im Rittegau, wurde am 10. Sept. 1056 bei Lenzen von den Schweden getödtet (Wedekind IX., 67; v. Raumer Chart. № VIII.; Schrader Dynastenstämme I., 65.)

11. Conradus Abbas S. Michaelis.

Das Todtenbuch des hildesheimschen St. Michaelisklosters (Leibn. II., 108) zeigt uns, daß unter diesem Abt Konrad I. zu verstehen ist, dessen Tod in das Jahr 1114 (Meibaum II, 518) oder 1124 (Leibn. II., 400; Lauenstein I., 271) gesetzt wird. Das ungedruckte Nekrologium des mindenschen St. Morizklosters gibt denselben Tag als den des Ablebens Konrads an.

13. Thiethardus nostrae Ecclesiae nonus Episcopus.

Dethard war zuerst Abt von Harsfelde, darauf Bischof von Hildesheim, und starb am 13. Sept. 954 (Leibn. I., 717, 718; II., 108; III., 764; Wedekind VIII., 386; IX., 68; Binterim I., 808; Kindlinger XLIV., 194; ab Eccard Corp. I., 292; Lünig XIX., 537 mit 957; Höfer I., 146; desgl. Leibn. II., 726.)

14. Thietmarus Abbas in Helmvvardeshusen. Vergl. 1. Januar.

17. Lodewicus Rex Franciae.

Ludwig VII., König von Frankreich, entschlief am 18. Sept. 1180. Ob dieser gemeint sei, wage ich nicht zu bestimmen.

20. Ernestus Praepositus S. Mauritii in Nighenborgh.

Ernst erscheint als Propst des Augustiner-Moritzklosters zu Naumburg von 1154 — 1174, und ging vor dem Jahre 1176 mit Tode ab. (Lepsius Hist. Nachricht vom Augustinerkloster St. Moritz zu Naumburg S. 18; Schamelius kurze hist. Beschreibung von dem ehemaligen Kloster zu St. Moritz vor der Stadt Naumburg S. 21.)

Adeloghus nostrae Ecclesiae XIII. Episc.

Adelhog, anfänglich Propst zu Goslar, dann Bischof von Hildesheim, verschied am 20. Sept. 1190 (Leipnitz I., 749, 774; II., 108, 154, 793; Mencken III., 231; Lünig XIX., 537; Orig. Guelf. III., 131; Kindlinger XLIV., 196.)

23. Thietmarus Verdensis Episcopus.

Detmar II., Bischof von Verden, brachte sein Leben bis auf den 23. Sept. 1148 (Wedekind II., 114; IX., 71) oder 1149 (Kindlinger XLIV., 184.)

Bernghozus Abbas Vuldensis.

Branthous I., Abt von Fulda, ging am 1. Sept. 991 in die Ewigkeit; Branthous II. wurde 1012 Abt daselbst, darauf seiner Würde entsetzt, 1024 zum Bischof von Halberstadt erhoben, und verschied am 27. August 1036. Ein Berengos kommt in Fulda nicht vor. Sicherlich hat sich hier ein Fehler eingeschlichen und Berenghos, Abt des trierischen St. Maximiliansklosters, welcher am 24. Sept. 1125 mit Tode abging (v. Hontheim Prodr. 987) ist der hier bezeichnete.

Odulfus presbyter Corbeiensis.

Der Krankenpfleger (infirmarius) Ordulf, welcher in Corvei unter dem dasigen Abte Gottschalk († 12 Jan. 900) lebte, wird der hier bezeichnete Presbyter nicht gewesen sein; eher mögte Odulf, welcher unter dem Abte Marquard († 18. Jan. 1106) zum Vorschein kömmt, hier in Betracht gezogen werden können (Paulini Chron. Huxar. p. 30, 37.)

Ethelgerus. Poppo. Guntherus Halverstadenses canonici.

Die genannten drei halberstädtschen Domkapitulare büßten bei dem Brande in Halberstadt am 23. Sept. 1179 ihr Leben ein (Leibn. II., 136; Schaten I., 594.)

26. Thiodericus Episcopus.

Sollte hier nicht Dietrich I., Bischof von Naumburg gemeint sein, welcher am 27. Sept. 1123 getödtet wurde (Pistor I., 1153; Mencken I., 19; III., 209; ab Eccard Corp. I., 650; Leibn. Access. 286; Paulini Synt. 133; Binterim I., 331)?

28. Gozmarus Richenbergensis Praepositus.

Gosmar, Propst von Reichenberg bei Goslar, starb am 28. Sept. 1122 (Leibn. I., 854.)

Oktober.

3. Thietmarus Comes occisus.

Der Markgraf Detmar starb im Jahre 959 (Pertz I., 624; Falke 122; von Raumer Chart. № I.) Detmar, der Bruder des sächsischen Herzogs Ordulf († 28. März 1071), welcher am 3. Oktober 1048 verschied, ist hier wohl gemeint. Vergl. meinen Kommentar S. 85 und Leibnitz I. 747.

Embrike.

Embrike ist das Pfarrdorf Emmerke im hildesheimschen Amte Steuerwald.

5. Everhardus Comes.

Etwa Eberhard, Graf in Hessen, Herzog in Franken, der Ende des Jahres 939 mit Tode abging (v. Leutsch Markgraf Gero 40; Andere setzen 938)? Der baiersche Graf ist nicht gemeint, da dessen Tod sich am 10. Mai 966 ereignete (Leibn. III., 764.)

5. Heinricus Imperator.

K. Heinrich III. starb am 5. Oktober 1056.

Poppenburg — Ghudenstede — Adelendorp Herle.

Die Domaine Poppenburg an der Leine wurde am 4. Jun. 1049 der hildesheimschen Kirche von K. Heinrich III. geschenkt (Orig. Guelf. IV., 421; ab Eccard Hist. gen. princ. Sax. 311; Lauenstein Spec. geogr. 106.) Die alte Burg daselbst war der Sitz des erloschenen Geschlechts der Grafen v. Poppenburg.

Ghudenstede ist das Kirchdorf Gadenstedt bei Lafferde.

Adelendorp und Herle sind mir nicht bekannt. Das erstere könnte vielleicht Ohlendorf bei Flöthe im Amte Liebenburg sein; letzteres ist wohl identisch mit dem Orte Harlede, dessen eine Urkunde vom Jahre 1146 gedenkt

(Harenberg 709) worin auch ein Oldendorf vorkommt. Da in der angezogenen Urkunde auch ein Ort Ilvese angeführt wird, so könnte es der ausgegangene Ort Harle oder Herle, ehemals Herlethe, unweit Windheim im Mindenschen sein (die Harler-Mark bewahrt die Erinnerung daran), und Ilvese wäre dann das nahe dabei gelegene Dorf Ilwese.

7. Erkenbertus Abbas Corbeiensis.

Erkenbert, erst Abt des St. Peter- und Paulsklosters zu Merseburg, dann (1106) Abt von Corvei, beschloß seine irdische Laufbahn am 5. Oktober 1128 (Meibaum I., 757; Mencken II., 146, 170; Kindlinger Münster. Beitr. II., 119; dessen Handschr. Sammlungen LXXII., 364.)

8. Rainvvardus Episcopus.

Rainward, Bischof von Minden, verschied am 8. Oktbr. 1002. Vergl. meinen Kommentar S. 87.

Ekbertus Praepositus in Backenroth.

Egbert, Propst in Backenrode, wird in einer Urkunde vom Jahre 1160 namhaft gemacht (Lüntzel Diözese Hildesheim 377), ging aber vor dem Jahre 1162 in die Ewigkeit, da seit demselben ein Johann als Propst zum Vorschein kommt.

10. Sehardus nostrae Ecclesiae VIII. Episcopus.

Sehard oder Siegehard, Bischof von Hildesheim, erreichte sein Ende am 10. Oktbr. 928 (Leibn. I., 743, 717; II., 108; III., 763; ab Eccard Corp. I., 250; Lünig XIX., 537; Binterim I., 303; Höfer I., 146.)

11. Hardovicus Bremensis Archiepiscopus.

Hartwich I., anfänglich Dompropst, dann Erzbischof zu Bremen, segnete das Zeitliche am 11. Oktbr. 1168 Wedekind IX., 76; Lindenbrog 93; Mencken III., 789; Harenberg 336 mit dem 8. Oktbr.; nach ab Eccard

Corp. II., 743 u. 754 wäre er 1170 vertrieben und erst 1179 mit Tode abgegangen.)

14. Thiodericus Comes — filius suus Thiodericus, qui post eodem die obiit.

Katlenburger Grafen dieses Namens können nicht gemeint sein, da der I. am 10. Sept. 1056; II. am 20. Jan. 1085 und der III. am 5. Aug. (Gebhardi hist. u. geneal. Abh. II., 224) richtiger wohl am 12. Aug. (Schrader Dynastenst. I., 136; Leibn. I., 737) 1106 das Zeitliche segnete. Vergl. auch meinen Komment. S. 69 u. 70. Das pegauische Todtenbuch setzt den Sterbetag eines Grafen Dietrich auf den 15. Okt. (Mencken II., 147.) Ein anderer starb am 7. Nov.

Westfelde. — Dungen.

Die angeführten Ortschaften sind Westfeld im Kirchspiel Wrisbergholzen und Düngen im Amte Marienburg.

18. Bernhardus Comes.

Bernhard, Graf von Ratzeburg, welcher 1192 starb (Leibn. I., 687), ist nicht der hier verzeichnete; auch nicht Bernhard, Graf von Plötzke, da derselbe am 26. Oktbr. 1147 diese Welt verließ (v. Raumer Chart. № X.; Schrader I., 139.) Sollte etwa Bernhard, ein Sohn des Beringer, Grafen von Poppenburg (vergl. 5 Jul.) gemeint sein, den ich in Urkunden von 1175 (Baring Descr. Salae, Beil. 32; Harenberg 1713) bis 1226 (Orig. Gf. III., 687) angetroffen habe, und welcher, da Moritz, Graf von Spiegelberg, den Bernhard, Grafen von Poppenburg „pater meus" nennt, nach Scheidt's (Vom Adel, 214) Meinung identisch sein soll mit dem noch 1246 (Falke 404; Leibn. I., 751) genannten Bernhard Gr. v. Spiegelberg.

Bruno vigesimus nostrae Ecclesiae Episcopus.

Bruno, Dombechant in Hildesheim, wurde 1153 Bischof und verschied als solcher am 18. Oktbr. 1160 (Leibnitz II., 108, 792, aber 154, 766, 774 mit 1161; Men-

cken II., 189; aber III., 141 und Leibn. Access. 306 mit 1161; Kindlinger Handschr. Samml. XLIV., 196; Lünig XIX., 537.)

19. Udo nostrae Ecclesiae XVIII. Episcopus.

Udo, Bischof von Hildesheim, starb am 19. Oktbr. 1114 (Leibn. I., 738; II., 790; ab Eccard Corp. I., 631; Lünig XIX., 537; v. Raumer Chart. IX.; Wiegands Arch. Bd. V. Heft IV., S. 375) oder 1115 (Leibn. I., 773; II., 153.)

20. Heinricus Dux Bavarorum.

Heinrich der Stolze, Herzog von Baiern und Sachsen, ging vergiftet am 20. Oktbr. 1139 aus dieser Welt (Chron. Alberti Stad. f. 162a irrig mit 19. Sept.; Christiani Gesch. v. Schleswig und Holstein II., 119 mit 17. Oktbr.; Orig. Guelf. II., 356; Beck III., 536; vergl. meinen Kommentar S. 90.)

Altmannus Comes.

Ein Mönch vom Kloster Bergen bei Magdeburg, Namens Altmann, starb 1017 (Leibn. I., 416); ein anderer Weltlicher desselben Namens, lebte 1011 (das. 425); ein Altmann wurde von einem Namens Hederich vor 1034 getödtet (das. I., 727.) Altmann, Graf von Kraglingen, erscheint 1098 (Gebhardi geneal. Geschichte d. erbl. Reichsst. III., 511 und Taf. XX. zu S. 507; Meichelbeck Hist. Frising. I., 481) und Altmann, Graf von Abensberg, der Bruder Eberhards († 1185), wird 1183 genannt (v. Lang baiersche Jahrbücher S. 19, 23), und ein anderer (Pez Thes. I., III., 160; v. Böhmers Regesta S. 52 № 1216) kommen hier nicht in Betracht. Es ist obiger Altmann vielmehr der Graf Altmann ven Heinstedt (Himstede), dessen Gemahlin Hedwig v. Alsburg oder Ölsburg war, welcher zwischen den Jahren 1000 und und 1003 mit Tode abgegangen sein muß, da im letzteren

Jahre dessen Gattin Wittwe war. Seine Tochter Frideruna verwandelte 1003 ihr Schloß Steterburg in ein Nonnenkloster (Harenberg 145; Wedekind I., 42; X., 272; Lüntzel Diöz. Hildesh. 81, 174, 238; v. Wersebe Beschr. der Gaue 166, 167.)

22. Ghero Archiepiscopus.

Gero, Erzbischof von Magdeburg, verschied am 22. Oktbr. 1022 (Meibaum II., 286; Pistor I., 1137; Mencken II., 11; Wedekind IX., 78) oder 1023 (Leibn. I., 551, 725; II., 294; III. 767; das. Access. 236; Pistor I., 317; ab Eccard Corp. I., 456.)

23. Alfurinus Mersburgensis Episcopus.

Alfurin oder Albuin, Bischof von Merseburg, ging am 23 Oktbr. 1117 in die Ewigkeit (Leibn. II., 108; Mencken II., 147; Förstmann Neue Mittheilungen Bd. III. Hf. II. S. 254 und Hf. III. S. 367; Hesse Beitr. Bd. I. Hf. II., Anh. 21 mit 1112; Binterim I., 382 mit 1111.)

24. Fridericus Archiepiscopus.

Das essensche Nekrologium hat Fredericus Episcopus. Friedrich, Erzbischof von Mainz, starb am 25. Oktbr. 953 (Pertz II., 242), richtiger wohl 954 (Leibnitz I. 718; II. 279; III., 764; Pistor I., 107, 314; ab Eccard Comm. II., 922; dess. Corp. I., 291; Mencken III., 473, 474; Pertz I., 69, 79, 623; v. Falkenstein III., 343; Leibn. Access. 166; Schannat Hist. Fuld. 5; Pistor I., 262 mit 955, aber 815 mit 956; Falke 29, 448; Höfer I., 138; Trithem Ann. I., 98 mit 955; Wigand V., I., 13.)

23. Berno Episcopus XXIV.

Berno, erst Scholaster, dann Dombechant, wurde 1190 Bischof von Hildesheim, und verließ diese Welt am 28. Oktbr. 1193 oder 1194 (Leibn. II., 108; Mencken III., 232; Binterim I., 303; Beitrag zur hildesh. Geschichte

II., 33, 71); nach anderen erst 1195 (Kindlinger XLIX., 196) oder gar, aber irrthümlich, 1198 (Leibn. II., 791; Lünig XIX., 538.)

29. Richardis Abbatissa.

Richardis, Gräfin v. d. Mark, Äbtissin von Fröndenberg, dann erste Äbtissin des von ihrem Bruder Engelbert, Grafen v. d. Mark, um 1270 gestifteten Cistercienser-Nonnenklosters Kentrup bei Hamm, kann nicht gemeint sein, da deren Ableben am 14. Septbr. 1284 erfolgte (Kindlinger Handschr. Samml. LXXVI., 369 und das ungedr. Todtenbuch jenes Klosters das. S. 356 ff.); Richesa, Äbtissin von Hecklingen, welche 1176 erscheint (Beckmann Hist. von Anhalt I., 143, 149.), kommt auch nicht in Betracht. Über die hier bezeichnete weiß ich jetzt keinen näheren Aufschluß zu geben.

30. Heinricus Magdeburg. frater noster.

Hierunter ist weder ein magdeburgscher Erzbischof, noch ein Abt vom Kloster Bergen zu verstehen, eben so wenig Heinrich. Sohn des Markgrafen Weprecht v. Groitsch († 22. Mai 1124), welcher 1131 Burggraf von Magdeburg wurde (ab Eccard Corp. I., 664; wahrscheinlich schon 1124, s. v. Raumer Chart. № IV., jedenfalls vor 1129 und 1130; da seiner als solcher schon damals gedacht wird. Schöttgen Historie des berühmten Helden Graf Wiprechts zu Groitsch S. 92; Lünig XVI. Anh. 33) und am 31. oder 22. Decbr. 1135 in Mainz (v. Raumer Chart. IV.), oder 1136 mit Tode abging (ab Eccard Corp. I., 671, 930; Schöttgen Historie &c. S. 96.)

31. Heinricus puer, filius Heinrici Ducis Saxoniae.

Wedekind (IX., 81) hat hier Heinricus Comes, wohl ein Anderer, dagegen am 1. Novbr. (IX., 82) Heinricus infans filius H. Ducis.

Es ist dies Heinrich, der jung verstorbene Sohn Heinrichs des Löwen, Herzogs von Sachsen († 1195 und der Clementia. Vergl. Wedekind II., 174 ff.)

November.

1. Wicbertus nostrae Ecclesiae VI. Episcopus.

Wighert, Bischof von Hildesheim, segnete das Zeitliche am 1. Novbr. 903 (Leibn. II., 108, 299; Binterim I., 103; Falke 788; Kindlinger XLIV., 194; ab Eccard Comm. II., 807, dagegen mit 883 ab Eccard Corp. I., 222; und mit 884 Leibn. II., 786; Lünig XIX., 537; Höfer I. 147; obschon seiner noch 895 gedacht wird s. Pertz III., 561.)

2. Heinricus Dux.

Heinrich der Stolze, erst Herzog von Lothringen, dann von Baiern, der Bruder K. Otto's I. († 973). verschied am 1. Novbr. 955 (Leibn. I., 718; III., 764; Pertz I., 79, 623; Pistor I., 108, 262, 314; Freher I., 313 mit 10. Aug.; Mencken III., 636; ab Eccard Hist. princ. Sax. 277, 288; Höfer I., 129; Orig. Guelf. IV., 402, 429; Heyberger Ichnogr. 34; v. Raumer Chart. № V.a; Miraei Op. I., 509, 692; Wedekind's Hermann S. 49; Gebhardi geneal. Gesch. III., 393, 396.)

3. Walbertus nostrae Ecclesiae VII. Episcopus.

Walbert, Bischof von Hildesheim, verschied am 3. Novbr. 919 (Leibn. II. 109; III., 763; Beitr. zur hildesh. Gesch. II., 70; Wedekind IX., 83; Binterim I., 303; Kindlinger XLIV., 194.)

4. Robertus Comes.

Diesen Grafen Robert kenne ich nicht; das essensche Todtenbuch hat am 3. Novbr. einen Rodolfus episcopus, dagegen starb ein Bischof Robert am 4. Novbr. 1004 (Leibn. III., 766; etwa von Speier, oder von Toul?)

7. Thiodericus Comes.

Vergl. 14. Oktbr.

8. Osdaghus nostrae Ecclesiae XI. Episcopus.

Osdag, erst Mönch im Kloster Reichenau, dann Bischof von Hildesheim, erreichte sein Ende am 8. Novbr. 989 (Leibn. I., 349, 720; II., 109, 281; Mencken III., 184; Kindlinger XLIV., 194; Wedekind IX., 84; ab Eccard I., 347); Andere setzen 990 (Leibn. II., 786; Lünig XIX., 537; Höfer I., 145 oder 991 (Leibnitz II., 153.)

10. Erpo Monasteriensis Episcopus.

Erpho; Bischof von Münster, verschied am 9. November 1097 (Kock Series Episc. Monast. I., 38; Leibnitz II., 109; v. Kleinsorgen I., 566; Erhard Gesch. v. Münster 68; Kindlinger XLIV., 150; LXXVI., 46, 253; das essensche Todtenbuch mit 11 Novbr.)

11. Ghevehardus Contanstiensis Episcopus.

Gebhard III., Bischof von Constanz, starb am 11. Novbr. 1110 (ab Eccard Corp. I., 625; Zapf Mon. anecd. I., 354; Heß Mon. Guelf. hist. I., 219, 250; Wigand V., I., 23; Freher I., 453 mit 1109.)

12. Sifridus XXVII. Hildensemensis Episcopus.

Siegfried I., Bischof von Hildesheim seit 1217, resignirte 1221 (Spangenberg Vaterl. Archiv 1828 I., 127) und starb am 12. Novbr. 1221 (Leibn. II., 794; Lünig XIX., 538; Orig. Guelf. III., 579; Mencken III., 252) oder richtiger erst 1227 (Leibn. I. 751; II., 109, 154, 774; Spangenberg I., 127; Kindlinger XLIV., 196.)

14. Tiethmarus nostrae Ecclesiae XV. Episcopus.

Detmar, erst königlicher Kapellan, dann Bischof von Hildesheim, erreichte sein Lebensende am 14. oder 15. Novbr. 1044. (ab Eccard Corp. I., 478; Öfele I.,

474. vergl. meinen Kommentar S. 96.) Das Diptychon Brem. hat unterm 13. Novbr. einen Thetmarus (S. 306.)

20. Sighebertus Comes.

Diesen Grafen Siegbert habe ich nicht ermitteln können; ist der Name nicht etwa verschrieben statt Sighefridus?

Bertsuidis sanctimonialis.

Die Nonne Bertrada von Harpke, welche im 13. Jahrhundert lebte (v. Raumer Chart. XIIb.) ist nicht die hier angeführte, auch nicht die Gräfin Bertha v. Schartsfeld, welche 466 Nonne in Steterburg war (Harenberg 320; Leibn. I., 858.)

22. Ekkehardus Abbas.

Eckard soll Abt in Brau im Würzburgschen gewesen, und 1136 mit Tode abgegangen sein (Leibn, I., introd. p. h. a), doch starb ein solcher nach dem bambergschen Todtenbuche am 20, Febr. (Ussermann Episc. Wirceb. 418) Hier ist doch nicht etwa der erste Abt von Hugsburg bei Halberstadt gemeint, welcher seit 1080 diese Würde bekleidete, 1084 aber resignirte?

Eckard war Abt von Urach an der fränkischen Saale von 1108 — 1113.

23. Conradus Abbas St. Michaelis.

Konrads I., Abts des hildesheimschen St. Michaelisklosters, Todestag haben wir bereits kennen gelernt (vergl. 11. Sept.)

Konrad III. v. Steinberg, verschied am 19. April 1354 (Leibn. II., 105. 401, 798; Lauenstein I., 272), nachdem er 1347 abgedankt hatte (Meibaum II., 321); es kann hier daher nur Konrad II. gemeint sein, dessen Ableben sich im Jahre 1127 (Meibaum II., 518) oder 1128 (Leibn. II., 400; Lauenstein I., 271) ereignete, obschon sein Todestag der 16. Novbr. sein soll (Leibn. II., 109.)

27. Sighefridus Episcopus.

Siegfried, Bruder des merseburgschen Bischofs Detmar († 1. Decbr. 1019) wurde 1009 Abt des Klosters St. Johannes des Täufers bei Magdeburg, 1022 aber Bischof von Münster, und beschloß seine irdische Laufbahn am 27. Novbr. 1032 (Kock Series I., 28, 29; Leibn. I., 726; Wedekind IX., 90; v. Kleinsorgen I., 505; Erhard 47; Kindlinger LXXVI., 38, 216; ab Eccard Corp. I., 463 mit 1034; v. Raumer Chart. № II. und die ungedruckten Todtenbücher der Stifte Essen und Liesborn.

28. Poppo Paterbornensis Episcopus.

Poppo, Edler von Holte, erst Dompropst von Bamberg, dann Bischof von Paderborn, ging am 28. Novbr. 1084 in die Ewigkeit (Leibn. II., 109; v. Kleinsorgen I., 555 und das ungedruckte Todtenbuch des mindenschen St. Moritzklosters.)

30. Oddo Comes.

Otto, der erlauchte Herzog von Sachsen, Sohn Ludolfs († 864) und Bruder des Herzogs Bruno († 2. Februar 880) verschied, nach einigen Nachrichten, am 26. Jun. 912 (ab Eccard Corp. II., 834), wohl eine Verwechselung mit dem Grafen Otto, einem Bruder des Markgrafen Wilhelm, dessen Ende am 26. Jun. 1057 stattfand. Richtiger ist es, daß der Tod seinem Leben am 30. Novbr. 912 ein Ziel setzte (Orig. Guelf. IV., 374, 389; Pertz I., 614; Harenberg 79, 88, 154; Leibn. I., 325; III., 763; v. Bünau Deutsche Kaiser- und Reichs-Historie IV., 225; Wedekind's Hermann S. 49; Andere haben 913, 914 oder gar 915.)

December.

1. Wernherus Monastericensis Episcopus.

Werner, Bischof von Münster, starb am 1. Decbr. 1151 (Keck I., 58, 61; Mencken II., 183; III., 139;

Erhard 84; Kindlinger LXXVI., 57 und das ungedr. Todtenb. von Liesborn); Andere lassen ihn am 2. Jan. 1150 mit Tode abgehen (ab Eccard Corp. I., 934; Würdtw. Nova subs. dipl. XIII., 70.)

Eilbertus Mindensis Episcopus.

Egilbert, Bischof von Minden, entschlief am 1. Decbr. 1080. Vergl. meinen Kommentar S. 99.

Othwinus nostrae Ecclesiae X. Episcopus.

Othwin, erst Abt zu Kloster-Bergen bei Magdeburg, dann Bischof von Hildesheim, verschied am 1. December 984 (Leibn. I., 349, 719; II., 109; III. 765; ab Eccard Corp. I., 344; Höfer I., 145; Wedekind VIII., 386; Binterim I., 303; Kindlinger XLIV., 194; Leibn. II., 786 und Heinecci Ant. 21. mit 986; Tritheim I., 126 mit 983; Lünig XIX., 537 mit 985.)

3. Godefridus Praepositus in Abbenroth.

Gottfried, Propst von Abbenrode am Harze, lebte um die Mitte des 12. Jahrhunderts (ab Erath Cod. 86; Kettner Ant. 179; Lünig XIX., 1166.)

4. Lotharius Romanorum Imperator.

K. Lothars Ende erfolgte im Jahre 1137. Vergl. meinen Kommentar S. 99.

Anno Coloniensis Archiepiscopus.

Anno, Erzbischof von Cöln, verschied am 4. Decbr. 1075 (Gelen 45, 743; Oefele I., 480; v. Hontheim Prodrom 993; Heß Mon. I., 251; Kindlinger XLIV., 134; Pertz I., 100; II., 216; Würdtw Nova subs. dipl. V., 266; Pistor I., 842; Schannat I., 4; Mon. Boica XIII., 491; Meibaum II., 15 mit 1076; ab Eccard Corp. I., 541 mit 1077; Pertz II., 245 desgl. vergl. meinen Kommentar S. 99.)

5. Vulfhelmus Abbas Fuldensis.

Wolfhelm, Abt von Fulda, erreichte sein Ende am

29. Novbr. oder 5. Decbr. 1114 (Schannat Hist. Fuld. 158; dessen Probat. 8, 26; Brusch Chronol. Monaster. 213.)

6. Suanehildis Comitissa.

Vergl. oben 31. Mai.

7. Gherdagus nostrae Ecclesiae XII. Episcopus.

Gerdag, Bischof von Hildesheim, verschied am 7. Decbr. 992 (Leibn. I., 720, 744; II., 109, 281; III., 765; Pistor I., 316; ab Eccard Corp. 348, 355; Mencken III., 185; Höfer I., 143; Wedekind VIII., 387; IX., 83; Kindlinger XLIV., 194.)

8. Bertradis Abbatissa.

Wedekind (IX., 93) hat Brethred Abbatissa. Beatrix, Äbtissin von Woltingerode, geb. Gräfin von Woldenberg, welche 1329 erscheint (Lauenstein II., 263) ist nicht die angeführte. Bertha I., welche 1126 Äbtissin von Gandersheim wurde, 1127 (Harenberg 704; Leibn. II., 336; III., 722) und 1129 (Harenberg 705) vorkommt, und gegen 1130 gestorben zu sein scheint, wird auch wohl nicht zu berücksichtigen sein. Nicht unwahrscheinlich ist hier Berta, die Tochter Siegfrieds, Grafen von Stade († 1. Mai 1034), welche Äbtissin von Alsleben war, gemeint (v. Raumer Chart. № XV.; Harenberg 1487; ab Eccard Hist. gen. princ. Sax. 112; Mencken III., 1116, 1119.)

10. Fulgentius primus Abbas Affligensis.

Fulgentius, erster Abt des Benediktinerklosters Haffligen in Belgien bei Brüssel, wurde 1087 erwählt, am 12. März 1088 geweiht, erscheint als Abt noch 1121 (Miraei Opp. I., 171), starb aber vor 1123 (daselbst I., 681), indem damals sein Nachfolger Franc († 13. September vor 1141) bereits als Abt vorkommt. Den Todestag des Fulgentius gibt überein-

stimmend auch das Todtenbuch des trierschen Maxim..nsklosters (v. Hontheim Prod. 993.)

13. Welfildis Ducissa dedit Thurthebere.

Wulfhild, die Gemahlin Heinrichs des Schwarzen, Herzogs von Baiern, starb nicht am 13., sondern am 29. Decbr. 1126; vgl. hierüber Wedekind Noten V., 96, und v. Raumer Chart. № VI.

Thurtebere statt Thintebert, das Gut Dindenberg, ist vielleicht Tenneberg (vgl. Orig. Guelf. II., 490).

16. Methildis Abbatissa.

Hierunter wird die gandersheimsche Äbtissin Mathilde I., welche Ende 1223 (Harenberg 193) oder 1224 (das. 728) gestorben ist, nicht zu verstehen sein, da im Todtenbuche des lüneburgschen St. Michaelisklosters derselbe Name von einer Hand des 12ten Jahrhunderts eingezeichnet sich findet (Wedekind IX., 95). Das Nekrologium von Essen hat hier Mechtildis ancilla christi. Es ist vielmehr eine quedlinburgsche Äbtissin dieses Namens (vgl. Höfer I., 149.), und müßte Mathilde I. sein, welche um 965 gestorben sein wird, denn Mathilde II. verschied am 7. Febr. 999 (Zapf I., 460; Leibn. III., 766; Orig. Guelf. IV. Tab. ad p. 364; Wedekind IX., 11; X., 340).

17. Atheheildis Imperatrix.

Der Name findet sich auch im essenschen Todtenbuche. Sie war die Gemahlin K. Ottos I., und verschied am 16. Decbr. 999. Vgl. meinen Kommentar S. 103.

18. Arnulfus Abbas.

Arnulf, ist doch nicht etwa Arnolf oder Arnold, Abt von Hersfelde, welche 1031 die Abtei verlor (Leibn. I., 726; Pistor I., 317) und am 28. Decbr. 1032 starb (Leibn. I., 726; ab Eccard Corp. I., 463 mit 1034)? Das Todtenbuch des hildesheimschen St. Michaelisklosters setzt Arnoldus Abbas (Leibn. II., 109).

5*

Conradi XXVIII. Ecclesiae nostrae Episcopi.

Konrad II., Bischof von Hildesheim, resignirte 1245 und beschloß sein Leben am 18. Dcbr. 1248 oder 1249 (Leibn. I., 752; II., 154, 767, 774, 794, 795; Schannat Hist. Wormat. 157; Kindlinger XLIV., 196; Orig. Guelf. IV., 66)

19. Gheroldus Comes.

Ich kenne den Grafen Gerold nicht; Gerold, Herzog von Baiern, ist es nicht, da derselbe am 1. Sept. 799 mit Tode abging (Parái Hist. Bav. Palat. 9; Leibn. I., 149.)

22. Thiodericus Cardinalis.

Auch das möllenbecksche Todtenbuch hat seinen Namen (Wigand V, IV., 383.)

Dietrich war als päpstlicher Legat am 8. Sept. 1115 auf der Synode zu Goslar (ab Eccard Corp. I., 632; Leibn. I., 738), starb auf der Reise nach dem Rheine im Jahre 1116 und wurde in Cöln begraben (Leibn. I., 739; ab Eccard I., 634.)

23. Rodingherus primus Abbas in Ringelheim.

Rodinger oder Rüdiger (Rodgerus s. Leibn. II., 109.), erster Abt des Klosters Ringelheim seit 1151, verschied vermuthlich im Jahre 1180, da dessen Nachfolger Rudolf bereits 1181 erscheint (Harenberg 1507; Heineccii Ant. 180.)

24. Meingozus Archiepiscopus.

Meingos (Megingaudus), Erzbischof von Trier, ging am 24. Decbr. 1016 in die Ewigkeit (v. Hontheim Hist. Trev. I. praef. LXX; dess. Prodr. 994; Mencken III., 195; Günther Grabmahle, Leibn. I., 406, II., 291 u. III., 766 mit 1015; ab Eccard Corp. I., 438 desgl.; Pistor I., 273 desgl. Freher I., 344. desgl.; v. Kleinsorgen I., 463, 479; Schaten I., 285; Pistor

I., 316 mit 1017; Leibn. I., 542 u. 724 mit 1017; Höfer I., 139; Binterim I., 282; Heyberger 41.

25. Anno Episcopus.

Anno, Bischof von Worms, verschied am 23. Novbr. oder 25. Decbr. 979 (Leibn. III., 765; v. Ludewig Reliq. Mss. II., 43). Anfänglich war er Mönch des trierschen St. Maximinsklosters, dann Abt von Kloster-Bergen bei Magdeburg.

Hildesindis Comitissa.

Der Name ist wohl Hildeswid zu lesen. So hieß die Gemahlin des am 19. Mai 1035 mit Tode abgegangenen Grafen Bruno (ab Eccard Hist. Sax. 274), und nicht desjenigen, dessen Ableben im Jahre 972 erfolgte (Harenberg 1372, 1373; ab Eccard Hist. Sax. 272, 277.); Leibn. III., 765). Sie war die Tochter des Grafen Ekbert des Einäugigen († 4. April 994).

Eine andere Gräfin desselben Namens lebte um 996 (Leibn. I., 354.). Eine Äbtissin desselben Namens starb am 4. Mai (Gelen 687.); über andere vgl. meinen Kommentar S. 36.

27. Walbertus Episcopus.

Den hildesheimschen Bischof dieses Namens haben wir bereits oben angeführt (vgl. 3. Novbr.). Ich kenne keinen Bischof dieses Namens, dessen Tod auf den 27. Decbr. fiele. Das essensche Todtenbuch hat hier Balderic episcopus; der lüttichsche Balderich I. ist jedoch nicht gemeint, da dessen Tod auf den 17. Sept. fällt, II. starb am 30. Jul.; der utrechtsche verschied am 8. Jan.

31. Irmenburgis Abbatissa.

Eine Äbtissin Irmburg ist mir durchaus unbekannt; der Irmgard kommen viele vor. Irmgard, Äbtissin von Hecklingen, lebte um 1130 (Schrader Dynastenst. I., 133.), erscheint 1138 (Beckmann Hist. von Anhalt I., 142)

1139 (das. III., 381; ab Eccard Hist. Sax. 563.) und 1145, und starb am 1. Sept. vor 1176 (v. Raumer Chart. № X; Beckmann Hist. v. Anhalt. I., 143; ab Eccard Hist. Sax. 571.)

Irmgard, Gräfin von Stade, Tochter Siegfrieds († 1. Mai 1034.); war Äbtissin von Alsleben (Harenberg 1487; v. Raumer Chart. № XV.) Irmentrud hieß eine Äbtissin des im Anfange des 11. Jahrh. gestifteten Nonnenklosters Dietkirchen in der Vorstadt Bonn, welche 1171 — 1177 angeführt wird (Günther Cod. I., 424), indeß am 29. Mai ihr Ende erreichte (Gelen de magn. Col. 693.) Eine andere Irmentrud war Äbtissin von Celle (Nithartishusen), und wird 1186 nahmhaft gemacht (ab Eccard Animadv. in Schannat. 81.)

Vaterländisches Archiv

des

historischen Vereins für Niedersachsen.

Herausgegeben

von

Dr. Adolph Broennenberg.

Jahrgang 1840. Zweites Heft.

Inhalt:

Hannover,

in der Hahnschen Hofbuchhandlung.

1840.

wird hoffentlich sich recht bald in den Stand gesetzt sehen, biographische Notizen über sein Leben und Wirken mittheilen zu können.

Der Ausschuß des historischen Vereins hat, in Veranlassung dieses unerwarteten Todesfalls und der dadurch erledigten Stelle des Vereinspräsidenten, die statutenmäßige neue Wahl eines Präsidenten vornehmen müssen, welche einstimmig auf Seine Excellenz den Herrn Staats- und Cabinets-Minister Freiherrn von Schele gefallen ist, welcher auch dieselbe anzunehmen geneigt hat, und dem verwais'ten Verein seinen wirksamen Schutz für die Folge angedeihen lassen wird.

Hannover, im Julius 1840.

Das Secretariat des historischen Vereins für Niedersachsen.

V.

Was heißt: »begraven der molenstein«?
Anfrage von Seiten der Redaction.

In dem, von dem Reichsfreiherrn Grote-Schauen und dem Steuerdirector Dr. Broennenberg nächstens zu edirenden alten Codex des hannöverschen Stadtrechts heißt es Lib. I. pag. 8:

»Anno dni MccccI quinto do me dat nige radhus boven den winkeller nige makede de worden in dem winkeller ghevunden viff molensteyn in der erde begraven. de sülven viff stein worden to der stad behoff in densülven winkeller weder begraven. Der ligget dre vor der treppen dar man in dat norden iegen de kerken in den winkeller gheit, de ander twe ligget dar iegen over.«

Ferner:

»Item anno dni eto. XXX. wart gelecht eyn molensteyn by den zoth tegen Jacob van Zode huß to behoff des amendeß und sodan steyn hebben gekoft de Winherrn van der stadt gelde und sodan steyn horet des rades.«

Und pag. 9:

»Nota quod pro necessitate civitatis sunt sepulti molares in curia Colshorne in platea orientali sub granariis. Similiter sunt aliqui sepulti in cellario vini. Item sunt sepulti lapides Moehinales in curia lignorum.«

Wir versuchen folgende Erklärung:

In den ältesten Zeiten genossen die Tempel, die fürst-



lichen Paläste, die Basiliken und die Mühlen eines besondern Schutzes; sie wurden für geheiligte Örter gehalten; sie hatten den Burgfrieden.

Heineccii Elem. iur. germ. II. p. 40.

T. G. W. Emminghaus de molendinorum sanctitate; Jen. 1758.

Von den Mühlen in dieser Hinsicht sprechen schon:

L. Sal. reform. Tit. 24.

„ Bajuvar. Tit. 8. cap. 2.

Sächs. Landrecht. B. 2. art. 13.

Rathhäuser gab es natürlich erst später, als Mühlen. Um aber den Rathhäusern ebenfalls die Rechte des Burgfriedens zukommen zu lassen, übertrug man den Burgfrieden der Mühlen auf die Rathhäuser und weihete sie, indem man Mühlensteine in die Erde grub.

Diese Weihe ertheilte man allen, zu öffentlichen Zwecken bestimmten Gebäuden und Örtern. Daher spricht das Statutenbuch von dem Mühlensteine, der bei dem Brunnen, gegen Jacob von Sode's Hause über, von den Mühlensteinen, die in dem colshorner Hofe an der Osterstraße unter dem Kornspeicher, im Rathsweinkeller und auf dem Holzhofe eingegraben worden sind.

Vielleicht läßt sich aber das „Begraben der Mühlensteine“ noch treffender erklären.

VI.

Geschichte der Wollenwebereien in der Stadt Lüneburg.

Von dem Herrn Senator und Garnisonauditeur Dr. Albers zu Lüneburg.

---

§. 1.

I. Früherer Zustand der Wollenwebereien in Lüneburg.

Wenngleich es an ausführlichen Nachrichten über den ältern Zustand der lüneburgschen Wollenwebereien ermangelt, so ist doch soviel Kunde vorhanden, daß Wollenweberei eins der ältesten zunftmäßig betriebenen Gewerbe in der Stadt Lüneburg gewesen ist, daselbst in früher Zeit in hohem Flor gestanden hat, und obwohl in der Folge in Abnahme gerathen, dennoch bis zu Ende des 17ten Jahrhunderts bedeutend betrieben worden ist.

In einer von mir verfaßten Druckschrift ist über diesen Gegenstand bemerkt: [1])

> „Bereits im Jahre 1247 führten die Lüneburger nach Stade Tuch u. s. w. aus. Daß man zu Lüneburg Wolle gesponnen, zu Tuch gewebt und gewalket habe, erhellet aus einem Revers von 1422, desgleichen aus einem Kloster-Register, in welchem das lüneburgsche Laken dem Elbagischen vor- und dem Niederländischen nachgesetzt wird. Die Erheblichkeit der lüneburgschen Tuchfabriken ersehen wir aus einer Stader Zoll-Rolle von

[1]) Urkundliche Nachricht von den Handels-Privilegien und der Schutzherrschaft, welche das Durchlauchtigste Churhaus Brandenburg vormals der Stadt Lüneburg gewähret hat. Von Albers. Gött. 1833. S. 89. 90.

1414, worin lüneburgsches Wand vorkommt; auch führt noch auf den heutigen Tag eine Gasse den Namen der Wandfärbestraße. Nach Ausweis des Kaiserlichen Zollprivilegiums von 1471 waren die Artikel, welche die Lüneburger zur Weser bis in die See führten: grobes Tuch u. s. w."

Die Wichtigkeit des früheren Wollenweberei-Betriebes in der Stadt Lüneburg wird ferner daraus hervorgehen, daß bereits im Jahre 1432 den Wollenwebern eine besondere Amtsrolle vom Stadtmagistrate ertheilt wurde, welcher im Jahre 1482 der Rathsbeschluß nachfolgte, daß kein Wollenweber mehr denn fünf Stiege Laken jährlich verfertigen solle. Dieses Gewerbe blieb so sehr Gegenstand der Vorsorge der Stadtobrigkeit, daß im Jahre 1598 eine neu erweiterte Tuchmacherrolle verliehen wurde, und dieser wiederum in den Jahren 1640 und 1686 verbesserte Tuchmacherrollen folgten.

Es wird ferner bezeugt, daß zu Lüneburg und zu Calbe im Magdeburgschen, vormals die wichtigsten Frieswebereien von ganz Deutschland gewesen sind. [2])

§. 2.

Älteste Wollenweberamts-Rolle zu Lüneburg.

Die älteste Amtsrolle der Tuchmacher zu Lüneburg vom Jahre 1432 lautet:

"Na der Bordt Christi Dusent Verhundert, darna in dem 32 Jare des negesten Sonnavenden in der hilligen 3 Koningen Dage, vorgingen sick de Wullenweser tho Luneborch, dat se diese nageschreven Stücke in erem Amte unverbroken holden willen; und da weren an und aver de Ersamen Herr Lüdke Töbing, Herr Johan von der Molen, Herr Johann

[2]) Annalen der Braunschw.-Lüneb. Churlande II. № 1. p. 25.

Schermbecke und Herr Hinrick Lange, Radtmanne tho Luneborch."

Thom ersten, dat se maken willen gude clene blanke [3]) Laken und gude clene brune Laken, und de Menginge dießer thweierley Laken schal nesen, de Hälfte von Winterwulle, und vor de beidley Laken schlagen en rodt Baden."

"Ock willen se maken gude mene brune Laken und mene blaues Laken, und de Menginge der tweierley Laken schall wesen de 2 Deel Winterwulle und de 3 Deel Sommerwulle." [4])

"Be ein Jwlick von dießen vorschreven vererley Laken schall wesen, 36 Elen langk und 32 Gänge [5]) bredt."

"Vordtmer willen se maken gude korte Laken von 30 Elen lank nnd 32 Gänge bredt, und de Menginge schall wesen 2 Deel Winter-Wulle und dat 3 Deel Sommer-Wulle, und de Laken schullen hebben eine grone Egge."

"Düße vorgeschreven viferley Laken, alse de clenen brunen, de clenen grawen, de menen brunen und de menen grawen und de korten mit den gronen Eggen, de schall me maken von guder Sommer-Wulle, alse me hier plecht tho makende und de Wulle schal me hier spinnen laten."

"Ock willen se maken laten gude wite Laken, darvon schal de Menginge wesen, de 2 Deel Winter-Wulle und dat 3 Deel Sommer-Wulle, und scholdt wesen 36 Ele lank und 32 Genge bredt, und dat mitte Werp mogen se tho den Laken kopen."

"Vortmer willen se maken smale bleckede [6]) Laken von 30 Elen lank und von 30 Gengen bredt, darvan schall de Menginge wesen de 2 Deel Winter-Wulle und dat 3 Deel Sommer-Wulle."

[3]) blank i. e. gut gewebt.

[4]) Die Sommer-Wolle ist kürzer.

[5]) Der Gang hat 36 Faden.

[6]) d. h. gebleicht.

„Vnd dat Werp [7]) von alle dißen vorgeschreven Laken, idt sy widt oder graw, schal syn von guder Schor-Wulle [8]) gemakt wesen; me kopt dat Werp edder me make idt sulven.

„Vordtmer sind se eins geworden, we en Werp kope, de schol dat Werp den Sworen des Amptes wisen, tho erkennende, wer dat Werp gudt edder nich gudt sy.“

„Ock schall men alle Werpe bleken tho den korten Laken.

„Vordtmer schal me vor alle bleckede then ene blowe Egge.“

„Ock en schal me nenerley Laken efte Werp von Copwulle [9]) maken; dede dar wie enbaven, de scholde dat betere by dem hogesten Webde, und deme mogen de Werkmeister dat Ampt vorbeden laten, bet vor dem Radt.“

„Ock schal dat Vpsettel [10]) von alle disen vorgeschreven Laken wesen von 18 Piepen.“

„Vordtmer willen se ock maken gude Twiefelers, [11]) de Vpsettels von 15 Pipen und de Breede von 40 Gengen.“

„Ock willen se maken gude Puch-Laken, de Vpsettels von 15 Pipen und de Breede von 52 Gengen.“

„Diese beyde vorgeschreven Laken schollen gemaket werden von guder Rinscher Wulle.“

„Vordtmer we en Laken wevet, de schal dat weven mit thwen apen Slegen by synen Webde.“

„Vordtmer en schal me Nemandt dat Ampt leren, he en sy des Amptes werdich.“

„Desglicken en schal ock Nemandt in dem Ampte ene elige Husfrowe nemen, se en sy des Amptes werdich.“

[7]) d. h. Aufzug.

[8]) d. h. Winterwolle. Auch versteht man darunter Wolle von lebendigen Schafen.

[9]) Copwulle, wahrscheinlich von todtem Viehe.

[10]) d. h. die Stange auf der Scheermaschine, auf welcher die Piepen, — d. h. Spulen stecken.

[11]) d. h. ein Mittelding zwischen platter und keper Weberei.

„Vordtmer hebbet unse Vorfaren eine Gnade von dem Rade erworven, were dat wy unse Gut ehrgend anqueme, [12]) so dat dat Spinnerschen hebben uthgesat vor Ber [13]) edder Brod edder in welker Wise dat were, dat sy Wulle edder Garne, dat moge wy von Gnade wegen antasten ane Voigt und ane Richte, und we so dat Gudt hebbe, dar idt by funden worde, dem sint wie nicht mer plichtig darvon tho gevende wenn also vele, alse de Spinnersche daran verdenet habde.“

„Vordtmer hebbe wy von Gnaden, dat wy den Spinnerschen mogen er Lon vorbeholden ane jenigerley Broke, wente so lange, dat se sovel hebben ingebracht, alse man en heft uthgewogen.“

„Ock so en schal unser ein dem Andern sine Knepen nicht entwenden mit Gove edder mit grote reine Lone; wen alse unse Recht is, datsulve is ein Recht mit der Spinnerschen.“

„Vordtmer en schal Nemand in dem Werk groter Lon geven, wenn alse dat Werk endrechtig is.“

„Vordtmer welk Knape de in unsem Werke arbeiden wol, de schol arbeiden eine Weke, uthweme des Sonnavendes; wil he denne nicht leng mit dem Meister blieven, so schol he suurliken Orloff nemen und then [14]) tho weme he wil, idt en were Sake, dat he sick tho en vorbunden hebbe mit Weden edder mit Schuldt.“

„Were ock dat unser ein mit dem Andern schelthaftig worde, de schol en erst erfolgen in unser Morgensprake.“

„Vordtmer welk man de unse Werk winnen will, de schal dat so ken tho dre hogen Morgeusprafen, idt en were, dat wee en begnaden wolde.“

„Vordtmer welk man de unse Werk winnen will, de

[12]) d. h. irgend anträfen.
[13]) d. h. versetzt für Bier.
[14]) d. h. ziehen.

schal dat bewiesen mit synen nogehoftigen Breven, dat se von fryen Buden sy und nicht wendisch, [15]) und dat se syne Handelinge alse eine bederve Knecht geholden hebbe, dat me em danke."

"Were ock dat unser ein mit dem Andern schelthaftich worde, und wy darumb bedingen scholde up dem Werkhove edder vor dat were; so en scholde wy Nemande tho unsem bedingen theen edder bidden, wen unse Werkgenoten und de twe Radtherren, de by uns plegen tho sittende von des Rades wegen."

"Ock so schall ein Iwlick hebben rechte Wage und rechte Lode by synen hogesten Wedde."

"Vordtmer welk unser, de einen Knapen hebbe, de sick mit synem Meister verbunden hebbe, edder dat he eme schuldich were, und entwanderde he eme denne buten Tides, deme moge wy Breve nasenden und schelden ene tho den Eren, so lange he Willen maket."

"Vordtmer were, dat unser jenich affginge vor Dodes wegen na dem Willen Godes, de eine Frowe und Kinder nalette; [16]) hebbe de Frowe Sons, so beholden se dat Werk, heft se averst Dochter und nene Sons, so bruket se des Werkes ein Gnadenjhar na ehres Mannes Dode; lebt de Man ock nene Kinder na, so bruckedt de Wedewe des Amptes alleckwol en ganz Jhar na eres Mannes Dode. Were ock dat de Frow einen andern Man nheme, so geidt se des Werkes aff; und hefft se Sons, de blive by dem Werke edder Ampte."

"Were ock dat unser jenich uth der Stadt toge, in eine andere Jegene, de nene rechte Noth bewiesen konde; queme de binnen Jhar und Dage nicht wedder, deme dorve wy nenes Werkes tho sen; idt en were von Gnaden."

[15]) Vaterländisches Archiv, Jahrgang 1834, Heft 4. S. 486.

[16]) d. h. nachließe.

„Wordtmer welk Man de in unsem Werke were, de unse Morgensprake Jhar und Dach versette, deme darve na der Tidt nenes Werkes tho stan, idt en were dat idt eme rechte Nodt beneme.“

„Wordtmer de Schworen von unsem Werke, de schal unser nen verachten, wedder mit Worden edder mit Werken by synem hohest Wedde.“

§. 3.

Nachrichten von dem vormaligen Umfange der lüneburgschen Wollenwebereien.

Die Zahl der in älterer Zeit zu Lüneburg arbeitenden Wollenweber ist nicht genau auszumitteln; im Allgemeinen findet sich die Angabe, daß hier hundert und mehr Stühle zu gleicher Zeit bei den Wollenwebern im Gange gewesen sind, auf welchen lediglich Tuch gewebt wurde.

Im Jahre 1685 hatte der Commerzienrath de Pauw eine Tuchfabrik zu Lüneburg, in welcher täglich 350 Kinder von 10 bis 16 Jahren arbeiteten und ein eigends angestellter obrigkeitlicher Stahlmeister die Tücher und Boye stempelte, wenn vorher die Farbe durch Abkochen probirt und nach den darüber aufgestellten Regeln richtig befunden war; außerdem bezeichnete ein geschworner Messer die Zahl der Ellen mit dem Stadtwappen. Anfangs wurde in dieser Fabrik auf sechs Tauen, nachher auf achtzehn Tauen gearbeitet.

Es wurde rothes, graues, violettes, blaues und weißes Tuch, die Elle zu 1 $^1/_2$ Thlr. und Boy zu einem Viertel Thaler die Elle, verfertigt, und aus dieser Fabrik im Jahre 1686 für 6393 Thlr. 10 Ggr. verkauft, wovon allein der Hof zu Zelle über 1000 Ellen Tuch erhielt; der übrige Absatz dieser Fabrik ging vorzüglich nach Braunschweig und Leipzig. Zu jener Zeit bestand die Tuchbereitergilde zu Lüneburg aus sechs Meistern.

Anfangs des achtzehnten Jahrhunderts zählte eben diese Tuchmachergilde 13 Meister, welche mit 400 Gesellen arbeiteten.

Im Jahre 1722 übernahm Moses Salomon zu Lüneburg eine Tuchfabrik, in welcher mit 8 Stühlen angefangen wurde und fast zweihundert Personen arbeiteten. Der vorzüglichste Absatz der lüneburgschen Tuchfabrikate ging, außer den bezeichneten Gegenden, nach Dänemark, Schweden, den Hansestädten Hamburg und Lübeck, insbesondere aber auch nach den kurbrandenburgschen Staaten und nach Mecklenburg.

§. 4.

Von den Färbereien.

Die Wand- oder Tuch-Färberei wurde in den Tuchfabriken selbst betrieben, ohne daß in Niedersachsen Gildenzwang dabei Statt fand.

Dagegen machten die Schwarzfärber von jeher eine eigene Gilde aus, welche Leinen und Beiderwand färbten und öfter mit den Tuchfärbern über angebliche Eingriffe in Streit geriethen.

In den Jahren 1641, 1642 und 1649 wurde obrigkeitlich festgestellt:

> „daß der Wandfärberei gebühre allerhand Couleur auf Wand, Leinen, Hasen oder Strümpfe zu färben und der Schwärzerei nur Leinwand oder Beyerwand allein schwarz, aber mit keiner Couleur, z. B. blau oder roth; — daß daher die Schön- und Wandfärber bei der Possession vel quasi des Bunt- oder Schönfärbens, ohne Unterschied der Materie, es sei Tuch, Zwilch, Beyerwand oder Leinewand zu manuteniren, die Schwarzfärber aber sich dessen enthalten sollen."

Von diesen Färbern waren eingeschränkter die Hasenfärber, welche lediglich Stricksachen, oder wie es damals hieß: „Knüttelwerk" färbten.

§. 5.
Gründe der Blühte dieser Webereien.

Es ist wohl nicht schwer, die Gründe der einstigen Blühte dieser Fabriken in den Städten aufzufinden.

Wenn schon der Gegenstand des Fabrikates zu den unentbehrlichsten Lebensbedürfnissen gehörte und dadurch so vielfacher Antrieb zur Wollenweberei gegeben wurde; so mußte der Fabrikant sich noch besonders bewogen finden, seine Niederlassung in den Städten zu suchen, weil in der Vorzeit Wall und Mauern dem Bewohner größere Sicherheit gewährten, als er auf dem platten Lande finden konnte. Außerdem trugen die Vortheile, welche aus der politischen Lage der Städte im Mittelalter hervorgingen, von selbst mächtig dazu bei, die Wollenwebereien emporzubringen.

Die damalige Selbstständigkeit der Städte enthielt unwiderleglich den gedeihlichsten Keim ihres Aufstrebens und ihrer Blühte, denn wo sich Erwerbsquellen den betriebsamen Stadtbewohnern öffneten, da konnten die Stadträthe ungehindert angemessene Maßregeln, sei es durch innere Anordnungen oder durch Verträge nach außen, unmittelbar treffen, um dem freien Betriebe volle Nahrung zu geben. Die Überzeugung von der Wichtigkeit des Handelsverkehrs und des Gewerbsbetriebes veranlaßte bereits im 13ten Jahrhunderte jenen engeren norddeutschen Städtebund, welcher unter dem Namen der Hansa bekannt ist und sich über vier Jahrhunderte erhielt. Schon früh war Lüneburg Mitglied dieses Bundes, [17]) gehörte nach den Zeugnissen der Schriftsteller zu den eifrigsten Genossen [18]) und machte sich alle die großen Vortheile zu eigen, welche die Früchte des uneingeschränkten Monopoliengeistes dieser Verbindung waren. Vermöge dieses Verhältnisses wa-

[17]) Willebrandt Hans. Chronik, giebt das Jahr 1289 an. II. S. 16.
[18]) Sartorius Geschichte des Hanseat. Bundes. II. S. 41.

ren alle die Handelswege, welche der Hansa offen standen, auch der Stadt Lüneburg geöffnet und machte daher lüneburgsches Tuch einen der vorzüglichsten Handelsartikel aus, welche die Stadt zur See ausführte. Außerdem erwirkte die Stadtbehörde in jenen Zeiten sehr ausgedehnte Handelsverträge und Privilegien, [19]) wovon unter anderen die schriftliche Erklärung, welche Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg den Abgeordneten der Stadt Lüneburg zu Cölln an der Spree am 4. December 1650 ausstellen ließ, eine Bestätigung enthält:

„So viel denn entlich die Tuch- und Hutmacher zu Lüneburg betrifft, befinden Sr. Churfürstliche Durchlaucht caeteris paribus billich, daß dieselbe bei öffentlichen Jahrmärkten in Sr. Churfürstlichen Durchlaucht Landen, ihre Waare feil haben; und wollen demnach dem Hauptmann der Alten-Mark befehlen, die Hut- und Tuchmacher der Alten-Mark dahin anzuhalten, daß sie ihre vermeinte Privilegien in originali producieren und ihre Intention dadurch behaupten; hätten sie mit Bestande etwas zu erweisen, wollen Sr. Churfürstlichen Durchlaucht dennoch die privilegia tanquam stricti iuris ultra casus expressos nicht extendiren lassen, sondern in dubio pro libertate commerciorum erkennen. Im Fall aber desfalls nichts zu verificiren wäre, so sollen die Tuch- und Hutmacher zu Lüneburg auf den öffentlichen freien Jahrmärkten bei ihrem exercitio libertatis ungehindert unperturbirt gelassen werden, und wollen Sr. Churfürstl. Durchlaucht dahin sehen, damit zwischen Dero Unterthanen und der Stadt Lüneburg jederzeit vertrauliche Correspondenz steif, fest und unverbrüchlich erhalten werden möge.

§. 6.

Fortsetzung.

Ein anderes wesentliches Beförderungsmittel des Flors

[19]) S. Urkundliche Nachricht ꝛc.

der Wollenwebereien in den Städten finden wir ferner in dem Umstande, daß damals die Städte den Markt für den innern Verkehr bildeten und daher der Landmann sich genöthigt sah, die in seiner Wirthschaft erzielten Producte, mithin auch die Wolle, in die Städte zum Verkauf zu bringen. Da die commerziellen Beziehungen noch nicht so ausgebildet waren, namentlich man noch keinen Begriff von den heutigen Kunststraßen hatte, so fehlte es dem Landmanne fast an aller sonstigen Gelegenheit zum Absatze der Wolle; anstatt daß jetzt der Fabrikant die Wolle aufsuchen muß, trat damals das umgekehrte Verhältniß ein.

§. 7.

II. Jetziger Zustand der Wollenwebereien zu Lüneburg.

Die Entwicklung der Ursachen, welche zu Ende des 17. Jahrhunderts die Auflösung der Hansa nach sich zogen, gehört nicht hierher; allein soviel ist unleugbar, daß mit dem westphälischen Frieden und seit der Auflösung der alten Hansa, auch fast durchgehends zugleich der Verfall des städtischen Verkehrs, die Abnahme des Handels und das Sinken der städtischen Fabriken und der Gewerbe eingetreten ist. Als Folge hiervon wird bereits im Jahre 1729 von den Klein-Breit-Lakenmacher zu Lüneburg ihrer Obrigkeit berichtet: »anfangs habe das Amt Tuch fabricirt, da aber der Absatz geringer geworden, nur Friese gemacht und sich davon ernährt; das Amt bestehe aus acht Meistern und arbeite mit zehn Tauen. Da der Absatz nach der Mark Brandenburg verschlossen sei, indem der Handel mit auswärtigem Friese bei Strafe der Confiscation daselbst untersagt sei, so gehe die hiesige Waare nur noch nach Dännemark, Hamburg, Lübeck und die hiesige Lande. Die Summe der ganzen Wollarbeit betrage etwa 800 Stück Fries jährlich, und werde das gefärbte Fries die Elle zu 4 bis 5 Groschen verkauft.

Im Jahre 1763 beklagen sich die Wollenweber zu Lüneburg, daß nun auch der Absatz ihrer Waare nach Schweden und Dänemark verboten sei; 1764 waren die Wollenweber nur auf vier Meister mit zehn Gesellen und einem Lehrburschen zusammengeschmolzen, welche auf ihren vier Stühlen nur noch 290 Stück Friese verfertigten.

Jetzt hatte sich in Salzwedel, Parchim und andern die hiesigen Lande begrenzenden Orten, Friesmacher besetzt, welche ihre Friese sogar in die hiesigen Lande brachten und dadurch den hiesigen Arbeitern Abbruch thaten. Im Jahre 1775 gaben die lüneburgschen Friesmacher ihrer Obrigkeit die Erklärung ab: „da in England, Holland und an andern Orten, wo mehrere Freiheit und die Wolle wohlfeiler zu haben, Lakenfabriken entstanden seien und sich ausgebreitet hätten, so sei nur das Friesmachen übrig geblieben. Jetzt seien sie nicht im Stande, Laken zu verfertigen weil kein Scheerer, Wandbereiter und Tuchfärber ansässig sei, auch Vorlag zur Tuchmacherei fehle; gegenwärtig bestehe das Amt nur aus vier Meistern.“

Im Jahre 1788 wurden nur noch 223 halbe Stücke gewebt [10]) und im Jahre 1807 lieferten die vier Wollenweber zu Lüneburg dreihundert und zwanzig Stücke Fries, das Stück zu siebenzig Ellen.

§. 8.

Nachdem die Sperre der benachbarten Staaten gegen die lüneburgschen Friese, der Vertrieb nach außen immer mehr beschränkt worden war, zog sich der Absatz fast nur allein auf den Bedarf in der Stadt zurück. Bei der Erheblichkeit des Transitoverkehrs wurde doch noch immer einiger Umsatz in den Wollenfabrikaten gemacht, und bildete insonderheit der Verkauf von Pferdedecken an einkehrende und durchgehende

[10]) Annalen der Braunschw. Lüneb. Churlande. III. № 2. S. 352.

Frachtfuhrleute einen Hauptartikel. Da jedoch seit der immer mehr usurpirten Freiheit der Elbschiffahrt [21]) und endlich der völligen Öffnung des Elbstroms durch den Abschluß der Elbschiffahrtsacte der lüneburgsche Handel und Verkehr sich ungemein vermindert hat und jährlich sinket, damit aber auch ein fühlbarer Nothstand bei den übrigen Gewerben in der Stadt eintritt und immer mehr um sich greift, so hat dieser Verfall auch die Überbleibsel der hiesigen Wollenwebereien noch tiefer mit sich hinabziehen müssen. Die Friesweberei ist jetzt nur noch höchst unbedeutend und versuchen jetzt die Wollweber sich durch Verfertigung von Flanell und sogenanntem Coating neue Erwerbsquellen zu öffnen, von welchen es sehr zu wünschen ist, daß sie den Lohn gewähren mögen, welchen diese fleißigen, genügsamen und dem Gemeinwesen so nützlichen Arbeiter verdienen.

Gegenwärtig besteht das Wollenweberamt zu Lüneburg aus drei Meistern, welche auf vier Stühlen arbeiten und mit vier Gesellen und einem Lehrburschen im Jahre 1832 nur sechsundachtzig halbe Stücke Fries verfertigt haben; die übrige Fabrikation läßt sich nicht genau angeben, ist aber nicht einmal so bedeutend wie die Friesweberei.

§. 9.

Legislation zur Aufhelfung der Wollenwebereien.

Dieser Verfall der Wollenwebereien in den Städten des Landes blieb der Regiminalbehörde nicht verborgen, weshalb dieselbe zur Aufhelfung des so nützlichen Gewerbes mehre Verordnungen erließ. Es wird nicht unangemessen sein, die

[21]) Die Stadt Lüneburg suchte auf allen im 15. und 16. Jahrhunderte gehaltenen Versammlungen der bei der Ober-Elbschiffahrt interessirten Staaten, den Grundsatz stets geltend zu machen, daß alle von Hamburg die Elbe hinaufgehenden Güter, nicht weiter als bis zum Ausflusse der Ilmenau verschifft werden dürften, welches in einem anderen Aufsatze näher ausgeführt werden wird.

erheblichsten der hierher gehörigen Verfügungen in chronologischer Ordnung anzuführen, aus welcher zugleich die Ansichten erkennbar werden, von welchen man geglaubt hat, zur Erreichung des vorhandenen Zweckes ausgehen zu müssen.

Durch den oldenstädtschen Landtagsabschied vom 2. Juli 1624 wurde die außer Landes gehende Wolle mit einem Impost von dreiviertel Thaler für hundert Stein, belegt.

Ein landesherrliches Edict vom 17. April 1630 verbot den Verkauf und die Verführung der Wolle ins Ausland.

Das Edict vom 4. October 1676 schärfte das Verbot der Wollausfuhr aufs Neue ein, mit dem Befehl, daß die Unterthanen ihre Wolle in die Städte bringen und an die Bürger verkaufen sollten.

Mittelst Verordnung vom 3. Mai 1695 wurde vorgeschrieben, daß öffentliche Wollmärkte in den Städten gehalten werden sollten, und zwar zu Ende des Monats Junius und um Martini; zugleich wurde den Hausleuten anbefohlen, ihre Wolle auf die gedachten Märkte zum feilen Verkaufe zu bringen, daneben auch das Verbot der Polizeiordnung wegen Aufkaufs und Verführung der Wolle ins Ausland, bei Vermeidung der Confiscation und anderer schwerer Strafe wiederholt.

Die Verordnung vom 25. Nov. 1698 declarirt, daß die Bürger und Manufacturiers, auch außer den Märkten, sogut sie können, Wolle einzukaufen befugt sein sollen, jedoch mit der Einschränkung für die Bürger, daß diese verpflichtet sein sollen, von ihrer erhandelten Wolle jederzeit an die Manufacturiers in den Städten, sobald selbige es verlangen, zu überlassen. Zugleich wurde festgesetzt, daß die außerhalb der Wollmärkte gekaufte Wolle nicht außer Landes gebracht werden dürfe, wogegen aber auf diesen Märkten allen Kaufleuten, fremden sogut wie einheimischen, der Ankauf der Wolle gestattet werden solle.

Durch das Edict vom 18. August 1704 wurde der durch

den oldenstädtischen Abschied auf die in das Ausland gehende Wolle gelegte Impost erneuert.

Ein Edict vom 17. April 1705 schärft das Verbot des betrüglichen Verunreinigens der zu verkaufenden Wolle, wiederholt ein, welches unter dem 25. Mai 1709 erneuert wurde.

Die Verordnungen vom 18. November 1712, vom 16. April 1716, vom 11. April 1718 und vom 1. Mai 1723, erneuern das Verbot des Verunreinigens der Wolle, und enthalten Aufforderungen zur Verbesserung der Schaafzucht.

Ein Ausschreiben vom 13. November 1738 verbietet die sich wieder einschleichende Vorkäuferei der Wolle auf dem Lande und befiehlt, die Wolle auf die Märkte der Städte zu bringen, bei Verlust der Waare und zehn Rthlr. Strafe.

Unter dem 30. September 1774 wurde ein abermaliges geschärftes Verbot gegen den Aufkauf der Wolle auf dem platten Lande, erlassen.

Durch das landesherrliche Edict vom 23. März 1787 wurde die Einfuhr der auswärtigen Friese bei Strafe der Confiscation verboten [22]) und mittelst Reglements vom 29. Octbr. 1787 die Schauung und Siegelung der in Lüneburg verfertigten Friese angeordnet. [23])

Das Regirungsausschreiben vom 19. März 1788 befiehlt nachdrücklich das Verbot der fremden Friese strenge zu befolgen [24]) und mittelst Edict's vom 10. Junius 1793 wurde das Verbot der außerhalb des Kurfürstenthums verfertigten Friese, auf sechs Jahre erneuert.

Dieses Einfuhrverbot ausländischer Friese wurde durch die Verordnung vom 29. März 1803 wiederholt, und zur bessern Aufhelfung der Frieswebereien durch das Regirungs-

[22]) Annalen der Br. Lün. Churlande 11. № 1. S. 25.
[23]) ebend. II. 4. S. 22.
[24]) ebend. III. 1. S. 14.

ausschreiben vom 28. Mai 1806 auf die Verfertigung des Frieses eine Prämie gesetzt.

Endlich wiederholte eine Verordnung der provisorischen Regirungscommission vom 5. October 1815 die frühern Verbote wegen des, zum Vortheil des städtischen Handels und Gewerbes getriebenen Aufkaufes der Wolle auf dem platten Lande, unter scharfen Strafandrohungen.

Dagegen hob die am 29. Mai 1830 erlassene Verordnung alle bisher im Fürstenthum Lüneburg in Kraft stehenden Gesetze über die Beschränkung des Handels mit Wolle, gänzlich auf.

VII.

Otto des Quaden Grabmahl in der Klosterkirche zu Wiebrechtshausen. 1394.

Hierbei eine Lithographie.

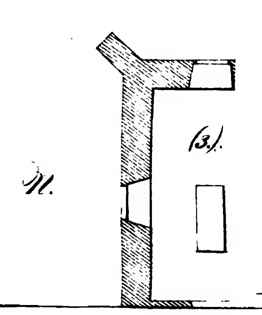
Von dem Herrn Senator Friese in Nordheim.

Herzog Otto, genannt der Quade, einziger Sohn Herzogs Ernst von Braunschweig-Lüneburg, göttingenscher Linie, geb. 1303, succedirt seinem Vater 1367 in der Regierung des Fürstenthums Oberwald, — hält sein Hoflager meistens zu Göttingen, hat lieber Fehden als Frieden, kann die Pfaffen nicht leiden, und stirbt 13. December 1394 auf der Burg Hardegsen in den Armen seiner Gemahlin und im Kirchenbann. Er findet seine Ruhestätte, als ein Gebannter, in ungeweihter Erde, außen an der Klosterkirche zu Wiebrechtshausen bei Nordheim.

Den Anlaß zum Bannstrahl, den ein Erzbischof von Mainz (Gerlach von Nassau-Wiesbaden, Enkel Königs Adolph,

(Lit: A).

Ta



reg. von 1346 — 1371?) gegen ihn schleudert, findet man unter andern erzählt in Havemanns Gesch. der Lande Brsch. und Lüneb. I., 180 seqq. (Vergl. auch Can. Wolfs Comment. de Archid. Norton. dipl. XXXIV.). — Hier handelt sichs nur um den Grabstein, ein vergessenes Fürstendenkmal, dem die Verwahrlosung arg mitgespielt hat und das eines bessern Schutzes werth ist.

Die fürstliche Wittwe, Margarethe, Tochter des Herzogs Wilhelm von Jülich und Berg, erlangt erst später, durch Geschenke und milde Stiftungen, die Lösung vom Kirchenbann für den verstorbenen Gemahl, und die Erlaubniß, über dem Grabe eine Kapelle zu bauen; seitdem ruht des Herzogs Asche in geweihtem Boden.

Die beigehende Zeichnung lit. A. stellt den Grundriß der Klosterkirche und der Grabkapelle dar. — In der westlichen Steinmauer zeigt sich der Haupteingang zur Kirche, geschmückt mit einem kunstreich in den Stein gebildeten Portale als Vorhalle; gegenüber am östlichen Ende, der Chor mit dem Altar [1]). Vor diesem sind die Eingeweide Herzogs Friedrich von Braunschweig, eines Sohns Herzogs Magnus II., in einem kupfernen Gefäß beigesetzt; von einem Denksteine aber, auf welchem das altbraunschweigische Wappen, zwei Leoparden, in Messing gegossen, und die Aufschrift: Fridericus dux Brunsvicensis interfectus est Anno Dom.

[1]) Dem Herzog Friedrich wurde beim Dorfe Klein-Eglis zwischen Arnsbach und Fritzlar, dem Orte, wo er seinen Tod fand, eine Denksäule aufgerichtet. (Script. rer. Germ. III. Henrici Meibomii Dissert. de Friderici D. Br. et L. in Imperatorem electione et misera caede. — Henr. Phil. Steinbruccii Disquis. Hist. de Friderico D. Br. et Luneb. Anno MCCCC haud procul Fritzlaria caeso, monumentis fide dignis illustrata, Marburgi 1741, welcher die Denksäule in Kupfer abbilden lassen. Vergl. Hannov. gelehrte Anzeigen von 1752, St. 25. — Büschings neue Erdbeschreib. III, 1029.

M. CCCC. in die Bonifacii, befindlich gewesen, ist jede Spur verschwunden (vergl. Rehtmeyer, braunschw.-lüneb. Chronik, 678.). Der Herzog hatte sich in genanntem Jahre mit seinem Schwager, dem Kurfürsten Rudolf von Sachsen, nach Frankfurt a. M. begeben, wo die versammelten Kurfürsten über die Absetzung Kaiser Wenzeslaus und die Wahl eines neuen berathen wollten. Nicht ohne Hoffnung zur Kaiserkrone war unser Herzog abgereist. Als die Erwartung fehl schlägt, verläßt Friedrich die Versammlung; auf Anstiften Johanns von Nassau, Erzbischofs von Mainz, wird er bei Fritzlar vom Grafen Heinr. v. Walsrode und Kunzmann von Falkenberg an der Spitze eines starken Gefolges überfallen, und als er sich nicht ergeben, durch Fr. v. Hertinghausen am 5. Juni 1400 erstochen. Seine irdische Hülle ruht im Blasii-Münster zu Braunschweig (Havemann, l. c. I., 230.). Seit 1798 bedeckt ein modernes Backsteinpflaster alle die Gräber im Innern, und zu den Alterthümern der Kirche ist nur noch der steinerne Predigtstuhl zu zählen.

Neben dem Hauptschiff der Kirche laufen zu beiden Seiten, durch kurze massive Pfeiler getrennt, zwei schmälere Nebenschiffe, alle mit schön gewölbten Decken. — Die Harmonie des Innern ist durch hölzerne Verschläge und Kirchenstühle mannigfach gestört, läßt dennoch ein gefälliges Ebenmaß des Gebäudes nicht verkennen.

Herzog Otto's Grab liegt außerhalb der Kirche, unter der Dachtraufe der nördlichen Längenmauer. — Nach erlangter Absolution läßt die Herzogin diese Seitenmauer, in der Mitte etwa zunächst der Grabstätte, durchbrechen und mittelst eines gewölbten Bogens den stehenbleibenden Theil unterbauen. Vor diese Mauerlücke und über dem Grabe des Gemahls wird die Kapelle errichtet, und mit der Kirchenmauer in Verbindung gebracht. Sie ist, gleich der Kirche, von massivem Bauwerk, hat eine schön gewölbte Decke, und

an den Außenseiten Strebepfeiler, und drei Fenster; im Baustyl aber weicht sie von dem der viel ältern Kirche merklich ab, wie schon die Zeichnung wahrnehmen läßt. Das Innere ist jetzt kahl; von dem Altar, den die herzogliche Wittwe zu Ehren der heiligen Anna widmete und begabte, ist nichts mehr übrig; ein in der östlichen Wand befindliches viereckiges Loch deutet wohl noch auf die Stelle, wo er gestanden. — So ist die Kapelle durch den offenen Raum der Mauerlücke mit dem linken Seitenschiffe der Kirche verbunden.

Der Zahn der Zeit hat an den Außenflächen beider gewaltig genagt, und allerhand Wirthschaftsgebäude bedecken die interessanten Formen der Kirche, und schmälern den Eindruck, den sie auf den Beschauer ausüben würde. — Wir kehren zu unserm Gegenstande zurück.

In der nackten St. Annen-Kapelle fällt der Leichenstein Herzog Otto des Quaden sofort ins Auge (Zeichnung lit. A. 3.); in seiner horizontalen Lage, 7 Fuß lang und 3 Fuß breit, ragt er aus dem modernen Pflaster auffallend hervor; auf ihm liegt des Herzogs lebensgroßes Bild mit den Attributen seines Standes, und tritt uns plastisch entgegen, das Haupt gen Abend, wie darunter sein Leichnam, daß er dereinst bei der Auferstehung gen Morgen schaue.

Wir betrachten die anliegende Zeichnung lit. B. Des Herzogs Haupt ist baar und ruht auf einem Polster; Scheitel und Kinn sind stark behaart; das Antlitz bis zur Unkenntlichkeit verletzt. — Auf der Brust hängt an einem Halsbande die Sichel, deutend auf die Grafschaft Sichelstein und die Fehden mit Landgraf Heinrich dem Eisernen, und Hermann von Hessen. Das Volk nennt heute noch den Herzog den »Sichelburger.« Er hatte nicht lange vor seinem Tode zu Bodenwerder und Braunschweig im Nov. 1391 die Sichelgesellschaft gestiftet, der auch Landgraf Hermann von Hessen beigetreten, und die noch unter des Herzogs Sohne

Otto cocles fortgebauert hat. Auf der rechten Schulter sind fünf Buckeln erkennbar, die den faltigen Mantel halten, auf dem der Herzog ruht. — Der Leib ist mit einem, auf die nackten Schenkel reichenden, Waffenrocke bekleidet; die Rechte umfaßt den Griff des Schwerts, das an einem Wehrgehänge auf der rechten Schulter sitzt, zum Zeichen der einstigen Kampfeslust; die Scheide wird bedeckt durch den Wappenschild mit den Braunschw. beiden Leoparden. — Die linke Hand hält den geschlossenen, mit der Herzogskrone gezierten Helm, über welchem die Marmorsäule mit dem Büschel Pfauenaugen emporragt; das weiße Roß, zwar sehr verstümmelt, vor dem Säulenschaft vollendet die Helmzier des altbraunschweigischen Wappens. — Unter dem Helme sind die Faltenschläge des Herzogs-Mantels sichtbar. — Die Füße des Herzogs ruhen auf dem liegenden Löwen, als Zeugniß seiner Abstammung von Heinrich dem Löwen. (Die thier. Figur ist aber versehrt).

Auf der abgeschrägten Kante ist von der Inschrift nur noch zu lesen: Anno dni MCCC nonagesimo quarto — — — obiit Otto dux in brunsv — — anima requiesc — — — — — — — — — — — — —. — — — huc locu eligebat i sepultur — — — — —.

Rehtmeyer (p. 616.) hat die Inschrift des Leichensteins vollständig aufbewahrt, sie lautet: Anno domini MCCC nonagesimo quarto die Luciae Virginis obiit Otto dux in brunsvic, cujus anima requiescat in pace. Amen. Qui cum magna dilectione et humilitate domini in vita sua hunc locum eligebat in sepulturam expectando diem futuri judicii.

Beide Handzeichnungen habe ich der Gefälligkeit meines Freundes, des Bauconducteurs Gerard Ed. Fricke zu verdanken.

VIII.

Geschichte der Grafschaft Dassel.

Vom weil. Herrn Justizrathe Koken in Hildesheim.

§. 1.

Die Geschichte der Grafschaft Dassel theilt das Geschick sämmtlicher anderer Partien der hildesheimischen Geschichte, daß die speciellen Bearbeiter derselben nicht allein nicht darin aufgeräumt, sondern ihre Leser vielmehr mit Mährchen und genealogischen Träumereien unterhalten haben.

Der bekannte unkritische Vielschreiber Letzner führt den Zug. Wir haben von ihm eine im Jahre 1596 gedruckte dasselsche und einbecksche Chronik.

Die eigentliche Geschichte der Grafen von Dassel ist im ersten Buche auf dreizehn Blättern vorgetragen. Das andere Buch enthält die Geschichte der Grafschaft unter den Bischöfen von Hildesheim und das dritte die Fortsetzung derselben während des Besitzes der Herzoge von Braunschweig. Das vierte Buch beschäfftigt sich mit der Geschichte der adlichen, in der Grafschaft Dassel ansässig gewesenen und noch ansässigen Familien, das fünfte mit der Stadt Dassel und den vorzüglichsten benachbarten Ortschaften, das sechste mit der Stadt Einbeck, das siebente mit dem Kloster Fredelsheim, jetzt Fredelsloh; das achte mit dem sollinger Walde, den wüsten Ortschaften und einigen natürlichen Merkwürdigkeiten.

In jenem ersten Buche wird mit einer langen Reihe dasselscher Grafen, die mit einem heidnischen Walther, der im Jahr 700 gelebt haben soll, anhebt, und durch einen Zeit-

raum von 629 Jahren bis zum Tode des Grafen Simon, angeblich im Jahre 1329, fortgeführt wird, dem Leser dargestellt.

Letzner spricht mit einer Zuverlässigkeit von den Geburten und Verheirathungen seiner Helden, als wenn er wohlgeführte Kirchenbücher, oder dokumentirte Ahnentafeln vor Augen gehabt hätte. Aus einer Zeit, wo es keine erbliche Familiennamen gab, führt er die Gemahlinnen seiner Grafen mit einer Bestimmtheit aus allerlei später auftretenden gräflichen und dynastischen Häusern an, als wenn er bei den Trauungen zugegen gewesen wäre. Nach irgend einem Beweise, ja! nach irgend einem Wahrscheinlichkeitsgrunde, auf den sich eine Vermuthung stützen konnte, sieht man sich vergeblich um.

Die nämlichen, auf seiner historischen Glaubwürdigkeit beruhenden, Nachrichten mit geringer Abweichung, hinsichtlich der letzten beiden Grafen, gibt uns der Verfasser auch im dritten Buche seiner handschriftlichen hildesheimschen Chronik vom 22. bis 32. Kapitel einschließlich.

Diesen Letznerschen Mährchenkram tischen uns Lucae im Grafensaale 1) und der im historischen Scharfsinne und im Amtsberufe dem guten Letzner so gleichstehende Pastor Lauenstein in der hildesheimischen Geschichte [2]) größesten Theils von Neuem auf. Andere sind der letznerschen Autorität ebenfalls gefolgt.

Indeß bemerkt schon Harenberg in der gandersheimschen Geschichte, daß Letzners Machwerk voller Mängel und Unrichtigkeiten sei und er es nicht auf sich nehmen möge, solches zu vertheidigen. [3])

Bestimmter erklärt sich Falke in den corveiischen Tradi-

[1]) S. 109 und f.
[2]) P. II. P. 49 u. f.
[3]) P. 1394 seq.

tionen und in einem Aufsatze über die Grafen von Ringelheim in den hannoverschen gelehrten Anzeigen vom Jahre 1751 gegen den letznerschen Stammbaum der Grafen von Dassel. Er meint, die Leser würden ihn auslachen, wenn er sich die Mühe gäbe, denselben herzusetzen. Falke beginnt den Namen mit demjenigen Grafen des dasselschen Hauses, der sich zuerst urkundlich nachweisen läßt und kehrt sich weder an Letzner, noch an Anton Schnackenburger, den Verfasser der corveiischen Annalen, in Leibnitz Sammlung zur braunschweigischen Geschichte.[4])

Wenck in der hessischen Geschichte verwirft überall und so auch hier Letzners nicht bloß unkritische, sondern den Stempel der Erdichtung offenbar an sich tragende Stammtafel der dasselschen Grafen und tritt Falke's Ansichten bei.[5])

Dennoch findet man sowohl in einem, beinahe gleichzeitigen Aufsatze des Gerichtsamtmanns Meder zu Rittmarshausen im Journale von und für Deutschland v. J. 1788. № 11. S. 381. und nachgedruckt im hildesheimschen Magazin v. J. 1789. № 21., in welchem eine historisch-geographisch physikalisch-statistische Beschreibung des Amtes Hunnesrück geliefert wird, sowie in der, sechszehn Jahre später von Blum herausgegebenen Specialgeschichte des Fürstenthums Hildesheim die letznerschen Träumereien, wiewohl in der Letztern mit einigem Bedenken über die ihnen beizulegende Glaubwürdigkeit, wiederholt. Nur als eine, nicht beurkundete, von Letzner nachgeschriebene, Tradition soll bei Blum die Erzählung vom dasselschen Grafenhause gelten.[6]) Als eine zusammenhängende Nachricht über die Geschichte der

[4]) Fr. Corb. P. 139 seq. H. g. A. v. angezognen Jahre № 40. S. 492.

[5]) II. Bd. §. LIX. S. 878.

[6]) Band I. S. 306.

Grafen von Dassel in jenem frühen Zeitraume, wie solche durch die Chroniken überliefert sei, will er sie nacherzählen.[7])

Im ersten Theile meint er: es sei hier abermals einer der Fälle vorhanden, in welchen der Geschichtschreiber die Feder niederlegen und das Urtheil dem Leser überlassen müsse, und im zweiten Theile behauptet der Verfasser, es mangle in seinem Werke an Raum, Harenbergs und Falke's Einwürfe kritisch zu untersuchen.

Das Urtheil dem Leser überlassen und grundlose Angaben nacherzählen, weil es an Raum fehlen soll, die dagegen gemachten Einwürfe zu prüfen: ist allerdings leichter und bequemer, als die bestrittene Erzählung selbst kritisch zu würdigen.

Schwer ist solches jedoch nicht. Letzner nennt seine Quellen hinter der Vorrede zum ersten Buche seiner Geschichte von Achilles Gassarus bis Xenophon. Besondere, in den, seit Letzners Arbeit verstrichenen, 230 Jahren verloren gegangenen Nachrichten, die dasselsche Specialgeschichte betreffend, sind nicht darunter. Vermeldeten sie aber auch eine solche Genealogie, welche eigne Geschlechtsnamen nicht allein im dasselschen, sondern in allen andern gräflichen und dynastischen Häusern, mit deren Töchtern sich die Grafen von Dassel verbunden haben sollen, in solchen Zeiten voraussetzt, in denen sie gar nicht vorhanden waren; so würde eine Geschlechtstafel dieser Art darum in nichts glaubwürdiger werden, als sie es an sich ist, wenn sie wider die klarste historische Evidenz verstößt.

Von mündlichen Traditionen, die Letzner benutzt haben mögte, kann nach dem Gegenstande und dem Umfange der Tradition an sich und bei einem Zeitraume von vielen hundert Jahren, die zwischen Letzner und seinen ältesten dasselschen Grafen liegen, gar nicht die Rede sein. Letzner ver-

7) Band II. S. 392.

ährt mit der dasselschen Geschichte, wie mit allen andern Specialgeschichten, die er bearbeitet hat, und Harenberg, Falke, Gruber, v. Praun, Scheidt, Grupen und Wenck haben das Urtheil über den Werth der letznerschen Erzählungen aus den frühern Jahrhunderten längst ausgesprochen.[8])

Wenn Letzners Glaubwürdigkeit noch in einem dunkeln Zweifel hätte gehalten werden sollen, so hätte man sich allenfalls auf Schnackenburgers corveiische Annalen beziehen können,[9]) wiewohl die hierin enthaltenen Data von früh auftretenden Mitgliedern des dasselschen Hauses, die bei den Jahren 920, 1032 und 1070, also doch über zweihundert Jahre später, als Letzners Erstlinge, vorkommen, von ihm nicht einmal sämmtlich benutzt sind.

Schnackenburger lebte etwa hundert Jahre früher, als Letzner, und starb 1476. Er gehört zu den spätern Schriftstellern, wie dieser und der Glaubwürdigkeit seiner Angaben stehen die nämlichen Bedenklichkeiten entgegen, welche aus dem Mangel eigner, unveränderlicher Familiennamen noch bis in die spätern Zeiten des elften Jahunderts erwachsen und es höchst schwer und mißlich machen, die bloß mit Taufnamen bezeichneten Individuen als Glieder des einen oder andern später mit Geschlechtsnamen hervortretenden Stammes demselben einzureihen.

Schnackenburger findet diese Schwierigkeiten nicht und weiß Personen aufzustellen, die sich nirgend in einer glaubwürdigen Quelle entdecken lassen, vielmehr mit andern bessern Nachrichten im Widerspruche stehen, wie sein Hermann von Plesse im Jahre 1032, der sich mit den bekannten historischen Nachrichten von dieser Herrschaft in keine Übereinstimmung bringen läßt.[10])

[8]) Winzenburgsche Geschichte §. 1. Note 2.

[9]) Leibnitz SS. T. II. P. 296.

[10]) Wenck, hessische Geschichte, Band II. §. LVIII. S. 744 u. 745. Wigand, Geschichte von Corvei, 1. Bd. 1. Abth. S. 199.

Man kann daher die letznerschen Nachrichten und andere von gleichem Werthe von den uralten dasselschen Ahnherrn im blinden Heidenthume und ihren christlichen Nachkommen in den ersten, den Geschlechtsnamen voraufgehenden, Zeiten ohne alle Scheu als Mährchen bei Seite setzen, und die Liebhaber solcher historischen Sächelchen auf Letzner, Lucae, Lauenstein, oder Blum verweisen.

Nur mit demjenigen, was sich urkundlich, oder in bestimmten Folgerungen aus glaubwürdigen Thatsachen nachweisen, oder wahrscheinlich machen läßt, soll sich diese geschichtliche Darstellung beschäftigen.

§. 2.

Die Besitzungen der Grafen von Dassel beschränken sich nicht auf die Stadt Dassel und das jetzige Amt Hunnesrück, welches die Veranlassung zu dieser Erläuterung der Geschichte eines alten Grafenhauses gibt. Von dem Umfange dieser Besitzungen muß zuerst die Rede sein, weil darauf bei der Erörterung der Herkunft des ersten, urkundlich nachzuweisenden, Grafen Reinold zurückzugehen sein wird.

Dem Grafen standen außer der Stadt Dassel an der Ilme und dem Amte Hunnesrück bei weitem ansehnlichere Besitzungen zu. Die hannoverschen Ämter Nienover und Lauenförde, die alte Lauenburg, jetzt Erichsburg, die Klöster Fredelsloh und Hilwartshausen gehörten dazu. [11])

Außerdem waren die Grafen in dem hessischen Sachsen (pagus Hessi Saxonicus), dem heutigen Hessen zwischen der Weser und Diemel sehr begütert. Zu diesen Gütern gehörten außer dem, später durch Heirath erworbenen, Schlosse Schönenberg, die gräflichen Gerechtsame (comecia et jurisdictio) über 30 Dörfer (das jetzige hessische Amt Hofgeismar), ferner die Voigtei über das Kloster und Dorf Lippoldsberg,

[11]) Scheidts Anmerkungen und Zusätze zu Mosers Br. Lüneburg. Staatsr. §. 75.

das Schloß Schartenberg mit der gräflichen Gerichtsbarkeit, oder der Begriff der jetzigen hessischen Ämter Zierenberg und Grebenstein. Die Beweise für diese Thatsachen werden die Verkaufsurkunden, welche bei den Veräußerungen der erwähnten Besitzungen aufgenommen sind, an die Hand geben. Hier kann nur vorläufig darauf verwiesen werden.

Das braunschweigsche Amt Fürstenberg rechnet Scheidt in der in der Note angeführten Stelle, ohne dafür eine Autorität anzuführen, zu den ältern Besitzungen der Grafen von Dassel. Indeß §. 77., wo von der Grafschaft Everstein gehandelt wird, führt er an, daß dieses Amt im Jahre 1130 von dem Grafen Adolph von Dassel, mit lehnsherrlicher Einwilligung des Abts Wickbold von Corvei, an den Grafen Otto von Everstein verkauft sei.

Als Gewährsmänner für seine Anführung allegirt er Harenberg in der gandersheimschen Geschichte, Seite 1404, §. VI. und Leysers Geschichte der Grafen von Everstein S. 21. Jener bezieht sich aber auf Letzners dasselsche und corveiische Chroniken und dieser auf desselben handschriftliche Geschichte der Grafschaften der braunschweig-lüneburgschen Lande, auf die eben genannten beiden Chroniken, und auf eines ungenannten Verfassers nordheimsche Chronik in des vormaligen Leibarztes Kotzebue handschriftlichen Geschichte erlauchter Familien. Da sich indeß im Jahre 1130 kein Adolph von Dassel urkundlich nachweisen läßt, Letzners Autorität überall nicht in Betracht kommt, und sonach die ganze Erzählung auf der Glaubwürdigkeit einer Chronik eines Ungenannten beruht, die sich nicht prüfen läßt, weil sie bloß in einem handschriftlichen Werke vorhanden ist und außerdem die Vermuthung gegen sich hat, daß sie im letznerschen Geiste zusammengetragen sei; so habe ich Bedenken gefunden, Fürstenberg als eine ehemalige dasselsche Besitzung zu bezeichnen.

Von dem Leibarzte Kotzebue und dessen meistens nur

handschriftlich hinterlassene in Praun und Craths braunschweigschen Bibliotheken angezogenen geschichtlichen Ausarbeitungen gibt Leyser in der Vorrede zu der Geschichte der Grafen von Eberstein Nachricht, aus welcher der diesem Gelehrten gewidmete Artikel bei Jöcher entlehnt ist.

§. 3.

Der erste urkundlich nachzuweisende Graf von Dassel ist Reinold. Er erscheint zuerst im Jahre 1113. Eine der Abtei Corvei gemachte Schenkung wird bestätigt in concilio Reinoldi comitis, und schließt die Urkunde mit den Worten: acta sunt haec secundum ritum Ostersachson Hereschap in pago Sulbergowe. [12])

Im Jahre 1119 wird in einer andern corveiischen Urkunde des placiti comitis Rinoldi juxta Oldendorp zweimal erwähnt. Es ist von Gütern in Krimmensen, Eilensen und Rellinghausen die Rede, und so ist Oldendorp, wo das Gericht gehalten wurde, nicht anders als Markoldendorf im Amte Hunnesrück, woselbst noch zu Letzners Zeiten das feierliche Landgericht gehalten wurde. [13])

Im Jahr 1120 kommt Rinoldus Dassalo unter einer andern Urkunde als Zeuge vor. [14])

Später, 1127, erscheint er in einer Urkunde über den Austausch gewisser Güter zwischen dem merseburgschen Bischoffe Meingotz und dem corveiischen Abte Erkenbert als Voigt der corveiischen Kirche. Haec autem traditio, heißt es,

[12]) Kindlingers Münsterische Beiträge zur Geschichte Deutschlands, Bd. II. Urkunde № XV. S. 93.

[13]) Falke trad. Corb. P. 582. und der daselbst angeführte Letzner in der dasselschen Chronik. Buch VII. Bl. 128. Wolf liefert in den Beilagen zur hardenbergschen Geschlechtsgeschichte I. 80. eine Urkunde, in welcher im Jahre 1395 Gerhard von Hardenberg, als Voigt zu Hunnesrück, zu Markoldendorf bei Einbeck, im dasigen Gowdinge den Vorsitz führend, erwähnt wird.

[14]) Falke l. c. P. 215.

ad confirmationem concambii coram advocatis utriusque ecclesiae Reinoldo videlicet et ad alberone Mersberg facta et in presentia Domni Lotharii regis aliorumque principum, Ottone videlicet episcopo Halberstadense, Bertholdo Hildesheimense, Adelberto Marchione aliorumque multorum firmata est Goslariae. [15])

§. 4.

So wenig diese Urkunden über das Dasein und Wirken eines Grafen Reinold von Dassel in den Jahren 1113 bis 1129 einigen Zweifel übrig lassen; so erhebliche Bedenken erregt die Frage: welchem Geschlechte dieser Reinold anzureihen sein mögte?

Von einem dasselschen Grafenhause vor ihm haben wir keine authentische Kunde. Er steht da, als der Ahnherr eines ansehnlichen und reich begüterten Geschlechts, und vergeblich forschen wir auf einer sichern historischen Spur auch nur seinem nächsten Vorfahren unter dem dasselschen Namen nach.

Daraus erwächst schon eine Wahrscheinlichkeit, daß er als Sprößling eines andern Hauses zuerst mit einem eignen, von einer ihm angefallenen Familienbesitzung entlehnten Geschlechtsnamen auftrete.

Bodo in dem Syntagmate de ecclesia Gandershemensi führt auf eine Spur, die von Falke in den corveiischen Traditionen, und von Wenck in der hessischen Geschichte näher beleuchtet ist. Bodo sagt nämlich: Ottoni, (duci Bavariae et comiti Nordheimensi) erant filii, Siffridus, Henricus et Cono, quos ubi ducatu Bavariae privati fuerant, primum ducatus honore et nomine privari contigit et comites de Homburg, de Dassel, de Ever-

[15]) Kindlinger a. a. O. III. Urkunde № V. S. 9.

stein vocati fuerunt unusquisque a loco, quem fortitus patre distribuente fuerat.[16])

Wenngleich Bodo als ein Schriftsteller eines viel spätern Zeitalters nicht als eine vollgültige Autorität dafür angeführt werden kann, daß die Grafen von Dassel aus dem Hause Nordheim abstammen und daß insbesondere Reinold, den er nicht nennt, ein Bruder Siegfrieds des Vierten von Bomeneburg gewesen sei und zuerst den Namen von Dassel geführt habe; so bringt doch Falke dafür anderweite Gründe vor. Er beruft sich auf die bereits in dem vorigen §. angezogenen drei Urkunden vom Jahre 1113, 1119 und 1127, von denen er jedoch nur die mittlere selbst geliefert hat. „Nach den beiden andern,“ sagt Falke, „erscheint Reinold als Graf im Seilbergau, und noch in der letzten als corveiischer Advocatus. Im Jahre 1126 tritt Siegfried noch als solcher auf. Außerdem aber sind Urkunden vorhanden, in welchen nicht allein Reinold als ecclesiae Corbeiensis advocatus et comes de Dassila vorkommt, und zwar im Jahre 1129, sondern solche, in denen er als frater Sigefridi comitis atque advocati Corbeiensis bezeichnet wird.“

Die nicht mitgetheilten Urkunden, namentlich die von 1113, 1126 und 1127 verspricht der Verfasser, Theils in seiner Geschichte von Corvei, Theils in einer clientela Corbeiensi zu liefern. Die Urkunde von 1129 und die, in welchen Reinold als Bruder des Grafen Siegfried des corveiischen Voigts angeführt wird, haben das Schicksal jener beiden Werke gehabt; sie sind nicht ans Licht getreten. Dagegen hat Kindlinger in seinen münsterschen Beiträgen zur Geschichte Deutschlands die von 1113, 1126 und 1127 geliefert. Die erste und die letzte sind schon im vorigen §. als urkundliche Nachweisungen für Reinolds Existenz angezogen.

[16]) Bei Leibnitz SS. T. III. S. 721.

Die von 1126 betrifft die von dem corveiischen Abte Erkenbert gemachte Erwerbung des Schlosses Itter von den edeln Schwestern Ricklinde und Frederune. Zu dem Schlosse gehörte Zoll und Marktgerechtigkeit und mehrere Allodien in den umliegenden Dörfern. Die Übergabe geschah zuerst im Dorfe Eisse und dann zu Corvei, super altare sanctorum martyrum, Stephani et Viti, suscipiente Advocato comite Sigefrido et viceadvocato Widekindo, coram omni congregatione et laicis, tam nobilibus, quam liberis et ministerialibus. — — — Data Itere VI. idus Maii anno domini MCXXVI. anno primo Lotharii regis et anno XX. domini Erkenberti albatis.[17])

Falke's Angaben sind also zum Theile durch später mitgetheilte Urkunden bestätigt. Diese verstärken seine Glaubwürdigkeit in Ansehung derjenigen Behauptungen, für welche es noch zur Zeit an den Belegen fehlt. Was sollte ihn bewogen haben, das Publikum mit offenbaren Lügen zu hintergehen? Wenn man ihm auch mit Recht den Vorwurf machen kann, daß er ein schlechter Genealog sei, und Stammtafeln ohne Scharfsinn und Kritik aufgestellt habe; so kommt es doch hier nicht auf historische Conjuncturen und auf Schlüsse aus erwiesenen oder wahrscheinlich gemachten Sätzen, sondern lediglich darauf an, ob jene, von Falke angeführten Äußerungen wirklich in Urkunden vorhanden waren und von ihm richtig gelesen wurden.

Wenn man ihm den guten Glauben, und die Fähigkeit,

[17]) Kindlinger a. a. O. Bd. II. № 21 der Urkunden S. 154. In einem Aufsatze im dritten Hefte des ersten Jahrgangs des Archivs für Geschichte und Alterthumskunde Westphalens, № 7, unter den Miscellen und Fragmenten wird bemerkt, daß Kindlinger nicht eine Ausfertigung dieser Urkunde, sondern ein in spätern Zeiten schlecht gemachtes facsimile des Originals vor sich hatte. Nach dem Letztern wird dort der kindlingersche Ausdruck berichtigt. Die Berichtigungen betreffen indeß obige Stellen nicht.

Urkunden zu lesen, nicht bestreiten darf; wenn die später bekannt gemachten, von ihm nur im Vorbeigehen angesprochenen, Urkunden, die Vermuthung für seine Aufrichtigkeit bestärken, und wenn endlich noch andere geschichtliche Gründe hinzutreten, die seine Anführungen höchst wahrscheinlich machen, so wird man sich denselben so lange anschließen dürfen, bis das Gegentheil erwiesen ist.

Die geschichtlichen Momente, welche uns Gründe für die Richtigkeit der Falke'schen Meinung an die Hand geben, sind folgende.

Wir sehen nämlich die Grafen von Dassel in dem Besitze von Gütern und Rechten, die vormals dem nordheimschen Hause zuständig waren. Es wird dadurch selbst Bodo's Erzählung zum Theile bewahrheitet.

So viel erstlich die Besitzungen im Gau Suilbergi betrifft; so gehörte das darin belegene Haus Rienover und die Abtei Nordheim zu den Allodialien des Grafen Siegfried von Bomeneburg.

Kindlinger in den mehrgenannten Beiträgen hat ein, den Schriftzügen zufolge, aus dem zwölften Jahrhunderte herrührendes Verzeichniß davon bekannt gemacht. [18])

Isti sunt reditus allodii comitis Sifridi, heißt es darin, Hoinburg et Bruichof cum omnibus attinentiis, Northeim abbatia cum omnibus attinentiis, curia in Heitfelde cum attinentiis, curia in Suizheim juxta fluvium Lene cum attinentiis, Ebuchosen cum attinentiis etc.

Die übrigen dort aufgeführten Besitzungen, die zum Theil noch in der Gegend von Nordheim, zum Theile in Westphalen angetroffen werden, sind hier von wenigerm Interesse, da es jetzt nur auf diejenigen ankommt, die nach-

[18]) III. Band, № 13, S. 35 der Urkunden.

gehends in den Händen der Grafen von Dassel waren. Zu diesen gehört, wie nachher urkundlich nachgewiesen werden wird, gerade das Haus Rienover und die Voigtei über das Kloster Nordheim.

So viel zweitens die Güter des dasselschen Hauses im hessisch=sächsischen Gaue betrifft, so sind sie §. 2. angegeben. Das Schloß Schonenberg ist neuerer Erwerbung und gehört nicht hierher, wenn von dem Nachweise die Rede ist, daß diese Güter von dem Grafen Benno von Nordheim, dem Vater Otto's, nachmaligen Herzogs in Baiern, erworben wurden, und also früher nordheimisches Eigenthum waren.

Die Güter, die hier in Frage kommen, standen früher dem Grafen Dobicho von Warburg zu. Als dieser im Jahre 1020 starb, bekam dessen Graffschaft, belegen im Heissigau, Nettgau und Ittergau durch kaiserliche Schenkung zuerst die paderbornsche Kirche. Heinrich des Zweiten Nachfolger, Konrad der Zweite, widerrief seines Vorgängers Verfügung zum Besten des mainzer Erzstifts, und Aribo, der Inhaber des erzbischöflichen Stuhls, ertheilte Dobichos erledigte Graffschaft dem Grafen Benno. Meinwerk von Paderborn beruhigte sich aber keineswegs bei dem Widerrufe der frühern Schenkung, und bei Aribo's Tode wurde diese wieder hergestellt und die mainzer Kirche anderweit entschädigt, indeß verblieb Benno auch bei diesen veränderten Verhältnissen im Besitze der Graffschaft des Dobicho im hessischen Sachsen. [19])

Daß dieser Benno der nämliche Benno sei, welcher als Vater des Grafen Otto von Nordheim aufgeführt wird, hat schon Harenberg behauptet, [20]) und mit mehrern Gründen Wenck in der hessischen Geschichte [21]) ausgeführt.

[19]) Leben des Bischoffs Meinwerk, bei Leibnitz SS. T. I. S. 550. № 71 u. P. 557. № 94. Schaten annal. Paderb. T. I. P. 441 u. 493. Besson, Geschichte von Paderborn, I. B. §. 62. S. 130.

[20]) Hist. Gand. P. 1463 u. 1464.

[21]) Band II. §. LVI. S. 682 u. f.

Wenn wir auch keinen nähern, mit demjenigen, den nachher die Grafen von Dassel hatten, identischen Güterbesitz des nordheimschen Hauses bis jetzt urkundlich nachweisen können, so ergibt die Voigtei über das Kloster Helmershausen im hessisch-sächsischen Gaue, die gräfliche Würde des Benno und die Nachfolge des Grafen Otto in der Voigtei über das Stift Corvei, welches in dem letztgenannten Gaue lag und die fernere Nachfolge des Grafen von Dassel in dieser Voigtei, aus der die Familie durch Hermann von Winzenburg verdrängt wurde, für den Zusammenhang der beiden Häuser Nordheim und Dassel und den Grund des Güterbesitzes im hessisch-sächsischen Gaue eine sehr stringente Vermuthung, die wieder mit dem unstreitig identischen Besitze der Güter beider Familien im Suilbergau zusammentrifft.

Wigand in der corveiischen Geschichte tritt dieser Ansicht bei und führt Reinold von Dassel unbedenklich als den Bruder Siegfrieds von Bomeneburg auf, und glaubt mit Falke, er sei demselben nach dessen Resignation **1126** als corveiischer Voigt gefolgt.[22]) Daß indeß aus der Bezeichnung des jüngern Bruders, als Voigt der fraglichen Kirche, nicht geradezu der Zurücktritt des ältern, mit der Voigtei zunächst bekleideten, Bruders folge, vielmehr es in jenen Zeiten nicht ungewöhnlich gewesen sei, daß mehre Glieder einer Familie, denen eine solche Schirmvoigtei zustand, sich des Titels eines Voigts in Vertretungsfällen bedient hätten, hat Wenck[23]) gegen Falke bemerkt. Es mag also dahin stehen, ob und wann Reinold als wirklicher corveiischer Advocatus eingetreten ist, oder ob er nur als Glied der zur Schirmvoigtei berechtigten Familie sich zu Zeiten und bei besondern Veranlassungen des Titels eines Voigts zu Corvei bedient hat; allein

[22]) I. Bandes 2te Abtheilung, S. 49 bis 52.

[23]) Hessische Geschichte, Band II. §. LIX. not. c. S. 878.

dennoch bleibt das daraus gezogene Argument für die Abstammung Reinolds aus dem nordheim-bomeneburgschen Hause völlig bei Kräften.

Der Landdrost von Wersebe hält in seinen geschichtlichen Bemerkungen zu den Stiftungsbriefen des Klosters zu St. Michael in Hildesheim diese Abstammung zwar nicht für strenge erwiesen, aber doch für sehr wahrscheinlich, und legt auf Falke's nicht belegte, aber zu belegen versprochene Behauptung nicht sowohl aus Mißtrauen gegen dessen Redlichkeit, als wegen der Möglichkeit eines, auf einem Gedächtnißfehler beruhenden, Irrthums weniger Gewicht, als Wenck und bemerkt, daß sich die Grafen von Dassel allenthalben in solchen Verhältnissen zeigten, die der Abstammung derselben von einem Geschlechte des ältesten hohen Adels das Wort redeten.[24])

§. 5.

Abweichender Meinung sind zwei andere neuere Geschichtforscher, der Herr Archivdirector und Historiograph Rommel zu Kassel in seiner hessischen Geschichte und der Herr von Holle zu Burgdorf, in einem die Stiftungsurkunden des Klosters St. Michael in Hildesheim betreffenden Aufsatze.[25])

Das Hauptargument, auf welches die Behauptung gestützt wird, daß Siegfried von Bomeneburg keinen Bruder hinterlassen habe, wird auf die Anführung des sächsischen Chronisten, daß mit diesem Siegfried das nordheimsche Geschlecht im Mannsstamm ausgegangen sei, gegründet, und zugleich die Übertragung des bomeneburgschen Allodialnachlasses an Hermann von Winzenburg und dessen Belehnung mit den von Mainz relevirenden Lehne des Verstorbenen hervorgehoben,

[24]) Neues vaterländisches Archiv v. J. 1825. I. Heft. № XIII.

[25]) Hess. Gesch. Th. I. S. 176 der Anmerkungen. Vaterl. Archiv vom nämlichen Jahre № XII.

in der Voraussetzung, daß Reinold oder dessen Söhne, eine solche Veräußerung nicht würden zugegeben haben, und daß insbesondere Reinolds Sohn, der gleichnamige Erzbischoff von Köln leicht im Stande gewesen sein würde, sich dieser Veräußerung von Familiengütern zu widersetzen.

Wenn indeß in jenen frühen Zeiten die Theilungen der Familiengüter in der Regel Todtheilungen waren und Reinold, vermöge einer solchen Auseinandersetzung mit Familiengütern völlig abgefunden war, wohingegen vielleicht der abgesetzte Abt Heinrich von Corvei und dessen Schwester Judith, ihres geistlichen Standes wegen, sich nicht in einem gleichen Falle befanden; so läßt sich ebensowohl daraus, als aus einer Zustimmung Reinolds, oder seiner Erben, unter der einen oder der andern Bedingung, eine Acquiescenz bei dem fraglichen Verkaufe erklären.

Eine gleiche Todtheilung muß man zwischen den Winzenburger Brüdern Hermann und Heinrich annehmen, wenn man die Einziehung der von Hildesheim relevirenden und durch Hermann verwirkten Lehne im Jahre 1130, und deren Rückfall im Jahre 1152, in welchen beiden Fällen auf den Bruder Heinrich und resp. dessen Descendenz keine Rücksicht genommen wurde, sich rechtlich erklären will.[26])

Im nordheim=dasselschen Hause verhielt es sich wahrscheinlich eben so, und wenn der Chronist den Ausgang des nordheimschen Hauses, ohne hinterbliebene männliche Erben, erzählt, so bezieht sich dieses, nach den damaligen rechtlichen Verhältnissen, nur auf den namentlich bezielten Zweig der Familie, und nicht auf die durch Theilungen abgesonderten, unter andern Namen auftretenden Mitglieder derselben, denn diese gehörten nach den Ansichten des Zeitalters nicht mehr zum Stamme.

[26]) Winzenburgsche Geschichte §. 13.

Eben auf diese Todtheilungen nimmt der Herr von Holle Rücksicht; und erklärt sich daraus die Beruhigung der übrigen Descendenten des Grafen Otto von Nordheim bei dem Verkaufe des siegfriedinischen Nachlasses an Hermann von Winzenburg.[27]) Warum soll die nämliche Ursache nicht auch in Beziehung von Reinold vorausgesetzt werden und eben so gut, als in Betreff der andern Familienglieder, in deren Hinsicht sie gleichfalls nicht erwiesen, sondern bloß vorausgesetzt ist, die nämliche Wirkung hervorbringen?

Dadurch läßt sich das Stillschweigen der Söhne Reinolds und insbesondere des mächtigen Erzbischoffs von Köln erklären.

Endlich wird dem, aus der Schirmvoigtei über Corvei in Siegfrieds und Reinolds Händen entnommenen Grunde ein bloß möglicher singulärer Erwerb, vermöge dessen diese Advocatie aus dem nordheimschen auf das dasselsche Haus übergegangen sein könnte, entgegengesetzt. Wäre diese Möglichkeit aus geschichtlichen Gründen zu irgend einer Wahrscheinlichkeit erhoben, so mögte sie als Gegenargument einige Aufmerksamkeit verdienen. Jedoch kann man einer bloßen Möglichkeit unter den hier eintretenden Verhältnissen gar kein Gewicht beilegen.

Wenn am Schlusse seiner Abhandlung der Herr von Holle mit der Rommelschen Geschichte behauptet, die Dasseler seien offenbar geringern Adels gewesen, als das nordheimische Haus, so kann man dieser individuellen, bei ihrer Allgemeinheit nicht näher entwickelten Ansicht die am Ende des vorigen §. angezogene Bemerkung des Herrn von Wersebe entgegenstellen, der aus den allgemeinen Verhältnissen, in welchen das dasselsche Haus erscheint, gerade die entgegengesetzte Folgerung zieht.

§. 6.

Reinold von Dassel, von dem Falke bezeugt, daß er noch

[27]) Vaterländisches Archiv a. a. O. S. 199. 200.

in einer Urkunde von 1129 vorkomme (§. 4.), wird später in geschichtlichen, bis jetzt bekannten Dokumenten nicht angetroffen. Sein Todesjahr läßt sich nicht bestimmen. Die folgenden Dasseler kommen indeß ziemlich viel später vor, und daraus darf man wohl, nicht ohne Grund, auf ein frühes Ableben des Reinolds schließen.

Vom Jahre 1115 an treten zwei Brüder, Ludolph und Reinold, als Dasseler auf.

Reinold hatte den geistlichen Stand gewählt. Er war Domherr zu Hildesheim, Probst des Collegiatstifts zu St. Moritz allda, Probst auf dem Petersberge zu Goslar, hernach Domprobst zu Hildesheim. Er bekleidete die Canzlerwürde bei den Kaisern Konrad III. und Friedrich I. und war zuletzt Erzbischof zu Köln.

Der Jesuit Elbers behauptet in seinen hildesheimschen Annalen, jedoch ohne einen Beweis dafür beizubringen, daß Reinold etwa ums Jahr 1130 in das hildesheimsche Domcapitel eingetreten sei. [28])

Im Jahre 1146 war er schon Mitglied desselben und ist unter den Zeugen der Stiftungsurkunde des Klosters St. Godehard vom IV. März des angezogenen Jahrs aufgeführt, [29]) als Domprobst aber unter dem Schutzbriefe, den Bischof Bernhard am 10. October 1149 dem Kloster Lamspringe ertheilte (Winzenburgsche Geschichte, Beilage № 2).

Als Domprobst erscheint er wieder unter der Urkunde Konrad III., zu Würzburg am 30. Julius 1151 ausgestellt, vermöge welcher die, bis dahin königliche, Abtei Ringelheim der hildesheimschen Kirche übertragen wurde. [30]) Reinold

[28]) Annal. Hild. manuscr. P. I. P. 200.

[29]) Harenb. Hist. Gand. P. 708. Lauenstein Hist. dipl. Hild. P. I. P. 277.

[30]) Orig. Guelph. T. III. P. 438.

veranlaßte den Pabst Eugen III. im Jahre 1153, diese Schenkung zu bestätigen. [31])

Am 4. Februar 1155 ertheilte Bischoff Bruno zu Hildesheim dem Kloster Riechenberg das Vorrecht zu pfarrlichen Verrichtungen und zur Aufnahme von Todten aus Goslar in die klösterlichen Begräbnißplätze. Unter den Zeugen ist der erste: Reinoldus, majoris ecclesiae praepositus et montis sancti Mauritii et montis sti Petri Goslariae. Heineccius hat in den goslarschen Alterthümern S. 156 die Namen der Zeugen abdrucken lassen ohne die Urkunde selbst mitzutheilen. Sie erfolgt hier unter den Beilagen, wie ich sie aus einem neuern riechenbergschen Copionale entnommen habe.

Fast zur nämlichen Zeit erhielt das Kloster Grauhof ein gleiches Privilegium. Heineccius sagt, die beiden Urkunden seien beinahe gleichlautend und nur in Ansehung der Zeugen finde sich eine Verschiedenheit. Die zuletzt erwähnte ist jedoch ganz verschieden abgefaßt und kommt nur in Ansehung der verliehenen Parochialrechte mit der riechenbergschen überein. Unter den Zeugen steht Reinold aber nur als praepositus majoris ecclesiae oben an, sowie sich die von Heineccius gerügte Verschiedenheit in Ansehung der übrigen in dieser Eigenschaft benannten Personen wirklich findet.

Die Urkunde ist unter den Beilagen aus dem Copionale des Canonicus Musaeus zu Grauhof vom Jahre 1665, welches mit vielem Fleiße gemacht ist, mitgetheilt.

Da beide Urkunden, wie der Augenschein zeigt, von verschiedenen Verfassern herrühren und wenn auch beinahe, doch nicht völlig gleichzeitig sind; so kann die letztere durch ihre Auslassung den Zusatz nicht verdächtig machen, den jene hinsichtlich der kirchlichen Würden des Domprobsts Reinold enthält. Dazu kommt, daß Heineccius am angeführten Orte,

[31]) Ibidem P. 440.

in einer Urkunde von 1129 vorkomme (§. 4.), wird später in geschichtlichen, bis jetzt bekannten Dokumenten nicht angetroffen. Sein Todesjahr läßt sich nicht bestimmen. Die folgenden Dasseler kommen indeß ziemlich viel später vor, und daraus darf man wohl, nicht ohne Grund, auf ein frühes Ableben des Reinolds schließen.

Vom Jahre 1115 an treten zwei Brüder, Ludolph und Reinold, als Dasseler auf.

Reinold hatte den geistlichen Stand gewählt. Er war Domherr zu Hildesheim, Probst des Collegiatstifts zu St. Moritz allda, Probst auf dem Petersberge zu Goslar, hernach Domprobst zu Hildesheim. Er bekleidete die Canzlerwürde bei den Kaisern Konrad III. und Friedrich I. und war zuletzt Erzbischof zu Köln.

Der Jesuit Elbers behauptet in seinen hildesheimschen Annalen, jedoch ohne einen Beweis dafür beizubringen, daß Reinold etwa ums Jahr 1130 in das hildesheimsche Domcapitel eingetreten sei. [28])

Im Jahre 1146 war er schon Mitglied desselben und ist unter den Zeugen der Stiftungsurkunde des Klosters St. Godehard vom IV. März des angezogenen Jahrs aufgeführt,[29]) als Domprobst aber unter dem Schutzbriefe, den Bischof Bernhard am 10. October 1149 dem Kloster Lamspringe ertheilte (Winzenburgsche Geschichte, Beilage № 2).

Als Domprobst erscheint er wieder unter der Urkunde Konrad III., zu Würzburg am 30. Julius 1151 ausgestellt, vermöge welcher die, bis dahin königliche, Abtei Ringelheim der hildesheimschen Kirche übertragen wurde. [30]) Reinold

[28]) Annal. Hild. manuscr. P. I. P. 200.
[29]) Harenb. Hist. Gand. P. 708. Lauenstein Hist. dipl. Hild. P. I. P. 277.
[30]) Orig. Guelph. T. III. P. 438.

veranlaßte den Pabst Eugen III. im Jahre 1153, diese Schenkung zu bestätigen. [31])

Am 4. Februar 1155 ertheilte Bischoff Bruno zu Hildesheim dem Kloster Riechenberg das Vorrecht zu pfarrlichen Verrichtungen und zur Aufnahme von Todten aus Goslar in die klösterlichen Begräbnißplätze. Unter den Zeugen ist der erste: Reinoldus, majoris ecclesiae praepositus et montis sancti Mauritii et montis sti Petri Goslariae. Heineccius hat in den goslarschen Alterthümern S. 156 die Namen der Zeugen abdrucken lassen ohne die Urkunde selbst mitzutheilen. Sie erfolgt hier unter den Beilagen, wie ich sie aus einem neuern riechenbergschen Copionale entnommen habe.

Fast zur nämlichen Zeit erhielt das Kloster Grauhof ein gleiches Privilegium. Heineccius sagt, die beiden Urkunden seien beinahe gleichlautend und nur in Ansehung der Zeugen finde sich eine Verschiedenheit. Die zuletzt erwähnte ist jedoch ganz verschieden abgefaßt und kommt nur in Ansehung der verliehenen Parochialrechte mit der riechenbergschen überein. Unter den Zeugen steht Reinold aber nur als praepositus majoris ecclesiae oben an, sowie sich die von Heineccius gerügte Verschiedenheit in Ansehung der übrigen in dieser Eigenschaft benannten Personen wirklich findet.

Die Urkunde ist unter den Beilagen aus dem Copionale des Canonicus Musaeus zu Grauhof vom Jahre 1665, welches mit vielem Fleiße gemacht ist, mitgetheilt.

Da beide Urkunden, wie der Augenschein zeigt, von verschiedenen Verfassern herrühren und wenn auch beinahe, doch nicht völlig gleichzeitig sind; so kann die letztere durch ihre Auslassung den Zusatz nicht verdächtig machen, den jene hinsichtlich der kirchlichen Würden des Domprobsts Reinold enthält. Dazu kommt, daß Heineccius am angeführten Orte,

[31]) Ibidem P. 440.

S. 156, eine Urkunde mittheilt, in welcher sich Reinold selbst als Probst auf dem Petersberge zu Goslar gerirt und in dieser und in seiner domprobsteilichen Qualität mit dem Kloster Riechenberg einen Vergleich schließt, und demselben gewisse Rechte über den Northberg abtritt. Man darf daher die Richtigkeit der Angabe der kirchlichen Würden des Reinold in den brunonischen Diplomen für die Kirche zu Richenberg nicht bezweifeln.

In einer Urkunde vom Jahre 1156, in welcher Heinrich der Löwe der Kirche zu Amelungsborn einen Hof in Abbelodesheim schenkt, findet sich Ludolph von Dassel als Zeuge.[32])

In einer andern Urkunde desselben Fürsten vom 25. Julius des nämlichen Jahrs, vermöge welcher ein Gut Hethvelde vom Kloster Amelungsborn an ihn für 375 Mark Silber und ein anderes Gut von sieben Hufen in Erzhausen überlassen wird, finden wir Reinold den Canzler und Ludolph von Dassel unter den Zeugen.[33])

Zwei Urkunden Friedrichs I. über die Abtretung von Herzberg, Scharzfeld, Poelde und Burgtorf und über die Verleihung des Lisgaues und Harzwaldes an Heinrich den Löwen, beide zu Goslar am 1. Januar 1157 ausgestellt, hat Reinold als Canzler ausfertigen lassen. Ludolph von Dassel findet sich unter den Zeugen und wird als Bruder des Canzlers bezeichnet.[34])

Einen von dem nämlichen Kaiser ebendaselbst dem Kloster Richenberg am 15. Junius desselben Jahres ausgestellten Schutzbrief[35]) hat der Kanzler Reinold gleichfalls ausfertigen lassen. Ludolph von Dassel findet sich unter den Zeugen, jedoch ohne als Bruder des Kanzlers erwähnt zu sein.

[32]) Falke Tradition. Corbeiens. pag. 223.
[33]) Falke loc. cit. pag. 223.
[34]) Orig. Guelph. T. III. pag. 466 und 468.
[35]) Heineccii ant. Goslar. pag. 159.

In einer andern Urkunde vom Jahre 1157 finden wir gleichfalls beide Brüder, deren Familienverhältniß jedoch nicht angegeben ist.

Die Abtei Fulda hatte zwei Meiereien, Winsefeld und Seceld an der Weser, und die Fischerei dabei mitten auf dem Fluß.

Diese Fischerei maßte sich Graf Ludolph von Dassel wegen des anliegenden, ihm als Lehn gehörenden Sollings an.

Beide Meiereien wurden gegen einen jährlichen Zins und eine Abgabe an Fischen, unter der Bedingung, daß Ludolph von seinen Ansprüchen an der Fischerei abstände und sie nicht wieder erneuerte, wenn der damalige Vertrag aufgerufen würde, dem Canzler Reinold überlassen. [36])

Reinold, von dem mehre kaiserliche Urkunden, die er als Canzler hat ausfertigen lassen, übrig sind, deren einige von Behrens in seinem Verzeichnisse der hildesheimschen Dompröbste angeführt werden, [37]) hat in Hildesheim selbst ein Denkmal seiner Milde gegründet, welches sich bis auf den heutigen Tag erhalten hat. Es ist das Johannishospital an der Dammbrücke bei der Innerste. Ein Krankenhaus lag früher in dem Bezirke des Domhofes. Es war zu klein und unbequem. Reinold erbaute ein neues an der Stelle, wo

[36]) Schoettgen und Kreisig diplomatarium et Scriptor rerum Germanic. Tom. I. pag. 28. № 74.

[37]) Historia praepositorum, decanorum et scholasticor. cath. eccl. Hillesheimensie. Lemgoviae 705. pag. 13.

Behrens rügt Letzners Mangelhaftigkeit in dem genealogischen Verzeichnisse der dasselschen Grafen, indem er selbst den Bruder des Domprobsts Reinold — Ludolph — nicht anführe. Auch macht er ihm die Auslassung des Erzbischofs Anno von Köln zum Vorwurfe. Indeß ergiebt die bisherige Ausführung schon, daß es für die Abstammung dieses im Jahre 1073 verstorbenen Prälaten aus dem dasselschen Geschlecht durchaus an einem genügenden urkundlichen Beweise ermangele. Vergl. Wenck in der hess. Geschichte B. II. §. LIX. S. 880.

noch jetzt das Hospital steht, und legte zuerst eine steinerne Brücke zwischen der Stadt und dem Damme, beides aus eignen Mitteln, an. Für das alte Gebäude, welches zu einer Curie bestimmt wurde, erhielt er für seine Stiftung einen Ersatz an andern Gütern. Dieses Alles ergibt eine Urkunde des Bischoffs Bruno vom Jahre 1161, welche, meines Wissens, noch nicht gedruckt ist, und welche ich hier beifüge. Graf Ludolph von Dassel wird unter den Zeugen mit genannt und nach dieser Zeit findet man ihn nur selten, und zuletzt 1167 (Note 34 am Ende) erwähnt. Einen später vorkommenden Ludolph (1180) kann man mit diesem nicht für identisch halten, vielmehr darf man ihn als seinen Sohn ansehen.

Unser ältere Ludolph und sein Bruder, der Canzler Reinold, der vermuthlich erst im Jahre 1161, oder später Erzbischoff von Köln wurde, weil ihn die Urkunde über die Stiftung des Johannishospitals nur noch als Domprobst und Canzler aufführt, können mit Grunde als Söhne des ältern Reinolds betrachtet werden. Andere Grafen von Dassel werden zwischen 1129 und 1167, in welchem Jahre Reinold starb, nicht angetroffen und der geschichtlichen Vermuthung, daß man sie deßhalb für Kinder des anscheinend früh verstorbenen Grafen Reinold des Ältern zu halten habe, stehen keine Bedenklichkeiten im Wege. [38])

[38]) Wenck a. a. O. setzt die Beförderung Reinolds auf den erzbischöfflichen Stuhl zu Köln ins Jahr 1159. Diese Angabe scheint nach der angezognen Urkunde einer Berichtigung zu bedürfen. Indeß ist hier der Ort nicht, darüber in eine weitere Erörterung einzugehen, und muß diese bloße Andeutung genügen.

Hofmann sagt in den Antiq. Hildesh. von dem Probste Reinold S. 494: huic Siffridus Moguntinus Archiepiscopus potestatem libere usurpandi bona in Altendorp, ut studium sacrae paginae tanto liberius tractare et, ubi velit, morari possit, concessit anno XX. pontificatus sui XX. Diese Stelle würde

§. 7.

Vom Jahre 1180 an treten zwei Brüder, Ludolph der Jüngere (II.) und Adolph in den Urkunden auf. Behrens am angeführten Orte macht auf diese Brüder aufmerksam und rügt Letzners Übergehung derselben in seiner dasselschen Chronik.

Diesen Ludolph (II.) und seinen Bruder Adolph finden wir in einer Urkunde des Erzbischoffs Philipp von Köln von dem erwähnten Jahre, ausgestellt in dem Feldzuge gegen Heinrich den Löwen (expeditione Saxonica) nahe bei Braunschweig, in welcher Urkunde der Abtei zu Corvei die Freiheit vom Weinzolle zu Neuß verliehen wird. [39])

Im Jahre 1183 bekamen eben diese Brüder die Hälfte des Schlosses Homburg von dem Bischoffe zu Hildesheim zu Lehn. [40])

Adolph von Dassel focht im Jahre 1190 gegen Heinrich den Löwen und schlug dessen Völker bei Lübeck. [41])

ergeben, daß Reinold sich in Altendorf, dem heutigen Markoldendorf, also in der Grafschaft Dassel, aufgehalten habe, und würde erklären, weshalb er von der Abtei Fulda die beiden Meiereien Wiesefeld und Secelt zu pachten Veranlassung fand (§. 6.); allein Hofmann führt für seine Bemerkung keinen Beleg an und ein Erzbischoff Siegfried von Mainz lebte nicht gleichzeitig mit Reinold. Es muß also bei derselben irgend ein Irrthum untergelaufen sein. — Vier Urkunden, welche Reinold im Jahre 1167 als Erzbischoff zu Köln ausstellte und einen Schenkungsbrief Friedrich des Ersten über eine zur Belohnung Reinolds seiner Stiftskirche im nämlichen Jahre gemachte Schenkung liefert Günthers Codex diplomaticus Rheno-Mosellanus I. Thl. № 181 bis 185. Unter № 182 einer die Schlösser Are und Nurberg betreffenden Urkunde findet sich unter den Zeugen auch Ludolph von Dassel.

[39]) Orig. Guelph. T. III. pag. 554.

[40]) ibid. pag. 554.

[41]) ibid. III. pag. 132. Chron. Slavor. bei Leibnitz SS. T. II. pag. 685.

In einer Urkunde von 1190, in welcher der Erzbischoff Konrad von Mainz dem Kloster Hilwartshausen den Rottzehnten von seinen Klostergütern überläßt, kommen Ludolph von Dassel ecclesiae advocatus et frater ejus Adolphus als Zeugen vor.[42])

Der Graf Adolph stand dem Schaumburger Adolph in seinen Kriegen gegen den Dänenkönig Kanut und dessen Bruder Waldemar bei. Er kommt deswegen mehrmals beim Arnold von Lübeck in der slavischen Chronik vor.[43]) Der Schaumburger Adolph gerieth in diesen Kriegen in die Gefangenschaft des Woldemar, und, um losgelassen zu werden, mußte er seine Söhne und den Sohn seines cognati Ludolphi de Dasle als Geißel stellen.[44])

Unter einer Urkunde des Königs Philipp vom Jahre 1199, wodurch die Grafschaft Stade der bremischen Kirche bestätigt wird, unter einer andern des Kaisers Otto vom Jahre 1204, in welcher der Stadt Braunschweig das Patronatrecht über die Martinskirche verliehen wird, ferner unter einem Diplome des nämlichen Fürsten vom Jahre 1207, in welchem dem Kloster Marienthal eine Hufe Land zu Garbolzum geschenkt wird, finden wir Adolph von Dassel allein.[45])

Unter einer andern Urkunde des genannten Kaisers vom Jahre 1212 über ein Bündniß desselben mit dem Markgrafen Albert von Brandenburg erscheinen Adolph und Ludolph, Grafen von Dassel.[46]) Diese Brüder sind, aller Wahrscheinlichkeit nach, die Söhne des ältern Ludolphs (I.), der bis 1167 vorkommt. Wie lange sie gelebt haben, ist ungewiß und man muß es dahin gestellt sein lassen, ob Adolph von

[42]) Leyser hist. comit. Eberst. pag. 17 seq.

[43]) Leibn. l. c. pag. 716.

[44]) ibid. pag. 719.

[45]) Orig. Guelph. T. III. pag. 623. 774. 779.

[46]) Orig. Guelph. T. III. pag. 813.

Dassel, der unter einer Urkunde von 1217 über einen Vertrag jenes Kaisers mit Hermann von Arbbeck über dessen Schloß Arbbeck erwähnt wird, dieser Adolph, Ludolphs (II.) Bruder, oder dessen Sohn sei.[47] Das Nämliche gilt von einem Diplome des Pfalzgrafen Heinrich vom Jahre 1220 über einen mit dem Kloster Wöltingerode getroffenen Tausch gewisser Güter. Er überläßt dem gedachten Kloster seinen ganzen Erbtheil in dem Dorfe Borsne, jetzt Börsum, zwei Stunden von Wolfenbüttel, und nimmt dagegen zurück das klösterliche Recht und Eigenthum an der Holzmark zu Stöcken und die Achtworte bei dem Dorfe Dubincvode, vorzüglich die Nutzung von vierzehn Hufen allda.

Das Diplom ist noch nicht gedruckt und folgt in den Beilagen von dem völlig unverletzten Originale abgenommen.

§. 8.

Ein Adolph von Dassel, dessen Brüder den geistlichen Stand ergriffen hatten, indem Reinold Domherr zu Hildesheim, und Segebode Domherr zu Verden war, kommt bis 1250 vor, und muß für Ludolphs II. Sohn gehalten werden.

Dieser Graf Adolph schrieb sich bald von Dassel, bald von Nienover.

In einer Urkunde von 1222, vermöge deren er, auf die Bitte seiner beiden, ebengenannten Brüder geistlichen Standes, dem Kloster Frebelsloh die Voigtei über vier Hufen Landes verkauft, wird er comes juvenis de Nienover genannt.[48]

Comes Adolphus junior de Nienover heißt er in Urkunden von 1222 und 1226. Beide sind über Erwerbungen des Klosters Amelungsborn ausgestellt. Jene vom Pfalzgrafen Heinrich, Heinrich des Löwen Sohn, diese vom Abte

[47]) ibid. pag. 834.

[48]) Scheidt vom Adel in mantissa S. 484.

Gottschalk in Amelungsborn. [49]) Unter einer hildesheimschen Urkunde vom 23. August 1237, vermöge welcher Bernward von Kemme dem Domkapitel den halben Zehnten vor dem Dorfe Kemme verkauft, wird er ebenfalls als Graf von Rigenover bezeichnet. [50])

Als Graf Adolph von Dassel tritt er auf in einer Urkunde vom 14. Juli 1231, welche zu Dettfurt in Gegenwart außerordentlich vieler Zeugen, auch des Domherrn Reinold, ausgestellt ist, über die Erwerbung der voigteilichen Rechte der Grafen von Woldenberg über die Villication Wulten, [51]) ferner in einer Urkunde vom 7. August 1234, in welcher er dem Kloster Fredelsloh auf zehn Jahre die Voigtei über ein nahe dabei gelegnes Holz abtritt. Unter der Urkunde finden wir seinen Bruder, den Probst Reinold, als den ersten Zeugen. [52])

Da dieser vorhin und bereits seit 1213, wo er als Zeuge unter der Urkunde des Bischoffs Hartberg, vermöge deren das zu Holle gestiftete Nonnenkloster nach Derneburg versetzt wurde, als Subdiaconus vorkommt, [53]) Mitglied des hildesheimschen Domcapitels war, so läßt sich schon daraus schließen, daß er vermuthlich in eben dem Stifte die probsteiliche Würde erlangt habe. Indeß ergeben die hildesheimschen Nachrichten darüber volle Gewißheit, daß ein Reinhold dem Domprobste Burchard, der 1233 zum Erzbischoffe von Magdeburg gewählt wurde, nachfolgte. Behrens im Verzeichnisse der hildesheimschen Dompröbste enthält darüber das Weitere und könnte auf den Grund der angezogenen Urkunde hinsicht-

[49]) Falke tradit. Corb. pag. 781 und 859.

[50]) Hofm. ant. Hild. pag. 779.

[51]) Deductio jurisdiction. Meyerdingicae eccles. cath. Hildes. vom Jahr 1758. Anlage 4.

[52]) Scheidt, Anmerkungen und Zusätze zu Mosers Br. L. Staatsrechte. S. 598. Hofm. l. c. pag. 765.

[53]) Beilage zur winzenburgschen Geschichte.

lich des Geschlechtsnamens des Reinold, den er nicht angibt, ergänzt werden.[54])

Adolph (II.) hatte die voigteilichen Rechte über die Abtei Nordheim. Über den Umfang und die Anwendung derselben erheben sich zwischen dem Schirmvoigte und dem Kloster Zwistigkeiten, welche einen so ernsthaften Charakter annahmen, daß Graf Adolph darüber in den Kirchenbann gerieth.

Der Friede wurde dadurch gründlich hergestellt, daß das Kloster die Schirmvoigtei für achtzig Talente und zwanzig Mark reines Silbers an sich kaufte. Der Herzog Otto (puer) von Braunschweig bekräftigte die Verhandlung durch eine eigne Urkunde und bestellte denen, die der Voigtei Nordheim unterworfen gewesen waren, besondere Vertheidiger und Beschützer in den Personen des Heinrich von Hockenem und

[54]) Hist. praeposit. etc. pag. 21.

Hofmann setzt die Wahl des Reinolds zum Domprobste in den Monat 1232 (pag. 770). Den 21. August 1233 erscheint er schon als Domprobst in einer Urkunde über den vom Domkapitel geschehenen Ankauf der Voigteien über die Villicationen zu Barum und Beddingen von dem Edeln, Ludiger von Hagen.

Merkwürdig ist es, daß Reinold die Probstei noch bei seinem Leben niederlegte. Dies ergibt sich aus einer Urkunde vom 17. April 1253, ausgestellt auf dem Capitelhause zu Hildesheim. Dieselbe bekundet den Ankauf von drei Hufen lehnbaren Landes vor Drispenstedt, welche Adelheid, die Wittwe eines hildesheimschen Bürgers, Arnold von Minden, dem Bischofe Heinrich, als Lehnsherrn, für 30 Mark abtrat, und dieser dem Domkapitel schenkte. Am Schlusse der Urkunde heißt es: Testes Henrico aderant: Ludolphus de Woldenberg praepositus major, Conradus de Insula, quondam praepositus montis S. Mauritii, Reinoldus de Dasle, quondam praepositus major, M. Geroldus de Minda, Heidenricus de Sulinge, Johannes plebanus, Florentius, Hartmannus de Minda sacerdotes etc. etc.

Hofmann ant. Hild. pag. 819.

Übrigens kann die Zahl der Urkunden, in welchen Reinold als Domprobst erscheint und von Behrens bemerkt sind, aus der Hofmannschen Sammlung noch sehr vermehrt werden.

Heinrich Grubo, damit Niemand von der Plesse aus oder sonst die vormaligen Voigteipflichtigen beunruhigen und befeinden möge. Der Graf Adolph stellte selbst über die Fuglosigkeit seiner Anmaßungen hinsichtlich der Gerichtsbarkeit über die Abtei eine eigne Urkunde aus und bat um Befreiung von dem Banne, worin er deßwegen verstrickt war.

Beide Urkunden [55]) geben über diese Zwistigkeiten, die nach dem herzoglichen Diplome 1241 beigelegt wurden, hinlänglichen Aufschluß, Letzner aber setzt dieselben mehr als hundert Jahr zurück, und bildet daraus in seiner Manier ein artiges Mährchen. Nach demselben sollen die Herren von Plesse die Voigtei über das Kloster Nordheim von den Grafen von Dassel zu Lehn getragen haben. Bei einem darüber mit dem Kloster entstandenen Streite soll Graf Adolph dasselbe von Grund aus verbrannt haben, deshalb aber beinahe von allen seinen Nachbarn befehdet und zuletzt, nach ausgesprochnem Banne, gezwungen sein, sich mit den Stiftsherren von Nordheim dahin zu vergleichen, daß er die Klosterkirche von Neuem erbauen, ein neues Nonnenkloster dem St. Blasius zu Ehren stiften, seine Braut, Adelheid von Plesse, demselben, mit Verzicht auf seine Rechte an derselben, zur ersten Äbtissin überlassen solle.

Der Vergleich soll zu Moringen in der Martinskirche, in der Woche nach Quasimodogeniti, im sechsten Jahre Kaisers Lothar von Sachsen, im ersten Jahre Pabst Innocenz des Dritten, und in der achten Indiction abgeschlossen sein. Dann sollen im Jahre 1130, am Sonntage Misericordias-Domini, Graf Reinhold von Dassel, Johann, Herr von Plesse, Herr Bernhard von Rostorf, und ein Graf von Lütterberge, bei dem sächsischen Statthalter die Anweisung eines Platzes

[55]) Orig. Guelf. T. IV. pag. 70 praefat.

zum Klosterbaue erwirkt haben, und so das Kloster Frebelsheim oder Frebelsloh entstanden sein.[56])

Dieser letznerschen Erzählung, die, dem Ansehen nach, sich auf Urkunden zu gründen scheint, steht aber nicht allein die ottonische Urkunde, sondern auch der Stiftungsbrief des Klosters Frebelsloh entgegen, den Gruber in den fortgesetzten Nachrichten von Göttingen und der göttingschen Gegend vor dem dritten Theile der Zeit- und Geschichtbeschreibung von Göttingen geliefert hat.[57]) Nach dieser unzweifelhaften Urkunde ist Frebelsloh erst im Jahre 1137, und zwar nicht von einem Grafen von Dassel, sondern vom Erzbischofe Adelbert von Mainz, einem geborenen Grafen von Saarbrücken, gestiftet. Hieraus sieht man, wie wenig dem Letzner selbst dann zu trauen ist, wenn er sich den Anschein gibt, aus Urkunden zu referiren.[58]) Ein Schauspieldichter oder Romanschreiber mag sich davon den Stoff zu einem „Adolph den Kühnen" entlehnen,[59]) allein von der historischen Kritik eines vaterländischen Geschichtschreibers darf man ein Mehres, als Nacherzählungen letznerscher Träumereien erwarten.

Die corveitschen Annalen gedenken eines im Jahre 1221 zur abteilichen Würde gelangten, und 1261 verstorbenen Abts Hermann, Grafen von Dassel.[60])

Letzner in seiner corveiischen Chronik und die annales Huxarienses in dem paullinischen Syntagma folgen denselben, allein wie unzuverlässig diese Autorität ist, ist bekannt, und da sich bis jetzt keine Urkunden gefunden haben, welche

[56]) Chronik von Dassel, 1. B., Kap. 8 bis 10.

[57]) S. 100 bis 102.

[58]) Wolf, comment. II. de archidiaconatu Nortunensi, pag. 69.

[59]) Mack, Adolph der Kühne, Raugraf von Dassel. Ein Schauspiel. Hannover 1790. Adolph der Kühne, Raugraf von Dassel. Weissenfels 1792.

[60]) Leibn. T. II. pag. 310. 311.

die Abstammung des Abts Hermann aus dem dasselschen Hause bewahrheiten,[61]) so habe ich Bedenken gefunden, denselben in die dasselsche Stammtafel einzureihen. Sollte er diesem Hause angehören, so dürfte er ein Bruder Adolphs (II.), des hildesheimschen Domprobsts Reinold und des Domherrn Gegebodo von Verden sein.

§. 9.

Die Descendenz dieses Adolphs (II.) läßt sich bestimmter nachweisen, als es bisher geschehen konnte, weil man sich auf das Zeugniß von Urkunden beziehen kann.

Eine im Jahre 1235 zu Rienover ausgestellte Urkunde vermeldet, daß Graf Adolfus de Nigenhover den von dem Probste zu Fredelsloh geschehenen Ankauf des Zehnten zu Aedvordehausen bestätigt, und die Refutation des Verkäufers Konrad von Solige annimmt, sein mittelbares Obereigenthum aufgibt und verspricht, dazu behülflich zu sein, daß das Kloster den Zehnten von seinem, des Grafen, Oberlehnsherrn, dem Erzbischofe von Mainz, zu Lehn erhalte. Unter den Zeugen werden die Gräfin Hermongardis und deren Söhne, Adolph, Ludolph und Heidenreich angeführt.[62])

[61]) Der Herr Landgerichts-Assessor Wigand zu Hörter hat, auf meine Bitte, die Güte gehabt, die von Hermann ausgestellten und die seine Zeit betreffenden Urkunden in seinen Materialien zur corveiischen Geschichte nachzusehen, allein darin keine Andeutungen für die hier fragliche Abstammung entdeckt. Nur in einer Urkunde vom Jahre 1225, worin Hermann die Mißhelligkeiten mit Heinrich von Homborch wegen der Stadt Bodenwerder beilegt und verschiedene andere Gegenstände vertragsmäßig fortsetzt, werden unter den Herren, gegen welche, bei entstehender Fehde, der Kirche kein Beistand geleistet werden soll, die Edeln von Dasle mit ausgenommen, woraus indeß für Hermanns Descendenz aus diesem Hause kaum ein entferntes Argument zu entnehmen sein dürfte.

[62]) Scheidt, Anm. und Zus. zu Moser, S. 600.

Im Jahre 1240 tritt aber Graf Adolph mit sechs Söhnen auf. Außer den drei oben genannten werden noch Reinold, Hermann, Hartmann und drei Töchter, Ermentrud, Gertrud und Sophie als Kinder des Grafen Adolph und seiner Gemahlin Ermentrud in einer dem Kloster Loccum ausgestellten Urkunde über zwei Hufen Landes vor Kohlenfelde aufgeführt.

In einem andern, dem nämlichen Kloster ausgestellten Briefe vom Jahre 1244 über fünf Hufen Landes zu Westen wird der Gemahlin Ermentrud und der sechs Söhne und dreier Töchter Zustimmung auf die nämliche Weise erwähnt.

Beide, vermuthlich aus dem loccumschen Archive entnommene Urkunden finden sich in Grupen's handschriftlicher Sammlung zur Geschichte der Grafen von Wunstorf, Hoya, Eberstein, Dassel und anderer. Diese Sammlung ist mit der grupenschen Bibliothek dem Königlichen Oberappellationsgerichte zu Zelle zu Theil geworden, und verdanke ich die Benutzung derselben der Gefälligkeit des Herrn Bibliothekars, Protonotars Blauel. Beide hier erwähnte Urkunden sind noch ungedruckt, und liefere ich sie daher im Anhange.

Im Jahre 1244 wurden Graf Adolph (II.) und dessen Söhne, Ludolph und Adolph, mainzische Burgmänner in dem Schlosse Gieselwerder. Des Heidenreichs und der andern Söhne wird dabei nicht gedacht. [63])

Hermann erscheint 1260 bei der Postulation des Prinzen Otto von Braunschweig zum hildesheimschen Bischof als Domherr zu Hildesheim unter den Subdiaconen. [64]) Urkunden, welche der übrigen Brüder, des Reinolds und Hartmanns nach 1244 erwähnten, sind mir nicht vorgekommen.

[63]) Wencks Urkundenbuch zum 2. Bande der hessischen Geschichte № CCVII. S. 160.

[64]) Postulationsurkunde vom 9. October 1260. Beilage zur peinschen Geschichte № 2.

In einer Urkunde ohne Datum und in einer andern von 1251 wird die Überlassung derjenigen zwei Hufen, von denen das Diplom von 1240 spricht, dem Kloster Lo:cum bestätigt. In dem ersten treten Adolph und Ludolph mit ihrer Mutter, die, statt Ermentraut, Clementia genannt wird, und in der zweiten die Brüder Adolph und Ludolph allein, ohne Erwähnung von Brüdern oder Schwestern auf.

Wenn man diese Urkunden mit den beiden, vom Vater ausgestellten vergleicht, kann es keinen Zweifel leiden, daß Ermentraut und Clementia eine Person sind, und nur der Verfasser des Diploms jene Namen in diesen übersetzt hat. Beide Urkunden folgen aus der erwähnten grupenschen Sammlung im Anhange. Herr von Spilcker allegirt dieselben in seinem Beitrage zur Geschichte der Grafen von Dassel im vaterländischen Archive, 1834, B. II. № II., S. 28.

Wenck verheirathet eine von diesen Schwestern an Bartholb von Schonenberg, die mit einem Theile der dasselschen Güter im hessischen Sachsen ausgestattet sein soll. Er bezieht sich aber nur ohne den Namen anzugeben auf einen in seinen Händen befindlichen Auszug aus einer deutschen Urkunde. Diesen Auszug theilt er jedoch nicht mit und äußert sich eben so wenig über die Glaubwürdigkeit des bezognen Documents. Bloß die in dem Auszuge erwähnten, zum Brautschatze überwiesenen, in der Umgegend des hessischen Amts Zierenberg belegen gewesenen Orte werden namentlich angegeben.[65]) Eine nähere Erörterung dieser Thatsache hat für die dasselsche Geschichte kein Interesse und kann daher übergangen werden.

Wer von den beiden Brüdern der ältere gewesen sei, läßt sich nicht gewiß bestimmen. Die vorhin angezognen Urkun-

[65]) Hess. Gesch. B. II. §. LIX. S. 882 und Note.

den ergeben, daß bald der eine, bald der andere Bruder, doch meistens Adolph zuerst genannt wird.

Adolph (III.) besaß Dassel, Ludolph (III.) Nienover und die Güter im hessischen Sachsen. Jener kommt wenig in Urkunden vor, dieser desto mehr; denn er war vorzüglich thätig, die ihm angefallenen Familiengüter zu veräußern. Der Grund liegt wahrscheinlich darin, daß er seinen Sohn Berthold früh verlor und nur eine Tochter, Drudecke, hatte, die mit dem Grafen Ludewig von Eberstein verheirathet war. Wenn die Familiengüter an die dasselschen Agnaten fallen mußten, sofern sie bei seinem Ableben in seinem Besitze blieben; so war der Fall anders, wenn er sich durch den Verkauf derselben an mächtige Nachbarn in den Besitz von Baarschaften gesetzt hatte, die seiner Tochter nicht streitig gemacht werden konnten.

Doch ist nicht zu läugnen, daß aus einer im Jahre 1285 ausgestellten Urkunde, deren Inhalt §. 13. verkommen wird, zu erhellen scheint, daß sich Ludolph wenigstens zu jener Zeit und nach seinem eignen Geständnisse nicht besonders vermögend, mindestens nicht bei baaren Mitteln befand. Dieser Umstand reimt sich nicht ganz wohl mit der obigen Hypothese. Indeß erhellt auch nichts, welches einen so starken Vermögensabfall, der den Grafen zu den von ihm vorgenommenen enormen Veräußerungen hätte drängen können, einigermaßen anscheinend machte, und so mögte doch der Inhalt jener Urkunde der zuerst geäußerten Vermuthung nicht alles Gewicht entziehen.

Die Existenz der beiden vorhergenannten Kinder und das frühe Ableben des Sohnes, auch der Taufname der Gemahlin Ludolphs (III.) läßt sich urkundlich nachweisen. Die Tochter Drudecke wird als Ehegenossin des Grafen Ludewig von Eberstein in einem Diplome bezeichnet, in welchem dem Kloster Fredelsloh das Obereigenthum der voigteilichen Rechte, welche

vorhin Johann von Gladebeck zustanden, übertragen wird. [66]) Der Sohn Berthold und die Gemahlin Reginheid werden in einer Urkunde von 1262 erwähnt, in welcher Graf Ludolph Johann Stolten und dessen Frau Ida mit der Vogtei über zwei Hufen, dem Kloster Hilwartshausen zugehörigen Länderei belehnt. [67])

Der Familienname der Reginheid läßt sich dagegen nicht auf gleiche Weise bekunden. Indeß hat es Wenck sehr wahrscheinlich gemacht, daß sie eine Tochter Bertholds Herrn von Schonenberg gewesen sei. Er trägt seine Gründe in der Geschichte der Dynasten dieses Namens vor und sie sind in der Kürze folgende: Der Name von Schonenberg und von Dassel wird bald zugleich, bald einer von diesen allein von Ludolph (III.) geführt. (Der Beweis dieser Thatsache wird nachher vorkommen.) Kein anderes Glied der dasselschen Familie bediente sich dieses Beinamens, selbst der eigne Bruder Adolph nicht. Der Gebrauch, sich von zweien

[66]) Scheidts A. u. Z. zu Moser. S. 597. Das in der Note (*) abgedruckte Diplom, dessen Inhalt oben angegeben ist, hat das Jahr 1230. Indeß kann dieses nicht richtig sein, da die im Texte unter der Rubrik: **Ludovicus comes de Everstein testatur nurum suam iuribus in advocatiam Fredelslvensen renuntiasse;** abgedruckte Urkunde vom Jahre 1272 datirt. Bis 1244 lebte Ludolphs Vater und hatte den Besitz und die Disposition über die Familiengüter. Jener konnte daher 1230 nicht darüber verfügen und wie würde es zu reimen sein, daß noch zwei und vierzig Jahre nach der Verheirathung des jüngern Grafen Ludewig von Eberstein dessen Vater, der ältere Graf Ludewig, ein Zeugniß über eine Handlung seiner Schwiegertochter ausstellt? Es ist daher bei der Mittheilung des Hauptdocuments irgend ein Schreibfehler vorgefallen und solches ebenfalls in die siebenziger Jahre des dreizehnten Jahrhunderts zu setzen, welches auch von Wenck in d. H. G. B. II. §. LIX. S. 884 stillschweigend geschehen ist. Vergl. Wolf das Geschlecht der edeln Herren von Rosdorf, §. 17.

[67]) G. L. Boehmer observ. jur. can. № VI. Beilage XIV.

Schlössern zugleich zu schreiben, war in jener Zeit nicht anders üblich, als wenn ein Graf oder Dynast ein zweites Schloß durch Heirath oder Kauf an sich brachte oder wenigstens einen Anspruch darauf erwarb und Rechte dieser Art bethätigen wollte. Der Name Berthold, den Ludolphs Sohn führte und der im dasselschen Hause nicht gewöhnlich war, scheint auf den Großvater Berthold von Schonenberg hinzuweisen und endlich Adolphs Dispositionen über das Haus Schonenberg sich nur aus wirklichen, oder aus vermeintlichen, von seiner Frau auf ihn oder seine Tochter, gekommenen Erbrechten erklären zu lassen. [68])

Dieser Bemerkung über das Geschlecht der Reginheid bedurfte es theils zur Erklärung des Beinamens von Schonenberg, den Ludolph führte, theils in Beziehung auf seine Dispositionen über Güter in dem hessisch-sächsischen Gaue, die um deßwillen einer besondern Erwähnung bedürfen, weil dieser Güterbesitz, dessen früher zum Erweise der Abkunft des dasselschen Hauses von der nordheimschen Familie gedacht ist, hier dargethan worden ist.

§. 10.

Dieses vorausgeschickt sind die mannichfachen Veräußerungen der Familiengüter, die von unserm Ludolph ausgingen und seines Bruders Großsohn nur das heutige Amt Hunnesrück mit der Stadt Dassel übrig ließen, näher in's Auge zu fassen. Den Anfang machte der am 17ten April 1268 geschlossene Verkauf des Hofes Holzhausen mit aller Oberherrlichkeit, Gerichtsbarkeit und Zuständigkeit an Anton Probst zu Hilwartshausen und den dasigen Convent unter Einwilligung aller Interessenten; [69]) des noch im vorigen Jahre namentlich gedachten Sohnes Barthold geschieht keine Erwäh-

[68]) H. G. Bd. II. §. LX. S. 898.
[69]) Scheidt in den Anm. und Zusätzen zu Moser. S. 601.

vorhin Johann von [illegible]us die Vermuthung, daß er schon [illegible]
Der Sohn Be[illegible]gangen sei.
in einer Urk[illegible]ird des Sohnes in der lehnsherrlichen Bestä-
Johann St[illegible] zwischen Ludolph von Esbeck und dem Kloster
zwei Huf[illegible]er einen Hof in Rottorf geschlossenen Verkaufs
belehnt [illegible]acht. Sie ist im Jahre 1268 von Ludolph und
[illegible]bruders Sohne Adolph ertheilt und es wird die Zu-
auf [illegible]ung Simons und anderer Erben ausdrücklich ange-
r[illegible] Ein darunter als Zeuge namhaft gemachter frater
Bertholdus de Dasle vom Predigerorden gehört zu der
noch blühenden niederadelichen Familie von Dassel, davon mit-
unter bei den Verhandlungen der Grafen von Dassel einige
als Zeugen erscheinen. (Vergl. die §. 8. Note 48 angezogene
Urkunde.) Merkwürdig ist bei dieser Bestätigung, daß sie
der Bruderssohn und nicht der noch lebende Bruder Adolph
(III.) mit vollzogen hat.[70])

Ein Jahr nachher, 1269, fangen die Verhandlungen über den Verkauf des Schlosses Nienover und des Sollings an. Ludolph und der ebengedachte Sohn seines Bruders Adolph (III.) gingen von dieser Zeit an damit um, diese wichtige Besitzung dem Herzog Albrecht dem Großen von Braunschweig zuzuwenden. Die erste darüber vorhandene Urkunde ist das Refutationsschreiben Ludolphs, der als Graf von Nienover auftritt und Adolphs, der sich als filius fratris sui comes de Dasle bezeichnet, an König Richard, worin sie jene Güter dem Reiche, unter der Bedingung der Wiederverleihung an Herzog Albrecht von Braunschweig, aufsagen. Das Schreiben ist von Duderstadt am Tage Johannes des Evangelisten 1269 datirt.[71])

Ludolphs Sohn Berthold, dessen 1263 nicht mehr gedacht

[70]) Derselbe vom Adel. Mant. doc. pag. 406.
[71]) Scheidt am zuerst a. O. S. 574.

tritt auch in diesem wichtigen Schreiben, nicht als
...tant auf und, wenn man ihn in jener frühen Urkunde
..c den übrigen Mitinteressenten als stillschweigend einbe-
griffen betrachten wollte; so ergibt sich doch aus der Fassung
dieser Refutation die völlige Gewißheit seines damals bereits
erfolgten Ablebens.

Der oben vorausgeschickte Thatumstand und, daß Adolph
(III.) Ludolphs Bruder, sich „von Dassel“ schrieb, erhält
hieraus seine Bestätigung.

Die Abtretung von Nienover verzögerte sich indeß bis
zum Jahre 1303, und in mehren Urkunden, die gleich werden
erwähnt werden, ist immer noch von dem zu erwartenden
lehnsherrlichen Consense die Rede. Ludolphs Bruder Adolph
(III.) war 1269 noch am Leben, denn erst 1274 wird er als todt
angeführt, und hatte eben so wenig den Refutationsbrief mit
ausgestellt, als seiner dazu gegebenen Einwilligung gedacht
wird. Vermuthlich waren also Bedenklichkeiten eingetreten,
welche die Gewährung des fraglichen Gesuchs verhinderten.
Dieses und daß grade der mangelnde Consens eines Agnaten
der Refutation im Wege war, wird aus andern Umständen
wahrscheinlich. Wir haben nämlich zwei Urkunden, welche
ergeben, daß zu einer andern Refutation, welche von Ludolph
allein ausgieng und den halben Solling und die Hälfte der
Zölle zu Höxter, Wambeck und Bodenfelde betraf, die könig-
liche Zustimmung einging.

Beide Urkunden sind zu Berthamsted in England am
20. Januar 1270 ausgestellt. Die eine (unter den Beilagen
№ IX.) ist an den Refutanten Graf Adolph, und die andere
an den zu belehnenden Herzog Albrecht den Großen gerichtet.
In jener wird unter Bezeichnung der refutirten Gegenstände,
so wie sie hier angeführt sind, die Auflagung genehmigt, in
dieser aber nur ein feodum conductum et theloneum
quoddam genannt, was Graf Adolph refutirt habe und die

nung und entsteht daraus die Vermuthung, daß er schon damals mit Tode abgegangen sei.

Ebenfalls wird des Sohnes in der lehnsherrlichen Bestätigung eines zwischen Ludolph von Esbeck und dem Kloster Marienthal über einen Hof in Rottorf geschlossenen Verkaufs nicht gedacht. Sie ist im Jahre 1268 von Ludolph und seines Bruders Sohne Adolph ertheilt und es wird die Zustimmung Simons und anderer Erben ausdrücklich angeführt. Ein darunter als Zeuge namhaft gemachter frater Bertholdus de Dasle vom Predigerorden gehört zu der noch blühenden niederadelichen Familie von Dassel, davon mitunter bei den Verhandlungen der Grafen von Dassel einige als Zeugen erscheinen. (Vergl. die §. 8. Note 48 angezogene Urkunde.) Merkwürdig ist bei dieser Bestätigung, daß sie der Bruderssohn und nicht der noch lebende Bruder Adolph (III.) mit vollzogen hat. [70])

Ein Jahr nachher, 1269, fangen die Verhandlungen über den Verkauf des Schlosses Rienover und des Sollings an. Ludolph und der ebengedachte Sohn seines Bruders Adolph (III.) gingen von dieser Zeit an damit um, diese wichtige Besitzung dem Herzog Albrecht dem Großen von Braunschweig zuzuwenden. Die erste darüber vorhandene Urkunde ist das Refutationsschreiben Ludolphs, der als Graf von Rienover auftritt und Adolphs, der sich als filius fratris sui comes de Dasle bezeichnet, an König Richard, worin sie jene Güter dem Reiche, unter der Bedingung der Wiederverleihung an Herzog Albrecht von Braunschweig, auffsagen. Das Schreiben ist von Duderstadt am Tage Johannes des Evangelisten 1269 datirt. [71])

Ludolphs Sohn Berthold, dessen 1263 nicht mehr gedacht

[70]) Derselbe vom Adel. Mant. doc. pag. 406.

[71]) Scheidt am zuerst a. O. S. 574.

wurde, tritt auch in diesem wichtigen Schreiben, nicht als Mitrefutant auf und, wenn man ihn in jener frühen Urkunde unter den übrigen Mitinteressenten als stillschweigend einbegriffen betrachten wollte; so ergibt sich doch aus der Fassung dieser Refutation die völlige Gewißheit seines damals bereits erfolgten Ablebens.

Der oben vorausgeschickte Thatumstand und, daß Adolph (III.) Ludolphs Bruder, sich „von Dassel“ schrieb, erhält hieraus seine Bestätigung.

Die Abtretung von Rienover verzögerte sich indeß bis zum Jahre 1303, und in mehren Urkunden, die gleich werden erwähnt werden, ist immer noch von dem zu erwartenden lehnsherrlichen Consense die Rede. Ludolphs Bruder Adolph (III.) war 1269 noch am Leben, denn erst 1274 wird er als todt angeführt, und hatte eben so wenig den Refutationsbrief mit ausgestellt, als seiner dazu gegebenen Einwilligung gedacht wird. Vermuthlich waren also Bedenklichkeiten eingetreten, welche die Gewährung des fraglichen Gesuchs verhinderten. Dieses und daß grade der mangelnde Consens eines Agnaten der Refutation im Wege war, wird aus andern Umständen wahrscheinlich. Wir haben nämlich zwei Urkunden, welche ergeben, daß zu einer andern Refutation, welche von Ludolph allein ausgieng und den halben Solling und die Hälfte der Zölle zu Höxter, Wambeck und Bodenfelde betraf, die königliche Zustimmung einging.

Beide Urkunden sind zu Berthamsted in England am 20. Januar 1270 ausgestellt. Die eine (unter den Beilagen № IX.) ist an den Refutanten Graf Adolph, und die andere an den zu belehnenden Herzog Albrecht den Großen gerichtet. In jener wird unter Bezeichnung der refutirten Gegenstände, so wie sie hier angeführt sind, die Auffagung genehmigt, in dieser aber nur ein feodum conductum et theloneum quoddam genannt, was Graf Adolph refutirt habe und die

Belehnung damit versprochen. Letztere ist kein wirklicher Lehnbrief, wie Scheidt glaubt, sondern nur eine Zusage einer zu ertheilenden Belehnung, wie die Ansicht klar ergibt. [72])

Auf diese Verhandlung folgte im Jahre 1272 eine Abtretung der Hälfte der gräflichen Rechte oder der Comecie über den halben Solling und der Hälfte des Waldes selbst, mit allen freien und aufgetragenen Gütern, Einkünften, Nutzungen und allen Zubehörungen, nur mit Ausnahme von zwölf namentlich bezeichneten Orten zum freien und beständigen Besitze Herzogs Albrecht des Großen. Die Urkunde ist am Vortage Valentini zu Duderstadt ausgestellt und vermeldet keinen für diese Güter zu erlegenden Kaufpreis. [73])

Im Jahre 1274 war Adolph (III.) nicht mehr am Leben und es wurde die Verhandlung wegen der Refutation von Nienover wieder aufgenommen. Die Urkunde, welche davon Nachricht giebt, haben Ludolph unter dem Titel Graf von Nienover und Adolph mit dem Beisatze: **filius fratris sui Adolfi, bone memorie, eadem gracia comes de Dasle** — ausgestellt.

Beide Grafen versprechen darin, daß sie das Schloß Nienover und den Wald, Solling genannt, mit allen Rechten und Zubehörungen, so lange im Lehnsbesitze haben und behalten wollen, bis diesen ihnen zuständigen Lehnsbesitz Herzog Albrecht im Stande sein werde, vom Reiche zu erhalten. Zugleich verzichten sie auf alle Ansprüche, die ihnen an der Stadt Einbeck und der Grafschaft Billingstatt zuständen, oder zuständig sein könnten und überhaupt auf alle Anfoderungen,

[72]) Das Rescript König Richards an Ludolph von Dassel gibt Gebauer in den Beilagen zu Richards Lebensgeschichte № LVII. S. 408. und das, an Herzog Albrecht gerichtete, Scheidt a. a. O. S. 575 als Lehnbrief.

[73]) Scheidt ebendaselbst, S. 577.

die von ihnen aus irgend einem Grunde gegen den Herzog aufgestellt werden mögten.

Die Urkunde ist zu Duderstadt in der Octave Johannes des Evangelisten 1274 ausgestellt. [74]) Sie scheint eine Erneuerung der frühern Verbindlichkeiten beider Refutanten nach Adolphs (III.) Tode zu enthalten und die Vollziehung von dem lehnsherrlichen Consense einstweilen abhängig zu machen.

Vermuthlich gab der im September 1279 erfolgte Tod Herzogs Albrecht und die in den vorherigen Jahren stattgehabten kriegerischen Unruhen der endlichen Vollziehung des Vertrages einen Anstand, den die Minderjährigkeit der hinterbliebenen Söhne des verstorbenen Herzogs verlängerte.

Wir finden im Jahre 1303 den Grafen Otto von Waldeck im Besitze des Gegenstandes der frühern Verhandlungen. Wahrscheinlich waren ihm solche unterpfändlich eingeräumt, weil Graf Ludolph durch die Refutation nicht früh genug zu seinem Zwecke, der Erhebung einer ansehnlichen Summe baaren Geldes, hatte gelangen können.

Otto verkauft nunmehr, mit Zustimmung seines Vetters Grafen Simon von Dassel, das Schloß Nienover dem Herzog Albrecht dem Feisten für achtzehnhundert Mark reines Silbers. Vorbehalten wird die Leibzucht der Gräfin Ermengard von Dassel bis zu ihrem Ableben und die außerhalb der zu Nienover gehörenden Comecie belegenen Lehngüter.

Die Verkäufer verpflichteten sich auch, das Schloß und die Comecie, wenn es der Herzog wünschen sollte, so lange als Lehn unter sich zu behalten, bis die formelle Resignation erfolgt und für den neuen Erwerber die Belehnung erwirkt sein würde. [75])

[74]) Scheidt a. a. O. S. 578.
[75]) Scheidt a. a. O. S. 580.

Paderborn, ein geborner Graf von der Lippe. Weil aber beide von Mainz zu Lehn gingen, so konnte der Ankauf ohne lehnsherrliche Einwilligung auf eine rechtsverbindliche Weise nicht zu Stande kommen.

Darüber wurden Verhandlungen eingeleitet, die jedoch bei Simons Lebzeiten nicht beendigt wurden. Dieser starb 1277 und sein Nachfolger, der oben erwähnte Otto, setzte solche fort und brachte sie im Jahre 1279 zu Ende. Eine über diesen Vertrag sprechende Urkunde ist vorhanden, welche die Erwerbung der hier fraglichen Gegenstände von dem Grafen Ludolph von Dassel unzweifelhaft ausspricht.

Es wird darin festgesetzt, daß die Comecie, welche der Bischof Simon von dem Grafen von Dassel erkauft habe, mit dem Schlosse Schartenberg von Mainz zu Lehn gehe und daß deßhalb die Hälfte davon der Lehnsherrschaft verbleiben und daß er, Bischof Otto, den Fußtapfen seines Vorgängers Simon folgend eben diese Hälfte der mainzer Kirche wirklich übertrage. Noch wird hinzugesetzt, der Bischof Otto wolle sich bemühen, auch das Schloß Grebenstein an sich zu bringen — von wem? wird nicht gesagt — und dabei im voraus versprochen, nichts damit vorzunehmen, was dem Wohlgefallen des Erzbischofs und seines Capitels entgegen sein könnte.

Die Urkunde ist bei Ameneburg im Jahre 1279 ausgestellt und der darin bezeichnet gewesene Monatstag nicht mehr leserlich. [80])

Die von Ludolph geschehene Veräußerung muß also vor, oder spätestens im Jahre 1277, in welchem der Tod des Ankäufers Simon erfolgte, zu Stande gekommen sein. Die Gegenstände derselben begreifen das jetzige Amt Zierenberg, wel-

[80]) de Gudenus Cod. dipl. T. I. pag. 774.

ches noch im siebenzehnten Jahrhunderte von dem Schlosse Schartenberg den Namen führte. [81])

§. 13.

Ludolph kommt noch bis zum Jahre 1288 vor.

Im Jahre 1285 stellte er unter dem Namen von Schonenberg dem Kloster Stein eine Urkunde aus, vermöge deren er das Obereigenthum über eine halbe Hufe Landes in Oberhevenhausen, die Werner Stainbart von ihm zu Lehn trug, dem gedachten Kloster schenkte. Er erwähnt darin, daß er dem Kloster mehrfachen Schaden gethan habe, sowohl zu Volpringhausen, als dadurch, daß er dasselbe gehindert habe, seiner Gerechtsame, die man Achtwordt nenne, sich zu bedienen und er zu einem Ersatze dieses Schadens gehalten sein würde, wenn er dazu vermögend wäre (si nobis rerum suppeteret facultas) und daß daher diese Schenkung dem Kloster eine Vergütung gewähren solle. [82]) Die Erklärung des Grafen hinsichtlich seines Vermögens muß, bei den vielen Veräußerungen liegender Gründe nnd Gerechtsame auffallen, wenn man sie nicht für ein bloße Redensart halten will, um das Kloster, auf eine bequeme Weise, für viele Ansprüche mit Wenigem zufrieden zu stellen und dann würde man immer bei der oben §. 9. geäußerten Vermuthung über den Grund der auffallenden Vermögensverwaltung des Grafen stehen bleiben dürfen.

Derselbe wird in einer Urkunde der Herzöge Albert und Wilhelm von Braunschweig vom 25. August 1288 als ohne Lehnserben noch lebend angeführt.

Die Herzöge verschreiben in diesem Briefe dem Grafen Otto von Eberstein für einen Vorschuß von siebenhundert Mark gewisse Güter und den Zins aus dem ganzen Sollingwalde und geben das Versprechen, daß wenn der edle Graf Ludolph,

[81]) Wenck H. G. Bd. II. §. LIX. S. 888 auch §. XXXV. S. 370 und §. LVI. S. 688..

[82]) Wenck a. a. O. §. LIX. S. 884. Not. z.

Paderborn, ein geborner Graf von der Lippe. Weil aber beide von Mainz zu Lehn gingen, so konnte der Ankauf ohne lehnsherrliche Einwilligung auf eine rechtsverbindliche Weise nicht zu Stande kommen.

Darüber wurden Verhandlungen eingeleitet, die jedoch bei Simons Lebzeiten nicht beendigt wurden. Dieser starb 1277 und sein Nachfolger, der oben erwähnte Otto, setzte solche fort und brachte sie im Jahre 1279 zu Ende. Eine über diesen Vertrag sprechende Urkunde ist vorhanden, welche die Erwerbung der hier fraglichen Gegenstände von dem Grafen Ludolph von Dassel unzweifelhaft ausspricht.

Es wird darin festgesetzt, daß die Comecie, welche der Bischof Simon von dem Grafen von Dassel erkauft habe, mit dem Schlosse Schartenberg von Mainz zu Lehn gehe und daß deßhalb die Hälfte davon der Lehnsherrschaft verbleiben und daß er, Bischof Otto, den Fußtapfen seines Vorgängers Simon folgend eben diese Hälfte der mainzer Kirche wirklich übertrage. Noch wird hinzugesetzt, der Bischof Otto wolle sich bemühen, auch das Schloß Grebenstein an sich zu bringen — von wem? wird nicht gesagt — und dabei im voraus versprochen, nichts damit vorzunehmen, was dem Wohlgefallen des Erzbischofs und seines Capitels entgegen sein könnte.

Die Urkunde ist bei Ameneburg im Jahre 1279 ausgestellt und der darin bezeichnet gewesene Monatstag nicht mehr leserlich. [80])

Die von Ludolph geschehene Veräußerung muß also vor, oder spätestens im Jahre 1277, in welchem der Tod des Ankäufers Simon erfolgte, zu Stande gekommen sein. Die Gegenstände derselben begreifen das jetzige Amt Zierenberg, wel-

[80]) de Gudenus Cod. dipl. T. I. pag. 774.

ches noch im siebenzehnten Jahrhunderte von dem Schlosse Schartenberg den Namen führte. [81])

§. 13.

Ludolph kommt noch bis zum Jahre 1288 vor.

Im Jahre 1285 stellte er unter dem Namen von Schonenberg dem Kloster Stein eine Urkunde aus, vermöge deren er das Obereigenthum über eine halbe Hufe Landes in Oberhevenhausen, die Werner Stainbart von ihm zu Lehn trug, dem gedachten Kloster schenkte. Er erwähnt darin, daß er dem Kloster mehrfachen Schaden gethan habe, sowohl zu Volpringhausen, als dadurch, daß er dasselbe gehindert habe, seiner Gerechtsame, die man Achtwordt nenne, sich zu bedienen und er zu einem Ersatze dieses Schadens gehalten sein würde, wenn er dazu vermögend wäre (si nobis rerum suppeteret facultas) und daß daher diese Schenkung dem Kloster eine Vergütung gewähren solle. [82]) Die Erklärung des Grafen hinsichtlich seines Vermögens muß, bei den vielen Veräußerungen liegender Gründe nnd Gerechtsame auffallen, wenn man sie nicht für ein bloße Redensart halten will, um das Kloster, auf eine bequeme Weise, für viele Ansprüche mit Wenigem zufrieden zu stellen und dann würde man immer bei der oben §. 9. geäußerten Vermuthung über den Grund der auffallenden Vermögensverwaltung des Grafen stehen bleiben dürfen.

Derselbe wird in einer Urkunde der Herzöge Albert und Wilhelm von Braunschweig vom 25. August 1288 als ohne Lehnserben noch lebend angeführt.

Die Herzöge verschreiben in diesem Briefe dem G[illegible] Otto von Eberstein für einen Vorschuß von siebenhundert [illegible] gewisse Güter und den Zins aus dem ganzen Solling [illegible] und geben das Versprechen, daß wenn der edle Graf Lud[illegible]

[81]) Wenck H. G. Bd. II. §. LIX. S. 888 auch §. XXXV. S. [illegible] und §. LVI. S. 688.

[82]) Wenck a. a. O. §. LIX. S. 884. Not. g.

Belehnung damit versprochen. Letztere ist kein wirklicher Lehnbrief, wie Scheidt glaubt, sondern nur eine Zusage einer zu ertheilenden Belehnung, wie die Ansicht klar ergibt.[72])

Auf diese Verhandlung folgte im Jahre 1272 eine Abtretung der Hälfte der gräflichen Rechte oder der Comecie über den halben Solling und der Hälfte des Waldes selbst, mit allen freien und aufgetragenen Gütern, Einkünften, Nutzungen und allen Zubehörungen, nur mit Ausnahme von zwölf namentlich bezeichneten Orten zum freien und beständigen Besitze Herzogs Albrecht des Großen. Die Urkunde ist am Vortage Valentini zu Duderstadt ausgestellt und vermeldet keinen für diese Güter zu erlegenden Kaufpreis.[73])

Im Jahre 1274 war Adolph (III.) nicht mehr am Leben und es wurde die Verhandlung wegen der Refutation von Rienover wieder aufgenommen. Die Urkunde, welche davon Nachricht giebt, haben Ludolph unter dem Titel Graf von Rienover und Adolph mit dem Beisatze: **filius fratris sui Adolfi, b o n e m e m o r i e, eadem gracia comes de Dasle** — ausgestellt.

Beide Grafen versprechen darin, daß sie das Schloß Rienover und den Wald, Solling genannt, mit allen Rechten und Zubehörungen, so lange im Lehnsbesitze haben und behalten wollen, bis diesen ihnen zuständigen Lehnsbesitz Herzog Albrecht im Stande sein werde, vom Reiche zu erhalten. Zugleich verzichten sie auf alle Ansprüche, die ihnen an der Stadt Einbeck und der Grafschaft Billingstatt zuständen, oder zuständig sein könnten und überhaupt auf alle Anfoderungen,

[72]) Das Rescript König Richards an Ludolph von Dassel gibt Gebauer in den Beilagen zu Richards Lebensgeschichte № LVII. S. 408. und das, an Herzog Albrecht gerichtete, Scheidt a. a. O. S. 575 als Lehnbrief.

[73]) Scheidt ebendaselbst, S. 577.

die von ihnen aus irgend einem Grunde gegen den Herzog aufgestellt werden mögten.

Die Urkunde ist zu Duderstadt in der Octave Johannes des Evangelisten 1274 ausgestellt. [74]) Sie scheint eine Erneuerung der frühern Verbindlichkeiten beider Refutanten nach Adolphs (III.) Tode zu enthalten und die Vollziehung von dem lehnsherrlichen Consense einstweilen abhängig zu machen.

Vermuthlich gab der im September 1279 erfolgte Tod Herzogs Albrecht und die in den vorherigen Jahren stattgehabten kriegerischen Unruhen der endlichen Vollziehung des Vertrages einen Anstand, den die Minderjährigkeit der hinterbliebenen Söhne des verstorbenen Herzogs verlängerte.

Wir finden im Jahre 1303 den Grafen Otto von Waldeck im Besitze des Gegenstandes der frühern Verhandlungen. Wahrscheinlich waren ihm solche unterpfändlich eingeräumt, weil Graf Ludolph durch die Refutation nicht früh genug zu seinem Zwecke, der Erhebung einer ansehnlichen Summe baaren Geldes, hatte gelangen können.

Otto verkauft nunmehr, mit Zustimmung seines Vetters Grafen Simon von Dassel, das Schloß Nienover dem Herzog Albrecht dem Feisten für achtzehnhundert Mark reines Silbers. Vorbehalten wird die Leibzucht der Gräfin Ermengard von Dassel bis zu ihrem Ableben und die außerhalb der zu Nienover gehörenden Comecie belegenen Lehngüter.

Die Verkäufer verpflichteten sich auch, das Schloß und die Comecie, wenn es der Herzog wünschen sollte, so lange als Lehn unter sich zu behalten, bis die formelle Resignation erfolgt und für den neuen Erwerber die Belehnung erwirkt sein würde. [75])

[74]) Scheidt a. a. O. S. 578.
[75]) Scheidt a. a. O. S. 580.

Damit gelangte denn endlich Rienover mit dem ganzen Sollinge an das Haus Braunschweig.

§. 11.

Gleichzeitig mit den Veräußerungen im Gau Suilbergi wurden von Ludolph die im hessisch-sächsischen Gaue belegenen Güter versilbert. Das Schloß Schonenberg oder der dem Graf Ludolph davon zustehende Theil wurde im Jahre 1273 mit dreißig Dörfern und den dem Verkäufer darüber zustehenden gräflichen Gerechtsamen nebst der Gerichtsbarkeit, den freien und lehnbaren Gütern, Hintersassen, Jagden und Fischereien, mit den Voigteien über die Güter der Klöster Lippoldsberg und Hilwartshausen an diesem Theile des Weserufers und die Voigtei über Hilwartshausen selbst, in ihrem ganzen Umfange und mit allen Rechten, wie sie dem Verkäufer und dessen Vorfahren zustand, der mainzischen Kirche gänzlich und ohne Vorbehalt verkauft und der lehnbare Theil dem mainzischen Offizial Hermann und dem Rathe zu Geismar refutirt, mit dem Versprechen, die Refutation in die Hände des Erzbischofs Werner oder seines Stellvertreters des Damprobsts zu wiederholen, sobald er, der Verkäufer, durch seine persönliche Gegenwart dazu Gelegenheit haben würde. Die voigteilichen Rechte zweier Vasallen, des Ritters Konrad von Bertholderode und Diederichs von Mense, über Güter des Klosters Hilwardshausen wurden unmittelbar an den Oberlehnherrn, den Erzbischof von Mainz verwiesen.

Am Ende der Urkunde werden die dreißig in der Comecie begriffenen Dörfer, welche das nachmalige Amt Hofgeismar ausmachen, namentlich aufgezählt.

Vorzüglich denkwürdig ist aber die nach versprochener Gewährleistung vorkommende Äußerung des Verkäufers, welche dessen Bruder Adolph (III.) betrifft. Et si, heißt es, Adolfum fratrem nostrum hujusmodi contractum contingat impugnari, ipsius erimus inimicus.

Die Urkunde ist am 13ten August 1273 ausgestellt und mit dem Siegel des Verkäufers, der sich als Ludolfus comes de Dassel, dictus de Schonenberg, aufführt, und der Stadt Geismar bestärkt. [76])

Jener, den Bruder Adolph betreffende Zusatz, liefert den wohl unbestreitbaren Beweis, daß hier, wenigstens größesten Theils, von wirklich alten dasselschen Stammgütern, nicht etwa von erheirathetem Vermögen des Verkäufers die Rede war.

Die Stadt Hofgeismar war schon früher ein Eigenthum der mainzischen Kirche; indeß durch diesen Ankauf bildete sich erst Stadt und Amt Hofgeismar, wie solche bis in's fünfzehnte Jahrhundert in deren Besitze blieben und dann in Gefolg der berühmten mainzer Fehde an Hessen übergingen. [77])

Der Verkauf von Schonenberg hatte hingegen keine Wirksamkeit. Konrad der zweite und dritte von Schonenberg, Zeitgenossen unsers Ludolphs, empfingen das ganze Schloß von Mainz zu Lehn und es blieb in den Händen des letztgenannten Vasallen, bis es ihm in einer Fehde mit dem Bischof Otto von Paderborn, einem gebornen Grafen von Rittberg, entrissen wurde. Die weitern Schicksale dieser Burg sind bei Wenck in der Geschichte der Dynastie von Schonenberg nachzusehen. [78])

§. 12.

Außer den an Mainz verkauften Gütern besaß Ludolph im hessisch-sächsischen Gaue noch das Schloß Schartenberg mit einer Comecie. Diese erhandelte der Bischof Simon von

[76]) Die angezogene, ihrem wesentlichen Inhalte nach angeführte, Urkunde ist vollständig abgedruckt in Gudenus cod. dipl. T. I. pag. 751.

[77]) Wenck H. G. Bd. II. §. LIX. S. 886.

[78]) H. G. Bd. II. §. LX. S. 896 u. f. Damit ist Scheidt in d. A. u. Z. zu Moser S. 101 zu vergleichen, mit dessen Berichtigung sich Wenck beschäftigt.

Paderborn, ein geborner Graf von der Lippe. Weil aber beide von Mainz zu Lehn gingen, so konnte der Ankauf ohne lehnsherrliche Einwilligung auf eine rechtsverbindliche Weise nicht zu Stande kommen.

Darüber wurden Verhandlungen eingeleitet, die jedoch bei Simons Lebzeiten nicht beendigt wurden. Dieser starb 1277 und sein Nachfolger, der oben erwähnte Otto, setzte solche fort und brachte sie im Jahre 1279 zu Ende. Eine über diesen Vertrag sprechende Urkunde ist vorhanden, welche die Erwerbung der hier fraglichen Gegenstände von dem Grafen Ludolph von Dassel unzweifelhaft ausspricht.

Es wird darin festgesetzt, daß die Comecie, welche der Bischof Simon von dem Grafen von Dassel erkauft habe, mit dem Schlosse Schartenberg von Mainz zu Lehn gehe und daß deßhalb die Hälfte davon der Lehnsherrschaft verbleiben und daß er, Bischof Otto, den Fußtapfen seines Vorgängers Simon folgend eben diese Hälfte der mainzer Kirche wirklich übertrage. Noch wird hinzugesetzt, der Bischof Otto wolle sich bemühen, auch das Schloß Grebenstein an sich zu bringen — von wem? wird nicht gesagt — und dabei im voraus versprochen, nichts damit vorzunehmen, was dem Wohlgefallen des Erzbischofs und seines Capitels entgegen sein könnte.

Die Urkunde ist bei Ameneburg im Jahre 1279 ausgestellt und der darin bezeichnet gewesene Monatstag nicht mehr leserlich. [80])

Die von Ludolph geschehene Veräußerung muß also vor, oder spätestens im Jahre 1277, in welchem der Tod des Ankäufers Simon erfolgte, zu Stande gekommen sein. Die Gegenstände derselben begreifen das jetzige Amt Zierenberg, wel-

[80]) de Gudenus Cod. dipl. T. I. pag. 774.

ches noch im siebenzehnten Jahrhunderte von dem Schlosse Schartenberg den Namen führte. [81])

§. 13.

Ludolph kommt noch bis zum Jahre 1288 vor.

Im Jahre 1285 stellte er unter dem Namen von Schonenberg dem Kloster Stein eine Urkunde aus, vermöge deren er das Obereigenthum über eine halbe Hufe Landes in Oberhevenhausen, die Werner Stainbart von ihm zu Lehn trug, dem gedachten Kloster schenkte. Er erwähnt darin, daß er dem Kloster mehrfachen Schaden gethan habe, sowohl zu Volpringhausen, als dadurch, daß er dasselbe gehindert habe, seiner Gerechtsame, die man Achtwordt nenne, sich zu bedienen und er zu einem Ersatze dieses Schadens gehalten sein würde, wenn er dazu vermögend wäre (si nobis rerum suppeteret facultas) und daß daher diese Schenkung dem Kloster eine Vergütung gewähren solle. [82]) Die Erklärung des Grafen hinsichtlich seines Vermögens muß, bei den vielen Veräußerungen liegender Gründe nnd Gerechtsame auffallen, wenn man sie nicht für ein bloße Redensart halten will, um das Kloster, auf eine bequeme Weise, für viele Ansprüche mit Wenigem zufrieden zu stellen und dann würde man immer bei der oben §. 9. geäußerten Vermuthung über den Grund der auffallenden Vermögensverwaltung des Grafen stehen bleiben dürfen.

Derselbe wird in einer Urkunde der Herzöge Albert und Wilhelm von Braunschweig vom 25. August 1288 als ohne Lehnserben noch lebend angeführt.

Die Herzöge verschreiben in diesem Briefe dem Grafen Otto von Eberstein für einen Vorschuß von siebenhundert Mark gewisse Güter und den Zins aus dem ganzen Sollingwalde und geben das Versprechen, daß wenn der edle Graf Ludolph,

[81]) Wenck H. G. Bd. II. §. LIX. S. 888 auch §. XXXV. S. 370 und §. LVI. S. 688..

[82]) Wenck a. a. O. §. LIX. S. 884. Not. g.

genannt von Schonenberg, mit Tode abgehen sollte, an die Ausleiher die Güter bis zur Wiederablösung durch Rückgabe des Pfandschillings fallen sollten, welche jener von den Herzögen unter sich hätte, nämlich Lippoldsberg, zu gr. und kl. Bodenfelde und Gotmersen. [83])

Diese Urkunde ergibt, daß die Verhandlung, welche am Vortage Valentini 1272 zu Duderstadt und die, welche ebendaselbst im Jahre 1274 in der Octave Johannes des Evangelisten mit Albrecht dem Großen Statt gehabt hatten, (§. 10. Not. 74. und 75.) zur Vollziehung gekommen waren und die Herzöge sich im Besitze des ganzen ihnen verkauften Sollings befanden. Auch erhellet daraus, daß die Ortschaften, welche sich in der Urkunde vom Jahre 1272 Ludolph vorbehielt und von der Abtretung ausnahm, wenigstens zum Theile braunschweigsche Lehne waren.

Später kommt Ludolph nicht mehr vor und der Letzte seines Hauses Graf Simon erscheint nun allein. Weder das Todesjahr Ludolphs, noch seines Neffen Adolphs (IV) läßt sich nachweisen. Sie treten in der Stille vom Schauplatze ihres Wirkens ab.

§. 14.

Graf Simon, der die Überreste des reichen Besitzthumes seiner Vorfahren an die hildesheimsche Kirche brachte, erscheint zuerst in einer Urkunde vom Jahre 1268, (§. 10. N. 71.) wovon vorhin schon die Rede gewesen ist.

1286 schenkt Heinrich Graf von Regenstein eine Hufe und sechs Morgen zu Hamersleben, die ihm mit allen Rechten von Graf Simon von Dassel übertragen waren, auf Bitten Johannes und Ludolphs von Jerxheim, dem Kloster Marienthal. [84])

1304 am 15. August (festo assumptionis Mariae) über-

[83]) Wencks Urkundenbuch zum II. B. d. H. Gesch. № CCXIII. S. 224.
[84]) Chronic. Marienth. bei Meibom in SS. T. III. pag. 267.

läßt er sein Allodium in Dassel und einen Zins von einer Mark an die ehrsamen Knapen, Ernst und Hermann Brüdern Hake, unter dem Lehnsverbande und mit der Befugniß zur Wiederablösung für fünf und zwanzig Mark von den Geldern, die er am nächsten Martinstage von dem Grafen Otto von Waldeck erhalten werde. Auf den Fall, daß durch Simons Vernachlässigung die Wiederablösung nicht erfolgen würde, sollten die Güter bei den Inhabern unwiderruflich verbleiben. [85])

Es scheint die ebengedachte Verpflichtung des Grafen von Waldeck, Martini 1304 gewisse Gelder an Simon zu bezahlen, mit den für Nienover zu empfangenden Kaufgeldern in einiger Verbindung zu stehen und dürfte man wohl daraus schließen, daß dem Letztern ein Theil davon gebührt habe.

Im Jahre 1308 schloß Graf Simon mit den nämlichen Brüdern, Ernst und Hermann Hake, einen ähnlichen Wiederkauf. Der Gegenstand desselben war ein Hof mit fünf Hufen Landes in und vor Dassel und der Zehnte aus dieser Länderei, nicht minder eine jährliche Rente von zwölf Solidis aus den casis fabricalibus des Grafen. [86]) Die Wiederkaufssumme waren fünf und zwanzig Mark und deren richtige Wiederbezahlung ward ebenfalls unter dem commissarischen Vertrage, daß, bei mangelhafter Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeit, die Güter unter dem Lehnsverbande bei den Wiederkäufern bleiben sollten, zugesagt. [87])

[85]) Falke Tr. Corb. pag. 911.

[86]) Falke l. c. pag. 913.

[87]) Unter den casis fabricalibus sind wahrscheinlich Hoch- oder Schmelz-Öfen zu verstehen. Fabrica heißt in der Latinität des Mittelalters, wie im Französischen Forge, sowohl Hoch- oder Schmelz-Öfen, als Schmiedewerkstadt. Wie Letzner im 8ten Buche seiner dasselschen Chronik Kap. 10. und 12. erzählt, wurde bereits in ältern Zeiten der Bergbau auf Eisenstein in der Grafschaft Dassel betrieben und es waren viele Hüttenwerke vor dem Sollinge vorhanden, die, wie Letzner vermuthet, wegen Abnahme

Die Familie Hake besitzt zwar noch ein kleines Gut in Dassel; indeß scheint dessen Erwerbung sich nicht aus diesem Vertrage herzuschreiben, da solches von der Herrschaft Plesse und nachmals von dem kasselschen Lehnshofe recognoscirt ward. (§. 33.)

§. 15.

Zwei Jahre nachher kam der wichtige Vertrag mit dem Bischof Siegfried von Hildesheim zu Stande, der die letzte dasselsche unmittelbare Besitzung, von der die Familie den Namen trug, mit den Gütern seiner Kirche vereinigte. Der Verkäufer und der Käufer stellten über ihre Leistungen und Gegenleistungen besondere Urkunden aus. Die des Verkäufers ist vom Sonntage Septuagesima 1310 datirt, die des Käufers vermeldet bloß das Jahr der Verhandlung, ohne eines Monatstages zu erwähnen. [88]) Beide befinden sich in dem Archive des vormaligen hildesheimschen Domcapitels und abschriftlich in Hofmanns hildesheimschen Antiquitäten. Scheidt hat sie mit den andern, früher schon angezogenen dasselschen Urkunden durch den Druck bekannt gemacht. [89])

des Ertrags der Waldungen eingingen. Zu seiner Zeit waren noch die Stellen sichtbar, wo sie früher sich befunden hatten. Man kann also, nicht ohne vielen Anschein, annehmen, daß auch dem Grafen Simon dergleichen Schmelzöfen, oder Eisenhütten, zustanden und er die daraus kommende Rente mit zum Gegenstande des Wiederkaufs machte, den er mit den Brüdern Hake abschloß.

[88]) Die Verkaufsurkunde des Grafen Simon ist ausgestellt in dem 1310ten Jahre des Sundages, wanne men legget Alleluja. Dieses ist der Sonntag Septuagesima, wo wegen der eintretenden Fasten, das Alleluja noch in der Vesper gesungen, dann aber bis Ostern eingestellt — niedergelegt — wird. Haltaus calendarium medii aevi pag. 42.

[89]) Die beiden Urkunden liefert Hofmann S. 977 und Scheidt in den Anmerkungen und Zusätzen zu Moser S. 581 u. f. Im domcapitularischen Archive liegen sie Kapf. 52. № 2. und 3., nach dem wolf=metternichschen Verzeichnisse.

Der Inhalt beider Urkunden ist, bis auf den Schluß des bischöflichen Briefes, wo noch von dem Falle eines Wiederverkaufs der Herrschaft an einen dritten und dem Ableben etwa zu bestellender Bürgen gehandelt wird, beinahe gleichlautend.

Als Gegenstand des Kaufs wird bezeichnet das Haus zu dem Hundesrügge und das Weichbild zu Dassel mit dem Eigenthume und aller Nutzung, mit der Grafschaft und dem freien Gute, namentlich dem Eigenthume dieser Dörfer: Reylingehausen, Hildeleveshausen, Dethersen, Selesen, Wolderickessen; und alles Eigne, das in der Grafschaft und in dieser Herrschaft liegt, welches dem Grafen gehörte, ledig und verliehen.

Das eigne Gut in der Grafschaft will der Graf von dem Bischofe zu Lehn nehmen, dazu soll ihm der Bischof zu Lehn geben die Kirchlehne zu Dassel und Mackensen und ein Burglehn mit zehn Mark Geldes mit dem Dorfe Nobedissen [90]) und einigen andern Einkünften, jedoch will der Graf das Burglehn in einer beliebigen Feste der Grafschaft sich wählen, auch Macht haben, den Hof mit einem andern zu besetzen, wenn er ihn nicht selbst bewohnen will, nicht minder solchen an einen andern Mann zu verkaufen, der ihn lehnrechtlich besitzen soll.

Der Steinberg mit acht Hufen Landes zu Oldendorf werden ganz vom Verkaufe ausgenommen und will der Graf Macht haben, zwölf von ihm lehnrührige Hufen in der Grafschaft anzukaufen, wovon ihm Bischof und Capitel das Eigenthum übergeben sollen. Die versetzten Güter sollen dem Bischofe mit dem nämlichen Losungsrechte zufallen, welches dem Grafen davon zugestanden hatte.

Der Bischof soll dem Grafen seine Jagd im Sollinge

[90]) Über die eingegangenen Dörfer des Amts Hunnesrück, zu denen Selesen oder Seelse und Nobedissen gehören, wird hernach §. 33. das Nöthige vorkommen

behüten [91]) und ihm die Fischerei in seinem Gewässer verstatten. Dieser will auch mit der Exemtion vom Godinge und dem Landgerichte seinen Gerichtsstand unmittelbar vor dem Bischofe haben und soll der Bischof weder die Feinde des Grafen zu sich laden, noch sie als Bürger aufnehmen.

Der Kaufpreis besteht in neunzehnhundert Mark Silber hildesheimschen Gewichts und Währung. Davon sollen Pfingsten des nämlichen Jahrs fünfhundert und Weihnachten darauf vierhundert Mark erlegt werden. Für die obigen eintausend Mark verpflichtet sich der Bischof jährlich einhundert Mark zu zahlen und zwar in der Art, daß 25 Klöster des bischöflichen Sprengels dem Grafen darüber Verschreibungen ausstellen, nach welchen jedes die Zahlung von vier Mark übernimmt. Erst nach zwei Jahren soll der Bischof die Befugniß haben, jährlich zwanzig Mark von dieser Rente mit zweihundert Mark abzulösen und der Graf gehalten sein, die Briefe von fünf Klöstern nach seiner Wahl zurückzugeben.

Der Graf machte sich endlich verbindlich, die Grafschaft einem von des Bischofs Mannen zu Lehn zu reichen, bis er die Belehnung vom Reiche bekommen würde.

Wie dem Grafen die Festhaltung dieses Vertrags zu sichern sei, sollten dessen Freunde: Bruder Burchard von Barby, Dechant Heinrich von Hildesheim, Probst Otto von dem Berge und Graf Heinrich von Regenstein bedünken und danach verfahren werden.

Die bischöfliche Verpflichtungsurkunde enthält noch zwei zum Vortheile des Grafen gereichende Clauseln.

Der Bischof verspricht nämlich: das Haus Hunnesrügge und die Grafschaft nicht anders zu verkaufen, oder zu versetzen, als daß damit zugleich dem Grafen sein Burglehn, sein

[91]) Scheidt lieset a. a. O. S. 585 beherden. Im Originale steht aber behöden.

Lehn gegebenes und sein lediges Gut in der Grafschaft verkauft sein solle, nach dem gemeinen Werthe. [92])

Außerdem macht der Ankäufer sich anheischig, daß, wenn r Vertrag mit Bürgen bestärkt werden sollte, in die Stelle rstorbener Bürgen, vier Wochen nach deren Ableben, andere, m Grafen annehmliche Bürgen gestellt werden sollten.

§. 16.

So lautet der in vielen Hinsichten merkwürdige Vertrag, r den Grafen aus der Reihe der unmittelbaren Reichsglieer unter die Vasallen des Bischofs setzte. Der Verkäufer rlor zwar die gräflichen Rechte mit der Burg Hunnesrück, llein er blieb ein ansehnlicher Gutsbesitzer und Lehnsherr seier bisherigen Vasallen. Nur mußte er freies und reichshnbares Gut vom Bischofe zu Lehn nehmen und seine Vaallen zu Aftervasallen des Bischofs machen. Bloß der Steinerg und acht Hufen zu Oldendorf, mit andern zwölf erst nzukaufenden Hufen wurden ihm als freies, nicht lehnbares Eigenthum vorbehalten und seine Lehnschaften noch mit dem Burglehne und zwei Kirchlehnen vermehrt.

Die Verkaufsbedingungen waren für den Grafen sehr günstig und schwerlich möchte der Bischof sich dazu verstanden haben, wenn ihm nicht die Kinderlosigkeit des Grafen die Hoffnung begründet hätte, bald die gesammten, als Lehn in dessen Benutzung verbleibenden Gegenstände selbst zu erwerben und zu benutzen.

[92]) Die hierauf Bezug habenden Worte lauten im Originale so:
„We em schollen ok nich verkopen dat Hus to deme Hunnes-
„rügge unde de Grafschop eynen andern manne edder uthset-
„ten, we en verkopen ome daymedde syn Borchlehn mit synen
„vorlegen Gude unde mit synen ledigen Gude, so wor he dat
„hefft in der Grafschop, na eynen meynen Landkope."
Ich kann darin keinen andern Sinn finden, als den im Texte angegebenen. Indeß, da die Stelle dunkel ist, gebe ich sie hier zur eignen Beurtheilung von Sachkundigen, in der Ursprache.

Von einer Bürgschaftsbestellung von Seiten des ankaufenden Theils für die sichere Festhaltung des Vertrags findet sich in den archivalischen Documenten keine Spur. Die Freunde des Grafen, denen die Beurtheilung seiner Sicherung durch den abgeschlossenen Kaufbrief anheimgestellt war, fanden vermuthlich keine Veranlassung, von dem Bischofe ein Mehres zu erheischen, als was er in dem Vertrage selbst übernommen hatte.

Einer Leibzucht der Gemahlin des Grafen, die für eine geborene Gräfin von Regenstein gehalten wird, erwähnt der Vertrag nicht. Vermuthlich sollte sie durch die vorbehaltenen Allodien und die Kaufgelder selbst wegen ihres Unterhalts im Witwenstande sichergestellt werden.

Die Feststellung einer jährlichen Rente von dem größern Theile des Kaufgeldes, deren Unablöslichkeit während zweier Jahre, und die nachherige Beschränkung der Ablösung auf zwanzig Mark jährlich spricht so wenig für einen verschuldeten Zustand des Verkäufers, daß vielmehr das Gegentheil daraus zu schließen ist.

Was Letzner von dem Übergange der Grafschaft Dassel an die hildesheimsche Kirche erzählt, trägt die Spuren der Erdichtung in sich und wird durch den hier dargestellten urkundlichen Hergang der Sache vollkommen widerlegt. Diese Erzählung völlig erdichteter Vorgänge aus spätern Zeiten gibt einen neuen rechtfertigenden Belag für das §. 1. über Letzners Glaubwürdigkeit gefällte Urtheil. Wenn er behauptet, daß die von Gittelde erst 1391 von dem Bischofe Gerhard von Berge ihre, auf den dasselschen Gütern stehenden Gelder erhalten hätten, so muß man auch dieser Behauptung keinen höhern Werth beilegen. [93]) So wenig die späte Auszahlung der Kaufgelder, als die angebliche Verschuldung, ist wahrscheinlich. (Vergl. §. 22.)

§. 17.

Zwar starb der Bischof Siegfried schon den 27. April 1310, also wenige Wochen nach dem Abschlusse des Kaufs und konnte weder die kaiserliche Belehnung erwirken, noch die stipulirte Zahlung leisten, welches Beides seinem Nachfolger, dem Freunde des Grafen Simon, dem Dechant Heinrich von Hildesheim, der nach Siegfried auf den bischöflichen Stuhl erhoben wurde, anheimfiel. Allein gerade daraus, daß dieser und, nach ihm, der andere in dem Kaufcontracte benannte Freund, der Probst Otto vom Berge, Bischof und Schuldner der Grafen wurde, läßt sich vielmehr auf eine Beschleunigung der Bezahlung desselben, als auf eine einundachtzigjährige Verzögerung derselben schließen. Der hildesheimsche Chronist sagt auch ausdrücklich, daß Bischof Heinrich von Woldenberge, der vorherige Dombechant, die Kaufgelder für Hunnesrück und Dassel gezahlt habe.[94])

Eben dieser Bischof erhielt von Heinrich VII. die Bestätigung des Verkaufs und die Belehnung mit der Grafschaft. Das darüber ertheilte Diplom ist am 6. September 1310 ausgestellt und im vormaligen domcapitularischen Archive noch vorhanden. Harenberg und Lauenstein haben davon Abdrücke geliefert.[95]) Sie sind aber nicht richtig und ist daher eine genauere Abschrift in den Beilagen enthalten.

So gelangte eine zur mainzer Diöcese gehörende Grafschaft[96]) unter die weltliche Botmäßigkeit der hildesheimschen Kirche und verblieb derselben, mit Ausnahme der durch die Stiftsfehde veranlaßten Unterbrechung ihres Besitzes, bis zur Erlöschung des weltlichen Principats ihrer Vorsteher.

[94]) Chr. Hild. in Leibn. SS. T. I. p. 758.

[95]) Hist. Gand. pag. 799. Hist. dipl. P. II. p. 56.

[96]) Wenck H. G. Bd. II. §. XXXIV. S. 354.
Wolf Hardenb. Gesch. B. I. Urkunden-Sammlung № LXXX

§. 18.

Graf Simon lebte noch geraume Zeit nach der Veräußerung seiner Grafschaft als Privatmann. Im Jahre 1319 am Vorabend des heiligen Remigius überließ er dem Burggrafen Ludewig von Hammerstein die bisherigen Lehngüter zu Engers und Bendorf frei von allem Lehnsverbande und stellte darüber für sich und seine Gemahlin Sophie am benannten Tage zu Göttingen eine Urkunde aus. [97])

1321 machte er dem Kloster Loccum ein Geschenk mit drei Hufen Landes, welche der Ritter Gerhard Clewere von ihm zu Lehn getragen hatte. Die noch ungedruckte Urkunde ist aus der grupenschen Sammlung im Anhange mitgetheilt (№ XI.) Im Jahre 1322 verfügte er über einen kleinen Zehnten vor Meilingehausen zum Besten dreier Schwestern von Odellevesen und nach deren Tode zu Gunsten des Klosters Frebelsloh. Die Urkunde, vom Tage des heiligen Gallus datirt, liefert Scheidt in den Nachrichten vom Adel. [98])

Von der Stiftung einer im Jahre 1317 von dem Grafen für sich im Dome zu Hildesheim bestellten Memoria, deren Lauenstein erwähnt, [99]) enthält das vormalige domcapitularische Archiv keine Spur. Dagegen bestärkt solches die Ächtheit der scheidtschen Anführung, daß sich Graf Simon im Mai 1325 ein Seelgerathe zu Amelungsborn gestiftet habe. [100]) Dreißig Mark vorbehaltener Rente von den dasselschen Kaufgeldern mußte der Rath zu Alfeld, der eine gleiche Summe zur bischöflichen Tafel zu entrichten hatte, an Graf Simon bezahlen. Diese wurden von ihm den Klöstern Amelungsborn und Lippoldsberge und der Brüderschaft des Kalands in Göttingen

[97]) Günthers Codex diplom. Rheno-Mosellan. III. Th. 1. Abtheil. № 99.

[98]) S. 19. Note 0. [99]) Hist. dipl. Hild. P. II. p. 56. [100]) Scheidt zu Moser S. 581 Note * Falke tradit. Corb. p. 904.

überwiesen, die bischöflichen Rechte der Einlösung dieser Rente aber vorbehalten. [1])

Im nämlichen Jahre (1325) übereignete Simon zum eignen Seelenheile und für dasjenige seiner Gemahlin und des Herzogs Otto von Braunschweig dem Stifte der Augustiner Chorherrn zu St. Bartholomäi zur Sülte vor Hildesheim verschiedene Güter in den Dörfern Lühnde, Bledeln und Göbringen, Amts Ruthe. Die noch nicht bekannte Urkunde erfolgt aus der angeführten grupenschen Sammlung im Anhange (№ XII.). Von dieser und der andern hier mitgetheilten Urkunde des Grafen Simon (№ XI.) gilt das, was von den spilckerschen Beiträgen zur dasselschen Geschichte §. 9. bemerkt ist.

Lauenstein setzt nach Letzner den Tod des Grafen Simon in das Jahr 1329. [2]) Dafür scheint eine von Harenberg in der gandersheimschen Geschichte angezogene, aber nicht vollständig gelieferte Urkunde des Herzogs Otto Largus von Braunschweig zu sprechen, vermöge welcher er der Abtei zu St. Blasien in Northeim im Jahre 1329 ihre Vorrechte und Freiheiten bestätigt und unter welcher ein Graf Simon von Dassel als Zeuge vorkommen soll. [3])

Es muß aber dabei irgend ein Irrthum obwalten, denn andere Urkunden ergeben es bestimmt, daß er im Jahre 1325 oder wenigstens vor dem 16ten Januar 1326 gestorben ist.

Im Jahre 1325 wiesen der Graf Simon und seine

[1]) Kapsel 52. № 6. Vergl. Wolf commentat. II. de archidiaconatu Nortunensi und die dazu gehörende Urkundensammlung, S. 21. № XXV.

[2]) Hist. dipl. Hild. l. c.

[3]) P. 707. Not. a. daselbst heißt es: Anno 1329 Otto dux Brunsvicensis, Alberti filius, coenobio S. Blasii Northemensi privilegia et jura confirmat. Testes: Simon comes de Dasle, Hermannus dominus in Plesse, Eebertus de Asseburg etc.
Datum Northem III. Kal. Mart.

Gemahlin Sophie dem Altare der glorreichsten Jungfrau Maria und der Apostel Petrus und Johannes in der Kirche zu St. Georg vor Göttingen jährlich eine halbe Mark Silber an, damit dort die missa de domina nostra und nach dem Ableben der Schenkgeber, deren Memorie durch den dasigen Kalandspriester gefeiert werden möge.[4]) In einer andern am Tage des Papsts Marcellus — den 16ten Januar — 1326 ausgestellten Urkunde erklären der Herzog Otto und Sophie Gräfin von Dassel Witwe, daß die 30 Mark, welche felicis recordationis dominus Simon, comes de Dassele von Seiten des Bischofs und des Domcapitels zu Hildesheim von dem Rathe zu Alfeld zu erheben und über welche er in seinem Testamente verfügt habe, sowohl für die sechs Jahre, in welchen die Gräfin diese Rente noch beziehen solle, als für die Folgezeit, zur Erfüllung des letzten Willens des Grafen, die Kalandsbrüder der Kirche zu St. Georg bei Göttingen, zu deren Genossenschaft sie und ihr Mann gehöre, in der Eigenschaft seiner Testamentsvollstrecker, eincassiren und verwenden sollten, weshalb ihnen diese Rente zugewandt und übertragen würde.[5])

Diese zu Göttingen vollzogene Urkunde, in welcher der Herzog die Gräfin seine geliebte Nichte nennt, bewahrheitet die obige Anführung über das Todesjahr des Grafen und widerlegt die letznersche Angabe, welche Lauenstein wiederholt, und wobei selbst Wenck und Rommel sich ohne weitere Erörterung beruhigt haben.[6])

[4]) Die Urkunde liefert nach der Urschrift die Zeit- und Geschicht-Beschreibung von Göttingen, Thl. III. S. 43.

[5]) Ebendaselbst S. 45. Von den Kalandsbrüderschaften ist die Abhandlung des Herrn Landsyndicus Vogell in Zelle im I. B. des vaterl. Archivs v. Spiel № XLVIII. und im II. B. № 3 nachzusehen.

[6]) Hessische Geschichte, B. II. §. LIX. S. 891. Hessische Geschichte, Thl. II. S. 76.

Die Wittwe lebte nach einer Anführung bei Hofmann in den hildesheimschen Antiquitäten noch 1329; denn der Bischof Otto von Woldenberg soll ihr in diesem Jahre drei Mark reines Silbers von dem Frohnzinse auf drei Jahre angewiesen haben, worüber jedoch keine Urkunde angezogen ist. [7])

Nach diesem Jahre wird auch der Gräfin nicht weiter gedacht. Urkundlich läßt sich der Tod derselben bis jetzt nicht nachweisen. Harenberg sagt zwar in der gandersheimschen Geschichte: sie sei, nach einem Diplome des Bischofs Otto von 1329, in diesem Jahre gestorben und es seien dem Domcapitel auf drei Jahre jährlich acht Mark reines Silbers angewiesen, um ihre Memorie zu halten [8]); allein er theilt das angezogne Diplom nicht mit und in dem wolf-metternichschen Verzeichnisse der Urkunden des domcapitularischen Archivs findet sich davon keine Spur.

Eben so wenig ist die Stätte bekannt, wo die Gebeine dieser letzten Überbleibsel eines erlauchten Hauses zur Ruhe gebracht sind. Selbst Letzner, der sonst von allen viel ältern dasselschen Familienbegebenheiten so genau unterrichtet sein will, wagt darüber nur Vermuthungen. Wahrscheinlich ist es jedoch, daß der Graf Simon eben in der Kirche zu St. Georg vor Göttingen, zu deren Kalandsbrüderschaft er gehörte, und deren Priester seine Testamentsvollstrecker waren, beigesetzt ist, vorzüglich, da sich seine Wittwe zur Zeit seines vermuthlichen Todes in Göttingen aufhielt.

Mit Simon sank der alte Wappenschild seines Hauses in die Gruft. Die Grafen und ihre Siegel gehören seit 1326 nur der Geschichte an. Einige Worte müssen also den Letztern noch gewidmet werden. Ein silbernes vierendiges Hirschgeweih im blauen Felde mit zwölf silbernen Bällen, wovon fünf innerhalb des Geweihes in Kreuzesform und sieben zu

[7]) a. a. O. S. 1065. [8]) a. a. O. S. 1395.



beiden Seiten außerhalb des Geweihes sich befanden, schmückten den gräflichen Schild. Auf dem Helme stand das vierendige silberne Geweih. Der Wappenschild stellt sich noch im Siegel der Stadt Dassel dar, und von 1743 bis 1808 beglaubigte auch das Amt Hunnesrück mit dem alten dasselschen Schilde seine Ausfertigungen (§. 30.). Letzner hat den Titel seiner dasselschen und einbeckschen Chronik mit dem alten dasselschen Wappen verziert und auf dem folgenden Blatte gibt er es noch richtiger und vollständiger. Eckstorm in der walkenriedschen Chronik S. 302 und Harenberg in den Kupfertafeln zu der gandersheimschen Geschichte, Tafel XXVI. № 8. liefern ebenfalls Abbildungen davon; jedoch sind nur auf der zweiten letznerschen Zeichnung die Bälle richtig gestellt.

§. 19.

Die bestrittene Frage: ob Einbeck zu dem Gebiete der Grafen von Dassel ursprünglich gehört habe und erst 1272 von Albrecht dem Großen erworben, oder schon ein Eigenthum Heinrich des Löwen gewesen sei? ist bisher unberührt geblieben. Sie darf jedoch in einer Geschichte des dasselschen Hauses nicht übergangen werden und dies veranlaßt die folgende Erörterung.

Daß Einbeck unter der Botmäßigkeit der Grafen von Dassel bis zum Jahre 1272 sich befand, durch Schatzungen von ihnen gedrückt, erst in diesem Jahre sich Albrecht dem Großen unterwarf, behaupten die corveiischen Annalen, Botho's Chronikon picturatum, und nach diesen Kranz und Letzner.[*)]

Wären diese Autoritäten allein vorhanden; so würde nicht viel darauf zu bauen sein. Was von Schnackenburger und Letzner zu halten sei, ist bereits oben vorgekommen und Kranz, der die Annalen des Erstern wahrscheinlich vor Augen

*) Leibnitz S. S. T. II. pag. 312. T. III. pag. 367. Kranz Saxon. Lib. VIII. Cap. 28. am Ende. Letzners Chronik v. Dassel und Einbeck, 1 B. 13. K. Bl. 12.

hatte, mögte wohl den Beweis so wenig erheblich verstärken, als auf Botho's Autorität viel zu bauen ist. Die behauptete Thatsache ist indeß, wenn man die Lage Einbecks im Gaue Suilbergi und dessen anfängliche geringe Bedeutsamkeit erwägt, an sich nicht unglaubwürdig.

Außerdem spricht aber dafür: die §. 10. angezogne Urkunde, in welcher Ludolph und Adolph, Grafen von Dassel, auf ihre Rechte über Einbeck und die comecia Billingenstadt, oder Billingessen verzichten. Beide Grafen müssen Rechte über Einbeck gehabt haben, sonst wäre kein Grund zum Verzichte vorhanden gewesen und Albrecht der Große würde keine Veranlassung gehabt haben, denselben zu verlangen und sich darüber eine Urkunde ausstellen zu lassen.

Noch in der pragmatischen Geschichte des Hauses Braunschweig nimmt daher, ohne Rücksicht auf die Einwürfe, welche Gruber, Eccard und Scheidt dagegen erhoben haben,[10] die letznersche Erzählung als richtig an und setzt hinzu, daß der Herzog in Person von der Stadt Besitz genommen habe.[11]

Die gedachten Einwürfe beruhen auf der oben §. 6. schon erwähnten Urkunde Friedrichs des Zweiten, in welcher er Heinrich dem Löwen den comitatum Utonis und das forestum in montanis, quae dicuntur Harz überträgt und dabei anführt, daß, nach der Übereinkunft des Uto mit dem Kaiser Konrad, diese Gegenstände derjenige der utonischen Nachkommen haben solle, welcher das praedium in loco qui Einbike vocatur, besitzen würde, und da Heinrich, der dieses praedium, in Einbike situm, jetzt zu Erbrecht besitze und von dem Grafen Uto und dessen Gemahlin Beatrix abstamme; so habe er, der Kaiser, nach der Verordnung seines Vaters und Vor-

[10]) Gruber in der Vorrede zur Zeit- und Geschicht-Beschreibung [illegible] Göttingen, S. 4. Eccard und Scheidt in d. O. G. T. III. [illegible]. 45. und Letzterer in den Zusätzen zu Moser, S. 326.

[11]) S. 106. a. a. O.

gängers, die Grafschaft des Uto und den Forst im Harze seinem Neffen Heinrich wirklich zu Lehn gegeben. [12])

Diese Urkunde widerlegt jedoch die corveiischen Annalen und die ihr folgenden Schriffsteller nicht. Es ist in derselben von einer Stadt Einbeck nicht die Rede, ja nicht einmal von dem Orte Einbeck, sondern von einem in demselben belegenen Landgute. Dieses wird ohne Grund für die nachherige Stadt Einbeck genommen, welche damals noch nicht vorhanden war, weil sie sonst als civitas, oder oppidum bezeichnet und nicht als ein bloßer Ort mit Namen Einbeck aufgeführt sein würde. Dieser Ort konnte unter die gräfliche Gerichtsbarkeit von Dassel gehören und doch eine Grundbesitzung eines andern gräflichen Hauses enthalten. Die Beispiele ähnlicher Verhältnisse sind nicht selten und es ist kein Grund vorhanden, warum diese mit der Vererbfällung des fraglichen Landguts auf Heinrich den Löwen sich ändern sollten.

Der Kanzler Reinold und sein Bruder Ludolph konnten diese Urkunde also unbedenklich mit vollziehen und sie gibt wenigstens keine Veranlassung, die letznersche Erzählung so bitter zu bestreiten, als es von Eccard und Scheidt geschehen ist.

Daß in Einbeck der sogenannte Grashof den Herzögen grubenhagenscher Linie noch im sechszehnten Jahrhunderte zustand und auf demselben von dem herzoglichen Beamten zu Rotenkirchen ein sogenanntes Manndiug mehre Male im Jahre gehalten wurde: ist aus Klinkhards historischen Nachrichten von dem Schlosse und Fürstenthume Grubenhagen zu ersehen. [13])

Vielleicht hängen diese Verhältnisse mit dem utonischen Landgute, welches Heinrich der Löwe besaß, zusammen.

[12]) O. G. l. c. pag. 468.
[13]) §. 12. und Beilage № VI.

Wenn Scheidt übrigens für seine Behauptung, daß die
rafen von Dassel erst bei dessen Achtserklärung sich der
tadt Einbeck angemaßt, allein den Besitz zu behaupten nicht
rmogt hätten, die corveiischen Annalen und die Verzicht-
istung von 1274 anführt; so stimmen diese Beweismittel
hlecht zu dem zu erweisenden Satze.

Die Annalen sprechen bloß von dem Bedrucke der dassel-
hen Grafen und dem Übergange der Stadt an den Herzog.

Von irgend einem andern Umstande ist nicht die Rede
nd in der Verzichtleistung von 1274 wird der Grund der
nsprüche der Verzichtenden völlig im Dunkeln gelassen.

Selchow und Hüne treten indeß in ihren Werken
er die vaterländische Geschichte der scheidtschen Ansicht ohne
eitere Prüfung bei.[14])

Der Herr von Holle dagegen, welcher in seiner Ab-
ndlung über den Stiftungsbrief des Klosters St. Michael
Hildesheim [15]) sich gelegentlich mit der streitigen Frage
schäfftigt, äußert eine eigne Meinung darüber.

Nach seiner Ansicht stand Hermann von Winzenburg nach
bgang des katelnburgschen Hauses dem Lisgau vor. Als er
Ungnade fiel und seine Lehne verlor, wurde dieser Gau
n benachbarten Grafen von Dassel übertragen. Diese ver-
ren denselben bei Hermanns Restitution ohne Entschädigung,
nd, wie Heinrich der Löwe die winzenburgschen Güter ererbte
nd besonders mit der Grafschaft des Uto 1157 beliehen wurde,
rblieb den Dasselern wegen ihres Interimsbesitzes dieser
rafschaft und der Stadt Einbeck ein Entschädigungsanspruch,
uf den sie 1274 Verzicht leisteten.

Indeß steht dieser Ansicht auch der Inhalt der Urkunde
on 1157 entgegen. Da diese nicht von der Stadt Ein-

[14]) Selchow Geschichte des Br. Hauses, §. 152. Hüne Geschichte des Königr. Hannover und Herzogth. Braunschw., S. 275.

[15]) Spangenbergs vaterl. Archiv. Jahrg. 1825, Heft 2. № XII. S. 196.

beck, sondern nur von einem Landgute, was an dem Orte Einbeck lag, redet; so kann man den katelnburgschen Besitz nicht auf die Stadt, sondern nur auf das Landgut beziehen. Ohnehin war dieses völlig allodial und nach Erbrecht auf Heinrich den Löwen, als Descendenten des Uto und der Beatrix, gelangt. Es hatte mit dem lehnbaren Comitate des Uto nichts zu thun, und, wenn es gleich nicht ohne Anschein ist, daß nach dem Erlöschen des katelnburgschen Hauses Hermann von Winzenburg dem Lisgau aus kaiserlicher Verleihung vorstand; so fiel deswegen das fragliche Erbgut nicht an ihn. Dieses ist nach der Urkunde selbst nicht der Fall gewesen. Durch Hermanns Ungnade und die etwaige, während derselben dem dasselschen Hause übertragene Verwaltung des Lisga, erwuchs diesen so wenig ein Besitz, als ein Anspruch hinsichtlich des katelnburgschen Erbguts, und daher kann die Verzichtleistung von 1274 auf Einbeck nicht auf die angezogene Weise erklärt werden.

Ich muß also mit Koch der ältern Meinung beitreten und dafür halten: daß Einbeck, zum Gau Suilbergi gehörend, unter der Herrschaft der Grafen von Dassel stand, bis sich die Einbecker Herzog Albrecht dem Großen unterwarfen und die dasseler Grafen zu seinem Besten auf ihre Anrechte verzichteten.

§. 20.

Nach dem Vorgange des Botho in dem Chronicon picturatum, [16]) welcher die Grafen von Dassel Rugreven nennt, haben neuere Historienschreiber, wie Letzner, Lauenstein [17]) und andre sie bald Raugrafen, bald Rügegrafen genannt.

[16]) Leibnitz. S. S. T. III. pag. 331. 367.

[17]) Letzners Hild. Chronik, III. B. Kap. 22. Hamelm. [illegible] fam. emort. L. I. pag. 671. Luca Grafensaal, S. 902. Harenb. hist. Gandersh. pag. 1394. Lauenst. hist. dipl. Hild. T. II. pag. 49.

Der neueste hildesheimische Historiograph, Blum, nennt : abwechselnd Rügegrafen und Raugrafen.[18])

Letzner erwähnt einer lächerlichen Sage über den Grund eser Benennung, die er selbst als abgeschmackt verwirft und e also ganz unberührt bleiben kann.

Er meint dagegen: Rügegraf bezeichne einen Vorsteher nes Rügegerichts und eines solchen Gerichtes, in welchem ffenbare Verbrechen gerügt, untersucht und bestraft seien, ären die Grafen von Dassel aus kaiserlicher Verleihung vorgesetzt gewesen.

Dieser Meinung treten Lauenstein und Blum bei.

Indeß weder der über den Ankauf der Grafschaft)assel abgeschlossene Contract, noch das kaiserliche der hildesheimschen Kirche ertheilte Bestätigungs- und Verleihungs-Diplom, weisen auf eine außerordentliche, damit verbundene räfliche Amtsgewalt hin, und es bemerkt schon Scheidt: es inde sich überall in keinem Diplome eine Spur, daß sich ie Grafen von Dassel den Titel von Raugrafen oder Rügegrafen beigelegt hätten, und daß von besondern Rügegrafschaften, von denen Letzner und Lauenstein handeln, sich keine geschichtliche Spur finde. Wenn sich, meint er, aus glaubwürdigen Urkunden der Gebrauch eines Titels dieser Art nachweisen ließe, mögte der von Raugraf dem eines Wildgrafen, den andere gräfliche Häuser führten, etwa gleichstehen, weil das Grafenamt der Dasseler sich grade über eine rauhe und waldige Gegend erstreckt habe.[19])

Scheidt hat nicht allein darin Recht, daß Spuren solcher Rügegerichte, von denen Letzner und Lauenstein den Namen der Rügegrafen herleiten, in der deutschen Geschichte vergeblich gesucht werden, sondern er macht auch auf die willkürliche

[18]) Hild. Gesch. I. S. 308. II. S. 372.

[19]) Anm. und Zusätze z. Moser. S. 217.

Übersetzung der Bothonischen Rugreven in Rügegrafen auf-merksam. Rugreve muß Raugraf übersetzt werden, und, wenn man aus Rugreve einen Rügegraf machen will, müssen für diese Übertragung wenigstens haltbare Gründe angegeben werden.

Doch seitdem Scheidt schrieb, ist, ungeachtet seines dafür ausgesprochenen Wunsches, noch keine Urkunde zum Vorschein gekommen, in welcher sich irgend jemand des dasselschen Hauses den Titel eines Rugreven oder Raugrafen beigelegt hätte. Dies Epithet beruhet bloß auf Botho's Autorität und so wenig Veranlassung vorhanden ist, sich deswegen mit wei-tern Erörterungen zu befassen; so wenig durfte man diese vermeinte Amtswürde ganz mit Stillschweigen übergehen. Da die bisherigen Bearbeiter der hildesheimschen Geschichte sich in der Nacherzählung unbegründeter Nachrichten oder erweislicher Mährchen treulich gefolgt sind; so ist auch die hier in Frage stehende Sage in den gemeinen historischen Ver-kehr übergegangen, und, wer nur den Grafen von Dassel als Vorbesitzer des Amts Hunnesrück kennt, weiß auch von ihrem Raugrafen- oder Rügegrafen-Amte zu sprechen. Um so mehr mußte der unhaltbare Grund, auf welchen sie sich stützt, auf-gedeckt und eine Partikel des Wusts von Sagen und Mährchen weggeräumt werden, mit welchem die hildesheimsche Geschichte so reichlich überschüttet ist.

§. 21.

Nach dieser letzten, die Vorbesitzer der Grafschaft betref-fenden, Bemerkung bleibt bloß diese der Gegenstand weiterer geschichtlicher Erörterung.

Sie war ein Theil der nicht unbedeutenden Besitzungen einer bischöflichen Kirche geworden, die zahlreiche Schlösser oder Häuser mit ihren Gebieten um sich vereinte, welche spä-ter mit dem Namen „Ämter“ bezeichnet wurden. So verschwand nach dem Ableben des Grafen Simon aus der gewöhnlichen

›rache der Schrift und der des Volks die Grafschaft Dassel
d was vorher mit diesem Namen bezeichnet war, hieß erst
ıs Haus —" und nachgehends "das Amt" "Hunnesrück."

Der Berg, auf welchem das Haus lag, heißt jetzt "der
›Denberg" und daß die Grafen von Dassel, oder deren Vor=
)ren, dessen Erbauer waren, geht schon aus dem oben ange=
ırten Kaufbriefe über die Erwerbung der Grafschaft hervor.

Wenn also Reutel [20]) und Andere behaupten, der Bischof
inrich von Woldenberg habe dies Castrum zuerst erbaut,
widerlegt sich diese Behauptung von selbst. Nach Kranz
te derselbe nur neue Festungswerke auf der Burg an, [21])
d ein Mißverständniß dieser Anführung scheint die reutel=
e Behauptung veranlaßt zu haben. Das hildesheimsche
ronikon, welches Leibnitz mittheilt, erwähnt dieser Anlagen
ht und sie sind daher wahrscheinlich nicht von Bedeutung
wesen.

Ob früher auf dem Burgberge bei Dassel ein altes
hloß der Grafen von Dassel gelegen habe, wie Letzner und
ırenberg behaupten, [22]) kann dahin gestellt bleiben. Bloß
r Name des Berges scheint zu dieser Behauptung eine Ver=
lassung gegeben zu haben. Harenberg konnte bei seinen
rsönlichen Nachforschungen Trümmer von Gebäuden auf
m Burgberge nicht entdecken.

Woher unser altes dasselsches Castrum den Namen
unnesrück erhalten habe, läßt sich nicht bestimmen. Etymo=
gien der alten Ortsnamen aufzusuchen, gehörte zu den Lieb=
ıgsbeschäfftigungen der alten Historienschreiber, und so gibt
:tzner an, daß die Feste, um Schutz gegen die Einfälle

[20]) Reutelii Hildeshemia in episcop. suis repraesentata bei Paullini in syntagmate rer. et antiqu. Germ. §. 36. pag. 98.

[21]) Metropol. pag. 238.

[22]) Letzners Chron. von Dassel, 1. B. Blatt 4. vers. Harenbergs handschriftl. Gesch. v. Hild., 1. B. 4. Cap. §. X.

der Hunnen zu gewähren, erbauet sei, und davon den Namen habe. Den Beweis davon bleibt er schuldig; und es ist wahrscheinlich, daß bloß der Name Hunnesrück, den vielleicht der Rücken des Berges führte, auf dem die Feste erbauet wurde, die letznersche Etymologie veranlaßt hat.

Blum gibt derselben auch keinen Beifall; wenn er aber hinzusetzt, daß eine alte königliche Schrift, worin des Schlosses Hunnesrück schon beim Jahre 826 Erwähnung geschehen sei, damit im offenbaren Widerspruche stehe; so wird man natürlich auf diese „alte königliche Schrift" und deren Nachweis sehr neugierig und um so überraschter und erstaunter, wenn man auf Letzners Worte zurückgewiesen wird, der an der schon angezogenen Stelle seiner dasselschen Chronik sagt:

> eine alte Schrift aus dem Kloster Corvei hält, daß Anno Christi 826 dieses Schloß allbereits gestanden, welches aber viele für unglaublich halten.

Diese Behauptung des Letzner, wiegt nach seiner eignen Meinung nicht einmal jene von ihm vorgetragene Etymologie auf. Eine schwankendere und unbestimmtere Beziehung auf eine Urkunde läßt sich nicht leicht denken und doch spricht ein neuerer Schriftsteller von einer widerlegenden „königlichen Schrift" als wenn er sie selbst gelesen hätte. Das heißt doch wirklich aus dem alten Mährchenkram ein neues Fabelwerk aufstutzen und die Geschichte verdunkeln, statt sie aufzuklären.

§. 22.

Daß von der Burg Hunnesrück und der Herrschaft Dassel, wie die alte Grafschaft schon in Urkunden von 1357 genannt wird, unter der geistlichen Herrschaft wenig mehr zu erwähnen sein werde, als der Wechsel der Pfandinhaber, darf man schon zum voraus erwarten. Indeß selbst hierüber sind die Nachrichten mangelhaft.

Der Bischof Heinrich von Braunschweig übergab mit Einwilligung seines Domcapitels im Jahre 1357 die Burg Hunnesrück mit der Herrschaft und dem Städtchen Dassel und dessen Weichbilde dem Heinrich von Gittelde für 900 Mark Silbers in unterpfändlichen Besitz auf vier Jahre und bestellte ihn für diese Zeit zum Voigte über den gedachten Bezirk. Barthold von Oldershausen trat für den Pfandinhaber als Bürge ein. [23])

Wie lange diese Pfandschaft gedauert habe, ist schwer zu bestimmen. Erst 1384 findet sich ein anderer Inhaber des Hunnesrück.

Wenn die Junker von Gittelde erst 1391 von dem Bischofe Gerhard vom Berge zu Einbeck Gelder ausgezahlt erhalten haben, die ihnen wegen des Hauses Hunnesrück und der Grafschaft Dassel gebührt haben sollen, wie Letzner solches erzählt; so rührt diese Schuld wahrscheinlich aus dem unterpfändlichen Besitze und Meliorationsfoderungen und nicht aus Verbindlichkeiten der Vorbesitzer her, von denen der erwähnte Geschichtschreiber uns so viele grundlose Dinge vorträgt. [24])

Der nämliche Bischof Heinrich soll die Räubereien und Befehdungen, welche einige seiner Feinde aus den Burgen zu Hilwartshausen und Grevesleben, oder Grevelsborn betrieben und dadurch die Unterthanen schwer bedrückten, durch Zerstörung dieser Raubnester beendigt, sich aber im Eifer so vergessen haben, daß er auch die dabei liegenden Dörfer ausbrannte und der Erde gleich machte. Dieses Übermaß seines Zorns soll ihm einen Bannstral von Rom zugezogen und nur Geld ihn davon befreiet haben.

So erzählt Letzner und das etwa gleichzeitige Chronikon des Joachim Brandis. Reutel und Elbers wiederholen diese

[23]) Hofm. ant. Hild. pag. 1138. Archiv cap. cathedr. Caps. 52. № 7.
[24]) Letzner in der Chronik von Dassel, 1. B. 14. Kap. Bl. 13.

Erzählung, von der jedoch die hildesheimsche Chronik bei Leibnitz und die ebendaselbst abgedruckten Chroniken der Klöster Michaelis und Marienrode in und bei Hildesheim nichts erwähnen.[25])

Wenn auch der erste Theil der Erzählung an sich nicht unwahrscheinlich ist; so ist es doch der zweite.

Wohl ist es glaublich, daß dem Bischof Heinrich, der viele Jahre mit seinem Gegner Erich von Schaumburg um die bischöfliche Tafel kämpfte, auch nach dessen Tode, der ihm den ruhigen Besitz des Stiftes verschaffte, einige Feinde von den Anhängern seines Gegners übrig blieben und daß er sie bekriegte und ihre Schlupfwinkel zerstörte, allein der Zusatz: daß er bei dieser Veranlassung zu weit gegangen sei und den Bann verwirkt habe, ist nicht im Mindesten glaubwürdig.

Heinrich war als Widersacher des päpstlichen Stuhls, dessen Provision zu Gunsten Erichs er nicht anerkennen wollte und als gewaltsamer Beeinträchtiger des Klosters Marienrode, dem er bedeutende Besitzungen bloß mit dem Rechte des Stärkern entriß, in einem zwiefachen Bann verstrickt. Die Chroniken bei Leibnitz vergessen desselben und wie der Verstrickte endlich in der Kirche zu St. Moritz davon entbunden wurde, keineswegs. Wäre ein dritter Bannstral gegen ihn geschleudert; so würde dessen und der Absolution davon nicht vergessen sein. Ohnehin ist es nicht glaublich, daß wegen eines Excesses in einer Fehde ein Fürst mit dem Banne belegt sein sollte. Bei den Fehden war ja Brand und Plünderung der unschuldigen Unterthanen die Hauptsache. Etwas der Art, was jetzt auffallend sein würde, war in der Regel, und wie sollte ein ganz gewöhnlicher Auftritt in einer Fehde dem Papste zu Ohren kommen und diesen sofort zu einer Excommunication veranlassen?

[25]) Letzner a. a. Orte, 2. B. 5. Cap. Bt. 23. Brandis, Reitel und Elbers im Leben des Bischofs Heinrich von Braunschweig.

Wahrscheinlich wird der wegen der marienröder Beschwer-
n verlängerte und erst, nach deren Ausgleichung, von Innocenz
m sechsten gelösete Bann eine Verwechslung der Dinge bei
m guten Letzner veranlaßt haben. Bertrand, Cardinal-
schof von Sabina, war vom Papste mit der Aufhebung des
annes beauftragt und dieser bestellte die Äbte von Riddags-
.usen und Marienrode und den Archidiaconus von Sarstedt
ı seinen Subdelegirten.

Die Subdelegationsurkunde des Cardinals ist zu Avignon
n 19ten October 1354 ausgestellt und von Hofmann im
uszuge geliefert. Sie bezieht sich bloß auf den Wahlstreit
ıd die deshalb vorgekommene Widersetzlichkeit Heinrichs und
iner Anhänger gegen den päpstlichen Stuhl und die damit
ısammenhängenden Thätigkeiten. [26]) Zwei Dörfer im Amte
'unnesrück haben einem hildesheimschen Bischof sicher niemals
.nen päpstlichen Bann erwirkt.

Auch dieser Fall mag beweisen, wie man bei unsern
'hronisten stets auf seiner Hut sein muß und ein nur zu ge-
ründetes Mißtrauen niemals bei Seite setzen darf.

§. 23.

Der Bischof Gerhard vom Berge regirte die hildesheim-
he Kirche mit Umsicht und Glück. Er vergrößerte ihre
Besitzungen, wo sich ihm eine angemessene Gelegenheit dazu
arbot, und so erwarb er von dem Herzoge Albrecht von
Grubenhagen die drei Dörfer des Amts Rothenkirchen:
Lohnsen, Hellersen und Bardeilsen nebst einigen Meiern in
Holtensen, für 800 Rheinische Goldgulden auf einen Wie-
erkauf.

Der Brief ist vom Tage St. Peters in der Fasten 1138
atirt. Ein Abdruck davon findet sich in Hinübers Bei-

[26]) Hofmann antiqu. Hild. pag. 1127.

trägen zum braunschweigschen und hildesheimschen Staats- und Privat-Rechte. [27])

Diese neuen Besitzungen wurden natürlich zum Amte Hunnesrück gelegt. Letzner erzählt dieses nicht allein,[28]) sondern eine Urkunde bei Wolf in der hardenbergschen Geschlechtsgeschichte, die oben §. 3. Note 13 angezogen ist, bewahrheitet, daß die Einwohner dieser Ortschaften vor dem Gowdinge zu Markoldendorf bei dem bischöflichen Voigte des Hunnesrücks Recht nahmen. Nach dem Hauptrestitutionsrecesse v. J. 1643, Art. VII. [29]) wurden die drei Dörfer mit der Mannschaft in Holtensen bei der Herausgabe des Amtes Hunnesrück den Herzögen reservirt, welche behaupteten, daß die Antichresis den Pfandschilling längst absorbirt habe.

Der mittransigirende Bischof von Hildesheim mußte sich mit seiner dem Versatzbriefe entsprechenden Behauptung: daß ein Wiederkauf und keine Antichresis abgeschlossen sei, ins Petitorium verweisen lassen.

Eben der Bischof Gerhard soll, wie Letzterer a. a. O. erzählt, die Jagd- und Fischerei-Berechtigung des hunnesrückschen Adels eingeschränkt haben. Diese Beschränkungen sollen nachgehends von den Bischöfen Johann und Magnus wiederholt sein.

Elbers folgt in seinen Annalen, wie gewöhnlich, ohne weitere Critik, dem Letzner. Diese letznersche Erzählung findet sich jedoch sonst nirgend bestätigt und beruht entweder auf einer entstellten Sage, die aus irgend einem Mißverständnisse hervorging, oder die fraglichen Jagdverordnungen sind nur von geringer und kurzer Wirksamkeit gewesen.

§. 24.

Von den Inhabern des Hunnesrücks bis zur Stiftsfehde

[27]) Zweiter Thl. № III. S. 43.

[28]) Chron. v. Dassel, 2. B. 9. Kap. Bl. 26.

[29]) Baring Beschr. d. Saale. Beilage XLII. pag. 123.

inden sich nur dürftige Nachrichten. Ob die Pfandschafts-ahre der bei gewissen Jahren erwähnten Gläubiger sich ver-ängerten und ihr Besitz fortdauerte, bis die noch vorhandenen Urkunden uns einen andern Inhaber bezeichnen, oder ob in den Zwischenzeiten eigne bischöfliche Verwaltungen eintraten, muß, bei dem Mangel an Nachrichten, dahin gestellt bleiben.

Ordenberg Bock und Gerhard von Hardenberg erscheinen im Jahre 1384 als Pfandinhaber von dem Hunnesrück und der Herrschaft Dassel und Kord und Aschwin von Steinberg als deren Bürgen. [30])

1394 ist ein abermaliger antichretischer Vertrag mit ihnen geschlossen [31]) und 1395 präsidirt wirklich Gerhard von Hardenberg in dem Gowdinge zu Markoldendorf als Advocatus, oder Voigt. (§. 3. Not. 13.)

Der Pfandschilling betrug 650 Mark Braunschweigscher Münze.

Wenn nicht eine eigne bischöfliche Verwaltung früher eintrat, müssen die beiden genannten Pfandinhaber lange in ihrem antichretischen Besitze verblieben sein; denn erst 1437 weisen die vorhandenen Urkunden auf andere neu eintretende Gläubiger hin. In diesem Jahre erhielt Hans von Hoya, Ritter, für sich und seinen Sohn Hans, Knapp, für 1500 Mark das Haus Hunnesrück mit allem Zubehör und zu treuen Händen Heinrichs von Bortfeld, Heinrichs Sohn, Staats Bock, Klauenberg von Reden, Ernst von Uslar und Burchard Büschen eingeräumt.

Als Bürgen traten für die Pfandgläubiger ein: Bock von Kramm, Hans Barner, Ludolph von Wallmoden, Gottschalk

[30]) Hofm. ant. Hild. pag. 1207. Archiv cap. Hild. Caps. 52. № 12. 13.

[31]) Hofm. l. c. pag. 1223. Correspondirende Urkunden finden sich nicht im domcapitularischen Archive, wohl aber Bürgschaften von 1390 in einem alten archivalischen Verzeichnisse, die in der wolf-metternichschen Designation nicht angetroffen werden.

Frese, Sievert von Holle, Ludewig von Haus, Wullbrand Bock, Hans von Steinberg, Friedrich von Stedern, Siegfried von Holle. [32])

1445 war Kord von Honstedt anderweiter Besitzer der Pfandschaft. Der Bischof Magnus lieh Geld vom Domcapitel, dem er Güter in Harsum versetzte und lösete Hunnesrück von ihm ein. [33])

1472 befindet es sich in den Händen eines andern Pfandgläubigers, Ludolphs von Oldershausen, der 1350 rheinische Goldgulden darauf hergeliehen hatte. [34])

Auf die Gefälle von Hunnesrück lieh im Jahre 1477 Dietrich Hake 800 Goldgulden und muß der von Oldershausen damals also schon befriedigt gewesen sein. [35])

1481 bekam der Domprobst, Graf Heinrich von Schwarzburg [36]) den Hunnesrück und stellte für die richtige Erfüllung seiner Verbindlichkeiten sieben Bürgen und unter diesen, die andern sind nicht genannt, den Grafen Heinrich von Wunstorf und den Grafen von Gleichen. [37])

Derselbe hatte seit 1487 auch die Marienburg im unterpfändlichen Besitze. [38]). Ob er dagegen Hunnesrück wieder abgegeben, oder beide bis an seinen 1499 erfolgten Tod beibehalten habe, constirt urkundlich nicht.

Ebenfalls läßt sich auf diese Art nicht nachweisen, wer nach ihm bis zur Zeit der Stiftsfehde, wo wir Friedrich von Frenke und Johann Meisebug als Inhaber des Hunnesrücks finden, denselben unter sich gehabt habe; doch muß bemerkt

[32]) Hofm. ant. Hild. pag. 1356. Archiv. cap. cathed. Caps. 52. № 21. 23. 24. 25. 26.

[33]) Hofm. c. l. pag. 1365.

[34]) Archiv cap. c. l. № 48.

[35]) ibid. № 49.

[36]) Behrens catalog. praeposit. etc. Hild. pag. 39.

[37]) Archiv. cap. cath. Hild. Caps. 52. № 46. 47. 51.

[38]) ibidem Caps. 46. № 39. 40. 41. 42.

werden, daß Behrens, ohne eine Quelle dafür anzugeben, behauptet, Hans von Steinberg, almstedtscher Linie, sei 1490 im Besitze desselben gewesen.[39])

§. 25.

Nach der gegen den Bischof Johann von Sachsen-Lauenburg am 24. Julius 1521 ausgesprochenen und den Herzögen, Heinrich dem jüngern und Erich dem ältern zur Vollziehung aufgetragenen kaiserlichen Acht (Winzenburgsche Geschichte §. 33.) ging schon im August der Heerzug der Achtsvollstrecker von Moringen aus gegen den Hunnesrück. Derselbe befand sich in gutem wahrhaften Stande und die Befehlshaber Frenke und Meisebug verbanden Tapferkeit und Pflichttreue miteinander. Mit einer kleinen, aber muthigen Besatzung verweigerten sie den wohlgerüsteten und mit starkem Geschütz versehenen Belagerern die Übergabe der Feste.

Ein starker und fester Thurm schützte Thor und Brücke. Dieser war wohl besetzt und wurde tapfer vertheidigt. Die Fürsten konnten wegen der hohen Lage der Festungwerke nichts dagegen ausrichten. Die Ausplünderung der Stadt Dassel und die Verheerung der Umgegend, welche sich die Nachzügler und die Bauern aus den göttingenschen Ämtern Niedeck, Friedland, Harste und dem Gerichte Gleichen erlaubten, führten nicht zum Zwecke. Die Fürsten, über den Ausgang der Belagerung zweifelhaft, beriethen sich im Kloster Amelungsborn über die weitern Maaßregeln. Ein Laienbruder aus Mackensen unter'm Hunnesrück, der Gegend und Wege von Jugend auf kundig, gab die Maßregeln an, um das schwere Geschütz auf eine Höhe zu bringen, die den Hunnesrück beherrschte. Man nannte sie, den Hautopf. Dahin wurde mit vieler Anstrengung das Geschütz geschafft und, als man es auf die Mauern, Zwinger und Thurme spielen ließ, war die Wirkung

[39]) Behrens Steinbergsche Geschlechtsgeschichte. S. 11.

so furchtbar, daß die Befehlshaber sich von der Nutzlosigkeit eines fernern Widerstandes überzeugten und sich zur Übergabe des Schlosses verstanden.

So gerieth von allen hildesheimschen Burgen der Hunnesrück zuerst in die Hände der braunschweigschen Herzöge. Frenke und Meisebug verloren ihre Anrechte auf das Haus und den Befehl der Feste. Neban von Kanstein und Georg von Werde wurden auf der Herzöge Befehl ihre Nachfolger und nun wandte sich der Eroberer gegen Lauenstein. So erzählt Letzner[40]) die Wegnahme des Hunnesrücks im Jahre 1521 und, weßhalb man in dieser Beziehung seiner Autorität vertrauen darf, ist in der winzenburgschen Geschichte §. 33 bemerkt.

§. 26.

Das Glück der Waffen machte die Achtsvollstrecker bald zu Herren beinahe des ganzen Stifts. Vergeblich strengte Bischof Johann alle Kräfte an, der Sache eine günstigere Wendung zu geben und ein Mehreres seiner Kirche zu retten, als was ihr durch den quedlinburger Vergleich erhalten wurde. Seine Bemühungen waren vergeblich, und als endlich jener Vergleich zwischen dem Domkapitel und den Herzögen 1523 dem unglücklichen Kriegsschauplatze einige Ruhe gewährte, blieben nur die Stadt Hildesheim mit den Ämtern Peine, Steuerwald und Marienburg nebst der Domprobstei der vorher so reich begüterten Kirche.[41])

Hunnesrück fiel mit acht Ämtern, fünf Klöstern, fünf ganzen Städten und der Hälfte von Hameln in den Theil des Herzogs Erich[42])

[40]) Chronik von Dassel, 2. B. 30. Cap. Bl. 61. Hildesh. Chronik, 6. B. 24. Kap.

[41]) Lauenst. dipl. Gesch. von Hild. 2. Thl. S. 110.

[42]) Koch pragm. Gesch. d. H. Br. Lüneb. S. 366. Spittlers Gesch. v. Kalenb. Thl. I. S. 203.

Nachdem die Zeiten ruhiger geworden waren und den Fürsten gestatteten, auf Herstellung des Zerstörten, Erhaltung des Gebliebenen unter Vorrichtungen neuer Anlagen zur Verbesserung ihrer Einnahmen zu denken, kam auch an den alten Hunnesrück die Reihe.

Man fühlte die Unbequemlichkeit des Haushaltes auf hohen Bergen. Der Hunnesrück hatte, nach der gemachten Erfahrung, seine Wichtigkeit im Kriege verloren. Das Bedürfniß, die Domanialeinnahmen zu vermehren, wurde dagegen bei veränderten Zeitverhältnissen immer fühlbarer. So fand im Jahre 1528 der Amtman Just Möller, welcher, nach dem Abgange der von Kanstein und von Werde das Haus Hunnesrück für Rechnung des Herzogs verwaltete, leicht Eingang, wenn er demselben vorschlug, den Haushalt auf dem hohen Berge anzugeben und Wohn- und Wirthschafts-Gebäude mit den nöthigen Befestigungen in der Ebene anzulegen.

Es wurde von Leuten aus Deitersen der Platz angekauft, wo das Haus stehen sollte. Diese hatten denselben vorhin von den Raven in Einbeck erblich erhalten. [43]) Hier wurden nach der Angabe eines von dem Kurfürsten Joachim von Brandenburg — dem Schwiegervater des Herzogs — empfohlnen Baumeisters, die neuen Gebäude errichtet. Ein Baumeister aus Nürnberg hatte einen höher gelegenen Platz empfohlen; allein wegen der größern Leichtigkeit, Wasser zu erhalten, wurde der niedrigere vorgezogen und der nürnberger Matern dadurch so gekränkt, daß er davon zog und mit dem Baue nichts mehr zu thun haben wollte.

Dem Herzoge lag der Bau so am Herzen, daß er selbst die Oberaufsicht über denselbe führte, auf dem alten Bergschlosse wohnte und schlief, bei Tage sich aber meistens bei den Arbeitern aufhielt, welche bei den neuen Anlagen angestellt waren.

[43]) Acta restitut. Convol. III. pag. 500.

Während dieser Beschäfftigung erhielt der Fürst von Münden die Nachricht von der Geburt eines Prinzen, des nachmaligen Herzogs Erich II. Dieser Umstand gab die Veranlassung, daß dem neuen Gebäude der Name Erichsburg beigelegt wurde. [44])

Der Herzog legte zu dem Amte die Gerichte Lüthorst und Lauenburg, [45]) erkaufte 1533 von den Hausbrodten eine halbe Hufe Erbland, von denen von Dassel zu Hoppensen fünf Hufen und vom Kloster Amelungsborn zwei Hufen. [46])

So ward der Amtssitz unter der neuen Herrschaft verjüngt und dessen Zubehör verbessert und vermehrt, das alte Bergschloß aber verlassen und schutzlos dem Zahne der Zeit preisgegeben. Die Erichsburg ersetzte dasselbe in jeder Hinsicht.

Die Herzöge hielten ihre hildesheimschen Erwerbungen durch den quedlinburger Vergleich vom Kaiser und Pabste bestätigt, für vollkommen gesichert, vereinten sie mit alten Besitzungen und kauften neue dazu. Die Juliusmühle und die Bruchmühle gehören zu diesen neuen Erwerbungen. Diese Verbesserungen und Vermehrungen des Domanialguts sind das Wichtigste, was in unmittelbarer Beziehung auf das Amt Hunnesrück aus der Regirungsperiode des braunschweig-lüneburgschen Hauses angeführt werden kann; denn die veränderte Gestaltung des Religionswesens in diesem Zeitraume, so wichtig sie sich auch in ihren Folgen bewährt hat, gehört nicht für diese specielle Geschichte, da das Amt Hunnesrück bloß das Geschick der übrigen Ämter der kalenbergschen Landesportion theilte, worüber die Geschichte derselben die nähere Kunde gibt.

[44]) Letzner Chronik v. Dassel, 3. B. Cap. 47. 48. 49. Bl. 114 u. f. Rehtmeyer Br. Lüneburgsche Chronik. Th. II. S. 782. Die an der Nordseite des Hauses auf einer kupfernen Tafel befindliche Inschrift hat die Jahrzahl 1530. Die Inschrift ist im neuen vaterländischen Archive Band VII. № XI. S. 163. mitgetheilt.

[45]) Letzner l. c.

[46]) Acta restitut. Conv. III. pag. 500.

Hierher gehört nur noch die Bemerkung, daß unter der Regirung des Herzogs Heinrich Julius 1593 ein Erbregister über die Pertinenzen des Hauses Erichsburg und die Besitzungen der Hintersassen angefertigt wurde, welches aber, dem Vernehmen nach, in der Amtsregistratur nicht mehr vorhanden ist.

§. 27.

So gesichert indeß dem braunschweigschen Hause der Besitz der hildesheimschen Parcelen geschienen und so wenig man die Anstrengung der hildesheimschen Bischöfe, die quedlinburgsche Stipulation im Rechtswege wirkungslos zu machen und die Kirche zu dem Verlornen wieder zu verhelfen, im Anfange gefürchtet hatte; so nahm doch der alte, viele Jahre anhängige Proceß eine sehr unangenehme Wendung. Es erschien am 17ten December 1629 die höchst ungünstige speiersche Sentenz, welche den Herzögen die Restitution der an sich gezogenen hildesheimschen Kirchengüter und Erstattung der Nutzungen und Schäden zur Pflicht machte und welche grade durch den Zeitpunkt, in welchem sie erschien, noch ungünstiger und beschwerender wurde.

Dieser Zeitpunkt machte die sofortige Vollziehung des Spruchs möglich und leicht (winzenburgsche Geschichte §. 38.), und wohl benutzte man denselben mit äußerster Schnelle.

Am 17ten December war die Sentenz in der Audienz publicirt, am 26sten von Bonn der hildesheimschen Regirung der Auftrag zur Besitznahme des Zuerkannten, so viel es die Substanz betraf, ertheilt, am 29sten waren die Vollziehungscommissarien ernannt und am 1sten Januar 1630 wurde mit der Besitznahme wirklich verfahren.

Hunnesrück war das letzte Amt, wohin sich am 13ten Januar 1630 eine Commission begab, die aus folgenden Personen bestand: dem kurfürstlichen Rathe und Domherrn, Jobst Adrian von Wendt, dem Domküster Eberhardt von

Dalwigk, dem Drosten zu Peine und Domherrn Dietrich Kettler, dem Domherrn Franz Droste, dem bischöflichen Offizial Hermann Eilink und dem domcapitularischen Syndicus Theodor Jakobi.

Sie hatten im Auftrage, von Liebenburg, Wiedelah, Schladen, Vienenburg, Lutter, Westerhof und Hunnesrück, damals Erichsburg, Besitz zu nehmen. Ihr Commissorium war von der Regirung und dem Domkapitel zugleich ausgestellt.

Nachdem am 12ten Januar die Besitznahme zu Westerhof vollzogen war, reiseten die Commissarien am 13ten früh mit dem Notarius Heinrich Nieland von dort ab und trafen Nachmittags 2 Uhr vor Erichsburg ein.

Dort lag ein Lieutnant vom Leibregimente des Generals Tilly als Befehlshaber des festen Hauses. Dieser Offizier und der braunschweigsche Amtmann empfingen die Commissarien vor dem Amthause, doch in ganz verschiedener Absicht, der Eine von einem Notar und zwei Zeugen begleitet, um dem Beginnen der Commission zu widersprechen, der Andere, um es zu befördern.

Der Amtmann protestirte gegen das Vorhaben der Commissarien und der militärische Befehlshaber führte sie, ohne sich an die Protestationen und Verwahrungen des Amtmanns zu kehren, selbst in das Haus hinein.

Hier vollzogen sie unter wiederholter feierlicher Protestation des Amtmanns, welcher eine eben so feierliche Reprotestation entgegengesetzt wurde, ihren Auftrag, der aber durch ein Bedenken des Commandanten unterbrochen wurde.

Dieser stand nicht unter dem Befehlshaber von Wolfenbüttel, sondern unmittelbar unter dem Feldherrn Tilly. Von diesem hatten die Commissarien aber keine Ordre für den erichsburger Offizier und, als sich dieses entdeckte, wollte er zu der fernern Besitznahme nicht mitwirken. Der Notarius

Rielandt wurde also nach Hameln abgefertigt, um die verlangte unmittelbare Ordre zu holen. Der Feldherr hatte sich indeß von dort nach Münden begeben und der Notar mußte ihm folgen. Am 17ten Januar kehrte er mit dem gewünschten Befehle zurück und nun wurde mit dem Acte der Besitznahme fortgefahren.

Man begab sich am 18ten nach Dassel, nahm vom Magistrate die Stadtschlüssel entgegen und empfing von ihm und der Bürgerschaft den Huldigungseid. Die Prediger und Amtsdiener leisteten Handgelöbniß.

Hierauf wurden die Vorräthe und übrigen herrschaftlichen Sachen inventarisirt und, da der braunschweigsche Beamte, ohne Entlassung von seinen Eidespflichten, seine Dienstverrichtungen für den neuen Herrn nicht fortsetzen wollte; so wurde der Licenciat Justus Behr, vorhin Syndicus der paderbornschen Ritterschaft und Advocat, einstweilen und bis zur definitiven Bestimmung des Kurfürsten, dem Amte vorgesetzt.

Außer dem Lagerbuche von 1593 fand die Commission keine schriftliche Nachrichten von dem Amte vor und mit diesem langte sie am 20sten Januar wieder zu Hildesheim an. [47])

Herzog Friedrich Ulrich, von dem hildesheimschen Vorhaben unterrichtet, konnte der Obermacht nicht kräftiger entgegen wirken, als seine Beamten. Wie diese bei den einzelnen Besitzergreifungen protestirten; so verwahrte er sich dage-

[47]) Bericht der Commission an die Regirung zu Hildesheim und Letzterer an den Kurfürsten vom 5ten Februar 1630, nach archivalischen Abschriften. In dem Regirungsberichte wird angezeigt, daß bei ermangelnder Entbindung von der Eidespflicht keiner der herzoglichen Beamten in die Dienste des neuen Herrn habe übergehen wollen und die Regirung mit Vorbehalt der höchsten Genehmigung andere Beamte anstellen müssen.

gen durch ein am 1sten Januar 1630 zu Wolfenbüttel erlassenes Patent, welches in den altbraunschweigschen Ämtern angeschlagen und in denjenigen, welche hildesheimscher Seits reoccupirt waren, durch die Registerschreiber und Dienstboten der abgegangenen Beamten heimlich verbreitet und verstohlner Weise in den Krügen angeschlagen wurde.

Dieses Patent veranlaßte ein kaiserliches, von Wien den 30sten März 1630 datirtes Abmahnungsschreiben an den Herzog Friedrich Ulrich und Manutenzrescripte zum Besten des Kurfürsten von Köln an Wallenstein und Tilly vom nämlichen Tage.

Diese und ein kammergerichtliches Dekret vom 10ten nämlichen Monats, wodurch die Revisionseinwendung des Herzogs gegen die Restitutionssentenz als anzüglich und respectswidrig verworfen wurde, ließ man dagegen hildesheimscher Seits abdrucken und anschlagen.

Kleine Zwistigkeiten entstanden noch über eine zu weit ausgedehnte Besitznahme der hildesheimschen Commissarien auf bloß zugelegte und ursprünglich braunschweigsche Ortschaften, die indeß selbst Tilly nicht begünstigte.

Daß während dieses hildesheimschen Besitzes, von dessen Ergreifung eben die Rede war, Versuche gemacht wurden, die Unterthanen zu der römischen Kirche zurückzuführen; daß die Katholiken begünstigt, die Protestanten bedrückt wurden, lag in dem unduldsamen Geiste der damaligen Zeit. Die Gewalthaber handelten wechselseitig in demselben und keine Religionspartei hat der andern desfalls Vorwürfe zu machen. Besonders auffallende, von der hildesheimschen Regirung im Amte Hunnesrück genommene, Maßregeln sind mir nicht bekannt geworden und so muß ich mich auf diese allgemeine Andeutung beschränken.

§. 28.

Wenn das Kriegsglück diesen Stand der Dinge herbei-



geführt hatte; so zerfiel er auch mit demselben. Die Herzöge gelangten nicht allein zu dem ihnen entrissenen Besitze der vormals hildesheimschen Ämter, sondern selbst die Stadt Hildesheim mit dem sogenannten kleinen Stifte fiel in ihre Hände. Seit dem 15ten Julius 1634 war ihnen das ganze Hochstift unterworfen und Herzog Georg von Lüneburg residirte in dessen Hauptstadt (winzenburgsche Geschichte §. 38. 39.).

Das Aussterben des mittlern braunschweigschen Hauses, der Tod des Herzogs Georg und mancherlei veränderte Verhältnisse[48]) führten, wie dort bemerkt ist, zu einer gütlichen Ausgleichung der alten hildesheimschen Restitutionssache.

Nach dem Friedensschlusse vom $^{9}/_{19}$ April 1642, der das sogenannte kleine Stift unter die alte Herrschaft zurückführte, kam, nach langen Verhandlungen, der Hauptrestitutionsreceß vom $^{17}/_{27}$ April 1643 zu Stande, welcher im drei und dreißigsten Artikel unter den zurückzugebenden Ämtern Hunnesrück zuerst nennt.

Die Zusammensetzung der Erichsburg aus alten hildesheimschen und dazu gelegten ältern oder neuern herzoglichen Parcelen veranlaßten die besondern Bestimmungen des siebenten Artikels (§. 23. und 26.).

Die ganze Erichsburg, nach den braunschweigschen Behauptungen, auf eigenem herzoglichen Gebiete erbaut, mit den dahin gelegten Ämtern Lüthorst und Lauenberg, den vormals unterpfandlich bei dem Hunnesrück genutzten drei Dörfern Kohnsen, Hullersen und Varbeilsen, sowie die zugekauften Grundstücke und Utilitäten wurden von der Restitution eximirt.

Diese wurde durch die Räumung der von den kaiserlichen Truppen besetzten festen Plätze in den herzoglichen Gebieten

[48]) Bedenken des Canzlers Kipius über den braunschweig-hildesheimschen Vergleich. № X der Beilagen zu Spittlers Kalenb. Gesch. II. Band. S. 87 des Anhangs.

bedingt. Als die Bedingung erfüllt war, erfolgten die braunschweigscher Seits zugesagten Abtretungen, welche durch einen besondern Vertrag modificirt waren. Die Unterthanen waren zuvor ihrer Huldigungs- und Eides-Pflichten entlassen und so gelangte endlich in guter und gerechter Form die alte Grafschaft Dassel, nach einer mehr als 120jährigen Unterbrechung, um Michaelis 1643 an ihre geistliche Landesherrschaft zurück.

Eine mehr ins Einzelne gehende Erzählung der dabei vorkommenden Umstände ist in der winzenburgschen Geschichte gegeben und eine Wiederholung derselben würde nur eine unnütze Weitläuftigkeit herbeiführen. Man darf also auch hier, wie schon vorhin, bloß auf jene Erzählung verweisen.

§. 29.

Zwar war nun der Gegenstand des alten, vor mehr als dreihundert Jahren geschlossenen Kaufs in die Hände der Käuferin zurückgegangen: allein ein bedeutender Gegenstand desselben fehlte. Vom alten Hunnesrück waren immer noch die Trümmer übrig, die den Platz nachwiesen, wo ehemals eine Burg stand, die den Haushalt der Eigenthümer deckte und die Ausübung der obrigkeitlichen und richterlichen Gewalt sicherte. Die Erichsburg war den Erben des fürstlichen Erbauers verblieben, und wurde hildesheimscher Seits um so scheler angesehen, als man glaubte, wenn auch der Grund und Boden vom Herzoge angekauft sei, die Hoheit darüber dennoch zum hildesheimschen und nicht zum braunschweigschen Gebiete gehört habe. Nicht den Namen „Erichsburg" konnte man vertragen und lange Zeit sprachen die hildesheimschen Staatsdiener noch vom Amte Lüthorst, als dieses im hannoverschen Canzleistile längst eine Antiquität geworden war.

Indeß die Stelle der wüst gewordenen Burg mußte ersetzt werden. Das Grundeigenthum der Kammer ließ sich ohne Haushaltsgebäude nicht regelmäßig benutzen, und ein Amts-

oral war für die obrigkeitlichen Functionen der Beamten unentbehrlich. Es wurde also die Vorrichtung neuer Amtsgebäude beschlossen und dazu ein Platz gewählt, der durch seinen Namen an ein eingegangenes Dorf erinnert. Die Gegend, in der das jetzige Amt Hunnesrück steht, hieß Binder und der rauschenplattsche Lehnbrief, der den Beliehenen drei Kothhöfe zu Binder unter dem Hunnesrück überträgt, bewahrheitet die vormalige Existenz eines Dorfes an diesem Platze.

Noch lange nach der Anlage sprach das Volk nicht vom Amte Hunnesrück, sondern vom Amte Binder. Nach und nach verschwand dieser und der Name der alten Burg ging überall auf die neuen Gebäude über.[49])

Genauere Umstände habe ich über diese, durch die Noth gebotene Anlage, nicht angeben, nicht einst die Zeit, worin sie angefangen und vollendet wurde, anzeigen können, weil es mir an genauern Nachrichten davon gebrach.

Außer der Herstellung der Gebäude wurde hildesheimscher Seits auf die genaue Bestimmung der Grenzen vorzüglich Bedacht genommen. Die langjährige Verbindung der Ämter Lüthorst und Lauenberg mit dem Hunnesrück hatte eine Verdunkelung der Grenzen herbeigeführt und eine Berichtigung derselben war von der größesten Wichtigkeit. Es traten von beiden Seiten mehrmals Commissarien zusammen, doch kam die beabsichtigte Rectification nur an einzelnen Stellen zu Stande und an vielen Orten blieben die Differenzen unerledigt.

Zur Verwaltung des ganzen Umfangs der Amtsgeschäffte wurden, wie es im Hildesheimschen üblich war, ein Drost, Amtmann und Amtsschreiber angestellt. Jener, der nicht selten den Amtshaushalt in Pacht hatte, bekleidete in der Regel eine Sinecure. Der Amtsschreiber fungirte, ohne Stimme,

[49]) Hunnesrücksches Lagerbuch vom Jahre 1771. §. 1.

bloß als Actuar, und so beruhten alle Gerichts- und Verwaltungs-Geschäffte meistentheils auf dem Amtmanne, dessen Thätigkeit und Aufmerksamkeit dadurch, daß Hunnesrück ganz vom fremden Gebiete eingeschlossen war, besonders in Anspruch genommen wurde.

Da das Beamtenpersonal ganz aus Katholiken bestand und in der Nähe des Amtes ein katholischer Kultus nicht Statt fand; so war die Anlage einer katholischen Amtskapelle eine nothwendige Folge der eingetretenen Veränderung. Eben diese bewirkte, daß sich die Anzahl der Katholiken in dem Umfange des Amts vermehrte und so hat sich eine katholische Pfarre gebildet, deren Beibehaltung auch unter den abermaligen, in den neuesten Zeiten eingetretenen Veränderungen nothwendig geblieben und durch das mit dem päpstlichen Stuhle abgeschlossene Concordat anerkannt und gesichert ist.

§. 30.

Aus der jetzt folgenden Zeit bietet sich für die Geschichte des Amts nur wenig Stoff dar. Die Besitzungen des Adels von geringer Bedeutung und ohne Conflict mit dem Amte über niedere Hoheitsrechte — die Stadt Dassel, durch mancherlei Unglücksfälle unter ihre Schwestern gleichen Alters tief herabgedrückt und dem Amte nachgrade in Justiz- und Verwaltungs-Sachen völlig untergeordnet — geben nicht einmal Veranlassung, der Reibungen und Streitigkeiten zu erwähnen, in welche die sich ausbildende Landeshoheit mit einer mächtigen Ritterschaft und wohlhabenden Städten in der, auf den westphälischen Frieden folgenden Zeit sich gemeinhin verwickelt sah.

Es sind daher nur wenige Gegenstände, die von der Rückkehr des Hunnesrücks unter die geistliche Herrschaft bis zu deren Erlöschung in dieser engen Specialgeschichte noch zu erwähnen sind. Dahin gehört die erneuerte Anlage der Eisenhütte bei Dassel zur Benutzung des auf dem nahen Steinberge zu

brechenden Eisensteins (§. 14. Note 87.). Sie schreibt sich von dem Fürstbischofe Jobst Edmund von Brabeck her. Er war der erste Landesherr, der, nach einem mehr als hundertjährigen Zeitraume, im Lande selbst residirte, und als vieljähriger Dombechant und Statthalter eine genaue Kenntniß davon hatte. Ein guter Wirth und thätiger und glücklicher Speculant wußte er mancherlei bisher unbenutzte Hülfsquellen des Landes ergiebig zu machen und den Wohlstand seiner Familie dadurch zu erhöhen; und wenn seine Thätigkeit nicht diese, sondern das Beste der landesherrlichen Kammer bezielt hätte; so würde er in der Reihe ausgezeichneter geistlicher Fürsten einen vorzüglichen Rang behaupten. Die von ihm angelegten Hüttenwerke bei Dassel sind noch im Besitze seiner Erben.

Einer derselben, der verstorbene geheime Rath von Brabeck, vernachlässigte den Betrieb dieses Hüttenwerks, woburch der Fürstbischof Friedrich Wilhelm von Westphalen veranlaßt wurde, solches von seiner Kammer administriren zu lassen. Vermöge einer Cabinetsresolution vom 2ten April 1783 wurde jedoch der Betrieb dem Domcantor von Brabeck zurückgegeben, auch zur Erleichterung dieses Betriebes, und, um damit den Unterthanen im Amte Hunnesrück einen vorzüglichen Nahrungszweig zu erhalten, der Preis des aus den fürstlichen Forsten zu beziehenden Kohlenholzes für die Regirungszeit dieses Fürstbischofs herabgesetzt. Am 4ten nämlichen Monats wurde vermöge dieser Resolution dem neu eintretenden Besitzer auf 50 Jahr die Concession zum Bruche des Eisensteins, gegen eine jährliche Recognition von einhundert Thalern erneuert. In den letzten 12 Jahren der Concession bringt die Vorsorge des fürstlichen Urgroßheims dem jungen Grafen Stolberg doch ein reines Einkommen von sechshundert Thaler Gold.

Der Fürstbischof Friedrich Wilhelm, der das Amt Hunnesrück überhaupt einer vorzüglichen Berücksichtigung würdigte,

ließ auch eine Forstordnung für den darin belegenen Solling und dessen Vorberge ausarbeiten, welche am 13ten Mai 1781 vollzogen wurde. Sie wurde nicht besonders abgedruckt, sondern handschriftlich den Unterthanen durch das Amt publicirt, vor der Amtsstube und in den Krügen angeschlagen.

In der ersten Sammlung der hildesheimschen Landesordnungen vom Jahre 1782 ist sie nicht mit aufgenommen, in der neuen Ausgabe vom Jahre 1822 aber im zweiten Theile S. 114 abgedruckt.

Ein Zweifel, welcher darüber entstand, ob der Landesherr bloß Vorschriften über die Forstverwaltung den damit beauftragten Behörden habe ertheilen, oder ein die Unterthanen verbindendes Gesetz erlassen wollen, ist, nachdem die königliche Domainenkammer die ebenbemerkte Art der Publication aktenmäßig nachgewiesen hatte, von dem höchsten Gerichtshofe erledigt, indem er sich durch einen in Sachen der Kammer gegen die Gemeinde Sievershausen den 3ten Junius 1825 abgegebenen Bescheid für die letzte Alternative aussprach.

Der zuletzt gedachte Landesherr fand die Anfertigung eines neuen Erbregisters oder Lagerbuchs für das Amt Hunnesrück nothwendig. Das erichsburger vom Jahre 1598 war den Verhältnissen nicht mehr angemessen und in vielen Rücksichten schien die Anlage eines neuen ein, je eher je lieber zu erledigendes Bedürfniß. Die Bearbeitung eines solchen Werks erfoderte einen eben so thätigen, als besonnenen und unterrichteten Mann. Die Wahl des Fürsten fiel auf den Kammerrath von Bertrab und obwohl dieser der Sache gewachsen war und es an Fleiß und Genauigkeit in Benutzung sämmtlicher Quellen, die ihm seine Anstellung beim Archive erleichterte, nicht ermangeln ließ; so fehlte ihm doch die nöthige Unbefangenheit, um die Rechte der Kammer und die Verpflichtungen der Unterthanen parteilos darzustellen, und da, wo sie zweifelhaft waren, die für den einen, oder

n andern Theil sprechenden Gründe ohne Vorurtheil anzu- uten. Der Verfasser arbeitete aber bloß aus dem Gesichts- unkte des Kameralisten und sein Werk gewann mehr das Ansehn eines zum Unterrichte der Domanialverwaltung und hres Anwaltes ausgearbeiteten Kundebuchs, als eines, gegen- seitige Rechte und Verbindlichkeiten festzustellen, bestimmten Erbregisters.

Besonders war es auffallend, daß die Zinshühner der Hintersassen als Rauchhühner prädicirt wurden und aus die- er Abgabe auf die Leibeigenschaft zurückgeschlossen und dar- us wieder zum Besten der Kammer argumentirt wurde. Dieser Umstand erregte vieles Aufsehen, das ganze Werk wurde verschrieen und gerieth um so mehr ins Stocken als der vielleicht zu große Eifer des Verfassers für das Kameral- interesse eine Partei unter den Landständen gegen ihn aufge- reizt und den letzten Fürstbischof veranlaßt hatte, ihn der Ar- beiten in der Kammer und der Mitaufsicht des Archivs zu entheben.

Diese Mißgriffe und die damalige Leidenschaftlichkeit sind um so mehr zu bedauern, als wir sonst ein so genaues vollständiges und umfassendes Erbregister für Hunnesrück er- halten haben würden, als schwerlich eins der herrschaftlichen Ämter ein solches aufzuweisen haben dürfte.

Einige historische, gehörig belegte, Notizen sind daraus für die gegenwärtige Arbeit benutzt, und um so mehr mußte dieses Lagerbuchs hier umständlich gedacht werden.

Aus demselben mag hier zum Beschlusse der Denkwür- digkeiten aus der fürstbischöflichen Regirung noch der Um- stand nachgetragen werden, daß die hunnesrückschen Beamten fast bis in die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts bei ihren amtlichen Ausfertigungen sich ihrer Privatsiegel bedienten, und erst, auf den Vorschlag des Amtmanns Müller, durch ein Regirungsrescript vom 10. Oktober 1748 das nachherige

ließ auch eine Fo ... dasselschen Wappenschilde einge-
ling und dessen Vo
1781 vollzogen wu ... §. 31.
sondern handschriftl ... ...nahme beendete bekanntlich die groß
cirt, vor der Amts

In der ersten ... Veränderung war, welche die ...
nungen vom Jahre ... erlitt; so blieben doch die alten
der neuen Ausgabe ... ihrem Bestande. Wenn ihnen ein
S. 114 abgedruckt. ... abgenommen, ein neuer Prozeßgang
Ein Zweifel, ... Rechtssystem dem alten römischen
herr bloß Vorschrift ... ...; so äußerte dies auf den ...
beauftragten Behörde ... und das dabei angestellte Personal
nen verbindendes Ge... fuhr auch das Amt Hunnesrück ...
nigliche Domainenkam... ...derung.
tion aktenmäßig nach ... ...phälische Regirung zerstörte ...
richtshofe erledigt, im ... bis in seine innersten Grund-
Kammer gegen die ... §. 42.) und in Anwendung
1825 abgegebenen Bes... ...ltungs-Ordnung zerfiel ...
Der zuletzt geba ... ...s Dassel und Markolds...
eines neuen Erbregiste...
nesrück nothwendig. ... Regirung stellte ...
war den Verhältnissen ... Amts- und Gerichts
Rücksichten schien die ... ...nnesrück, wie ...
lieber zu erledigendes ... stand, mit den
solchen Werks erfoderte ...
nen und unterrichteten ... ...mtern vor, ein
auf den Kammerrath ... ...ng und hin-
Sache gewachsen war ... ; keine Zu-
Benutzung sämmtlicher ... ...lle wahr-
Archive erleichterte, nicht ... Ämter
die nöthige Unbefangenh... ...ischen
die Verpflichtungen der ... ; der
und da, wo sie zweifelh...

hen obliegen, während die erichsburger nach
chen Gesetzen gleichfalls behandelt werden und
stanz und in Strafsachen der Justizcanzlei in
rdinirt sind. [50])
rostei zu Hildesheim bildet die höhere Regi-
und das göttingsche Oberforstamt respicirt
aus beiden Ämtern.
Gemeindegerichte wurden überall nicht wieder-
bst die Überbleibsel davon, die öffentlichen
eben unterdrückt. Ein kürzeres und minder
en ist an deren Stelle getreten. (winzenburg-
44.)
torische Denkwürdigkeit ist den alten Volks-
und in dieser Beziehung mögen hier noch
on folgen.
Landgericht der Grafschaft — Gowding
rkolbendorf gehalten. Es wird desselben
119 erwähnt; 1395 kommt es abermals
.noch zu Letzners Zeiten (1531 — 1613)
(§. 3. u. 33.). Der Graf Simon machte
er Grafschaft zur Bedingung, daß er in
tigen Rechtssachen nicht unter demselben,
unter dem Bischofe stehen wolle (§. 15.).
habe ich darüber nicht entdecken können.
.ches das erichsburger Lagerbuch von 1593,
mir aber nicht habe verschaffen können.
.engericht wurde bei der Linde auf dem Thie
abgehalten. Die Veräußerungen der freien Gü-
.a dort verlautbart und das Eigenthum verlassen.

usschreiben der provis. Regirungscommission zu Hannover vom
ten April 1815. §. II. Hagem. Verordnungssammlung von 1815.
77. und Verordnung vom 1sten Mai nämlichen Jahres,
bst II. S. 356.

Amtssiegel mit dem alten dasselschen Wappenschilde eingeführt wurde.

§. 31.

Die preußische Besitznahme beendete bekanntlich die geistliche Regirung.

So groß auch die Veränderung war, welche die Verfassung des Staats dadurch erlitt; so blieben doch die alten Ämter und Gerichte in ihrem Bestande. Wenn ihnen ein Theil der Administration abgenommen, ein neuer Prozeßgang eingeführt und ein neues Rechtssystem dem alten römischen Hülfsrechte substituirt wurde; so äußerte dies auf den Umfang der Untergerichte und das dabei angestellte Personal keinen Einfluß und so erfuhr auch das Amt Hunnesrück in dieser Beziehung keine Veränderung.

Die bald folgende westphälische Regirung zerstörte dagegen das ganze Staatsgebäude bis in seine innersten Grundlagen (winzenburgsche Geschichte §. 42.) und in Anwendung der neuen Gerichts- und Verwaltungs-Ordnung zerfiel das bisherige Amt in die beiden Cantons Dassel und Markoldendorf.

Die nachfolgende hannoversche Regirung stellte zwar mit dem ersten Mai 1815 die alte Amts- und Gerichts-Verfassung wieder her, indeß wurde Hunnesrück, wie vormals, als es unter welfischer Herrschaft stand, mit dem Amte Erichsburg combinirt.

Die nämlichen Beamten stehen beiden Ämtern vor, ein Local dient für die gesammte Geschäfftsverwaltung und hinsichtlich aller Administrationsangelegenheiten ist keine Zusammensetzung ursprünglich verschiedener Bestandtheile wahrzunehmen. Dagegen werden die Eingesessenen des Amts Hunnesrück in ihren Rechtssachen nach den hildesheimschen Verordnungen gerichtet und haben die zweite Instanz bei der Justizcanzlei zu Hildesheim, der auch die Erkenntnisse in

inlichen Sachen obliegen, während die erichsburger nach ren einheimschen Gesetzen gleichfalls behandelt werden und zweiter Instanz und in Strafsachen der Justizcanzlei in öttingen subordinirt sind.[50])

Die Landdrostei zu Hildesheim bildet die höhere Regi:inalbehörde und das göttingsche Oberforstamt respicirt e Forstsachen aus beiden Ämtern.

Die alten Gemeindegerichte wurden überall nicht wiederergestellt. Selbst die Überbleibsel davon, die öffentlichen andgerichte, blieben unterdrückt. Ein kürzeres und minder ostbares Verfahren ist an deren Stelle getreten. (winzenburgshe Geschichte §. 44.)

Nur eine historische Denkwürdigkeit ist den alten Volks-,erichten geblieben und in dieser Beziehung mögen hier noch inige Notizen davon folgen.

1) Das große Landgericht der Grafschaft — Gowding — wurde bei Markolbendorf gehalten. Es wird desselben chon im Jahre 1119 erwähnt; 1395 kommt es abermals urkundlich vor und noch zu Letzners Zeiten (1531 — 1613) war es im Gange (§. 3. u. 33.). Der Graf Simon machte es beim Verkaufe der Grafschaft zur Bedingung, daß er in seinen etwaigen künftigen Rechtssachen nicht unter demselben, sondern unmittelbar unter dem Bischofe stehen wolle (§. 15.). Etwas Näheres habe ich darüber nicht entdecken können. Vielleicht ergibt solches das erichsburger Lagerbuch von 1593, dessen Einsicht ich mir aber nicht habe verschaffen können.

2) Ein Freiengericht wurde bei der Linde auf dem Thie zu Eilensen abgehalten. Die Veräußerungen der freien Güter wurden dort verlautbart und das Eigenthum verlassen.

[50]) Ausschreiben der provis. Regirungscommission zu Hannover vom 22sten April 1815. §. II. Hagem. Verordnungssammlung von 1815. I. S. 277. und Verordnung vom 1sten Mai nämlichen Jahres, ebendaselbst II. S. 356.

Einen Auszug dieses Stadtbuches theilen die §. 23 angezogenen hinüberschen Beiträge mit, welche vier Urkunden, die Stadt betreffend, ausführlich enthalten,[53] nämlich:

1. Ein Privilegium des Bischofs Johann von Sachsen-Lauenburg vom Mittwochen nach Neujahr 1521, durch welches sie auf neun Jahre von aller Schatzung, Landbede, Landfolge und Unpflicht befreiet und ihr der Genuß ihrer sonstigen Vorrechte und Freiheiten bestätigt wurde, und zwar wegen der von ihr in den damaligen Kriegszeiten ausgestandenen Drangsale.

2. Findet sich dort eine Urkunde Erichs des jüngern, ausgestellt zu Neustadt am Rübenberge, am Mittwochen nach Oculi 1557, in welcher der Stadt sämmtliche Rechte und Freiheiten namentlich und ausdrücklich erwähnt und bestätigt werden, und zwar aus dem angeführten Grunde, weil, nach Angabe der Stadt, alle ihre Privilegien, Briefe und Siegel im Feuer aufgegangen seien; dann folgen

3. und 4. die Bestätigungen dieser, nur in Beziehung auf den Brief des Herzogs Erich angedeuteten, Privilegien vom Herzoge Heinrich Julius, datirt Erichsburg den 20. September 1589 und vom Herzoge Friedrich Ulrich, ebenfalls ausgestellt zu Erichsburg den 11. November 1613.

In ähnlicher Art sind die städtischen Gerechtsame von dem Kurfürsten Maximilian Heinrich, als Fürstbischofe von Hildesheim, am 21. April 1652 bestätigt.[54])

Am 21. September 1746 gab der Kurfürst Clemens August, der ebenfalls den Kirchen zu Köln und Hildesheim gleichzeitig vorstand, der Stadt Dassel, mit Abschaffung der jährlichen Rathswahlen, einen bleibenden Magistrat von zwei Bürgermeistern, zwei Kämmerern, zwei Rathsmännern und

[53]) 1ster Theil, № IV., S. 38.

[54]) Hunnesrückisches Lagerbuch von 1771. № 113 der Beilagen zum ersten Theile.

r Gemeinheitsmeistern, mit der besondern Vorschrift, daß
eine Hälfte dieser Angestellten das eine, und die andere
ilfte derselben das andere Jahr die Administration führen,
i Erledigungsfällen aber das Collegium der zwölf Bürger-
putirten ein anderes Subject, mit Ausschluß der Krüger
id Schenkwirthe, einwählen solle. [55])

Bei der Reorganisirung des Fürstenthums Hildesheim
n Jahre 1815 wurde auch die Verwaltung der Stadt Däs-
l durch die Constitution derselben einfacher organisirt.

Daß die Stadt noch in den vierziger Jahren des acht-
hnten Jahrhunderts die Absicht hatte, die bürgerliche und
einliche Gerichtsbarkeit in Anspruch zu nehmen und zu dem
nde den Rechtsweg einzuschlagen, erhellt aus den hinüber-
chen Beiträgen am angeführten Orte. Der Gedanke ist in-
eß nicht zur Ausführung gekommen und dabei nur zu
edauern, daß die Collectanea des fleißigen Sammlers zur
hildesheimschen Geschichte, Dr. Behrens, die er der Stadt
zur Begründung ihrer Ansprüche anbot und welche nähere
Aufschlüsse über die Geschichte der Grafschaft Dassel enthalten
sollten, bei dieser Gelegenheit nicht bekannt geworden sind.

§. 33.

Letzner führt in dem vierten Buche seiner dasselschen
Chronik eine große Angahl von Vasallen und Burgmännern
der Grafen von Dassel und niederadlichen Familien auf, die
in deren Gebiete ansässig gewesen sein sollen. In dem jetzi-
gen Amte Hunnesrück sind nur wenige davon übrig geblie-
ben. Es sind die Familien Hake, Rauschenplatt,
Garmissen und Dässel.

Die Haken haben einen Sattelhof in Dassel mit drei
zehntfreien Hufen und einen Sattelhof mit vier Hufen zu
Deitersen von der Herrschaft Plesse, hernachmals Kurhessen
zu Lehn. Die deiterser Länderei ist vermeiert und steuer-

[55]) Gruber collectanea diplom. manuscripta pag. 393.

pflichtig. Zu dem dasselschen Hofe gehören nach der Land- und Wiesenbeschreibung von 1769 nur 93½ Morgen Ackerland und 3½ Morgen Wiesen.

Es scheint daher, daß die Grafen von Dassel die den Hacken 1304 und 1308 wiederkäuflich überlassenen Güter (§. 14.) zeitig wieder an sich gebracht haben, indem sonst der Umfang der Hackeschen Besitzungen vor Dassel größer seyn würden.

Die Familie Rauschenplatt hat die Güter, mit denen Bodo von Odelleveßen von dem Stifte Hildesheim investirt war, im Jahre 1482 wieder zu Lehn erhalten (§. 15), nämlich einen freien Burghof zu Dassel und das ganze Dorf Mellinghausen (Meylingehusen, Malliehausen) und verschiedene andere Güter, von denen nur die drei Kirchhöfe zu Binder unter dem Hunnesrück (§. 29.) zu bemerken sind. Für die mellinghauser, oder malliehauser Schäferei war ein Hof vor der Stadt Dassel angelegt. Dieser wurde im Jahr 1652, nach eingeholter Erlaubniß des Kurfürsten Maximilian Heinrich, mit ordentlichen Wohn- und Haushalts-Gebäuden versehen und von dem Erbauer, Franz Hans von Rauschenplatt, nach dem Namen seines Bruders, Juliusburg genannt. Es gehören nach der Land- und Wiesen-Beschreibung dazu 264 Morgen Land- und Wiesen, 258 Morgen Holz, die Schäferei, wovon der Hof originirt und die niedere Jagd.

Durch die unter der westphälischen Regirung geschehene Aufhebung des Lehnsverbandes sind die Verhältnisse des Guts Juliusburg verändert und es ist als Allodium seit einigen Jahren in dem Besitze des Herrn Schambach der mit dem Charakter als Lieutenant aus dem Kriegsdienste entlassen ist.

Die von Garmissen besitzen als althannoversches Lehn einen adlichen Sitz zu Dassel und einen freien Hof zu Friedrichshausen vor dem Sollinge, anderthalb Stunden von Dassel.

Als 1664 das Wohnhaus zu Dassel abbrannte, wurde r Hof zu Friedrichshausen bebauet und die bisher ver= eierte Länderei zu Friedrichshausen in eigne Cultur ge= ommen.

Die Hauptparcelen sind zwar althannoversches Lehn, je= och werden auch einige hildesheimsche Lehnsstücke dahin ge= utzt, z. B. drei Hufen Landes zu Adelepsen, drei Hufen zu tobbedissen.

Die Ländereien und Wiesen vor Dassel und Friedrichs= ausen sollen etwa 510 Morgen betragen. Die hildesheim= hen Lehne der von Garmissen sind allodificirt und bedeu= ende Veränderungen damit vorgenommen, die althannove= ischen aber der Familie geblieben.

Die von Dassel besitzen das Gut Hoppensen, wozu, nach er Land= und Wiesen=Beschreibung 250¾ Morgen Land, 34½ Morgen Wiesen gehören, mit einem Holze, der Doren= hagen genannt, welches sich über die Grenzen des Amts Hun= nesrück hinaus erstreckt, als ein oldershausensches Af= terlehn.

Die von Oldershausen sind mit demselben und mit mehrern andern dasselschen Afterlehnstücken von der hildes= heimschen Lehncurie investirt.

Gerichtsbarkeit hat keines dieser Güter, wie sich dieses schon aus ihrer Qualität zum Theile im voraus ergibt (§. 30). Diese Notizen sind aus dem hunnesrückschen Lagerbuche von 1771 entlehnt,[56]) und beruhen, insofern sie nicht eine spätere Zeit beziehen, und durch andere Beweise oder No= torietät bestärkt werden, auf dessen Autorität.

§. 34.

Wie in den übrigen Amtsbezirken, so finden sich auch im Amte Hunnesrück eine verhältnißmäßig sehr bedeutende An= zahl wüster Dörfer, deren Kenntniß zu einer richtigen Er=

[56]) 1ster Theil, §. 459—461.

klärung von Urkunden, oder anderer alter historischer Quellen zuweilen einen nicht zu verkennenden Nutzen gewähren kann. Sie werden also hier ebenfalls angegeben.

Es sind folgende:

1. Binder unter dem Hunnesrück (§. 29 und 33).

2. Robbedissen. Dies Amt kommt in der Verkaufsurkunde über die Grafschaft Dassel bereits vor. Graf Simon bedingt sich aus, daß der Bischof ihn mit dem ganzen Dorfe zu Robbedissen belehnen soll (§. 15).

Es lag nordwärts am Bier, im Thale an der hunnesrückschen Amtshaushaltsländerei. Die wüste Dorfstätte ist meistens Wiese, welche noch jetzt die Wiese in Robbedissen und die umher liegende Länderei das robbedisser Land genannt wird. Mit drei Hufen sind, nach dem vorigen §., die von Rauschenplatt beliehen.

3. Reckhorst. Davon waren 1644 noch Überbleibsel vorhanden, welche bei den Verhandlungen über die Grenze zwischen den hildesheimschen und braunschweigschen Kommissarien im genannten Jahre wahrgenommen wurden. Es liegt in der Gegend des Kambornbaches und gehört, wie Erichsburg, zu den Eximenden. Die wüste Dorfstelle mit dem Lande heißt noch jetzt „in der Reckhorst."

4. Tedighausen. In der jetzigen Feldmark der Stadt Dassel. Die wüste Dorfstelle ist theils Wiese, theils Anger, letzterer wird noch jetzt „der tedighäuser Anger" genannt. Die Kreidt zu Dassel sind mit einigen Hufen Landes und dem Zehnten vor Tedighausen beliehen.

5. Mellinghausen (Meylingehusen, Malliehausen). In der jetzigen dasselschen Feldmark an die von Rauschenplatt verliehen (§. 33).

6. Warnshausen. In der jetzigen dasselschen Feldmark, ohnweit der Tedighäuser, Malliehäuser und Sievershäuser Mark.

Die Dorfstelle Land und Wiesen werden noch jetzt „in Warnshausen“ genannt.

7. Adelepsen (Odelleveſſen). Zwischen dem Dorfe Mackensen und der Stadt Dassel.

Ein kleiner mit Hecken umgebener Platz heißt noch jetzt „der adelepser Kirchhof“.

Die von Rauschenplatt, als Lehnsnachfolger der von Odellewessen, wurden von der hildesheimschen Lehnscurie mit sieben Hufen Landes vor diesem Dorfe beliehen und die von Garmissen mit dem Zehnten allda, wegen der Herrschaft Plesse, von Hessenkassel.

8. Ockershausen. Zwischen der Stadt Dassel und Hilwartshausen unter dem Dinglarshagen an der Ilme.

Die Steine von der ockershäuser Kapelle wurden meistentheils zu der Erbauung der Erichsburg benutzt. Man sieht noch einen vormaligen Teich. Der Damm um denselben heißt der ockershäuser Teichdamm.

9. Friedrichshausen. Ehemals Frebelshausen, tragen die von Garmissen vom Hause Hannover zu Lehn. Dieses Dorf lag hart am Sollinge und die dahin cultivirten Grundstücke werden bei dem von garmissenschen Gute Friedrichshausen benutzt (§. 33).

10. Irshausen, einen Büchsenschuß über Friedrichshausen ostwärts.

Auf den sievershäuser Wiesen an der rothen Beeke finden sich noch einige geringe Überbleibsel in der Erde, welche von diesem Dorfe sein sollen.

11. Relliehausen. Vormals Reilinghausen, ehedem ein Dorf, welches Graf Simon als sein Eigenthum der hildesheimschen Kirche verkaufte (§. 15), jetzt ein Vorwerk des Amts Erichsburg, welches 1643 streitig gemacht und zurückbehalten wurde.

12. Seelse. Auch das Eigenthum dieses Dorfs ohn=



weit Markoldendorf und Hoppensen belegen, wurde in dem dasselschen Kaufbriefe der hildesheimschen Kirche als Gegenstand des Kaufs übertragen. Die Hoheit mit den Utilitäten von den dazu gehörig gewesenen Grundstücken sind nichtsdestoweniger bei Erichsburg geblieben.

Letzner zählt noch Hissihausen, womit die von Rauschenplatt von der althannoverischen Lehnskurie investirt sein sollen, zu den wüsten Dörfern; und Harenberg in der handschriftlichen hildesheimschen Geschichte [57]) nennt außer Reckhorst noch Bebeso, Horgensiek, Kalkgrube, Hohenwart, Hildewechser und Weltershausen, ohne jedoch die vormalige Existenz dieser Dörfer urkundlich nachzuweisen, oder seine Angabe sonst zu begründen.

B. Urkunden.

№ I. (zu §. 6.)

Privilegium

Brunonis episcopi, quo conceditur ecclesiae Richenbergensi facultas actus parochiales Goslariae exercendi.

In nomine Sanctae et individuae trinitatis. Bruno Dei gratia Sanctae Hildenesheimensis ecclesiae episcopus. Justum et rationabile piae devotionis obsequium est, quibus ecclesiarum regimina commissa sunt, pro earundem ecclesiarum quiete et utilitate paternae

[57]) Harenberg schickt seiner Geschichte von Hildesheim eine topographische Beschreibung der dazu gehörenden Ämter voraus, und in der des Amts Hunnesrück, Th. I. S. 164 findet sich die obige Angabe.

:

I.

2. Ethelinde.

Nordheim und im hessischen Sachsen 1002 ꝛc.
ahlinn: Elika.

von Baiern 1061. abgesetzt 1070. † 1083.
raf Hermanns III. von Werla.

Heinr
Tochte

Graf von Beichlingen † 1103.
unde, Tochter des Grafen Otto
Orlamünde.

Töchter.
O. G. T. IV.
p. 474.

Ric
Gemah
aus

nur Töchter. s. O. G. a. a. O.

Heinrich Abt zu Corvei, abgesetzt 1144.

Judith Äbtissinn zu Kemnade und Gesecke.

on Dassel.
thlich eine
nburg.

Reinhold oder Reinold, erst Dompropst zu Hildesheim, Kanzler Kaiser Friedrichs, endlich Erzbischof von Köln.

30—1201.

rr,
bst

Segebode, Domherr zu Verden 1222.

N. Tochter.

Ab
Gem.:

Hartmann. Ermentraud. Gertraud. Sophie.

Adolp
Gema
viellei
Walde

Simon
16. J

sollicitudinis curam gerere et cum spiritualibus administrare et administrata augere et ne aliquorum injusta vexatione molestentur, diligentissimae circumspectionis oculum adhibere. Quapropter et nos evidentissimam dei dementiam in ecclesia Richenbergensi, quae sub regiminis nostri jure constituta est, perpendentes et in ea bene inchoata promovere cupientes, quaecunque ex concessione antecessorum nostrorum beatae memoriae Bertoldi et Bernhardi episcoporum hactenus tam in spiritualium quam in temporalium amminiculis possidet, gratanter amplectendo corroboramus.

Praeterea fratribus ejusdem loci tum futuris quam praesontibus jus babtizandi credentes, ad confessionem poenitentes admittendi, visitandi aegros et ungendi nec non et mortuos sepeliendi ex civitate Goslaria sub testimonio ecclesiae secundum praedecessorum nostrorum concessionem licentiam confirmamus ita tamen ut si quis Goslariensium post obitum sub tutela beatae Mariae dei genetricis in Richenberg locum quietis delegerit seu per se ipsum seu per amicos a sacerdote licentiam petens incunctanter obtineat. Si autem praesumpserit, humiliter petita renuere, juxta sententiam super hoc capitulo Goslariae datam, et assensu tam cleri, quam populi confirmatam, nihilominus ubi sepulturam petiit, sepeliatur. Ut autem huic nostrae constitutioni nullus contraire praesumat, auctoritate omnipotentis dei et beatorum apostolorum Petri et Pauli et nostra prohibemus et ut in perpetuum irrefragabiliter conservetur eandem praesentis scripti contestatione et sigilli nostri impressione communimus et anathematis interpositione firmatam Richenbergensi ecclesiae et in posterum profuturam contradimus fratribus et canonicis nostris hujus actionis

sententiam testimonio suo et assensu corroborantes quorum haec sunt nomina:

Reinoldus majoris ecclesiae praepositus et montis Sti Mauritii et montis Sti Petri Goslariae, Herimannus Decanus, Ericus, Archidiaconus Goslariensis, Eggehardus Praepositus de Embicke, Bertholdus Archidiaconus de Herrige, Franco Abbas Sti Michaelis, Fridericus Abbas Sti Godehardi, Ludolphus Praepositus Richenbergensis, Benno Praepositus Sti Georgii, Guntherus Praepositus de Henigge, Hardwardus Praepositus de Lamspringe, Tankerus de Sulcia et ceteri complures.

Anno dominicae incarnationis M. C. LV Indictione III. II. nonas Februarii Actum in Hildenesheim feliciter amen.

(Aus einem neuern richenbergschen Copionale, № IX.)

№ II. (zu §. 6.)

Privilegium

Brunonis episcopi, quo conceditur ecclesiae Georgio-montanae facultas actus parochiales Goslariae exercendi.

In nomine sanctae et individuae trinitatis. Bruno dei gratia sanctae Hildeneshemensis ecclesiae episcopus sicut sollicitudini nostrae competit, divinae religionis obsequium in ecclesiis per dioecesin nostram constructis ampliare et eas idoneis, prout deus annuerit, ministris adornare, ita nihilominus nostra interest, paci et quieti earundem eccelesiarum diligenter prospiceri. Noverit igitur tam futurorum, quam praesentium Christi fidelium universitas, quod nos, secundum officii nostri

bitum, lucrandis domino animabus simul et utilita-
ous ecclesiarum consulentes, ecclesiam in monte be-
i Georgii nobiliter exstructam, specialiter honorare,
miliariusque fieri decrevimus et antecessorum nostro-
im, bonae memoriae Bertholdi ac Bernhardi episco-
orum, qui in eodem loco divinum, secundum regulam
ati Augustini, ordinavere servitium, vestigia sequen-
s quaecunque eidem ecclesiae tam in temporalium,
uam spiritualium amminiculis contulerunt, privilegiis
rmarunt, nos quoque pro remedio animae nostrae
ratulanter amplectendo corroboramus. Ad haec jus
abtizandi fideles, ad confessionem poenitentes admit-
endi, visitandi aegros et ungendi, postremo sepeliendi
iortuos, quicunque vel per se vel per amicos postu-
assent, multa jam temporis longinquitate in civitate
oslariae eadem ecclesia licenter habuerat, quod a
rima sui institutione eo usque perdurans, nimirum
ntecessorum nostrorum, episcoporum in Hildenesheim,
oncessione firmatum, sed et civitatis Goslariae hac-
enus irrefragabili consuetudine servatum, ne de cetero
uisquam moliatur infringere, auctoritate Dei omnipo-
entis et apostolorum Petri et Pauli ac nostra, prohi-
emus. Placuit tamen, pacis conservandae gratia, ut
uicunque Goslariensium apud praefatam ecclesiam
ocum sepulturae elegerit, aut per se viventem, aut
vita decessum per amicos, licentiam a parochiano suo,
ub certitudine impetrandi, postulet, quod si impe-
trare nequiverit, nihilominus quod volebat, obtineat.
Ut autem haec institutio nostra rata permaneat, hanc
testimonialem paginam conscribi jussimus, quam ana-
thematis innodatione et sigilli nostri impressione com-
munivimus. Testes hi sunt: Reinoldus majoris
ecclesiae praepositus, Hermannus decanus, Esicus

Goslariensis archidiaconus, Franco abbas Sti Michaelis, Fridericus Abbas Sti Godehardi, Benno praepositus Georgii, Lindolfus Richenbergensis praepositus, Guntherus praepositus de Heningen. Actum anno dominicae incarnationis M. C. L. V indict. III, III Februarii in Hildenesheim.

(Aus dem, von dem Canonicus Arnold Nikolaus Musäus 1665 angefertigten Copionale des Klosters Grauhof Fol. 176 r.)

№ III. (zu §. 6.)

Der hildesheimsche Bischof Bruno beurkundet die von dem Domprobste Reinold von Dassel geschehene Stiftung des Johannishospitals zu Hildesheim im Jahre 1161.

In nomine domini et individuae trinitatis. Bruno favente divina gratia Hildesemensis ecclesiae dictus episcopus. Instrumenta contractuum seu libellos actionum posteris ad hoc diligens veterum providit industria, ut quod ullis modis factum firmatumque constiterit, nulla calumniantiam iniquitas evacuare possit in posterum, vel audeat depravare. Proinde veterum nos industriosa exempla sequentes tam praesentium quam futurorum Christi et ecclesiae fidelium universitati paginae praesentis inscriptione notum facimus, quod venerabilis frater noster Dominus Reynoldus, ecclesiae nostrae praepositus ac sacri palatii cancellarius, bonae intentionis suae conceptum congruis declarans indiciis hospitale fratrum claustro nostro contiguum curas et provisiones pauperum inibi procurandorum ob animae suae remedium enixe humiliterque sibi per manum nostrum commendari postulavit. Cumque fratrum nostrorum votis in unum coeuntibus desiderii et postulationis suae compos effectus diligenti inquisitione perpenderet, quod praefata domus hospi-

lis aptis pauperum receptaculis omnino careret ac
bita ipsis solatia situs et angustia loci denegaret,
stro consensu et fratrum collaudatione in ingressu
vitatis super fluvium prolabenti, in loco patenti
uarumque circumfluo, quem locum nos, ipsius prae-
ti videlicet praepositi nostri et cancellarii rogatu,
opus pauperum censignaverimus, hospitale novum
um adjacente oratorio et ponte lapidibus constrato
ropriis expensis exstruxit, antiqua hospitali domo
um area sua in habitationem claustralem commutata
t quadam claustrali area in jus et usum hospitalis
er cambitionem recepta. Nositaque, bonum ejus pro-
positum favore nostro promovere cupientes, quandam
urtem in Lutingessem cum decima et advocatia ejus-
em cunctisque sibi attinentiis a quodem nobili Reym-
erto videlicet de Rykelinge, qui eandem curtem a
obis nomine feodi tenuit, datis ei LX duabus marcis
rgenti penitus liberam reddidimus et pro animae
ostrae remedio ac studiosa supra memorati praepositi
t cancellarii petitione in perpetuam possessionem
pauperum hospitalis stabili jure proprietatis redegimus.
Theloneum quoque quod ad praedictum pontem hac-
tenus per vim et injuriam exigi videbatur ipsius ad-
monita et voluntate camerarii nostri libenti lauda-
mento et refutatione per omne imposterum tempus
remittimus, lignorum curribus ab hac tantum excep-
tione remotis, quod nos in aream thelonearii ponti
adjacentem in jure suo praedicti hospitalis pauperibus
donavimus. Hiis autem praediis quae subtus notari
fecimus saepedictus praepositus et cancellarius de suo
legitime conquisitis praedictum Xenodochium paupe-
rum dotavit, tribus videlicet mansis in Dissoltesheim
duobus in Ludoldeshagen XXXVI jugeribus in Beken-

heym XL jugeribus in Rottinge XL jugeribus in Embrike XXII jugeribus in Escherte item XV jugeribus in Embrike XXXVI in Machtersheim XXXIII in Hemendesdore, in campo S. Michaelis XII jugeribus manso uno in Algermissen, sex hallis in foro cum omnibus praedictarum possessionum utensilibus, areis videlicet, sylvis, pratis, pascuis, cultis et incultis. Petitionis ejus similiter interventu unanimis fratrum consensus firmissima permissione constituit, ut de possessionibus et praediis de communi pecunia emtionis contractu deinceps acquirendis ad idem hospitale decimas debeant sine diminutione persolvere et ut post unius cujusque fratrum decessum per continuum anni circulum defuncti fratris praebendae medietas clerico per idem tempus servienti in ecclesia, altera vero medietas ad hospitale usibus pauperum debeat cedere et unicuique fratrum morbi vel senii debilitate confectorum cum integra stipendii sui perceptione ad ipsam domum pauperum deinceps liceat, si voluerit, absque omni contradictionis impedimento transire. Curam vero ac dispositionem et pauperum ponendi sacerdotem et statuendi procuratorem omniumque ibidem agendorum administrationem Ekkehardo majoris ecclesiae decano cunctisque illi in officium decaniae in posterum rite substituendis, sui constructoris domini R. videlicet praepositi et cancellarii optione et communi fratrum consensu injunximus. Mansos praeterea duodecim, quorum quatuor in Sowinge, III in aulica cum molendino et decima, II consistunt in Herithe, propria pecuniae suae impensa, justis ac legalibus modis acquisita, jam saepe nominatus noster praepositus ac sacratissimi palatii cancellarius B. Mariae virgine nomine ac jure proprietatis contulit, ad hoc videlicet,

ut annuatim exinde majoris ecclesiae canonicis, itemque B. Mauricii canonicis ac sanctae crucis et abbatibus, qui magnarum festivitatum sacra in cathedrali nostra ecclesia observare consueverunt, in solempnitate B. Mariae Magdalenae, quae hactenus in ecclesia nostra minus celebris habebatur, sed nunc per dei gratiam ipso praeposito nostro ac Concellario, devota ac supplici precum instantia, obtinente, debita celebritate percolitur, omnibus in refectorio majoris ecclesiae congregatis plenaria refectio debeatur, separatim vero majoris ecclesiae canonici in anniversario obitus sui, praefati videlicet praepositi nostri atque cancellarii de collatorum eorundem praediorum reditibus consolationem congruam, qualis per hospitia fratribus distribuitur, discretamque portionem in refectorio eodem die percipiant et de iisdem reditibus bis in anno in praescripto scilicet anniversarii die et in coena domini centum quinquaginta pauperibus, ut unusquisque constitutam certamque pensionem hiisdem diebus tribus pauperibus impendat, post collationem factam in capitulo, omnes fratres mandatum in commune persolvant. Haec autem praedia, sicut praefata, pauperum videlicet usibus anotata, nullo separationis gerere, seu alienationis modo a custodia et gubernatione majoris ecclesiae decani secernantur, sed cum omni suo districtu uno tantum possessionis nomine immutabiliter sub ipso dispositore consistant. Et ut haec nostra actio omni imposterum tempore rata et inconvulsa permaneat in virtute omnipotentis dei hanc nostram donationem et omne constitutum praesentis paginae inscriptione comprehensum banni nostri auctoritate firmamus et corroboramus. Ad majorem quoque hujus rei confirmationem libellum praesentem subscriptis

testium nominibus conscribi praecepimus ac trium sigillorum nostri videlicet ac majoris ecclesiae et saepedicte praepositi nostri ac sacri palatii concellarii jussimus impressione notari. Nomina vero testium presbyterorum sunt haec: Egkhardus decanus, Werno Bernhardus, Bertholdus, Suarigus Ricbertus, Sifridus. Nomina diaconorum: Otto, Gerlagus, Hermannus praepositus Sanctae †, Elardus Cellararius, Bruno, Erpo, Conradus, Bertholdus magister scholarum, Magister Theodericus, Harderadus, Lambertus, Hermannus, Udo Bremensis praepositus. Subdiaconorum nomina: Gosmarus, Burchardus, Everardus, Haoldus, Bertholdus, Thielmarus, Adelogus Goslariensis praepositus, Wildekinus, Bruno. Nomina nobilium laciorum: Reymbertus de Rykelinge, Ludolfus de Dassella, Thidericus de Saldere. Ministerialium nomina: Ludolfus advocatus, Rodericus, Odolricus de Beth, Ecbertus camerarius, Ernestus dapifer, Conradus pincerna, Jordanus Marscalcus. Acta autem sunt haec anno dominicae incarnationis M° C° LXI° Indictione . . . . Datum per manum Gozelini notarii in urbe Hildensem apud Sanctum Bartholomaeum.

Aus Hofmanns hildesheimschen Antiquitäten S. 532.
In Grupen Orig. Hild. findet sich Cap. IX S. 84 eine, wahrscheinlich aus der nämlichen Quelle entlehnte, aber fehlerhafte Abschrift.

№ IV. (zu §. 7.)

Der Pfalzgraf Heinrich überträgt sein Erbtheil in Borsnt (Börsum) mit dem Patronatrechte über die dortige Kirche gegen andere Güter dem Kloster Wöltingerode 1220.

In nomine sancte et individue trinitatis. Henricus dei gracia dux Saxonie comes palatinus Rheni.

fotum esse volumus omnibus tam presentibus quam
ituris Christi fidelibus. quod nos pro salute et re-
iedio anime karissimi domini ac fratris nostri. O.
om. Imperatoris et uxoris sue felicis memorie. et in-
uper pro nostra salute. universam hereditatem nostram.
n villa borsne nobis vacantem. in hominibus. in agris.
n aquis. et pascuis in molendinis et aliis quibus cun-
ue utilitatibus nobis pertinentibus cum jure patrona-
us ecclesie ejusdem ville. de libera et bona voluntate
iostra et capitulo sancti blasii consentiente, legitime
t sine omni contradictione. cum omni juris integri-
ate. ecclesie de Waltingrode contulimus in perpetu-
im habendam et possidendam. et ad usus et utilitates
roprias quocunque modo debebantur redigendam. ni-
il juris penitus in eisdem bonis addicentes nobis.
ed ea defensare et tueri ad honorem ecclesie bono
tudio et sincera voluntate cupientes. Hujus rei gra-
ia ecclesia prefata contulit nobis omne jus et pro-
rietatem quam habuit holtmarcen de stockim et
nsuper jus quod dicitur Hachtworde. quod de Villa
ludincrode habuerunt. et principaliter de quatuorde-
im mansis omnem utilitatem. Ordinavimus et statui-
mus quod si heredum nostrarum post nos aut quisque
alius. hanc ordinationem et compositionem. infringere
aut violare voluerit. excommunicationi subjacebit. et
proprietas omnium predictorumque nobis ab ecclesia
collata sunt. ad ecclesiam redibit. et ecclesia jus suum
exequetur. Ad confirmationem omnium supradictorum
hanc cartam conscribi fecimus et sigillo nostro firma-
vimus. Hujus rei testes sunt. Adolphus comes de
Scomburg. Hermannus et Henricus comites de Wald.
Henricus comes de Zwirin. Henricus comes de Slathen.
Bertholdus Conradus et Gevehardus comites de Wering-

rode. Adolfus comes de Dassele. Ludolfus comes de Insula. Walterus de Baldinsele. Luth. de Menersin. Insuper ministeriales. Qunzelinus dapifer. Jordanus dapifer et filius ejus. Willek. Marescalcus. Fridericus de Assbeke. Bazo de Utzen. Ludolfus de alta tilia. Baldawinus juvenis de Wineden. Alvericus de Wanzlove. Henricus Pasidach et frater ejus, Warnerus de Lengede. Gisilbertus advocatus et frater ejus prepositus sancti Ciriaci et totus conventus sancti blasii. Acta sunt Brunswic anno dominice incarnationis M. CCXX. Indictione VII in ecclesia sancti blasii.

Vom Originale auf Pergament mit einem Reutersiegel und der Umschrift Henricus dux Saxoniae com. palat. Rheni am Rande etwas beschädigt. Vergl. Or. Guelf. IV. 169 und Beilage № I. zur peinschen Geschichte.

№ V. (zu §. 9.)

Adolpf Graf von Rienover überträgt mit Zustimmung seiner Ehefrau, seiner Söhne und Töchter zwei, vom Ritter Ludolph von Harboldessen resignirte Hufen vor Kohlenfelde dem Kloster Loccum 1240.

Adolphus, Dei gracia, comes de Nyennovere cunctis presens scriptum visuris salutem in Christo Jhesu. Scire volumus unversos Christi fideles tam presentes, quam posteros, quod nos, ad petitionis instantiam dilecti nostri, Dni Ludolfi militis dicti de Harboldessen, proprietatem duorum mansorum in villa Caldenvelde, quos idem a nobis in feodo tenebat et libere nobis resignavit, de consensu et voluntate heredum nostrorum, videlicet Ermendrudis uxoris nostre, et filiorum nostrorum Ludolfi, Adolfi, Heythenrici, Reynoldi,

Hermanni, Hartmanni et filiarum nostrarum Ermentrudis Gertrudis et Sophie et aliorum coheredum nostrorum, Deo et beate Marie virgini ecclesie et conventui fratrum de Lucca cistercien. ord. et mind. dyoc. libere contulimus et absolute cum omnibus eorum attinentiis et jure quolibet in veram et stabilem propritatem et possessionem, ut dicti fratres de iisdem bonis libere ordinent et disponant, prout sibi vederint expedire. Hujus rei testet sunt etc.

Ne autem super hoc facto dubium, vel questio oriatur imposterum, presens scriptum inde confectum sigillo nostro fecimus roborari. Acta sunt hec anno Dni MCCXL.

Aus der grupenschen im §. 9. bezeichneten Sammlung S. 794.

№ VI. (zu §. 9.)

Adolph Graf von Rienover überträgt mit Zustimmung seiner Ehefrau, seiner Söhne und Töchter fünf Hufen Landes in Westenne dem Kloster Loccum, vermöge Ankaufs und Resignation von Heinrich von Westenne Hartmanns Sohne, 1244.

In nomine sancte et individue trinitatis Adolfus Dei gratia senior, dictus comes de Nyenovere, universis presentem paginam inspecturis eternam in Dno salutem. Evanescunt similiter cum tempore, que geruntur in tempore nisi recipiant a voce testium et a scripturae memoria firmamentum. Quapropter necessarium et dignum judicavimus tam presencium, quam futurorum supervenire notitiae, quod Hs. de Westenne filius dni Hartmanni v mansos suos in eadem villa Westene vendidit ecclesie Luccensi ciste-

riensis ordinis et Mindensis Dyoc. cum omni juris integritate pro LXX marcis, quos idem Her. a nobis jure feodali in beneficio tenebat et in manus nostras libere resignavit et resignando esfestucavit. Nos vero, sperantes in resurrectione, beate dei genetricis semperque virginis Marie suffragio, beati — — — — predictorum mansorum proprietatem, consensu heredum nostrorum, uxoris nostre Ermendrudis et filiorum nostrorum Ludolfi, Adolfi, Heitenrici, Reynoldi, Hermanni, Hartmanni et filiarum nostrarum, Ermendrudis, Gertrudis et Sophie et aliorum heredum nostrorum, qui nobis, post mortem nostram, hereditario jure succedere legitime potuerunt, Deo et beate Marie perpetue virgini et ecclesie supradicte fratribus, acceptis ab eisdem VI. talentis Hildens. cum omnibus suis attinentiis, terris videlicet cultis et incultis, areis, campis, pratis, pascuis, silvis, aquis, piscaturis et molendinis et omnibus eorum attinentiis sine omni exceptione libere et absolute in veram et quietam contulimus possessionem, ita sane, ut jam sepedicte ecclesie abbas et conventus de eisdem locis ordinet et disponat, prout eorum ipsorum usibus visum fuerit expedire. Hujus rei teses sunt etc. Acta sunt hec in Nyenovere anno dni MCCXLIIII dno Her. existente abbate in Lucka; et ut hec donacio nostra rata permaneat et in convulsa, presentem paginam sigilli nostri impressione communivimus.

Aus der allegirten grupenschen Sammlung S. 791.

№ VII. (zu §. 9.)

Urkunde der Gräfin Clementia von Nienover und ihrer Söhne Adolph und Ludolph über die von dem Ritter Ludolph von Harboldessen dem Kloster Loccum resignirten beiden Hufen vor Kohlenfeld.

Clementia, Dei gratia comitissa de Nigenovere, Adolfus et Ludolfus filii ejus omnibus presens scriptum visuris salutem in eo, qui dat salutem omnibus. Ab humana facile elabunter memoria, que nec scripto, nec voce testium eternantur. Quapropter notum esse volumus universis tam presentibus, quam futuris, quod nos, dei intuitu et salutari apud posteros nostri nominis recordatione proprietatem duorum mansorum in Caldenvelde, quos Ludolfus miles de Harboldessen a nobis jure feodali tenebat et in manus nostras cum suis heredibus libere resignavit, Deo et ejus gloriose matri et virgini perpetue et conventui ecclesie de Lucka cisterc. ordinis et Mind. dyoc. cum omnibus suis attinentiis et jurisdictione et eo jure, quod nobis in eis competebat, in veram et perpetuam contulimus possessionem, ut jam dicte ecclesie Abbas de predictis bonis ordinet et disponat, prout sibi judicaverit expedire. Hujus rei testes sunt etc. etc. et, puia sigillo proprio caremus, hanc literam inde conscriptam sigillo comitis Adolfi, Cognati nostri, fecimus communiri.

Aus der grup. Samml. S. 793.

№ VIII. (zu §. 9.)

Adolph und Ludolph Gebrüder, Grafen von Dassel, beurkunden den Verkauf ihres Obereigenthums an zweien Hufen

Landes vor Kohlenfelde, von Ludolph und Aschwin Brüdern und Rittern von Harboldessen zum Besten des Klosters Loccum aufgelassen 1251.

Adolfus dei gracia et Ludolfus fratres et comites de Dasle omnibus presens scriptum visuris salutem in Christo Jhesu. Ab humana facilius elabuntur memoria quod nec scripto nec voce testium confirmatur. Presencium ergo serie literarum tam presencium quam futurorum notum esse volumus universitati quod nos de consensu benivolo et voluntate matris nostre clementie et aliorum heredum nostrorum vendidimus ecclesie et conventui de Lucka Mindensis dyoecesis et cisterc. ordinis duos mansos proprietatis nostre site in villa Caldenvelde, quos Ludolf. et Aschwin. fratres et milites de Hareboldessen a nobis in feodo tenuerunt cum omnibus attinentiis eorum et jure quolibet ab omni gravamine et molestia liberos permansuros quieta et pacifica possessione perpetuo possidendos.

Acta hec sunt in castro Bodenbc. Anno Dni MCCLI.

Aus der grup. Samml. S. 792.

№ IX. (zu §. 10.)

Diploma, quo Richardus Romanor. Rex Ludolfo comiti de Dassel nonnulla imperii feuda Alberto duci de Brunsvic vendere, permittit.

Ricardus dei gratia Romanorum rex semper Augustus. Nobili viro Ludolffo comiti de Dasle dilecto fideli suo gratiam suam et omne bonum. Ex insinuatione dilecti principis et consanguinei Alberti ducis de Brunsvic et fidelis nostri intelleximus, quod tu mediam partem nemoris, quod dicitur Solge et me-

lietatem conductus a villa Olebsen usque in civitatem Huxariae, medietatem quoque conductus de civitate Münden usque in Hamelen, quod dicitur thelonium in Wambeke et mediam partem thelonii quod dicitur apud Bodenfelde trans Weseram eidem duci vendere disponis et intendis. Quapropter fidelitati tue plenam tenore presencium concedimus potestatem, ut omnia predicta predicto duci vendere possis et alienare pro libitu voluntatis, ita tamen, quod predictus dux omnia predicta pheodaliter de nobis teneat et eodem modo sicut et tu ea de imperio tenere consuevisti. Unde etiam concedimus has literas nostras in testimonium super eo datas Wertamsted XX° die Januarii regni vero nostri anno XIII°.

Gebauers Leben Herrn Richards erwählten römischen Kaisers. — Urkund. Samml. № LVII. p. 408.

№ X. (zu §. 17.)

Kaiser Heinrich VII. bestätigt der hildesheimschen Kirche die Erwerbung der Grafschaft Dassel, zu Speyer den 6ten September 1310.

Heinricus Dei gracia Romanorum rex. Universis sacri Romani imperii fidelibus praesentes literas inspecturis graciam suam et omne bonum. Accedens ad nostrae majestatis praesenciam venerabilis Heinricus, electus et confirmatus ecclesiae Hildensemensis, dilectus princeps noster proposuit, quod venerabilis Sifridus Hildensemensis episcopus, antecessor ipsius, comitatum in Dasle cum omnibus juribus ut utilitatibus suis a nobili viro Symone comite de Dasle, qui cum progenitoribus suis eundem comitatum in pheodum

tenuit ab imperio sibi et suae ecclesiae comparasset, quam emtionem idem electus postmodum adimplevit, nobis humiliter supplicando, quatenus emtionem hujusmodi ratam habere et confirmare de benignitate regia dignaremur. Devotis igitur et instantivis precibus electi et confirmati praedicti favorabiliter annuentes, quatenus ejus ecclesia honoris et utilitatis gratuitum incrementum suscipiat, ac de regali nostra munificentia felicibus auspiciis amplietur, unde nostrae salutis effectum multipliciter speramus et credimus procurari, emtioni praedictae consensum nostrum expressum et benivolum adhibemus volentes et concedentes autoritate praesencium quod ecclesia Hildesiensis praedicta et antistes ipsius, qui pro tempore fuerit, dictum comitatum a nobis et imperio in pheodum perpetuo teneat et habere recognoscat, ejusque possessione cum honore juribus suis et pertinentiis universis libere gaudeat et quiete. In cujus rei testimonium praesentes literas scribi et majestatis nostrae sigillo jussimus communire. Datum in Spyra VIII idus Septembris anno millesimo trecentesimo decimo; regni vero nostri anno secundo.

№ XI. (zu §. 18.)

Simon Graf von Dassel schenkt mit Zustimmung seiner Gemahlin das Obereigenthum an dreien Hufen Landes zu Westenem und Renstedt, welche der Ritter Gerhard Elewere und nach ihm dessen Söhne von dem Schenkgeber zu Lehn trugen, dem Kloster Loccum 1321.

Simon, Dei gratia, comes in Dasle universis Christi fidelibus ad quos litere presentes pervenerint salutem in Domino et agnoscere veritatem subscriptarum

Noverit universitas vestra, quod nos, accedente nobis consensu et voluntate Domine Sophie collateralis nostre carissime et aliorum nostrorum, quorum interest, heredum, dedimus et in his literis damus ad honorem Dei et remissionem peccatorum nostrorum demerendam monasterio in Lucca, cisterciensis ordinis et Mindensis dyoces., proprietatem trium mansorum in Westenem, parochie Nenstede, predicte Mindensis dyocesis, quos Gerhardus Elewere puondam miles et pro eo ipsius filii a nobis hactenus in feudo tenuerunt, volentes, ut sepedictum monasterium proprietatem ex nostra donatione eis facta cum omni juris integritate, sicut ad pertinuerat perpetuo possideat et quiete. in cujus rei testimonium ac robur perpetuam presentes literas fecimus nostri sigilli munimine roborari.

Actum et datum a. Dni MCCCXXI.

(Grupensche Sammlung. S. 789.)

№ XII. (zu §. 18.)

Simon Graf von Dassel schenkt der Kirche St. Bartholomäi vor Hildesheim seine Anrechte an dreien Hufen vor Lühnde, Bledeln und Södringen 1325.

Nos Symon comes de Dassele presentibus recognoscimus, quod, matura deliberatione prehabita et liberaliter, ob salutem nostrae et dilecte contoralis Sophie comitisse et illustris principis, domini nostri, Ottonis Ducis Br., quem favore prosequimur speciali, animarum, ecclesie beati Bartholomei extra muros Hildens. presentibus donamus, legamus, et assignamus proprietatem, dominium et quodlibet jus nostrum, quod hactenus pacifice habuimus et habere videbamur

in uno manso Hermanni de Alegremissen sito in Lulene*), uno manso Everhardi Cuken, sito in Bledeln in uno manso dicti Spiriges sito in Goderynghe et ceteris bonis quibuslibet in dicte ecclesie possessionem perpetuam transferimus et contradimus — — — — — — — in Dei nomine per presentes. Actum et datum anno domini MCCCXXV. in crastino ascensionis ejusdem.

Grup. Sammlung. S. 788.

*) Lühnde.

IX.

Zustand der Stadt Stade im Jahre 1651.

Mitgetheilt von weil. Herrn General-Feldzeugmeister Grafen von der Decken zu Hannover.

Der Magistrat der Stadt übergab dem schwedischen General-Feldmarschall Grafen von Königsmark ein Gesuch um Erleichterung der Einquartierung, begleitet mit der nachfolgenden Darstellung.

Anno 1651 den 13ten Sept., wie wir die Stadt visitiret, haben wir befunden an Häusern, Boden und Kellern bewohnet und unbewohnet . . . . 786 Feuerstellen

Hiervon haben Ihr Hochgräflichen Gnaden vor sich und deren Leuthe an Häusern, Boden und Kellern . . . 25

Der Herr General-Major vor sich und deren Leuthe. 11

Der Herr Oberst und Commandant vor sich und dessen Leuthe 13

Der Herr Canzler, Landdrost und andere Ihro Majestät Bediente nebst deren Oberofficiere, die besten Häuser 48
Ein Ehrenvester Rath nebst deren Bediente und Dienern 24
Gemeine Leuthe, so unvermögens keine Soldaten halten und Häuser, Boden und Keller, so ledig stehen, davon ein Theil der Bürger weggezogen, weil sie die Last nicht können tragen, befinden sich 54
Noch so Bette ausgehen 8
Häuser so von Kirchen-Bediente werden bewohnet, und so Schule halten und keine Quartirung tragen 10
Häuser oder Boden darin die Leuthe wohnen die Thore und Beume schließen und Wachte in Häusern haben . . 6
Den Zwender und Haßfelder Hof, Lixfeld Haus beide Neben [1]) 5

Thut an Feuerstellen . . 208

Wenn die 208 von den 786 Feuerstellen oder Wohnungen wird abgezogen, bleibt übrig so die Unterofficiere, Constatel und Gemeine Soldaten sammt ihren Weibern und Kindern inhaben . . . . 578 Feuerstellen.
Davon müssen noch abgehen so Servis Geld geben von Häusern, Kellern und Boden 47 "

Bleiben also die Soldaten halten 531 Feuerstellen.

Diese 531 Häuser, Boden und Keller haben im Quartier 1254 Menschen klein und groß, als 764 Soldaten, 241 Weiber, 249 Kinder, wie von den Bürgern bei der Visitation ist

1) Der Magistrat von Stade hatte zwei wüste gewordene Wohnungen i. J. 1650 an den schwedischen Oberstlieutenant von Lixfeld verkauft, der von selbigen die Exemtion von Einquartierung, weil er vom Adel sei, verlangte. Es entstand darüber ein Rechtsstreit. Der Magistrat berief sich darauf, beweisen zu können, daß in der Vorzeit viele vom bremischen Adel in der Stadt gewohnt und eigene Häuser besessen hätten, ohne daß ihnen von selbigen eine Exemtion von den bürgerlichen Lasten sei zugestanden worden.

angegeben worden und hat und bekommt also oft ein Bürger wan ihm ist zugelegt ein Soldat mit den Frauen 7 Personen, wo denn seine 5 4 3 2 und 1 Kind haben, da mancher Bürger auch viele hat, was Beschwerung das ist erfährt derjenige, der mit der Quartierung umgehet.

An Baukosten und dazu erforderlichen Materialien, Arbeitslohn und sonsten hat die Stadt Stade müssen anwenden von Anno 1645 bis auf diese Zeit:

In	Anno	1644	bis	45	Martini ...	7,622	m℔	7	ß	–	₰
"	"	45	"	46	" ...	14,149	"	2	"	6	"
"	"	46	"	47	" ...	15,879	"	—	"	–	"
"	"	47	"	48	" ...	19,371	"	15	"	–	"
"	"	48	"	49	" ...	8,124	"	2	"	–	"
"	"	49	"	50	" ...	8,829	"	15	"	–	"
						70,977	m℔	9	ß	6	₰
					Thut Rthl.	23,659	ℛ	9	ß	6	₰

(Unterzeichnet.) Bürgermeister und Rath der Stadt Stade.

X.

Litterarische Anzeige.

Beiträge zur Geschichte des Landes Osnabrück bis zum Jahre 1400. Mit Urkunden. Von H. Sudendorf, Cand. theol., herausgegeben von J. Sudendorf, Cand. juris. Subscriptionspreis: 18 Sgr.

Obiges Werk enthält eine Nachlese von 100 Urkunden, reichend bis zum Jahre 1400 und in der nördlichen Gegend des Bischofthums Osnabrück gesammelt. Hier grenzten die Besitzungen verschiedener Fürsten an einander und diesem Umstande ist es zuzuschreiben, daß die Sammlung außer mehren päbstlichen Bullen und Urkunden des Erzbischofes von Cöln, Diplome nicht nur der Bischöfe zu Osnabrück und Münster und der Äbte zu Corvey, sondern auch der Grafen von Tecklenburg (unter welchen besonders die von den Jahren 1170, 1245 und 1263) von Oldenburg zu Oldenburg, Wildeshausen, Brockshausen (besonders 1271), und zu Delmenhorst, der Edelherren von Diepholz und von der Lippe meistens in großer Anzahl liefert, in welchen auch der Grafen von Ravensberg mehre Mal gedacht wird. Über Gründung von Klöstern (unter welchen auch Essen im jetzigen Großherzogthume Oldenburg), einer Johannitercommenthurei, eines Collegii canonicorum, von Pfarren, Vicareien und Capellen, ferner über Marken, Freistühle, Holzgrafschaften, Voigteien, Burgmannscollegien, Archidiaconat- und Synodal-Wesen, wie über andere Institute der bezeichneten Gegend: wird man reichliche Nachrichten in den Diplomen finden. Unter den Fehden ist diejenige, welche der Bischof Diederich von Horn gegen die Johanniterritter führte, am vollständigsten mit Urkunden ausgestattet, auch der über den Bischof ausgesprochene Bann, mit dem Beweise, daß derselbe in Kraft getreten sei, dem Urkundenbuche beigefügt.

Der Verfasser hat den Grundsatz befolgt, nur unbekannte Urkunden aufzunehmen, und hatte das Glück, Archive zu

benutzen, die bis dahin kaum bekannt oder wenig benutzt waren.

Der Wunsch, die gefundenen Nachrichten einem Jeden zugänglich zu machen, veranlaßte eine Bearbeitung der Urkunden, welche, eine einfache und treue Erzählung der Begebenheiten, vorangeschickt ist.

Der Subscriptionspreis des Werkes ist, da es etwa 18 Bogen in groß 8. enthalten wird, auf 18 Ggr., so niedrig als möglich gesetzt, für welchen Preis ein Exemplar in farbigem Umschlage verabfolgt wird. Weil das Werk in wenigen Monaten erscheint, so ist die Subscription in kurzer Zeit geschlossen. Dasselbe ist von jeder Buchhandlung zu beziehen, besonders von der Hahnschen Hofbuchhandlung und der Helwingschen Hofbuchhandlung in Hannover, und von der Buchhandlung Prätorius und Seide in Leer.

Die Redaction des vaterländischen Archivs erlaubt sich, die Geschichtsforscher und Geschichtsfreunde auf dieses Werk aufmerksam zu machen und selbiges ihrer Unterstützung zu empfehlen.

XI.

Litterarische Anzeige.

Archiv für friesisch-westfälische Geschichte und Alterthumskunde, zunächst für die westlichen Provinzen des Königreichs Hannover. Herausgegeben von D. Möhlmann. Subscriptionspreis $1\frac{1}{2}$ ₰ für 1 Band von 4 Heften.

Unterm 10ten März d. J. ist die Subscriptionseinladung zu der vorbenannten geschichtlichen Zeitschrift durch die Buchhandlung verbreitet: und die Redaction des vaterländischen Archivs verfehlt nicht, aus jener Ankündigung Folgendes auszuheben, eine nähere Besprechung des gewiß empfehlenswerthen Unternehmens sich vorbehaltend:

Die westlichen Provinzen des Königreichs Hannover sind
em Anscheine nach bei dem rastlosen Streben der übrigen
eutschen Mitbrüder gleichgültig geblieben, um so auffallender,
a durch schiefe Beurtheilung die Vaterlandsliebe einer der-
elben häufig als Nationalstolz ausgedeutet ist, sämmtliche
Länder aber reichen Stoff zur Aufklärung der Geschichte
arbieten. Der hannoversche Geschichtsverein, der westfäli-
che Verein, berücksichtigen uns nur selten, die westfriesische
Gesellschaft beschränkt sich fast nur auf die Grenzen der Nie-
erlande, die Oldenburger auf ihre eigenen. Wir erkennen
unserer Nachbarn Verdienste gern mit Dank an; allein dem
Vorwurfe weichen wir bei unserer eigenen Unthätigkeit nicht
us, als wenn wir der veralteten deutschen Idee huldigten,
ie, unbekümmert um die Nachwelt, es für genug hielt,
Sachsen und Friesen zu sein. Bei dieser Lage der Dinge
würde die Kenntniß des Vaterlandes mangelhaft bleiben
müssen, — ein Gedanke, der schon jeden Gebildeten unange-
ehm berühren muß; — was aber mehr ist, das dichte, über
manche Landestheile verbreitete Dunkel, — die Grafschaft
ingen mag zum Beispiele dienen, — würde mit der Zeit
mmer weniger aufzuhellen sein; Vorurtheilen endlich, so un-
egründet sie auch sind, und deren nachtheilige Einwirkung
uf die Wissenschaft sich nicht leugnen läßt, würde das Wort
ehr und mehr geredet werden. Je mehr nun Letzteres bei
er Geschichte des Fürstenthums Ostfriesland der Fall gewesen
t, einer desto dankbarern Erwähnung verdient es, daß einige
chtungswerthe Männer, größtentheils Ausländer, durch neue
orschungen den Ungrund dieser ganz verkehrten Meinung
ezeigt haben. Wir halten uns verbunden, besonders darauf
ufmerksam zu machen, daß wir auf dieser neuen Bahn fort-
hreiten werden.

Ist nun zwar unser Augenmerk zunächst auf die
estlichen Provinzen des Königreichs gerichtet, so
egt es gleichwohl im Plane, auch zur Kenntniß anderer
iesischer und westfälischer Länder, z. B. Gröningerland,
ever, Oldenburg, Münster, Tecklenburg, Ritt-
erg, Ravensberg, Hoya und Diepholz Beiträge zu
efern, und so Manchem Gelegenheit zu geben, die oft erst
urch mühsames Studium gewonnenen Resultate dem Publi-
um vorlegen zu können.

Das Archiv wird Abhandlungen liefern:

1) Aus der Geschichte: Abschnitte aus der ältern und neuern Geschichte der Länder, Städte, Klöster; Nachrichten von angesehenen Familien; Biographien merkwürdiger Personen; über die Verfassung einzelner Provinzen; Verzeichnisse der Beamten höherer Collegien, Ämter und Gerichte, sowie der Pfarrer; Abhandlungen über Wappen und Münzen; Abdrücke älterer Chroniken und Urkunden, so wie selten gewordener Schriften und Aufsätze.

2) Aus der Geographie: Topographie einzelner Örter; über Landkarten, besonders ungedruckte; über Pläne und Ansichten, Beschreibung von Alterthümern, naturhistorischen Merkwürdigkeiten u. s. w.

3) Aufsätze aus der Statistik.

4) Aus der vaterländischen Litteratur und Sprache: über die Quellen der Landesgeschichte; über Gelehrte und deren Leistungen, Bibliotheken, wissenschaftliche Sammlungen; ältere Sprachdenkmäler; Volkslieder u. s. w.

5) Aus der Gewerbskunde: über Handel, Manufacturen und Fabriken, Landwirthschaft und Ackerbau, Gewerke und Gilden.

6) Miscellen.

Vaterländisches Archiv

des

historischen Vereins für Niedersachsen.

Herausgegeben

von

Dr. Adolph Broennenberg.

Jahrgang 1840. Drittes Heft.

Inhalt:

Hannover,

in der Hahnschen Hofbuchhandlung.

1840.

XII.

›artwich von der Lith[1]), Erzbischof von Bremen und Hamburg.

Von weil. Herrn Generalfeldzeugmeister Grafen von der Decken zu Hannover.

Unter den historischen Charakteren des Herzogthums 3remen gebührt dem Erzbischof von Bremen und Hamburg, ›artwich II. eine der ersten Stellen. Sein Leben greift tief ı die Geschichte Heinrich des Löwen ein, sein Wirken als ›rzbischof hat rühmliche Spuren hinterlassen, in seinen Feld› ügen gegen die Ditmarsen und Stedinger, vorzüglich aber uf seinem Kreuzzuge nach Palästina, erwarb er sich großen riegerischen Ruhm: nur ist die Dürftigkeit der historischen Quellen zu beklagen. Die Chronikenschreiber, die uns Bruch› ücke aus seinem Leben mittheilen, schrieben Jahrhunderte nach einem Tode. [2]) In Heinrich des Löwen Geschichte finden ich mehre Lücken und Dunkelheiten; insbesondere ist das Verhältniß Hartwichs von der Lith zu ihm nicht hinlänglich

[1]) Bei der Bezeichnung des Geschlechts, in welches Hartwich II. gehört habe, ist hier die gewöhnliche Ansicht, daß es das der von der Lith gewesen sei, zu Grunde gelegt, obgleich dieser Angabe von einigen Seiten widersprochen ist; der Familienname wird bald Lyd, dann Lith, auch Lüth geschrieben.

[2]) Chron. Bremens. M.S. Rynsbachii et Renneri — Krantzii Metrop. — Wolteri Chron. Brem. Ep. Lindenbrogii Hist. Archi Episc. Brem. in vita Hartwich II. Conf. ejusdem Privilegia Arch. Eccles. Hamburg. — Mushard Monumenta nobilitatis antiquae.

aufgeklärt, um über die Richtigkeit der Beschuldigungen, die spätere Geschichtschreiber auf den Erzbischof wälzen, mit Bestimmtheit entscheiden zu können. Während er in der bremenschen Geschichte als einer der würdigsten Erzbischöfe geschildert wird, beschuldigen ihn Heinrich des Löwen Biographen der Undankbarkeit, des Ehrgeizes und der Habsucht. Und doch war es Hartwich von der Lith, der sich des gefallenen welfischen Helden annahm, ihm den wesentlichsten Dienst leistete, und daher ihn schwer büßte! Er war ein Priesterfürst im Geiste seiner Zeit; nur als solcher darf er vor den Richterstuhl der Nachwelt gezogen werden.

Der Ursprung des niedern deutschen Adels wird in den Zeitraum vom Aussterben der Karolinger bis auf Kaiser Rudolph von Habsburg gesetzt, in welchem die Reuterei die Hauptwaffe des damaligen Heere ausmachte. Im nördlichen Deutschland scheint sich der niedere Adel in Folge der Verfügungen Heinrichs des Vogelers, der eine zahlreiche Cavallerie errichtete, der Turniere in Deutschland einführte und Burgmänner zur Vertheidigung der von ihm erbaueten Burgen anstellte, gebildet zu haben. Im Bremenschen ist keine adelige Familie im Besitze von zuverlässigen Nachrichten, die über die Zeiten von Heinrich dem Löwen hinausreichen.

Unter den Burgmännern der Burg Bederkesa im Bremenschen wird die Familie von der Lith als seit den ältesten Zeiten zu selbigen gehörend, aufgeführt; welche Personen diese Würde vor Heinrich dem Löwen bekleidet haben, ist nicht bekannt. Mehre Geschichtschreiber wollen, daß sich das im Bremenschen vormals sehr begüterte und angesehene, jetzt ausgestorbene Geschlecht der von der Lith schon vor der Zeit des Erzbischofs Hartwich II. in großem Flor befunden habe, [3]) dagegen

[3]) Mushard mon. nob. antiq. S. 353. citirt Martini Zeitori Descriptio Regnorum Sueciae, Gothiae etc. quae prodiit Amstelodami

behauptet Dankwehrt in seiner Beschreibung des Herzogthums Holstein S. 269, er sei eines Bauern Sohn aus dem Dorfe Utleda im Osterstadischen gewesen.

Mushard führt als Gegenbeweis an, daß Hartwich II. an seiner Grabschrift „gloria Gentis" genannt werde, als Zeugniß, daß die Familie von der Lith schon zu seiner Zeit in gutem Flor müsse gewesen sein; in seiner Stammtafel dieses Geschlechts S. 360 sind zwei Brüder desselben, Segebado, der Erzabt zu Harsefeld, welcher 1208 starb und ein jüngrer, dessen Vorname nicht bemerkt ist, der Burgmann zu Bederkesa war, aufgeführt.

Der älteste dieser Brüder, Segebado, dessen auch in der Geschichte erwähnt wird, ward schon im Jahre 1178, also sechs Jahre vorher, ehe Hartwich II. Bischof von Bremen ward, zu der angesehenen Stelle eines Erzabts von Harsfelde erwählt. [4]) Daß außer dem Erzbischof Hartwich und diesem Bruder Segebado, gleichzeitig Zweige der von der lithschen Familie vorhanden gewesen sein müssen, scheint dadurch erwiesen zu sein, daß elf Jahre nach des Erzbischofs Tode im Jahre 1219 zwei Herren von der Lith, die beide dem geistlichen Stande nicht angehörten, Namens Friedrich und Segebado, dem damaligen Erzbischof von Bremen den Huldigungseid leisteten. Der Erstere ward als Burgmann von Beberkesa belehnt. [5]) Der Bischof von Lübeck und Probst von Zeven Dieterich war Vetter des Erzbischofs Hartwichs II.

Die Untersuchung, welcher Familie dieser Erzbischof angehört habe, hat die Feder verschiedener Geschichtsforscher be-

Anno 1656 in Descript Ducat Brem. p. 478 ubi expresse ait: Hartwicus II. ex. nobili generi nobilium de Lithe in Archi Episcopatu Bremensi; conf. aut. cit. Wolterus et alii.

[4]) Der Erzabt von Harsfelde genoß das Vorrecht, Mitstand der bremenschen Landschaft zu sein; das Stift stand unter dem Papste Mushard. S. 4.

[5]) Exp. Lindenberg Adelschron. Msp.

schäftigt. Bei Wolterus und auch in der harsefelder Chronik wird er de Lyd, welches wahrscheinlich gleichbedeutend mit von der Lith ist, genannt. v. Wersebe (1, 104.) beweiset, daß der Name von Uthlede gleichbedeutend mit Lith (hervorragende Anhöhe) sei.[6]) v. Kobbe, (Geschichte und Landesbeschreibung der Herzogthümer Bremen und Verden II. 155.) ist der Meinung, daß die Familie von der Lith nicht in Osterstade ansässig gewesen sei, wo noch bis um das Jahr 1371 ein altes adeliges Geschlecht der Putrick von Uthlede blühte, zu welchem höchst wahrscheinlich der Erzbischof Hartwich II. gehört habe. Belege für diese Meinungen sind nicht angeführt.

Die erste Spur, die sich von Hartwich v. d. Lith in der Geschichte findet, ist, daß er bei Heinrich dem Löwen die Stelle eines Geheimschreibers, unter dem Titel eines Notari, bekleidete; er verfertigte für ihn die Staatsschriften und führte seine Briefwechsel. Zu einer Zeit, da die Feder nur im äußersten Nothfalle, der Degen aber desto öfterer geführt ward, vertrat oftmals ein Geheimschreiber die Stelle der nachmaligen Cabinets-Minister und -Räthe. Auf welcher Schule Hartwich die zu diesem wichtigen Posten erfoderlichen Kenntnisse erwarb? zu welcher Zeit und durch welche Veranlassung er ihn erhielt? ist nirgends bemerkt. Heinrich der Löwe empfahl ihn als Beweis seiner Zufriedenheit mit seiner Dienstleistung zu der Stelle eines Stiftsherrn des bremenschen Domstifts, welche er erhielt und nachher zum Thesaurarius[7]) erwählt ward.

Heinrich der Löwe ward 1181 in die Acht erklärt; diese ward ihm unter der schweren Bedingung erlassen und ihm sein Erbland Braunschweig und Lüneburg zurückgegeben,

[6]) Eine Anhöhe im Amte Nordholz wird „die hohe Lieth" genannt.

[7]) Wolterus Chron. Brem. p. 54 Hartwicus Thesaurarius dictus de Lyd, qui postea effectus est Archi Episcopus.

daß er drei Jahre lang Deutschland meiden und vor der Zeit nicht anders, als auf des Kaisers (Friedrich I.) Einladung zurückkehren dürfe. Zwischen Ostern und Jacobi des Jahrs 1182 trat er nebst seiner Familie seine Reise zu seinem Schwiegervater, dem Könige von England, Heinrich II. an, der sich damals in der Normandie befand.

Hartwich von der Lith ward am 29. Januar 1184 durch einstimmige Wahl Erzbischof von Bremen und Hamburg. [8]) Er nahm den Namen Hartwich II. an. Seine angesehenen Familienverhältnisse im Bremenschen und insbesondere seine Verdienste als Thesaurarius für das Domcapital, scheinen ihn vorzüglich den Weg zu dem erzbischöflichen Stuhle gebahnt zu haben.

Der herrschende Geist der geistlichen Fürsten dieses Zeitalters war: Erweiterung ihrer geistlichen Besitzungen, Vermehrung der bischöflichen Einnahme; die Rechte ihrer Kirche zu erhalten und möglichst auszudehnen; durch geistliche Stiftungen und Schenkungen ihre Namen zu verewigen.

Hartwich II. verkannte seinen Beruf nicht.

Gleich im ersten Jahre seines erzbischöflichen Amts 1185 stiftete er das Kloster Osterholz und stattete es mit vielen Gütern aus.

Allein der Zustand seiner Finanzen ließ ihn gar bald auf Mittel — wollte er seinen großen Plan ausführen — die Einnahme des erzbischöflichen Stuhls zu vermehren, bedacht sein.

[8]) Wolterus Chron. Brem. p. 54. „Hartwicus II. XXIV. (Episcopus) electus concorditer Ecclesia Brem. cui consonabat Capitulum Hamburgense et Willehadi Bremense, quod fuit satis novum. Et Laici concurrerunt omnes in admissionem electionis quo concordo voce et cum jubillo, quia pius erat et omni virtute praestarus, sapunt et gestus, diligentes semper aequitatem.

Der nächste Weg, diesen Zweck zu erreichen, war: die von seinen Amtsvorfahren in großer Nachlässigkeit verwalteten oder leichtsinnig verliehenen erzbischöflichen Güter wieder einzuziehen. Zu rasch und vielleicht mit zu weniger Schonung unternahm er diese Maßregel. Alle dabei Betheiligten klagten über Ungerechtigkeit und Härte, am meisten die Ritterschaft, welche die ihr verliehenen Güter längst als ein ihr gesichertes Eigenthum angesehen hatte. Schon jetzt erschallte gegen ihn der Vorwurf der Habsucht und des Eigennutzes, der ihm nachtheilige Folgen bereitete.

Vergebens war es, daß Hartwich II. einen auffallenden Beweis des Uneigennutzes gab. Kaiser Friedrich I. hatte im Jahre 1183 seinen Canzler Konrad zum Bischof von Lübeck ernannt, und der damalige Erzbischof von Bremen hatte ihn bestätigt. Der Canzler Konrad leistete auf diese Würde Verzicht, das Domcapital war über die Wahl seines Nachfolgers in zwei Theile getheilt; der eine wollte den Präpositus zu Lübeck, der andere den Bruder des Erzbischofs Hartwich II. Segebaldos, Erzabt von Harsefeld, zum Bischof haben: da erklärte Hartwich II. daß er den Probst zu Segeberg Theodor würdiger für die Bischofsstelle, als die beiden eben genannten, erachtete, und es geschah durch seine Verwendung, daß Theodor erwählt wurde. [9])

Wichtiger für sein Erzbisthum war, daß er durch Unterhandlungen die Grafen von Holstein vermogte, das Land Ditmarsen wieder an das Erzstift Bremen zurückzugeben. [10])

Die Verhältnisse der Markgrafschaft Stade, zu welcher das Land Ditmarsen gerechnet ward, zu dem Erzstifte Bremen, erfodern eine nähere Auseinandersetzung.

Die Markgrafschaft Stade war von Heinrich dem Vogler auf Kosten des Erzstifts Bremen gestiftet, der zu

[9]) Arn. Lub. c. 13. p. 329. Krantzius mitr. Lib. 7. c. 10. p. 175.
[10]) Arn. Lub. Lib. 11. 12.

der Person des Henricus Calvus den ersten Markgrafen über selbige anstellte. Der Umfang dieser Markgrafschaft ist nicht genau bekannt. Wolterus schreibt, daß ihre Güter durch das ganze Erzstift Bremen belegen gewesen wären. [11]) Als Theile derselben werden bezeichnet: vom Bremenschen das alte Land, Land Kehdingen, die Burg Stade, Harsefeld, die Börde Heslingen, Elstorp und Bremervörde, dann ein Theil Nordalbingien und namentlich das Land Ditmarsen. Die Burg zu Harburg scheint auch dazu gerechnet zu sein. Die gräfliche Residenz war anfangs zu Harsefeld.

Der vorletzte Markgraf von Stade, Rudolph II, Markgraf zu Stade und Brandenburg, ward 1144 nebst seiner Gemahlin Waldburg auf dem Schloße Backelnberg im Ditmarschen von den aufrühreriſchen Bewohnern dieses Landes erschlagen. Die Markgrafschaft Stade nebst Ditmarsen fiel nun an seinen einzigen noch lebenden Bruder Hartwich, der Domprobst zu Bremen und Canonicus zu Magdeburg war. Die Ansichten dieses Hartwichs waren ganz denen des geistlichen Standes gemäß, dem er sich gewidmet hatte. Er trat seine Markgrafschaft Stade an das bremensche Erzstift ab und erhielt sie von dem Erzbischof Adelberto als ein Lehn der bremenschen Kirche wieder zurück. Über diese Abtretung herrschen verschiedene Meinungen. Nach Lappenbergs Grundriß zu einer Geschichte des Erzstifts Bremen, und Bolten in seiner ditmarschen Geschichte, soll er damals der bremenschen Kirche das Land Ditmarsen überlassen, sich die Markgrafschaft Stade aber als ein lebenslängliches Lehen vorbehalten haben.

[11]) Comitatio Marchionis Udonis, (der Markgrafschaft Stade) dispersus per totam dioecesin Bremensem. Bei der Theilung des Nachlasses Heinrich des Löwen, erhielt sein ältester Sohn, der Pfalzgraf Heinrich außer der Markgrafschaft Stade, Güter im Lande Hadeln und Lande Wursten, die vermuthlich dazu gehörten.

Gegen diesen ganzen Handel trat der damals noch junge Herzog von Sachsen, Heinrich der Löwe und seine Vormünder mit Einspruch auf. Der Herzog gründete seine Ansprüche auf die Markgrafschaft Stade auf eine Zusage, die der damalige Domprobst zu Bremen, jetziger Markgraf zu Stade, Hartwich, schon bei Lebzeiten seines Bruders, des letzten Markgrafen von Stade, Rudolph II., seiner Mutter gemacht habe, nämlich, daß nach dem kinderlosen Ableben dieses seines Bruders die Markgrafschaft Stade an ihren Sohn, Heinrich den Löwen, als von ihm mit selbiger belehnt, fallen sollte. Über dieses Versprechen herrscht eine Dunkelheit; ob es schriftlich gegeben sei? ist nicht erwiesen. Ebensowenig, ob Hartwich I. ganz auf die Erbschaft verzichten, und diese gleich nach Ableben Rudolphs II. an Heinrich den Löwen abtreten wollte? Hartwich hatte kein Recht, war wirklich ein solches Versprechen von ihm geleistet, die Markgrafschaft an die Kirche von Bremen abzutreten, wenn ihm diese auch als ein Lehn zurückgegeben wurde.

Auf beider Parteien Antrag befahl Kaiser Konrad, daß zur Untersuchung der Streitfrage ein Fürstengericht niedergesetzt werden sollte. Demzufolge versammelten sich 1145 zu Ramesloh der Bischof Ditmar von Verden, Markgraf Albrecht von Brandenburg, die Grafen Hermann von Winzenburg und sein Bruder Heinrich von Aßle; vor ihnen erschienen die Parteien: Erzbischof Adelbert von Bremen, Hartwich, Markgraf von Stade und Domprobst von Bremen nebst seinem Schwestermanne, Pfalzgraf Friedrich von Sachsen, auf der einen und der junge Herzog Heinrich der Löwe mit seinen Vormündern auf der andern Seite. Beide Parteien stritten sich lange, ohne daß eine Entscheidung erfolgen konnte. Auf einmal erregten die Leute vom Gefolge des Herzogs Heinrich des Löwen einen Streit, nahmen den Erzbischof Adelbert von Bremen gefangen und brachten ihn nach Lüneburg.

Ein gleiches Schicksal hatte der Markgraf von Stade, Hartwich, den Hermann von Lüchow gefangen wegführte. Der Zweck dieser Gewaltthat läßt sich leicht errathen: beide sollten gezwungen werden, ihren Ansprüchen an der Markgrafschaft Stade zu entsagen; allein es ward nicht erreicht. Beide Fürsten wurden, ohne irgend eine Verpflichtung der Art eingegangen zu sein, auf freie Füße gestellt. [12]) Die Streitsache blieb unerledigt.

Der Markgraf von Stade, Hartwich, begab sich nach seiner Befreiung zum Kaiser Konrad nach Magdeburg, und bewog den Erzbischof Friedrich von Magdeburg zu einem gemeinschaftlichen Zuge nach Ditmarsen; er wollte die Ermordung seines Bruders an diesem aufrührerischen Volke rächen. Er versprach dagegen dem Erzbischof Friedrich von Magdeburg, mit Einwilligung des Kaisers Konrad, die Abtretung der Güter, die er im Magdeburgischen besaß. [13])

Hartwich ward 1148 zum Erzbischof von Bremen erwählt und nahm den Namen Hartwich I. an.

In diesem nämlichen Jahre überzog Heinrich der Löwe das Land Ditmarsen mit Krieg, eroberte es und ernannte einen gewissen Reinhold zum Grafen desselben. Sich selbst als Markgraf von Stade ansehend, obgleich er noch nicht im Besitze der Markgrafschaft war, Erzbischof Hartwich I. ihm seine Ansprüche nicht abgetreten und der Kaiser sie ihm nicht zugesprochen hatte, glaubte er über das Land Ditmarsen, als einen Theil derselben verfügen zu können: Graf Reinhold

[12]) Alberd von Stade bei Schilter S. 271.

[13]) Der Receß der zwischen Hartwich und dem Erzbischof Friedrich abgeschlossen ward, ist in Mushard Mon. nob. antiq. S. 24. und 25. abgedruckt. Es scheint nicht, daß Hartwich den damals projectirten Zug nach Ditmarsen wirklich unternommen habe.

war nun Lehnsmann Heinrich des Löwen als Markgraf von Stade [14]).

Über die Zeit, da Heinrich der Löwe sich in Besitz der Grafschaft Stade gesetzt habe, herrscht bei den Geschichtschreibern eine große Dunkelheit. Böttiger (Heinrich der Löwe S. 259) ist der Meinung, es sei 1155 geschehen, als Heinrich der Löwe von dem ersten italienischen Zuge zurückkehrte und Hartwich I. für die versäumte Lehnspflicht vom Kaiser gestraft wurde. Der Erzbischof hatte sein dem Kaiser gegebenes eidliches Versprechen, dem italienischen Zuge beizuwohnen, gebrochen. Heinrich der Löwe zog 1156 mit einem kaiserl. Abgeordneten nach Bremen und bemächtigte sich seiner Güter. Hartwich I. befestigte im folgenden Jahre seine Burgen zu Stade, Bremervörde und Freiburg. Kaiser Friedrich I. legte 1158 die Streitigkeiten zwischen Hartwich I. und Heinrich dem Löwen bei. Ob der Letztere damals oder später die ganze Markgrafschaft in Besitz erhielt, ist ungewiß. Auf alle Fälle hat Hartwich I. selbige im Jahre 1166 nicht mehr besessen [15]).

In dem ebengedachten Jahre hatten mehre sächsische Große einen Bund gegen Heinrich den Löwen geschlossen und luden Hartwich I. ein, selbigem beizutreten. Dieser Erzbischof scheint damals äußerlich in gutem Vernehmen mit

[14]) Dieser Graf Reinhold blieb in der Schlacht bei Verchen an der Penne im Mecklenburgischen, gegen die Slaven. Ob Heinrich der Löwe einen andern Grafen von Ditmarsen an seiner Stelle bestellte, wird nicht gemeldet, so wie überhaupt die Verhältnisse des Herzogs zu diesem Lande seit des Grafen Reinhold's Tode dunkel sind. In dem Theilungsreceß der Söhne Heinrich des Löwen, geschlossen zu Paderborn 1203, werden Güter im Lande Ditmarsen als zum Erbtheile des Pfalzgrafen Heinrich gehörend angeführt, das Land selbst aber nicht.

[15]) Böttiger bezieht sich auf eine Stelle bei Helmold II. 6. und bei Reinold von Cöln.

Heinrich dem Löwen gestanden zu haben, denn er lehnte diesen Antrag ab, ließ aber an der Befestigung seiner Burgen zu Harburg und Freiburg im Lande Kehdingen arbeiten und versah beide mit Besatzung, Kriegs- und Mund-Vorräthen [16].

Heinrich der Löwe, den Zweck dieses Bündnisses durchblickend, griff zuerst zu den Waffen. Nachdem er den größten Theil seiner Feinde besiegt hatte, stand er 1167 unvermuthet vor den Thoren der Stadt Bremen, die sich gegen ihn aufgelehnt hatte. Auf Fürsprache des Erzbischofs Hartwich I. hob er gegen Zahlung von 1000 Goldgulden die über die Stadt Bremen verfügte Acht auf. Allein nicht lange nachher gestalteten sich die Verhältnisse zwischen ihm und Hartwich I. so übel, daß sich der Letztere, für seine persönliche Sicherheit besorgt, nach Magdeburg flüchtete. Heinrich der Löwe bemächtigte sich nun des ganzen Erzstifts Bremen, mit Ausnahme der Burg Harburg; [17]) er eroberte die Burg Freiburg und schleifte die Befestigung derselben. Von einer Eroberung der Markgrafschaft Stade geschieht bei diesem Kriegszuge keiner Erwähnung; ein Beleg mehr für die Behauptung, daß er sich bereits zuvor in ihren Besitz gesetzt hatte.

Diese Behauptung erhält durch nachfolgende Thatsache eine erweiterte Bestätigung.

Kaiser Friedrich I., der während dieser Zeit in Italien anwesend war, kehrte 1168 nach Deutschland zurück. Er hielt gleich nach seiner Rückkehr zu Bamberg und Frankfurt am Main mehre Reichstäge zu dem Zweck, den Streit zwischen den sächsischen Grafen und Heinrich dem Löwen beizulegen. Endlich ward im Juli des gedachten Jahrs zu Bamberg ein Vergleich geschlossen, nach welchem sich die

[16]) Helmold II. 8.

[17]) Ansicht der Geschichte von Harburg, von Ludewig. Vaterl. Archiv 1837. S. 397.

streitenden Fürsten, Alles, was sie sich einander genommen hatten, wieder zurückgeben sollten. In Folge dieses Vergleichs erhielt Hartwich I. sein Erzstift Bremen wieder. Heinrich der Löwe behielt aber die Markgrafschaft Stade, ein Beweis daß er solche schon vor diesem Kriege der sächsischen Grafen besessen haben mußte.

Sehr unwahrscheinlich ist es aber, daß Hartwich I. jemals die Markgrafschaft Stade und das Land Ditmarsen an Heinrich den Löwen abgetreten gehabt habe, denn kurz vor seinem am 28. September 1168 erfolgten, Ableben vermachte er seine Markgrafschaft Stade der Kirche zu Bremen. [18]) Auf seine Fürsprache ward sein Caplan Balduin, Probst zu Halberstadt, zum Nachfolger Hartwich I. erwählt. Heinrich des Löwen Vermittelung den erzbischöflichen Sitz von Bremen verdankend, trat er ihm die ganze Markgrafschaft Stade ab, und räumte ihm sogar die Burg vor Harburg ein, die bis dahin immer im Besitze des Erzbischofs Hartwich I. geblieben war.

Dies ist das erste Mal, daß sich in der Geschichte eine Abtretung der Markgrafschaft Stade an Heinrich den Löwen von Seiten der Erzbischöfe von Bremen mit Bestimmtheit nachweisen läßt; sie ward aber damals nicht vom Kaiser bestätigt.

Der Erzbischof Balduin starb 1178, gerade als der Papst Alexander III. ihn durch eine Bulle seiner geistlichen Würde entsetzte. An seiner Stelle ward, zum großen Nachtheile Heinrich des Löwen, Siegfried, Sohn des Albert Ursus, Markgrafen zu Brandenburg und Graf von Ascanien, zum Erzbischof von Bremen und Hamburg erwählt. Der neue Erzbischof klagte Heinrich den Löwen 1180 auf dem Reichstage zu Regensburg als unrechtmäßigen Besitzer von Kaisergütern

[18]) Dankwehrt, Beschreibung des Herzogthums Holstein S. 28. Petersen, Holstein. Chron. S. 76.

und ließ sich nach erfolgter Achtserklärung des Herzogs
m Kaiser die Grafschaft und Burg Stade schenken; [19])
trat von nun an öffentlich als Feind des geächteten Für-
n auf. Heinrich der Löwe behauptete sich, nachdem er alle
ine festen Plätze verloren hatte, in dem Besitze von Stade;
lein er ward auf dem Reichstage zu Erfurt, auf welchem
r Kaiser den Erzbischof Siegfried abermals die Markgraf-
)aft Stade bestätigte, wie bereits erzählt ist, gezwungen,
if die Zeit von drei Jahren Deutschland zu verlassen. Der
rzbischof Siegfried traf, mit Beistand des Erzbischofs von
öln, sofort die nöthigen Anstalten, sich in den Besitz der
larkgrafschaft Stade zu setzen, welches ihm nicht schwer
l. Auf des Kaisers Befehl wurde die Burg und Stadt
tade dem Erzbischof Siegfried übergeben, der die Befesti-
ing der Burg Freiburg wieder herstellen ließ. Auch auf
:s Land Ditmarsen waren des Erzbischofs Siegfrieds Ab-
hten gerichtet; er wünschte es seinem Bruder Bernhard
zuwenden, allein der Graf Adolph von Holstein behauptete
h in dem Besitze desselben [20]).

Als Hartwich II. Erzbischof ward, war folglich die
larkgrafschaft Stade bereits durch kaiserliche Verfügung
it dem Erzstifte wieder vereinigt, mit Ausnahme des Lan-
:s Ditmarsen. Die Grafen von Holstein hatten es dermalen
Besitz genommen und Hartwich II. beseitigte durch ihre
:eiwillige Entsagung desselben die ersten Schwierigkeiten;
llein die Hauptsache war noch übrig: die kriegerischen und
nmer zum Aufstande geneigten Ditmarsen der Kirche zu
bremen unterwürfig zu machen, welches nur mit der Gewalt
er Waffen geschehen konnte.

Karl der Große hatte, seinem Grundsatze gemäß, daß
ie Geistlichkeit nicht zu reich sein dürfe, das Erzstift Bre-

[19]) Die Urkunde bei Lindenbrog S. 106. bei Staphorst S. 588.
[20]) Arn. Lub. l. c.

men nicht mit bedeutenden Gütern ausgerüstet,[21]) auch ver-
lieh er den Erzbischöfen desselben nicht die weltliche Macht,
die sie erst nach und nach und zwar in beschränkter Weise
vom Jahre 936 an bis 1219 an sich rissen. Während die-
Periode erhob sich als Gegengewicht die Macht der Ritter-
schaft, zu welcher sich später die Städte gesellten.

Hartwich II. hatte an sich schon, indem er die
erzbischöfliche Hoheit zu erweitern suchte, einen schwe-
Kampf zu bestehen; er hatte überdieß durch sein Ersparungs-
system, insbesondere durch Einziehung vieler Lehne, die
bremensche Ritterschaft gegen sich aufgebracht, eine Stimmung,
die ihm bei seinen Anstalten, das Land Ditmarsen anzugreifen,
sehr hinderlich ward. Die Ritterschaft zeigte keine Neigung,
thätigen Antheil an diesem Kriege zu nehmen, der Erzbischof
war daher genöthigt, sich nach fremder Hülfe umzusehen.
Die Grafen von Holstein und Christian von Oldenburg wa-
ren geneigt, ihm diese zu leisten, verlangten aber, daß die
bremensche Landschaft für die Erstattung ihrer aufzuwen-
denden Kriegskosten Bürgschaft leisten sollte. Hartwich II.
vorstellend, daß die Einkünfte des Landes Ditmarsen, wenn
solches erst wieder zum Gehorsam gebracht sei, die Kriegs-
kosten decken würden, bewog die Landschaft, diese gefoderte
Bürgschaft zu übernehmen.

[21]) Von dem Gebiete des Erzstifts Bremen, nahmen die Grafschaften
Lismona, Stotel und Stade, einen bedeutenden Theil an. Erz-
bischof von Bremen Adelberto, hatte zwar auf hinterlistige Weise
den letzten Grafen von Lismona auf die Seite geschafft, und die
Grafschaft für das Erzstift erworben, allein die besten Theile
derselben kamen in andere Hände. Der Grafen von Stotel
blühten noch zu Hartwichs II. Zeiten. Die der Kirche zu Bremen
streitig gemachte Besitz der Markgrafschaft Stade war für
ihn nur eine Quelle von großen Ausgaben. Die in den bremi-
schen Marschen wohnenden Friesen wollten die Autorität des
Erzbischofs von Bremen nicht anerkennen.

Mitten in den Vorbereitungen zu dem Kriegszuge nach
itmarsen begriffen, erschien Heinrich der Löwe, dessen auf-
legte dreijährige Abwesenheit aus Deutschland abgelaufen
ar, Michaelis 1185 wieder in Deutschland. Seine damalige
litische Lage hatte sich im Vergleiche mit derjenigen, in wel-
er er sich befand, als er 1182 Deutschland verlassen mußte,
enig verbessert. Kaiser Friedrich I., noch immer so feind-
lig gegen ihn als früher gesinnt, mächtiger als zuvor, hatte
n mit Nachbaren, die seine feindseligen Gesinnungen theil-
n, umgeben. Beinahe alle hatten sich auf Heinrich des
wen Kosten vergrößert. Weit entfernt, das unrechtmäßig
rworbene freiwillig herausgeben zu wollen, dachten sie auf
ue Plünderung der ihm noch gebliebenen Besitzungen. Der
aiser war in Italien und suchte den noch immer von ihm
fürchteten Heinrich den Löwen, bis zu seiner Rückkehr nach
eutschland, durch leere Versprechungen, die er nicht zu er-
llen willens war, in Unthätigkeit hinzuhalten. So schildert
öttiger, in seiner vortrefflichen Geschichte Heinrichs [22]), die
ge des welfischen Helden bei seiner ersten Rückkehr 1185
ch Deutschland und fügt dann Seite 397 nachstehende An-
age gegen Hartwich II. hinzu:

— „Nur der Tod schien ihm (Heinrich dem Löwen)
freundet gewesen zu sein, denn er hatte einige der heftig-
n Feinde des Herzogs hinweggerafft. — — Noch auf
r Reise hörte er mit Vergnügen, daß an Siegfrieds (des
rzbischofs) Stelle der Stiftsherr Hartwich von der Lith
n Bremen zum Erzbischof von Bremen und Hamburg er-
ählt worden sei. Er kannte diesen Mann von früherer
eit, wo Hartwich an seinem Hofe Schreiber gewesen und
rch ihn selbst zum Stiftsherrn in Bremen empfohlen worden
ar. Darauf bauete er die Hoffnung, daß er jetzt einen

[22]) Heinrich der Löwe, Herzog von Sachsen und Baiern, 1819.

men nicht mit bedeutenden Gütern ausgerüstet, [21]) auch verlieh er den Erzbischöfen desselben nicht die weltliche Macht, die sie erst nach und nach und zwar in beschränkter Maße, vom Jahre 936 an bis 1219 an sich rissen. Während dieser Periode erhob sich als Gegengewicht die Macht der Ritterschaft, zu welcher sich später die Städte gesellten.

Hartwich II. hatte an sich schon, indem er die erzbischöfliche Hoheit zu erweitern suchte, einen schweren Kampf zu bestehen; er hatte überdieß durch sein Ersparungssystem, insbesondere durch Einziehung vieler Lehne, die bremensche Ritterschaft gegen sich aufgebracht, eine Stimmung, die ihm bei seinen Anstalten, das Land Ditmarsen anzugreifen, sehr hinderlich ward. Die Ritterschaft zeigte keine Neigung, thätigen Antheil an diesem Kriege zu nehmen, der Erzbischof war daher genöthigt, sich nach fremder Hülfe umzusehen. Die Grafen von Holstein und Christian von Oldenburg waren geneigt, ihm diese zu leisten, verlangten aber, daß die bremensche Landschaft für die Erstattung ihrer aufzuwendenden Kriegskosten Bürgschaft leisten sollte. Hartwich II. vorstellend, daß die Einkünfte des Landes Ditmarsen, wenn solches erst wieder zum Gehorsam gebracht sei, die Kriegskosten decken würden, bewog die Landschaft, diese gefoderte Bürgschaft zu übernehmen.

[21]) Von dem Gebiete des Erzstifts Bremen, nahmen die Grafschaften Lismona, Stotel und Stade, einen bedeutenden Theil an. Erzbischof von Bremen Adelberto, hatte zwar auf hinterlistige Weise den letzten Grafen von Lismona auf die Seite geschafft, und die Grafschaft für das Erzstift erworben, allein die besten Theile derselben kamen in andere Hände. Der Grafen von Stotel blühten noch zu Hartwichs II. Zeiten. Die der Kirche zu Bremen streitig gemachte Besitz der Markgrafschaft Stade war für ihn nur eine Quelle von großen Ausgaben. Die in den bremenschen Marschen wohnenden Friesen wollten die Autorität des Erzbischofs von Bremen nicht anerkennen.

Mitten in den Vorbereitungen zu dem Kriegszuge nach Ditmarsen begriffen, erschien Heinrich der Löwe, dessen auferlegte dreijährige Abwesenheit aus Deutschland abgelaufen war, Michaelis 1185 wieder in Deutschland. Seine damalige politische Lage hatte sich im Vergleiche mit derjenigen, in welcher er sich befand, als er 1182 Deutschland verlassen mußte, wenig verbessert. Kaiser Friedrich I., noch immer so feindselig gegen ihn als früher gesinnt, mächtiger als zuvor, hatte ihn mit Nachbaren, die seine feindseligen Gesinnungen theilten, umgeben. Beinahe alle hatten sich auf Heinrich des Löwen Kosten vergrößert. Weit entfernt, das unrechtmäßig Erworbene freiwillig herausgeben zu wollen, dachten sie auf neue Plünderung der ihm noch gebliebenen Besitzungen. Der Kaiser war in Italien und suchte den noch immer von ihm gefürchteten Heinrich den Löwen, bis zu seiner Rückkehr nach Deutschland, durch leere Versprechungen, die er nicht zu erfüllen willens war, in Unthätigkeit hinzuhalten. So schildert Böttiger, in seiner vortrefflichen Geschichte Heinrichs [22]), die Lage des welfischen Helden bei seiner ersten Rückkehr 1185 nach Deutschland und fügt dann Seite 397 nachstehende Anklage gegen Hartwich II. hinzu:

— „Nur der Tod schien ihm (Heinrich dem Löwen) befreundet gewesen zu sein, denn er hatte einige der heftigsten Feinde des Herzogs hinweggerafft. — — Noch auf der Reise hörte er mit Vergnügen, daß an Siegfrieds (des Erzbischofs) Stelle der Stiftsherr Hartwich von der Lith von Bremen zum Erzbischof von Bremen und Hamburg erwählt worden sei. Er kannte diesen Mann von früherer Zeit, wo Hartwich an seinem Hofe Schreiber gewesen und durch ihn selbst zum Stiftsherrn in Bremen empfohlen worden war. Darauf bauete er die Hoffnung, daß er jetzt einen

[22]) Heinrich der Löwe, Herzog von Sachsen und Baiern, 1819.

dienstbaren Freund an ihm finden werde. Er bat also um eine Unterredung an einem Orte, den er selbst bestimmen sollte. Aber Heinrich hatte noch nicht erfahren, daß man nur unglücklich zu werden braucht, um auf lauter Undankbare zu stoßen. Hartwich II. war eine von den gemeinen Seelen, die ihre Freundschaft nur nach dem Vortheil ermessen; weder eine Antwort noch eines Grußes würdigte er den Herzog. — — Diese widrige Erfahrung gleich bei seiner Ankunft in Deutschland gemacht, war nicht geeignet, den Muth Heinrichs selbst empor zu richten. — — Heinrich der Löwe saß auf seiner Burg zu Braunschweig zufrieden mit dem wenigen, was ihm seine Feinde gelassen, ohne an den öffentlichen Angelegenheiten, die damals Italien und Deutschland verheerten, Theil zu nehmen."

Abgesehen von der unhöflichen Art, mit welcher nach dieser Erzählung — Hartwich II. die Anträge des Fürsten, in dessen Diensten er ehemals stand, zurückwies, die vielleicht von der Politik vorgeschrieben war — würde die Thatsache, daß er ihm bei seiner Wiedererscheinung in Deutschland keine Unterstützung leisten wollte, an sich allerdings den Vorwurf der Undankbarkeit verdienen, wenn wir ihn in dem Lichte eines Privatmannes beurtheilen dürften. Wahr ist es, Heinrichs ehemaliger Caplan, Balduin, handelte, als er Erzbischof von Bremen geworden war, anders, er trat ihm sogleich die Markgrafschaft Stade und das Land Ditmarsen ab. Allein Balduin verdankte diesem Fürsten seine Erhebung zu dem erzbischöflichen Stuhl von Bremen, vielleicht war diese Abtretung eine Bedingung derselben; auf alle Fälle trat er nur ab, was das Erzstift nicht mehr besaß und sich bereits in den Händen des damaligen sehr mächtigen Herzogs Heinrichs des Löwen, der beim Kaiser in hohen Gnaden stand, befand.

Wie so anders waren die Verhältnisse Hartwichs II. im Jahre 1185! Kaiser Friedrich I. hatte die Markgrafschaft

Stade seinem Vorgänger Siegfried aufs Neue conferirt und auf seinen Befehl die Burg und Stadt Stade einräumen lassen. Der mächtige Arm dieses Kaisers regirte nach wie vor über Deutschland. Friedrich I. war noch eben so feindselig gegen Heinrich den Löwen gesinnt, wie 1182, als er ihn ins Exil trieb; die Fürsten, die damals gegen ihn sich verbunden hatten, waren jetzt noch mehr als zuvor auf seinen Untergang bedacht; Heinrich der Löwe selbst durch Unglück gebeugt, that keinen Schritt, das Verlorne wieder zu gewinnen. Gesetzt auch, Hartwich II. habe den Wunsch gehegt, dem Herzoge die Markgrafschaft Stade zuzuwenden, wie hätte er diesen Schritt gegen das Domcapitel und die bremensche Landschaft verantworten können? Er, der den Charakter seines ehemaligen Gebieters genau kannte, mußte sich es selbst sagen, daß derselbe seine Ansprüche auf diese Markgrafschaft nie aufgeben und daher, ohne eine Entsagung von Seiten der Kirche von Bremen, eine aufrichtige Vereinigung mit ihm nicht möglich sei.

Die Geschichte beweiset nur zu sehr, daß die Tugenden, die den Privatmann zieren, im Gebiete der Politik nicht selten zur Seite gesetzt werden. Heinrich der Löwe selbst scheint nicht durch Gefühle der Dankbarkeit für persönlich geleistete Dienste geleitet worden zu sein; als Beispiel mag sein Verfahren gegen den tapfersten seiner Vasallen, den Grafen Adolph von Holstein im Jahre 1180, dienen.

Der ehemalige Notar Heinrichs des Löwen, Hartwich von der Lith, war offenbar in ein ganz anderes Verhältniß gegen ihn getreten, seit er Erzbischof geworden war, eine Würde, die er, beiläufig gesagt, nicht ihm verdankte; seine Pflichten als nunmehriger Landesherr mußten ihm höher stehen, als die des ehemaligen Dieners und Freundes. Durfte er, ohne dazu gezwungen zu sein, den Territorialbesitz des Erzbisthums, so wie derselbe ihm von seinem Vorgänger über-

liefert war, verkleinern? Sollte er seine bereits eingeleitete Wiedererlangung des Landes Ditmarsen für die Kirche von Bremen — die ihm vielleicht bei seiner Wahl zum Erzbischof zur Bedingung gemacht war — aufgeben, ohne Aussicht, durch dies Opfer für die damalige unglückliche Lage Heinrich des Löwen ein günstiges Resultat zu bewirken?

Ein Erzbischof von Bremen konnte ohne Rath des Capitels und gemeiner Stände keinen Krieg oder Fehde dem Erzstifte zuziehen. In Betracht der höchst mißlichen Lage, in welcher sich die Angelegenheiten Heinrich des Löwen in Deutschland in dieser Periode befanden, würde Hartwich II. schwerlich auf die Einwilligung und Unterstützung der bremenschen Landschaft bei einer Schilderhebung für ihn haben rechnen können. Überdies war die Stadt Bremen im höchsten Grade feindselig gegen Heinrich den Löwen gesinnt, welches Hartwich II. persönlich in der Folge nur zu sehr erfuhr. Demnach scheint es weise von ihm gewesen zu sein, sich, wie der Herzog selbst that, damals ruhig zu verhalten und einen günstigeren Zeitpunkt, sich für ihn offen zu erklären, abzuwarten.

Hartwich II. besiegte 1187 nach einem schweren Kampfe mit Hülfe des Grafen Adolph von Holstein und Christian von Oldenburg, deren Kriegsvolk er in Sold nahm, die Ditmarsen, die ihm dauernden Gehorsam versprechen und große Geldsummen als Strafe für ihren Abfall zahlen mußten, von welchen aber nichts in seine Casse floß. Die Grafen, die ihm auf diesem Kreuzzuge Beistand geleistet hatten, machten so übertriebene Foderungen für ihre geleisteten Kriegsdienste, daß sie sich nicht nur die Gelder, welche das Land Ditmarsen aufbrachte, zueigneten, sondern auch überdieß die von der bremenschen Landschaft geleistete Bürgschaft in Anspruch nahmen. Diese leistete die Zahlung unter der Bedingung: Hartwich II. sollte drei Jahre auf seine Einkünfte von den erzbischöflichen

Gütern zum Ersatz für die von ihr geleistete Zahlung Verzicht leisten und sich für seine Person auf die geringe Einnahme, die er bei Weihung von Bischöfen und Klöstern bezog, beschränken. Der Erzbischof mußte sich dieser Foderung unterziehen, suchte sich aber durch Steuern, die er den Ditmarsen auferlegte, schadlos zu halten.

Das Land Ditmarsen hat sich in der Vorzeit zwar oftmals Eroberern unterwerfen müssen; aber durch den kriegerischen Geist und den Freiheitssinn seiner Bewohner, unterstützt von der Localität ihres Landes, eben so oft das auferlegte Joch abgeschüttelt. Die Kirche zu Bremen vermogte eben so wenig als die Herzöge von Sachsen, die Ditmarsen in Gehorsam zu erhalten; in einer viel spätern Zeit sehen wir den König von Dänemark und Herzog Johann von Holstein in ihren Unternehmungen gegen das Volk scheitern; im Lande Ditmarsen war es, wo in dem nämlichen Kriegszuge die berüchtigte schwarze Garde unter Junker Schlenz zu Grunde gerichtet ward. War es wirklich daher entstanden, daß Hartwich II. von den Ditmarsen die von ihnen ausgelobte Summe mit zu großer Strenge herauszupressen suchte, wie Böttiger (S. 402) behauptet, oder lag es nicht vielleicht in des Erzbischofs beschränkten Finanzverhältnissen, die ihm nicht verstatteten, das Land Ditmarsen durch Gewalt in Gehorsam zu erhalten? Die Ditmarsen kündigten der Kirche zu Bremen den Gehorsam auf, warfen sich dem Bischof Waldemar von Schleswig in die Arme, stellten ihm Geißeln der Treue und rissen sich damit ganz von Deutschland los.

Dieser Verlust einer Provinz, die ihn so große Opfer gekostet hatte, mußte Hartwich II. um so schmerzlicher fallen, als er nicht die Mittel besaß, sie wieder zum Gehorsam zu bringen. In wiefern er sich durch den Umstand, daß er das von ihm wieder eroberte Land Ditmarsen in der Folge nicht behaupten konnte, Verachtung zugezogen habe, wie Böttiger

Seite 413 anführt, läßt sich nicht wohl einsehen; größeren Tadel verdient die bremensche Landschaft, die, weil sie ihm keine Unterstützung leistete, zunächst veranlaßte, daß das Erzstift einen Theil seiner Unterthanen und Einkünfte für immer verlor.

Beschränkt wie Hartwich II. Einnahme war, stiftete er dessenungeachtet im nämlichen Jahre, 1187, da er Ditmarsen verlor, das Collegium St. Ansgarii in der Stadt Bremen und fundirte in der Domkirche dieser Stadt in der sogenannten Crypta, oder Gruft, einen Altar, den er reichlich mit Gütern beschenkte. Außerhalb der Stadt Bremen kaufte er in 1188 einen Ort zu Wolde bei der Lißmon für 140 Mark und stiftete daselbst ein Nonnenkloster Cistercienserordens, welches der Nachfolger Gerhard II. nach Lilienthal verlegte.

Der Wendepunkt in der Politik Hartwichs II. scheint mit der Abreise des gefürchteten, mächtigen Kaisers Friedrich I. nach Palästina eingetreten zu sein.

Die Saracenen bemächtigen sich 1187 der Stadt Jerusalem. Friedrich I. beschloß 1188 in Person einen Kreuzzug nach dem gelobten Lande, während dessen er seinem Sohne, dem Könige Heinrich die Regirung des Reichs übertrug. Vor seiner Abreise ließ er Heinrich dem Löwen unter drei Vorschlägen die Wahl: er sollte sich entweder mit einigem Ersatze für das Verlorne begnügen, oder auf kaiserliche Kosten am Zuge nach Palästina Antheil nehmen, und dann völlige Wiedereinsetzung gewärtig sein, oder endlich abermals mit seinem ältesten Sohne das Land verlassen. Der Herzog wählte das Letzte. Er reisete Ostern 1189 mit seinem ältesten Prinzen Heinrich nach England ab, seine Gemahlin ließ er mit den jüngern Söhnen in Braunschweig zurück; bald nach seiner Abreise trat Kaiser Friedrich I. seinen Kreuzzug an.

Die Feinde Heinrich des Löwen hatten nur seine und

des Kaisers Abreise abgewartet, um über die braunschweig-lüneburgischen Lande herzufallen; der Stellvertreter Friedrichs I., der König Heinrich, jung, unerfahren, von heftigen Leidenschaften beseelt, hatte weder die Mittel, noch den guten Willen, des Herzogs Länder zu schützen.

Heinrich der Löwe ward durch zwei Todesfälle in Trauer versetzt; am 28. Junius des nämlichen Jahrs 1189 starb seine Gemahlin, Mathilde, und vierzehn Tage später sein Schwiegervater Heinrich II., König von England, zu Chinon in Frankreich. Der Herzog hatte dem Kaiser Friedrich I. versprochen, so lange derselbe abwesend sein würde, nicht nach Deutschland zurück zu kehren, dagegen war ihm der von selbigem zugesicherte Schutz seiner Länder nicht geworden. Da seine Feinde diese mit Krieg überzogen, glaubte er, an jenen Vertrag mit dem Kaiser nicht gebunden zu sein. Im Oktober 1189 segelte er auf einem schnellsegelnden Fahrzeuge nach der Elbe und landete von seinem ältesten Sohne und einem kleinen Gefolge begleitet zu Freiburg im Lande Kehdingen, wo ihm der Erzbischof Hartwig II. empfing.

Sehr viele Umstände bei der zweiten Erscheinung Heinrich des Löwen in Deutschland vereinigten sich, um der Meinung großes Gewicht zu geben, daß Hartwich II. schon längst zuvor mit Heinrich dem Löwen im geheimen Einverständniß gewesen sei, daß er alles zu des Herzogs günstiger Aufnahme in Deutschland vorbereitet gehabt und nur auf die Entfernung Kaisers Friedrich I. gewartet habe, sich offen für ihn zu erklären.

Schwerlich würde Heinrich der Löwe gewagt haben, ohne alle Vertheidigungsmittel an der Burg zu Freiburg zu landen, wenn nicht ein Einverständniß mit Hartwich II. stattgefunden hätte; dieser mußte nothwendig von dem Vorhaben Heinrich des Löwen, nach Deutschland zurückzukehren und die bei seiner Abreise bestimmte Zeit unterrichtet gewesen sein,

denn er erwartete ihn schon am Strande der Elbe zu Frei-
burg. Von dort brachte er ihn in Begleitung mehrer Rit-
ter nach Stade.

In dieser Stadt angekommen, übergab Hartwich II.
dem Herzog die Markgrafschaft Stade aus freien Stücken. [23])
Böttiger (S. 413) behauptet zwar, er habe nur verschenkt,
was er ohnehin schwerlich behauptet hätte, und sei diese
Schenkung nicht ohne Eigennutz geschehen, weil er durch die
Hülfe des Herzogs die Herrschaft über die Ditmarsen wieder
zu erlangen hoffte. Angenommen, Hartwig II. habe diesen
Bewegungsgrund gehabt, so muß es auffallend erscheinen, daß
der Besitz der ihm viel wichtigern Markgrafschaft Stade ge-
gen die entfernte Aussicht, dadurch Ditmarsen wieder zu er-
halten, ein Land, von welchem er aus bitterer Erfahrung
wußte, es nicht in Gehorsam erhalten zu können, aufgegeben
haben sollte. Ob die damalige Lage Heinrich des Löwen,
als er mehr wie ein geächteter Flüchtling, als wie ein mäch-
tiger Fürst, auf der bremenschen Küste landete, dem Erzbischof
für seine Markgrafschaft Besorgnisse erregen und ihm die
Hoffnung, durch seinen Beistand Ditmarsen wieder zu ero-
bern, einflößen konnte? mögte wohl sehr in Zweifel gezogen
werden müssen. Für den Herzog war die Einräumung von
Stade in dem Augenblick seiner Landung von unermeßlichem
Werth, sie verschaffte ihm einen festen Waffenplatz und ge-
sicherten Rückzug. Ob Hartwich II. sich von ihm Vortheile
ausbedungen hatte? geht mit Bestimmtheit nirgends hervor;
daß deren ihm nicht wurden, erfuhr er nur zu sehr.

Heinrich der Löwe fand in Stade bereits einige seiner

[23]) Arn. Lub. IV. 1. Baragatus Orig. Lubec. ap. Westphalen monum. ined. I. 1290. Leibn. I. 870, sagt: Castrum et comitiam Stadensem cum omni feudo, quod aliquando Dux a Bremensi ecclesia sibi collatum ab eo recipit.

ältern Anhänger vor, andere eilten dort zu ihm; auch aus Holstein und Stormarn fanden sich mehre angesehene Personen ein, die ihm ihr Land zu öffnen versprachen. Von Stade aus bemächtigte sich der Herzog der festen Plätze Hamburg, Itzehöe und Plön; ein allgemeiner Aufstand brach in diesen Gegenden zu seinen Gunsten aus.

Während der Herzog am rechten Ufer der Elbe Krieg führte, hatte der Reichsverweser König Heinrich mit einer starken Kriegsmacht die braunschweigschen Lande angegriffen. Nach einer vergeblichen Belagerung der Stadt Braunschweig begab er sich nach Goßlar. Hier klagten die Bürger der Stadt Bremen ihren Erzbischof bei ihm an, daß er Heinrich dem Löwen Unterstützung geleistet und ihm Stade eingeräumt habe; von einer Abtretung der Markgrafschaft Stade ist in dieser Klage keine Rede. König Heinrich erklärte Hartwich II. seines Erzbisthums verlustig. Die Bürger von Bremen begnügten sich bei diesem Urtheile nicht, sie vertrieben ihn aus der Stadt. Er war so glücklich, sich an Bord eines Schiffes zu flüchten, das ihn nach England brachte, wo ihm König Richard eine günstige Aufnahme gewährte. [24]) Er blieb ein volles Jahr in England. Er durfte nach seiner Rückkehr nicht wagen, sich in dem Erzbisthum aufzuhalten. Die Bremer waren in offener Fehde mit Heinrich dem Löwen begriffen, hatten einen vergeblichen Angriff auf Stade unternommen und die Güter des Klosters Zeven ausgeplündert. Hartwich II. begab sich zu Heinrich dem Löwen, scheint sich aber später in Minden aufgehalten zu haben.

Das Kriegsglück war dem graugewordenen welfischen Helden nicht mehr günstig, er selbst nicht mehr zu großen und gewagten Unternehmungen geneigt; er schloß 1190 einen Vergleich mit dem Könige Heinrich und lebte seitdem ruhig

[24]) Arn. Lub. IV. 3.

in Braunschweig. Kaiser Friedrich I. war am 10. Januar 1190 zu Silencia in Cilicien mit Tode abgegangen. König Heinrich, sein Sohn, ward zu seinem Nachfolger erwählt.

Graf Adolph von Holstein war auf die Nachricht, daß Heinrich der Löwe nach Deutschland zurückgekehrt sei, und im Holsteinschen Eroberungen mache, aus Palästina, wohin er den Kaiser Friedrich I. begleitet hatte, zurückgeeilt. Gleich nachher brachte er ein Kriegsheer zusammen, mit welchem er die Verbündeten Heinrich des Löwen schlug und das von selbigen belagerte Lübeck entsetzte. Er landete darauf im Jahre 1192 im Lande Kehdingen, eroberte es und rückte gegen Stade vor. Die Bürger dieser Stadt waren eben so ungünstig gegen Heinrich den Löwen gesinnt, als die Bremer; der Graf Adolph hatte überdies viele Söhne und Verwandte der Stader in seiner Kriegsgefangenschaft, deren Leben er bedrohete Konrad von Rothe, der für Heinrich den Löwen Befehlshaber in Stade war, fand sich durch diese Verhältnisse bewogen, sich aus der Stadt zu ziehen. Kaum war dies geschehen, als die Bürgerschaft dem Grafen Adolph von Holstein freiwillig die Thore ihrer Stadt öffneten.

Der Verlust von Stade war ein harter Schlag für Heinrich den Löwen, statt aber sich in Person an die Spitze der Kriegsmacht, die ihm die Stadt wieder erobern sollte, zu stellen, übertrug er den Oberbefehl derselben seinem Sohne Heinrich dem Jüngern. An dieser Unternehmung, an welche sich auch Bürger aus Lüneburg anschlossen, nahm auch Hartwich II. Theil. Allein das Schicksal wollte nun einmal nicht, daß eine Verbindung mit Heinrich dem Löwen ihm Heil bringen sollte. Die vereinigten Streitkräfte waren nicht hinlänglich, Meister von Stade zu werden. Die Unternehmung endigte damit, daß der Hof Horst und die Probstei Zeven, beide dem Bischof von Lübeck, Dieterich, dem einst Hartwich II. mit Zurücksetzung seines Bruders zu dem bischöflichen Sitz

verholfen hatte, verwüstet wurden. Der eigentliche Grund der Feindschaft des Erzbischofs gegen diesen seinen Vetter ist nicht angegeben; er beschuldigte ihn, im Einverständniß mit seinen Feinden zu stehen, und belegte ihn von Minden aus mit dem Kirchenbanne; allein diese geistliche Waffe war in seinen damaligen Verhältnissen in seiner Hand so wenig furchtbar, daß der Cardinal Hyacinth, der gerade in dieser Zeit durch Bremen reisete, den Bann für ungültig erklärte.

Heinrich der Löwe starb am 6. August 1195 zu Braunschweig. Seine ersten Erwerbungen waren die Markgrafschaft Stade mit Ditmarsen gewesen; Beide waren, als er starb, in den Händen seiner Feinde.

Hartwich II. war unterdessen nach Bremen zurückgekehrt; wann dieses geschehen, wird nicht von den Geschichtschreibern bemerkt, wohl aber, daß er nur einen kleinen Theil der Geistlichkeit und des Adels für sich gehabt habe, der größere Theil von Beiden und die Bürgerschaft sei gegen ihn sehr ungünstig gesinnt gewesen. Diese feindselige Stimmung war lediglich seiner Verbindung mit Heinrich dem Löwen zuzuschreiben; es geschahen sogar Schritte, seine Absetzung zu veranlassen und den Bischof Waldemar an seine Stelle zu wählen. Der Erzbischof von Cöln und der Pabst Cölestin II. unterstützten zwar Hartwich II., konnten aber nicht verhindern, daß die Bürger in Bremen unter dem Vorwande, er sei noch nicht vom Kaiser begnadigt, seine erzbischöflichen Einkünfte zurückhielten.

Der Graf Adolph von Holstein, der jetzt in Sachsen den Meister spielte, kam zur Untersuchung und Entscheidung dieses Handels in Person nach Bremen. Als erklärter Feind von Hartwich II., konnte diese Entscheidung für ihn nur ungünstig ausfallen; sie lautete: „derselbe dürfe nur in seinen geistlichen Verrichtungen in der Stadt Bremen geduldet werden,

seine erzbischöflichen Einkünfte sollten bis zur völligen Versicherung der kaiserlichen Begnadigung eingezogen bleiben."

Der Erzbischof konnte dieser Sentenz keine andere Waffen als die geistlichen entgegensetzen; er belegte den Grafen Adolph und alle seine Feinde mit dem Kirchenbanne und hob den Gottesdienst nicht nur in der Stadt Bremen, sondern in seinem ganzen erzbischöflichen Sprengel auf. Vergebens wandte sich der Graf Adolph von Holstein um Aufhebung des Kirchenbanns an den Pabst. Eine unbeschreibliche Verwirrung in kirchlichen Angelegenheiten trat in dem erzbischöflichen Sprengel ein; während ein Theil der Geistlichkeit sich des Gottesdienstes enthielt, ward er von den andern fortgesetzt.

Glücklicherweise veranlaßte die Rückkehr des Kaisers Heinrich VI., der 1195 unerwartet aus Italien nach Deutschland zurückkehrte, daß der Kirchenbann außer Kraft kam. Hartwich II. bewirkte von ihm, gegen Erlegung von 600 Mark seine völlige Begnadigung. Der Widerstand der Bremer ward nun beseitigt. Auch mit dem Grafen Adolph von Holstein schloß er seinen Frieden, er belehnte ihn mit der Markgrafschaft Stade, behielt jedoch zwei Drittheil der Einnahme derselben für sich. Jetzt hob er den ausgesprochenen Kirchenbann auf. [25])

Pabst Cölestin war seit dem Jahre 1195 eifrigst bemüht, einen neuen Kreuzzug gegen die Ungläubigen in Palästina zu Stande zu bringen; er fand hierin an Kaiser Heinrich VI., der sich den Anschein gab, als wolle er selbst das Kreuz nehmen, eine kräftige Unterstützung. Mehre Reichstage wurden in Bezug auf diesen projectirten Kreuzzug gehalten. Der Kaiser behandelte die Fürsten, die an selbigem Theil nehmen zu wollen erklärten, mit besonderer Auszeichnung.

Unter diesen befand sich auch Hartwich II., dessen religiöser Sinn schon längst auf eine Pilgerfahrt nach dem gelobten

[25]) Donandt, Geschichte des bremenschen Stadtrechts I. 118.

Lande bedacht gewesen war. Begünstigt durch die bedeutende Schifffahrt der Städte Bremen, Hamburg und Lübeck, und mit Hülfe des Königs von Dänemark nebst anderer Küstenländer brachte er eine bedeutende Flotte zusammen, mit welcher er die Unternehmungen der Kreuzfahrer zu Lande zu unterstützen beabsichtigte. Auch streitbare Männer, zu welchen die Stadt Lübeck allein vierhundert lieferte, [26]) schiffte er mit ein.

Die erste Unternehmung dieser Flotte war auf Portugal gerichtet. Hartwich II. nahm 1197 die von den Saracenen besetzte Stadt Lissabon, nach einem heftigen Kampfe ein. Da die Kreuzfahrer nicht stark genug waren, eine hinlängliche Besatzung zu hinterlassen und daher besorgten, daß die Stadt gleich nach ihrem Abzuge den Saracenen wieder in die Hände fallen würde; so zerstörten sie selbige vom Grunde aus. [27]) Nach einer glücklichen Fahrt durch die Meerenge von Gibraltar, lief Hartwich II. mit vier und vierzig von Pilgern besetzten Schiffen in den Hafen von Messina ein. Hier, so wie auf der Küste von Apulien, hatten sich viele Pilger eingefunden; selbst der Kaiser Heinrich VI. befand sich dort, mit den Vorbereitungen zum Kreuzzuge thätigst beschäfftigt. Alle Schiffe, die nur in dem italienischen Häfen aufzutreiben waren, wurden zur Seereise der Pilger gemiethet, wodurch die Flotte des Erzbischofs bald um's Dreifache verstärkt ward.

Mehre Fürsten und Grafen schifften der großen Kreuzfahrerflotte voraus nach Cypern, in der Absicht, den König dieser Insel, Almarich, zur Annahme des erledigten Throns von Jerusalem zu bewegen, der auch in der Folge als König dieses Reichs gekrönt ward. Hartwich II. verließ mit seiner Flotte am 1. September 1197 Messina, und lief am 22. des nämlichen Monats in den Hafen von Ptolemaeus ein.

[26]) Arn. Lubic. p. 704.

[27]) Roger de Hov. 489 A.

Die Pilger fanden die Lage in Palästina sehr verschieden von derjenigen, wie sie ihnen in Europa geschildert worden war; statt, wie sie glaubten, als Befreier und Erretter aufgenommen zu werden, wurden sie in Folge des Parteigeists, der unter den dortigen Christen herrschte, mit scheelen Augen angesehen. Die in Palästina von dem letzten Kreuzzuge zurückgebliebenen Franzosen schifften sich bei ihrer Ankunft sogleich nach Europa ein; dies sahen die dortigen Christen ungern, weil sie befürchteten, nun ganz von dem deutschen Kaiser abhängig zu werden. Gegen die Wahl Almarichs zum Könige von Jerusalem, erhob sich eine starke Partei. Die syrischen Franken im Allgemeinen verzichteten gern auf die Eroberung von Jerusalem, sie wünschten vielmehr mit den Saracenen in Frieden zu leben, um ungestört Handel und Gewerbe treiben zu können.

Hartwich II. schiffte mit seiner Flotte von Ptolemaeus nach Berytus und bemächtigte sich, mit Hülfe der daselbst befindlichen christlichen Gefangenen, dieser damals blühenden Handelsstadt in kurzer Zeit. Während dessen erfocht das Kreuzheer am 23. October 1197 in der Ebene von Sidon einen wichtigen Sieg, den es aber wegen Uneinigkeit und Planlosigkeit seiner Anführer nicht benutzte. Nach einer unerklärbaren Unthätigkeit von zwanzig Tagen, die das christliche Heer in Berytus und der umliegenden Gegend verweilte, brach er am 11. December 1197 zur Belagerung der Burg von Torra auf.

In Betreff der von dem christlichen Heere vorzunehmenden Unternehmungen, waren die Meinungen sehr getheilt gewesen. Die größte Zahl der auf diesem Kreuzzuge angekommenen Pilger wünschte, so bald als möglich nach Jerusalem geführt zu werden; die syrischen Franken wollten dagegen, daß man sich zuvor der Städte und Burgen an der Seeküste bemächtigen möge; der Besitz derselben versprach wegen der Fruchtbarkeit

des Landes und der Erleichterung des Seehandels, große Vortheile. Diese letzte Meinung hatte obgesiegt und die Belagerung der Burg Torra veranlaßt.

Die christliche Armee war mit dieser, sich sehr in die Länge ziehenden Unternehmung beschäfftigt, als die Nachricht vom Tode des Kaisers Heinrich VI. eintraf, die für den glücklichen Erfolg dieses Kreuzzuges eine sehr verderbliche Wirkung hervorbrachte. Ein großer Theil der deutschen Fürsten und Grafen sehnte sich nun um so mehr nach dem Vaterlande zurück, als viele derselben glaubten, von der Verwirrung, die damals von der Erledigung des deutschen Kaiserthrons unzertrennlich war, für sich Vortheile zu ziehen, während andere für ihre Lehen Besorgnisse hegten oder von dem neuen Kaiser Begünstigungen zu erhalten hofften. Für diese Fürsten und Grafen war es unstreitig von höchster Wichtigkeit, vor dem Ausgange der Wahlverhandlungen in Deutschland zu sein; sie hatten Dessen so wenig Hehl, daß man sie offen alle Verkehrungen treffen sah, mit Anfang des Frühjahrs Palästina zu verlassen.

Stolz, Übermuth, gepaart mit der größten Sorglosigkeit, war Ursache, daß das christliche Heer, die ihr von der Besatzung der Burg Torra angebotene Capitulation nicht annahm; als der Emir Malck al Adel zum Entsatz heranrückte, nahm er am 1. Februar 1198 schimpflicher Weise die Flucht, und zog sich wieder nach Berytus zurück. Hiermit war die Unternehmung dieser Kreuzfahrer beendigt. Bereits im Märzmonat dieses Jahrs schifften sich viele deutsche Fürsten nach Venedig ein. Der König von Jerusalem, Almarich, schätzte sich glücklich, am 21. Juni 1198 auf 6 Jahre, 6 Monate und 6 Tage einen Waffenstillstand zu schließen, welcher für die Christen die günstigen Bedingungen enthielt: daß die von ihnen eroberte Stadt Berytus in ihren Händen verbleiben und den Pilgern erlaubt sein sollte, die Stadt Jerusalem nebst den andern noch

[illegible] der Ungläubigen [illegible] heiligen [illegible] [illegible] zu [illegible] und [illegible] zu [illegible].

Von allen deutschen Fürsten, die diesen Kreuzzuge unternahmen, hatte Hartwich II. sich den größten Ruhm erworben: die Eroberung der Städte Sidon und Berytus war das Werk der von ihm mitgebrachten und geführten Flotte; die Geschichtschreiber rühmen [illegible] die ritterlichen Dienste, die diese Flotte den Kreuzfahrern im Oriente geleistet habe. Aber der [illegible] Erzbischof [illegible] dieses [illegible] Ruhmes genug, das Kreuz hatte er genommen, seine Andacht am heiligen Grabe zu verrichten, das Gelübde wollte er erfüllen. Als beinahe alle deutschen Fürsten die Heimath [illegible], gehörte er zu den Wenigen, welche die Pilgerfahrt nach Jerusalem antraten. Mit großer Andacht besuchte er alle Plätze der heiligen Orte in Palästina und brachte von Jerusalem Reliquien der heiligen Anna und auch das Schwert, womit Petrus dem Malchus das Ohr abgehauen hatte, mit. *) Mit diesen heiligen Schätzen traf er im Spätherbste 1198 in Venedig ein, von wo er seine Reise über Rom nach Bremen fortsetzte.

Kaum in dieser Stadt angelangt, nahm er das Project der Wiedererwerbung der Markgrafschaft Stade, aufs Neue zur Hand. Über den Besitz und die Verwaltung dieser Markgrafschaft herrscht eine große Verwirrung in der Geschichte; was eigentlich Rechtens sei, scheint man im 12. Jahrhundert nicht sonderlich beachtet zu haben. Verweilen wir hier nur bei den beiden letzten Thatsachen.

Kaiser Friedrich I. hatte 1182 diese Markgrafschaft dem damaligen Erzbischof von Bremen, Siegfried, aufs Neue

*) Albertus Stad. l. c. Nach anderen Schriftstellern soll Hartwich II. das heilige Schwert des Petrus von dem Pabste Innocenz III., auf seiner Rückreise aus dem gelobten Lande, in Rom, um die Stedinger damit zu bekämpfen, erhalten haben.

conferirt; der Nachfolger desselben, Hartwich II., hatte sie 1189 Heinrich dem Löwen abgetreten, oder wie andere wollen, freiwillig eingeräumt. Dieser Herzog war 1195 mit Tode abgegangen, und nun belehnte der Erzbischof den Grafen Adolph von Holstein mit selbiger, behielt sich aber zwei Dritthel der Einnahme vor. Heinrich der Löwe hatte Söhne hinterlassen, die auf den Besitz der Markgrafschaft keineswegs Verzicht leisteten.

Welchen Grund Hartwich II. beim Kaiser Philipp, nach den bemerkten Abtretungen, für seine Ansprüche angegeben haben mag, ist nicht bekannt; wahrscheinlich berief er sich darauf, daß beide Abtretungen oder Verleihungen die Bewilligung des Kaisers nicht erhalten hätten. Seine Verleihung der Markgrafschaft an Heinrich den Löwen war von dem Reichsverweser, dem Könige Heinrich, sogar mit dem Verluste seines Erzbisthums bestraft worden.

Kaiser Philipp bekümmerte sich wohl wenig darum, ob Hartwich II. in gutem Rechte sei, ihm war daran gelegen, den Erzbischof für sich gegen den ihn furchtbaren Gegenkaiser, Otto, Herzog von Braunschweig, Sohn Heinrich des Löwen, zu gewinnen. Als daher der Erzbischof 1199 bei Philipp um Bestätigung der von seinem Vater verfügten Conferirung der Markgrafschaft Stade an die Kirche von Bremen nachsuchte, schenkte derselbe solche mit allen dazu gehörigen Gebieten und Ländern nochmals der gedachten Kirche. [29])

Als diese Schenkung geschah, war Stade im Besitze des Grafen Adolph III. Nachdem derselbe 1201 in die Gefangenschaft der Dänen gerieth, nahm Hartwich II. Besitz von Stade; ob in des Grafen oder seinem eigenen Namen? wird nicht gemeldet. Allein diese seine Unternehmung hatte für ihn einen unglücklichen Ausgang. Die beiden Söhne Heinrich des Löwen,

[29]) Die beiden auf diese Schenkung bezug habenden kaiserlichen Schreiben sind in Hamelmann Prooem. Chron. Old. abgedruckt.

der Pfalzgraf Heinrich und Otto, zogen mit Kriegsvölkern gegen Stade, eroberten die Stadt, und nahmen ihn selbst gefangen. Als Preis seiner Freilassung aus der Gefangenschaft, mußte er den Pfalzgrafen Heinrich mit der Markgrafschaft Stade belehnen, dem sie auch in der zu Paderborn 1203 geschehenen Theilung des Nachlasses Heinrich des Löwen unter seinen Söhnen beigelegt ward. Dieser Pfalzgraf ließ 1204 seine Gemahlin Agnes in Stade zur Erde bestatten. Er selbst erfreuete sich des Besitzes der Markgrafschaft nur kurze Zeit. Als er sich nicht lange nachher mit seinem Bruder Otto entzweiete und zum Kaiser Philipp übertrat, benutzte Hartwich II. die dadurch entstandene Verwirrung, sich wieder in ihren Besitz zu setzen, den er bis zu seinem Ableben behauptete.

Der Erzbischof hatte ungeachtet des großen Zwistes, der lange Zeit zwischen ihm und der Stadt Bremen herrschte, bei mehren Veranlassungen wohlwollende Gesinnungen für sie bewiesen; unter dem selbiger 1186 vom Kaiser ertheilten wichtigen Privilegium, das sie wahrscheinlich seiner Verwendung verdankte, steht sein Name als Zeuge. Die Stadt hatte sich während seiner unruhigen und größtentheils kriegerischen Regirung, da sie sich oft ganz ohne alle Controle befand, Rechte angemaßt, die sie in ruhigen Zeiten nicht erworben haben würde; die Lage Hartwich II. war oftmals sehr bedrängt; die Bremer hatten sie nur zu oft und zu kraftvoll gegen ihn benutzt, als daß er sich nicht in der Nothwendigkeit befunden hätte, diese usurpirten Rechte, wollte er in Frieden mit ihnen leben, zu bestätigen. In einer Urkunde von 1206, die ein Privilegium enthält, spricht er von den nämlichen Einwohnern von Bremen, die ihn einst vertrieben und absetzen wollten und gegen die er den Kirchenbann schleuderte, als seinen sehr lieben Bürgern. Die Bremer verdanken ihm viele ihrer Rechte. [30])

[30]) Donandt, Geschichte des bremenschen Stadtrechts I. 121.

Hartwich II. weit entfernt, nach einem so stürmischen Leben sich am Abend seiner Tage der Ruhe zu erfreuen, mußte sogar noch ein Jahr vor seinem Ableben Krieg führen. Bereits eine geraume Zeit vor seiner Pilgerfahrt nach Jerusalem, hatten zwischen den Stedingern und der Kirche zu Bremen erhebliche Streitigkeiten obgewaltet. Der Erzbischof war bis dahin durch mancherlei Ursachen — unter diesen seine Fehde mit dem Grafen von Oldenburg in Betreff des Klosters Hesde — von Unternehmungen gegen die Stedinger abgehalten worden. Als er auf seiner Rückreise von Palästina nach Rom ging, trug er dem Pabste Innocenz III. seine Beschwerden gegen die Bewohner des Stedingerlandes vor; er beschuldigte sie des Ungehorsams gegen die Kirche von Bremen, und der Vorenthaltung des ihr gebührenden Zehntens. Der Pabst ward über das Betragen der Stedinger sehr ungehalten, trug dem Erzbischof auf, sie mit Gewalt der Waffen zum Gehorsam zurückzuführen, und gab ihm die Zusicherung, im Fall des Mißlingens das Kreuz gegen sie predigen zu lassen. Ungeachtet dieser Zusage, unternahm der Erzbischof eine geraume Zeit nichts gegen sie.

Im Jahre 1204 ward im Stedingerlande ein Priester in der Kirche am Altar erschlagen. Die Stedinger weigerten sich, den Mörder auszuliefern. Der Erzbischof versuchte erst friedliche Mittel, allein die von ihm zu dem Zwecke ausgeschickten Mönche wurden mißhandelt, einige sogar umgebracht. Er belegte darauf das Stedingerland mit dem Interdict; allein auch diese Maßregel hatte keinen Erfolg; jetzt unternahm er seinen ersten Kriegszug gegen die Stedinger, in welchem er aber wenig ausrichtete. In seinem zweiten Kriegszuge im Jahre 1207 war er glücklicher. Zwar fiel kein entscheidendes Treffen vor, allein die Stedinger unterwarfen sich, und zahlten ihm eine Summe Geldes; ob dieses etwa die rückständigen Zinsen waren? ist unbekannt. Der Erz-

bischof gab den wenigen Kriegsgefangenen, die in seine Hände gefallen waren, unentgeltlich die Freiheit. [31])

Unter Hartwichs II. Regierung ward das alte Kloster vor Burtehude, 1197, von zwei Edelleuten, den Gebrüdern Heinrich und Gerlach in Burtehude, und von der Floria, Gemahlin des einen der Brüder, gestiftet, und eine Capelle zu Berhövede in der Börde Beverstedt erbaut.

Er beförderte die Anlegung von Colonien im Bremenschen.

Er starb am 3. November 1208 in Bremen, und ward in der von ihm daselbst fundirten Kirche zu S. Ansgarii folgende vor dem hohen Altar begraben.

Nach Renneri Chron. Manuscr. Brem. ward ihm die Grabschrift gesetzt:

Anno 1208. 3. Non. Novembris obiit Hartwicus II. Archi Episcopus Bremensis, pius Pater, qui tertio anno Pontificatus fundavit istud Collegium sedit. Annis 22, mensibus 6. et diebus 19.

An der Wand neben ihm über sind folgende Verse geschrieben gewesen:

Praesulis Hartwici hoc, (sunt) condita membra sepulcro,
Cum millesimus annus, bis centesimus ac bis
Demto uno decimus Christi raperetur ab ortu.
Hic pius ut vixit Patriae Pater optimus, omni
Praelustris vita, Lux Christi, gloria Gentis;
Hic, Deus omnipotens, valeat in pace perenni.

[31]) Strackerjan, Beiträge zur Geschichte des Großherzogthums Oldenburg, 1. Band 3. Heft. Geschichte des Stedinger Landes vom Pastor Mühle. S. 314 u. f.

XIII.

Andeutungen zur Geschichte der Stadt Nordheim.
(Fortsetzung der Abhandl. im Vaterl. Archiv 1838 № XX.).
Von dem Herrn Senator Friese daselbst.

14.

Die Kirchen=Reformation zu Nordheim.
1539.

I. Die Kirchen=Reformation in Nordheim feierte ihren Einzug erst nach zehnjährigem mühsamen Ringen gegen die festgewurzelte römische Lehre, — das lag in den eigenthümlichen Verhältnissen der Stadt. Von oben herab fand sie keine mächtige Fürsprecher, sie mußte sich von unten herauf die Bahn brechen*); das dauert länger, aber die Wurzeln schlagen tiefer. Der Boden, auf dem sie Fuß faßte, war klein an Umfang, aber sie umfaßte ihn ganz. Zwanzig Jahr nach ihrer Einführung war jede Spur der alten Lehre verwischt, und das Lutherthum herrschte allein: ein Beweis, daß die Reformation zeitgemäß war.

*) Die religiöse Umwälzung geht hier, wie zu Göttingen, vom Volke aus; die ihr widerstrebenden Elemente sind — außer der kathol. Geistlichkeit und der damaligen Landesgewalt — in den Stadtgeschlechtern zu suchen, die auch in dem kleinen Nordheim den Rathsstuhl einzunehmen wissen. Söhne und Töchter solcher angesehenen Häuser werden nicht selten für den geistlichen Stand bestimmt; vermöge der Wohlhabenheit helfen die Häupter derselben dem geldbedürftigen Kloster mit klingender Münze aus und lassen sich Klostergrundstücke für billigen Zins auf Lebenszeit verschreiben — und knüpfen so die Interessen ihrer Familie an die Fortdauer papistischer Verhältnisse. (Vergl. §. XVI.)

II. Die katholische Bürgerschaft erkannte, nächst dem Papste zu Rom, den Erzbischof von Mainz als geistliches Oberhaupt an. Unter ihm stand der Abt und Convent des Benedictinerklosters St. Blasii den kirchlichen Angelegenheiten vor; die geistliche Gerichtsbarkeit übte das Officialat der Probstei des St. Peterstiftes zu Nörten.*) Der kirchlichen Eintheilung nach gehörten Pfarrkirche und Kloster zum Sprengel des Erzpriesters zu Hohnstedt, im Archidiakonat Nörten. Dem Probste daselbst mußten alle Pfarrer präsentirt werden; er prüfte und investirte sie. Der Pfarrer zu St. Sixti und die Calandsherren waren dem Abt untergeordnet, dem das Patronatrecht über gedachte Kirche zustand.

III. Außer dieser Pfarrkirche öffnete der Dom des Stifts den Gläubigen seine Pforten. Er stand auf der jetzigen Esplanade (dem vormaligen Münsterkirchhofe), enthielt das Erbbegräbniß der Grafen von Nordheim, seiner Stifter, war reich an Capellen, an Altären, an heiligen Reliquien, und verwahrte eine ansehnliche Handschriften- und Bücher-Sammlung. Noch 1645 ragten seine Mauern hoch über die Stadt;**) aber die Glaubensumwälzung sprach auch sein Vernichtungsurtheil, — aus seinen Mauern baute man die Wirthschaftsgebäude des Stifts; nach 5 Jahrhunderten blieb von all seiner Herrlichkeit nichts als eine Capelle ohne Namen, ein Paar Pfeiler und eine Trümmer des Taufsteins.

*) Wolf Comment. de Archid. Nortun. 31.

**) Unter Dom ist an kein großartiges Denkmal altdeutscher Baukunst hier zu denken; der Ausdruck ist nur beibehalten, weil das Volk sich seiner — zum Unterschiede der Münsterkirche von der Pfarrkirche — bedient hat. Man vergleiche die Abbildung Nordheims in Merians Topographie von Niedersachsen; die daselbst befindliche kurze Beschreibung der Stadt rührt vom Bürgermeister und Syndicus Joh. Gonacken her, welcher die Materialien aus alten Stadtdokumenten zusammenträgt, und, zum Zweck der Herausgabe jener Topographie, der fürstl. Canzlei zu Hannover 1645 einsenden muß.

IV. Wen das Hochamt im Dome, oder die Messe in der Pfarrkirche nicht anzog, konnte dem Gottesdienste der Calandsherren in der Capelle St. Fabiani und Sebastiani am Markte beiwohnen, deren Erbauungszeit in das Jahr 1354 fällt. Sie hat unter all ihren Schwestern allhier die meisten Schicksale erlebt. Außerdem boten, zu gewissen Zeiten, noch fünf kleinere Capellen in der Stadt Gelegenheit zu religiöser Erbauung. Der Rath besaß das Patronatrecht über alle diese Bethäuser. Draußen im Weichbilde der Stadt hatte der fromme Sinn der Väter heilige Häuser gegründet. In der Georgscapelle am Siechenhause verwaltete an wiederkehrenden Festen ein Klostermönch die sacra, den Wanderer sollte, außer den Kreuzen und Heiligenbildern am Wege, die Kreuzcapelle der Langenbrücke, — die Clus am Levershäuser-Felde, — die Liebe-Frauen-Capelle am Clusufer, — zu Gebet und milden Gaben einladen, und noch 1510 disponirte in Bezug auf die letztere ein Vertrag, wieviel des Opfers an Gelde, Wachs, Flachs und Garn, an Brod, Käse, Eiern und andern Eßwaaren dem Pfarrer zu Hammenstedt zufließen, was dem Clausner zum Unterhalt und den Vormündern derselben zur Erhaltung des Gebäudes und des Weges über den Teichdamm dienen mögte.

V. Alle diese Gotteshäuser hat die Pfarrkirche zu St. Sixti überdauert, deren Mauern zwar jung, deren Gründung und Stiftung aber — weit über das Alter des Doms — in die graue Vorzeit der Einführung des Christenthums hinauf zu reichen scheint. Wer sie stiftete, wer die ersten Bäume fällen ließ zu ihrem Aufbau, wer ihr den Namen gab und die Weihe? Diese Fragen läßt die Chronik unbeantwortet, keine Nachricht aus der Zeit ihrer Entstehung ist auf uns gelangt. Mit der Gründung des Klosters (im Beginn der letzten Hälfte des elften Jahrhunderts) verlor sie ihre Unabhängigkeit, und blieb fünfhundert Jahr demselben einverleibt,

bis die Reformation das Wort [illegible]. Sie [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] mit [illegible], zu [illegible] das [illegible] mit gegen Ende des [illegible] Jahrhunderts.

VI. Man sieht, es fehlte der [illegible] [illegible] [illegible] an Kirchen und Kapellen nicht; es fehlte auch nicht an zahlreichen geistlichen Anhängern; aber es war alles zu sehr äußere Form, Ceremonie, [illegible] die meisten als [illegible] Erregung sich [illegible], in welcher der religiöse Kern unterging. Die Kirchensprache war dem Volke unverständlich; [illegible] Ansichten der Kirche [illegible] wohl die Gemüther ein, aber erbaueten wenig; die Zucht der Kirchendiener war mangelhaft; das Volk verglich den Wandel mit der Lehre, da hörte es das Gerücht vom Augustinermönch zu Wittenberg, von deutschen Kirchengesängen und dem Sturme gegen das Papstthum; konnte es wohl theilnahmlos bleiben?

VII. Dr. Luthers kühnes Auftreten vor der Reichsversammlung zu Worms (18. April 1521) hatte im deutschen Volk manche Herzen bewegt und ihm zugewandt. Der Neuerung im Glauben, die von ihm ausging, trat sofort der alte feindselig entgegen, und schalt sie Ketzerei; die tausendjährigen Fesseln des Papstthums waren so leicht nicht abzustreifen. Aber die Völker waren reif geworden zur Annahme der Kirchenverbesserung; was Luthers Vorgänger nicht hatten erreichen können, setzte er durch; der Zeitgeist und das schwankende Benehmen des Papstes und des Kaisers kamen ihm zu Hülfe. In diese geistige Bewegung der Gemüther mischte sich die Politik; was die Vernunft allein hätte entscheiden sollen, ward dem Ausspruche des Schwertes überantwortet: ein mehr als hundertjähriger Kampf, der sich im dreißigjährigen Kriege zur blutigsten und verheerendsten Katastrophe gestaltete, mußte der öffentlichen Anerkennung der neuen Lehre im Reiche vorangehen!

VIII. Um die Zeit der Reformation herrschte im Lande Oberwald (Fürstenthum Göttingen) Herzog Erich der ältere, seit 1525 zum zweiten Mal vermählt mit Elisabeth von Brandenburg (1525). Im Dienste des Kaisers ergraut, bewahrte er dem Reichsoberhaupte die Lehnstreue und mit ihr den Glauben, in welchem er auferzogen, bis an sein Ende. Dennoch hatte der Muth des Augustinermönchs zu Worms seine Bewunderung erregt; er sandte dem kühnen Mann eine Kanne einbeckschen Biers in die Herberge. Luther dankte und sprach: Wie heute Herzog Erich meiner gedacht, also gedenke seiner der Herr in seinem letzten Kampfe. Der neuen Wahrheit zündender Funke war aber nicht in des Herzogs Brust gefallen; er sah der beginnenden Neuerung wohl nach, duldete, aber förderte sie nicht. In dem Herzen einer Frau wuchs er zur lodernden Flamme. Des Herzogs Gemahlin, Elisabeth, erfaßte mit aller Innigkeit ihres edlen Gemüths die neue Lehre (1538) und wurde ihre Pflegerin. An ihren Namen knüpft sich das dankbare Gedächtniß der Wohlthat der Reformation des Landes. Kaum mag man ihrer gedenken ohne des Mannes, dessen sich die hohe Frau zu Ausführung des göttlichen Werks bediente: es war der Prediger Anton Corvin. Er stand als Pfarrer zu Witzenhausen, ward, mit Erlaubniß des Landgrafen Philipp von Hessen, von der Herzogin an den Hof zu Münden berufen, und führte in Nordheim die Reformation ein.

IX. Hier lagen Abt und Convent des Klosters mit dem Rath und der Bürgerschaft in ewiger Fehde. Wie oft auch in der langen Reihe von Jahren, wo sie einander gegenüber standen, die Zwistigkeiten durch Verträge beseitigt schienen, — es entstanden immer neue Zerwürfnisse, die wieder durch neue Verträge, sehr oft unter Vermittlung fremder Schiedsmänner oder durch fürstliche Intercession, zwar beigelegt, niemals aber die Zukunft festzustellen vermogten. Die Mönche waren

meistens die Kläger, die Stadt die Verklagte. Beharren im alten Abhängigkeitsverhältniß foderten jene; diese huldigte dem Princip der Bewegung, der Emancipation aus der Vormundschaft der Klosters; — Anmaßung erfüllte Beide gegeneinander.

X. Existirte das Kloster nicht, aus Nordheim wäre schwerlich damals schon eine Stadt geworden und sie stände vielleicht nicht viel höher, als ihre Zeitgenossen, die Dörfer Sudheim und Medenheim. Das konnten die Mönche nie vergessen; ihr Pflegekind aber schüttelte im Laufe der Zeit die ihm lästigen Bande eins nach dem andern ab, die Mönche mogten den Ursprung ihm vorhalten, so oft sie wollten.

Noch 1425 führt Abt Dietrich dem Rath zu Gemüthe: alse lengk, wenn vor dreddehalf hundert jaren, — eyr Northem eyn dorp edder stad gebuwet wart, — vnse munster vnde stichte gebuwet, gegruntvestet, begiftiget vnde begauet, bewedemet vnde doteret is mit semtliken gudern, alse mit agkern, molen, watern, wesen vnde weyde vmme vnse munster hergelegen, vnde ock mit deme rechte des tollen, der munte, gerichte vnd vogedie in deme blecke vnde stad to Northem, utgenomen halsgerichte vnde sodann gerichte, dat dat leuent des mynschen anroret. dat de vorgenante guder vnde ock andere vnse gudere vnseme munster gegeuen sind von der herschop von Sassen-Brunswigk-Beygern, vnd greuen Syuerde von Bomeneborch, de der ergenanten guder rechte heren weren, de vnse munster darmede bewedemet, gestichtet vnd begauet hebbet mit sodann rechte vnde fryghеit, alse de hochgeboren fursten daranne hadden, vnd vnse munster on in sodann rechte, alse de daranne hadden, geuolget sie, vnde vnseme munster vnde stichte de ergenante guder, recht vnd fryghеit von vnsen

geistliken vederen, den pewesen vnd arzebisschoppen von Menze bestediget vnd by swarer pyne confirmeret sin ꝛc. und sollte wider Erwarten der Rath die Gerichtsbarkeit des Stifts in Zweifel ziehen, und solche nur der gnädigen Herrschaft zuständig ansehen, dar entegen sette we (Abt und Convent) vor vns: wat de herschop von Brunswigk des an seck getogen hebben, vnd noch seck dar to theyn, dat is allet von vormundeschop vnses munsters unde nicht von ores eygendomes wegen. Ock en mach de herschop anders, den vorgerord is, des nicht hebben na Inholde der breue, de vns vnd vnsem munstere darup gegeuen sin. des to eynen waren teken vnses eygendomes des vorgenanten gerichtes hebbe we alle Jare to den tiden, wanne me to Northem an gerichte echte dingk hilt und heget, eynen vnser heren an deme gerichte mede sittende, to eyner bewysinge der vorgenanten vnser gerichte unde vogedie. — Vergebens, der Rath blieb der Widerspenstige, und entgegnete: het Northem eyn stad der fürsten vnde heren von Brunswigk, vnd nicht des abdes edder des stichtes to Northem, vnde wy geuen, deynen, unde huldigen der herschop von Brunswigk, vnd nicht dem ergenanten abde, darby we vns düngken laten. Zweihundert Jahre früher hätte der Abt Recht behalten; seitdem hatten sich die Verhältnisse wesentlich geändert. Der Flecken Nordheim war zur Stadt geworden.

XI. Im Jahre 1241 entschlossen sich Poppo von Plesse und seine Vettern, — durch die Grafen Adolph und Ludwig von Dassel aufgewiegelt, — mit 150 gerüsteten Männern, unter dem Schein einer Fastnachtsmummerei, dem Kloster einen Besuch zu machen, in Wahrheit aber es zu überfallen und zu plündern. Abt Alexander von Roringen erhielt durch einen alten Laienbruder aus Kloster Steine Nachricht von diesem Vorhaben, und lehnte die ihm zugedachte Ehre ab; er

wußte, daß es sich um eine Gelderpressung handele. Der Abt wandte sich an Herzog Otto (das Kind), der gerade sein Hoflager in Göttingen hielt, um Schutz gegen die Ritter, und empfing die Weisung, wegen der Voigteiansprüche der Dasseler, mit diesem Gelde sich abzufinden, was auch geschah; vor dem fürstlichen Gericht zum Leineberge fand die Erwerbung Plessescher Güter vor Nordheim ihre Bestätigung; und dadurch sollten Dasseler und Plesser für immer von lästiger Einmischung abgehalten werden. *) Dieser Vorfall gab Anlaß zur Berathung von Sicherheitsmaßregeln gegen anderweite künftige Zumuthungen des Adels. Man erwog in versammeltem Convent, ob es nicht rathsam sei, das Kloster und den Flecken Nordheim mit Mauern zu umgeben. Zwar erklärte ein alter Conventual, Ambrosius Manhusen, sich dagegen, und machte auf die neue Gefahr aufmerksam, die durch Anlage einer Stadt dem Kloster erwachsen werde. Allein diese Besorgniß schien der Versammlung noch fern zu liegen; die Mehrheit der Stimmen trat dem Plane bei: das ist der Anfang der Stadt Nordheim. **) Die Erzählung ihres Wachsthums gehört nicht hierher; es genüge die Bemerkung, daß sie mit Mauern umgeben wurde und von Otto's Sohne, Albrecht dem Großen anno 1265 göttinger Stadtrecht erhielt. — Die Stadtwälle und Außenthürme auf den Flanken der Wälle kamen erst nach Erfindung des Schießpulvers und dem Gebrauch der Geschütze hinzu. Die Stadt als solche verdankte also wohl ihren politischen Ursprung zunächst dem Kloster. Als sie heranwuchs, zur Selbstständigkeit, als sie die eigenen Schwingen geprüft, vergaß sie des Erzeugers: das ist der Welt Lauf; die heiligen Väter aber mißgönnten dem Kinde die Mündigkeit.

*) Osterley, Gesch. Herz. Otto I. von Braunschw. p. 115 seqq. — Origg. Guelf. IV. 70. und praef. 72 seq.

**) Letzner, Braunschw. Lüneb. Chronik.

XII. Unter Papst Eugen, 1439, erneuerte Rath und Bürgerschaft den Anspruch auf die Unabhängigkeit der Pfarrkirche vom Kloster; Abt Wasmuth (von Hagen) dagegen wußte die Prätension durch beweisende Urkunden zu entkräften; das Recht, einen Pfarrer für die St. Sixti Kirche zu ernennen, ward dem Rathe abgesprochen. 1448 erhub sich zwischen der Stadt und dem Abt Heinrich (Wegener) ein großer Streit und Unwillen, daß der Convent vor der Wuth des Pöbels das Kloster eine Zeitlang verlassen mußte. Sie konnten sich über den Häuserberg (der bereits 1346 unter beiden Theilen, dem Kloster zu ⅓ [dem s. g. Möncheholz,] und der Stadt zu ⅔, vertheilt war), nicht vertragen. 1504 versuchten Herzog Erichs Räthe eine andere Uneinigkeit auf hiesigem Rathhause zu schlichten. 1511 wurde der Streit über die Weihe des Osterfeuers und Osterwassers durch Vertrag beigelegt, bis endlich 1525, unter dem Bürgermeister Hans Friese, ein anderer Theil der Wirren durch einen Receß entschieden wurde. Das ist bei weitem nicht alles; doch wir wollen uns mit Aufzählung aller Zerwürfnisse, deren es auch nach der Reformation, selbst bis auf unsere Zeit herab, gab, nicht ermüden. Genug, daß wir wahrnehmen, der Friede im Hause sei ein seltener Gast gewesen, und daß die mit dem Jahr 1529 anhebenden religiösen Aufregungen in der dauernden Spannung zwischen der katholischen Geistlichkeit und der Stadt Nahrung genug finden mußten.

XIII. Wandernde Handwerker und andere Reisende brachten den Zündstoff der neuen Lehre in unsere Gegend. Vielleicht ein lutherisches Lied, oder ein Paar fliegende Blätter, die in Magdeburg in niedersächsischer Sprache gedruckt waren, und deren heimliche Verbreitung nicht zu hindern stand, regten empfängliche Gemüther auf, stachelten die Neugier. Luthers hochdeutsche Übersetzung des neuen Testaments war zwar dem niederdeutschen Volke einigermaßen unverständlich; dennoch

II. Die katholische Bürgerschaft erkannte, nächst dem Papste zu Rom, den Erzbischof von Mainz als geistliches Oberhaupt an. Unter ihm stand der Abt und Convent des Benedictinerklosters St. Blasii den kirchlichen Angelegenheiten vor; die geistliche Gerichtsbarkeit übte das Officialat der Probstei des St. Peterstiftes zu Nörten.*) Der kirchlichen Eintheilung nach gehörten Pfarrkirche und Kloster zum Sprengel des Erzpriesters zu Hohnstedt, im Archidiakonat Nörten. Dem Probste daselbst mußten alle Pfarrer präsentirt werden; er prüfte und investirte sie. Der Pfarrer zu St. Sixti und die Calandsherren waren dem Abt untergeordnet, dem das Patronatrecht über gedachte Kirche zustand.

III. Außer dieser Pfarrkirche öffnete der Dom des Stifts den Gläubigen seine Pforten. Er stand auf der jetzigen Esplanade (dem vormaligen Münsterkirchhofe), enthielt das Erbbegräbniß der Grafen von Nordheim, seiner Stifter, war reich an Capellen, an Altären, an heiligen Reliquien, und verwahrte eine ansehnliche Handschriften- und Bücher-Sammlung. Noch 1645 ragten seine Mauern hoch über die Stadt;**) aber die Glaubensumwälzung sprach auch sein Vernichtungsurtheil, — aus seinen Mauern baute man die Wirthschaftsgebäude des Stifts; nach 5 Jahrhunderten blieb von all seiner Herrlichkeit nichts als eine Capelle ohne Namen, ein Paar Pfeiler und eine Trümmer des Taufsteins.

*) Wolf Comment. de Archid. Nortun. 31.

**) Unter Dom ist an kein großartiges Denkmal altdeutscher Baukunst hier zu denken; der Ausdruck ist nur beibehalten, weil das Volk sich seiner — zum Unterschiede der Münsterkirche von der Pfarrkirche — bedient hat. Man vergleiche die Abbildung Nordheims in Merians Topographie von Niedersachsen; die daselbst befindliche kurze Beschreibung der Stadt rührt vom Bürgermeister und Syndicus Joh. Gonacken her, welcher die Materialien aus alten Stadtdokumenten zusammenträgt, und, zum Zweck der Herausgabe jener Topographie, der fürstl. Canzlei zu Hannover 1645 einsenden muß.

IV. Wen das Hochamt im Dome, oder die Messe in der Pfarrkirche nicht anzog, konnte dem Gottesdienste der Calands-herren in der Capelle St. Fabiani und Sebastiani am Markte beiwohnen, deren Erbauungszeit in das Jahr 1354 fällt. Sie hat unter all ihren Schwestern allhier die meisten Schicksale erlebt. Außerdem boten, zu gewissen Zeiten, noch fünf kleinere Capellen in der Stadt Gelegenheit zu religiöser Erbauung. Der Rath besaß das Patronatrecht über alle diese Bethäuser. Draußen im Weichbilde der Stadt hatte der fromme Sinn der Väter heilige Häuser gegründet. In der Georgscapelle am Siechenhause verwaltete an wiederkehrenden Festen ein Klostermönch die sacra, den Wanderer sollte, außer den Kreuzen und Heiligenbildern am Wege, die Kreuzcapelle der Langenbrücke, — die Clus am Levershäuser-Felde, — die Liebe-Frauen-Capelle am Clusufer, — zu Gebet und milden Gaben einladen, und noch 1510 disponirte in Bezug auf die letztere ein Vertrag, wieviel des Opfers an Gelde, Wachs, Flachs und Garn, an Brod, Käse, Eiern und andern Eßwaaren dem Pfarrer zu Hammenstedt zufließen, was dem Clausner zum Unterhalt und den Vormündern derselben zur Erhaltung des Gebäudes und des Weges über den Teichdamm dienen mögte.

V. Alle diese Gotteshäuser hat die Pfarrkirche zu St. Sixti überdauert, deren Mauern zwar jung, deren Gründung und Stiftung aber — weit über das Alter des Doms — in die graue Vorzeit der Einführung des Christenthums hinauf zu reichen scheint. Wer sie stiftete, wer die ersten Bäume fällen ließ zu ihrem Aufbau, wer ihr den Namen gab und die Weihe? Diese Fragen läßt die Chronik unbeantwortet, keine Nachricht aus der Zeit ihrer Entstehung ist auf uns gelangt. Mit der Gründung des Klosters (im Beginn der letzten Hälfte des elften Jahrhunderts) verlor sie ihre Unabhängigkeit, und blieb fünfhundert Jahr demselben einverleibt,

bis die Reformation das Band löste. Sie erfuhr erweislich zweimal Neubau und Erweiterung, zu Anfang des dreizehnten und gegen Ende des funfzehnten Jahrhunderts.

VI. Wir sehen, es fehlte den Gläubigen damaliger Zeit an Kirchen und Capellen nicht; es fehlte auch nicht an pomphaften religiösen Aufzügen; aber es war alles zu sehr äußere Form, Ceremonie, in die meistens alle andächtige Erregung sich auflöste, in welcher der religiöse Kern unterging. Die Kirchensprache war dem Volke unverständlich; donnernde Kanzelreden der Mönche schüchterten wohl die Gemüther ein, aber erbaueten wenig; die Zucht der Kirchendiener war makelhaft; das Volk verglich den Wandel mit der Lehre, da hörte es das Gerücht vom Augustinermönch zu Wittenberg, von deutschen Kirchengesängen und dem Sturme gegen das Papstthum; konnte es wohl theilnahmlos bleiben?

VII. Dr. Luthers kühnes Auftreten vor der Reichsversammlung zu Worms (18. April 1521) hatte im deutschen Volk manche Herzen bewegt und ihm zugewandt. Der Neuerung im Glauben, die von ihm ausging, trat sofort der alte feindselig entgegen, und schalt sie Ketzerei; die tausendjährigen Fesseln des Papstthums waren so leicht nicht abzustreifen. Aber die Völker waren reif geworden zur Annahme der Kirchenverbesserung; was Luthers Vorgänger nicht hatten erreichen können, setzte er durch; der Zeitgeist und das schwankende Benehmen des Papstes und des Kaisers kamen ihm zu Hülfe. In diese geistige Bewegung der Gemüther mischte sich die Politik; was die Vernunft allein hätte entscheiden sollen, ward dem Ausspruche des Schwertes überantwortet: ein mehr als hundertjähriger Kampf, der sich im dreißigjährigen Kriege zur blutigsten und verheerendsten Katastrophe gestaltete, mußte der öffentlichen Anerkennung der neuen Lehre im Reiche vorangehen!

VIII. Um die Zeit der Reformation herrschte im Lande Oberwald (Fürstenthum Göttingen) Herzog Erich der ältere, seit 1525 zum zweiten Mal vermählt mit Elisabeth von Brandenburg (1525). Im Dienste des Kaisers ergraut, bewahrte er dem Reichsoberhaupte die Lehnstreue und mit ihr den Glauben, in welchem er auferzogen, bis an sein Ende. Dennoch hatte der Muth des Augustinermönchs zu Worms seine Bewunderung erregt; er sandte dem kühnen Mann eine Kanne einbeckschen Biers in die Herberge. Luther dankte und sprach: Wie heute Herzog Erich meiner gedacht, also gedenke seiner der Herr in seinem letzten Kampfe. Der neuen Wahrheit zündender Funke war aber nicht in des Herzogs Brust gefallen; er sah der beginnenden Neuerung wohl nach, duldete, aber förderte sie nicht. In dem Herzen einer Frau wuchs er zur lodernden Flamme. Des Herzogs Gemahlin, Elisabeth, erfaßte mit aller Innigkeit ihres edlen Gemüths die neue Lehre (1538) und wurde ihre Pflegerin. An ihren Namen knüpft sich das dankbare Gedächtniß der Wohlthat der Reformation des Landes. Kaum mag man ihrer gedenken ohne des Mannes, dessen sich die hohe Frau zu Ausführung des göttlichen Werks bediente: es war der Prediger Anton Corvin. Er stand als Pfarrer zu Witzenhausen, ward, mit Erlaubniß des Landgrafen Philipp von Hessen, von der Herzogin an den Hof zu Münden berufen, und führte in Nordheim die Reformation ein.

IX. Hier lagen Abt und Convent des Klosters mit dem Rath und der Bürgerschaft in ewiger Fehde. Wie oft auch in der langen Reihe von Jahren, wo sie einander gegenüber standen, die Zwistigkeiten durch Verträge beseitigt schienen, — es entstanden immer neue Zerwürfnisse, die wieder durch neue Verträge, sehr oft unter Vermittlung fremder Schiedsmänner oder durch fürstliche Intercession, zwar beigelegt, niemals aber die Zukunft festzustellen vermogten. Die Mönche waren

meistens die Kläger, die Stadt die Verklagte. Beharren im alten Abhängigkeitsverhältniß foderten jene; diese huldigte dem Princip der Bewegung, der Emancipation aus der Vormundschaft der Klosters; — Anmaßung erfüllte Beide gegeneinander.

X. Existirte das Kloster nicht, aus Nordheim wäre schwerlich damals schon eine Stadt geworden und sie stände vielleicht nicht viel höher, als ihre Zeitgenossen, die Dörfer Sudheim und Medenheim. Das konnten die Mönche nie vergessen; ihr Pflegekind aber schüttelte im Laufe der Zeit die ihm lästigen Bande eins nach dem andern ab, die Mönche mogten den Ursprung ihm vorhalten, so oft sie wollten.

Noch 1425 führt Abt Dietrich dem Rath zu Gemüthe: alse lengk, wenn vor dreddehalf hundert jaren, — eyr Northem eyn dorp edder stad gebuwet wart, — vnse munster vnde stichte gebuwet, gegruntvestet, begiftiget vnde begauet, bewedemet vnde doteret is mit semtliken gudern, alse mit agkern, molen, watern, wesen vnde weyde vmme vnse munster hergelegen, vnde ock mit deme rechte des tollen, der munte, gerichte vnd vogedie in deme blecke vnde stad to Northem, utgenomen halsgerichte vnde sodann gerichte, dat dat leuent des mynschen anroret. dat de vorgenante guder vnde ock andere vnse gudere vnseme munster gegeuen sind von der herschop von Sassen-Brunswigk-Beygern, vnd greuen Syuerde von Bomeneborch, de der ergenanten guder rechte heren weren, de vnse munster darmede bewedemet, gestichtet vnd begauet hebbet mit sodann rechte vnde frygheit, alse de hochgeboren fursten daranne hadden, vnd vnse munster on in sodann rechte, alse de daranne hadden, geuolget sie, vnde vnseme munster vnde stichte de ergenante guder, recht vnd frygheit von vnsen

geistliken vederen, den pewesen vnd artzebisschoppen von **Mentze** bestediget vnd by swarer pyne confirmeret sin rc. und sollte wider Erwarten der Rath die Gerichtsbarkeit des Stifts in Zweifel ziehen, und solche nur der gnädigen Herrschaft zuständig ansehen, dar entegen sette we (Abt und Convent) vor vns: wat de herschop von Brunswigk des an seck getogen hebben, vnd noch seck dar to theyn, dat is allet von vormundeschop vnses munsters unde nicht von ores eygendomes wegen. Ock en mach de herschop anders, den vorgerord is, des nicht hebben na Inholde der breue, de vns vnd vnsem munstere darup gegeuen sin. des to eynen waren teken vnses eygendomes des vorgenanten gerichtes hebbe we alle Jare to den tiden, wanne me to Northem an gerichte echte dingk hilt und heget, eynen vnser heren an deme gerichte mede sittende, to eyner bewysinge der vorgenanten vnser gerichte unde vogedie. — Vergebens, der Rath blieb der Widerspenstige, und entgegnete: het Northem eyn stad der fürsten vnde heren von Brunswigk, vnd nicht des abdes edder des stichtes to Northem, vnde wy geuen, deynen, unde huldigen der herschop von Brunswigk, vnd nicht dem ergenanten abde, darby we vns düngken laten. Zweihundert Jahre früher hätte der Abt Recht behalten; seitdem hatten sich die Verhältnisse wesentlich geändert. Der Flecken Nordheim war zur Stadt geworden.

XI. Im Jahre 1241 entschlossen sich Poppo von Plesse und seine Vettern, — durch die Grafen Adolph und Ludwig von Dassel aufgewiegelt, — mit 150 gerüsteten Männern, unter dem Schein einer Fastnachtsmummerei, dem Kloster einen Besuch zu machen, in Wahrheit aber es zu überfallen und zu plündern. Abt Alexander von Roringen erhielt durch einen alten Laienbruder aus Kloster Steine Nachricht von diesem Vorhaben, und lehnte die ihm zugedachte Ehre ab; er

wußte, daß es sich um eine Gelderpressung handele. Der Abt wandte sich an Herzog Otto (das Kind), der gerade sein Hoflager in Göttingen hielt, um Schutz gegen die Ritter, und empfing die Weisung, wegen der Voigteiansprüche der Dasseler, mit diesem Gelde sich abzufinden, was auch geschah; vor dem fürstlichen Gericht zum Leineberge fand die Erwerbung Plessescher Güter vor Nordheim ihre Bestätigung; und dadurch sollten Dasseler und Plesser für immer von lästiger Einmischung abgehalten werden. *) Dieser Vorfall gab Anlaß zur Berathung von Sicherheitsmaßregeln gegen anderweite künftige Zumuthungen des Adels. Man erwog in versammeltem Convent, ob es nicht rathsam sei, das Kloster und den Flecken Nordheim mit Mauern zu umgeben. Zwar erklärte ein alter Conventual, Ambrosius Manhusen, sich dagegen, und machte auf die neue Gefahr aufmerksam, die durch Anlage einer Stadt dem Kloster erwachsen werde. Allein diese Besorgniß schien der Versammlung noch fern zu liegen; die Mehrheit der Stimmen trat dem Plane bei: das ist der Anfang der Stadt Nordheim. **) Die Erzählung ihres Wachsthums gehört nicht hierher; es genüge die Bemerkung, daß sie mit Mauern umgeben wurde und von Otto's Sohne, Albrecht dem Großen anno 1265 göttinger Stadtrecht erhielt. — Die Stadtwälle und Außenthürme auf den Flanken der Wälle kamen erst nach Erfindung des Schießpulvers und dem Gebrauch der Geschütze hinzu. Die Stadt als solche verdankte also wohl ihren politischen Ursprung zunächst dem Kloster. Als sie heranwuchs, zur Selbstständigkeit, als sie die eigenen Schwingen geprüft, vergaß sie des Erzeugers: das ist der Welt Lauf; die heiligen Väter aber mißgönnten dem Kinde die Mündigkeit.

*) Osterley, Gesch. Herz. Otto I. von Braunschw. p. 115 seqq. — Origg. Guelf. IV. 70. und praef. 72 seq.

**) Letzner, Braunschw. Lüneb. Chronik.

XII. Unter Papst Eugen, 1439, erneuerte Rath und Bürgerschaft den Anspruch auf die Unabhängigkeit der Pfarrkirche vom Kloster; Abt Wasmuth (von Hagen) dagegen wußte die Prätension durch beweisende Urkunden zu entkräften; das Recht, einen Pfarrer für die St. Sixti Kirche zu ernennen, ward dem Rathe abgesprochen. 1448 erhub sich zwischen der Stadt und dem Abt Heinrich (Wegener) ein großer Streit und Unwillen, daß der Convent vor der Wuth des Pöbels das Kloster eine Zeitlang verlassen mußte. Sie konnten sich über den Häuserberg (der bereits 1346 unter beiden Theilen, dem Kloster zu ⅓ [dem s. g. Möncheholz,] und der Stadt zu ⅔, vertheilt war), nicht vertragen. 1504 versuchten Herzog Erichs Räthe eine andere Uneinigkeit auf hiesigem Rathhause zu schlichten. 1511 wurde der Streit über die Weihe des Osterfeuers und Osterwassers durch Vertrag beigelegt, bis endlich 1525, unter dem Bürgermeister Hans Friese, ein anderer Theil der Wirren durch einen Receß entschieden wurde. Das ist bei weitem nicht alles; doch wir wollen uns mit Aufzählung aller Zerwürfnisse, deren es auch nach der Reformation, selbst bis auf unsere Zeit herab, gab, nicht ermüden. Genug, daß wir wahrnehmen, der Friede im Hause sei ein seltener Gast gewesen, und daß die mit dem Jahr 1529 anhebenden religiösen Aufregungen in der dauernden Spannung zwischen der katholischen Geistlichkeit und der Stadt Nahrung genug finden mußten.

XIII. Wandernde Handwerker und andere Reisende brachten den Zündstoff der neuen Lehre in unsere Gegend. Vielleicht ein lutherisches Lied, oder ein Paar fliegende Blätter, die in Magdeburg in niedersächsischer Sprache gedruckt waren, und deren heimliche Verbreitung nicht zu hindern stand, regten empfängliche Gemüther auf, stachelten die Neugier. Luthers hochdeutsche Übersetzung des neuen Testaments war zwar dem niederdeutschen Volke einigermaßen unverständlich; dennoch

gewährte sie ganz neue, unbekannte Aufschlüsse, die der römischen Lehre schnurstracks entgegenliefen.

XIV. In dem ebengedachten Jahre, 1529, brach zu Göttingen auf stürmische Weise die Glaubensneuerung durch. Begierige Bürger der Stadt Nordheim wanderten Sonntags hinüber, den lutherischen Rednern zu horchen. Die Rückwirkung blieb nicht aus; wir finden um diese Zeit die ersten Symptome der Ansteckung.

Den Mittwochen nach heiligen Dreikönig, so erzählt die Chronik, als in der Pfarrkirche der Mönch Ahrend Bode, Vicarius zu St. Sixti, gepredigt, gegen die Ketzer geeifert und mit der Ermahnung geschlossen, für die Seelen der Verstorbenen zu beten und die Heiligen anzurufen, trat aus der Gemeinde ein Bürger, mit Namen Peter Hohmann, auf ihn zu, als er die Kanzel herabstieg, und warf ihm die Unwahrheit seiner Lehre vor, die mit dem Inhalt des neuen Testaments in Widerspruch stehe, mit den Worten: „Mönneck, du lügst, et sint lögen, de du segst, edder min book mot leigen." Obgleich der Mönch seinen Widersacher des Vorwitzes zieh und ihn fragte: ob das Küchlein wollte klüger sein, als die Henne? — folgte ihm dennoch Peter Hohmann mit noch vier Männern nach und erbot sich zum Beweise seiner Behauptung; aber der Mönch wollte nicht Rede stehen.

XV. Nach Übergabe der augsburgischen Confession am 25. Juni 1530 traten gegen den Ausgang desselben Jahres die protestantischen Fürsten zu Schmalkalden in einen Bund wider die feindlichen Gesinnungen Kaiser Karls V. *) Herzog

*) Kaiser Karl V. versöhnt sich mit Papst Clemens VII., empfängt 22. Febr. 1530 zu Bologne die italienische Königskrone, und 24. Febr. die röm. Kaiserkrone vom Papste, — daher seine Feindschaft gegen die Glaubens-Neuerung, — er muß sich dem Papste dankbar beweisen.

Erich beharrte bei der Partei des Kaisers und lehnte die Theilnahme an jenem Bündnisse ab. Sein Vetter, Philipp der ältere von Grubenhagen, der abwechselnd zu Osterode sein Hoflager hatte, neigte sich dagegen der Reformation zu, und trat dem Fürstenbunde bei. Durch Andreas Brinkmann, Pastor zu Elbingerode bei Herzberg, ließ er in seinem Fürstenthum die evangelische Lehre 1532 einführen, und hob das Nonnenkloster der Augustinerinnen zu Catlenburg auf. Auch dahin gingen seitdem einige Nordheimer zur Kirche, um sich an den Kanzelreden des lutherischen Predigers Ernst Bauermeister zu erbauen *). Dietrich von Plesse, der letzte seines Stammes, erklärte sich 1537 für den Protestantismus, — so daß rund um Nordheim der reinere Glaube festen Fuß gefaßt hatte.

XVI. Hier rang noch immer die Aufklärung mit der Finsterniß. Der Geist der neuen Lehre hatte zwar weiter um sich gegriffen, aber immer noch vergeblich nach der Herrschaft gestrebt. Die Gewalthaber waren der Neuerung aus Neigung und Interesse abhold, **) der Rath fürchtete die Ungnade des Herzogs; die Beichtväter suchten durch alle ihnen zu Gebote stehenden Mittel die Familien beim alten Glauben zu bewahren; von den Kanzeln herab scholl die Verdammung der Ketzerei; besorgliche Väter und Mütter, deren Söhne dem geistlichen Stande bestimmt waren, erwehrten sich des Abfalls; Handwerker und Andere, die vom Kloster lebten, blieben den Pfaffen zugethan; es war also immer noch eine Macht vorhanden, die Schreier niederzuhalten. Aber mogte der Rath die Neuerer strafen und ihrer vierzig der Lautesten über die Landwehr hinaus verweisen, ihre Zahl wuchs zusehends und errang am Ende die Oberhand.

*) Er kam später nach Salzderhelden, und ist endlich als Stiftsprediger zu St. Alexandri in Einbeck gestorben.

**) Vergleiche die Note §. 1. — reformatio emendatioque sacrorum non solet suscipi neque a sacerdotibus neque a magistratu. Falsarum enim religionum sacerdotes partim ambitione, partim

XVII. Am Sonntage vor Ostern 1538 feierte Abt Heinrich (von Immetshausen) das Fest der Palmenweihe*) zum letzten Male mit dem Gefolge der Bürgerschaft; denn im nächsten Jahre um diese Zeit hatte die letztere die Reformation bereits angenommen und sich damit von aller Theilnahme an Processionen des römischen Cultus losgesagt. Am Morgen des Palmsonntags, sobald zu St. Sixti und zu St. Sebastiani die Frühmesse geendigt war, begaben sich aus beiden Kirchen die Geistlichen mit dem Volk in guter Ordnung auf den Klosterhof, um daselbst den Palmesel in Empfang zu nehmen und die Palmzweige (wahrscheinlich nachgemachte) weihen zu lassen, während im Dom ein Priester die Messe las. Nach der Messe ordnete sich das Volk zur Procession. Die Klosterherren, die Priesterschaft, die Calandsbrüder mit den Sängern, und sodann die ganze Bürgerschaft in schwarzen Mänteln, reihete sich in den Zug hinter dem Meßpriester, der unter einem Baldachin das Allerheiligste trug. Voran zogen vier Chorknaben mit einem hölzernen geschnitzten Esel, auf dessen Rücken der jüngste Pater, in sonderlichem Anzuge reitend, die Person des Heilandes vorstellte, wie er seinen Einzug in Je-

lucri voluptatisque studio impediuntur, quo minus cogitationes huc convertant suas. Uti medici aegroti non a seipsis, sed ab aliis medicis curari solent; sic et religiosi doctores, cum erroribus sunt immersi, vix unquam per se emergunt, sed externa ope opus est ad eos ex hoc luto extrahendos. — Magistratus vero eam obcausam inveteratis praesidio esse solet erroribus, quod sacrorum curam omnem permittit sacerdotibus, praetereaque saerorum mutationem vix fieri posse putat sine reipublicae concussione. (Gött, Z. u. Gesch. L. III., 298.) — Der Abneigung des Raths gegen eine Glaubensumwälzung ist es auch beizumessen, warum Nordheim dem schmalkaldischen Bunde, — wie es doch die Nachbarstädte Göttingen und Einbeck gethan, nie beigetreten ist. Eine launige Aufzählung der Functionen der Leichtväter findet sich in einem Buche „die Mönchin" betitelt.

*) 1490 Bartholdus (Hennebergius) Episcop. Mogunt. denuo innovat

rusalem hält. Unter dem Geläute aller Glocken bewegte sich der Zug durch die Straßen der Stadt, wobei das Volk mit den künstlichen Palmzweigen dem reitenden Mönche allerlei Ehrenbezeugungen erwies, die Schüler aber eine lateinische Hymne, Rex gloriae, mit den Calandsfängern vortrugen.

Vom Kloster ab zog die Procession nach der St. Sixti Kirche, von da nach der Capelle St. Fabiani und Sebastiani am Markt; an beiden Örtern ward Messe gelesen; dann kehrte sie zum Dom zurück, und ein feierliches Hochamt beschloß das Fest der Palmweihe. *) — Die Weihe des Feuers und Wassers, ein anderes Fest der katholischen Vergangenheit, fand im Dome und in der Pfarrkirche am Abend vor Ostern nach der Vesper statt; da zündeten die Gläubigen die Kerzen an, und brachten geweihtes Wasser nach Haus. Das Holen des Osterwassers in der Frühe des Ostermorgens aus der Ruhme und die Osterfeuer am Abend desselben Tages, wie Beides noch jetzt üblich, erinnern an die katholischen Zeiten, sind aber ein Gemisch altheidnischen Gebrauchs unter christlicher Form.

XVII. Wir nähern uns der Siegeswoche. Der Geist der Wahrheit hatte sich Bahn gebrochen durch alle Widerstandsversuche: denn wo das Starke sich bewegt, muß das Schwache weichen. Die Jugend war längst begeistert für die höhere Glaubensfreiheit, sie hatte das stabile Pfaffenthum, dem der Fortschritt der Zeit entgangen zu sein schien, längst mit Spott und Hohn verfolgt. Der reifere Verstand im Volke faßte die Überzeugung von dem Bedürf-

consuetudinem veterem in monasterio consecrandi palmarum, pascha et aliis festis, frondes, quae solemnitas hactenus ob monasterii calamitatem (die Pest) non in monasterio, sed in ecclesia S. Sixti per plebanum erat celebrata. Die Anzündung des heil. Feuers und die Weihe der Kerzen in der heil. Grabeskirche zu Jerusalem am Sonnabend vor Ostern, ist ein den Pilgern bekanntes sehr altes Fest.

*) Lübeck, Chronik von Nordheim a. h. a. Leukfeld antiqq. North. —

nisse der Reinigung der Lehre. Die greisen Häupter endlich, denen der nahe Lebensabschluß den Abfall vom alten Glauben als einen Gräuel darstellte, mußten dem Strome nachgeben, sie stellten mit Resignation den Ausgang in Gottes Hand, und somit gedieh die Frage über die Einführung der Reformation zu einem Gegenstande offener Berathung des Raths mit den Gilden- und Gemeinheits-Meistern. Das bevorstehende Auferstehungsfest sollte sich an die Wiedergeburt des Evangeliums knüpfen.

XIX. Die Quellen, denen diese Skizze entnommen ist, bieten nur dürftige, unzusammenhängende Nachrichten. Actenstücke aus jener vielbewegten Zeit, in denen eine ununterbrochene Schilderung des hiesigen Religionszustandes geschöpft, aus denen die leisen Anfänge der Bewegung mit allen Schattirungen des Dranges, wie des Widerstandes, bis zum stürmischen Durchbruch und Siege dargestellt werden könnten, liegen dieser Darstellung nicht vor; und wenn nicht die Forschung nach alterthümlichen Zuständen den Geschichtsfreund anreizte; fiele nicht die Wiederkehr des dreihundertjährigen Reformationsfestes unserer Stadt gerade in das Jahr 1839, das für diese Gemeinde auch Keime neuer, die Zukunft regelnder Ereignisse geborgen, *) — die Erinnerung an die Begebenheit dieser Erzählung hätte füglich unterbleiben können: denn uns, den Urenkeln der handelnden Personen in jener altgewordenen religiösen Umwälzung, bleibt, vor allen Sorgen und Drängen ganz anderer Interessen der Gegenwart, wohl kaum die Zeit und die Lust zum festlichen Andenken.

*) Das bezieht sich auf die Abtretung der städtischen Gerichtsbarkeit an die Landesherrschaft. Die Hingabe der Patrimonialgerichtsbarkeit an den Landesherrn kann im Allgemeinen nur gebilligt werden; — vom städtischen Standpunkt aus betrachtet, scheint aber das Streben nach Entäußerung solcher wichtigen Prärogative nur dem gesunkenen Bürgersinne der Gegenwart, — in Vergleich mit der

XX. Nachdem die zum Ziele führenden Maßregeln von den Vertretern der Stadt erwogen, wandte sich der Rath an die Herzogin Elisabeth zu Münden und bat die hohe Frau um die Beihülfe des evangelischen Pfarrers Anton Corvin. Sie sandte ihren Hofprediger anher, welcher seine Herberge in Thilo Unterbergs Hause am Obernthor, dem alten Pfarrhofe gegenüber, aufschlug. — Anton Corvin verfaßte hier eine eigene Kirchen-Ordnung für Nordheim in hochdeutscher Mundart. Sie ist datirt Nordheim am Freitag nach Reminiscere (7. März alten Stils) 1539. Die dreihundertjährige Wiederkehr dieses Tages fällt demnach auf den Sonntag Judica, den 17. März 1839 *).

XXI. Diese von ihm in Beisein und Zuthun des würdigen und wohlgelehrten Herrn, Ehren Jürgen Thomas **) (ersten

Vorzeit, — zugeschrieben werden zu können. — Diese Abhandlung wurde kurz vor dem Festtage im hiesigen Wochenblatte 1839 No. 21. 22. abgedruckt, um an das bevorstehende Reformationsjubiläum zu erinnern.

*) An diesem Tage fand eine stille Kirchenfeier des nordh. Reformationsfestes statt. — Ein Landes-Reformationsfest gibt es nicht, eben weil das jetzige Königreich sich damals unter verschiedenen Landesherrn getheilt befand und durch einen gemeinschaftlichen Regirungsact die Kirchenverbesserung nicht angenommen worden; das Volk in den Städten führte sie meistens ein und zu verschiedenen Zeiten; daher handelt es sich hier nur von einem örtlichen Feste, und die gerathen gemeinhin nur noch, wenn sie weltlicher Beschaffenheit sind.

**) Vergleiche die Beilage № 1. Sie ist, wie die meisten städtischen Kirchenordnungen damaliger Zeit, nicht viel mehr, als eine Agende. Kirchliche Rechtsverhältnisse, sind eben darin nicht festgestellt. Der Beilage № 1. hat nicht das zu Wittenberg gedruckte, sondern ein von späterer Hand geschriebenes Exemplar, aus der Kirchenbibliothek zu Grunde gelegen: daher die Schreibart wohl ein moderneres Gewand trägt, wie das Original.

lutherischen Predigers allhier, den er selber aus Allendorf mit herübergebracht), und einiger Personen des Raths aufgesetzte Kirchenordnung wurde am nächstfolgenden Sonnabend vor versammelter Bürgerschaft verlesen und genehmigt, wie solches die am Schluß befindliche Bestätigungsclausel ergibt: **Dusse vorgescreven Kerken=Ordnunge mit allen ohren begrepen Puncten vnde Artikelln, wu de an dersulven vorfatet, hebben wy de Rath tho Northeim, der Gilden vnde Gemeinheit Mestere, sampt der ganzen Gemeine darsulvest, einmodich bewilliget vnde angenommen, Sabatho post Oculi** (15. März alten Stils). *) **Anno tricesimo nono. Laus Deo.** — Die angefügte Ermahnung an Rath und Bürgerschaft ist zu Witzenhausen, Mittwochs nach dem Palmsonntage 1539 ausgefertigt. — Diese Kirchenordnung wurde am 26. August desselben Jahrs zu Wittenberg bei Georg Rhan in 4to gedruckt, und verlor ihre Gültigkeit für die hiesige Kirchengemeinde erst seit der von Herzog Julius herausgegebenen Kirchenordnung von 1569, — wenn gleich in Ansehung der Ceremonien die vier größern Städte Göttingen, Hannover, Nordheim und Hameln, vermöge des gandersheimischen Landtagsabschiedes vom 10. October 1601, bei ihren eigenen gelassen werden sollten. Somit gehört unsere nordheimer nur noch zu den Antiquitäten.

XXII. Sie beginnt mit einer Vorrede des Anton Corvin, worin er gegen Irrlehren und falschen Gottesdienst warnt und bezeugt, daß ein ehrbarer Rath, Gilden und Gemeine nach wohlbedächtiger Erwägung das reine Wort Christi gefördert und treulich zu handhaben und zu halten angenommen. Im Texte selber handelt er: **Wie es auf die Sonntage**

*) Ihm entspricht der 25. März 1839, und genau genommen fiele das Erinnerungsfest auf diesen Tag der öffentlichen Annahme der Kirchenordnung. Zwischen dem 17. und 25. liegen 7 Tage, und das ist die Siegeswoche.

mit dem Predigtamt und Gottesdienste, desgleichen in der Woche, auf den Mittwochen und Freitag gehalten werden soll. — Von der Messe. — Vom Mittwochen und Freitage. — Von der Beichte. — Von der Taufe — Von den Wiedertäufern, wie man mit denselbigen handeln soll. — Von den Calandsherrn, wie es mit denselben und ihrem Singen, desgleichen mit den Sängern, und andern Priestern gehalten werden soll. — Von der Schule. — Vom Kirchner oder Opfermann. — Von der Begräbniß. — Vom gemeinen oder Armen-Kasten. — Von den Festtagen. — Vom Ehestande. — Vom Beten und Fasten. — Von der Obrigkeit. — Von Gotteslästerung, Fluchen und Schwören. — Von der Kirchenzucht. — Vom Sichenhause und Spital. — Beschluß dieser Ordnung. — Er lautet: „Diese Ordnung, nachdem sie Gottes Worte gemäß und nicht zuwider ist, auch weder unserm gnädigen Fürsten und Herrn an S. F. Gnaden Hoheit und Gewalt, noch dem Regiment dieser Stadt einigen Abbruch thut, haben wir, der Stadt Gildemeister und ganze Gemeinde zu handhaben und zu halten im Nahmen Christi unsers Herrn und Seligmachers angenommen, wollen auch nun Gott ernstlich bitten und anrufen, daß diese angenommene Ordnung zu Förderung göttlicher Ehre, unserer Seelen Seligkeit und Gedeihen der ganzen Stadt Northeim gerathen möge.“

„Wollen auch auf allen Seiten Fleiß fürwenden, daß sich in unserer Stadt der streitigen Religion willen keine Uneinigkeit, Zwiespalt oder Auflauf unter uns begeben soll, — denn es sollen diejenigen, so das Wort gehört, angenommen und verstanden haben, wider die, so es noch nicht verstehen oder fassen können, nichts Ungebührliches oder Unchristliches, weder mit Worten, noch mit Werken vornehmen; desgleichen sollen auch

die, so dieser Sachen keinen Bericht oder Verstand haben, wider die Andern nichts mit Worten oder Werken vornehmen. Und wenn Jemand wider solche unsere Vereinigung und diese Ordnung, es wäre gleich dieser oder jener Part, aus Muthwillen oder Verachtung etwas mit ungebührlichen Worten oder Werken würde anfahen, der oder die sollen durch einen ehrbaren Rath von Stund an in gebührliche Strafe genommen werden.

Zu solcher Einigkeit, Frieden und Concordia helfe uns der barmherzige Gott durch seinen geliebten Sohn Jesum Christum unsern Herrn, Amen."

Dieser Versöhnungsact ward noch verherrlicht durch die Wiederaufnahme der verwiesenen vierzig Bürger in die Mauern der Stadt. Sie erfreueten sich der Rückkehr zu ihren Familien und des Sieges des Evangeliums.

XXIII. Die katholische Geistlichkeit aber sah dem Ausgange der Sache mit Groll und Entrüstung zu; es wurden Hindernisse bereitet. Der Prediger Thilo Kreutz, gebürtig aus Nordheim, vormals Mönch im Blasienkloster, vermöge des Patronatrechts des Abtes zum Priester an der St. Sixti-Kirche bestellt, saß auf seinem Pfarrhofe am Obernthore, der Herberge Anton Corvins und seines Reisegefährten Jürgen Thomas gegenüber, und sah mit scheelen Augen dem Zuspruche seiner Gegner zu. Die drohenden Bewegungen des Volks hatten ihm bange gemacht, und stand er gleichwohl bei seinen Pfarrkindern in gutem Ansehen, und hätten diese ihn gern behalten, wenn er das Evangelium predigen und die Sacramente nach Christi Einsetzung in deutscher Sprache hätte verwalten wollen; er weigerte den Abfall, trauete seiner eigenen Sicherheit nicht, und floh in die Abtei, Haß und Verachtung im Herzen gegen die Abtrünnigen. *)

*) Thilo Kreutz (oder Thilemann Kreutz) war früher Mönch in einem Kloster zu Göttingen. Letzner weiß von ihm zu erzählen,

Auf Empfehlung Anton Corvins hatte der Rath den obengenannten Gefährten desselben zum ersten evangelischen

daß er zur Zeit der Reformation mit andern Klosterbrüdern von Göttingen geflüchtet und in seiner Vaterstadt Nordheim zum plebanus an der Pfarrkirche ernannt worden sei. Hier habe er seine Köchin geschwängert, welche durch sein Leugnen der Vaterschaft in Verzweiflung versetzt, während der Meßzeit in den Brunnen gesprungen, durch einen Schreiber aber gerettet worden sei. Als Thilo solches erfahren, habe er mit einigen Kleinodien eiligst die Pfarre und die Stadt verlassen und sich nach Großen-Schneen im Amte Friedland begeben. Der Abt habe bei Herzog Erich geklagt, am Sonntage Judica 1538, und verlangt, daß der Amtmann Joh. Roland den Flüchtling fahen und sammt dem mitgenommenen Geräth dem Abte ausliefern sollte, — doch ohne Erfolg, wie aus des Herzogs Antwort an den Abt erhelle:

Von Gots Gnaden d. ä. Herz. z. Brg. u. Lünebg. Unsern Grus zuvor: Würdiger, lieber, andächtiger und getreuer. Alß ihr uns jüngst geschrieben und eine Persohn Eures Ordens, Hr. Tilo Kreutz genandt, verklagt, das er von euch ohn wißen, mit hinwegbringen etzlichs eigenthumbs und anders, das Euch und Eurem Stift gehörig verdächtig und übel abgewichen, haben wir's mit Ernst an unsern Ambtman zum Frebelandt gelangen lassen danach zu trachten. Darauf ist uns inliegende antwort wieder zukommen. Dieweil dan auß derselben zu befinden, das des abgebrachten Guhts halben nicht gestanden wird, das euch oder dem Stift was entzogen ist, das Euch gehören solt, und wir geneigt sein, Euch derhalben, was ihr berechten können, gebührlichs Rechtens mitzutheilen. So mügen wir Erleiden, das ihr Eure Klage zu Frebelandt folget, und darin Recht suchet und gewartet, — haben wir befohlen, auf beschehenen Kumer Euch daßelbige und gebührliche Recht mitzutheilen: haben wir Euch gnädiger meinung anzeigen wollen. Datum Münden am Tage quasimodogeniti Anno 38.

Herzog Erich manu propria subsc.

Thilemann Kreutz solle sich daneben der lutherischen Lehre verdächtig gemacht und deshalb von der Gemeinde gern gesehen, vom Abt aber gehaßt worden sein. Dieser Abt Heinrich (Paderbornensis) habe nach Jenes Abgang einen andern Mönch zum Capellan an St. Sixti bestellt, der aber nicht gefallen, und wo-

Prediger bestellt, und wollte ihn in den Besitz des Pfarrhofes von St. Sixti setzen. Abt Heinrich im Gefühl seines Rechts hatte das Pfarrhaus aber verschließen und mit dem Prälatur-secret versiegeln lassen, so daß der neue Pfarrer mit seiner Begleitung umkehren mußte. Auf geschehene Anzeige und dringendes Verlangen der Gildenstände sandte der Rath aus seiner Mitte die Senatoren Barthold Steimel und Gieseler Langen nebst zweien Gildemeistern Heinrich Schaper und Peter Hohmann (derselbe, der uns oben schon einmal begegnete, als er zehn Jahr früher dem Mönch Arend Bode die Falschheit seiner Lehre vorwarf), und dem Schmiedemeister Hans Schaper, denen die beiden Rathsdiener Hans Jordens und Dittmar Bruns folgen mußten, — die Siegel vom Pfarrhause zu nehmen und die Schlösser zu öffnen. Sie führten den mehrgenannten Jürgen Thomas hinein und setzten ihn in den Besitz der Pfarre; sein katholischer Vorgänger Thilo Kreutz aber ward, als er wieder in der Kirche gegen die Abtrünnigen zu eifern gewagt, durch die Gildemeister zur Stadt hinaus über die Weichsbildgrenze gebracht.

XXIV. So endigte der langjährige Kampf um den Besitz der Pfarrkirche zu Gunsten der Stadt. Die Güter aber und Vermächtnisse derselben, deren Verwaltung, seit ihrer Incorporation mit dem Kloster, der Procuratur des letztern anheimfiel, gingen auf immer verloren, und die Stadt erbte die leeren Mauern. Was seitdem für den innern Ausbau derselben aus den Kräften der Stadt verwendet worden, hat nicht vermogt, dasjenige Ebenmaß und die Zweckmäßigkeit

durch Gilden und Bürgerschaft 1539 zu einer Beschwerde bei Herzog Erich über den Abt veranlaßt worden seien. Der Herzog habe dem Abt die sofortige Anstellung eines tüchtigen Pfarrherrn mit zweien Capellanen befohlen, auch den Küster mit dem Opfer auf der Bahre gewähren zu lassen, angeordnet. Dennoch sei die unruhige Bürgerschaft unbefriedigt geblieben, bis sie das Evangelium erlangt habe.

der innern Einrichtung zu erzielen, welche die edle Einfachheit des Gebäudes an sich zu erfodern scheint. Wer da weiß und fühlt, welchen Einfluß die sinnliche Befriedigung der Umgebung auf das Festhalten andächtiger Gemüthsstimmung äußert, wird mit dem Verfasser den Wunsch theilen: daß es vereinten Bestrebungen gelingen möge, der einzigen Kirche der Stadt diejenige innere Verzierung zu geben, welche sie so sehr verdient und bedarf.

XXV. Der ergrimmte Abt und sein Convent führten Klage beim Papste zu Rom, beim Erzbischof Albert zu Mainz über die unerhörte Gewaltthat; sie beriefen sich auf Patronatrechte und Incorporation; aber es war Niemand da, sagt der Chronist, der ihnen Rath und Trost gegeben.

XXVI. Nach den Vorschriften der Kirchenordnung ward nunmehr der Gottesdienst zu St. Sixti eingerichtet und abgehalten; die Gemeinde erbaute sich an der Erklärung des Evangeliums und den deutschen Gesängen und Psalmen: Eine feste Burg ist unser Gott 2c. Es wolle Gott uns gnädig sein 2c. Aus tiefer Noth schrei ich zu dir 2c. Allein Gott in der Höh sei Ehr 2c. — Ob sie aber das Evangelium wohl in der Stadt hatten, berichtet er weiter, so waren ihrer doch viele, die es nicht achteten, hielten es mehr und lieber mit den Mönchen, denn mit dem Pfarrer, und sandten die Neugebornen zur Taufe ins Kloster. — Da verordnete der Rath: welke person des Rades, edder von den Mestern nu fort seck des kerkenganges tho dem ampte in den Munster begeve, de schal synes amptes vnd standes entsat, vnd alle gemeyne borgerschop, man fruwen, kinder, knechte edder megede, de darsulvest thom munster des kerkenganges warhaftigen besayn vnde aldar befunden werden, schullen in vyf mark broke ane alle nahgelaten gefallen syn.

XXVII. Wir haben in dem Vorhergehenden der Besorgniß gedacht, die der Rath bei der Annahme der Glaubens-Reform vor der Ungnade des (katholischen) Herzogs Erich gehegt, und die ihn abgehalten hatte, der Glaubensänderung früher beizupflichten. (XVI.) Sie war nicht ohne Grund. Kaum war diese ins Leben getreten, kaum hatte der Rath das Verbot des Kirchenganges nach dem Münster erlassen; so beschwerten sich schon die Anhänger der Pfaffen, auf deren Betrieb, beim Herzog in Münden. Dieser foderte verantwortlichen Bericht, warum man ohne höhere Autorisation sich zur Änderung der Religion unterstanden und die Abtei in ihren althergebrachten Rechten und Ansehn zu schmälern gewagt? Da gelang es wieder jener edlen Frau, der Herzogin Elisabeth, den stürmischen Zorn ihres Herrn und Gemahls zu besänftigen. Nach Verwilligung von 6000 Rheinischen Gulden zur Bezahlung herzoglicher Schulden, erlangte die Stadt den Vertrag über Steuern und Religionssachen, gegeben zu Münden am Freitage nach Philippi und Jacobi (21. April alten Styls) 1539, *) worin es unter anderm heißt: Belangend das Evangelium und sine Gerechticheyd, alse de von Northeym anhe unser wyssen angenommen, solche handelunge lassen wyr in allem by Jungesten Abescheyd und Fredestant zu Nürnberg, alse twischen der Rö. Kay. Mt. unserm allergnädigsten Herrn und andern stenden des Rykes, dersulven lerhe anhengnich, aufgerichtet, bis auf eyn feyn christlich gemeyn concilium, wy der gedacht Fredestant von solchem concilio redet, bliven. Und sollen unse Undertanen von Northeym mitler zeyt von Uns deshalben unbetediget und unbeswert bliven. auch von andern sollich jegen se vortonemende und zu thun von uns nit gestat werden, doch hyrinne der Kay. Mt. Person und dersulven

*) Wolf. Comment. de Archid. Nort. dipl. LXVI.

hochoydt vorbehalten ꝛc. Doch sollen die von Northeym sich mit nichten an unserm Styfte und Closter Northeym in unser und örher stadt gutern oder der Personen vorgreyfen edder undernhomen, das wyr uns hyrmit vorbehalten haben wollen. Was onhe aber bis daher vom Abt zu Erhaltunge eines Pastors und tweyer Capellan, die denen von Northeym dienlich, to temelicher Underholdunge gehören wyll, soll hiemit Inhen nicht abgesnitten, sondern er sol solliches (ydoch das es dem Abt nicht zu hoch beswerlich; welches so sich deshalben Irdum darover zutrüge, der soll to unser edder unser gemall billicher ermessunge stehen zu thun vorplichiget und schuldig syn ꝛc.*) — Vermöge einer andern fürstlichen Verfügung sollte es denen, die papistisch oder katholisch sein wollten, unbenommen bleiben, ins Kloster zu den Mönchen zu gehen, den Abt zu hören und seinem Rathe zu folgen.

XXVIII. Damit fand auch aller Streit wegen der Ansprüche des Klosterabts an die Kirche St. Sixti für immer seine Erledigung, und der Rath der Stadt Nordheim übernahm das Patronat.*) Ehren Jürgen Thomas saß nicht

*) Die Pfarrkirche fällt der Stadt zu (§. XXIV.), weil Niemand ein größeres Näherrecht daran hat: denn sie wird größtentheils aus den Mitteln der Cämmerei neugebaut (1459 — 1519); der Rath übernimmt mit ihr auch das Patronatrecht, zwar nicht vermöge ausdrücklicher Übertragung, sondern durch die neuen kirchlichen Verhältnisse dem Kloster gegenüber, dessen Abte und Convent die Ausübung jenes Rechts durch die Glaubensänderung, und die Besoldung der Prediger durch Säcularisation der Klostergüter unmöglich wird; der Rath folgert sein Patronatrecht aus der übernommenen Verbindlichkeit zur Bestellung und Unterhaltung der Kirchendiener ꝛc. laut der fürstl. Concession von 1540, (Beil. 3.) — er betrachtet sich als Nachfolger des Abts, und zwar quod succedens in onere, succedit etiam in honore, adeo quidem, ut per dotationem jus patronatus illius ecclesiae vere acquiri dicatur, unde etiam patronus appellatur, qui alicujus ecclesiae extruendae aut

lange auf seiner Pfarre am obern Kirchhofe. Bereits im zweiten Jahre seines Amts erlag er der Pest und ruhet zu St. Sixto. Ihm war Matthias Bracht als Capellan (zweiter Prediger) beigegeben. Nach Inhalt des Cämmereiregisters der tynse vnde aller ander vthgeve, von Bartoldus Steimels vnde Tylemanno Mejerhenken, Camerhern, Sexta Post Communes 1539, vnde Sexta Post communes *) An. dni. 1540 bereckent, Rubrik: tho den Religion-

fundandae aut dotandae auctor extitit; dabei steht ihm kein Papst oder Erzbischof, noch weniger der Landesherr entgegen. Dennoch wird, nach sechzigjährigem ungestörtem Exercitium und Besitz, dem Rathe, gleich den andern Städten im kalenb. göttingenschen Fürstenthume, — das Patronatrecht durch Herzog Erichs II. Regirungsnachfolger, auf den Grund des passauer Vertrags streitig gemacht, bis er's vom Herzog Heinrich Julius zu Lehen annehmen und nutzen muß.

*) Septa post communes, d. h. in der sechsten Woche nach der Gemeinwoche (Meinweke). Die Gemeinwoche fällt in damaliger Zeit unmittelbar nach dem Michaelisfeste, (später in der Martiniwoche, und zuletzt um heil. Dreikönige). Der fürstl. Voigt hegt das Echteding auf dem Rathhause, die Bürgerschaft versammelt sich daselbst nach dem Glockengeläute; die neugewählten Rathspersonen (Innovatio consulum), und die Gildemeister werden beeidigt und der versammelten Bürgerschaft als ihre Vorgesetzte vorgestellt; die Statuten werden öffentlich verlesen; diese Zeit heißt die Meinweke (communes sc. septem dies). Das Rathscollegium scheidet sich noch in den neuen und alten Rath, welcher im Regiment der Stadt alternirt und sich in der Gemeinwoche ablößt; da ist auch der Jahrsschluß der Kämmereirechnungen und die Abnahme derselben durch den neuen Rath, beide Collegien treten zur Berathung zusammen als Gesammtmagistrat, wenn es sich um wichtige Gerechtsame der Stadt handelt; die Bürgerschaft nimmt durch die Gildemeister an den Beschlüssen Theil. Jedes Rathscollegium besteht aus einem Bürgermeister und 11 Rathsherrn (Senatoren), denen der Consul die Ämter zutheilt; zwei Rathsherrn und vier Personen aus den Gilden werden zur Kämmereiverwaltung für das Jahr verordnet, denen ein Kämmereischreiber zur Seite steht;

Saken, — empfing der Pfarrer Jürgen Thomas (außer Wohnung, Stolgebühren und Naturalien), an Gehalt und zu seiner ersten Einrichtung in baarem Gelde: XX Gulden, facit 25 Mark, Sien gegeuen Dn. Georgio Thomas, Parnern, tho siner upvorkundige, als he sek vns tho Deinste gaff. Dnica 3 adventus. — Item XX Gulden münte eidem, fac. XXV Mark. thor besoldunge, Dnica oculi. — Item XXIX. Gulden münte, XVI Schilling, fac. XXXVII Mark, IIII Schillinge, eidem thor hußholdunge vnde siner besoldunge, vnd ist darup met ohne der LXXX Gulden gerekent, vnde gengliken vorgnüget, Dnica laetare. — Item IIII Mark III Schilling gegeuen Dno. Georgen. — Item XXV Gulden münte, fac. XXXI Mark I Ferding, accepit idem Dns. Georgius vp sine besoldung, vp dat erste quartall von Pasken an tho rekende wente Joannis Baptistae, anno XL ipso die Joan. Bapt. — Item XXV Gulden münte, fac. XXXI Mark I Ferding accepit idem Dns. Georgius pastor, von dem andern quartal a Festo Joannis Baptistae usque Michaelis vp sine besoldunge. Dnica 19. post Michaelis (1540). — Item L gulden munte fac. LXIII Mark, domino Georgio Thomas continuatim accepit propria persona vor sine besoldunge von Michaelis wente paschen, recepit propria persona, 6ta post palmarum (1541). Seitdem verschwindet sein Name aus dem Register. — Ihm folgte kurz nach seinem Tode Heinrich Sauerbern, aus dem Lüneburgischen, in die erste Predigerstelle. Als gebornem Niedersachsen, wird das

statt eines Syndicus bedient sich der Rath eines beliebigen Rechtskundigen, Stadtschreiber und Secretarius sind in derselben Person vereinigt. Nach altdeutschem Gebrauch folgen auf die Gemeinwoche die Convivia des Raths und die Gildenzehrungen.

Niederdeutsche ihm geläufiger, als seinem Vorgänger, gewesen sein; wie erbaulich mag aus seinem Munde geklungen haben: **Here nu lestu dynen dener in Frede varen, alse du gesecht hefft, went myne ogen hebben dynen heiland geseyn, den du bereidet hefft vor allen völkern eyn lycht, tho erluchtende de heyden, vnd tho pryse dynes volkes Israel. Ehr sy dem vader und dem sone und dem hilligen geiste, alse id was im Anvange und blift nu stedes in ewicheit, amen.**

XXIX. Noch in demselben Jahre 1539 verglichen sich die Calandsherren hierselbst mit dem Rathe, daß nach ihrem Abgange und Aussterben ihre Güter und Gefälle der Stadt anheim fallen sollten, und in folgendem Jahre bestätigte die Herzogin Elisabeth nicht nur diesen Vertrag, sondern verfügte auch, daß die Calandsgüter zur Besoldung der Prediger und Schullehrer verwendet werden sollten.*) — Ihr Herr und Gemahl Erich der ältere aber verschied im Juli 1540 zu Hagenau.

XXX. Im Jahr 1542 hielt gedachte Fürstin eine Kirchenvisitation durch das Land für nöthig, und die Deputation derselben kam auch anher. Die Mönche im Kloster zeigten sich anfangs unwillig; doch mußten sie sich dazu verstehen, die neue, nach protestantischer Lehre eingerichtete Klosterordnung anzunehmen; zur Ablegung der Mönchsklei-

*) Siehe die Beil. 2. und 3. Die aufgenommenen Calandszinsen betragen im Jahre 1612 — 289 Mark 15 ß 4 ₰ u. 5½ Scheffel Roggen; davon erhält der erste Prediger (Pastor) 225 Mark, der zweite (Capellan) 125 Mark, der Schulrector 75 Mark, der Cantor 40 Mark; und der Baccalaureus 30 Mark, facit 495 Mark; die Cämmerei hat also zugeschossen. Um die Zeit der Reformation ist der Abt des Klosters zugleich oberster Calandsherr; der Rechnungsführer Ehrn Crawel liefert die Calandsregister 1539/44 dem Rathe ab und werden nebst den sonstigen Papieren späterhin an das Consistorium zu Wolfenbüttel eingesandt.

dung ward ihnen eine vierzehntägige Frist gesetzt. Im Kloster fand die Deputation keinen der Mönche fähig zum evangelischen Predigtamt, deshalb ward Heinrich Klingebihl hierzu angesetzt und den Mönchen befohlen, zum evangelischen Gottesdienste die Domkirche zu öffnen und zu läuten. Der Rath widersetzte sich der Inventarisation und Verabfolgung der Klosterreliquien an die Deputation. Wiewohl derselbe über das Kloster keine Gerichtsbarkeit hatte, so ließ die fürstliche Deputation doch dieses geschehen und behielt sich nur die Berichtserstattung an die Herzogin bevor. Bald darauf, kurz vor Weihnachten, traf die Fürstinn mit ihrem Sohne selber hier ein, die Klostervisitation unter ihren eigenen Augen vornehmen zu lassen und einen Amtmann anzusetzen. Ihre Erscheinung erregte allgemeine Bewegung. Die Mönche im Kloster und viele der gemeinen Bürger, die es mit ihnen hielten, waren nicht zufrieden mit den Reformationsplänen der Herzogin. Die evangelisch gesinnten Bürger meinten, es handele sich um sofortige Aufhebung und Vertheilung der Klostergüter; der Rath mogte, Ansprüche der Pfarrkirche auf dieselben geltend zu machen, die Gelegenheit günstig halten, — kurz es entstand heftiger Aufruhr in der Stadt, und alles strömte dem Kloster zu. Auf dem Münsterkirchhofe und in der Kirche versammelte sich die Partei der Evangelischen, — im Klosterhofe die Anhänger der Mönche. Jene wollten der Herzogin dienen und die Theilung beginnen; sie verlangten die Kastenschlüssel von den Mönchen gebieterisch. Einer dieser wollte hinausschleichen zu den im Klosterhofe versammelten Getreuen, sie zur Abwehr der Gewaltthat zu ermuntern, wurde aber von einer derben Faust bei der Kappe gefaßt und festgehalten. — Als die Herzogin von der Aufregung Kunde erhielt, zog sie andern Tages früh gen Weende. Aus der Theilung wurde nichts; die Bürgerschaft aber fiel in Ungnade. Die edle Frau konnte den Schmerz über die Vorfälle in

Beilagen.

I.

Kirchen-Ordnung der löblichen Stadt Northeimb, durch den Ehrbarn Rath, Gilden und Gemeine daselbst angenommen, und gestellet durch D. Anto. Corvinum Ao. 1539.

1. Corinth. 14. (40). Lasset alles bei Euch ehrbarlich und ordentlich zugehen.

Vorrede Antonii Corvini.

Es sagt Christus im Evangelio (Matth. 24), das Evangelium vom Reich solle in der ganzen Welt gepredigt werden, zum Gezeugniß über alle Völker, und darnach das Ende kommen; Daß aber solcher Spruch von dieser letzten Zeit und dem jetzigen Lauf des Evangelii gewißlich zu verstehen sei, ist so klar, daß es freilich niemand leugnen kann: denn es wird das Wort von denen, so rechtschaffene Prädicanten und nicht Wölfe sein, dermaßen getrieben und gehandelt, daß ihm auch die Widersacher weichen, und, daß es die rechte Wahrheit sei von Christo, und den Aposteln gelassen, bekennen müssen. Ja, man halte Predigten, so jetzt geschehen aus Gottes Wort, und die, so etwa aus menschlicher Lehre geschehen sein, gegen einander, so wird man bald sehen, wie groß der vorigen Zeit Irrthum gewesen, und wie reichlich jetzt die Welt dagegen mit Gottes Wort begabt sei. Und wenn wir die Wahrheit sagen wollen, so ist zwar des Wortes halber diese Zeit Aureum Seculum, eine güldene Zeit, wenn

Braunschw.-Wolfenbüttel; letzterer lagert bei Kalefeld, und versucht mittelst eines Nachtmarsches die erstern zu überfallen; das Scharmützel hinter Höckelheim an der Moor (18. October a. St.) bleibt ohne Erfolg; Dienstag (20. October.) erfolgt das Treffen an der bierberger Landwehr bei Kalefeld, wo der Herzog unterliegt und mit seinem Sohne gefangen wird.

wir das Ferreum Seculum eine eiserne, das ist eine unglückliche Zeit, müssen bleiben lassen.

Es will aber hievon nöthig sein, daß man sich in solchen Lauf des Worts recht schicke: denn obwohl das rechte Wort im Schwange geht, und von den Predigern fleißig getrieben wird, so hat dennoch der Teufel falsche Lehre auch dabei; und dieweil er ein tödtlicher Feind des Worts ist, kann er's nicht lassen. Er muß seine List aufs fleißigste darwider brauchen, ob Er vielleicht der Wahrheit einen Abbruch thun und auch solches sobald, da Gott den Menschen geschaffen, zu beweisen angefangen. Hat er nicht mit solcher seiner List und bösen Tücken das ganze menschliche Geschlecht in solchen Jammer und Noth gebracht, daß wir ewiglich, wenn Christus den Vätern nicht zugesagt, und darnach in diese Welt kommen wäre, hätten müssen verdammt und sein eigen sein? Daher komts, daß die Schrift sagt: durch einen Menschen sei der Tod eingeführt, 1. Corinth. 15, (21). Wer ist derselbige Mensch? eben ists Adam, der sich durch solche List des Teufels hat betriegen und Gottes Gebot zu verachten und zu übertreten bewegen lassen.

Darum sagt auch Christus in dem angezogenen Capitel: es werden beim Wort falsche Propheten sein, so der Wahrheit widerstreben, und die Gottesdienste an Zeit, Örter und Persohnen binden werden, mit anhängender Warnung, daß wir Ihnen nicht glauben sollen; thut nicht solches auch Sanct Paul in der ersten an Timotheum am vierten, da er sagt: der Geist aber sagt deutlich, daß in den letzten Zeiten etzliche werden vom Glauben abtreten und anhangen den irrigen Geistern und Lehren der Teufel durch die, so in Gleisnerei Lügenreder sein, und Brandmahl in ihrem Gewissen haben, und verbieten ehelich zu werden und zu meiden die Speise, so Gott geschaffen hat, zu nehmen mit Danksagung, den Gläubigen und denen, die die Wahrheit erkannt haben! In

diesem Spruche wird eigentlich und deutlich gesagt, daß die irrigen Geister und des Teufels Lehre, wo das Evangelium gepredigt wird, auch sein werde.

Was will nun hie dem Gläubigen von Nöthen sein? daß er alle falsche Lehre und Gottesdienste fahren lasse, des Teufels List keinen Platz gebe, und allein auf das liebe Wort sehe, dasselbe dermaßen durch rechtschaffenen Glauben zu fassen, daß es ihm weder Teufel noch die Welt nehmen lasse; und wenn gleich solche falsche Geister und irrige Lehrer in einem englischen Scheine kämen, wie denn Sanct Paulus sagt, daß sich der Teufel in einen Engel des Lichts pflegt zu verwandeln, soll ihm gleichwohl kein Glaube gegeben werden, denn die Schrift sagt: es sollen die, so Gottes Wort hören und das behalten, seelig werden, sagt nicht von denen, so des Teufels Lehre durch die falschen Lehrer eingeführt, glauben, sondern von denen, so Gottes Wort hören und das behalten, daß es ihnen weder durch den Teufel noch durch die Tyrannen dieser Welt genommen werde, daß dieselbigen seelig werden und bei Gott ewiglich erhalten werden sollen; Also sagt auch der heilige Prophet David im 118. Psalm: Dein Wort ist meines Fußes Leuchte und ein Licht auf meinem Wege.

Man habe fleißig acht auf diese Worte des Propheten, denn sie preisen über die Maße sehr die Kraft des lieben Wortes und Evangelii, bekennen auch öffentlich, daß wir als die mit der Finsterniß des Unglaubens beladen, den rechten Weg zur Gerechtigkeit und Seeligkeit nicht sehen, finden oder wandeln können, wenn nicht solch Wort unsere Leuchte sei. Wo wird auf solche Weise gepriesen menschliche Lehre? Es wird von derselben wohl also gesagt: vergeblich dienen sie mir, dieweil sie lehren solche Lehre, die nicht den Menschen Gebot sind, Esaj. 29. Matth. 15. Marc. 7.; daß sie aber unserer Füße Leuchte, und ein Licht auf unserm Wege genannt

werden sollte, findet man nirgends; soll derohalben auch alles, was außerhalb dem göttlichen Worte in Sachen, die Justification belangend, geordnet, gelehrt, gepredigt und geschrieben wird, verworfen, verflucht und verbant sein, wenn's gleich ein Engel vom Himmel geredet hätte? Gal. 1.

Dies alles haben alhier ein ehrbarer Rath zu Northeim, Gilde und Gemeine recht und wohl bedacht, und dieweil Christus mit gemeldetem Teufel und Belial keine Gemeinschaft haben kann und will, 1. Corinth. 10. und die Würde des hochwürdigen lieben Evangelii wider menschlicher Lehre in Sachen, die Justification, d. i. unsere Gerechtigkeiten und Seligkeit belangend, nicht vermengt oder vermischt werden soll, haben sie mit zeitlichem Rathe, Einigkeit und Frieden solch Wort Christi, unsers Herrn und Seeligmachers, gefördert und angenommen, werden sich auch von selbigem Worte (angesehen, daß Christus sagt: wer bis an das Ende beharret, der soll selig werden) mit Gottes Hülfe in keine Wege drängen lassen, wäre auch besser, sie hätten Christum nie erkant, wenn sie die angenommene und bekannte Wahrheit verlassen, und sich menschlicher Lehre wiederum unterwerfen wollten. Es heißt in diesem Fall, wie Sanct Paulus sagt: empti estis praetio: nolite fieri servi hominum, ihr seid theuer erkauft, werdet nicht Knechte der Menschen. (1. Corinth. 7, (23).

Überdas dieweil auch in der Kirche eine äußerliche Übung und Zucht sein, und alles ordentlicher Weise geschehen muß, 1. Corinth. 14., haben abermals ein ehrbar Rath, Gilde und Gemeine dieser löblichen Stadt Northeim diese Ordnung in Biwesen und Zuthun des würdigen und wohlgelahrten Herrn, Ehren Jürgen Thomas, ihres Prädikanten, und etzlicher Personen des Raths begreifen und stellen, und folgends vor der ganzen Stadt verlesen lassen und also angenommen, daß hinfort ein ehrbar Rath, Gilde und Gemeine in solche

Ordnung gewilligt und dieselbe treulig zu handhaben und zu halten angenommen haben wollen, und wenn sich Jemand durch Muthwillen wider diese Ordnung zu handeln gelüsten ließe, der oder die sollen einem ehrbaren Rath zu strafen heimgefallen sein.

Ich will dich aber, freundlicher, lieber Leser, gebeten haben, du wollest uns, ob etwas den Schwachen wäre nachgegeben, das man wohl anders hätte machen und ordnen können, nicht verdenken, denn du hast dich zu erinnern, daß man mit denen so frisch zum Worte kommen anders, denn mit denen, so das Wort lange gehört und in Erkenntniß Christi erwachsen sein, handeln muß, wie auch S. Paul seinen Corinthern aufs erste nicht harte Speise, sondern als Kindern in des Glaubens Sache Milch gegeben hat, 1. Corinth. 3. Wird darnach, wenn das Wort ein Jahr oder zwei getrieben und gehandelt, die Noth erfordern, daß man etliche Punkte ändern oder bessern sollte, Ihm dasselbe ändern oder bessern wird sich der Prädikant mit Zuthun eines ehrbarn Raths und der Gildemeister wohl zu schicken wissen. Gott gebe allein Gnade, daß wir jetzt und dann, dann wir jetzt nichts anders, denn seine Ehre und unser Seelenheil suchen, Amen.

Datum Northeim, am Freitag nach Reminiscere rc.
1539.

Folget die Ordnung.

Wie es auf die Sonntage mit dem Predigtamt und Gottesdiensten, desgleichen in der Woche, auf den Mittwochen und Freitag gehalten werden soll.

Auf die Sonntage zwischen 5 und 6 soll man zur Messe läuten lassen, und dieselbe mit 3 Psalmen, einer Lection, einem Responsorio und dem Te Deum laudamus singen und halten. Und wiewohl man die lateinische Sprache aus der

Kirche gar nicht kommen lassen soll, so ist aber doch für gut angesehen, daß das Te Deum, damit auch in der Kirche die Gemeine nicht vergeblich sei, auf die Sonntage und heiligen Tage deutsch gesungen werde, doch also, daß der Chor einen Vers, die ganze Kirche den andern singe.

Wenn das Te Deum aus ist, soll der Capellan ein Capitel aus dem Neuen Testament ohne Auslegung, auf daß das Volk im Text der Schrift läufig werde, vorlesen und hernach mit dem Benedictus deutsch oder lateinisch einer christlichen Collecte gemeldete Messe beschlossen sein lassen.

Zwei Predigten sollen auf den Sonntag geschehen, eine in der Messe, wenn das Patrem gesungen ist, doch daß allezeit hier die Sonntags-Evangelia bleiben; die andere, wenn die Glocke 12 schlägt. Die erste soll durch den Prädikanten und Pastor selbst, er würde denn durch Krankheit oder andere zufällige Sache verhindert, — die andere durch den Capellan geschehen. Und dieweil vorhin das Evangelium von der Zeit gehandelt, wird für gut angesehen, daß auf solche Tage die Epistel auch verlesen und ausgelegt werde.

Die Vesper soll man auch halten mit etlichen Psalmen, Antiphon, Hymno und dem Magnificat, doch also christliche Freiheit hierin geschehen, und, ob man deutsch oder lateinisch singen würde, gehalten werde. Nach dem Magnificat soll der Schulmeister mit der Jugend im Viertel von einer Stunde den Wittenbergschen Catechismum treiben, und in selbigen allen Fleiß ankehren, daß gemeldete Jugend in Sachen, den Glauben und alles was dem Geiste zu wissen von Nöthen, belangend, ernstlich angehalten und erzogen werde: denn wozu sie erstlich gehalten wird, beim selbigen pflegt sie gemeiniglich, wenn sie erwächst, zu bleiben, wie die Schrift sagt: Adolescens juxta viam suam, etiam cum senuerit, non discedit ab ea, — wie man einen Kna-

den gewöhnt, so läßt er nicht davon, wenn er gleich alt wird.

Von der Messe.

Wiewohl die äußerlichen Ceremonien und Übungen der Kirche in die Sache unserer Rechtfertigung und Seeligmachung nicht gehören, (denn es herrschet hier allein der Glaube und heißt, wie S. Paul sagt: die leibliche übung ist wenig nütze, die Gottseligkeit aber nützt zu allen Dingen, 1. Thimothi 4.), so hat man aber doch für christlich und gut angesehen, dieweil die Kirche ihre Ordnung und Übung haben soll und muß, daß die Gesänge, so bisher in der Messe gewesen und Gottes Worte nicht zuwider sein, bleiben und gehalten werden, sonderlich auf die Sonntage und Festtage, — Ja, warum sollte man einen reinen Introitum: Kyrie eleison, Gloria in excelsis und das Es in terra, bis die Gemeine zusammen käme, nicht singen und bleiben lassen, solches kann ich zwar für meine Person nicht finden, halte es auch ganz und gar nicht mit denen, so alles in der Gemeine verwerfen und keine Ceremonien leiden wollen.

Die Collecte auf das Gloria in excelsis, dieweil die ganze Kirche bittet, soll deutsch gesungen werden, desgleichen die Epistel, daß ja nach S. Pauls Lehre alles geschehe zur Besserung.

Nach der Epistel mag der Chor das Halleluja und Sequens, wenn der Text rein und die Zeit nicht zu kurz ist, singen, oder aber anstatt des Halleluja und Sequens, einen Psalm mit der ganzen Gemeine, denn es müssen solche Dinge frei und keinem Gesetz unterworfen sein.

Das Evangelium folgt nach diesen Gesängen, und soll dasselbige auch deutsch oder lateinisch, nach des Priesters Gutdünken und Wohlgefallen, gehalten werden. Nach dem Evangelio soll man singen Nicevum Symbolum, oder »Wir glauben«, deutsch.

Auf das Symbolum soll folgen die Predigt des heiligen Evangelii, und wie vom Pfarrherrn und Prädikanten, daß er fleißig sei in solchem seinen Amt, gefordert wird, also ists billig und göttlich, daß auch die Zuhörer das Wort mit sonderlicher Reverenz und Andacht in der Stille hören, fassen und annehmen, denn dieweil durchs Wort der Geist und Glaube kommen, Römer, 10, (17), — so wills auch fleißig gelehrt, getrieben und gehört sein: so ist es am Tage, wiewohl der so es predigt ein Mensch ist, daß dennoch dasjenige, so er aus der Schrift, — nicht eignem Kopfe — predigt, Gottes Wort und Stimme ist, und derohalben auch nicht anders, denn Gottes Stimme gehört und angenommen sein will, wie Christus selber sagt Matth. am 10: Ihr seid es nicht, die da reden, sondern es ist der Geist meines Vaters, der durch euch redet.

Nach geschehener Predigt soll ein ernstlich und fleißig Gebet geschehen, erstlich in christlichen Sachen: daß Gott der Herr uns seinen armen Kindern durch sein Wort Gnade geben wolle, dabei und in uns geheiligt werde sein Nahme, daß sein Reich zu uns komme und des Teufels Reich zerstört werde, daß sein Wille geschehe, wie denn solches der Prädikant wohl zu ordnen weiß. Zum andern soll man auch leiblicher Sache nicht vergessen, und für alle Obrigkeiten und die, so in Ämtern sitzen, — daß sie christlich und wohl regieren mögen — Gott unsern lieben Vater durch Christum anrufen, denn solches zu thun, sind wir nach der Lehre des heiligen Pauli schuldig, da er sagt: so ermahne ich nun, daß man vor allen Dingen zuerst Bitte thue, Gebet, Fürbitte und Danksagung für alle Menschen, für die Könige und alle Obrigkeit, auf daß wir ein stilles und geruhiges Leben führen mögen in aller Gottseeligkeit und Redlichkeit, denn solches ist gut, darzu auch angenehm für unsern Heiland, welcher

will, daß alle Menschen genesen, und zur Erkenntniß der Wahrheit kommen. 1. Thimoth. 2.

Ausdrücklich aber soll der Prädikant hier bitten für kaiserliche Majestät, den Römischen König, für unsern gnädigen Fürsten und Herrn Herzog Erich von Braunschweig x. x., seine fürstliche Gemahlin, unsere gnädige Fürstin und Frau, Frau Elisabeth 2c. 2c., für die jungen Herrn und Fräulein, item den ehrbaren Rath dieser löblichen Stadt Northeim, daß sie allesamt ihres Amts dermaßen zur Förderung göttlicher Ehre und des gemeinen Besten brauchen mögen, daß nicht das Schwert göttlichen Grimms und Zorns über ihre Seelen schneide an jenem Tage, wenn alle Gewalt aufgehoben und dem Vater durch Christum überantwortet werden soll, 1. Corinth. 15.

Es soll auch der Prädikant nach solchem Gebet, die zehn Gebote, den Glauben und eine kurze Beichte oder Bekenntniß der Sünden dem Volke vorsagen, mit einer evangelischen Absolution, daß solche Dinge von jedermanniglich wohl gefaßt, behalten und in einen Brauch und Gewohnheit bei Jedermann gebracht werden.

Wenn er vom Predigtstuhl geht, soll das Volk diesen Psalm singen mit Andacht: Allein Gott in der Höh sei Ehr 2c. 2c. In mitler Zeit kann er mit den Hostien und Kelche fertig werden, und wenn der Psalm aus ist, soll er paraphrasia des Vater Unsers mit einer kurzen Ermahnung dem Volke vorlesen, und bald darauf in deutscher Sprache das Abend-Essen, wie es Christus hat eingesetzt.

Dieweil aber ohne Communication dasselbige nicht gehalten werden kan, und nach geschehener Consecration die, so des Sacraments genießen wollen, communicirt werden müssen, ist für gut angesehen, daß man, derweile solches geschieht, das „Sanctus“ und »Jesus Christus unser Heiland« auch singe, oder den Psalmen »Gott sei gelobt«, doch nach der

ache Gelegenheit, denn es sind zuweilen viel, zuweilen wenig ommunicanten.

Wenn dies alles geschehen, soll das ganze »Agnus Dei« :sungen, und folgends solche Messe mit einer christlichen, der doch in deutscher Sprache, Collecten beschlossen, und der Seegen aus dem Buche Numeri am 6. über das Volk ge-)rochen werden. Wir sehen auch für gut an, daß zu end- chem Beschluß der Gesang: Da pacem Domine, in latei- ischer oder deutscher Sprache gesungen werde durch die Kna- en und Schulmeister, denn um zeitlichen Frieden sind wir u bitten allezeit schuldig.

Auf solche Weise das Abendmahl und Messe zu halten, oll der Capellan verpflichtet sein, es wäre denn Sache, daß er durch Krankheit oder andere zufällige Dinge verhindert würde, denn hier fordert die Liebe, daß er durch den Pastor vertreten werde. An den Werktagen, wenn Communicanten sein, die — weil christliche Freiheit in solchen Dingen kein Gesetz leidet — wie auch die Kranken in den Häusern, com- municirt sein wollen, wird der Prädicant aus Gottes Wort wohl finden, und sich des mit dem Capellan wohl zu verglei- chen wissen.

Vom Mittwochen und Freitage.

Auf den Mittwochen und Freitag soll vor 6 Schlägen zur Predigt dreimahl mit großen Glocken geläutet werden, und soll der Schulmeister vor der Predigt zwei Psalmen la- teinisch und eine kurze Antiphon, und darnach das Te Deum laudamus deutsch singen, daß in mittler Zeit das Volk zu- sammen komme und die Predigt, so bald auf das Te Deum laudamus angefangen werden soll, hören möge. Es soll aber auch nach geschehener Predigt ein Dankpsalm gesun- gen und mit einer christlichen Collecta alles beschlossen

werden, denn es will das Volk auf die Werk- nicht so lange, als auf die Sonntage, sein aufgehalten.

Von der Beichte.

Wiewohl die Beichte, so den Menschen geschieht, von Gott nicht geboten, und derohalben Niemand seine Sünden dem Priester allzumal und ordentlich zu erzählen gezwungen sein soll, so haben wir doch, auf daß alles ordentlich und wohl bei uns zugehe, also wollen bleiben lassen: daß Niemand zum hochwürdigen Sacrament zugelassen werden soll, er habe sich denn vorhin dem Pfarrherrn und Capellan dargestellt und ihres Raths gelebt, — haben solches also verordnet um zweierlei Ursache willen: erstlich ists am Tage, daß uns als Menschen, so mit einem bösen, fleischlichen Madensack umgehen, und in der Welt sein müssen, mancherlei widerfährt, das unser Gewissen beschweren und vor Gott blöde und zaghaftig machen kann; denn so fromm werden wir nimmermehr, daß wir nicht zuweilen mit Sünden und Fehlern sollten übereilt werden — wie könnte man aber hier dem Menschen einen bessern Rath geben, als daß er in solcher Beschwerung seines Gewissens Rath suche bei seinem Pfarrherrn, der ihm als ein Geschickter und Erfahrener durch Gottes Wort tröste und zufrieden stelle. Um solches Raths und Trostes willen lassen wir erstlich die Beichte bleiben, wollen auch dem Pfarrherrn befohlen haben, diesen Spruch Pauli wohl in diesem Falle zu beherzigen, da er sagt: Lieben Brüder, so ein Mensch etwa von einem Fehler übereilt würde, so unterweiset ihn mit sanftmüthigem Geist, die ihr geistlich seid, und siehe auf dich selbst, daß du nicht auch versucht werdest. Galath. 6.

Zum andern soll sie bleiben um der Absolution willen; denn wiewohl die tröstlichen Verheißungen des lieben Evangelii allezeit kräftig sein, so sind sie doch denn zuvoran tröst-

lich, wenn sie durch den Diener des Worts zu mir insonderheit geredet werden. So hat auch Christus, Matth. 16, nicht vergeblich gesagt: was ihr auf Erden auflöset, soll im Himmel los sein, und was ihr auf Erden bindet, soll im Himmel gebunden sein. Solche herrliche Gewalt der Schlüssel, so Christus der Kirche, die Kirche aber dem Diener des Worts gegeben hat, zu erhalten, ist abermals, daß die Beichte bleibe, für christlich und gut angesehen, und wird sich ein jeder Prädikant, daß er ein rechter Clavicularius bleibe, wie ihn Chrysostomus nennt, in diesem Falle selbst wohl zu erinnern wissen, denn ja unsere Meinung ist, daß solche christliche und freiwillige Beichte nicht zur Beschwerung, sondern zu rechtschaffenem Troste der armen betrübten und zerschlagenen Gewissen.

Von der Taufe.

Nachdem das hochwürdige Sakrament der Taufe durch Christum selbst geboten und eingesetzt, wir auch in derselben Vergebung der Sünden sammt dem heiligen Geiste überkommen, und in die Zahl der Kinder Gottes aufgenommen werden, so soll solches Sacrament mit großer Reverenz und Andacht in deutscher Sprache gehalten werden. Es wird auch für christlich und gut angesehen, dieweil an diesem Sacrament viel gelegen und menschlicher Fürwitz zu Verachtung der Dinge, so Gott durch Christum eingesetzt, leichtlich bewegt wird, daß bei der Taufe allezeit, ehe denn das Kind getauft wird, geschehe diese folgende Ermahnung:

Lieben Freunde, es bezeugt die ganze Schrift, daß wir allesammt von Natur in Sünden und Gottes Ungnade empfangen und geboren sein, und daß uns von solcher Ungnade und angeborner Sünde Niemand, denn allein unser Herr Jesus Christus erretten, erlösen und seelig machen kann. Dieweil nun dies Kindlein in solcher Ungnade und Noth auch

stecket, und der seligmachenden Hülfe und Gnade unsers Herrn Jesu Christi nothdürftig ist, so lasset uns ihm, angesehen daß er sagt: Lasset die Kindlein zu mir kommen, — mit unserm Gebet gerathen und behülflich sein, daß es von den Banden des Teufels erlöst, von den Sünden befreit, mit dem heiligen Geiste begabt, und also in die Zahl, Schutz und Schirm der Kinder Gottes aufgenommen werde, denn dieweil wir uns aus christlicher Liebe dieses Kindleins in solcher Noth billig annehmen, und auch das alles, was wir im Nahmen Jesu bitten, überkommen und erlangen sollen, verheißen und zugesagt ist, so sollen wir nicht zweifeln, Gott werde unser Gebet um seines Sohnes Christi willen in diesem Falle gewißlich auch erhören. Amen.

Nach solcher Ermahnung sollen die gewöhnlichen Gebete mit dem Evangelio von den Kindlein, und Vater-Unser gelesen, und folgends das Kindlein im Nahmen Gottes getauft werden auf Weise und Maße, wie das Wittenbergische Taufbüchlein, durch D. Lutherum verdeutschet, mit sich bringt.

Dieweil auch dies herrliche Sacrament ein solch Sacrament ist, daß es um seiner Würde und Kraft willen billig mit allerlei Reverenz und Andacht gehalten wird, so soll billig, was übriger Pracht, Fressens und Saufens bisher dabei gewesen, abgeschafft und die Ordnung, so etwa ein ehrbar Rath in diesem Falle gemacht und aufgerichtet, gehalten werden: denn es will solche Administration der hochwürdigen Sacramente nicht in Leichtfertigkeit, Pracht oder Überfluß, sondern in sonderlicher Gottesfurcht, Glauben, Liebe, Reverenz und Andacht aufgerichtet sein.

Mit den sechs Wochen, so bisher die Kindbetterinnen gehalten, wäre auch gut, daß eine rechte Ordnung gebraucht würde: denn wiewohl christlicher Freiheit halber kein Nothzwang oder Gesetz in solchem Falle sein soll, so wäre es dennoch billig, daß sich ein Weib des andern aus christlicher Liebe

annähme, und dieweil eine stärker als die andere, kein neu Exempel aufbrächte, sonderlich dieweil großer Unrath den armen Weibern hieraus entstehen kann. Es soll solches kein Gesetz, sondern eine Ordnung der Liebe sein, die auch ihre Kraft nicht ex divino jure, d. i. aus göttlichem Recht, sondern ex politica ordinatione d. i. aus bürgerlicher Ordnung haben muß; doch soll auch hier Bescheidenheit und die Billigkeit angesehen werden, ob ein armes Weib, so weder Knecht noch Mägde hat, auf welche sie sich verlassen mag, ihrer Noth halber ausginge, daß es selbigem unverfänglich sei: denn vor allen Dingen muß man zusehen, daß christliche Freiheit erhalten und aus dem Dinge, so soll frei sein, kein Nothzwang oder Gesetz gemacht werde, wie St. Paul sagt: so stehet nun in der Freiheit, damit uns Christus befreiet hat und lasset euch nicht wiederum in das knechtische Joch verknüpfen. Galath. 5, 1.

Von den Wiedertäufern, wie man mit denselbigen handeln soll.

Wenn Wiedertäufer bei uns (davor uns der barmherzige Gott gnädig behüten wolle) würden einreißen, so soll der Prädikant im Beisein zweier des Raths und zweier von den Gildemeistern allen Fleiß verwenden und etliche Mahl mit ihnen handeln, ob man sie dem Teufel aus dem Rachen durch Gottes Wort reißen und zur Einigkeit christlicher Versammlung wiederum bringen möchte: denn es hat ja Gott nicht einen Gefallen am Tode des Sünders, sondern will, wie die Schrift sagt, daß er sich bekehre und das Leben habe, Ezechiel am 18., wäre derohalben ein christlich und gut Werk geschehen, wenn wir sie mit unserm Fleiß, durch Gottes Wort zur Besserung bringen könnten. Aber doch daß falscher Lehrer Aufruhr, so gemeiniglich an der Wiedertaufe hängt, gewehrt werde, so soll der Bekehrte, wenn er ein Bürger

oder Bürgerskind ist, Bürgen setzen für Leib und Gut, daß es sich hinfort solcher aufrührerischer Lehre nicht anhängig machen wolle, soll auch, wenn er dawider handelt oder thäte, einem ehrbaren Rath, laut den kayserlichen Rechten zu strafen, heimgefallen sein; wenn er aber im Anfang auf seinem Irrthum verharren und sich zu keiner Besserung bereden lassen wollte, in eines ehrbaren Raths Strafe genommen werden.

Ist es aber ein Ausländischer und Hergelaufener, derselbe soll auch zur Besserung durch den Prädikanten und die obenangezeigten Personen ermahnt, aber doch folgends oder sobald, er bessere sich oder nicht, zur Stadt hinaus gewiesen werden: denn dieweil dieser Geist ein irriger und unruhiger Geist ist und derohalben immer nach Unglück trachtet, wollen ein ehrbarer Rath, Gilden und Gemeine mit solchen ausländischen hergelaufenen Leuten kein Abentheuer stehen, damit allem Unrath, so aus dieser falschen Lehre pflegt zu kommen, allenthalben vorgebaut werde.

S. Augustin, — da die Donatisten, Gaudantianer und Petitianer, so auch der Wiedertaufe anhängig waren, und dieselbe lehrten, — war auch im Anfang der Meinung, daß man nicht mit der Gewalt und Schwerte, sondern mit Gottes Worte mit solchen Leuten handeln, und sich der leiblichen Strafe enthalten sollte. Aber da er darnach erfuhr und sah, was die Wiedertäufer für ein Kraut, und wie ein schändlich aufrührerisches Wesen darunter verborgen war, hat ers sich gefallen lassen, daß man sie der Obrigkeit, laut dem kayserlichen Edict zu strafen, heimgegeben hat. Solche Sentenz des heil. Augustini lassen wir uns (dieweil sie Gottes Worte gemäß ist, um des anhangenden Aufruhrs willen auch gefallen und gemeldeter Donatisten und Chiliasten Lehre mit Gottes Hülfe nimmermehr zu billigen oder anzunehmen.

Von den Calandsherrn, wie es mit denselben und ihrem Singen, desgleichen mit den Sängern und andern Priestern gehalten werden soll.

Dieweil das Evangelium eine solche Lehre ist, die nicht nimt, sondern giebt, haben wir verordnet, daß die Calandsherrn, Sänger und alle Priesterschaft, so allhier bei uns wohnen, ihre Zinsen und Renten ohne alle Einsage und Hinderniß brauchen, aufheben und behalten sollen ihr Leben lang, doch also, daß sie, die Calandsherrn und Sänger, hinfort keinen mehr eliegiren oder in ihre Versammlung einnehmen sollen. Es soll auch ein ehrbarer Rath ein fleißig Aufsehen haben, daß sie Gottes Wort und das hochwürdige Evangelium ungeschmäht lassen und wie andere Einwohner dieser löblichen Stadt die aufgerichtete Ordnung halten müssen, und wenn jemand unter ihnen solches über dies Verbot thun würde, derselbe soll vom ehrbaren Rath von seinem unbilligen Vornehmen abzustehen ermahnt, oder aber, wenn er sich nicht bessern wollte, in die Strafe genommen werden.

Man hat auch mit ihnen, den Calandsherrn und Sängern, gehandelt und die Wege getroffen, nachdem sie bisher täglich ihre horas gehalten und gesungen, daß sie hinfort, wenn sie ihren alten Gottesdienst und Ceremonien wollen fahren, und sich zu rechtschaffenem Gottesdienste in der Pfarr-Kirche brauchen lassen, nemlich also, daß sie auf den Montag, Dienstag, Donnerstag und Sonnabend die Messe und Vesper singen sollen, wie man ihnen dieselben verzeichnet geben wird; sie sollen auch in der Messe nach dem Te Deum laudamus ein Capitel aus dem neuen Testament, — und in der Vesper nach dem Magnificat, aus dem alten Testament dem Volke vorzulesen verpflichtet sein.

Wie es aber mit ihren Gütern erstlich nach etlicher, zum andern nach aller Absterben gehalten werden soll, hat

ein ehrbarer Rath mit ihnen einen versiegelten Vertrag aufgerichtet, der denn auch beiderseits steif und fest ohne alle arge List gehalten werden soll; doch geht solches allein die Calandsherren an: denn mit den Sängern und andern Priestern, so ihre Lehne vom ehrbaren Rath, oder von den Gilden haben, soll es gehalten werden, wie man in dem Artikel, so vom gemeinen oder Armenkasten gestellt ist, sehen wird.

Von der Schule.

Wie viel und groß am guten ehrlichen gelehrten Schulmeister, der die Jugend recht zu ziehen und zu instruiren wisse, gelegen sei, weiß jedermänniglich und ist zu besorgen, wenn man sich in diese Sache nicht anders, dann bisher geschehen, schicken wird, daß wir mit großem Schaden und Unrath, was an der Kinder Zucht gelegen sei, erfahren müssen, denn es läßt sich die Sache schon dermaßen ansehen, daß es in kurzem an Prädikanten, Schulmeistern und sonst gelehrten Leuten mangeln werde. Was will aber zuletzt, wenn der Predigtstuhl wüste und die Schule leedig worden, aus der Welt werden? Solches zu sehen und zu erfahren, lasse sich Niemand gelüsten.

Demnach hat in diesem Falle ein ehrbarer Rath verheißen und zugesagt, daß er ein sonderliches Aufsehen in dieser Sache haben wolle, daß die Schulmeister mit einem Gesellen erstlich, — darnach wenn es die Noth würde erfordern, mit zweien ehrlich versehen und gehalten werden sollen. Es soll aber der Lohn, so bisher die Knaben gegeben, und andere gebührliche (denn unziemliche sollen nicht erduldet werden) Gerechtigkeit bleiben, doch also und mit dem Bedinge, daß armer Leute Kinder, so gar nichts geben können, frei sind. Ob auch fremde Knaben sich in unsere Schule begeben wollten, denselben soll das Brot und ihre Futterung (Füllung) vor frommer Leute Thür nicht verboten, sondern erlaubt sein.

Der Schulmeister und seine Gesellen sollen allezeit durch einen ehrbaren Rath, mit Zuthun und im Beisein des Prädikanten, angenommen und bestätigt werden, — und überdies, daß er darnach dem Prädikanten unterworfen, so soll er auch gemeldetem Prädikanten, was er für autores und Bücher lesen will, anzeigen, daß also berathschlagt und fleißig bedacht werde, was der Jugend am dienlichsten sein wolle, denn zwei sehen allezeit mehr, denn einer.

Sonderlich soll eine Grammatica, als nemlich Philippi Melanchtonis, einmahl in gemeldeter Schule angenommen und darnach immer getrieben werden: denn jetzt diese, morgen eine andere lesen, ist der Knaben Verstand mehr hinderlich, denn förderlich: desgleichen sind auch andere Bücher, so aus der Schule immermehr kommen sollten, als nemlich Virgilius, Terentius, Erasmi Colloquia, der Catechismus auf bestimte Tage, wie sich denn hierin ein gelehrter Schulmeister mit Zuthun und Rath des Prädikanten wohl schicken wird.

Es wäre auch gut, wenn man eine redliche, fromme und tugendsame Frau, die sich zur Mädchenzucht wolte gebrauchen lassen, haben könte, daß ein ehrbarer Rath derselben etliche Freiheit gäbe und Vortheil erzeigte: denn es ist der Mägdlein Zucht eben sowohl als der Knaben nöthig, wie man denn sieht aus den Historien, daß die Römer zuweilen Weiber gehabt, die auch im Reden etlichen Männern den Preis genommen haben.

Vom Kirchner oder Opfermann.

Es ist bei uns der Opfermann allezeit ehrlich und ziemlich versorgt gewesen; allein daß hinfort ein ehrbarer Rath ein Aufsehen habe, daß ihm an seiner Gerechtigkeit kein Abbruch geschehe. Er soll aber auch allezeit durch einen ehrbaren Rath in Beisein und mit Verwilligung des Prädi-

kanten angenommen und bestätigt werden, ohne Widerbellen unterworfen und gehorsam sein.

Von der Begräbniß.

Wie ehrlich und fein die Alten ihr Begräbniß gehalten haben, siehet man aus dem einzigen Exempel Josephs, 1. Buch Mosis, am 50. da er seinen lieben Vater Jacob ins Land Canaan führen und daselbst an dem Orte, welchen etwa Abraham vom Ephron Hetheo dazu gekauft, begraben mußte; sehen derohalben auch für gut an, daß diejenigen, so sich nach der Lehre Christi gehalten, die hochwürdigen Sacramente gebraucht und sich aus der Kirche nicht gezogen haben, ehrlich durch den Pastor oder Capellan, Schulmeister, Schüler und Opfermann geholt und begraben worden mit Gesängen, wie dieselben dem Schulmeister angezeigt werden sollen.

Auch wird für gut angesehen, daß der Prädikant oder Capellan beim Grabe eine kurze Ermahnung thue zum Volke, solche Stunde des Todes wohl zu beherzigen und auf des Herrn Anklopfen sich fleißig geschickt zu machen: denn so gewiß das ist, daß wir sterben müssen und gleichwohl nicht wissen können, wann solches geschehen soll, — so nöthig ists auch, daß man sich auf solche Stunde schicken und bereiten lerne, sonderlich, dieweil es keine geringe Kunst ist zu wissen, daß der Tag des Todes, wie die Schrift sagt, besser, denn der Tag der Geburt ist, Eccles. 7.

Was man bisher von solchem begraben dem Capellan, Schulmeister und Opfermann gegeben, soll hinfort auch gegeben werden, doch mit dem Bedinge, daß die Armen so selbst nothdürftig sind und ihren Kindern das Brot aus dem Munde nicht abziehen und Andern geben können, in diesem Falle unbeschwert und unbetrübt bleiben.

Es sollen auch Vigilien, Seelmessen, Begängniß und andere Winkelmessen und unchristliche Gesänge ein für allemahl

abgethan und abgeschaft sein, dieweil am Tage und genugsam erstritten ist, daß solche falsche Gottesdienste dem hochwürdigen und seligmachenden Worte Gottes zuwider und derohalb in der Kirche, — so allein das Wort ihres Rechten und Erzhirten haben, hören und annehmen soll, — nicht zu dulden sein; es heißt in diesem Fall: meine Schafe hören meine Stimme, Evang. Joh. 10. — So haben wir hiebevor, wie die Messe oder Nachtmahl gehalten werden solle und müsse, dermaßen angezeigt, daß wir verhoffen, es sollen sich fromme Herzen in diesem Falle nun weiter wohl unbekümmert lassen.

Vom gemeinen oder Armenkasten.

Es hat unser Herr Christus, und folgends die lieben Apostel, allezeit große Sorge für arme Leute getragen, und hat auch ein Christgläubiger, wenn man die Sache recht besieht, nicht geringe Ursache, seine Gottseligkeit zu beweisen an armen Leuten, wenn er sich in solchem Falle die Lehre Christi und der Apostel allezeit vor die Augen stellt und auch nachfolgt, denn Christus sagt nicht vergeblich: was ihr einem von den geringsten thut, so an mich glauben, das habt ihr mir selbst gethan, wird auch an jenem Tage wie du Matth. am 25. siehst, also zu uns sagen: ich bin hungrig gewesen und ihr habt mich gespeiset, — ich bin durstig gewesen und ihr habt mich getränkt, — ich bin nackt gewesen und ihr habt mich bekleidet, — ich bin krank gewesen und ihr habt mich besucht, — ich bin gefangen gelegen und ihr seid zu mir gegangen ꝛc. Ja solche Wohlthaten, um Christi willen erzeigt armen Leuten, sind die guten Werke, so dem Christen zu thun und zu üben geboten und befohlen sind. Matth. am 5.

Solches haben sehr wohl gewußt die lieben Apostel, denn aus der Epistel an die Galath. am 2. sieht man, daß die größte Sorge, die sie neben dem Predigtamt gehabt, für die

Armen gewesen ist. Erstlich handeln sie daselbst in Sachen, das Wort belangend, also, daß Jacobus, Kephas und Johannes unter der Beschneidung, Paulus und Barnabas unter den Heiden predigen sollten; zum andern handeln sie von armen Leuten, wie man denselben in ihrer Noth zu Hülfe kommen und Steuer thun mögte; es rühmt sich auch am selbigen Ort Paulus, daß er solches zu thun sehr fleißig gewesen sei.

Solchen Fleiß des Apostels sehen wir auch in der ersten zu den Corinth. am 16. — Da er also sagt: von der Steuer aber, die den Heiligen geschieht, wie ich den Gemeinen in Galatuia befohlen habe, also thut auch ihr, — auf einen jeglichen Sabath erlege bei sich selbst ein jeglicher unter euch und samle, was ihm wohlzuthun ist, auf daß nicht, wenn ich komme, dann allererst die Steuer zu sammeln sei; wenn ich aber darkommen bin, welche ihr durch Briefe dafür ansehet, die will ich senden, daß sie hinbringen Eure Wohlthat gen Jerusalem 2c. — Ist nicht aus diesem Capitel offenbar, daß in der ersten Kirchen, nächst dem Predigtamt, den lieben Aposteln der lebendigen heiligen Nothdurft am allermeisten zu Herzen gegangen ist? — Desgleichen daß die Christen ihre Wohlthat und Almosen willig gesammelt und den Armen mitgetheilt haben? —

Also sehen wir auch gemeldeter Apostel Sorge in den Geschichten am 6. Capitel; denn dieweil das Wort dermaßen znnahm, daß die Apostel auf arme Leute nicht sowohl warten konnten, als wohl vonnöthen gewesen wäre, haben sie erwählt sieben Männer, unter welchen der heilige Stephanus auch war, die des heil. Geistes und aller Weisheit voll waren, und denselben, daß sie den Armen vorstehen sollten, und sie mit dem Gebet und Predigtamt desto fleißiger anhalten möchten, Befehl gegeben, und ist in selbigem Text und Capitel wohl zu merken, daß von dem coditiano Ministerio d. i.

täglicher Handreichung gesagt wird; denn aus demselben wird abermals offenbar, daß zur selbigen Zeit merkliche und große Steuer auf Anregen und Anhalten der lieben Apostel armen Leuten geschehen sei.

Dieweil wir nun, solcher Lehre Christi und der Apostel Exempel nach, unser Licht auch gern wollen scheinen lassen, haben wir armen Leuten zu gute einen gemeinen Kasten aufrichten, und was etwa aus Unwissenheit durch fromme Leute zur Erhaltung der falschen Gottesdienste gegeben ist, in denselben verordnen wollen: denn was einmal in Gottes Ehre gegeben ist, soll billig auch ewiglich in Gottes Ehre gebraucht werden; und wenn schon Misbrauch in solchen Dingen vorhanden, wie denn leider viel gewesen ist, so soll wohl der Mißbrauch durch Gottes Wort gebessert, aber die Güter, so einmahl in Gottes Ehre gegeben, nicht verrückt werden.

Sollen derohalben erstlich in diesen Kasten fallen: alle Renten, Zinsen und Gefälle, so bisher die Pfarrkirche gehabt, doch mit dem Beding, daß diejenigen, so Leibgedinge bisher von dieser Kirche gehabt, dieselben ihr Lebenlang genießen, und darnach die Kirche zu dem Ihrigen wieder kommen soll.

Zum andern sollen alle Lehne darein fallen, so ein ehrbar Rath und die Gilden zu verleihen haben, doch mit dem Bescheide, daß die Priester, so solche Lehen haben, ihr Lebenlang dieselbigen brauchen mögen; sind aber jetzt etliche losgestorben, so sollen dieselben Niemand weiter geliehen, sondern von Stunde an in den Armenkasten fallen.

Zum dritten, ob Jemand von den Sängern sterben würde, so solches Einkommen durch einen ehrbaren Rath auch in gemeldeten Armenkasten verordnet werden, — denn dieweil die Stadt Nordheim die Kirchendiener als: Schulmeister, seine Gesellen, den Opfermann und Organisten erhalten muß, ists billig, daß sie auch zu solcher Bürde etliche Steuer habe. Es soll auch dieser Artikel alle Sänger angehen.

Zum vierten soll in diesen Kasten alles, was von Brüderschaften ist verordnet worden, kommen, als nemlich der Stofler, Höpfner, St. Hülfen der Schützen, die langen Kressen rc.; denn dieweil solche Zinsen auf unchristliche Brüderschaft gestiftet, so ist billig, daß sie nun, laut dem götlichen Worte, unter die rechten Brüder Christi, d. i. arme, nothdürftige, kranke Leute getheilt werden.

Es sollen aber auch durch einen ehrbaren Rath vier gottesfürchtige, ehrliche und fromme Männer aus den Gilden erwählt und so lange ihnen geliebt, bestätigt werden; dieselben sollen mit den Altarleuten gleiche Gewalt haben und die Gefälle des gemeinen Kastens dermaßen aufweisen und, maßen wie folgt, aufnehmen und austheilen, daß sie solches nicht allein vor Gott, sondern auch vor einem ehrbaren Rath, dem sie jährlich auf Michaelis Rechnung thun sollen, im Beisein des Prädikanten, doch dem Rath und der Obrigkeit unschädlich, zu verantworten wissen.

Erstlich soll die Kirche im ziemlichen Bau gehalten, und ob etwas zu bessern oder zu machen vonnöthen, mit Wissen und Willen eines ehrbaren Raths gemacht und gebessert werden, denn unnöthig Bauen soll man nicht gestatten.

Zum andern, wenn die obangezeigten Lehne fallen, kan man, wo es die Noth fordert, den Dienern der Kirche eine Zulage thun, und was auch sonst die Noth in solchen Fällen erfordert, mit gutem Rath ausrichten.

Zum dritten soll man aus solchem Kasten hausarmen Leuten, Kranken, Witwen, Waisen, armen Mädchen, wenn sie zu den Ehren greifen wollen, Hülfe und Steuer thun, und wäre gut, daß man bekanten und rechten Armen auf alle Sonntage ein Almosen geben könte; doch, wo die Zinsen nicht reichen wollen, da sollen die Kastenherrn alle Sonntage und heiligen Tage mit der Tafel umhergehen in der Kirche, und was sie da überkommen, sollen sie zu solchen

Almosen und Handreichung zu Steuer haben, doch daß alles, was man kriegt, verzeichnet und auf Michaelis vom ehrbaren Rath berechnet werde.

Zum vierten, wenn sich der Kasten mit der Zeit würde bessern, daß man auch einen armen Knaben, der Bürgers Kind, zum Studieren geschickt, in einer Universität daraus halten könte, so soll sich ein ehrbarer Rath beim Schulmeister mit Zuthun des Pfarrherrn erkunden, welcher unter den Knaben der Geschickteste sein würde, und denselben darnach mit der Zusage: daß er der Stadt Northeim, wenn es die Noth erforderte, vor andern dienen wolle, im Nahmen Gottes studieren lassen; Könte man aber zwei halten, würde desto besser.

Die Spünde und grauen Tücher, so bisher ein ehrbarer Rath, die Geschlechter und Gilden gegeben haben, läßt man also bleiben; es wird aber für gut angesehen, daß eine Ordnung darin gehalten und nicht auf eine Zeit solch Geben geschehen müßte; doch wird ohne Zweifel sich ein Jeder in diesem Falle, was recht und christlich sein will, selbst zu erinnern wissen. —

Von den Festtagen.

Wiewohl es unnöthig ist, viel Festtage anzurichten, und auch aus Kraft christlicher Freiheit Niemand an solche Feiertage gebunden sein soll, wie die Epistel an die Coloss. am 2. bezeugt, so hat man dennoch, um der Schwachen willen, dieweil das Evangelium noch etzlicher Maßen neu ist, etliche vornehme Feste, damit das Wort desto stattlicher getrieben und gehört werde, verordnen müssen; haben aber solches nicht gethan, neue Gesetze zu machen oder die Gewissen zu verwirren, sondern daß das Wort, wie jetzt angezeigt, desto fleißiger getrieben und auch der Schwachen im Glauben etlichermaßen gedient werde, denn man ja weiß, wie sich in solchen Fällen auch die Apostel und sonderlich St. Paul gehalten ha-

ben: Timotheum seinen Jünger ließ er, den Schwachen zu Gefallen, beschneiden, Titum aber, da darauf gedrungen und als ein nöthig Werk solche Beschneidung gefordert ward, hat er nicht (damit christlicher Freiheit kein Abbruch geschehe) wollen beschneiden lassen. Actorum und Galath. 22.

Haben aber zu halten verordnet Testa Christi als: Ostern, die Himmelfarth, Pfingsten, die Verklärung Christi, die Weihnachten, Beschneidung, der heil. drei König-Tag, wie man sie heißet; Item die Feste der Reinigung, der Verkündigung und Heimsuchung Mariä; Item die Feste aller Apostel, Johannis des Täufers, Mariä Magdalenä, Michaelis und aller Gottes Heiligen.

Des Herrn wahren Leichnamstag hat man, um sonderlicher politischer Ursache willen, müssen bleiben lassen, aber doch also, daß die Procession samt allen andern unchristlichen Ceremonien abgeschafft, und allein Gottes Wort und das Nachtmahl des Herrn zu handeln und zu halten gestattet werden soll.

Es hat auch diese Stadt einen sonderlichen Festtag des Messens hier gehabt. Diese Ceremonie, dieweil sie unchristlich und heidnisch, soll gar abgethan sein, allein daß das Wachs, so zu solcher Ceremonie gebraucht worden ist, ohnentgelt geschlagen und armen Leuten durch die Diakonen oder Kastenherrn gegeben werde; auch soll eine Predigt auf diesen Tag geschehen und wenn Communicanten vorhanden, des Herrn Nachtmahl gehalten werden. Was aber auf diesen Tag von politischen und bürgerlichen Zehrungen gewesen, lassen wir (doch daß Mäßigkeit darin gehalten werde) als eine bürgerliche Ordnung und Gewohnheit, Einigkeit zu erhalten, bleiben.

Vom Ehestande.

Dieweil der eheliche Stand von Gott bald nach der Welt

Schöpfung eingesetzt und auch folgends im neuen Testament durch Christum und die Apostel bestätigt und Niemanden, er sei geistlich oder weltlich, verboten ist, so soll derselbige Stand auch bei uns in sonderlichen Ehren gehalten, und keiner Person, sie sei weltlich oder geistlich, abgeschlagen und verboten, sondern vielmehr Jedermänniglich erlaubt und frei sein, denn wir uns der Sünde, so der teuflischen Lehre von Verbietung der Speise und solches Ehestandes, wie sie S. Paulus 1. Timoth. am 4. nennt, anhängig sei, nicht theilhaftig machen wollen, — wissen auch, daß Christus vergeblich nicht gesagt hat: solch Wort fasset nicht Jedermann, Matth. 19.

Damit aber jedermanniglich kund und offenbar werde, daß wir solchen Stand in sonderlichen Ehren gehalten haben wollen, so soll hinfort keine unzüchtige Dirne, desgleichen Eheweiber, so von ihren Männern, oder aber Männer, so von ihren Eheweibern gelaufen, weder bei Weltlichen noch Geistlichen geduldet oder gelitten werden, sondern soll ein ehrbarer Rath ein ernstliches Einsehen haben, daß zwischen hie und Ostern gemeldete verdächtige Personen, beide von Weltlichen und Geistlichen, wo sie dieselbigen zur Ehe nicht behalten wollen, vertreiben und zur Stadt hinausgejagt werden.

Ob aber solche Weiber von ihrer Unzucht abstehen und sich in eigne Häuser oder in den Ehestand begeben wollten, denselbigen soll, daß sie bei uns wohnen, erlaubt sein, doch also, daß sie sich nicht wiederum zu denen halten, damit sie vorhin Unzucht getrieben, — denn wo solches auf sie gesagt und gebracht würde, so soll die vorberührte Strafe in Macht und Kraft bleiben.

Man weiß wohl, daß der Ehestand ein frei Ding sei, und Niemand zu selbigem, wenn er ohne Weib in Keuschheit leben kann, gezwungen werden soll, wie S. Paulus in der 1. Corinth. am 7. davon schreibt; aber nichts desto we-

zeigen, wenn einer unter dem Schein solcher Freiheit alle Unzucht treiben und einer ganzen Stadt ärgerlich sein wollte, so ist es nicht unbillig, daß durch die Obrigkeit mit geistlichem Rath oder, wo keine Besserung folgt, Strafe solcher Unzucht gesteuert werde.

Von der Priester-Ehe ist nicht vonnöthen, viel Worte zu machen, denn es bisher davon so viel geschrieben, daß auch die Widersacher hierin weichen und daß sie von Gott sei, bekennen müssen, so hat man nicht allein in diesem Fall die Schrift, so solche Ehe lehrt, sondern auch die heiligen Väter, so zum Theil mit uns stimmen. Ja! wo ist ein Volk unter der Sonne so ungeschickt, daß durch das natürliche Licht nicht erkennen könne, daß der Ehestand besser sei, als das Hurenleben. Dieweil nun solches wahr ist, so soll bei uns den Geistlichen solcher eheliche Stand unverboten sein.

Es soll auch bei uns die öffentliche Unzucht gemeiner Weiber gänzlich abgethan und in keine Wege gelitten werden, — denn wer sich in diesem Fall schwach fühlt, der hat die Arznei des Ehestandes, in welchen er sich begeben und also vor anderer Unzucht hüten kan, und heißet nicht in diesem Fall gemeine Häuser aufrichten und Sünde erlauben, sondern der Sünde verhüten und heilig sein, wie S. Paulus sagt in der 1. Thess. 4: das ist der Wille Gottes, eure Heiligung, daß ein Jeglicher wisse sein Faß zu behalten in der Heiligung und Ehren rc.

Desgleichen und dieweil sich durch Eingeben des Teufels, der solchen Standes und Ehrbarkeit sonderlicher Feind ist, in Sachen des Ehestandes viel Unrath zuträgt, so soll hinfort allen jungen Leuten, Knechten und Mägden das heimliche Vertrauen und Verloben gänzlich verboten, und wenn sie es darüber ohne Wissen und Willen der Eltern thäten, sträflich sein. Es soll auch ein ehrbarer Rath solch muthwillig Ver-

loben, wenns über dies Gebot geschehen würde, zu strafen Macht haben.

Zuletzt wenn sich weiter Irrung in solchen Sachen würde zutragen, wie denn viel geschieht, so soll ein ehrbarer Rath hierin verschont, und dem Prädikanten zwei Herrn des Raths zugegeben werde, solche Irrung zu verhören und zu vertragen; wenn aber dieselben weiter Raths bedürften, und die Partheien sich nicht weisen lassen wollten, so soll der ganze Rath ein Einsehen haben, daß die Parthei, bei welcher der Mangel ist — Recht geben und nehmen müsse.

Vom Beten und Fasten.

Dieweil uns von unsern Widersachern ohne Unterlaß Schuld gegeben wird, wir verböten Beten, Fasten und alle gute Werke, so soll der Prädikant mit sonderlichem Fleiß dem Volke in den Predigten, wo es die Materie giebt, anzeigen, was recht beten und fasten sei, warum im alten und auch im neuen Testament die beiden Wörter: Beten und Fasten gemeiniglich bei einander stehen; desgleichen was des Gebots, zu welchem uns der Glaube durchs Fasten geschickt macht, Kraft sei, denn daß beides, im Fasten und Beten, merkliche Heuchelei und großer Misbrauch sein könne, giebt Christus Matth. am 6. genugsam zu verstehen, da er sagt: wenn du betest solltu nicht sein wie die Heuchler 2c. Item: wenn ihr fastet, sollt ihr nicht sauer sehn wie die Heuchler 2c. Wenn solches fleißig geschieht durch den Prädikanten, so wird freilich bald an den Tag kommen, daß wir durch die, so uns Schuld geben, wir verböten gute Werke, unfreundlich angelogen worden.

Die Alten haben das Fasten und Beten an sonderliche Zeit, Speise, Statt und Personen gebunden, welches doch wider Gottes Gebot ist Luc. am 18. und 21. und 1. Timoth. 2; wir aber lehren, daß man allezeit fasten und beten soll,

niger, wenn einer unter dem Schein solcher Freiheit alle Unzucht treiben und einer ganzen Stadt ärgerlich sein wollte, so ist es nicht unbillig, daß durch die Obrigkeit mit zeitlichem Rath oder, wo keine Besserung folgt, Strafe solcher Unzucht gesteuert werde.

Von der Priester-Ehe ist nicht vonnöthen, viel Worte zu machen, denn es bisher davon so viel geschrieben, daß auch die Widersacher hierin weichen und daß sie von Gott sei, bekennen müssen, so hat man nicht allein in diesem Fall die Schrift, so solche Ehe lehrt, sondern auch die heiligen Väter, so zum Theil mit uns stimmen. Ja! wo ist ein Volk unter der Sonne so ungeschickt, daß durch das natürliche Licht nicht erkennen könne, das der Ehestand besser sei, als das Hurenleben. Dieweil nun solches wahr ist, so soll bei uns den Geistlichen solcher ehelicher Stand unverboten sein.

Es soll auch bei uns die öffentliche Unzucht gemeiner Weiber gänzlich abgethan und in keine Wege gelitten werden, — denn wer sich in diesem Fall schwach fühlt, der hat die Arznei des Ehestandes, in welchen er sich begeben und also vor anderer Unzucht hüten kan, und heißet nicht in diesem Fall gemeine Häuser aufrichten und Sünde erlauben, sondern die Sünde verhüten und heilig sein, wie S. Paulus sagt in der 1. Thess. 4: das ist der Wille Gottes, eure Heiligung, daß ein Jeglicher wisse sein Faß zu behalten in der Heiligung und Ehren ꝛc

Desgleichen und dieweil sich durch Eingeben des Teufels, der solchen Standes und Ehrbarkeit sonderlicher Feind ist, in Sachen des Ehestandes viel Unrath zuträgt, so soll hinfort allen jungen Leuten, Knechten und Mägden das heimliche Vertrauen und Verloben gänzlich verboten, und wenn sie es darüber ohne Wissen und Willen der Eltern thäten, kraftlos sein. Es soll auch ein ehrbarer Rath solch muthwillig Ver-

loben, wenns über dies Gebot geschehen würde, zu strafen Macht haben.

Zuletzt wenn sich weiter Irrung in solchen Sachen würde zutragen, wie denn viel geschieht, so soll ein ehrbarer Rath hierin verschont, und dem Prädikanten zwei Herrn des Raths zugegeben werde, solche Irrung zu verhören und zu vertragen; wenn aber dieselben weiter Raths bedürften, und die Partheien sich nicht weisen lassen wollten, so soll der ganze Rath ein Einsehen haben, daß die Parthei, bei welcher der Mangel ist — Recht geben und nehmen müsse.

Vom Beten und Fasten.

Dieweil uns von unsern Widersachern ohne Unterlaß Schuld gegeben wird, wir verböten Beten, Fasten und alle gute Werke, so soll der Prädikant mit sonderlichem Fleiß dem Volke in den Predigten, wo es die Materie giebt, anzeigen, was recht beten und fasten sei, warum im alten und auch im neuen Testament die beiden Wörter: Beten und Fasten gemeiniglich bei einander stehen; desgleichen was des Gebots, zu welchem uns der Glaube durchs Fasten geschickt macht, Kraft sei, denn daß beides, im Fasten und Beten, merkliche Heuchelei und großer Misbrauch sein könne, giebt Christus Matth. am 6. genugsam zu verstehen, da er sagt: wenn du betest solltu nicht sein wie die Heuchler rc. Item: wenn ihr fastet, sollt ihr nicht sauer sehn wie die Heuchler rc. Wenn solches fleißig geschieht durch den Prädikanten, so wird freilich bald an den Tag kommen, daß wir durch die, so uns Schuld geben, wir verböten gute Werke, unfreundlich angelogen worden.

Die Alten haben das Fasten und Beten an sonderliche Zeit, Speise, Statt und Personen gebunden, welches doch wider Gottes Gebot ist Luc. am 18. und 21. und 1. Timoth. 2; wir aber lehren, daß man allezeit fasten und beten soll,

denn recht fasten besteht darin, daß man sich von den Sünden enthalte und übrig Fressen und Saufen fliehe, damit man allezeit in Mäßigkeit leben und desto geschickter zum Gebet und allem Guten sein könne; wie auch recht Beten darin besteht, daß man allezeit und an allen Orten zu Gott seufze und um Gnade bitte 2c. Joh. am 4: es wird die Zeit kommen und ist schon fürhanden, daß die rechten Anbeter den Vater anbeten werden im Geist und in der Wahrheit.

Unterschied der Speise soll derohalben bei uns aufgehoben sein, denn was zum Munde eingeht, verunreinigt den Menschen nicht, wie Christus selbst gesagt hat; doch soll man dieser Freiheit brauchen, daß die, so Fleisch mit Danksagung essen, die andern, so es aus Schwachheit nicht essen können, unverachtet lassen; wiederum daß auch die, so Fleisch essen, von denen, so dasselbe nicht essen, unverschmäht bleiben: denn das Reich Gottes ist nicht essen und trinken, sondern Freude im heiligen Geiste.

Dieweil uns aber zum Gebet allezeit die Noth bringen soll, so wird für gut angesehen, wenn eine sonderliche anliegende Sache vorhanden, wie denn jetzt die theuere Zeit und Furcht des Krieges ist, daß alsdann auf den Mittwoch und Freitag die christliche Litanei, so zu Wittenberg gemacht, neben dem Gebete anderer Leute angerichtet und gesungen werde: denn soll Gott seinen Zorn von uns abwenden, so müssen wir uns bessern und mit gläubigem Gebet anhalten.

Von der Obrigkeit.

Was von der Obrigkeit, dieweil sie von Gott verordnet, zu halten: wie man ihr gehorsam seien und als Gottes Dienerin willige Dienste erzeigen müsse, lehrt Gottes Wort so klärlich Matth. 22. und Röm. 13. — daß viel Worte davon zu machen nicht vonnöthen ist.

Wir wollen aber doch, dieweil wir jetzt das hochwürdige

Evangelium angenommen und vielleicht dafür angesehen werden mögten, als suchten wir etwas anders, denn Gottes Ehre und unsrer Seelen Seeligkeit, öffentlich vor Gott und aller Welt bezeugt haben, daß wir mit dieser Ordnung unserm gnädigen Landesfürsten und Herrn an Sr. F. G. Hoheit und Gewalt in leiblichen Sachen ganz und gar keinen Abbruch gethan haben wollen, sondern gedenken Sr. F. Gnaden in allen billigen Sachen, so das Gewissen nicht betreffen, wie Getreue und Erbsassen allezeit mit Leib und Gut Gehorsam zu leisten.

Wir, die Gilden und ganze Gemeine verheißen auch, nächst hochgemeldetem unsern gnädigsten Fürsten und Herrn, einem ehrbaren Rath von Northeim gehorsam zu sein, gebührliche Pflicht zu geben, und in allem, was bürgerliche Einigkeit, Friede und Gedeihen betrifft, nicht anders zu gebehrden, denn frommen, getreuen, ehrlichen und willigen Bürgern wohl ansteht.

Dagegen soll und will ein ehrbarer Rath ihre Bürger in Sachen, das heilige Evangelium, christliche Religion und diese Ordnung belangend, unbetrübt und unverfolgt lassen, sondern vielmehr, laut ihrem Amt, solche götliche Dinge zu handhaben und fortzusetzen schuldig sein.

Von Gotteslästerung, Fluchen und Schwören.

Es sagt Gott in der Schrift: wer mich ehret, den will ich wieder ehren; wer mich aber verachtet, soll zu Schanden werden 1. Samuel. 2. Und wenn solcher Spruch wohl beherzigt wird, so sollte ja offenbar werden, daß die Verachtung göttlichen Worts und Nahmens unter den Christen gar nicht gebilligt oder geduldet werden sollte. Dieweil aber die Ehre des göttlichen Nahmens und Worts darin besteht, daß man Christum wohl erkenne, Joh. 17, und solche Erkentniß allein durch das Wort und die Predigt des Evangelii komt,

so soll auch bei uns die Lästerung solcher Predigten ernstlich verboten, und wer aus Verachtung dawider thäte, gebührlicher Strafe vom ehrbaren Rath gewärtig sein.

Es soll auch ein ehrbarer Rath, dieweil er nicht vergeblich das Schwert und Regiment von Gott hat, ein ernstliches Aufsehen haben, daß diejenigen, so öffentlich bei Gottes Marterwunden, Leiden und Sterben ꝛc. fluchen und schwören, und also den theuern Namen Gottes unnütz führen, schmähen oder schänden wider das andere Gebot, daß dieselbigen auch gestraft und von solchen Lästerungen abzustehen gezwungen werden: dann soll im äußerlichen Regiment das Crimen laesae Majestatis, das Laster verletzter Majestät, seine Strafe haben wie billig, wie vielmehr soll man Fleiß vorwenden, daß bei den Christen die hohe Majestät im Himmel durch Lästerung götlichen Worts und anderes Fluchen und Schwören nicht verletzt, geschmäht oder geschändet werde.

Von der Kirchen-Zucht.

Was rechtschaffene Kirchen-Zucht und auch der christliche Bann sei, so etwa die Apostel gebraucht haben, wie man sieht Matth. 18. und 1. Cor. 5. 2. Timoth. 2., kan der Prädikant mit der Zeit das Volk freundlich unterrichten, desgleichen solche Dinge, wenn das Wort eine zeitlang gepredigt, mit gutem Rath in der Kirche anrichten, — denn dieweil das Evangelium noch zur Zeit bei uns neu ist, so kan man jetzt hiervon auch nichts setzen in diese Ordnung.

Vom Siechenhause und Spitale.

Dieweil Christus um aller Menschen willen in diese Welt kommen und gestorben ist, so soll auch verschafft werden, daß diese armen Leute Wort und beiderlei Gestalt des hochwürdigen Sacraments (wie andere Einwohner dieser Stadt) haben mögen, — denn wo man bisher die Messe in selbigem

Hause von gehalten hat, von denselbigen Zinsen kan man sie auch mit Gottes Wort und den heiligen Sacramenten versehen lassen. Ja solche Leute, so mit solcher Krankheit übereilt und aus der ganzen Gemeine ihr Leben lang gestoßen werden, müssen wahrlich, wenn sie nicht in Ungeduld fallen, sondern sich willig in Gottes Willen begeben sollen, mit Gottes Worte wohl unterwiesen werden, — denn solch Kreuz ohne Erkenntniß göttlichen Worts tragen, gebiert nicht allein Ungeduld, sondern auch, wenn wir die Sache recht besehen, die Verdammniß, und muß ewiglich wahr bleiben, daß wie den Gläubigen alles zum Besten, also den Ungläubigen alles zum Ärgsten gerathen muß. Röm. 8.

Beschluß dieser Ordnung.

Diese Ordnung, nachdem sie Gottes Worte gemäß und nicht zuwider ist, auch weder unserm gnädigen Fürsten und Herrn an Sr. F. Gnaden Hoheit und Gewalt, noch dem Regiment dieser Stadt einigen Abbruch thut, haben wir, der Stadt Gildemeister und ganze Gemeine zu handhaben und zu halten im Nahmen Christi unsers Herrn und Seeligmachers angenommen, wollen auch nun Gott ernstlich bitten und anrufen, daß diese angenommene Ordnung zu Förderung göttlicher Ehre, unserer Seelen Seeligkeit und Gedeihen der ganzen Stadt Northeim gerathen möge.

Wollen auch auf allen Seiten Fleiß fürwenden, daß sich in unserer Stadt der streitigen Religion willen keine Uneinigkeit, Zwiespalt oder Auflauf unter uns begeben soll, — denn es sollen diejenigen, so das Wort gehört, angenommen und verstanden haben, wider die, so es noch nicht verstehen oder fassen können, nichts Ungebührliches oder Unchristliches, weder mit Worten, noch mit Werken vornehmen; desgleichen sollen auch die, so dieser Sachen keinen Bericht oder Verstand haben, wider die andern nichts mit Wor-

ten oder Werken vornehmen. Und wenn Jemand wider solche unsre Vereinigung und diese Ordnung, er wäre gleich dieser oder jener Part, aus Muthwillen und Verachtung etwas mit ungebührlichen Werken oder Worten würde anfahen, der oder die sollen durch einen ehrbaren Rath von Stund an in gebührliche Strafe genommen werden.

Zu solcher Einigkeit, Frieden und Concordia helfe uns der barmherzige Gott durch seinen geliebten Sohn Jesum Christum unsern Herrn. Amen.

Salustius: Concordia res parvae crescunt, discordia magnae dilabuntur.

Düße vorgescreven Kerken-Ordenunge mit allen ohren Begrepen Puncten unde Artickelln, wu de an dersülgen vorfatet, hebben wy de Rath tho Northeim, der Gülden unde Gemeinheit Mestern sampt der gantzen Gemeine darsülvest einmodich bewilliget unde angenomen, Sabbato post Oculi Anno (Millesimo quintesimo) tricesimo nono etc. Laus Deo.

II.

Vertrag des Raths mit den Calandsherrn.

1539.

Wy de Raad tho Nordheim nyge vnd olde Bekennen vnd ertugen vor vns vnse nakomen, vnd hiermede von vorbenanter vnser Stad Gilden vnd Gemeynheyt wegen, vor ydermannigliчhen myt loswyrdyger orkunde disses breves, Nahdemn wy

n verenderinge der olden hergebrachten religion vnd ceremonien saken vns durch besundere gnädige bewillinge vnd nachgeben Durchlauchtiger Hochgebohrenen Furstin vnd Frauen c. durch besundere flytige vnterhandeln der werdigen wollz gelahrten vnd achtbahren Herren Mag. Anthonius Corvinus vnd Herrn Georgen Thomas, welkern tho dessen myt besundern Furstl. Befehl vnd Bullmacht von Hochgedachter vnser gnädigen Landesfurstin vnd Frauen by vns affgesand und geschicket wören tho verrichtinge vnd anstellinge eyner lofliken Christliken ordination, vnder mytvergunstige des allmächtigen, alle olde hergebrachte Myßbruke, de an der angetogen religion saken de overhand genomen, hinwedder na der warheyt des vnwandelbahren götliken wordes tho rechter luter vnd reiner ordnung gestellet vnd verordent, also hebben wy vns ok an sodaner ordnung, myt allen vnsern Gylden vnd gantzer Gemeynheyt vullbohrt vnd einmodiger Bewilliginge tho truwer gelofliker rechter wahrer Frundschop, darinne gar neyn Bedroch jenig ander vnglove edder gefehrde syn schall, dat de vorbenante beyde Furstl. Hochheyt nu underhandler myt dem werdigen vnd ehrhaftigen Deckan vnd Calandsherrn allhier myt vns örer hergebrachten Godesdeinsts vnd aller örer guder, Tynse, Renthen, Hövetsummen vnd upkomen up sodann thokunftige Fälle, de hierinne vorfatet vnd benennet syn, voreiniget, vordragen vnd darower myt öne, ann alle arge list vnd gefehrde, bewilliget in aller mathen, wy hierna folget:

Thom ersten, So mehrbenante Calandsherrn sambt den Seß (6) Sängern der Dagetieden, vnd ok de andern gemeynen Prester, innholdes der angenomen Christliken ordenunge, örn hergebrachte Kerken Ambt myt Singen und lesen fahren laten vnd sek tho den Godesdeinsten, de öne tho etliken Dagen in vnser Parkerken in guder ordenung tho holdende upgelegt, tho vullbringende willigen gegeven hebben, so schollen nuforth de gedachten Herrn sampt vnd besundern, aller örer

guder, Hövetsummen, Renthe, Tynse vnd upkomen gar ane alle vorhinderunge vnd afbruck, de Tydt öres levendes in vullenkomener were bruken vnd upnahme syn vnd blyven, vnd dersulven öter den bewilligten Teynjährigen Lande Schott ok öre jährlike Schott, alse se vns dem Rade tho gevende vorplichtiget, nicht wyder beschweret werden, vnd schullen tho deme de gedachte Broderschop vnd Herrn öre bedagete Hövetsummen, wu de itzund syn edder nahmen hebben, myt dersulven Renthe, Tynse vnd upkomen in geloflikeer getruwer bewahring holden vnd hebben, von densulven Hövetsummen tho ören vordeel ane wetten vnd vullbohrt des Rades nichts upnomen, besundern sek tho deme getruwlik holden, dat desulven guder up de Fälle, de hierin beredet, myt gefehrde nicht verrücket werden, also dusse voreinige tho vorigen wegen besproken vnd bewilliget iß; So hebben sek vorbenante Herrn des Calands vnd andere Sänger hieranne doch fry bedinget unverbroken beholden: wor by ören leven vnd tho Tyden, alse öre hergebrachte Broderschop vnd versamlinge noch nahmen, wesen vnd stede hebbe, doch ein gemeyn fry Christlik concilium edder suffend gemeyner furstl. Landes Ordenung hinwedder bewilliget, ingesat vnd verordent werden, dat gemeyne warlslike Prester-Ammt an der Christl. gemeynde over de Bestellinge der Parherrn vnd Predigers Amptes syn vnd wesen schullen, tho deme begeven, schullen denne de angetogene Calandsherrn vnd Prestern tho dem vorigen Artikuln nicht verbunden edder vorplichtiget syn, besundern denne by hergebrachter Fryheit, Broderschop vnd election vnbehindert myt Christl. ceremonien, Godesdeinsten vnd Gesängen, wu desulven denne inngesatt vnd geordent, tho bliefende gestadet vnd erholden werden; wan nu tho dem Falle, dat de Calandsherrn, Sänger vnd Prester fort nicht syn, scholden dersulven Hövetsummen vnd guder vns dem Rade tho gemeyner Stad betteringe tho falle vnd tho geeygent syn; so aver by den

angetogenen Calandsherrn vnd Sängern na hergebrachten Gebruk ok tho ander Herschop, de dussen orth landes nicht anhörig, mannigley ewige Testamenten, Allmosen an Brode, Schoe vnd Wand denen Armen gestiftet vnd darover mannigfaltige Liefgedinge erkoft syn, so hebben wy vorbenante Raed vor vns vnd vnse nakomen by waren Ehren, getruw vnd geloven vorheten, vorplichtiget vnd hierinn bewilliget, dat wy tho dem fall sodann ewige Testament, Allmosen vnd liefgedinge, wu dat tho ewiger Bestelling edder tho lyve an vns komen vnd gebracht werden, gar vullenkomen vnd vnvorbroken holden, uthrichten, beschafen vnd bestellen willen, so getruwlik, alse sodane den Herrn bestellen, vnd so warhaftigen, alse wy vnd vnse nakomen sodan vor Gode vnd aller welt wetten vnd mogen tho verantworden. Alse sek ok etlike Calandsherrn itzund buthen vnser Stad erholden vnd mehr ander sek darbuthen örer nottorft tho ehrliken Ampte vnd deynste begeven welden, was dejennen, so by vns wahnen vnd der angerichteten Godesdeinsten, wu de an vnser ordenung öne tho geeygent vnd verfatet, vullenbringen, densulven uth ören jährliken Renthen, Tynsen vnd upkomen doen schullen. Tho deme vnd dat genante Calandsherrn, Sänger vnd Prester an ermahnunge örer jährl. Renthe-Schuld, Tynse vnd upkomen wedder recht vnbeschatet bliven, schullen wy de Raed öne ok myt vnser Forderinge vnd Hulpen ane allen Behelp willig vnd in wahren Flieten behülplik wesen. Dewyln denne dese gegenwerdige Calandsherrn, de itzund an verenderinge der religionsake an leven syn, tho ören Tyden uth den manniger-ley Beschaftinge vnd Landstür, — de nu eyne Tyd her mehr, denne von older gewontlik, up de Geistlyken gestellet vnd gedrungen, — fast hohe Beswering, darmede by ören Tyden öre jährl. upkomen geringet, vordragen, vnd ein yder dersulven uth synen vermögen vnd vaderliken Erbe tho deme Calande de gewontlike Statut gegeven hebbet, alse wende,

ten oder Werken vornehmen. Und wenn Jemand wider solche unsre Vereinigung und diese Ordnung, er wäre gleich dieser oder jener Part, aus Muthwillen und Verachtung etwas mit ungebührlichen Werken oder Worten würde anfahen, der oder die sollen durch einen ehrbaren Rath von Stund an in gebührliche Strafe genommen werden.

Zu solcher Einigkeit, Frieden und Concordia helfe uns der barmherzige Gott durch seinen geliebten Sohn Jesum Christum unsern Herrn. Amen.

Salustius: Concordia res parvae crescunt, discordia magnae dilabuntur.

Düße vorgescreven Kerken-Ordenunge mit allen ohren Begrepen Puncten unde Artickelln, wu de an dersülgen vorfatet, hebben wy de Rath tho Northeim, der Gülden unde Gemeinheit Mestern sampt der gantzen Gemeine darsülvest einmodich bewilliget unde angenomen, Sabbato post Oculi Anno (Millesimo quintesimo) tricesimo nono etc. Laus Deo.

II.

Vertrag des Raths mit den Calandsherrn.

1539.

Wy de Raad tho Nordheim nyge vnd olde Bekennen vnd ertugen vor vns vnse nakomen, vnd hiermede von vorbenanter vnser Stad Gilden vnd Gemeynheyt wegen, vor ydermannigliche myt loswyrdyger orkunde disses breves, Nahdemn wy

an verenderinge der olden hergebrachten religion vnd ceremonien saken vns durch besundere gnädige bewillinge vnd nachgeben Durchlauchtiger Hochgebohrenen Furstin vnd Frauen ꝛc. durch besundere flytige vnterhandeln der werdigen wollš gelahrten vnd achtbahren Herren Mag. Anthonius Corvinus vnd Herrn Georgen Thomas, welkern tho dessen myt besundern Furstl. Befehl vnd Bullmacht von Hochgedachter vnser gnädigen Landesfurstin vnd Frauen by vns affgesand und geschicket wören tho verrichtinge vnd anstellinge eyner lofliken Christliken ordination, vnder mytvergunstige des allmächtigen, alle olde hergebrachte Myßbruke, de an der angetogen religion saken de overhand genomen, hinwedder na der warheyt des vnwandelbahren götliken wordes tho rechter luter vnd reiner ordnung gestellet vnd verordent, also hebben wy vns ok an sodaner ordnung, myt allen vnsern Gylden vnd gantzer Gemeynheyt vullbohrt vnd einmodiger Bewilliginge tho truwer gelofliker rechter wahrer Frundschop, darinne gar neyn Bebroch jenig ander vnglove edder gefehrde syn schall, dat de vorbenante beyde Furstl. Hochheyt nu underhandler myt dem werdigen vnd ehrhaftigen Deckan vnd Calandsherrn allhier myt vns örer hergebrachten Godesdeinsts vnd aller örer guder, Tynse, Renthen, Hövetsummen vnd upkomen up sodann thokunftige Fälle, de hierinne vorfatet vnd benennet syn, voreiniget, vordragen vnd darower myt öne, ann alle arge list vnd gefehrde, bewilliget in aller mathen, wy hierna folget:

Thom ersten, So mehrbenante Calandsherrn sambt den Seß (6) Sängern der Dagetieden, vnd ok de andern gemeynen Prester, innholdes der angenomen Christliken ordenunge, örn hergebrachte Kerken Ambt myt Singen und lesen fahren laten vnd sek tho den Godesdeinsten, de öne tho etliken Dagen in vnser Parkerken in guder ordenung tho holdende upgelegt, tho vullbringende willigen gegeven hebben, so schollen nuforth de gedachten Herrn sampt vnd besundern, aller örer

guder, Hövetsummen, Renthe, Tynse vnd upkomen gar ane alle vorhinderunge vnd afbruck, de Tydt öres levendes in vullenkomener were bruken vnd upnahme syn vnd blyven, vnd dersulven över den bewilligten Teynjährigen Lande Schott ok öre jährlike Schott, alse se vns dem Rade tho gevende vorplichtiget, nicht wyder beschweret werden, vnd schullen tho deme de gedachte Broderschop vnd Herrn öre bedagete Hövetsummen, wu de itzund syn edder nahmen hebben, myt dersulven Renthe, Tynse vnd upkomen in gelofliker getruwen bewahring holden vnd hebben, von densulven Hövetsummen tho ören vordeel ane wetten vnd vullbohrt des Rades nichts upnomen, besundern sek tho deme getruwlik holden, dat desulven guder up de Fälle, de hierin beredet, myt gefehrde nicht verrücket werden, also dusse voreinige tho vorigen wegen besproken vnd bewilliget iß; So hebben sek vorbenante Herrn des Calands vnd andere Sänger hieranne doch fry bedinget unverbroken beholden: wor by ören leven vnd tho Tyden, alse öre hergebrachte Broderschop vnd versamlinge noch nahmen, wesen vnd stede hebbe, doch ein gemeyn fry Christlik concilium edder sussend gemeyner furstl. Landes Ordenung hinwedder bewilliget, ingesat vnd verordent werden, dat gemeyne warlklike Prester-Ammt an der Christl. gemeynde over de Bestellinge der Parherrn vnd Predigers Amptes syn vnd wesen schullen, tho deme begeven, schullen denne de angetogene Calandsherrn vnd Prestern tho dem vorigen Artikuln nicht verbunden edder vorplichtiget syn, besundern denne by hergebrachter Fryheit, Broderschop vnd election vnbehindert myt Christl. ceremonien, Godesdeinsten vnd Gesängen, wu desulven denne inngesatt vnd georbent, tho bliefende gestadet vnd erholden werden; wan nu tho dem Falle, dat de Calandsherrn, Sänger vnd Prester fort nicht syn, scholden dersulven Hövetsummen vnd guder vns dem Rade tho gemeyner Stad betteringe tho falle vnd tho geeygent syn; so aver by den

angetogenen Calandsherrn vnd Sängern na hergebrachten Gebruk ok tho ander Herschop, de dussen orth landes nicht anhörig, mannigley ewige Testamenten, Allmosen an Brode, Schoe vnd Wand denen Armen gestiftet vnd darover mannigfaltige Liefgedinge erkoft syn, so hebben wy vorbenante Raed vor vns vnd vnse nakomen by waren Ehren, getruw vnd geloven vorheten, vorplichtiget vnd hierinn bewilliget, dat wy tho dem fall sodann ewige Testament, Allmosen vnd liefgedinge, wu dat tho ewiger Bestelling edder tho lyve an vns komen vnd gebracht werden, gar vullenkomen vnd vnvorbroken holden, uthrichten, beschafen vnd bestellen willen, so getruwlik, alse sodane den Herrn bestellen, vnd so warhaftigen, alse wy vnd vnse nakomen sodan vor Gode vnd aller welt wetten vnd mogen tho verantworden. Alse sek ok etlike Calandsherrn itzund buthen vnser Stad erholden vnd mehr ander sek darbuthen örer nottorft tho ehrliken Ampte vnd deynste begeven welden, was dejennen, so by vns wohnen vnd der angerichteten Godesdeinsten, wu de an vnser ordenung öne tho geeygent vnd verfatet, vullenbringen, densulven uth ören jährliken Renthen, Tynsen vnd upkomen doen schullen. Tho deme vnd dat genante Calandsherrn, Sänger vnd Prester an ermahnunge örer jährl. Renthe-Schuld, Tynse vnd upkomen wedder recht vnbeschatet bliven, schullen wy de Raed öne ok myt vnser Forderinge vnd Hulpen ane allen Behelp willig vnd in wahren Flieten behülplik wesen. Dewyln denne dese gegenwerdige Calandsherrn, de itzund an verenderinge der religionsake an leven syn, tho ören Tyden uth den manniger-ley Beschaftinge vnd Landstür, — de nu eyne Tyd her mehr, denne von older gewontlik, up de Geistlyken gestellet vnd gedrungen, — fast hohe Beswerringe, darmede by ören Tyden öre jährl. upkomen geringet, vordragen, vnd ein yder dersulven uth synen vermögen vnd vaderliken Erbe tho deme Calande de gewontlike Statut gegeven hebbet, alse wende,

guder, Hövetsummen, Renthe, Tynse vnd upkomen gar ane alle vorhinderunge vnd afbruck, de Tydt öres levendes in vullenkomener were bruken vnd upnahme syn vnd blyven, vnd dersulven öper den bewilligten Teynjährigen Lande Schott ok öre jährlike Schott, alse se vns dem Rade tho gevende vorplichtiget, nicht wyder beschweret werden, vnd schullen tho deme de gedachte Broderschop vnd Herrn öre bedagete Hövetsummen, wu de itzund syn edder nahmen hebben, myt dersulven Renthe, Tynse vnd upkomen in geloffliker getruwer bewahring holden vnd hebben, von densulven Hövetsummen tho ören vordeel ane wetten vnd vullbohrt des Rades nichts upnomen, besundern sek tho deme getruwlik holden, dat desulven guder up de Fälle, de hierin beredet, myt gefehrde nicht verrücket werden, alſo dusse voreinige tho vorigen wegen besproken vnd bewilliget iß; So hebben sek vorbenante Herrn des Calands vnd andere Sänger hieranne doch fry bedinget unverbroken beholden: wor by ören leven vnd tho Tyden, alse öre hergebrachte Broderschop vnd versamlinge noch nahmen, wesen vnd stede hebbe, doch ein gemeyn fry Christlik concilium edder sussend gemeyner furstl. Landes Ordenung hinwedder bewilliget, ingesat vnd verordent werden, dat gemeyne warltlike Prester-Ammt an der Christl. gemeynde over de Bestellinge der Parherrn vnd Predigers Amptes syn vnd wesen schullen, tho deme begeven, schullen denne de angetogene Calandsherrn vnd Prestern tho dem vorigen Artikuln nicht verbunden edder vorplichtiget syn, besundern denne by hergebrachter Fryheit, Broderschop vnd election vnbehindert myt Christl. ceremonien, Godesdeinsten vnd Gesängen, wu desulven denne inngesatt vnd geordent, tho bliefende gestadet vnd erholden werden; wan nu tho dem Falle, dat de Calandsherrn, Sänger vnd Prester fort nicht syn, scholden dersulven Hövetsummen vnd guder vns dem Rade tho gemeyner Stad betteringe tho falle vnd tho geeygent syn; so aver by den

angetogenen Calandsherrn vnd Sängern na hergebrachten Gebruk ok tho ander Herschop, de dussen orth landes nicht anhörig, mannigley ewige Testamenten, Allmosen an Brode, Schoe vnd Wand denen Armen gestiftet vnd darover mannigfaltige Liefsgedinge erkoft syn, so hebben wy vorbenante Raed vor vns vnd vnse nakomen by waren Ehren, getruw vnd geloven vorheten, vorplichtiget vnd hierinn bewilliget, dat wy tho dem fall sodann ewige Testament, Allmosen vnd liefsgedinge, wu dat tho ewiger Bestelling edder tho lyve an vns komen vnd gebracht werden, gar vullenkomen vnd vnvorbroken holden, uthrichten, beschafen vnd bestellen willen, so getruwlik, alse sodane den Herrn bestellen, vnd so warhaftigen, alse wy vnd vnse nakomen sodan vor Gode vnd aller welt wetten vnd mogen tho verantworden. Alse sek ok etlike Calandsherrn itzund buthen vnser Stad erholden vnd mehr ander sek darbuthen örer nottorft tho ehrliken Ampte vnd deynste begeven welden, was dejennen, so by vns wahnen vnd der angerichteten Godesdeinsten, wu de an vnser ordenung öne tho geeygent vnd verfatet, vullenbringen, densulven uth ören jährliken Renthen, Tynsen vnd upkomen doen schullen. Tho deme vnd dat genante Calandsherrn, Sänger vnd Prester an ermahnunge örer jährl. Renthe-Schuld, Tynse vnd upkomen wedder recht vnbeschatet bliven, schullen wy de Raed öne ok myt vnser Forderinge vnd Hulpen ane allen Behelp willig vnd in wahren Flieten behülplik wesen. Dewyln denne dese gegenwerdige Calandsherrn, de itzund an verenderinge der religionsake an leven syn, tho ören Tyden uth den manniger ley Beschaftinge vnd Landstür, — de nu eyne Tyd her mehr, denne von older gewontlik, up de Geistlyken gestellet vnd gedrungen, — fast hohe Beswerunge, darmede by ören Tyden öre jährl. upkomen geringet, vordragen, vnd ein yder dersulven uth synen vermögen vnd vaderliken Erbe tho deme Calande de gewontlike Statut gegeven hebbet, alse wende,

— wan ydoch dagliken an voranderinge dusser religion saken öne vnd andern Geistliken, de sek darub örer Tydt vertröstet, an ören jährliken gefällen afgetogen vnd afbrok tho gemethen werd, — iß tho aller tiet vnder vns bewilliget, so dusse religion sake tho dem vorgenomen wegen, wu an der upgerichteden ordination verfatet, tho ören Vortgange gestellet, dat tho mehr Frundschop vnd darmede by vns allen nicht de eygennut, besondern Rechte wahre Christlike vnd Evangelische Leere, de neymanden des synen entsettet, gespöret vnd befunden werde, dat ok yder Calandsherr, de itzund levet, tho syner vnderholdinge hinwedder myt vnser des Rades wetten vnd vulbohrt tho synen uthgelegten Statuten wedder komen schulle, doch vnd also, dat ok an der Summen vnser besproken geloven ane allen Bedrug geholden, vnd hierinne von öne den Calandsherrn gotruwlik handelt werde. — Wann nu thom lesten dusse frundlike voreynige mit bewillige der angetogenen Furstl. underhandler vnd vnser aller tho dem ende besloten, — wann dusse Calandsherrn, de sek myt der wyder-election begeven wenthe up seß Personen, wu dat dem Allmächtigen gefellet, verstorben syn, dat tho dem Falle vnd nicht eher der Verstorbenen jährlike gefälle des Calandes an vns den Raed tho vnser Stad gemeynen nut fallen schollen; so schollen ok hinwedder vnd willen wy de Raed vnd vnse nakomen, de overgebleven seß Personen, wu de Got des Levendes befristet, by ören jährliken anthall getruwliken Handhaben vnd na alle vnsen vermögen beschermen, dat desulven an ören gefällen vnd deyle tho oren lieve nicht beswerет werden, vnd alle was desfals den overgebleven seß Personen tho ewiger Bestelling Testament, Almosen vnd Liefgedinge, so desmals dersulven noch wören, des Calandes halben bevohlen, edder was myt der Tydt tho mehrer Besweringe up se gedrungen wurde, dar schullen wy öne tho dem falle ok myt temeliken tholage vnd geburlicher fulleistunge in allen waren

zetruwen na vnsern Anthal der jährliken upkomen behulden syn.

Alle **puncta** vnd **articuln**, wu de hierin sampt vnd besundern vorsatet vnd beschreven syn, reden vnd loven wy de Raed vor vns vnse nakomen by allen waren Ehren vnd Truwen vnd Gloven, — vnd wy Salandesherrn myt densulven ok, by vorplichtinge vnser guder, vndereinander ane alle list, nyge Funde vnd gefehrde vnvorbroken woll tho holdende, vnd hebben des allersiet vnse Ingesegell an dussen Bref witlik gehangen. **Datum et actum Septa post Reminiscere** (9. März) **Anno 1539.**

(L. S.) (L. S.)

III.

Reversalbrief des Raths der Stadt Nordheim, wegen der Pfarrer und Schullehrer.

1540.

Wyr Burgermeyster, Radt, Gilden vnd gantze Gemeynheit der Stadt Nordtheym bekennen In diesem Reversal-Brief vor unß und vnser Nachkohmen kegen allermenigklich ofentlich, Nachdem dye Durchlauchtigk Hochgebohrne Fürstin vnd Frav, Frav Elisabeth geborne Margrefin zu Brandenburgk 2c. 2c. Hertzogin zu Brunschwick und Lüneburgk 2c. 2c. unßer gnedige Landesfürstin, vf sunderlichen beuehl und gewalth des Durchleuchtigen Hochgebohrn Fürsten und Herrn, Herrn Erichs des Eltern, Hertzogen zu Brunschwick vnd Lüneburgk, undt Ihrer Fürstl. gnaden freundlicher lieber Herre vnd Gemahle, unsers gnedigen Landesfürsten vnd Hern, von wegen vnderhaltung eyneß Christl. Erlichen, gelarthenn Pfarr-

herrs, zweyer Caplänen vnd eynß Schulmeysters, so fürohin In ewigk Zeyt by vnß zu Northeymb bestalt vnd gehalthen werden sollen, vfheut vndergeschreben dato gnedigen verglichen hat Inhalts eyneß vfgerichteten besiegelthenn vertrags, unß darüber gegeben vnd zugestelt, der von Worthen zu Worthen also lautet: — Von Gotsgnaden Wyr Elisabeth geporen Margravinn zu Brandenborgk, Hertzogin zu Brunschwick vnd Lüneburgk bekennen anstatt vnd von wegen deß Hochgeboren Fürsten, Hern Erichs des elthern, Hertzogen zu Brunschwick vnd Lünenburgk ꝛc. ꝛc. Vnsers freundtlichen lieben Herrn vnd Gemahlen, seyner lieb Erben vnd Nachkommen, auch für vnß ofenbar In diesem Brief gegen allermännniglichk, das wyr vf sunderlichen entpfangenen Bevehl vnd vollkommenen Gewalt Hochgedachts vnsers lieben Herrn vnd Gemahlen, vnß mit vnßern lieben getrewen, den Ersamen, fürsichtigen vnd weysen Bürgermeystern, Rathe, Gylden vnd gantzen gemeynheyt vnßer Stadt Northeym, vnd den wyrdigen, andechtigen Kalandesßhern daselbs, von wegen vnd umb vnterhaltung eynß Christlichen, gelehrten, tugendlichen Pfarhers, zweyn Caplenen vnd eynß Schulmeysters, die das Heylige Evangelium vnd götlich Worth dem Volk vnd gemeynheyt zu Northeym nun fürohin allewegen In künftigk Zeit lauther vnd reyn fürtragen, lernen vnd predigen, desgleichen das hochwirdige Sacrament nach dem Bevehl vnd eynsetzunge Christi mennylich reychen vnd myt allen Gotes-Dyensten nottürftigklich versorgen vnd vorsehen, auch die Jungen Knaben in der Schulen in Forcht vnd Liebe Gottes, Zucht vnd Erbarkeyt vnterweyßen, anhalthen vnd aufziehen, wy solchs alleß Christlichen Seelsorgern, predicanten vnd Schulmeystern gepürth, zu der Ehre Gottes vnd seyns heylsamen Worts zu thun schuldig seyn, — vf nachfolgende weyse, gantz unwiederruflich verglychen haben dergestalt:

Nachdem eyn Jder Apt zu Northeym biß anher schuldig

gewesen, der Gemeynheit daselbst eyn Pfarrhern myt zweyen Caplenen zu bestellen vnd vnderholden, daß aber, dyßer Zeit gelegenheyt nach, in Ihren, des Apts vnd Closters vermögen nit yst, So hat sich gedacht Burgermeyster, Radt, Gylden vnd gantze gemeynheit versprochen vnd bewilliget, Inhalts Ires vfgerichten vnß zugestelthen besiegelthen reversalß-Briefes, das sie für sich selbs sollen vnd wollen die benandte Pfarrhern, Caplen vnd Schulmeyster bestellen vnd besorgen auß Ihrer Stadt gefelle vnd auffkommen, so lange, das nach Zeyt vnd Jahren die Calandshern zu Northeym versterben vnd abgehen, darin wyr anstatt vnd von wegen Hochgedachts unsers freundtlichen lieben Hern vnd Gemahls, als fürstehet, vollkommen Zusage gethan vnd gewilliget haben, Nemlich also, das die Calandshern zu Northeym, so dieser Zeyt leben, vom Calandt Ir Iherlich Zinß vnd gefell, wy sich das erstrecket, by Zeyt Ihres Lebens gewarthen und entphahen sollen vnd mögen, sonder eynige Verhinderung; darzu soll Ihne der Rath Ihre ausgelegt Statuten, wy sie sich das gegeneynander sonderlichen verpflichtet, wieder erstatten vnd yeben vier vnd zwanzigk gulden müntz, als zu seyner gantzen Ablegung benanter Statuten, widdergeben und bezalen. Nachdem aber dießer Zeyt bereyt zween Calandshern verstorben vnd abgangen, sol gedachter Rath derselben Calandthern renth, waß ydem Iherlich getragen, alle Jahrs innebehalten; dergleichen wy die Calandtshern fürohin von Iharen zu Iharen durch dothlichen Abgangk vorscheyden vnd sterben, sol abermal der Radt so fortan allewege der verstorbenen Calandtshern Zinß vnd gefelle zu sich nehmen vnd behalten, zu berührter vnterhaltung des Pfarrhers, zweyer Caplen vnd Schulmeysters so lang, bis der gantze Calandt abgehet vnd ledig wirt. Darmyt aber solches geschehe und der Rath Ihres ersten ytzigen anghehenden verlegens erstattunge bekomen möge, So wollen wyr, vf entpfangenen vollenkommen

bevehl vnd gewalt, hyrmyt bevohlen vnd verordent haben, In maßen vnß die gegenwertig gewesene Calandsherrn für sich vnd der andern allerwegen vestlichen vnd vnwidder-sprechlichen zu halten, myt Handt gegebener trew zugesagt vnd angelobt: wann eyner oder mehr der Calandtsherrn, nach Schickunge deß allmechtigen Gots, zu Zeyt vnd Jarn künftigk abgehet, daß desselben Zinß vnd aufkomen, was er vom Calandt bei seynem Leben gehapt, den überplieben lebendigen nit zugestelt werden soll, darmyt Ir anzal zu verpessern vnd mehren; Sondern es solls gedachter Rath zum Fall alß-palt Innenbehalten vnd zu sich nehmen zu berührter Unterhaltung deß Pfarrhern, zweyer Caplen vnd Schulmeisters, als obstehet; Wan dan dysser Zeyt dy lebendige Calandtspersonen, dern eylf seyn, alle verstorben, sol In keines stedt, darin dieser Jetziger Apt zu Northeym myt inbegrifen vnd vorfasset seyn soll, kein andrer gekorn oder aufgenommen werden, besonder der gantze Calandt alßdan dem Rathe zu Northeym erblichen heymgefallen seyn vnd pleiben; vnd wan solcher Calandtsherrn aller Abgangk geschey, alßdan sollen vnd wollen Burgermeyster vnd Rath, Gilden vnd gantze Gemeynheit vorpflicht vnd schuldigk seyn, fürohin in künftigk Zeit allewege gelerthe, geschickte, erfarne, frome, Gotsfürchtige, Christliche vnd tugendreiche, eynen Pfarhern, zween Caplene vnd eynen Schulmeyster zu haben vnd bestellen, darmyt dy gantze Stadt vndt Gemeynheit zu Northeym zu aller Gottesehre, Sacramenthen vnd wohlfarth genugsamlich vorsorgt, vorsehn vnd vorwarth seyn mögen, alß anfengklich ewen erzelt ist; vnd darmyt sy nützliche, reyne, werde Christen zu wege pringen vnd bey sich haben, wollen wyr derselben Besoldung namhaft machen, geringer oder weyniger nicht zu geben, alß wyr hiermit verorden vnd setzen, — Nemblich dem rechten Pfarrhern seyn Behausunge vnd jetzige Pfarwonung, dy allewege zu der

Kirchen vnd ehre Gottes gehört, samt derselben pfennig-Zinß von memorien vnd Begräbnüß herkomen vnd gestiftet, derogleichen Pfannen, Kessel, Boiden vnd ander reitschaft vnd notturft, so zum Brauwerk desselben Pfarhauß zustendig vnd noch vorhanden ist, dasselbig alles soll bey dem Pfarrhuß dysem vnd yedem nachkomenden Pfarherrn, wy von alter her, myt seynen zugehörenden Gerechtigkeythen vnd angezogener Beybehausung, so harth daranne steht, vnd von diesem yetzigen Apt zu leibe verkauft, zum fall widder zur Pfarre pracht, Inmutirt, in pesserung vnd wesen unverändert pleiben; darzu soll Jme der Radt jerlich zur unterhaltung an Barschaft geben Hundert gulden; — den genanten zweyen Caplenen ydem eyn frey Behausung vnd funfzigk gulden, — vnd dem Schulmeistern auch funfzigk Gulden, alles an guther Müntz entrichten vnd bezahlen; vnd wan also gedachter Radt, nach Abgangk des Calandts, zu voller Ufnam trith und kombt, was sy dan von den Jerlichen Calandtszinsen über dy Besoldunge des Pfarherrs, zweyer Caplenen vnd Schulmeisters erobbern, dasselbig alles sollen vnd mögen sy in abkürtzung Jres ytzigen ersten vorlags abrechen vnd Innebehalten, so lang sy desselben bezalt seyn. Aber darnach sollen sy solchen überlauf yder Zeit Jerlichen durch Rechenschaft, so entweder der Radt den vier gesetzten Kastenhern myt zweyen alterleuthen, oder aber dyselben Kastenhern vnd zween Altarleuthe dem Radte Jerlichs thun sollen, gutte gnugsame Rechenschaft geben und thun, daß solcher Überlauf in der Armen Kasten, oder zur vnderhaltung vnd Ufziehung fromer, geschickter Jungen Knaben, vnd in Summa allein in dye Ehre Gottes gekehret vnd gewandth werden. Wann auch der lebendigen dyser Zeyt Calandtsherrn eyner oder mehr abstürbt vnd Behausung verläßt, dy nit erb-, sondern zum Calandt gehörig vnd vermacht seyn, dyselben Häußer sollen auch an die Pfar heymfallen vnd dabey pleiben; vnd nachdem dy

Calandtsherrn gewilliget, vnd zugesagt, etzliche genandte Gottesdienste zu thun, nach außweysunge des Raths zu Northeym ufgerichte ordnung, — dero aber, welche Ihre dyenste versümen vnd zu Northeym nit seyn, an dyselbe ungehorsahme abwesende Calandts-Personen wollen wyrs fürderlich gelangen lassen mit Begehr, Ihre gewilligte Gottesdienste zu halthen, — vnd im Fall sy sich noch sobann unserm gethanen ermanen vnd schreiben fürthan vngehorsam halthen würden, Alßdann soll Ihne der Radt zu Northeym Ihres Calandt-Zinse die Zeit ihres Lebens alleyn die Helfte volgen lassen, vnd den andern halben Theil zu obberührter Personen Unterhaltung innebehalthen vnd gepranchen. Weyl wyr nun sobanen Calandt, wy allenthalb hyr vorsteht, zur Unterhaltung genanther Persohnen, dem Radte zu Northeym myt aller Gerechtigkeit erblichen übergeben vnd zuweysen, dargegen soll der Radt, Gylden vnd gantze Gemeynheit In Iren Reversal-Brief bekennen vnd sich verpflichten, daß sy hinführo in ewigk Zeyt dem Apt vnd Closter zu Northeim, vnd wer dasselb innehat, umb solche Gerechtigkeit der Unterhaltung eynes Pfarherrs vndt zweyer Caplenen nymmer anzusprechen oder darumb zu fordern macht haben sollen noch wollen, auch im selben Reversal-Brief alle Gerechtigkeit, Brief vndt siegell, so sie dero hatten, von wem sy die erlanget oder aufgepracht, wy dye gethan vnd bestettiget seyn möchten, gänzlich verzeihen, tödten vndt kraftloß sprechen. Uf daß nun der Radt zu Northeym des Calandts Gerechtigkeyt vnd Vermögen wissen mögen, Ist weyter beteidinget, besprochen vnd gewilliget, Inmaßen vns dy gegenwertige Calandtsherrn, für sich vnd dy andern Abwesenden, alle Ingeschriebene Artikull myt Handt gegeben trew zugesagt vnd gewilligt, daß der Radt vier oder sechs Persohnen sonderlich erwehlen, dy Ihnen sampt dem Calandt geschworen seyn sollen, denselben wollen die Calandtsherrn, zwischen hyr vnd Montags nach Corporis Christi

negstkünftigk, wahrhafte Register vnd auscultirte Copien all ihrer Brief vnd Siegell über den Calandt sagend zustellen; darzu sollen dieselbe Brief vnd Siegell zu Northeym mit der geschworenen zugeordneten Radtspersohnen Wissen und Willen In eyn truw hinderleggen, vnd zu solcher Besichtigung des Calandts Brief vnd Siegell, vnd überlegung, wye viel der Dracht, sollen vnd wollen wyr auch beyschicken, darmyt wyr wissen mögen, was wyr vorgeben vnd verordent haben. Ob auch dy Calandtsherrn etzliche Summa Gulden, dy were kleyn oder groß, an Hauptguth aufgenohmen, dasselbig alles weß geschevn, daß sy nit wyderumb angelecht, sollen sy noch zwischen yzt vnd Montags nach Corporis Christi wyderumb alles anleggen, Auch keynen Brief im übergeben der rechten Register vnd anscultirten Copien hinther halthen, verschweyghen oder veruntrowen, bey Verlust all Irer Rent vnd Gefell des gantzen Calandts, vnd unser Straf vnd vngnade. Alle ingeschrieben punct vnd Artikel von Worthen zu Worthen geraden, zusagen vnd versprechen Wyr Hochgenandte Fürstin, wy vorstehet, anstadt vnd von wegen Hochgedachtes vnsers freundtlichen lieben Hern vnd Gemahlen, seyner lieb erben vnd nachkomen, auch für vns allenthalben by unsern Fürstlichen waren Worthen, trewen vnd glauben vnvorbrochen vnd vnveränderth vfrichtig zu halthen sonder list oder eynigs geverde. Deß zur Urkundt haben wyr dysen Brief myt unßerm anhangenden Insiegel bevestiget vnd eygener Handt vntherschrieben. Geschehen vnd geben zu Münden Im Funfzehnhundert vnd viertzigsten Jare, Dienstags nach dem Sonntag Cantate.

Demnach so gereden, zusagen und loben wyr, gedacht Burgermeyster, Radt, Gilden vnd gantze Gemeynheit der Stadt Northeym für uns vnd alle unsere Nachkomen, bey unsern Eren, trewen vnd glauben in kraft dieses Briefes, daß wyr alle Ingeschrieben puncten vnd Artikul des gemel-

dten Vertrags, wy hyerin stehet, semptlich vnd sonderlichen Hochgedachten unserm gnädigen Landesfürsten vnd Hern, Fürstin vnd Frauen, Ihren fürstlichen gnaden erben und Nachkomen, by Vermeydung dersehen ernstlichen Straf vnd Ungnade, gantz unveränderth vfrichtigen erlichen Halthen, vnd demselben also getrewlichen vnverweyßlich nachkomen und geleben sollen vnd wollen, Sonder allen List oder eynigs Geverde. Deß zu fürther Bekantniße vnd warer Urkunde haben wyr dyeßen Brief für uns vnd alle vnser Nachkomen myt unserm Stadt rechten anhangenden Insiegel besiegelt vnd bekräftiget. Geschehen vnd geben zu Münden Im Funfzehnhunderten vnd viertzigsten Jare, Dienstags nach dem Sonntage Cantate.

(L. S.)

IV.

An die Münche zu Northeim.

1547.

Erich ꝛc.

Unsern Gruß zuvorn, Würdige und Andächtige Lieben getreuen, wir komen in glaubwürdige Erfahrung, ist auch im vergangenen und gehalten Synodo, wie wir berichtet sein, angetragen, wie Ir das göttliche Wort solt haben fallen laßen, denn Predicanten verurleubt, die Kapfe angelegt und die alte Papistische falsche lehr und Gottesdienste zum teil wiederumb aufgericht, des wir Uns, das Ir solchs ohn unser Geheiß und willen soltet gethan haben, Keineswegs versehen hetten, tragen auch an solcher unchristlichen verenderung gar Keinen Gefallen; Da wir dann die wahre Christliche religion, so unser herzliebe Fraw Mutter in unserm Fürstenthumb und Landen hat aufrichten

laßen, nicht gedencken zuverlaßen, sondern vermittelst Göttlicher Hülff bei der Warheitt Jede Zeit biß in vnser Gruben zu bleiben, — So ist an euch unser ernstlich und gnedig Beger, Ihr wollet wiederumb In ewer Kirchen Gottswort predigen laßen, unser Christliche aufgerichte Ordnung halten, alle Papisterei nidbergelegt sein laßen, und Keine Gesänge, die nicht dem göttlichen Wort gemeß, und unreine seyn, in Ewer Kirchen brauchen, auch zu solcher Behuef umb einen frommen Gottseligen gelerten Mann bey unserem Superintendenten ansuchen, dem wir euch einen zuverschaffen bevohlen haben, Solte solchs aber nicht geschehen, wollen wir in die Wege gedencken und trachten, das Ir Uns In solchem Christlichen ehrlich Gebote denn pillichen Gehorsamb nicht versagen müßet; seind euch sonst In Gnaden geneigt, Datum Münden am Montage nach Nativitatis Marien Anno etc. 47.

V.

An den Rath zu Northeim.

1547.

Meine gegenfreundliche dienste zuvoran. Ehrsame, Erhafftige und wolweise, günstige Herrn und gute freunde! Auf unsers gnädigen fürsten und herrn ernstlich Bevehl schicke ich gegenwertig herrn Mathiam Bracht den München bei euch zum Predicanten zu, Und will mich versehen, weil s. f. G. sollichs selbs befohlen, sie werden sich hierin, wie die gehorsamen zu schicken wißen; weils aber an der Behausung mangeln möchte, so ist an euch mein freundl. Bitte, Ir wollet In Ansehung, das euch den von Northeim sein Predigen fürnehmlich zu gute Komen wirdet, hierin wie die Christen das

beste thun und der Behausung halben sollich gude werk nicht zergehen laßen; habe sonderlich mit gemelten Hern Bracht geredt, daß in der Closter-Kirchen für den München, damit Inen Ire unwissenheit bekandt werde, zur Beßerung des Catechismus und die Kinder-Lahr fürgenohmen und für und für getrieben werden soll, wirdt euch ungezweifelt woll gefallen, und werdet ewer Kinder darzu zuhalten wißen. — Nachdem auch Herr Bracht, meines außenbleibens halben, in die Acht Tage ohne meine hoffnung hie zu Pattensen gelegen, So bitte ich, das Jme solliche Zerung aus dem gemeinen Kasten erstattet werden möchte; Euch freundtlich zu dienen habt Ihr mich Jede Zeit willigk.

Datum Pattensen am Dienstag nach Omnium Sanctor. ao. etc. 47.

Anton. Corvin.

VI.

An die Münche zu Northeim.

1547.

Gnad und Friede durch Christum, Würdige und Andächtige Günstige Herrn! Es hat mie der Amtmann zur Erichsburg eurenthalben geschrieben und mich gebeten, So ich einigen unwillen zu euch hette, daß ich Jme zur ehre und freundlichen Gefallen denselbigen fallen laßen, und ewer freundt sein wolle, mit erpietung, das Ihr euch nach der fürstl. Ordnung halten und in Gottes Wort schicken wollet, wie Ir auch beßer euch In gemelte Ordnung geschicket und dawieder nichts wolt gethan haben. Wie wol ich das alles wol anders weis, und Pankoke sonderlich nicht leugnen kan,

wie verletzlich er gegen den Burgemester Rienstedt und Mengershusen von meiner Person geredt, wie mein Regiment aus sey, und man mich nu anfrucken müste, So will ich dennoch als ein Christ und ehrliebender, der durch solche lose Buben, weil man mir nichts unter die Augen sagt, oder etwas bekant sein will, gemelten Amptmann Im zu willen sein, und euch, was Ir wieder mich gehandelt und geredt, vergeben und verzeihen, Auch dagegen ewer Beßerung gewertig sein, und nachdem Ir euch auch des Predicanten halben entschuldiget, daß der von euch ohn gegebene orsache gezogen sein solle, So laße ich solchs auch also pleiben, Aber mit Geding, daß Ir gegenwerttigen Herrn Mathiam Bracht, an seine Stadt widderumb annemet, besoldet, und Ime ewer Kirchen, Gottes Wort drinnen zupredigen einreumet, den Ihr habt aus unsers G. f. und Herrn ernstlich schreiben, so letzlich an euch geschehen, vermercket, das seine f. G. solches haben wolle, und auch mir hier In sonderlich Befehl gegeben, und so Ir nun die Ordnung, euerem Erpieten nach, zuhalten bedacht, So werdt Ir diesen Mann als die Gehorsamen, auf solch fürstl. Befehl anzunehmen und euch der Besoldung halben mit Ihme zu vergleichen wißen, will euch auch solchs von wegen Sr. F. G. ernstlich gepotten haben, Was Ich euch denn für meine Person dienen kann, thue ich gerne.

Datum Pattensen am Dienstag nach Omnium sanctorum. Anno etc. 47.

Anto. Corvinus, L. S.
(Landes-Superintendent?)

VII.

Dem Gestrengen Ehrenvesten und Achtbaren Drosten und Ambtmann zu Erichsburgk, unsern gönstigen Herrn und Freunden.

1547.

Unser andächtige Gebett sambbt alletidt willigen Dienst zuvorn, Gestrengen und Ehrenvesten, günstigen Herrn und Frunde, Wy kunnen J. Gstl. nicht verholden, datt am negest verschenen Sondage nach Martini de Radt alhie tho Northeim, sambt Gildemeistern und viel andern in unser Kerken to Uns gekomen, und einen Predicanten uth müntlichen und schrifftlichen fürstlichen Beuelch, wie durch sie gerümet, presentirt und angegeben, dergestalt, dat wie von wegen des stiffts, den also von Ehnen annehmen, introduciren, und in die Poßeßion des Predig-Ampts setten sollen, und ferner von uns begert, und strackes hebben willen, dat wy den sülven mit etlicher Besoldung und reiner Behausungk, auch anderm, so ehme notturfftigk, versehen sollen, welckes, nadem wy unser grote Beschwerniß und anligende nott ertellt, Nemlich dat wy abrede unserm G. F. und Herrn mit groten diensten vorhafft s. F. G. ock Perde, rinder und anders holden motten, und darober mit schatting, ock sunst unsers stiffts haluen mit Gelde und schweren Schulden und andern verpflichtet, alse wie hiebevorn, Juwen Gestl. unse hoge anliegende nott geklaget, und derer genugsam bericht gedane, wie uns tho donde, thom hogesten beschwertt befunden, und derhalben fürgewandt, wie das von unserm G. F. und Herrn, uf sodan mate Keinen sunderlicken Beuelich datt wie von dußem Kloster und deßuluen in Komen Predicanten oder ander derglicken Personen besolden sollen, ock datt die Behusing, so vor de Predicanten verordent, von ohnen deren stad alberede ing-

nomen und besatt, datt wie also bede mit der woninge, und Besoldung ohne nicht wusten tho helpen, dan dardurch worde dat Kloster, und volgendes unser G. Landesfürsten thom hogesten, wi lichtlick tho bedenken, beschwert werden, und solliche mit dem besten, wenten an unsern G. F. und Herrn, affgewendet; dutt alles aber unangesehn, hebben se mit eigener freventlicker Gewalt thogefahren, und weder ohre eigen gegeuen siegel und breve, ock twisken uns und öhnen upgerichte vordracht, uns ein inbott in unser Kloster gedann, Also dat wi und alle de jenigen, so in unsern dienste seindt, von unserm Kloster nicht gehen moten, ock unser Vieh nirgend driven oder gahn lathen, und ohre gantze stadt, straten, thor, und alle Gebiedes tho miden geboden, Und wuwol wy uns thom ersten up unserm G. H. und Landesfürsten, darnach up s. F. G. geheim gelatene Rethe, Bevehlhebber und Ambtmänner tho gelicke und rechte erbeden geben, dat wy mit ohnen dar henn, wor one datt gelegen sein duchte, riden, faren, und gan wolden, hefft doch solckes alles nichts fruchtbarlichs geschafft, sondeern obgemeltes Bott von ohnen dem Rade, Gildemeistern und andere, so darmede weren in unser Kerken, gelick woll geschen, des wy uns wenten hierher, nicht mit geringen schaden, sundern unsers Klosters groten verterben geholden und uns solcks öhr obgedachte Gebott länger und vorder nicht müglich, den wy an unserm Viehe, welckes wy nirgend hen driewen moten, groten Schaden und Abbrugk nemen, ock mit unsern Perden und Wagen nichts, des uns von noden sin will, handeln und thun Kunnen; über dat alles hebben se uns uth unsern diecken Vische thobringen verbotten und also unser dechlich Lives-Underholdung enttogen, Welckes den unsers erachtens unsen Keiner went anher verordent, datt man uns dechliche Livesfodunge wegern und verbeiden solle. Derhalben an J. G. unser andechtige und demütige Bitt, J. G. Krafft und Macht Und fürstlickes Bevelch, velgedachte

von Northeim mit dem dem besten unberichten und dahin bereden, dat se ehrgedachts von öhnen gedan Inbott uns doch, thom wennigsten wente uff Zukunfft unsers G. H. und Landesfürsten, wiederumb uffheben und eropenen, und uns fry nach dem Unsern ghan laßen. Im fall aber das E. G. bey den von Northeim sodans nicht bemächtiget, also wir doch ohrer Vorwantnis nach, damit se Hochgemelten unsern Landesfürsten thogedahn, nicht achten können, so wollet uns doch gütlich unberrichten, wy wy uns in diesem Fall holden sollen, damit wi demnach dar Innen so geberen, dat unsern G. Landesfürsten daraus keinen Nachtheil erwachsen müge, und wollet euch hierinnen gutwilligk erzeihen, dat findt wy gegen eur gest. mit unseren Innigen Bede wy thoverbidden, und mit allen Bleiß und willigen Dienste thövordenen stets willigk. Dat. Northeim am Mittwochen nach Martini Ao. etc. 47.

Henricus Abt und ganze Convent des Klosters St. Blasy binnen Northeim.

VIII.

An den Radt der Stadt Northeim.

1547.

Unsere freundliche Dienste zuvor, Ersamen und Fürsichtige günstige Freunde, was die Erwürdigen, würdig- und Andechtigen Herrn Abt und convent unsers gnedigen Fürsten und Herrn freyen Stiffts und Closters Northeim In G. F. G. und eurer Stadt gelegen, ungehörter und unpillichen Beschwerung halber, so gegen Ire Person, Ire Diener, auch fuhr- und habe, abwesens unsers G. F. und Herrn, nodtwenglichen Ursachen gegen Uns beklaget, habt Ir aus Inlie-

genden Copien Irer clagschrifft nach der lenge zuvernehmen; Nun können wir nicht glauben, das Ir sollichen vermeinten und unpilligen Verbott= und Beuehls=Brieff von unserm gnedigen Fürsten und Herrn darlegen könnet, daß Ihr Stifft und Closter Northeim, davon Ir zum mehrer Theill euer, und das Stifft von euch nicht Ire Gerechtigkeit haben, mit sollich unpillichen verbotte beschweren sollen, und ob sie schon sich Jegen diesen Predicanten mit Beschwerung Irer hohen anliggenden nodt, etlichermaßen Weigerung thun, das Gebürt hochgedacht unserm G. F. und Herrn und seiner F. G. Landdrosten und hinderlaßen rädten, auch dem Superintendenten Antonio Corvino zuverfahren und darinnen pilliche maße zuverschaffen, nachdem die Pfarre mit predicanten, uff bemelten Stifftes Unrath und uncosten, nach euwer willen und Gefallen besetzet sein; Dieweil nun dem Stiffte zum höchsten ungelegen, daß sie in dieser guten Zeit mit Iren Viehe, fuhr unde habe, in Ansehung der höchsten Noth und Gebrechen der futterung, sollen einhalten, darzu Irer leibl. Nothdurfft und fodung beraubt werden, So habt Ir zu bedencken, wen auch den euren mit fur und Habe gleichermaßen verbott außerhalb s. f. G. und euwer Stadt geschege, wollten wir woll sehen, wie lieb euch daranne geschehe und ob Ir und eure Bürger sollichs halten Könndten.

Darumb, umb alles Besten willen, begeren wir den, Wegen Hochgedachts unsers gnedigen fürsten und herrn, an euch gnediglich und vor unser Person freundtlich bittendt, Ir wollet zu dieser Sachen gemach thun und deu ende woll betrachten, und dem Stifft Nordtheim uff Ihrn Hoch und milde erbiethen, das unrechtmeßig Verbott bis zu glückseliger Heimkunfft unsers Gnedigen Landesfürsten und Herrn abschaffen, dan wo nicht, so müsten wir sollichs bei dieser Post, die wir eilends an s. f. G. müßen abfertigen, underthäniglich gelangen laßen, Was nun belanget, die Weigerunge des jetzi=

gen Predicanten, darinnen werden die Landrehte sampt dem Supintendent. uf ferner Ansuchen woll zurathen wißen; wollen uns versehen, Ir werdet uns dieser trewen verwarnunge und freundl. fürschrifft in Unguten nicht vordencken, Dann wißen wir euch sunst behagliche Dienste zu erzeigen, seindt wir willig und meinens treulich gut.

Dat. Erichsburgk am Freytag nach Martini ao. etc. 47.

Drost und Ambtmann zur Erichsburgk ꝛc.

IX.

Dem ehrnvesten Ehrbarn und Achtparn Drosten und Amptmann zu Erichsburgck, Unserm guten Freunde.

1547.

Unsere freundtliche Dienste zuvohran. Ernveste Erbar und Achtbar günstige gute freunde! Wahs Ew. Gstr. itzo an unß mit ein Verstoß einer supplication der münche alhie bey uns, geschrieben, das haben wir entfangen, inhalts verlesen, und hetten unß von den münchen, das die uns Kegen Ew. Gstr. mit Unwahrheit dermaßen, nach Gestalt der Sachen, verungelimpfft haben, Keineswegs vorsehen; laßens aber bis zu unser Zeith dabey, mögen aber E. Gstr. hinwieder zur Antwort nicht vorhalten, welcher Gestalt verrückter tags der durchlauchtige und Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Ehrig, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, Unser Gnädiger Landesfürst an die Münche geschriben den Brieff, den unsere Beeden Bürgemeistere von dem Erwürdigen und Hochgelarten Ehrn Anto. Corvino, s. f. G. verordneten Superintendenten, mit Bevelch, daß sie denselben den München

presentiren solten, dem sie denn auch also nachkommen. Was von Hochgedachtem unsern Gnädigen Landesfürsten darin den München befohlen und geboten, das haben Ew. Gestr. aus inliegender Copey des Briefes günstiglich zu ersehen, Weil nun, zufolge geschehenen fürstlichen Befehlchs, von dem superintendenten ein predicant mit genugsahmen schriftlichen Schein an die Münche verordnet, dem sie dennoch, zuwider fürstlichen Befelch und nach geschehener Verordnungk, Kein statt oder Raum geben wollen, so haben wir unsers Erachtens, ohne vnbillich, die weile dieser Befehlch und Verordnung zu Gottes Ehr und Ausbreitung seines heilsamen Worts gerichtet, Vnß mit ihnen, daß sie obangezogenen Unsers Gnedigen Landsfürsten Bevelch und Verordnungen nachsetzen solten, In Handel gelaßen, Wollen uns auch zu Ew. Erb. Dienstlichen vertrösten, ehs werden dieselbigen Vnß In dem nicht vordencken, Weil wir ehs gewiß davor halten, daß Ewr. Erb. unsers Gnädigen fürsten und Herrn Bevelch zu wieder sich verhalten sollen, verdebingen werden; Besondern acht nehmen, das die Münche unsers Gnädigen fürsten geschehenes Bevelch, und volgter Verordnung würcklich nachsetzen, Vnd s. f. G. weiter in Vngehorsam nicht widerstreben, Bey Jnen Günstigcklichen verschaffen und Anhalten, daß wehr sonder Zweifel s. f. G. zu besondern Ehren vnd gnedigst gefallen; so seynth wirs auch zu verdienen stetz williger dan willigck.

Datum Northeim unter unserm Stadt secret. Sonntags nach Elisabet. Ao. etc. 47.

Der Radt der Stadt Northeim.

X.

Abscheidt mit den München zu Northeim Ihres Predicanten halber.

1547.

In sachen die Münche zu Northeim an eynen und den Rath daselbst anderes theils, den predicanten belangende, Hat Mein g. f. und Herr nachfolgenden Abscheidt gegeben, Erstlichen, daß die von Northeim das unrecht Gebott und verbott, so sie den München gethan, abschaffen sollen, wie geschehen,

Weil denn auch die Münche den Predicanten, angenohmen, Ihne auch, gleich Hern Klingenbilen, Ihren vorigen Predigcanten, zu besolden zugesagt, hat sichs auf der Behaußung gestoßen, da sich dann der Radt gutwillig Ingelaßen, Ime dem Predicanten ein zeitlangk Behausung zuschaffende, biß daß die Münche zur bequemen Behausung Komen muchten. Und hat ferner der Rath M. G. F. und H. underthäniglichen gebethen, daß Ihr f. G. Herrn Johann Scharbir Behausung zu solcher Behuff ordnen wult, so her verstürbe, das als dan der Predicant des Closters (weill ane das das Hauß den München zukumpt) das Hauß beziehen muchte,

Dar uff ist dieser Bescheidt gegeben, weil sich des die Münche beschwert und doch J. F. G. der macht heim gestellet, daß, soviel die Behauptung Herrn Johann Scharbirs belange, also sollte gehalten werden: wan derselbig Scharbir verstürbe, alßdann sollen die Münche daßelb Hauß nymandts, ane fürwißen J. F. G. und derselbig lieben Sohn M. g. H., Inthuen, wolten alsdan J. f. G. sich ercleren, wie es damit solte gehalten werden.

Act. Wubbernshausen, Montag nach Elisabeth, Ao. etc. 47.

XI.

Der durchlauchtigen und Hochgebohrnen Fürstinnen und Frawen Frauen Elisabeth, gebohrne Marggräfin zu Brandenburgk 2c., Fürstin und Fraue zu Hennebergk, Unser gnädigen Fürstinnen und Frauen.

1548.

Durchlauchtige Hochgeporne fürstin und fraw. E. F. G. sein unser trew gehorsam und gantz willige Dienste in alle wege zuvoran, gnädige Fürstin und Frawe, Wir zweifeln nicht, es wißen sich E. F. G. des Abscheides zw Wubbernßhausen in sachen den Predicanten, Herrn Mathias Bracht und die Münche alhie bey uns, der Besoldunge und Behausunge betreffendt, gnediglick zu erinnern, und sunderlick, daß E. F. G. die Behausunge, da derer Zeit Herr Johann Scharbir Leibzuchtweise inne gewohnt, darzu gnediglick verordenth, daß darinne dieser oder ein ander Predicant, der zu Stecken in dem Ambte zu Münster wäre, sein Wonunge, nach Absterben gemelt ehren Johanns, darinne haben solte; weil sich nun darauf gemelter ehrn Mathias biß anher bey andern Leuten, die ihme hausinge vergunstet, enthalten und nu itzo ehrn Johann Scharbir die schult, der natur bezahlt und todts halffen abgangen, so hat sich gemelter des Hauses, Herr Mathias auf E. F. G. ob angezogenen gnedigen Abscheidt und Verordnunge unternomen, Und ist derhalber zu E. f. G. unser unterthänige gantz dienstliche Bitte, E. f. G. wollen an die Herrn des Convent alhier gnediglich schreiben und bevehlen, daß sie gemelten ehren Mathiaßen die Schlüßel zu gemelten Hauße überantworten und ihme sunst Christliche Fürderunge erzeigen, E. f. Gnd. wollen sich hierinne gnediglich antreffen laßen, das raicht sonder zweiffel zur Ehre

Gottes, zu fürderunge und ausbreitunge seines heilig Göttlichen Worts; Und wir sein es Uhm E. f. G. unterthäniglich zuverdienen stets willig und geflißen. Dat. unter unser Stadt Secret. Mitwoch nach Estomihi, in ao. 48.

E. F. G.

trew und unterthänige

der Radt der Stadt Northeimb.

XII.

An den Rath zu Northeim.

1548.

Elisabeth ꝛc.

Unsern Gruß zuvor. Ersame und Fürsichtige, Lieben getreuwen, Euer schreiben, die Behausung belangendt, — welche durch den tödtlichen Abgangk Johann Scharbirs den Andechtigen, unsern auch lieben getreuen Abten und Convent bey euch wyderumb heimgefallen, — mit angeheffter Bitt, haben wir entpfangen und verlesen, Wullen auch darauf gnediglich nicht verhalten, daß wir uns der Handlung zwischen gedachten Closter-Personen und Iren Predicanten woll zu erinnern wißen, Können derhalben wol erleiden, daß Ir mit demselbigen Stiffte in der Güte handeln, ob Ir die Schlüßel zu der Behausung erlangen möget, damit der Prediger dannoch mit der Behausung mag versehen werden, Mochten wir auch hinwieder nicht verhalten. Dat. Münden Montag nach Invocavit ao. etc. 48.

XIII.

Verzeichniß der lutherischen Prediger an der S. Sixti Pfarrkirche in Nordheim, von Einführung der Reformation bis auf die jetzige Zeit.

1. Jürgen Thomas (in einigen Nachrichten soll er Jürgen More genannt sein; Leukfeld Antiqq. North. gibt ihm den Zunahmen „Sauerbrodt“?), durch Ant. Corvin hergeführt (§. XXI.) und vom Rath zum Pfarrherrn bestellt, dient von Ostern $15^{39}/_{41}$ und liegt in der Pfarrkirche begraben. Sein Jahrsgehalt beträgt, außer Naturalien, 100 Gulden Münze (à 20 Mgr.). Ihm wird die Pfarrwohnung am Sixtikirchhofe, sammt dem Pfennigzins von Memorien und Begräbniß herkömmlich, nebst Pfannen, Kessel, Boden und andere Geräthschaft zum Bierbrauen. Neben Ant. Corvin hilft er die Kirchenordnung entwerfen und fungirt mit demselben als Bevollmächtigter der Herzogin Elisabeth bei dem Vertrage des Raths mit den Calandsherren vom 9. März 1539. Ihm ist zugeordnet:

2. Matthias Bracht als Capellan (Sacallan, Diakonus); dient von Ostern 1540 bis Michaelis 1541, gegen einen Jahrsgehalt von 52 Gulden. — Er empfängt auf der Kämmerei „2 Gulden vor Surlon von Witzenhusen na Northeim.“ — Im Jahr 1547 sendet Ant. Corvin dem Rathe Herrn Matth. Bracht, den Mönchen (im Blasienkloster) zum Prädikanten, an die Stelle des weggezogenen Ehrn Heinr. Klingebil (§. XXX. und Beil. 4.). — Gegen die ausdrückliche Vorschrift der Herzogin (Beil. 3.) kommt nur ein Capellan vor; der Rath aber entschuldigt die Abweichung damit, daß er einen Pfarrherrn und einen Capellan zureichend gehalten, und statt des zweiten, — einen Schullehrer mehr besoldet habe. Die Schule wird mit einem Rector, dem Cantor und einem Baccalaureus besetzt.

3. Henning Suerbern, aus dem Lüneburgschen (§. XXVIII.), Pfarrherr an Jürgen Thomas Stelle, von Ostern bis Michaelis 1541, stirbt mit zwei Kindern an der Pest. — Unter ihm dient

4. Heinrich Schlemme als Capellan, von Michaelis 15⁴¹/₄₄. Geh. 60 ℳ. Ihm vergütet die Kämmerei: „3 Mark (à 16 Mgr.) hadde H. Schlemme in 35 dagen by Mauritio Timmermans vertheret, ohne dat he tho deinste angenomen.“ — Früher katholischer Priester an der Martinikirche zu Moringen, kehrt er 1545 als lutherischer Prediger dahin zurück, — ohne an des verstorbenen Suerbern's Stelle, zum Pfarrherrn allhier aufzurücken.

5. Mag. Thileman Krage, ein Wende aus Jüterbogk, an Henning Suerbern's Stelle Pfarrherr von Joh. 1542 bis Michael. 1544. Von Wittenberg anher berufen, wird er als Schismatiker wieder entlassen. — Thilemann Krage kommt auf Empfehlung Ant. Corvins — bei Gelegenheit der Kirchenvisitation — anher. Ihm zu Ehren wird über den Predigtstuhl die (noch jetzt vorhandene) Decke gemacht.

6. Lüder Goldschmidt (Aurifaber) aus Nordheim, an Hr. Schlemme's Stelle zum Capellan berufen, dient von Michaelis 15⁴⁴/₅₈. — Er ist zu Braunschweig mehre Jahre Cantor an der Martinischule gewesen. — Sein Gehalt beträgt 70 Gulden. — L. Goldschmidt gelangt, (nach Letzner) von Nordheim nach Ebbiehausen unter der Pleße als Pastor, wo er auch gestorben. Mit ihm wird zugleich

7. Sixtus Sonntag zum Pfarrherrn berufen, an des entlassenen Mag. Th. Kragens Stelle, und steht seinem Amte vor von Weihnachten 1544 bis medio 1555. — Er erblindet, legt seinen Dienst nieder und kehrt nach seinem Geburtsort Osterwick zurück. — Sein Gehalt beträgt 115

Gulden. — Zu Sixtus Sonntags Zeit wird, 1550, die neue Orgel gebaut.

8. Mag. Matthias Caselius, (quem et Scholae quaedam antiquo cognomine Bracht appellant, weil seine Eltermutter aus dem Städtchen Bracht gebürtig gewesen; im Kämmereiregister erscheint er nur unter dem Namen „Bracht"), Capellan an Lüd. Goldschmidts Stelle vom August 1555 bis Mich. 1559. Ob er mit dem unter Nr. 2. erwähnten Capellan Matth. Bracht identisch sei, lassen die Nachrichten im Zweifel. — Er stammt aus dem edlen Geschlecht der Chasselier in Geldern, wird, nach mancherlei Schicksalen in der Fremde, Schullehrer zu Göttingen, — und im Jahre des augsburgischen Interims derselben Wirksamkeit zu Gandersheim, 1548 entsetzt, gelangt er, vor seiner Anherkunft, zum Predigtamt in Catlenburg, und kehrt von Nordheim nach Göttingen zurück, wo er als Prediger an der Kreuzkirche 1580 stirbt. Sein Sohn Joh. Caselius (geb. 17. Juni 1533 zu Göttingen, gest. 5. April 1613) ist der gelehrte und durch seine Schriften berühmte Professor an der Juliusuniversität zu Helmstedt. — Matth. Bracht (Caselius) bezieht einen Gehalt von 88 Mark.

9. Mag. Johann Sutelius, Pfarrherr und Sixtus Sonntags Nachfolger, aus Großen-Monsch bei Melsungen, dient vom 9. Octbr. 1555 bis † 26. August 1575; steht früher als Pastor zu S. Nicolai und S. Johannis in Göttingen, nimmt Theil an dem Entwurf einer Kirchenordnung daselbst, und vertauscht seine dasige Stellung als Stadtsuperintendent mit der Pfarrherrnstelle in Nordheim — weil Herzog Erich II. ihm die Belehnung mit der dasigen Pfarre verweigert, und er mit dem Rathe alldort in gespannten Verhältnissen lebt. Sein Gehalt beläuft sich auf 125 Mark; er stirbt im 65. Jahre seines Alters, nachdem er 20 Jahr allhier, und überhaupt 45 Jahr im Predigeramt

gestanden, und findet seine Ruhestätte vor dem großen Altar hierselbst.

10. Andreas Tappe, Capellan an Mag. Matth. Brachts (Caselii) Stelle, von Mich. 1559 bis † 1566. Steht vorher als Prediger an der Albanikirche zu Göttingen.

11. Johann Riepkogel (Riphus) aus Nordheim (nach Letzner aus Bodenfelde gebürtig), Capellan von 1566 bis † 1596, von Wulften, wo er Prädikant gewesen, anher berufen, hat er es in seiner langjährigen Dienstzeit zum Primariat nicht bringen können. — Mit dem Schulrector und mit dem pastor prim. Franz Lübeck unterschreibt er die Sächs. Concordienformel 1577, widerruft aber, weshalb man ihn absetzen wollen. — Sein Gehalt wird, mit Abschneidung der Naturalien, 1582 auf jährlich 60 Thaler gesetzt.

12. Franz Lübeck (Lubecus) aus Göttingen, an Mag. Joh. Sutelius Stelle von da zum Pfarrherrn anher berufen 1575, wird er den 12. August 1584 vom Rathe seines Amts entsetzt, kehrt nach Göttingen zurück, und soll 1590 gestorben sein. Auch er unterzeichnet die Sächs. Concordienformel, und verfaßt eine ungedruckte Chronik von Northeim, bis auf das Jahr 1577 reichend, — und eine Kirchengeschichte von Göttingen bis 1574, — woselbst er Capellan zu S. Johannis gewesen. — Sein unruhiger, streitsüchtiger Character zieht ihm Verdrießlichkeiten mancherlei Art und endlich seine Dienstentlassung zu. Mit seinem Capellan Joh. Riepkogel lebt er in Unfrieden, und beide veranlassen den Rath zu nachfolgender „Ordnunge, wies vnter den Pfarherrn Mitt tauffene, beichtesitzen, Krankenbesuchenn, begrebniß-procession, Copulation soll gehalten werden (1582): — Dieser Puncten Verwaltunge belangendt, soll Jedermanniglichen vnnter den burgern frei stehen vnndt in Ihrer wahle, wen sie vnnter den Pfarherrn darzu gebrauchen wollen. Wer dar zu ersucht

unndt gebetenn, Soll es verrichten, vnndt Dieserhalben von Keinem Zanck erregett werdenn, oder einige simultät vnnter Ihnen befundenn werdenn. Besonders was die begrebniß belangett, soll Ihr keiner sich derselben Zuuolgen eindringen, er sei dann darzu sonderlich gebetenn. So viel nun Ihre Ämpter belangett, will der Radt sich vff keine Jahr mit Ihnen einlassen, sondern alle vnndt Jedes Jahr die macht, zu setzen vnndt entsetzen, vorbehaltenn habenn." — Ehrn Franzens Besoldung ist auf 100 Thaler Eins für Alles, mit Abschneidung aller Naturalien, geachtet. — Wiewohl er seine Geschichtsbücher in hochdeutscher Sprache geschrieben, wirft er dem Pfarrer zu Bühle, Heinrich Rust (seinem Nachfolger), den Gebrauch dieser Mundart in der Kirche vor mit den Worten: „Du hast Fürsten und Herrn gepredigt, willst nun Bauern predigen, führst eine hohe Meißnische Sprache; kennst du deine Mutter nicht?" ꝛc. Der Rath vergleicht die streitenden Partheien 3. Febr. 1584. — Diese Demüthigungen und sein unruhiger Geist verleiten ihn endlich zu aufwieglerischen Reden gegen den Rath, — welcher denn im Juni 1584 die Amtsentsetzung gegen ihn ausspricht. Nach Letzners Angabe aber wird nach seiner Dienstentsetzung allhier Franz Lübeck vom Landgrafen von Hessen nach dem Kloster Höckelheim zum Prediger befördert und angenommen. Ihm folgt sein Gegner

13. Heinrich Rust (Rusterius), ein geborner Nordheimer, als Pfarrherr. Er ist Prediger zu Dorfte gewesen, wird von da 1562 an die St. Alexanderkirche zu Einbeck, 1567 aber zum Fürstl. Hofprediger zu Catlenburg bestellt, und weil er die sächs. Concordienformel nur bedingungsweise unterschreiben will, zieht er die Ungnade Herzogs Wolfgang von Grubenhagen auf sich, wird entlassen und folgt als Feldprediger einem Kriegszuge ins C

(vielleicht der abenteuerliche Zug Herzogs Erich II. nach Westphalen?); nach seiner Rückkehr wird er Pfarrer zu Bühle, erfährt die ehrenrührigen Reden des Pfarrherrn Franz Lübeck in dessen Predigt am Tage Stephani in den Weihnachten, wegen der hochdeutschen Sprache, die er im Predigtamt gebrauche, wird nach dessen Absetzung anher berufen 18. Aug. 1584, und stirbt nach kaum einjähriger Dienstzeit bereits 4. August 1585. Wie sehr noch von Herzog Erichs II. Regirung das Patronat- und Bestallungs-Recht des Raths anerkannt wird, bezeugt ein Schreiben von Canzler und Räthen, d. d. Münden, 11. Aug. 1584, worin sie anstatt und im Namen des Fürsten begehren, für ihre Person aber bitten, falls des Pfarrherrn Lübecks Stelle noch unbesetzt sein sollte, den aus der Stadt Geseke durch die Baiern vertriebenen Prediger Mag. Heinr. Limbert zu berufen. Der Rath aber hat dem Ansinnen nicht entsprochen. — Als seinen Nachfolger finden wir vielmehr

14. Johann Arndes (Aquilejus, Aquila) aus Nordheim, im Primariat von Michaelis 1585 bis † 1. Nov. 1603. Er steht bis zu seiner Berufung 12 Jahr als Pfarrherr zu Gottesgabe. Sein Bildniß auf dem Chor hat die Inschrift: „Effigies reverend. et docti viri Johannis Aquilae, quondam hujus ecclesiae pastoris fidelissimi, qui Anno 1603, 1. Novemb. e vivis excessit, aetatis suae 58. vocationis hujus urbis 18. Ministerii 31.“ — In seiner Bestallung vom Michaelistage, 1586, ernennt ihn der Rath zum Prädikanten, Seelsorger und Superintendenten, überträgt ihm die Inspection der Kirche und Schule, sichert ihm den Jahresgehalt von 100 Thaler zu, an Brennholz jährlich 12 Klafter frei vor die Thür, und zum Haushalt einen Garten vor dem Obernthor; sollte er im Predigtamt allhier versterben, will der Rath seine Frau und Kinder auf Kosten der Stadt von hier nach Gottesgabe in ihre Heimath bringen

lassen. — Hatte der Rath bisher die Prädikanten aus eigner Machtvollkommenheit angestellt und entlassen, auch Herzog Erich II. keinerlei Episcopalrechte in Anspruch genommen, so ändert sich nach Erichs Tode (8. Nov. 1584) und dem Regirungsantritt Herzogs Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel das kirchliche Rechtsverhältniß zum Nachtheil der Stadt. — Herzog Julius hatte am 29. Juni 1585 die Erbhuldigung von der Stadt persönlich angenommen und derselben ihre Privilegien und Freiheiten bestätigt; kaum aber war Joh. Arndes hier in Dienst getreten, als schon unterm 7. Nov. d. J. die fürstl. Kirchenräthe zu Helmstedt dem Rath die Predigerbestallung ohne des Landesfürsten Vorwissen und S. F. G. Consistorii Ordination und Approbation vorrücken, und zum erstenmal, bei fürstl. Ungnade, die Stellung des Erwählten zum Examen in Helmstedt nach der fürstlichen Kirchenordnung fordern. Der Rath beruft sich auf die städtische Kirchenordnung von 1539 und funfzigjährigen Besitzstand: — für dasmal hat es dabei sein Bewenden behalten.

15. Peter Kasten (Karstenius, Christiani) aus Nordheim, Schulrector allhier, wird er an des verstorbenen Joh. Riepkogels Stelle wiederum zum Capellan bestellt, und ist der erste hiesige Prediger, der den Consistorialräthen mittelst Berichts vom 10. Nov. 1596 zugesandt wird. In seiner Bestallung vom 11. December d. J. sichert der Rath als Patron der Kirchen ihm seine Diensteinkünfte ꝛc. zu; sie bestehen außer freier Wohnung und Accidentien jährlich in 125 Mark und 6 Klafter Holz. Die Form der Bestallung nähert sich bereits der eines Lehnbriefs. — Mit ihm beginnt die Succession der zweiten Prediger zum Primariat ex electione Senatus. Nach des Pfarrherrn Joh. Arndes Tode bleibt Peter Kasten für diesmal Capellan; die Pfarrherrnstelle erhält Joh. Goldschmidt.

Erst nach dessen Tode gelangt er, — nach geschehener Prüfung und Probepredigt zu Wolfenbüttel in Gemäßheit des gandersheimer Landtagsabschiedes von 1601 — zum Primariat (zum Pastor) mittelst Rescr. vom 12. August 1613 auf geschehene Präsentation des Raths, — stirbt den 24. April 1625, und liegt auf dem Chor begraben. Mit dem Capellan Mag. Karl Öding wird er in Unfrieden gelebt haben; Beide ziehen sich Vorwürfe des Consistoriums zu. „Welches Unzeug“ sagt Schlegel (Reformat. II, 48) „ward nicht oft von der Canzel vorgebracht!“ Ein Prediger in Nordheim hatte auf selbiger gesagt: Ein Prediger müsse haben ein gutes Gewissen, einen guten Bissen und ein gutes Kissen, — von welcher Äußerung der Übergang dahin gemacht wird, daß die Zuhörer ihm den Unterhalt gehörig zu reichen hätten. — Sein Collège hatte so lange gegen die Kipper und Wipper gepredigt, bis diese ihm 30 Thaler überschickten, nur um ihn zum Schweigen zu bringen. Beide Collegen schmähen heftig gegeneinander von der Canzel. Mit großem Unwillen äußert das Consistorium: Es sei ein Wunder, daß Gott nicht mit Donner und Blitz darein schlüge. — Es wollte sie, nachdem sie vorberufen worden, Beide absetzen; doch entließ es sie unterm 26. Aug. 1624 gegen einen Revers: daß der erste von Beiden, der den andern wieder auf der Canzel angriffe, sogleich entsetzt werden sollte.

16. Johann Goldschmidt (Aurifaber), ein Nordheimer, Sohn weil. hiesigen Pfarrherrn Lüder Goldschmidt, an Joh. Arndes Stelle zum Pfarrherrn berufen 11. Nov. 1603 von Ebbigehausen unter der Plesse, wo er Seelsorger gewesen. Er wird dem fürstl. Consistorium zu Wolfenbüttel 14. Nov. präsentirt, aber erst im Jahr nachher bestätigt (3. Nov.). — In einer Sitzung des neuen und alten Raths, 1. Nov. 1603, trägt der regirende Bürgermeister Justus Sutelius vor: „obwohl einem Ehrb. Rathe das jus patronatus

über die Pfarre St. Sixti zustehe und ihm die Bestellung der Prediger, und Ihren Ehrbark. als patronis laicis zur Bestellung des vacirenden Pfarrdienstes 4 Monat dem Rechte nach gebührten; weil aber wohl zu besorgen, daß man deshalb vom Hofe (Herzog Heinrich Julius regirt seit 3. May 1589) allerhand Beeinträchtigung — jedoch ohne Bestand und Grund — zu befahren, so wollte die Nothwendigkeit erfordern, je eher je lieber einen Prediger zu vociren, damit, wenn vom Hofe gegen Erwarten, Anfechtung dieserwegen anher gelangen sollte, man sich darauf desto füglicher zu entschuldigen haben mögte." Die Berufung Ehrn Joh. Goldschmidts wird beschlossen. — Erst in der Rathssitzung vom 14. März 1607 fügt sich der Rath, nach mehrjährigem Schriftwechsel, das jus patronatus zu Lehn zu nehmen. — Johann Goldschmidts Gehalt beträgt außer Dienstwohnung und Accidentien jährl. 225 Mark und 10 Klafter Holz. Er stirbt 1612, und der Capellan Peter Kasten gelangt endlich zum Primariat; nachdem aber der Prediger Christo. Bilstein zum Clumb in Böhmen die Vocation abgelehnt, gelangt an Kasten Stelle

17. Christoph Schachtenbeck zum Capellan, berufen 28. Juni und durch Primarius Kasten im October 1613 eingeführt. Er bezieht als Dienstwohnung das Calandshaus (am Entenmarkt?) und bittet um Afterbelehnung mit der Pfarrstelle, nachdem der Rath den ersten Lehnbrief d. d. Wolfenbüttel, 17. Juli 1613, auf Bürgermeister J. Sutelius ausgestellt, vom Herzog Heinrich Julius empfangen hat. — Er wird bereits im Mai 1617 nach Halberstadt als Hofprediger Herzog Christians befördert. Ihm folgt unter demselben Pfarrherrn

18. Mag. Karl Öding als zweiter Prediger. Ein geb. Braunschweiger, wird er 24. Mai 1617 von Helmstädt berufen und 2. Juni introducirt. Nach Peter Kastens

Tode gelangt er 1626 zum Primariat, und verläßt Nordheim im März 1632, einem Rufe Herzog Wilhelms von Sachsen-Weimar nach Duderstadt folgend, woselbst er den heftigsten Verfolgungen der Papisten und mancherlei Entbehrungen ausgesetzt gewesen. — Sein Diensteinkommen in Nordheim beträgt wöchentlich 6 Thaler, — jährlich 16 Malter Roggen, 6 Malter Gerste, 1 Malter Weizen, 1 Malter Rübesamen, 10 Klafter Holz vor die Thür, und freie Dienstwohnung.

Das am 6. März 1632 hier einlaufende fürstl. Schreiben ist folgenden Inhalts:

Dehnen Ehrsamen Weisen Vnsern Lieben besondern, dem Rathe zu Northeimb ꝛc. —

Von Gottes gnaden Wilhelm Herzog zu Sachsen, Gülich, Cleue vnd Berg ꝛc. — Ersame Weise, Liebe besondere, Euch ist außer Zweifel vnverborgen, Welcher gestalt durch Gottes des Allmechtigen sonderbahre Hülfe vnndt beystandt, im Nahmen vnndt von Wegen der Königl. Würde zu Schweden ꝛc. vnsers hochgeehrten Herrn vndt Vetters, Wir vnß des ganzen Landes Eichßfeldt vndt darunter auch der Haubstadt Duderstadt bemächtiget vndt in Ihrer Königl. Würden devotion vndt subjection gebracht, dabey die notturft vor allen allen Dingen erfordert, daß nicht alleine vnsere darinnen liegende Soldatesca, sondern auch die Inwohnende Bürgerschaft, so noch biß dato der Evangelischen religion Wohlgeneigt vndt vnß vmb restitution des reinen Evangelischen Gottesdienstes mit vnderthanigen eyfer ersucht vndt ahngelanget, Dahehro numehero für allen dingen die notturft erfordert, daß die Haubt- vnd Pfarkirche zu S. Cyliax alhier mit reinen Christlichen vndt gelerten Predigern versorgt werden möge, Wan vns dan Euer Pfarrer, der Würdige vndt Wohlgelarte, vnser

lieber Andächtiger vndt besonder Ehr Carll Oeding M. seines Christlichen Lebens vndt Wandelß, Auch guten geschicklichkeit halben sonderlich gerühmet worden, Alß haben wir dahehro, eine gnedige affection vndt zuneigung gegen Ihme gefaßt vndt Ihn zu vnsern Pfarrherr in obbesagte Haubtkirche anhehro zu berufen fürgesezt, Begehren demnach im nahmen höchsterwehnter Königl. W. wir hiermit gnediggesinnendt, Ihr wollet mehrgemelten euern Pfarrer guhtwillig geleuben, seines bey euch getragenen Pfardiensts dimittiren vndt also hieher volgen lassen, gestalt wir Ihme albereit schriftliche vocation zugeschickt haben, Daß gereicht zuförderst der Göttlichen Allmacht zu Ehren vndt fortpflanzung seines allein seeligmachenden Worts, Seindt es auch in gnaden, damit Wir Euch wohlgewogen, zu erkennen erbötig, Datum Duderstadt, den 28. Febr. 1632 rc. Wilhelm Mppr. — In Folge des Restitutionsedicts Kaiser Ferdinands erlebt er mit dem Prediger Andr. Düvel die Rückkehr eines Abts auf hiesiges Kloster, in der Person des Mönchs zu S. Gotthard, Franz Molitor von $16^{29}/_{32}$.

19. Mag. David Ahlshausen aus Nordheim, im Jahr 1595 Schulrector zu Moringen, wird nach Ödings Erhebung zum pastor prim. zum zweiten Prediger vocirt 1625, und stirbt bereits im folgenden Jahre an einer ansteckenden Seuche, die zur Zeit der verheerenden Kriegszüge und dem Zusammendrängen Tausender von flüchtigen Landleuten in den Mauern der Stadt durch Hungersnoth entsteht; ihr erliegen 100 Bürger und mannbare Jünglinge, 510 Frauen und Kinder und 1060 fremde Personen, jung und alt. — Ihm folgt als zweiter Prediger

20. Andreas Düvel, Sohn Pastors Franz Düvel zu Hammenstedt, berufen in der ersten Hälfte des Jahrs 1627, ebenfalls von Moringen, wo er als Schulrector steht. Er

trifft während der Belagerung Nordheims durch den Kaiserlichen Obersten Blankhardt, also zu einer gefahrvollen Zeit, hier ein, aber versehen mit sicherem Geleit des gedachten Befehlshabers, der ihn freundlich ermahnt, nach seinem Eintritt in die Stadt, zur Übergabe derselben und zum Frieden zu rathen, — doch ohne Erfolg. Die Stadt wird erst den 6. Juli, nach 38wöchiger Berennung und Belagerung den Kaiserlichen übergeben. — Zu seiner Zeit erlischt das edle Geschlecht derer von Gittelde. In der obengedachten Epidemie stirbt der letzte Heinrich von Gittelde, der die adlichen Güter Willershausen, Gittelde und Windhausen besitzt, mit seiner Frau und 4 Söhnen, den einzigen männlichen Sprößlingen dieses alten Geschlechts. Die 5 Töchter aber bleiben alle am Leben. Der Vater hatte sich 1627 mit seiner Familie nach Nordheim geflüchtet. Die eine Tochter, Sabine Friederike, heirathet den Herrn Konrad Röttcher von Diepenbrock, hochfürstl. hessischen Regirungsrath, und bringt das Gut Willershausen an das diepenbrocksche Haus. — Andr. Düvel gelangt nach M. K. Ödings Abgange und M. Joh. Kleinschmidts Tode, ungeachtet seiner Beschwerden nicht zum Primariat, sondern erst nach Barthold Biselii Tode, 1635, steht dem Kirchenamt 33 Jahr vor und stirbt im Jan. 1660.

21. Mag. Joh. Kleinschmidt aus Einbeck, steht als hardenbergscher Prediger zu Sudheim, wird Generalsuperintendent zu Osterode, und an Karl Ödings Stelle zum Pfarrherrn anher berufen, 22. März 1632; wegen Unsicherheit der Straße in Folge der Belagerung der Stadt Einbeck muß er die Reise nach Braunschweig zur Ordination und Bestätigung aussetzen, wird derselben aber durch den Tod überhoben: nachdem er 20 Tage seinem Amt vorgestanden und nur eine einzige Predigt gehalten, verscheidet er be-

reits den 14. April desselben Jahrs. — Ihm folgt in die erste Predigerstelle

22. Barthold Viselbey (Viselbeck, Viselius, alias Schmidt genannt), aus Förste bei Osterode, — steht als Pastor zu Erichsburg und Ellensen, wird durch die Kriegsunruhen während der Belagerung Einbecks vom Pfarrhofe vertrieben und flüchtet zu seinem Vetter Hans Viselbey zu Osterode; hier empfängt er die Berufung zum Pfarrherrn und wird bereits den folgenden Tag, den 3. Juli 1632, installirt, da auch er wegen Unsicherheit der Straßen sich nicht zur Prüfung und Ordination nach Braunschweig begeben kann. Er stirbt bereits 1635, und Ehrn Andreas Düvel gelangt endlich in das erledigte Primariat. Auf seinem Bildniß auf dem Chore sind noch die Verse zu lesen:

Sed quid? Sideribus — — — — —

„Eheu! quam variis Sors casibus omnia mutat,
Deflent Doctorum chara sepulchra virum,
Dimidium secli vix transit, ouile lugubres
Pastorum hoc abitus bis fere quinque tulit. Sed quid?
Quos inter fuerit, siquidem postremus in annis,
Viselius tamen, huic pharmaca grata gregi,
Vir pietate gravis, mediis sublatus in annis,
Morte hac, num quicquam tristius esse potest?"

Die Nachkommen des Viselbeck sind adoptirt worden und nehmen den Zunahmen Schmidt an. Ein Enkel oder Urenkel unsers Pastors ist der hiesige Senator und Kämmerer C. W. C. Schmidt (um 1735), dessen Sohn, Dr. Christoph Schmidt genannt Phiselbeck, geb. 11. Mai 1740, als Professor der Geschichte am Collegium Carolinum zu Braunschweig steht, und 1779 Archivar in Wolfenbüttel wird. Um seines in russische Kriegsdienste getretenen Sohnes willen, läßt er sich

1789 in den Adelsstand erheben und stirbt 9. Sept. 1801. Ein anderer Sohn des Archivars ist der durch die Streitigkeiten des vertriebenen Herzogs Karl II. von Braunschweig bekannte, um das Herzogthum verdiente Geh. Rath von Schmidt=Phiselbeck, nachmals Königl. Hannoverscher Geh. Rath und Landdrost zu Hildesheim, gegenwärtig im Ruhestande zu Braunschweig. Ein dritter Sohn endlich war der durch histor. und polit. Schriften bekannte Dän. Etatsrath von Schmidt=Phiselbeck.

23. Mag. Joh. Daniel (Daneilius), aus Königslutter, an des zum Primarius aufgerückten Diac. Andr. Düvels Stelle, 1635 zum zweiten Prediger berufen, und eingeführt. Zur Verbesserung ihres Auskommens verleiht ihnen der Rath 1638 eine Zulage an Holz, Heu und Gärten, auch verstattet er ihnen aus jedesmaliger Loosung ein Freibrau zu thun. Zu ihrer Zeit verleiht Herzog Georg von Braunschweig=Lüneburg den Predigern dahier eine Competenz aus den Klosterintraden von jährlich 8 Malter Roggen, damit sie abwechselnd alle 14 Tage — des Dienstags — in der Capelle S. Blasii eine Betstunde halten. Als die Kaiserlichen die Stadt plündern, verliert Ehrn Mag. Joh. Daniel in seiner Wohnung am 10. Aug. 1641, malignosissimo mortis genere sein Leben. — Ihm folgt in dieselbe Dienststelle

24. Mag. Christian Breithaupt, Pastor zu Altenhausen. Die fürstl. Bestätigung, d. d. Hildesheim 1. Jan. 1642 unter Herzog Christian Ludwig, ist zum erstenmal an den Senior Ministerii allhier gerichtet, und am 21. desselben Monats wird er hier eingeführt. Mit dem Senior Andr. Düvel leitet er die Kirchenfeier des osnabrückschen Friedensfestes (1648). Zehn Jahr später (1658) gelangt er zur Superintendentur in Hohnstedt und stirbt 1663. — Sein Nachfolger in der zweiten Stelle heißt

25. Mag. Th. Schmidt, aus Alfeld, Prediger zu Hämelschenburg, anher berufen 1. Sept. 1657 und bestätigt 4. Jan. 1658. Seine Bestallung vom 15. Jan. ist in Form eines Lehnbriefs abgefaßt, und von ihm begehrt der Rath noch die Anerkennung der nordh. Kirchenordnung von 1539 durch Namensunterschrift. — Nach Andr. Düvels Tode gelangt er zum Seniorat 1660. — Sein lebensgroßes Bild in der Kirche zeigt einen schönen Mann und hat die Aufschrift: „Effigies viri pl. rev. clmi atque doctissimi Dri. M. Theod. Schmidii, primum Scholae patriae Alfeld per biennium Rectoris bene meriti. Deinde per V annos Hamelsburgensium. tandem per XXXV Aos. Nordheimensium pastoris fidelissimi et Ministerii Senioris graviss. nati A. MDCXXV. m. VIIBR. Denati Ao. MDCXCII. m. Febr. († 14. Febr.) Aetatis LXVI;" und auf einem Schilde: M. Th. Schmidt Eccles. North. Ao. 1666 aet. 41. pietus." — Seine nachgelassene Witwe bezieht das Predigerwitwenhaus.

26. Andreas Bönig (Bonnichius) aus Rössing, Prediger nach einander zu Ebesheim, und 14 Jahr zu Kirchberg, — 25. Jan. 1660 zu der durch M. Th. Schmidts Erhebung zu Senior erledigten zweiten Pfarrstelle berufen, und 25. Febr. bestallt. Er erliegt einer Seuche 18. März 1668. Sein Bildniß führt die Aufschrift: „Rever. et doctiss. D. Andr. Bonnichius Pastor Northeim. Ao. aet. 49. Christi 1660. — Obiit pie et placide Ao. 1668. D. 18. Mart. — Dan. XII. V 3: Die Lehrer werden leuchten wie des Himmels Glanz" etc. — Sein Nachfolger wird

27. Mag. Paul Dietrich Stisser, Prediger zu Stöckheim in praefectura Neustadi (am Rübenberge), berufen 22. Juni und eingeführt den 4. Sept. 1668. Er widmet dreien seiner Kinder, die der Tod ihm innerhalb zweier

Jahre entreißt, Gedächtnißtafeln; sie hängen in der Liebfrauencapelle; und im Mai 1681 gelangt er als Superintendent nach Börge. In die erledigte zweite Predigerstelle beruft der Rath 1682 den Theologen Hildebrand Levin Rumann, der aber resignirt; sodann .

28. Johann Brandes, an die 9 Jahr summa cum laude Schulconrector allhier, nachdem er nebenbei seit 1½ Jahren die Meß- und Nachmittags-Predigten halten helfen, beruft man ihn zum Prediger 27. Nov. 1682, introducirt 19. Dec. Seine Bestätigung zur Regirungszeit Herzogs Ernst August, Bischofs von Osnabrück, vom 11. Dec. ist unterschrieben: „Fürstl. Osnabr. Braunschw. Lüneb. Consist. und Kirchen-Räthe. Gerhardt, Abt zu Loccum." — Er gelangt nach M. Th. Schmidts Hinscheiden zum Seniorat 1692, und stirbt 1706; in die durch seine Erhebung erledigte Stelle tritt.

29. Johann Georg Leschen als zweiter Prediger ein. Früher Prediger zu S. Jacobi in Göttingen, später zu Schleitz (bei „Sr. hochfürstl. Gnaden, dem Herrn von Görz, sonst Schlitz genannt"), wird er 4. Juli 1692 anher berufen, bestätigt den 8. und eingeführt am 17. desselben Monats durch den Bürgermeister Licent. Andr. Wilh. Friese im Beisein des ganzen Raths. — Wie mehre seiner Vorgänger und Nachfolger, wird er zum Superintendenten nach Hohnstedt im Jahr 1700 befördert. — Ihm folgt

30. Heinrich Christian Schmidt, ein Sohn weil. Seniors Mag. Theod. Schmidt, als zweiter Pastor. In gleicher Eigenschaft steht er zwei Jahr zu Schulenburg, bevor er 1. Sept. 1770 hierher berufen und 13. ej. bestätigt worden; sein Lehnbrief ist vom 30. ej.. — Er stirbt bereits 5. Dec. 1702, und seine Witwe Anna Engel geb. Friese nimmt, wie ihre Vorgängerin, das Predigerwitwenhaus, welches Bürgermeister J. B. Herwig bewohnt, in Anspruch.

31. Johann Heinrich Meinshausen, aus Höckelheim, Pastor in der Oberamtsstadt Kaiserslautern in der Pfalz, — an Hr. Chr. Schmidt Stelle zum zweiten Prediger anher berufen 13. März 1703, und nachdem erst verschiedene Anstände seiner Wahl halber zu beseitigen waren, introducirt am 2. Dec. — Nach Joh. Brandes Absterben wird er im Jan. 1707 zum Seniorat befördert, und stirbt 1735.

32. Mag. Otto Daniel Schindler, zum zweiten Prediger gewählt 21. Febr. 1707, wurde er durch Senior Joh. Hr. Meinshausen am 15. Mai eingeführt. Für seine Anstellung allhier verwendet sich die Kurfürstin-Witwe Sophie, in folgendem Schreiben de praes. 2. Febr. 1707:

Denen Ehrsamen, Fürsichtigen, Unsern Lieben besondern, Burgermeistern und Rahte der Stadt Northeim.

Von Gottes Gnaden Sophia, gebohrne auß Churfürstl. Stamme der PfalzGrafen bei Rhein, Herzogin in Bayern ꝛc. verwittibte Herzogin und Churfürstin zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. Erb-Princessin von Groß-Britannien ꝛc. Unsern gnädigsten Willen zuvor. Ehrsame, Fürsichtige, Liebe Besondere! Wir mögen Euch in gnaden ohnverhalten, was maßen wir benachrichtiget worden, daß bey Euch eine Pfarre ofen seyn und deren Collation von Euch dependiren solle.

Wann nun sothane erledigte stelle mit einem andern qualificirten Subjecto hinwieder besezet werden muß, Uns aber Vorzeiger dieses, Ehren Magister Schindeler wegen seines guten Leben und Wandels sehr angerühmet worden; So gesinnen Wir an Euch hiemit in gnaden, Ihr wollet dem ansuchen, welches derselbe an Euch deshalben thun wird, statt geben, und Ihm den genuß dieses Unsern Vorschreibens ersprießlich gedeyn laßen, damit Er vor andern zu sothaner vacantz gelangen möge.

Gleichwie es Uns zu gnädigster gefälligkeit gereichen wird; Also werden Wir auch bei Vorfallender gelegenheit gerne erweisen, wie Wir Euch und gemeiner Stadt mit gnaden gewogen verbleiben. Geben Hannover den 28. Januarii 1707.

Sophie Churfürstin.
Nicolaus Gargan.

Schindler wird „conversus Manachus Carthusanus“ genannt. In seiner Jugend durch kathol. Pfaffen in Hildesheim verführt, tritt er zum Pabstthum über und wird Carthäusermönch daselbst; bei anwachsendem Alter und reifern Verstande verläßt er das Kloster, kehrt zum evangelischen Glauben zurück, widerruft deshalb öffentlich zu Hannover und bezieht, mit einem kurfürstlichen Stipendium begnadigt, die Universität zu Helmstedt zur Vollendung seiner theologischen Studien, und wird später Gehülfsprediger an der Georgenkirche zu Hannover, — bis zu seiner Berufung nach Nordheim. Sein Brustbild in der Kirche meldet: „M. Otto Daniel Schindler wurde den 9. März 1671 zu Seesum (Seesen) geboren, kam durch Verführung der Jesuiten in das Carthäuser-Kloster zu Hildesheim 1688. Verließ das Closter und Röm. Lehre 1702 und ging nach Helmstedt. Wurde Magister 1704. Prediger zu Nordheim 1707. Seniór des Ministerii (14. Nov.) 1735. Ein Stickfluß entriß ihn plötzlich seiner Gemeinde, Ehegattin und Kindern und allen Redlichen, den 6. Nov. 1746, Abends um 7 Uhr.“

33. Johann Georg Franke, ein Thüringer, berufen von Marienwerder 19. Sept. 1735, und in die erlegte zweite Pfarrstelle gesetzt 20. Nov. Er wird nach M. Otto Dan. Schindlers Tode zum Senior befördert 1747, kommt 1754 nach Herzberg und nachher als Superintendent nach [illegible]nstedt. Die zweite Stelle aber erhält

34. Otto Dietrich Völger, gleich Franken Candidat der Theologie, introducirt 18. Juni 1747, wird Senior 1754, und stirbt 3. Nov. 1781.

35. August Friedrich Ellissen, aus Einbeck, zum zweiten Prediger berufen 1754, zum Seniorat befördert nach O. D. Völgers Ableben 1782, stirbt 7. Juli 1794.

36. Friedrich Theodor August Bücking, aus Wolfenbüttel, zweiter Pastor zu Greene, berufen 30. April, 1782, stirbt als zweiter Prediger, nach zehnmonatlicher Amtsverwaltung bereits 23. April 1783. Ihm folgt

37. Georg Heinrich Bauermeister, aus Gandersheim, in die zweite Predigerstelle 1783, gelangt nach A. F. Ellissens Tode zum Seniorat 1795, und stirbt 30. Juli 1825, ausgezeichnet als Canzelredner.

38. Georg Karl Friedrich Fricke, aus Zelle, berufen 1795, wird nach G. H. Bauermeisters Tode Senior Ministerii, 1825, und stirbt 30. Juni 1835.

39. Friedrich Busch, introducirt 2. Jan. 1826, wird Senior 29. Juli 1835, und stirbt bereits 15. Juni 1837 an der Halsschwindsucht. Er hinterläßt den Ruf eines vorzüglichen Redners.

40. Georg Friedrich Jordan, aus Clausthal, erwählt 23. Dec. 1835, eingeführt durch Senior Busch, 7. Februar des folgenden Jahrs, erlangt nach dessen Hintritt das Seniorat 5. Juli 1837. In die erledigte zweite Stelle wird

41. Gottlieb Heinrich Reinhardt, Prediger zu Alten-Gamme in den Vierlanden und geb. zu Hamburg — erwählt 9. Dec. 1837, und am 17. Juni des folgenden Jahrs eingeführt durch den Senior G. Fr. Jordan.

Beide beschließen die alte und beginnen die neue Reihefolge evangelischer Prediger am Schluß der dreihundertjährigen Reformationsperiode, Montags, 25. März 1839.

XIV.

Urkunden zur hildesheimischen Geschichte. *)

Mitgetheilt vom Herrn Stadtgerichtsauditor Möhlmann zu Hannover.

(Aus den notis criticis in Schatenii annales Paterbornenses, auf der Universitätsbibliothek zu Göttingen. — Laut einer schriftlichen Anmerkung soll Rünning, nach Bessens Geschichte von Paderborn II. S. 408. Strunk der Verfasser sein.)

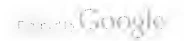
I.

Conradus episcopus Hildeshemensis a Friderico Caesare Diploma impetrat, quo Capitulum Goslariense jubetur antiquae ejus jurisdictioni se submittere, 1226.

(Aus dem Domarchiv zu Hildesheim.)

Fridericus, Dei gratia Romanorum Imperator semper Augustus, Jerusalem et Siciliae Rex, Henrico illustri Romanorum Regi, semper Augusto, Karissimo filio suo, gratiam et omne bonum. Quoniam devotionis et fidei Dilecti Principis nostri Conradi Hildensemensis Episcopi, in conspectu nostrae Majestatis magna sunt merita; tanto magis debet praerogativa gaudere, et a nobis grata praemia reportare; quanto majori stabilitate praeeminet fides ejus, maxime cum ab ipso semper non ingratum servitium recolamus omni tempore recepisse. Et idcirco liti et discordiae, quae vertebatur inter ipsum et fideles nostros, Praepositum et Capitulum St. Matthiae Goslariense, super subjectione jurisdictionis Dioecesanae, finem imponere volentes, mandavimus eisdem Praeposito et Capitulo sub obtentu gra-

*) Die Urkunden sowohl, als die Überschriften werden hier diplomatisch genau abgeschrieben mitgetheilt. Die eine derselben ist zwar gedruckt, aber in einem wenig zugänglichen Schriftchen.



tiae nostrae, firmiter praecipiendo; quatenus dicto Episcopo, tanquam Dioecesano eorum, salvo jure imperiali in temporalibus, in omnibus intendant humiliter et devote, obedientiam tam debitam quam devotam sibi de caetero exhibendo: praecipue cum possessio Dioecesanae jurisdictionis ejusdem Ecclesiae et aliarum Ecclesiarum Goslariensium, quae per Sigefridum Venerabilem Archiepiscopum Maguntinum turbata fuerat, eidem Episcopo sit sententialiter restituta. Tuae igitur Dilectioni ipsum Episcopum et Ecclesiam ejus propter eum, propensius commendamus, mandantes tibi, quatenus super his et super aliis suis negotiis te reddas ita favorabilem et benignum, quod bonam voluntatem, quam circa eundem gerimus, apud te sibi profuisse sentiat cum effectu; et nos specialiter propter hoc filiationem tuam debeamus merito commendare, non permittens, eum aliquatenus a quoquam indebite molestari. Datum apud Burgum Sancti Donini, Anno Dominicae incarnationis millesimo ducentesimo vigesimo sexto, mense junii, quartae decimae jndictionis.

II.

Item aliud ab eo Diploma impetrat, quo istius Ecclesiae Ministerialibus prohibetur, ne Episcopi morientis exuvias vel utensilia diripiant.

Fridericus, Dei gratia Romanorum Imperator semper Augustus, Jerusalem et Siciliae Rex. Per praesens scriptum notum facimus universis fidelibus nostris, per jmperium constitutis, tam praesentibus quam futuris, quod nos attendentes fidei magnae constantiam Conradi Venerabilis Hildensemensis Episcopi, Dilecti Principis nostri, quam multipliciter imo efficaciter in nostris servitiis et honoribus jam saepius sumus

experti: considerantes etiam magna et grata servitia ejus, quae cotidie nostrae Celsitudini exhibere non cessat; cum tanta et talia sint apud nos merita personae suae, ut non solum idem Episcopus, quin imo ejus Ecclesia propter eum beneficia liberalitatis nostrae magnifice mereatur: Concedimus eidem Hildensemensi Episcopo, Ecclesiae suae et ejus Successoribus in perpetuum, ut, sive eodem Episcopo, sive suis Successoribus decedentibus, nec nos, nec aliquis Successorum nostrorum, bona mobilia ac utensilia Domus Hildensemensis Episcopi rapere vel auferre praesumat; sed omnia integra maneant, et cuncta ad opus Episcopi succedentis: maxime, cum in quibusdam literis nostris contineatur expresse, qualiter hujusmodi consuetudinem pravam penitus abolentès, Ministerialibus et Officiatis praedictae Hildensemensis Ecclesiae, apud quos inoleverat consuetudo praedicta, perpetuo duximus inhibendum, ne aliquis eorum praesumeret de caetero de rebus cujuslibet decedentis Episcopi Ecclesiae memoratae capere vel tangere violenter. Ad hujus igitur nostrae concessionis memoriam et robur perpetuo valiturum, praesens scriptum fieri, et Sigillo Majestatis nostrae jussimus communiri. Datum apud Burgum S. Donini, Anno Dominicae incarnationis millesimo ducentesimo vigesimo sexto, mense julii, quartae decimae indictionis.

XV.

Leben und Wirken Johann Spangenbergs.

Von dem Herrn Dr. G. H. Klippel, Conrector am Domgymnasium zu Verden.

Mit Recht darf Jeder, der auf irgend eine Weise, sei es durch Lehre oder durch Beispiel, voll Ernst, Besonnenheit und Thatkraft der Mitwelt zu nützen strebte, auf ein dankbares Andenken der Nachkommen Anspruch machen. Darum ist es ein alter, lobenswerther Brauch, verdienstvoller Männer Thaten und Sitten aufzuzeichnen und den kommenden Geschlechtern zur Nacheiferung zu empfehlen. Gleichwohl sind noch Viele von denen, die sich unter unsern Vorfahren auf's Rühmlichste auszeichneten, im Dunkeln geblieben. Sie arbeiteten aus dem redlichsten und treuesten Eifer für die Bildung und Aufklärung oder für die bürgerliche Wohlfahrt ihrer Zeitgenossen; die Spuren ihrer Thätigkeit blieben auch nach ihrem Tode noch lange Zeit sichtbar; aber was sie wirkten und leisteten verlor sich im Laufe der Jahre und ihr Andenken verschwand allmälig aus dem Gedächtnisse der Menschen. Unserm für die Leistungen der Vorzeit so empfänglichen Zeitalter scheint es vorzugsweise bestimmt zu sein, die Verdienste längst verstorbener Sprach- und Stamm-Genossen in's Andenken zurückzurufen und das nach Gebühr zu würdigen, was sie redlich wollten und ernstlich erstrebten.

Vielleicht ist in unserer vaterländischen Geschichte kein Jahrhundert reicher an großen Geistern und kräftigen Cha-

rakteren, als das der Reformation. Der Wetteifer, welchen die wiedererwachten Studien hervorriefen, bildete den Geist in fortwährender Übung aus und führte ihn zu einer ausgezeichneten Höhe hinauf. Der Kampf mit den Lebensverhältnissen kräftigte und entwickelte den Charakter, er gab ihm eine Stärke, durch die allein der Mann es vermogte, sich in seiner Stellung zu behaupten. Mit Vergnügen verweilt daher der Forscher in jenen Zeiten und sammelt mit Sorgfalt die einzelnen Züge aus dem Leben der Staatsmänner und Gelehrten, welche damals durch ein großartiges Streben vor Andern sich auszeichneten. Einer der vorzüglichern dieser Männer ist Johann Spangenberg, dessen Leben wir in wenigen Umrissen unsern Lesern hier vorführen wollen.

Johannes Spangenberg wurde zu Hardegsen, im Fürstenthum Göttingen, am 3. März des Jahrs 1484 von mehr rechtschaffenen und fleißigen, als wohlhabenden Eltern geboren. Ich finde in mehren Büchern aufgezeichnet: Spangenberg habe Nordhausen zu seiner Vaterstadt gehabt und der Zunahme Hardesianus sei ihm nach der Sitte damaliger Zeit aus einem nicht bekannt gewordenen Grunde beigelegt worden. [1]) Offenbar beruht diese Angabe auf einem Irrthume; denn unleugbar geht aus den eigenen Worten Spangenbergs hervor, daß er ein Landsmann und Jugendfreund des bekannten Chronikenschreibers Letzner gewesen sei. [2]) Sein Vater Tilemann

---

[1]) Vergl. Quenstedii Patriae virorum illustr. p. 217; Melchioris Adami vitae theolog. p. 125; Martini Zeileri Itinerarium German. c. XXX. fol. 641; Jöchers Gelehrten-Lexikon und andere Schriften.

[2]) Vergl. M. J. Georg. Leukefeldi Historia Cyriaci Spangenbergii p. 2; Joh. Lezneri Dasselsche Chronik lib. III, c. 58. fol. 121. Spangenberg selbst sagt in der Vorrede zu seiner Kinderpostille, die er dem Rathe zu Hardegsen gewidmet hat: „Die-

Spangenberg trieb in dem erwähnten Städtchen ein bürgerliches Gewerbe und war ein Mann von gesundem Verstande und klaren Lebensansichten, so weit die Beschränktheit seines Zeitalters und der Druck der Religionssatzungen es gestatteten. Mit richtigem Sinne erkannte er die Mißbräuche des Pabstthums, sie waren ihm ein Ärgerniß, was er dadurch unverholen aussprach, daß er zu sagen pflegte: »Unsere Geistlichen sollten sein Seel-Sorger, so sind sie Leib- und Seel-Würger.« [3])

Übrigens führten seine Vorfahren den Namen Spangenberg nicht immer; vielmehr nannten sie sich in frühern Zeiten „Erbsen," und erhielten den neuen Familiennamen zufällig, wie denn die deutschen Namen fast sämmtlich dem Zufalle ihre Entstehung verdanken. [4]) Wir lesen nämlich in des Cyriacus Spangenberg Adelsspiegel, [5]) sowie in des Hieronymus Menzel lateinisch geschriebenem Leben unsers Johannes Spangenberg, [6]) daß sich einer der Vorfahren dieser Familie, mit Namen Kurd oder Konrad, von Hardegsen nach Spangenberg im Hessischen gewandt habe, um daselbst das Schlösserhandwerk zu erlernen. Nach seiner Heimkehr in seine Vaterstadt habe dieser unter den Seinigen den Namen

---

weil ich denn in der löblichen Stadt Hardegsen nicht allein geboren, sondern auch erzogen, und fast meine Blutsfreunde da habe, erkenne ich mich E. E. W. und gantzen gemeinen Bürgerschaft zu dienen schuldig; und wiewohl ich für meine Person daselbst nicht wohnhaftig, habe ich doch meines lieben Vaterlandes nicht vergessen."

[3]) Vergl. Flacii Catal. Testium Veritatis L. XIX. fol. 1931 sq. Cyriaci Spangenbergii Cythera Lutheri Part. II. p. 30.

[4]) cf. Cl. D. Schegelius in vita Spalatini §. 1, p. 3.

[5]) Part. I, lib. IX, c. IV, fol. 213 b.

[6]) Hieron. Mencelii vita Joh. Spangenbergii carminice descripta. Es findet sich dieselbe vollständig abgedruckt in Kindervaters Nordhusa illustris, p. 266 sqq.

Spangenberg erlangt und von jener Zeit an beibehalten. Freilich ist dies nur eine Sage, bei der es sich schwer entscheiden läßt, in wiefern ihr Glauben beizumessen sei; indeß bleibt es doch immer eine beachtungswerthe Überlieferung, die sich, wie es zu geschehen pflegt, vom Vater auf den Sohn fortpflanzte und so bis in spätere Zeiten erhielt.

Unter der Leitung und sorgsamen Pflege seines thätigen und biedern Vaters verlebte Johannes Spangenberg seine Kindheit. Stets zur Religion und Rechtschaffenheit angehalten, erwachte frühzeitig in dem Knaben der Sinn für Frömmigkeit und Tugend, dem bald das Streben nach größerer Ausbildung seines Geistes folgte. Durch fortgesetzte Übung ging Beides in seinen Charakter über und blieb ihm bis an's Ende seines Lebens eigenthümlich. Auch die Ausbildung des Körpers ward in seiner Jugend um so weniger vernachlässigt, da er seinen Ältern in ihrem bürgerlichen Gewerbe zur Hand gehen mußte. Denn was wir in unserem verzärtelten Zeitalter durch besonders angestellte gymnastische Übungen zu erreichen streben, das erlangte man damals leichter und mit größerem Nutzen, indem man die Knaben selbst vornehmerer Eltern als Knaben behandelte und sie für sich selbst wie für Andere mancherlei Dienste verrichten ließ, die wir jetzt für schimpflich halten.

Nachdem Spangenberg das Alter erreicht hatte, in welchem der zum Jüngling reifende Knabe sich für irgend einen Lebensberuf zu bestimmen pflegt, war seine Wißbegierde und sein lebendiger Sinn für die Religion schon so mächtig geworden, daß er seine Ältern dringend bat, ihn auf die benachbarte Schule nach Göttingen zu schicken, um sich für den Stand eines christlichen Predigers und Seelsorgers tüchtig vorbereiten zu können.[7] Lange schwankten die Ältern, ob sie

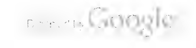
[7]) cf. Hieron. Mencelii vita l. l.

den Bitten des Sohnes nachgeben sollten oder nicht; denn Theils reichten die Mittel, ihm eine erwünschte Bildung geben zu lassen, nicht völlig hin, theils wünschten sie lieber, ihn bei ihrem bürgerlichen Geschäffte zu behalten. Doch bewährte sich hier die häufig gemachte Erfahrung auf's Neue, daß da, wo einmal im Menschen der Trieb nach Kenntnissen erwacht ist und das Verlangen nach völliger Entwicklung der Geisteskräfte Wurzel gefaßt hat, die Natur sich schwer zurückhalten läßt. Zwar hat man oft die Behauptung aufgestellt, daß es besser sei, die Söhne unbemittelter Ältern aus dem niedern Bürgerstande von den Studien auszuschließen; indeß darf wohl mit Recht dagegen angeführt werden, daß die geistige Bildung ein Gemeingut des Volks ist, und daß, wo entschieden werden soll, wer sich in einem vorzüglichern Sinne den Wissenschaften widmen kann und soll, nicht sowohl die äußern Verhältnisse den Maßstab zur Entscheidung abgeben müssen, sondern die Kraft und der Reichthum geistiger Anlagen. Auch beweiset die Geschichte der Gelehrsamkeit zur Genüge, daß nicht selten die ausgezeichnetsten Männer aus den mittleren und niedern Ständen hervorgegangen sind. [8])

Gesund und stark am Körper und mit glücklichen Geistesfähigkeiten begabt, verließ Johannes Spangenberg das väterliche Haus, um sich unter der Anleitung des Magisters Wüstefeld, eines sehr geschickten und geachteten Elementarlehrers, für den gewählten Beruf weiter auszubilden. Die Schule zu Göttingen war damals mehr eine Vorschule und stand im Umfange des zu ertheilenden Unterrichts hinter vielen andern Schulen der damaligen Zeit weit zurück; aber es wird wiederholt von den Lehrern derselben, namentlich von dem

---

[8]) So hatte, um nur wenige Beispiele hier anzuführen, Luther einen armen Bergmann, Herder einen armen Mädchenschullehrer, Heyne und Fichte jeder einen armen Leineweber zum Vater.



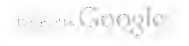
eben erwähnten Wüstefeld gerühmt, daß ihr Unterricht in der lateinischen und griechischen Sprache, so weit es das Zeitalter erlaubte, gründlich gewesen sei. [9]) Mit den nöthigen Lebensbedürfnissen unterstützten die Ältern den jungen Spangenberg von Hardegsen aus, wobei ihnen die Nähe des Orts sehr zu Statten kam. Wie lange derselbe aber in Göttingen verweilte, wird nirgends angegeben; jedoch läßt sich die Zeit leicht bestimmen, deren ein von der Natur glücklich ausgestatteter Jüngling bedarf, um bei anhaltendem und ernstlichem Fleiße die nöthigen Elementarkenntnisse gründlich zu erlernen. Denn weiter brachte er es dort nicht, sondern begab sich, sobald ihn die Lehrer reif dazu erklärten, von da unter den Segenswünschen seiner Ältern nach Einbeck, wo er seine Schulstudien mit dem musterhaftesten Fleiße vollendete. Welcher Lehrer unser Spangenberg sich hier zu erfreuen gehabt habe, ist in den gleichzeitigen Nachrichten über ihn nirgends überliefert. Auch ist die ältere Geschichte der einbecker Schule nur wenig bekannt, obgleich die günstige Lage dieser Stadt, die frühere Wohlhabenheit ihrer Einwohner und manche andere Umstände zu der Annahme berechtigen, daß diese Schule damals bedeutende Vorzüge gehabt haben muß. [10])

Nach der Sitte seiner Zeit suchte sich Spangenberg auf dieser Schule durch das Studium der Philosophie und der griechischen und römischen Litteratur auf die Theologie wür-

---

[9]) Nach Letzners Zeugnisse ward das jetzt zu Göttingen blühende Gymnasium, oder Pädagogium, wie es früher hieß, von dem Rathe der Stadt mit des Kaisers Karl des Fünften Genehmigung erst im Jahre 1541 gestiftet. Vergl. Zeit- und Geschicht-Beschreibung der Stadt Göttingen, Th. 3, S. 20; sowie das von mir unter dem Namen „Heinrich Velbeck" 1824 herausgegebene Taschenbuch: Göttingen und seine Umgebungen Th. 1, S. 311 f.

[10]) Luther schickte um das Jahr 1524 den M. Clemens als ersten lutherischen Rector der neustädter Schule nach Einbeck.



dig vorzubereiten. Das Studium der griechischen, noch mehr aber der lateinischen Sprache begann gerade in jenen Zeiten wieder zu erwachen und trug nicht wenig zur Beförderung der bald erfolgten Reformation bei. Die Philosophie bestand freilich größtentheils nur aus Dialektik und Rhetorik, welche noch immer nicht die Spuren einer spitzfindigen, unfruchtbaren Scholastik verleugnen konnten; jedoch ward der Geist auch dieser Wissenschaften durch das Studium der alten Classiker allmälig veredelt und schloß sich mehr dem Leben an. Enger noch, als die Philosophie, war aber in jenen Zeiten die Theologie mit den Schulwissenschaften verbunden. Spangenberg lernte hier, von der ihm eigenen Wißbegierde getrieben, selbst denken, was um so wichtiger ist, da dies so wenigen Jünglingen auf Schulen zu gelingen pflegt; und man darf wohl behaupten, daß er hierbei mehr sich selbst, als seinen Lehrern zu verdanken hatte. So beschäfftigte er sich nach eigenem Antriebe mit den Gegenständen der Natur und suchte durch angestrengtes Nachdenken den Zusammenhang der Dinge zu erforschen. [11])

Auf diese Weise ebensowol zu einem tüchtigen Theologen, wie zu einem brauchbaren Schulmanne ausgebildet, hatte Spangenberg bei Vollendung seiner Schulstudien mehr gelernt, als Mancher, wenn er die Universität verläßt. Darum konnte er auch schon damals mit Grund zu einer Beförderung in Gandersheim empfohlen werden, wiewohl er noch sehr jung war, und es selbst lebendig fühlte, wie sehr ihm noch manche Kenntnisse zu einem tüchtigen Lehrer mangelten. Gleichwohl ward er Rector der dortigen Schule und stand diesem Amte mit gewissenhafter Treue und nicht ohne Nutzen vor. [12]) Doch scheint ihm die Stelle auf die Dauer nicht

[11]) Vergl. Mencel. l. l. Melchior. Adami vitae Theolog. l. l.

[12]) Vergl. Mencel. l. l. und Kindervaters Nordhusa illustris S. 251.

zugesagt zu haben, denn er legte sie nach wenigen Jahren nieder und begab sich zur ungestörten Fortsetzung seiner Studien auf die im Jahre 1389 gestiftete Universität Erfurt, wo damals die Wissenschaften mehr als auf irgend einer andern Hochschule Deutschlands blühten.[13]) Hier fand sein freier und selbstständig forschender Geist in dem Umgange mit den ausgezeichnetsten Lehrern und in deren gelehrten Vorlesungen reiche Nahrung; hier bereitete er sich würdig zur Verwaltung der Ämter vor, die er der Reihe nach bis in sein hohes Alter mit Ruhm bekleidet hat. Den damaligen Glanz der Universität mag unter anderm der Umstand beweisen, daß der berühmte Helius Eobanus Hessus als Professor der Beredsamkeit und Dichtkunst vor einer Versammlung von funfzehnhundert studirenden Jünglingen und Männern seine Vorlesungen hielt.[14]) Spangenberg erwarb sich bald die Magisterwürde und verschaffte sich seitdem seinen Unterhalt durch Privatunterricht.

Es leidet keinen Zweifel, daß sich Spangenberg in diesen Umgebungen und Beschäfftigungen sehr glücklich fühlte; jedoch entstanden bald darauf unter den Studirenden Unruhen, welche bei ihm den Vorsatz erweckten, Erfurt zu verlassen, so wenig er auch selbst Antheil an denselben genommen hatte.[15])

---

[13]) Vergl. Lutheri Colloquia commensalia cap. 37. Fol. 418 b.

[14]) Vergl. Kirchneri de Fatalibus academiarum Disputt.; Backii Comment. in Psalm. Prolegom. f. 21; Kindervater l. l. Mencel. l. l.

[15]) Mencel l. l. sagt von ihm hierüber:

„Prima Magisterii signa decusque tulit.
Et cum tunc ingens inter discordia cives,
Ex improvisis motibus orta foret,
Atque sacris fugeret cum Musis inde inventa,
Turbatis furiis exagitata loci.
Ille tamen plures illic permansit in annos,
Invigilans sacris casta Minerva tuis.

Mit Spangenbergs Abgange von Erfurt tritt in seinem Leben ein neuer, bedeutender Abschnitt ein. Er ging jetzt nach beendigter schulmäßiger Erlernung der Wissenschaften in das thätige Geschäfftsleben über. Der Graf Bodo von Stolberg hatte von den trefflichen Fähigkeiten und Kenntnissen des kräftigen jungen Mannes gehört und wünschte, ihn in seine Dienste zu nehmen. Er berief ihn, wie der oben angeführte Menzel in seinem lateinisch geschriebenen Gedichte vom Leben Spangenbergs erzählt, zum Rector der Schule zu Stolberg, in welchem Amte er durch Lehre und Beispiel den reichsten Samen unter der zu bildenden Jugend zu gedeihlichen Saaten ausstreute. Die angenehme Lage des Orts und die großartigen Umgebungen desselben trugen Vieles dazu bei, seinen Sinn für Naturwissenschaften, der schon in Einbeck auf der Schule in ihm erwacht war, auf's Neue zu beleben und zu unterhalten. Den größten Theil seiner Zeit nahmen zwar seine Berufsgeschäffte ein, die er mit freudiger Gewissenhaftigkeit verwaltete, da unter seiner Leitung die Schule mit jedem Jahre mehr in Aufnahme kam; indeß verlor er doch dabei auch die mit den Schulwissenschaften verwandte Theologie nicht aus den Augen. Theils war es seine natürliche Neigung für das Predigerfach, Theils die leider! zu geringe Besoldung, welche ihn bewogen, in seiner neuen Vaterstadt mit allem Ernste nach einem Pfarramte zu streben. Aus diesem Grunde predigte er, ungeachtet des Druckes seiner vielen und beschwerlichen Arbeiten, während seines Rectorates sehr häufig und sprach seine Religionsansichten um so freimüthiger aus, je empfänglicher er seine Zuhörer für dieselben fand.

Nachdem er unter solchen Beschäfftigungen der Schule zu Stolberg mehre Jahre lang vorgestanden hatte, ward er nach dem Tode des Pastors Johann Franke zum Nachmittagsprediger gewählt und widmete sich von jetzt

an mit dem bewunderungswürdigsten und rastlosesten Fleiße der Bildung seiner Gemeine durch wohlausgearbeitete Vorträge auf der Kanzel. Menzel erzählt von ihm, daß er in seinem Eifer so weit ging, drei Jahre hindurch keinen Tag vorübergehen zu lassen, an welchem er nicht wenigstens ein Mal predigte.[16]) Wollte man diese Sitte mit unsern Zeiten vergleichen, so müßte sie freilich wunderbar erscheinen, während sie in jenem Zeitalter, dessen Hauptgepräge eine tiefe, nicht selten den äußern Religionsübungen im Übermaße hingegebene Frömmigkeit war, keineswegs fremd sein mogte. Vielleicht lag auch der Grund des häufigen Predigens bei Spangenberg mit darin, daß gerade damals das Licht der Aufklärung in den christlichen Religionswahrheiten in dem benachbarten Thüringen und Sachsen überall zu leuchten begann, und daß er dasselbe auch unter seinen Gemeinegliedern anzuzünden wünschte. Sein redlicher Eifer blieb nicht unbelohnt und erwarb ihm viele aufgeklärte und achtungswerthe Freunde, vorzüglich in dem nicht weit von Stolberg entfernten Nordhausen, einer Stadt, welche sich in jenen Zeiten durch Bildung, Freiheitssinn, Wohlhabenheit und Ansehen bedeutend auszeichnete. Der herrliche Geist, welcher in jener blühenden Reichsstadt herrschte, erregte in vielen gelehrten und einflußreichen Männern den Wunsch, dort zu wohnen. Der Rath wie die Geistlichkeit derselben bestanden meistens aus berühmten Leuten und die größten Gelehrten der damaligen Zeit weilten gern unter ihnen. Luther, Melanchthon, Eoban Heß und Andere machten oft Erholungsreisen dahin und verlebten nicht ohne inniges Vergnügen mehre Tage

---

[16]) Vergl. Mencel. l. l., wo es heißt:

„Per tres continuos (res est memorabilis) annos,
Tum sancto caruit nulla labore dies:
In qua non populum consueto more doceret,
Exponens sacris tradita verba libris.“

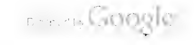
und Wochen bei ihren Gastfreunden.[17]) Auf Spangenbergs Leben hatte die Bekanntschaft mit den gebildeten Männern Nordhausens, wie wir gleich sehen werden, einen sehr wichtigen und entscheidenden Einfluß.

Es war im Jahre 1524, also sieben Jahre nach dem Anfange der öffentlichen Religionsverbesserung durch Luther, als in Nordhausen die Stelle des ersten Predigers an der St. Blasiikirche erledigt wurde. Die zu dieser Kirche gehörenden Bürger wünschten im Einverständnisse mit dem Magistrate für diese wichtige Stelle einen durch Gelehrsamkeit und Charakter ausgezeichneten Mann zu gewinnen, und sie fanden ihn in Johann Spangenberg. Wenn wir den glücklich schätzen müssen, der in der kräftigsten Blüthe seines Lebens einen seinen Wünschen angemessenen Wirkungskreis findet, so ward dieses Glück unserm Spangenberg vor vielen andern Menschen zu Theil. Denn hier fand sein unermüdet thätiger Geist in jeder Rücksicht das, was er sich längst gewünscht hatte. Ohne Nahrungssorgen, konnte er ausschließlich seinem Amte leben und fand in der Empfänglichkeit der Gemüther stets neue Anreize zu rastloser Thätigkeit. Um auf seine Gemeine recht segensreich zu wirken, predigte er, von eigener wahrer Frömmigkeit durchdrungen, mit Feuer von der Kanzel das von papistischen Irrthümern gereinigte Evangelium und schrieb mehre die häusliche Andacht befördernde Schriften.[18]) Zugleich richtete er als erster Geistlicher seine Aufmerksamkeit auf die Schulen, welche seit geraumer Zeit in Verfall gerathen waren. Wenn auch

---

17) Vergl. Volborths Lobschrift auf Michael Neander, Göttingen 1777, besonders in den Anmerkungen.

18) Was Spangenberg als frommer und thätiger Geistlicher in Nordhausen wirkte, hat Mencel in dem oft angeführten lateinischen Gedichte ziemlich ausführlich beschrieben.



früher schon eine lateinische Schule in Nordhausen vorhanden gewesen ist, was sich kaum bezweifeln läßt; so muß doch Spangenberg als der Gründer des jetzt dort blühenden Gymnasiums betrachtet werden. Um dasselbe schneller in Aufnahme zu bringen, nahm er selbst mehre Schüler in sein Haus, und unter diesen die beiden Söhne des in den Bauernunruhen im Jahre 1525 bekannt gewordenen Kaspar von Rürleben, eines angesehenen thüringischen Edelmanns. Er besorgte nicht allein gewissenhaft die Aufsicht über dieselben, sondern unterrichtete sie auch selbst auf eine gründliche Weise in den alten Sprachen und den damals erfoderlichen Schulwissenschaften, ja! er übersetzte sogar für sie einen Theil der Schriften des weisen Xenophon in lateinische Verse. [19])

Aus dieser Sorgfalt, mit welcher er sich der Jugend annahm, scheint die falsche Nachricht hervorgegangen zu sein, als wäre er zugleich Rector der dortigen Schule gewesen. Gewiß ist, daß er sich im Auftrage des Magistrates überall nach geschickten und brauchbaren Männern erkundigte, die man auf seinen Rath als Lehrer berief. Auch verfaßte er zum Besten der Schuljugend einige Bücher, die zur Beförderung einer zweckmäßigern Methode im Unterrichten das Ihrige beitrugen. Darum erhielt er von Vielen, die ihn verehrten, den Titel: Scholae Nordhusanae Episcopus. [20])

Durch solche Bemühungen erwarb sich Spangenberg großes Ansehen in der Nähe und glänzenden Ruhm in der Ferne. Seine Mitbürger ehrten und schätzten ihn, wie er es verdiente; auswärtige Gelehrte schrieben die schmeichelhaftesten Briefe an ihn; die äußern Verhältnisse, unter denen er lebte,

---

[19]) Vergl. Kindervater l. l., welcher aus einem alten Manuscripte den Schluß dieser Verse mittheilt.

[20]) Vergl. D. Olearii Rerum Thuring. Syntagma II, p. 206; M. Andreae Bachmanni Anteloquium Declamationis de Praerogativa nonnulla Platonis prae tagirita; Kindervater l. l. p. 253.

waren die glücklichsten, und wenn ihm auch die Unruhen der damaligen Zeit manche Gemüthsbewegungen verursachte, so hatte er doch große Ursache, mit seinem Schicksale zufrieden zu sein. In dieser glücklichen Lage unternahm er, entweder zu seiner Erholung oder in Geschäfften, im Jahre 1543 eine Reise nach Wittenberg, wo er mit Luther das brieflich schon gestiftete Freundschaftsbündniß so innig und fest knüpfte, daß es der Tod nur hat auflösen können. Aus sicherer Quelle hat sich folgende Unterredung zwischen diesen beiden Glaubenshelden der Reformationszeit erhalten, die wir, da sie nur wenig bekannt geworden ist und den Charakter Beider in ein schönes Licht stellt, den Lesern hier nach einer gleichzeitigen Handschrift mittheilen wollen. [21])

„Anno 1543 war Ehr Johann Spangenberg zu Wittenberg. Und als er in Dr. Luthers Lection gewesen, und ihm der Dr. bei der Hand nahm, und neben sich aus dem Collegio führete, und die Studenten nach ihrem Brauch, auf dem Platze stunden, mit großem Haufen, sprach der theuere Mann Gottes zum Herrn Spangenbergio: lieber Ehr Johann, wie viel meynt ihr wohl, daß wir jetzt Studiosos hier haben? antwortet Dr. Spangenberg: Reverendissime domine D. ich halte über tausend. Ja, sprach Lutherus, ich glaube bey zwei tausend ehe mehr, denn weniger. Denn unsere Universität ist nie stärker gewesen, als jetzt. Wie viel meynt ihr aber, daß rechtschaffene Theologen aus solchem Haufen sollten werden? Dr. Spangenberg sprach: ein zwei- oder dreihundert. Da sprach Lutherus mit tiefem Seufzen: ja wohl, hundert! Wenn zween oder drei rechtschaffene Theologen aus allen den jungen Leuten, die jetzund allda vorhanden sind, werden, so hätten wir Gott viel zu danken. Darauf setzet

[20]) Diese Handschrift fand Vollborth, der sie zuerst in der jetzt selten gewordenen Lobschrift auf Neander treu mittheilte.

Lutherus diese seine Meynung: Was meynt ihr, lieber Ehr Johann, wie viel zuvor wol von diesen jungen Gesellen sterben, ehe sie die Zeit erreichen, sich ad theologicum studium zu begeben, oder das Alter zu erlangen, daß sie Gott und seiner Kirche dienen können? Wie viele werden anderes Sinnes, wenn sie es schon angefangen haben und begeben sich auf andere Facultäten? Wie viele werden ihr vor Theologen promovirt um bloßer Gunst und Gaben willen? auch wol um Gunst und Freundschaft willen? die doch nichts weniger sind als Theologen! Wie viele sind ihr denn auch, die sich nur um Brauchs willen auf die Pfarre begeben, denen die Religion ganz und gar kein Ernst ist? Wie viel sind derer, die wohl anfahen, und wenn sie zu Diensten kommen, sich fein und wichtig einlassen, und darnach nicht fortfahren, oder wol gar die Dienste aufsagen und resigniren, freien eine reiche Wittwe, fahen Händel an und warten der Nahrung? daß ich jetzt geschweige der Apostaten nnd Mameluckẽn, und derer, die um Gewinnst willen oder aus Furcht die Wahrheit verschweigen, oder doch sonst ihr Amt nicht treulich verrichten? Wahrlich! rechte Theologen sind seltsame Vögel auf Erden. Ihr findet unter tausend selten zween oder auch wol e i n e n. Und zwar die Welt ist auch solcher rechtschaffener Lehrer nicht mehr werth. Sie will sie auch nicht mehr haben, es wird übel zugehen, wenn ich und ihr und etliche wenige andere hinweg sind. Gott mag sich alsdann unserer Nachkommen erbarmen und mit dem jüngsten Tage nicht lange ausbleiben. Also viel ward ohngefähr zwischen dem Collegio und dem Kloster, darinnen der Doctor wohnete, auf dem Wege geredet."

Unter den wichtigern Geschäften, welche Spangenberg nach dieser Reise glücklich ausführte, verdient besonders die Reformation des Klosters W a l k e n r i e d hervorgehoben zu werden. Dieses Kloster war alten Überlieferungen zufolge schon um das Jahr 1127 von der Gräfin Adelheid von Klet-

tenberg, einer Tochter Ludwigs von Lohra, gestiftet und durch Macht und Ansehen eins der wichtigsten der Gegend geworden. Der damalige Abt Johann Holtengel, so wie der Graf Ernst von Hohnstein, unter dessen Schirme es stand, hatten schon längst darauf gedacht, die Reformation in demselben einzuführen; allein sie wurden theils durch einige katholisch gesinnte Mönche, theils durch einen kaiserlichen Befehl, den jene auszuwirken gewußt hatten, daran verhindert, bis endlich der Graf im Jahre 1546 seinem Kanzler Heinrich Rosenberg und unserem Johannes Spangenberg den Auftrag ertheilte, das langbedachte Vorhaben ins Werk zu richten. Beide Männer begaben sich zu dem Ende nach Walkenried und schon am 31. März desselben Jahrs hatten sie sich des ihnen gewordenen Auftrages zur Zufriedenheit des Grafen erledigt.[12])

In demselben Jahre entschloß sich Spangenberg, den dringenden Bitten seines hochgeachteten Freundes Luther nachgebend, den Ruf als Generalsuperintendent der Grafschaft Mansfeld anzunehmen. Schon wiederholt hatte er ehrenvolle Rufe ins Ausland erhalten, und so sehr er sich auch in dem, was dem gewöhnlichen Menschen über Alles gilt, im Gehalte und in äußeren Vortheilen, hätte verbessern können, so siegte doch stets die Liebe zu seiner neuen Vaterstadt, in der er täglich die Aussaat seiner Bemühungen fröhlich gedeihen und reifen sah, über die aus der Ferne ihm gemachten glänzenden Anerbietungen. Nur ein Freund, wie Luther, konnte ihn dazu vermögen, bei schon herannahendem Alter in einen neuen Wirkungskreis einzutreten. Spangenberg wohnte von dieser Zeit an in Eisleben, arbeitete mit der größten Anstrengung in seinem von Geschäften fast überladenen Amte, hatte aber

---

[12]) Vergl. Ekstormii Chronicon Walkenredense p. 221; Leukefeld Antiquitt. Walkenredens. P. I, c. 21, p. 476.

dabei die wohlthuende Beruhigung, daß er auch hier nicht vergeblich für die gute Sache des gereinigten Christenthums wirkte. [23]) Indeß unterlag doch bald sein selbst im Alter noch kräftiger Körper solchen Geistesanstrengungen. Er starb, auf's Innigste betrauert von Allen, die ihn kannten, den 13. Juni 1550, im sechs und sechzigsten Jahre seines thatenvollen Lebens. [24])

Billig richten wir nach der kurzen Schilderung des Lebens und Wirkens eines solchen Mannes das Gemüth auf seinen Charakter, der im Geiste der Zeit, welcher er angehört, einem Jeden wahrhaft groß erscheinen muß. Eine tiefe und innige Gottesfurcht, eine wahre, ungeheuchelte Tugend, Treue in der Freundschaft, menschenfreundliche Strenge im Leben, uneigennützige und lebhafte Wißbegierde, nimmer ermüdende, freudig anfopfernde Thätigkeit im Berufe und ein felsenfester Glaube an das, was dem Menschen das Höchste ist: das waren die Eigenschaften, welche gewöhnlich den Charakter der großen Männer des sechzehnten Jahrhunderts bildeten. Daß Johann Spangenberg zu den vorzüglichern jener Männer gehört, leuchtet aus dem Mitgetheilten zur Genüge hervor. Woraus anders sollte auch die große Verehrung, die er bei Hohen und Niedern so ungetheilt genoß, hervorgegangen sein, als aus den angeführten Eigenschaften? Mag immerhin unser Zeitalter an Umfang und Tiefe der Gelehrsamkeit, an Lebensklugheit und an Reichthum gemeinnütziger Kenntnisse demjenigen, in welchem Johann Spangenberg lebte, weit vorgeschritten sein; in den Eigenschaften, welche dem

---

[23]) Um einen richtigen Begriff von des Mannes Arbeitsamkeit und ausdauernder Kraft zu erhalten, bedenke man, daß er neben seinen bedeutenden Inspectionsgeschäfften an manchen Tagen selbst vier Mal predigte.

[24]) Vergl. Kindervater l. l. p. 254; Crügeri Catalogus virorum illustrium p. 167; Melchior. Adami vitae Theolog. l. l.



Leben unerschütterliche Festigkeit und innere Haltung geben, steht es weit hinter demselben zurück.

Über das häusliche Leben des ausgezeichneten Mannes sind uns leider nur sehr spärliche Nachrichten aufbewahrt; indeß mag selbst das für die Trefflichkeit desselben als Familienvaters zeugen, daß er seine vier Söhne, Jonas, Konrad, Michael und Cyriakus zu nützlichen und brauchbaren Staatsdienern erzog, von denen der Jüngste sich einen berühmten Namen unter den Gelehrten seines Zeitalters erwarb und noch jetzt durch die Denkmale seines Geistes in großer Achtung steht.

Der litterarischen Thätigkeit, welcher sich Johann Spangenberg ungeachtet seiner vielfältigen Berufsgeschäffte niemals ganz entzog, verdankten seine Zeitgenossen eine Menge von Schriften. Sie betreffen entweder die Theologie und vorzugsweise die praktischen Zweige derselben, oder die Philosophie und Pädagogik. Die meisten derselben zeichnen sich mehr durch zweckmäßige Anordnung und volksthümliche Darstellung, als durch Neuheit der Ideen und tiefen Forschungsgeist aus. Aber eben darum wirkten mehre von diesen Schriften so vortheilhaft auf die Volksbildung, wurden in Tausenden von Abdrücken verbreitet und fleißig von allen Ständen ohne Ausnahme gelesen.[23]) Sie haben dadurch viel-

[23]) Wie sehr diese Schriften damals verbreitet waren und in Ansehn standen, mag folgende Anekdote beweisen, welche die wunderbare Erhaltung eines Exemplars seiner Kinderpostille trifft. Als nämlich zu Borne unweit Breslau in dem Hause eines dortigen Einwohners Nitsche große Feuersbrunst ausbrach und Alles von den unaufhaltsamen Flammen verheert wurde, blieb die Kinderpostille Spangenbergs unversehrt und ward nach dem Brande ohne die geringste Verletzung aus dem Schutte hervorgezogen. Das allzugläubige Zeitalter schrieb dies Ereigniß einem Wunder zu und machte folgende lateinische Verse:

fältig genügt, obgleich sie dem Geschmacke unserer Zeiten nicht mehr entsprechen und deshalb äußerst selten geworden sind. Es sei mir erlaubt, ein möglichst vollständiges Verzeichniß derselben als Anhang zu diesen Lebensumrissen hier folgen zu lassen.

I. Theologische Schriften:

1. Deutsche Evangelien-, Epistel- und Kinder-Postillen, zu denen Luther Vorreden geschrieben hat.
2. Eine Sammlung von Leichenpredigten.
3. Trostbüchlein, und wie sich ein Mensch zum Sterben bereiten solle.
4. Haus- und Frage-Postille, welche Leukefeld noch im Anfange des vorigen Jahrhunderts ihrer Zweckmäßigkeit wegen auf's Neue herausgegeben hat.
5. Kurze Liederpredigten.
6. Vom christlichen Ritter, mit was Feinden er kämpfen muß.
7. Auslegung des großen Katechismi Lutheri.
8. Psalterium elegiace redditum.
9. Explicatio Evangeliorum et epistolarum dominicalium.
10. Evangelia dominicalia, in versiculos versa.
11. Expositio in epistolas dominicales per erotemata.
12. Themata sexaginta V. T. quibus conciones applicari possent.

„Flamma vorat stipulas, tignos, laquearia Nitschi,
Spangenbergi parcit cur ea flamma libro?
Flammis aetherei sunt ista volumina ductu
Scripta; Dei verbum flamma vorare nequit."

Vergl. Martini Grundmanns (Pastors zu Grunau in Oberschlesien, von dem auch die Verse herrühren) Geist- und Weltliche Geschicht-Schule Part. I, p. 39; Kindervaters Feuer- und Unglücks-Chronicon cap. XI, §. 22, p. 181; Ejusd. Nordhusa illustris, p. 256.

13. Margarita theologica.
14. Liber de matrimonia.
15. Lateinische und deutsche Kirchengesänge.

II. Philosophisch-pädagogische Schriften:

1. Quaestiones musicae.
2. Computus ecclesiasticus, in pueriles quaestiones redactus, ac scalis, votulis et figuris illustratus, studiosis utilis.
3. Artificiosae memoriae libellus.
4. Erotemata trivii, Grammaticae, Rhetoricae, Dialecticae.

XVI.

Urkundliche Beiträge zur Geschichte des vormaligen Amts Koldingen.

Mitgetheilt von dem Herrn Amtsassessor Dommes in Hannover.

Aus dem Erbregister des vormaligen jetzt mit dem Amte Hannover vereinigten Amts Koldingen.

Landgerichte.

Deren werden des Jahrs in dießem Gerichte oder Ambte, eins zu Sarstet, eins zu Latzum, eins zu Steinwedel, eins zu Reithem, uff welches die übrigen Dörffer des gantzen Gerichts erscheinen mueßen, kurtz für oder nach Ostern gehalten. Und wirdet darauff dieser Proces gepraucht und Urtheille gefragt wie folget:

Queritur. Wer dem andern plutige Wunden schluege, waß dessen sein Brüche?

Responditur. Sey Illustrissimo in 4 ℔ Hannoverisch-goldes verfallen und einen Gulden zu Geleide. Doch sey solcher Bruch nach Verwirkung der Thad in der Hern Gnade.

Q. Wer dem andern Gewald in seinen vier Pfelen zufügt, was des Bruche?

R. Sie der Bruche in der Hern Begnadung.

Q. Wan einer dem andern vom Leben zum Thodte brächte, wie man denselben verfolgen soll?

R. Mit dem Waffengeschrey.

Q. Wan der Theter vorhanden. wehr den Ölzgeschrei pillich machen solte!

R. Der Cleger.

Q. Wie offt der Cleger das Geschrey thun soll?

R. Drey Mahl in einem Ohdem und soll den Theter nahmhafft machen.

Q. Wan solches geschehen und der Theter nahmhafft und des Landes gemein gemacht, wie man denselben verfolgen solle?

R. Mit dem Geschrei und Glockenschlage.

Q. Wer den Glockenschlag verseiße, wie man sich kegen denen verhalten solle?

R. Deßen Bruch stehe in der Hern Begnadung.

Q. Wer den andern mit Drögenschlag schlegt, was des Brüche?

R. Fünff Schilling und bekome solche Bruch die Vögte.

Q. Wer dem andern sein Kind oder Magt unehret, was der verbrochen?

R. Der Mansperson 10 und das Weib 5 Thaler; der Eheman aber stehe in der Hern Begnadung.

Q. Wer dem andern uff Keyserfreien Straße Gewald theht, was dessen Bruch?

R. Stehet in der Hern Begnadung.

Q. Wer dem andern an seinem Gelimpff und Ehr redet, was der verbrochen?

R. Da ers demselben nicht überweissen kan, solle er ihme einen gepürlichen Wiederspruch thun. und stehet der Bruch in der Hern Begnadung, alß 10 ﬂ.

Q. Wan man die Wische uff und zuschlache solle?

R. Zu Walpurgistage zu, zu Michaelistage auff.

Q. Wan einer Thodteshalber verfelle, wehme das Heergewette oder Frawengerethe pillig eigenet und gepueret?

R. Dem nechisten Plüete so es verhanden.

Q. Was in ein Heergewette gepuere?

R. So es ein Ackerman so gibt er das Pferd nechist dem besten, alle Egge taw, das fürter Pflugeißen, das fürter Wage taw, einen Keßel darin ein Reuther mit einer Spore Ledes lang kan tretten, einen Gropen darin man ein Huen mit seiner Zubehörung kochen kan, eine holzern und zinnen Kanne.

Von einem Halbstubichen, ein Einschlepeling, eine isern Eggede, eine Zwelen uff den Tisch, einen Handtuch an die Wand, die beste Kleider und des Mannes Gewehr, Item der Vörderschwengel.

Wan der Mittelplugck außgezogen und der Wage von einand leufft, plieben dan die Lettern uff dem Vördern taw, gehören sie in das Heergewette, wo sie aber uffm Hintern pleiben, so gehören sie bey den Hoff.

Auß dem Kothoffe eine Kuhe, des Manes Kleid, Gewehr, Seichsen und Segede und was vor verzeignet, da es vorhanden.

Interrogat.

was in ein Frawengewehde gehöre?

Ein bereidet Bette wie es im Brautage gestanden und

verhanden geweßen, eine Twele und halbstubichen Kanne uff den Tisch, ein Küßen uf den Stoel gehöret dem Manne. Und gehören ins Frawengeröde alle der Frawen Kleider, so zu ihrem Leibe gemacht, alle Leinenzeug, alles hole taw. Alles Lienewand vom Weffer gelöset, ist es ungelößet und unaufgeschnitten behelt es der Mann; alle geboket Flachs und Gense mit den Feddern. Item wo eine Budde vorhanden, dabei man vier Pferde binden kann, behelt sie der Mann. Item noch gehoren ins Frawengeröhde: ein Kessel, darin man ein Kind kann baden, ein Diegel, darin man einer sechswochnerin Warmbier machet. Andere Kessel und Töpfe pleiben bei der Stette.

Q. Was in das Jungfravengerehde gehöre?

R. Der Jungfrawen ihre Bindecrantz und beste Rogk.

Q. Wie weit und hehr man ein Heergerehde oder Frawengerehde auß diesem Ambte fürdern soll?

R. Ueber das Bruech und Leine gestehen die Gerichtsleuthe es nicht, sondern in die Freyen würde es gefolgt. Daher künthe man es wieder fordern.

Q. Wer einer den andern hinterlistig abemeigert, was dessen Bruch?

R. Sei Illustrissimo mit einer dicken Thonne Butter verfallen und solle gleichwol den andern bei der Gewehr pleiben lassen.

Q. Wenn man den Fleischzehnten ziehn und samblen solle?

R. Zu Walpurgis den Kelber und Lemmerzehend und das gefetterte Vihe auch Bölen uff Michaelis.

Q. Wie weit ein Heerstraße sein soll?

R. So weit ein Reuther mit dem Renspieße, wan er mitten in der Straße helt umb sich reich kan.

Q. Wan einer der Heerstraße zu nahe grüebe oder pfluegete, was dessen Bruche?

R. Soll es wieder liggen lassen und stehe in der Hern Gnade.

Q. Wie man den Kornzehnten führen soll?

R. Das eine Stuck uff das andere nieder und solle der Zehendsführer bei Sonnenschein auß- und einfahren. Zu Mittage, wan der Hirte inne ist soll er auch ruhen.

Q. Was ein Zehendführer, wan er fehret bei sich haben soll?

R. Eine Seichse, Forke und Harke, wan ihme etwas im Wege stünde, daß ers abmeye und auß dem Wege harke.

Q. Wenn ein Meiger sein Korn uffbünde, ob er das nicht so lange stehen laßen solte biß der Zehend daraus gemahlet?

R. Wan das Korn uffgebunden, so muege der Meiger sein Korn wegkführen, und den rechte Zehenten stehen lassen, jedoch zuvor uff die Lettern klopffen.

Q. Wenn einer dem andern etwas abpflueget, was dessen Bruch?

R. Dasselbe soll derjenige, so es abepflueget zum ersten und andern Mahl der Pflueg klagen, zum dritten Mahl aber den Herrn, und stehet der Bruch in der Hern Gnade.

Q. Wie breit eine rechte Vorwarth für ein Stück sein soll?

R. Sechs Schwade, wofern zwey oder drey Stuck darauff schießen.

Q. Wan einer wehre der darüber pfluegete?

R. Der soll das Uebrige liggen laßen und der Hern Wille mach.

Q. Wie viel Schaffe der Schaffmeister und Knechte für einem Dorff haben muege?

R. Der Schaffmeister 140. Knechte 60. Junge 30.

Q. Wan einer seiner Obrigkeit Gebot verseiße, was dessen Bruch?

R. Wan einer uff des Vogts Anzeig auße pliebe und das Gebot verseiße, soll er in dem Bruch steh, dabey es angesagt.

Q. Wan einer dem andern im Korn oder Wießen huetete was dessen Bruch?

R. Bei Tage soll man ihne pfanden, die Nacht sei es ein Diebstahl, solle dem Cleger den Schaden gelten und der Hern Wille.

Lobbenstetter Freyding.

Dies Freyding wird gehalten, den Donnerstag in der Meine- oder vollen Woche nach Michaelis. Was Illustrissimo davon zu heben und zu erwarten auch für Urtheil darauff gefunden werden, folget:

Q. Ob es so Vieltages daß man muege zu Behuef Illustrissimi und der Lobbenstetter Freyen ein Freyding heg und halten?

R. Weill Illustrissimo Gebot und Verbot und die Freyen bey einander, so sey es woll so Vieltags rc.

Q. Was man uff diesem Meyerdinge gepieten und verpieten soll?

R. Hastigmuth, Scheldwort, niemand etwas zu werben, er thue es durch Acht, Recht und einen gedingten Fürsprach; Recht soll man gepieten und Unrecht verpieten.

Q. Wehme man die höchste Gewald uff diesem Freydinge zuerkenne?

R. Deme der das Haus Rutha inne habe.

Q. Was die höchste Gewald sei?

R. Gebott und Verbot, man muege sich in Stette, wo man sich waheren könne begeben, idoch müsse man von Illustrissimi Ambt zur Lawenburg einen Freybreiff haben.

Q. Was ein Freye Illustrissimo jehrlichs zu thunde schuldig sey, für dieße Freyheit?

R. Alle jehrlichs ein Huen, das aber soll man von

ihnen zu Hauß und Hoffe fürdern. Ziehe er aber in eine Stath und habe einen Freybrieff, durffe ers nicht gebe.

Q. Wan einer umb solch Huen gefürdert und geibe es nicht, waß dessen Bruche?

R. Womit ihnen die Hern begnaden wollen. Ist er aber außerhalb Gerichts, soll er für keinen Freyen gehalten werden, biß er der Hern Wille gemacht.

Q. Wan einer von den Freyen etwas versetzen wolle, ob er das ohne Illustrissimi und der Freyen Wissend thun muege?

R. Das mueße er mit Illustrissimi und der Erben Wißen und Willen thun.

Q. Wan nun einer also ohne Illustrissimi und der Freyen Fürwissend etwas verpfendete oder verkauffte, was dessen sein Bruch?

R. Womit ihme die Hern und Freyen begnaden wollent.

Q. Was ein Freye, wan er etwas verlaßen will, Illustrissimo und den Freyen geben solle?

R. Darnach des Guts viel, gebe er den Freyen und Illustrissimo.

Q. Wan einer benötigt würde und etwas verpfenden wolte und des Freydings nicht erwarten könne, wie er deme nachkommen soll?

R. Einbracht und beschlossen. Durch die sembtlich Freyen mit Consens dern Beambten. Alle Verlassenschafft solle für einem Freydinge geschehen, würde dasselbe aber verschoben, also daß inmittelst einer benötigt und es nicht abwarten könne, soll er zwey Menner zu sich nehmen, Illustrissimi Vogt und der Freyen Grebe anrehden, solches mitt ihrem Fürwissend und Willen thun und es ferner uff nechisten Freydinge such und außführen.

Q. Was Illustrissimo und die Freyen an der Schefferey zu Lütken-Lopke für Gerechtigkeit haben?

R. Der die Schefferei inne hat gibt jehrlichs Illustrissimo daran 9 fl. und den Freyen das Kostgelt zu gleichem Theille, es werde gehalten oder nicht.

Q. Was für Gerechtigkeit man Illustrissimo zu Bokem gestehe?

R. Deme, die das Haus Rutha inne habe, habe darauff die högste Gewald.

Q. Was man Illustrissimo zustehe an Lobbenstette?

R. Die högste Gewald gehöre zum Hauß Rutha.

Q. Was man Illustrissimo für Gerechtigkeit an Lütken-Lopke zuerkenne?

R. Illustrissimo Henricus Julio ꝛc. habe uff der Veltmarkte die högste Gewald. Wan darselbst einer gepluetwundet oder thodgeschlag, so gehöre die Pluetrun und der Thodte an das Hauß Rutha.

Q. Wan sich dis Freyding verweilede ob nicht die Gepühr pillig folg solle?

R. Die Gepühr müste alle Jahr folgen, aber die Huener müsten geffürdert werden.

Q. Ob auch einer durch Verhindernuße ausbleiben muege?

R. Gottes Gewald solle ihne verhindern, sonst anders nicht.

Q. Was dan sein Bruch sein soll?

R. Wohr Illustrissimo und die Freyen ihnen mit begnaden wollen. Schicket er aber das Kostgelt so ist es wille, pleibet er aber fürseßlich auß, soll er noch eins so viel geben, alß einer zur Stitte verzehret.

Von diesem Meyerding hat Illustrissimo jerlichs zugewarten Pfennigzins 27 fl., und Nachbeschriebene gibt jeder jehrlichs ein Huen.

Nahmen
dero Meyerdingsleute, so uff dieß Frieding gehören.

Jacob Funke zu Wehming.
Mathias Heinen mit zweien Bruedern oder Vettern zu Kirchrode.

Hanß Behr
Curdt Behr
} zu Wetzen.

Arend Memkell
Tile Beren
Drewes Berans major
Drewes Berans minor
Curdt Hoyer Weitenstack
Hanß Buschen
} zu Großen Lopke.

Harm Arendt Koch zu Hannober.

Henni Knoke
Jost Schmit
Curdt Schmit
} zu Umblen.

Hermens Knoke zu Bledelem.

Henni Knoke
Herman Lange
} zu Hotteln.

Herman Rothmann
Hennig Rothmann
} zu Ingelem.

Hennig Ebeling zu Escherde.

Baewert Lange
Hanß Knix
Heincke Lange
Tile Habken
Hincke Koch
} zu Goringen.

Henni Stumwel zu Großen-Forste.
Bartel Stunnvel zu Lütken-Forste.
Albert Hecker zu Drisspenstedt.
Heinrichs und Hanß Berends zu Großen Algermissen.

Was für Guet und Lenderey diesen Freyen zustendig und wohr das belegen, dessen ist im Ambte Verzeichnus und richtige Nachweisung.

Von Gottes Gnaden, Wir Erich Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg, bekennen in und mitt diesem Brieffe vor uns, unsere Erben und Erbnehmen und alß wem, daß wir unserm Ambtman zur Lawenburg und lieben Getrewen, Balthaseren Hülsingen, recht warer wißentlicher und bekantlicher Schult schuldig und pflegen sein, Fünf Hundert gutte, volwichtige gangbahre und wolgeltende Goltgulden, die er unserntwegen von andern gutwillig auffgebracht und sofort in unserm Nutz und Frommen und fürnemlich zu Befreiung des Schelenguts auff unser Beger gewandt, daß er auch billich ohn Schaden benhomen und bezahlett wirdt. Demnach verpflichten wir uns in diesem selbigen Briefe vor uns und unsere Mitbenhamten, daß wir gemelten Baltzer Hülsingen, seinen Erben oder den getrowen Innehaber dieses Briefes, von irentwegen solche Fünf Hundert Goltgulden Heubtsumma, dieweil die unbezahlett nachstehen, allejehrlichs unverjähret mit Sechs Goltgulden jedeß Hundert ihnen zu verzinsen, und die Zinse in ihre Gewahrsam verschaffen wollen, aber doch so haben wir uns und beiden Theilen vorbehalten einer gewonlichen Loßkündigung und wen der Volge geschicht, mit der Bezahlung in der negsten Ostern, so soll uns diese unsere Verschreibung wiederumb loß sein und ehe nicht. Und dieweille nun gemelter unser Ambtmann Baltzer Hülsingen zu Coldingen, welchs nuhn die Lawenburg genomet ist, viertzehn Jahr gedienet und an eine Behausung zu Retem nach Zeiten vast sein Armuth gewandt, dar dan nicht viell zugehörig, alleine was ehr von unserm Hause Lawenburg umb den Zinß hatt, damit ehr sich nuhn desto bas alda mit seinem Vorath enthalten und unter uns bewonen konte; so haben wir ihme und seinen Erben das zu sondern Gnaden gethan, Thun das

auch jegenwertig in Krafft dieses Briefes und verwilligen hiemit vor uns und unsere Mitbenambten zu Unterpfande inhaben und zu ihrem Besten (dieweile die Hauptsumma der Funf Hundert Goldgulden unbezahlet) gebrauchen und genießen muegen, den Graßkamp, so Hans Knuest hiebevor und er nuhn umb den Zins, also jehrlichs Sechs Malter Gersten innegehabt und darvon gegeben; eine Huffe und ein Vierteill Landes in unserm Velde zur Lawenburg, daran ehr jehrlichs über den zehendten Theil zu Zinse gibt, Acht Malter Roggen und Acht Malter Gersten, und Vier Gulden Müntz, daß die Dienstleute den Acker mit bereiten, Zwanzig Morgen Graeslandes in der Marsch der nuhn jeder Morge nach schwerer Müntz vergangen Jars auf fünf und zwanzig Mattier gesetzt ist, Wischgelt, das zuesammen machet; dreizehn halben Gulden Müntz; auch die Newenwische die bei zehen Morgen Landes hatt, und mit Viertehalb Malter Infalls beseiet wirdt, und jehrlichs die Leine abbricht und verschmelert wirt: darzu unsern Hoff zu Rheitem, den nuhn zur Zeit arbiget und bewonet, Heinrich Grote, der jehrlich gibbet, Fünf Malter Gersten und Fünf Malter Habern und Drey Gulden Dienstgelt, auf die Gestalt und Maße, daß gemelter Baltzer Hülsing sambt seinen Mitbenahmeten hievon jährlichs mit unserm Ambtmann, so je Zeit da ist, die Kornzinß was die gelten jehrlichs zusamende rechnen, und ihre Zinse als Dreißig Goltgulden daraus bekomen sollen; ist dan was übrig, das soll von ihm unserm Ambtman zugestelt werden, mangelt auch weis sol ihnen unser Ambtmann auch zugezalt werden.

Wan wir oder unsere Erben auch die Heubtsumma der Fünf Hundert Goltgulden ablosen, so haben wir doch ihme und seinen Erben mit Gnaden zugesagt und verwilliget, das wir hiemit vor uns und unsern Erben thuen, daß wir ihnen das Wischlandt in der Marsch den Garstkamp, Newewisch, umb den Zinß lassen, wir hiebevorn davon geruret

und die niemandts anders vergannen wollen, es sey den, daß wir solchs zu unserm eigen Behueff gebrauchen wolten, damit ehr sich mitt Vorrathe alda desto bas endthalten könne, nachdem auch die Stekte zu Rhetem denen von Reden zu Sachsenhagen und Burgtorff zustendig, dazu vom Lande nichts zugehörig und ein Kotter im Gerichte Lawenburg des Jahrs Fünf Pfundt zu Dienstgelt gibt, so geben wir ihme solches Dienstgelt auch frey seine Leibzeitt und soll über den Landschatz ferner nicht beschweret werden; jedoch daß alle Baureinigung gleich andern Mennern halte. Wollen ihm darneben aus unsern Holtzern jerlichs so viell Holtzes durch unsere Ambter und Holzvoigte weisen lassen, daß ehr notdürfftige Feurung davon haben kan. Nehmen ihne auch dergleichen in unsern Schutz und Schirm als unsern alten Diener, daß wir also vor uns und unsere Erben genanten Balthaseren Hülsing, seinen Erben oder Halter dieses Briefes mit ihren Wissen und gutten Willen bei unserer fürstlichen Ehren und Trewen gereden und geloben woll zu halten ohn alles Geferde. Zu Urkundt gegeben mit unserm Handtzeichen und angehengten Secret, Montags nach Judica im Jare Tausendt, Fünf Hundert, und Neun und Fünfzigsten.

(unterz.) Hertzog Erich, m. p.

XVII.

Nachweisung der in den braunschweigischen Anzeigen, den gelehrten Beiträgen und dem Magazine enthaltenen historischen Aufsätze.

Mitgetheilt vom Herrn Kreisgerichts-Registrator Sack in Braunschweig.

Das nun bald sein 100jähriges Jubiläum feiernde Intelligenzcomptoir in Braunschweig wurde nebst mehren andern wohlthätigen Anstalten durch ein am 7. November 1744 von dem Herzoge Karl von Braunschweig-Lüneburg erlassenes Rescript eingerichtet und begann dasselbe am 2. Januar 1745 die Herausgabe der braunschweigischen Anzeigen nebst einer Vorschrift über die darin aufzunehmenden Artikel.

Den ersten Jahrgang ziert als Titelvignette das Bildniß seines hohen Begründers, indeß die folgenden Jahrgänge bis 1774 incl. Ansichten von merkwürdigen, zum Theil nicht mehr vorhandenen Gebäuden Braunschweigs und anderer Örter, durch die Kupferstecher Schmidt und Beck gefertigt, enthalten.[1])

Die in demselben enthaltenen historischen Abhandlungen, auf welche es hier besonders ankommt, wurden bis zum Jahre 1760 incl. den Anzeigen selbst einverleibt, von da an bis 1788 als gelehrte Beiträge und seit dieser Zeit unter der Benennung braunschweigisches Magazin, Anfangs wöchentlich in zwei, späterhin in einem Blatte wöchentlich mit jenen ausgegeben.

---

[1]) S. Magazin № 2. de 1838.

Vorzüglich sind es die ersten bis 1764 erschienenen Jahrgänge, welche reichhaltige Beiträge zur Geschichte der braunschweig-lüneburgischen Lande liefern, die darauf folgenden Jahre enthalten deren weniger, werden jedoch in neuerer Zeit in dieser Richtung wiederum belehrender.

Dem Geschichtsforscher glaube ich nun das Suchen nach verwandten Artikeln durch das hier nachfolgende alphabetische Inhaltsverzeichniß erleichtert zu haben. Sollte mancher nicht rein historische Artikel mit eingeschlichen sein, so glaube ich, ihn seines sonst merkwürdigen Inhaltes wegen nicht ausschließen zu dürfen.

Über den ersten Druck und die Ausgabe von Zeitungen und Kalendern in Braunschweig habe ich noch nicht hinlängliche Materialien gesammelt, um etwas bestimmtes darüber mittheilen zu können, doch ist soviel als gewiß anzunehmen, daß bereits in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts von verschiedenen Druckern, auch von Malern mit Erlaubniß des Rathes gedruckt wurde. Aus Unkenntniß, Mangel an Apparaten, oder andern Hindernissen mogten solche Druckereien jedoch oft in's Stocken kommen, wie die häufig in auswärtigen Officinen gedruckten Verordnungen 2c. des Rathes beweisen.

Erst mit dem Jahre 1603 wurde der von Magdeburg nach Braunschweig gezogene Andreas Dunker zum Buchdrucker des Rathes angenommen, dem bald Andere nachfolgten.

Die bereits im Jahre 1723 bei Meyer in Braunschweig erschienene Postzeitung enthält politische und andere örtliche Nachrichten. Sie wurde späterhin unter dem Titel „Braunschweigische Zeitung" und „Zeitung für alle Stände" ausgegeben. Um die Zeit des siebenjährigen Krieges, namentlich im Jahre 1753, erschien bei einem gewissen Le Beau eine Gazette de Bronsvic, welche aber wie die vorhergehenden Zeitungen nur politischen Inhalts war.

Ob vor dem Jahre 1612 Kalender in Braunschweig gedruckt wurden, habe ich nicht erforschen können; in diesem Jahre jedoch ist von dem obenbenannten Andreas Dunker ein braunschweigischer Schreibkalender in Octav und Duodez herausgegeben, wie die vorhandenen Exemplare nachweisen.

Historische Aufsätze der braunschweigischen Anzeigen, gelehrten Beiträge und des Magazins, vom Jahre 1745 bis 1839 incl.

Kurzer Inhalt.

(Die erstern Zahlen bezeichnen den Jahrgang, die in Klammern stehenden die Stücke der braunschweigischen Anzeigen und des Magazins.)

[1]) In Helmstedt anno 1290; in Braunschweig anno 1378.

XVIII.

Vierte Nachricht über den historischen Verein für Niedersachsen.

Aus dieser, für die Mitglieder besonders abgedruckten Nachricht heben wir den Abschnitt aus: „Veranstaltungen zum Besten der Mitglieder."

1.

Das *Vereinslocal* befindet sich zu *Hannover in* dem *ehemals gräflich-bennigsenschen*, von der Museumsgesellschaft *angekauften* Hause an der Leinstraße, im Hintergebäude, eine *Treppe* hoch.

Das Vereinslocal ist Dienstags und Freitags Vormittags *von* 12 bis 2 Uhr geöffnet; Bestellungen für den Verein *werden* auch von dem Museumsdiener Leeser besorgt.

2.

Es werden im Vereinslocale die mündlichen oder schriftlichen Anfragen angenommen, welche über bestimmte geschichtliche Gegenstände an den Verein gerichtet werden, der für seine Mitglieder gleichsam ein Nachweisungsbüreau für historische Forschungen und Anfragen zu bilden bestrebt sein wird. Der Verein kommt hierbei den Mitgliedern nicht allein mit seinen eigenen Sammlungen und sonstigen eigenen Mitteln zu Hülfe, sondern bildet auch die Mittelsperson bei andern Archiven, bei Behörden und Privaten des In- und Auslandes und benutzt hierzu die bestehenden Verbindungen mit den auswärtigen historischen Gesellschaften.

3.

Die Sammlungen von Handschriften, Alterthümern, Karten, Siegeln, Stammbäumen, Münzen, Bildnissen u. s. w. befinden sich im Vereinslocale und können, auf den Wunsch der Mitglieder, denselben vorgezeigt werden. Die Benutzung der Manuscripte durch Lectüre, Abschrift oder Aus-

zug steht den Mitgliedern frei, jedoch nur an Ort und Stelle und nur Dienstags und Freitags, in den Vormittagsstunden von 12 bis 2 Uhr.

Das Verzeichniß der den Vereinssammlungen gewidmeten patriotischen Geschenke wird periodisch in Druck ausgegeben.

4.

Auch die Bibliothek ist dort zur Benutzung aufgestellt. Durch den geschehenen Ankauf der reichhaltigen Sammlung des Geheimeraths von Spilcker hat die Vereinsbibliothek fast Vollständigkeit hinsichtlich landesgeschichtlicher Bücher erlangt. Die Mitglieder dürfen daher als Regel annehmen, daß jedes Buch über hannoverisch-braunschweigische Geschichte in der Bibliothek zu haben ist; sollte es nicht vorhanden sein, so wird es, auf Verlangen, vom Bibliothekar dem darum nachsuchenden Mitgliede wenn irgend möglich anderweit verschafft werden.

Ein für jedes Mitglied bestimmter gedruckter Katalog ist bereits in Arbeit.

5.

Die beim Vereine eingehenden Novitäten an Büchern und sonstigen Bestandtheilen der Sammlungen werden im Vereinslocale zur Ansicht für jedes Mitglied ausgelegt.

Auch ist mit der Museumsgesellschaft die Abrede genommen, in deren großem Lesesaale die Novitäten des historischen Vereins auszulegen.

6.

Die Herausgabe der Bildnisse historisch-merkwürdiger Personen nimmt ihren Fortgang. Der mit dem Künstler abseiten des Vereins geschlossene Contract bietet den Vereinsmitgliedern den Vortheil dar, daß sie die bessern Abdrücke und selbige zu fast $\frac{1}{3}$ des Ladenpreises erhalten.

7.

Der Verein setzt die Herausgabe von Beschreibungen und Abbildungen historisch-merkwürdiger Localitäten fort. Bis jetzt ist „das Haus der Väter", beschrieben von Dr. Wilhelm Blumenhagen, erschienen und sämmtlichen Mitgliedern als eine Gratisgabe gewidmet.

8.

An den regelmäßig stattfindenden Versammlungen des Ausschusses können diejenigen wirklichen Mitglieder zugelassen werden, welche sich deshalb beim Secretariate melden.

9.

Zur Erleichterung der Correspondenz mit den, nicht in Hannover wohnenden Mitgliedern dient die Anordnung von Bezirken, denen eines der darin domicilirten Mitglieder als Obmann vorsteht. Durch diesen Obmann erfolgt in der Regel die Correspondenz des Ausschusses mit den Mitgliedern und die Einziehung der Jahrsbeiträge; an eben denselben können die Mitglieder ihre Anträge und Anfragen, zur Weiterbeförderung an den Ausschuß, richten.

10.

Von der Zeitschrift des Vereins („Vaterländisches Archiv des historischen Vereins für Niedersachsen") wird jedem wirklichen Mitgliede ein Exemplar für seine Person um den herabgesetzten Preis von $1\frac{1}{2}$ Rthlr. für jeden Band überlassen; der Ladenpreis wird künftig das Doppelte betragen.

XIX.

Ostfriesische Handschriften.

Der Unterzeichnete, seit Jahren mit dem Studium der friesischen Geschichte beschäfftigt, hat bisher vergeblich sich bemüht, von einigen zu seinem Zwecke nothwendigen, wenigstens nützlichen Handschriften genauere Kenntniß zu erhalten. Er hofft daher, in unserer zu bereitwilliger Mittheilung so geneigten Zeit von diesem oder jenem Freunde der vaterländischen Geschichte, etwa durch diese Blätter oder durch ein direct an ihn gerichtetes Schreiben, genauer unterrichtet zu werden, ob und wo folgende Schriften noch vorhanden sind:

1. Herzog Georgs von Sachsen, Lebensbeschreibung seines Vaters Albrechts des Beherzten. Fabricius hat in origg. Saxonicae. Jenae 1597. Tom. I. p. 842. ein Fragment benutzt; Peifer (Lipsia, edid. Recheberg. Martisburgi 1689. p. 348) kennt das Werk auch, jedoch nur aus Citaten.

2. Hieronymi Emser, vita Alberti Animosi, ducis Saxoniae. (S. v. Birckens sächs. Heldensaal. Nürnberg 1734. S. 128.)

3. Spalatini vita Alberti Animosi. (Daselbst erwähnt.)

4. Ein Manuscript in Folio, dessen in einem alten braunschweigischen Katalog erwähnt wird, und deshalb vermuthlich in hiesiger Gegend noch vorhanden ist. Es enthält dasselbe unter Andern:

a) Historia von Kayßer Friederichen Herzogen zu Osterreich Reyße nach Rom &c. 1468.

b) Mit was Köstlichkeit Herzog Carl von Burgundt zum Reichstag zu Trier einzog rc.

c) Von Herzog Carls Belagerung vor Neuß rc.

d) Von einem Trefflichen Ritter, genant Wilwolt von Schaumburg, wie Er sich in Kayßerlichen undt andern Kriegen und Turniern Ritterlich gehalten, [namentlich in Friesland]. Beschrieben von einem in Mähren Anno 1507.

e) Maximiliani Römischen Königs KriegsRüstung gegen die Ungehorsame Städt und Völcker in Braband, Vlandern, Holland und übrige Nieder Landen, Auch wie sich Herzog Albrecht von Sachsen undt Wilwold von Schaumburg als Kayßerl. FeldObristen und Haubtleut gegen dieselbe gehalten rc.

f) Von dem Friesischen Krieg und wie dasselbe Landt von den Röm. Königlichen bezwungen worden.

Endlich wäre mir die Mittheilung einer 1514 gedruckten, in Panzers Annalen erwähnten, nur 2½ Bogen starken Piece: »Friesländischer Krieg rc. nebst Eroberung des Thams« sehr willkommen.

Zu Gegendiensten bin ich gern bereit.

Hannover 1841.

D. Möhlmann,
Stadtgerichtsauditor.

Register

zum vaterländischen Archiv. Jahrgang 1840.

A.

B.

G.

H.

J.

K.

L.

M.

N.

O.

P.

R.

S.

Z.

